<36635622420019

<36635622420019

Bayer. Staatsbibliothek

Ph. W. 175(2

Philos. Instit. 419.

R.

M. Johann Andreä Fabricii,
Prof. C. Car. et Rect. Gymn. Cath. Br.

Auszug aus den Anfangsgründen der Algemeinen Gelehrsamkeit oder Weltweißheit,

besonders der Practischen.

Wolffenbüttel 1748.
Verlegts Johann Christoph Meißner,
Herzogl. Braunschw. Lüneb. Hofbuchhändler.

Dem

Durchlauchtigsten Herzoge Fürsten und Herrn,

HERRN

Ernst August Constantin,

Herzoge zu Sachsen, Jülich, Cleve, und Berg, auch Engern und Westphalen,

Landgrafen in Thüringen, Markgrafen zu Meissen,

Gefürsteten Grafen zu Henneberg, Grafen zu der Mark und Ravensberg, Herrn zu Ravenstein,

Meinem Gnädigsten Fürsten und Herrn.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Durchlauchtigster Herzog,
Gnädigster Fürst und Herr,

So wol der inhalt dieses kleinen buches, als auch die gründe, welche mich bewogen haben, solches **Ew. HochFürstl. Durchlauchtigkeit** unterthänigst zuzuschreiben, machen mir die gewisse hofnung,

daß

daß meine dabei gebrauchte kühnheit Höchst-Denenselbigen nicht zuwider sein werde. Es begreift die kunst zu leben und zu herschen in sich, und das ist die gröste kunst, welche man nur von Grossen Fürsten, die zum regiren geboren sind, erwarten darf, und welche man jederzeit an den Regenten aus Dero Hohem Hause, insbesondere an Ew. Hoch-Fürstl. Durchlauchtigkeit Höchstseligsten Herrn Vater, glorwürdigsten andenkens, bewundert hat, in Deren vortrefliche fußtapfen Höchst Dieselbigen rühmlichst treten. Die verehrungswürdige gnade, welche Ew. Hoch Fürstl. Durchlauchtigkeit Höchstgedachter Theurester Verewigter Herr Vater, vor langen zeiten meinem seligen schwiegervater erwiesen, und deren Sie mich in eigenhändigen schreiben huldreichst versi-

chert

chert hatten, konte mich denn leicht bewegen, diese geringen blätter, mit einem zeugnisse meiner tiefen ehrfurcht und erkentlichkeit, dem Volkommensten Nachfolger eines in zeit und ewigkeit Verklärten Vorgängers von durchdringender klugheit, unterthänigst zu überreichen, da ich mir schmeichelte, gott werde in Ew. HochFürstl. Durchlauchtigkeit Hohen Person dasjenige ersezen, was ein sonst unschäzbarer verlust, den Sachsen-Weimar- und Eisenachischen unterthanen und mir, zu bald entzogen hat. Wollen Ew. HochFürstl. Durchlauchtigkeit gnädigst diese meine unterthänigste zuschrift geruhen aufzunehmen, wie sie gemeinet ist, darum ich unterthänigst bitte, so werde ich mich glüklich schäzen, und gott inbrünstig anrufen, daß er HöchstDieselbigen mit ei-

nem dauerhaftigen langen leben und allem Hohen Fürstl. wohlergehen und volkommenheiten, zum troste Dero unterthanen und treuen diener, beglükselige, in tiefster unterwürfigkeit verharrend,

Durchlauchtigster Herzog,

Gnädigster Fürst und Herr,

Ew. HochFürstl. Durchlauchtigkeit,

unterthänigstgehorsamster knecht,

Johann Andreas Fabricius.

Vorrede.

Vorrede.

Man hat bereits in der vorrede, zu dem vor zwei jahren herausgegebenen Auszuge aus den anfangsgründen der algemeinen gelehrsamkeit oder Weltweißheit, der die theoretische Weltweißheit, nemlich die Vernunftlehre, Hauptwissenschaft und Naturlehre in sich hält, die ursache angezeiget, wie und warum man zu dergleichen arbeit sei veranlasset worden. Anjezo folgt der Auszug aus den anfangsgründen der practischen Weltweißheit, in dem die Tugendlehre, das Natur- und VölkerRecht mit der Klugheitslehre begriffen ist, und diesen hat man etwas zu erweitern vor nöthig gehalten, weil man sich desselbigen in den academischen vorlesungen zu bedienen gedachte. Hierzu kam die betrachtung, daß man weniger ursache habe, heutiges tages auf die erweiterung der theoretischen, als der practischen Weltweißheit zu geden-

ken, da jene durch die bemühung geschikter männer, weit mehr ist in den schwang gebracht worden als diese, welche doch in das menschliche leben einen weit stärkern und nüzlichern einfluß hat. Der s. Stolle sagt in seinen anmerkungen über *D.* Heumanns *conspectum reip. litter.* p. 936. „Man schwazt zwar sehr viel von einer „besserung der welt, sonderlich in ansehung der „Philosophie, man hat aber vor zwanzig jahren „zwar keine so ungemessene liebe zu theoretischen „wahrheiten, aber doch eine weit stärkere begierde „nach der Sittenlehre gespüret, als heute zu tage. „Doch ich wil aufhören, denn diese materie ist „gar nicht nach dem neuen geschmacke unserer „welt.„

Man kan denjenigen nicht unrecht geben, welche bisher vor die beste große natürliche welt, wiewol nicht allemal mit den besten waffen und auf die beste art gestritten haben, denn sie ist wirklich, und also unstreitig besser, als alle mögliche welten, die ein subtilisirter ensklauber aus seinem gehirne zusammen spinnen möchte. Ob aber unsere heutige kleine Moralische welt die beste sei, wird derjenige der nur ein wenig vernünftige redlichkeit und natürliche billigkeit nach dem geseze der natur besizet, nimmermehr einräumen. Der prächtige dekmantel der Weltweißheit, des thätigen Christenthums, eines bischofes, eines statsmannes, eines Sittenlehrers, muß immer herhalten, wenn ein bösewicht unter dem vorwande

wande an den mauren Zions zu bauen, das heil des gemeinen wesens zu unterstüzen, an dem gefängnisse der vernunft bauet, und theils mit offenbarer gewalt und gottlosigkeit, theils mit mehr als Jesuitischer arglist und satanischer tücke, die unschuld mit füssen trit, und seines armen redlichen nächsten ganze zeitliche wohlfart niederreisset. *Vielleicht* würde es besser stehen, wenn wir nur *erst*, als vernünftige menschen, was das geseze der natur befielet, auszuüben und den vorschriften der Moralischen oder practischen Weltweißheit zu folgen, im stande wären, und vielleicht ist das die *absicht* der Herren Freimäurer, welches ich daraus schliesse, daß vor ein paar jahren ein undankbarer tückischer heuchler vor diese Herren warnete, die sich eines andern wohlfart ohne sein wissen aus vernünftiger menschenliebe von selbst angenommen hatten, als sie unter die hände vorhin gedachter vortreflicher männer gekommen war, die mit ihr eben so christlich umgiengen, als die Algierer, deren sclaverei zu entgehen ein ehrlicher mann vor ein göttliches glük achtet. Man wird also einem liebhaber der vernünftigen redlichkeit und natürlichen billigkeit es zu gute halten, wenn er auch seines orts zu deren erweiterung etwas beizutragen sich bemühet, und also meine practische Weltweißheit stärker gerathen ist, als die theoretische.

Ich habe mich der natürlichsten unstreitigen lehrart bedienet, alles, so viel in der kürze sich thun

lässet,

lässet, richtig erkläret, immer eins aus dem andern hergeleitet, so daß wenn man meine säze nach einander lieset, dem leser allemal die gründe aus dem vorhergehenden beifallen müssen, doch ohne vorjezo solche zu citiren, wiewol einige ohne noth darin die sele der demonstration sezen und also nichts vor demonstriret achten, wo sie nicht die namen und zifern erblicken, derer man sich in einer völligen ausführung bedienet. Weil die practische Weltweißheit hauptsächlich mit der verbesserung des willens zu thun hat, so habe ich von der sitlichen natürlichen beschaffenheit des willens, und der kunst der menschen gemüther zu erkennen, den anfang gemacht, welches stük einige die Pathologie des willens nennen, denn die Physiologie des willens ist schon in der Hauptwissenschaft und insbesondere in der Psychologie zu finden. Hernach habe ich zur verbesserung des willens, von der sitlichkeit der menschlichen handlungen, ihrer richtschnur, und derselbigen auslegung, so dann von der zurechnung und dem gewissen, ferner von dem, was dem menschen gut sei, dem höchsten gute und der tugend, auch was dem menschen böse sei und dem laster, und endlich wie der mensch tugendhaftig werden und das höchste gut in diesem leben erlangen könne, in der Tugendlehre gehandelt, welche folglich die gründe der ganzen practischen Weltweißheit in sich hält, so wie diese bereits in der natürlichen Gottesgelehrsamkeit gegründet ist.

In

Vorrede.

In dem Natur- und VölkerRechte bin ich der natürlichsten ordnung gefolget, und nachdem ich zufórderst dessen beschaffenheit und gründe deutlich angezeiget habe, so habe ich aus dem natürlichsten und deutlichsten grunde alles nach einander hergeleitet, und erstlich von den rechten und pflichten einzelner menschen überhaupt und insonderheit gegen sich selbst gehandelt, in ihrem blos Moralischen zustande, denn ehe man etwas weiteres von den pflichten und rechten der menschen als menschen gegen menschen handeln kan, muß diese betrachtung feste gestellet werden. Hernach habe ich die rechte und pflichten einzelner menschen gegen andere überhaupt vorgenommen, und weil so dann durch die vergleiche und das eigenthum diese noch weiter bestimmet werden, so habe ich auch in solcher ordnung davon handeln müssen, und da aus den vergleichen erstlich ganz natürlicher weise die kleinern geselschaften entstehen, und aus diesen endlich die grosse bürgerliche geselschaft, und daraus lezlich die gröste geselschaft der völker erwächset, so habe ich meinen vortrag darnach unstreitig einrichten müssen, wenn alles hat richtig sollen zusammen hangen. Ich bin darin so weit gegangen, als es die gränzen der vernunft erfodern, und da wir doch heute zu tage von bürgerlichen gesezen und dem christenthume wissen, und uns dagegen unmöglich blind anstellen können, so habe ich mich wohl in acht genommen, theils darin keinen unbefugten eingrif zu thun, theils auch ihnen nichts entgegen zu sezen, zumal da es ganz unstrei-

tig

tig ist, daß unsere einsicht so weit in der natur nicht reichen würde, wenn uns nicht die offenbarung in vielen hieher gehörigen dingen zugleich mit vorleuchtete.

In der Klugheitslehre habe ich, nach dem davon gemachten begriffe, in der natürlichsten ordnung, die grosse verwirrung der geseze der natur und der regeln der klugheit sorgfältig zu vermeiden gesucht, und erstlich eine algemeine Klugheitslehre nach ihren gründen feste gesezet, so dann ist die besondere Klugheitslehre sich selbst zu rathen zu helfen und zu regiren, oder die klugheit zu leben, darauf gebauet worden, darin man die regeln sich selbst mit nuzen zu erhalten, seine gesundheit und seinen leib, verstand und willen klüglich zu besorgen zu verbessern und zu nuzen antrift, wohin auch die klugheit zu studiren und seine neigungen vernünftig zu gebrauchen gehöret. Hierauf folget die Klugheitslehre mit andern wohl umzugehen oder zu conversiren, und zwar mit allerhand leuten, nach den kräften ihres verstandes und willens, mit vornehmen und geringen, mit gelehrten, mit frauenzimmer und andern, besonders mit freunden und feinden, wie man dabei sich in reden und handlungen, ingleichen nach dem wohlstande zu verhalten habe. Wer also klüglich leben oder sich selbst regiren und mit andern umgehen kan, der kan nun fortgehen zur besondern Klugheitslehre in den kleinern geselschaften oder hauß zu halten und zu wirthschaften überhaupt,

haupt, denn wenn er das erste nicht kan, so wird er das andere nicht heraus zu bringen im stande sein, und also ist diese ordnung der gedanken unmöglich anders zu machen. Zu diesem leztern gehören denn die regeln etwas zu erwerben und klüglich vor sich zu bringen, durch vernünftige mittel, das erworbene zu erhalten und mit verstande anzuwenden, dabei die klugheit zu heirathen, der eheleute gegen einander, der eltern gegen die kinder, der haußväter gegen das gesinde, und unterschiedener stände und lebensarten, mit berühret wird. Bei den ersten hauptstücken hat man vor gut befunden, des Balthasar Gracians Oracul, oder kunstregeln der klugheit, nach der schönen ausgabe mit des Herrn *D.* A. F. Müllers anmerkungen, anzuführen, die man nun bei der wirthschaftsklugheit noch weiter anzuziehen billig unterlassen hat, denn bei jenen hatte man den vortheil, daß man bei der reichen materie und doch nöthigen kürze, den raum ersparen, und dagegen den lesern und zuhörern anderwerts, sonderlich in den anmerkungen des Herrn D. Müllers, ein mehrers hieher gehöriges nachzulesen dennoch gelegenheit geben konte, dergleichen bei dieser weiter anzuführen nicht nöthig war, da sie sich auf jene gründet. Zulezt folget denn die besondere Klugheitslehre der grossen bürgerlichen geselschaft, und endlich der Völker, welches die eigentliche Statsklugheitslehre ist, und die absichten des Natur- und VölkerRechts mit vortheile zu erlangen einige vorschläge thut, doch da

diese

diese materie nicht eben allen leuten nöthig ist, und man überdem davon ein mehreres in grossen und ausführlichen werken gelehrter leute antrift, so hat man nicht vor nöthig gehalten, diesen auszug so gar sehr zu erweitern.

Meine leser werden mir nicht übel nehmen, daß ich theils aus einem unüberwindlichen abscheu vor gottlose, heuchler, pedanten und arglistige narren, theils aus unstreitigen gründen, in dem Natur- und VölkerRechte alles was demselbigen zuwider ist, so grob und dürre weg, vor unvernünftig gottloß ungerecht und unehrbar, (malhonnete) und in der Klugheitslehre, alles was der klugheit zuwider ist, vor närrisch und thöricht erkläret, und insonderheit eine art von narren als unerträgliche narren beschrieben und davor gewarnet habe. Denn einmal sind das die in diesen wissenschaften nöthige kunstwörter, die ich nicht ersonnen, sondern bei andern gefunden habe, und also nicht befugt bin zu ändern, und warum sol man nicht, was gottloß und närrisch ist, auch so nennen? dabei man so wenig höflich thun kan, als ein arzt, wenn er die schändlichsten krankheiten mit ihren eigenthümlichen namen beleget, ohne desfals zu besorgen, daß man ihn deswegen mit einer injurienklage beängstigen werde. Hernach so wäre zu wünschen, daß die scham vor eine solche Benennung die fehler selbst vertreiben möchte, und ich bin versichert, der nächste weg tugend und klugheit unter den menschen in aufnahme zu bringen,

sei

sei dieser, wenn es dahin könte vermittelt werden, daß *ein jeder ungehindert denken* und sagen dürfte: Sehet das ist der narr, der die *leute* mit höflichen *und* liebkosenden reden fangen kan und doch ein *tückisches* herz hat, der andere um ihr geld betrügen kan, der die kunst nachdrüklich zu verläumden verstehet, der so schlau ist andern etwas zu versprechen das er doch *nicht hält*, der so geschikt andere durchhecheln kan, der so *polit* ist daß er andere durch seine verrätherei empfindlich zu kränken weiß, der so wizig allemal etwas anders denket als er redet, der so schlau ist wohlthaten zu empfangen und dagegen undankbar zu sein, der sich ungemein *wohl darauf verstehet* andere unter dem *scheine* der gottseligkeit um leben ehre und zeitliche wohlfart zu bringen, der mit einer ungewöhnlichen bescheidenheit von sich selbst saget daß er ein grosser mann sei und dabei sehr großmüthig sich entrüstet wenn man nicht gleich glaubet daß er eine art von göttern sei dergleichen Aaron ehedem machen konte, der sich eine ehre daraus macht trunken zu sein, der sich freuet seine arglist vor klugheit zu verkaufen, der als ein starker geist nichts glaubet, der als ein gutes schäfgen alles glaubt und mit sich machen lässet, etc. Ich bin versichert, es würde sich mancher vor dergleichen ehre bedanken und ein solches Persianisches:

At pulcrum est digito monstrari et dicier:
hic est!

würde ihm dermassen übel gefallen, daß er weit eher von seiner narrheit liesse, als wenn man ihm

die härteste strafe auflegte, oder gar ein zeichen, wie ehemals den undankbaren, an die stirne brennete.

Wenn ich so wol in dem Natur- und Völker-Rechte als in der Klugheitslehre gefolget sei, solches ist nicht eben hier anzuführen nöthig, doch habe ich in jenem zuweilen Grotii, Pufendorfs, von Wolfs, Rüdigers, Müllers und anderer, in dieser ebenfals von Wolfs, Rüdigers, Müllers, insonderheit C. Thomasii entwurf der Politischen klugheit und Gracians Oracul und anderer schriften gelesen und mich derselbigen bedienet, im übrigen nach meiner freiheit geschrieben, wie es der zusammenhang meiner gedanken erfodert hat, und also kan es auch wohl sein, daß ich zuweilen von diesen berühmten männern abgegangen bin, ohne in jenem falle ihnen blindlings zu folgen, und in diesem falle sie zu widerlegen, so daß es mir gleichgültig ist, wenn man sagt, ich stimmete mit ihnen überein oder ich gienge von ihnen ab, beides wird mir verhoffentlich von keinem vernünftigen, weder als eine ehre, noch als eine schande, ausgeleget werden. Der berühmte Herr Brucker hat zwar in seiner Philosophischen Historie mich unter die anhänger eines berühmten Weltweisen gerechnet, den ich auch so hoch schäze, als es seine verdienste erfodern, und das ist billig, denn an grossen leuten viel aussezen und in gegenwart unwissender zuhörer ihnen fehler vorwerfen, daran sie nie gedacht haben, sich groß zu machen, ist etwas thörichtes, hätte er aber meine kleine Diss. de summa hominis in hac

vita

vita felicitate gelesen, so würde er mich bald aus der zahl der sectirer, die ich äusserst,

Nullius addictus iurare in verba magistri,

verabscheue, genommen haben. Ich habe mich jederzeit vor dem vorurtheile des menschlichen ansehens, und vielleicht mehr als mir vortheilhaftig ist, gehütet, und wenn ich auch mit Grotii, Pufendorfs, Thomasii, Wolfens, Rüdigers, Müllers und Gracians worten rede, so meine ich es sei die sprache der vernunft, deren ich mich so wol als diese grossen vorgänger zu bedienen befugt bin, und deswegen daß diese es gesaget haben, wird etwas weder wahr noch falsch. Bei der ganzen arbeit ist mir dieses am schwersten geworden, alles kurz zu fassen, wie es ein auszug erfodert, und doch auch nichts was nöthig wäre, wegzulassen, und da werden anfänger wohl thun, wenn sie bei der kürze andere und insonderheit auch des Herrn *D.* Walchs Philosophisches Lexicon nachschlagen und die von mir zu anfange eines jeden theils angeführten schriften nachlesen, was sonst weggelassen worden, kan in den mündlichen vorlesungen leicht ergänzet werden.

Eins habe ich nur noch zu erinnern, was die drukfehler anbetrift, so wil ich bitten mir solche nicht beizumessen, bis auf die Tugendlehre habe ich zwar solche selbst ausgebessert, aber unter vieler anderer arbeit und zerstreuung, daher dennoch einige eingeschlichen sind, davon denn wiederum einige von keiner erheblichkeit sind, einige aber et-

was mehr zu sagen haben. Im paginiren ist unversehens nach p. 122. gleich 223. doch nach 244. ganz recht wiederum 145. in der theoretischen Weltweißheit gesetzet worden, nach 200. folgt 101. doch ist nach 108. wiederum recht 209. nach 256. folgt 275. sol sein 257. In der Vernunftlehre ist vor §. 5. zu lesen §. 58. vor §. 111. zu lesen §. 112. vor §. 44. zu lesen §. 144. und in dem §. 145. muß an stat contigit stehen contingit, auch ist §. 196. an stat zwei und dreissig zu lesen vier und dreissig. In der Hauptwissenschaft muß es §. 297. heissen: wiewol zuweilen durch eine abweichung der natur, von dem ordentlichen laufe, hermaphroditen und allerhand arten der mißgeburten entstehen. §. 459. ist vor emfindungen zu lesen empfindungen. §. 496. vor: über das andern gutes zu lesen über des andern gutes. §. 616. ist zu lesen: werden auch durch den tod der thiere nicht zernichtet, wo sie aber alsdann bleiben, wissen wir nicht. (denn daß sie gott nicht vernichte, ist daher unstreitig, weil gott sonst bei jedem tode eines thieres oder ungeziefers ein wunderwerk verrichten müste.) §. 834. muß es heissen: Ein dergleichen vertrauen kan ein mensch durch natürliche mittel der vernunft nicht erreichen, und da ist das wort: allezeit wegzustreichen, wie dieser grobe drukfehler eingeschlichen sei, kan ich nicht sagen, meine gedanke und aller grossen Weltweisen, Herrn von Wolfens etc. auch aller reinen Gottesgelehrten ist diese, daß ein mensch der sich als einen sünder erkennet, kein völliges vertrauen zu gott, durch

durch blosse natürliche mittel der vernunft, erreichen könne, weil ihm das einzige versöhnungsmittel, der heiland, und der glaube an solchen fehlet, den das christenthum allein lehret, dem man deswegen einen unbeschreiblich grossen vorzug beileget. Könte der sünder nur ein oder einige male ein völliges vertrauen zur gnade gottes ohne Christo haben, so fiele aller vorzug ja aller nuzen des christenthums weg, vor welchen schreklichen irthum gott uns bewahre! Warum aber hier gedrukt worden sei: nicht allezeit erreichen, und also doch ein oder einige male, weiß ich in der that nicht, so viel weiß ich gewis, daß ich nicht so geschrieben habe. Es kommen zuweilen die handschriften in die hände solcher censoren, die wenn sie durch ihre lebensart des corrigirens gewohnt sind, denken censiren sei corrigiren, zumal wenn sie sich aus einem bösen willen zum verfasser nöthigen, aber das ist doch hier nicht geschehen, also kan ich dazu nichts mehr thun, als protestiren, daß man mir diesen abscheulichen drukfehler nicht zur last legen wolle. §. 849. muß es heissen: aus vielerlei ursachen wenn es auch nicht erhöret würde, welches man doch so schlechthin nicht behaupten kan. In der Naturlehre ist §. 727. an stat: gutturalibus zu lesen: guttalibus, und §. 760. muß vor almache stehen almacht, mehrere habe ich noch zur zeit nicht gefunden, derer doch wohl noch einige sein können. In der Tugendlehre muß §. 156. am ende an stat: u. s. w. gelesen werden: wie Christus die Pharisäer beschreibet. (Ob schon

ihre anverwandte es nicht gern sehen, daß man sie nenne, so ist es doch nicht immer in den zwölf nächten) §. 188. muß es heissen: gegen alle die gutes von leuten reden, sonderlich die in der religion zweifel erregen, oder auch nur dem aberglauben etc. §. 360. vor angenommen gewohnheit lies angenommenen gew. §. 233. vor brobachtung lies beobachtung. §. 428. vor das lies daß. §. 429. lin. vlt. dele und §. 434. vor boßhett lies boßheit. §. 465. stehet unrecht 565. §. 495. dele comma zwischen der sclaverei der gemüthsbewegungen. §. 534. vor zuwieder lies zuwider. §. 538. muß also anfangen: Die ordnung gottes bringet es so mit sich: denn zulassung kan man vom guten nicht sagen, und zulassung gehöret auch zur ordnung. §. 539. muß es heissen: alles verlangen etc. alle bemühung, alles vergnügen etc. alle belohnung etc. §. 541. ist zu lesen: daß sie natürlich und der ordnung gottes gemäs sei. §. 552. an stat: und zu ihren dienste, lies zu ihrem dienste. §. 556. an stat: verknüft lies verknüpft. §. 578. und 602. vor gedult lies geduld. §. 600. vor unvernüftig lies unvernünftig. §. 608. an stat vorath lies vorrath. §. 612. vor aus einem irthum lies irthume. §. 618. vor gegestande lies gegenstande. §. 638. vor unendliche absichten lies

unred=

unredliche abs. §. 754. muß es heissen: feinde gehabt hätten, wie Pufendorf, Thomasius, von Wolf, und andere. §. 771. vor lässet einen jeden lies einem jeden etc. Das Natur- und VölkerRecht und die Klugheitslehre so genau durchzugehen, hat die zeit nicht leiden wollen, so viel als ich aber davon angesehen habe, wird meines erachtens wenig zu verbessern sein.

Was sonst meine Rechtschreibung anbetrift, so verlange ich darin kein sonderling zu sein, und richte mich nach den meisten, warum ich aber einigen gelehrten und grossen männern, die 1) nur die nomina propria und emphatica mit grossen anfangsbuchstaben schreiben, 2) kein y und 3) kein tz gebrauchen, lieber folge als andern, davon habe ich anderwerts mit mehrern den grund angezeiget, bin aber bereit es zu ändern, wenn man meine gründe bescheiden hinlänglich widerleget hat, kan es auch wohl leiden, wenn ein muthiger stokritter, wie vor einigen jahren geschehen ist, seine güldenen schüler davor, als vor einen den grund des heil. Römischen Reichs umstürzenden irthum mit thränenden augen herzlich warnet, warum ich mich mit solchen leuten nicht gern einlasse, kan der leser aus dem §. 457. der Klugheitslehre ersehen, dabei auch an Horatii warnung, Sat. 4. lib. 1. v. 78-85. gedenken. Schließlich

lich wünsche ich meinen lesern eine völlige zufriedenheit, meiner schrift den gesuchten nuzen, redlichen leuten aber etwas von dem glücke und sinne des angeführten dichters, aus der 29. Ode lib. III. v. 29-64. oder aus der 18. Ep. lib. I. v. 96-112. oder auch aus der 22. Ode des 1. buchs,

Integer vitae, scelerisque purus
Non eget Mauris iaculis, neque arcu,
Nec venenatis grauida sagittis
FVSCE, pharetra.

Auszug
aus den
Anfangsgründen
der
practischen
Weltweißheit.

Die Tugendlehre.

Das vierte Buch.

Die Tugendlehre.

Das erste hauptstük,

Von der Tugendlehre überhaupt.

§. 1.

Wie die theoretische oder betrachtende Weltweißheit (Philosophia theoretica) die Weltweißheit der gedanken ist, so ist die practische oder ausübende Weltweißheit (Philosophia practica s. moralis) die Weltweißheit der freien handlungen.

§. 2. Diese theilet sich in die Tugendlehre oder Sittenlehre (Ethicam) das Recht der natur, (Jus naturæ) und die Klugheitslehre oder Statskunst. (Politicam.)

§. 3. Die ausübende Weltweißheit hat ihre besondere unstreitige gewißheit, welche man die Moralische nennet, das ist diejenige, welche zwar an sich unstreitig gewis ist, aber in der anwendung, nach beschaffenheit der umstände, zuweilen eine ausnahme leidet. Da hingegen die unstreitige gewisheit der empfindung, die Metaphysicalische und Mathematische gewisheit, schlechterdings keine ausnahme leidet. Es hat auch in der Moral die wahrscheinlichkeit vieles zu thun.

§. 4. Die Tugendlehre ist eine wissenschaft von dem richtigen gebrauche des willens in der erwehlung des guten überhaupt, oder eine wissenschaft den willen tugendhaftig zu machen, oder auch eine wissenschaft von dem höchsten gute des menschen in diesem leben.

§. 5. Weil alle freie handlungen des menschen ihren grund in dem willen haben, und von diesem die Tugendlehre handelt, so macht man in der ausübenden Weltweißheit von der Tugendlehre den anfang, so wie in der betrachtenden Weltweißheit von der Vernunftlehre.

§. 6. Wir wollen aber deswegen mit niemand streiten, der in der ausübenden Weltweißheit den anfang von dem Rechte der natur macht. Nur muß er so dann eine algemeine ausübende Weltweißheit, als eine wissenschaft der algemeinen gründe unserer handlungen, (Philosophiam practicam vniuersalem) voran setzen, die wir hier in der Tugendlehre oder Ethik füglich mit nehmen können.

§. 7. Der endzwek der Tugendlehre ist, den willen tugendhaftig zu machen, damit der mensch zur wahren gemüthsruhe und zufriedenheit gelange, und ferner zum Rechte der natur, und wahren klugheit einen tüchtigen grund zu legen.

§. 8. Die Tugendlehre zeiget also die natur und beschaffenheit des menschlichen willens, wie er an sich beschaf-

schaffen ist, folglich die erkentniß der menschlichen gemüther, aber auch wie er beschaffen sein solle, die wahren güter von den scheingütern zu unterscheiden, und die wahrhaftigen tugenden von den scheintugenden, was er vor absichten haben müsse und wie man ihn verbessere, und von den lastern reinige.

§. 9. Man lernet in der Tugendlehre ferner das tiefe elend des verderbten menschlichen willens einsehen, welche einsicht uns zur geoffenbareten Gottesgelehrsamkeit den weg bahnet.

§. 10. Die Tugendlehre entdecket aber auch zugleich, wie man über seinen willen, dessen neigungen und gemüthsbewegungen, folglich über sich selbst, die herschaft erlange, und dergestalt aus dem stande der bestialität in den stand der menschheit versezet werde.

§. 11. Hieraus erhellet ihre nothwendigkeit und ihr nuzen in dem Rechte der natur und der Klugheitslehre, in der Gottesgelehrsamkeit, Rechtsgelehrsamkeit und in allen wissenschaften, ja auch im ganzen menschlichen leben.

§. 12. Es haben sich also gelehrte leute in derselbigen billig und mit nuzen bemühet, unter welchen **Aristoteles, Cicero, Seneca, Melanchthon, Placcius, C. Thomasius, Buddeus, Gundling, Rüdiger, A. F. Müller**, und sonderlich **v. Wolf** zu rühmen sind.

§. 13. Ihre historie kan man aus **Buddei, Stollens, Gundlings, Placcii, Schmeizels, Reimmanns**, vornemlich **Bruckers** schriften, mit mehrern erlernen. Die, so sich insonderheit um die erkentniß der menschlichen gemüther bekümmert haben, sind von mir, in meinen vernünftigen gedanken von der moralischen erkentniß der menschlichen gemüther, angeführet worden.

Das andere hauptstük,

von dem willen des menschen, und der kunst die gemüther zu erkennen.

§. 14.

Der wille (facultas adpetitiua) ist überhaupt ein vermögen etwas zu begehren, das ist, zu einer sache, die man als gut erkennet, sich zu neigen, und von einer sache, die man als böse erkennet, sich abzuziehen.

§. 15. **Der menschliche wille** (voluntas) ist ein vermögen etwas zu begehren, das man sich deutlich als gut oder böse vorstellet, folglich nach bewegungsgründen und vorstellungen zu handeln.

§. 16. Was demnach den willen in bewegung sezet, sind vorstellungen des guten und bösen, daher gehet vor den willen allemal der verstand vorher, und es ist ein unumstößlicher grund: **Was der wille begehret, das begehret er unter der vorstellung des guten,** sich mit demselbigen zu vereinigen, **und des bösen,** solches von sich zu entfernen.

§. 17. Hieraus entstehen **absichten oder endzwecke,** das sind dinge, die wir durch unsere handlungen zu erlangen gedenken, die folglich allemal auf etwas das wir vor gut halten, abzielen, und **mittel,** das sind dinge, durch welche wir unsere absichten erreichen wollen.

§. 18. Alle erlangung der absichten ist mit einer annehmlichkeit, und angenehmen empfindung verknüpfet, welche die beschwerlichkeit der mittel überwieget und lust machet, aber entweder eine eitele und böse lust, oder eine vernünftige und gute lust ist.

§. 19. Unter den absichten ist eine wichtiger als die andere, und die wichtigste ist die **lezte absicht,** in wel-

welcher alle andere mit ihren mitteln gegründet sind. Ein mittel zu gebrauchen ohne an dessen vernünftige absicht zu gedenken und wol gar unmögliche absichten haben, ist eine eitelkeit.

§. 20. Die absichten sind allemal das erste in der vorstellung, die uns zum handeln treibet, aber das lezte in der ausübung. Weißlich erwehlte mittel zu vernünftigen absichten geschikt anwenden heist klugheit.

§. 21. Es können also die absichten mit einander verknüpft werden, daß immer eine ein mittel zur andern wird, insgesamt aber ihren grund in der lezten absicht finden. Dieses ist ein werk der weißheit vernunft und klugheit, davon das gegentheil die thorheit heist.

§. 22. Gott wil, daß dem menschen sol zeitlich und ewig wohl sein, daß er also zufrieden und selig werde, und ein spiegel der göttlichen volkommenheiten, damit muß der menschliche wille folglich übereinstimmen.

§. 23. Die moralische natur des menschen ist der zusammenhang der absichten und mittel zur zeitlichen zufriedenheit und ewigen glükseligkeit des menschen, als seiner lezten absicht. Dazu gehöret seine vernunft, seine lust zur glükseligkeit und seine freiheit.

§. 24. Darum ist der mensch mit gewissen trieben ausgerüstet, zu begierden und abscheu auch besondern gemüthsbewegungen aufgeleget, davon die Hauptwissenschaft nachricht giebt.

§. 25. Er ist mit vernunft begabet, daß er diese wirkungen des willens nach der göttlichen absicht anwenden und lenken und zu guten fertigkeiten und gewohnheiten machen sol, seine seligkeit und zufriedenheit zu erlangen.

§. 26. Was unsern zustand nach einer ausgemachten regel, insonderheit nach der göttlichen absicht, vol-

kommener macht, das ist gut, es kan aber ein ding besser sein, als das andere, oder von geringerer güte.

§. 27. Was unsern zustand wider eine ausgemachte regel, insonderheit, wider die göttliche absicht unvollkommener macht, das ist böse, es kan aber ein ding schlimmer, oder nicht so böse sein, als das andere.

§. 28. Da Gott wil, daß der mensch sol vernünftig sein, so wil er auch, daß der mensch das gute dem bösen, und das grössere gute dem geringern vorziehe, das böse meide und zwar das grössere übel mit mehrerm ernste, als das geringere.

§. 29. Wenn der mensch seinen willen, dessen wirkungen und kräfte, seine triebe, begierden und seinen abscheu, auch seine gemüthsbewegungen in solcher ordnung, nach der göttlichen absicht gebrauchet und vernünftig lenket, und gewöhnet, so ist der wille in seinem *natürlichen guten stande.*

§. 30. In solchem natürlichen guten stande solten nach der göttlichen absicht billig alle menschen sein, die eigentliche beschaffenheit desselbigen werden wir erstlich im folgenden zeigen können.

§. 31. Die tägliche erfahrung und eigene empfindung eines jeden zeiget, so wol an ihm selbst als an andern, daß der wille nicht in seinem natürlichen guten stande, sondern vielmehr nach dem falle in dem natürlichen verderbten stande sei.

§. 32. **Der natürliche verderbte stand des willens** ist derjenige zustand desselbigen, da der mensch seine triebe, begierden und gemüthsbewegungen, wider die göttliche absicht, unvernünftig lenket und gebrauchet.

§. 33. Man muß also in der Sittenlehre als einen unstreitigen saz annehmen: **Ein jeder mensch ist grundböse, wo man nicht durch unstreitige grün-**

de

de überführet ist, daß er entweder durch die vernunft in der natur, oder durch die gnade in dem christenthume gebessert sei.

§. 34. Wem es um weißheit und tugend ein rechter ernst ist, der muß diesen saz an sich selbst zuerst anwenden, und also des Senecä ausspruche folgen: Neminem damnes nisi te.

§. 35. Bei dem überal hervorstralenden lichte der natur und vernunft, und dem lichte der offenbarung und des christenthums, scheuen die menschen das licht, und wollen also lieber gut scheinen als sein, da derjenige, so weißheit und tugend liebet, erst gut sein, und hernach auch gut scheinen wil, wo dieses nöthig ist.

§. 36. Daher entstehen so viel Philosophische und christliche heuchler, und man muß folglich als einen andern unstreitigen saz annehmen: Alle menschen die da gut scheinen, sind heuchler, wo man nicht durch unstreitige gründe überführet ist, daß sie auch gut sein. Die kenzeichen der heuchler habe ich in der oben angeführten schrift gewiesen.

§. 37. Es nehmen also fast alle menschen, wenn sie nicht offenbar brutalisiren, die larve der weißheit und tugend vor, und stellen sich, als wenn sie das gute an sich hätten, was sie haben solten, und verstellen das böse, was sie wirklich an sich haben.

§. 38. Dieses stellen und verstellen hindert die göttliche absicht, der menschen seligkeit und zufriedenheit, ungemein, und macht den umgang in der menschlichen geselschaft gar sehr beschwerlich, weil immer ein mensch den andern zu betrügen und seinen zustand unvolkommener zu machen suchet.

§. 39. Man sezet demnach diesem stellen und verstellen eine kunst der menschen gemüther zu erkennen entgegen, das ist die wissenschaft aus der historie des menschen überhaupt unstreitig und aus den

äusserlichen umständen eines jeden menschen insonderheit wahrscheinlich, auf dessen innere gemüthsbeschaffenheit zu schliessen, seine absichten zu entdecken.

§. 40. Die kunst der menschen gemüther zu erkennen hat zwar grosse schwierigkeiten, ist aber von ungemeinem nuzen, und in allen ständen und fällen sich selbst und andere, was man von ihnen zu hoffen und zu befürchten habe, recht zu erforschen, höchstnöthig. Man sehe hiebei die angeführte schrift.

§. 41. Ihre gründe sind die erfahrung und das nachdenken, dabei die Vernunftlehre, sonderlich die lehre von der wahrscheinlichkeit, zumal von der politischen wahrscheinlichkeit, desgleichen die Hauptwissenschaft und die Naturlehre, unentberlich ist.

§. 42. Die erfahrung giebt uns gewisse umstände an die hand, (data) als handlungen, gemüthsbewegungen, wirkungen des verstandes und des willens, umstände des leibes und des äusserlichen zustandes, daraus man hernach wahrscheinlich schliesset, nach art der Moralischen gewisheit.

§. 43. Sonderlich muß man auf die hauptumstände eines menschen achtung geben, und auf diejenigen dinge, die ein mensch nicht verbergen und verstellen kan, und die kein mensch verbergen und verstellen wil.

§. 44. Das vornehmste worauf man hier achtung zu geben hat, ist die historie des menschen überhaupt, seine animalische oder physicalische und seine moralische natur, denn was allen menschen gemein ist, das ist auch bei einem jeden insonderheit unstreitig anzutreffen.

§. 45. Bei der animalischen natur ist die empfängniß, die geburt, die beschaffenheit der eltern, mit allen damit verknüpften und hiezu dienlichen umständen und folgerungen, zu erwegen.

§. 46. Bei der moralischen natur komt alles auf

die

die vorstellungen und absichten eines menschen an, ob er sich im stande der bestialität, oder der menschheit oder des christenthums befinde. Der erste ist der gemeinste.

§. 47. Daraus folgen gewisse algemeine grundsäze, die allen und jeden menschen gemein sind, und die vernünftig einzusehen und nach der natur der Moralischen gewisheit anzuwenden sind.

§. 48. Wie der verstand an sich nach seinen fähigkeiten dem gedächtnisse, der dichtungs- und urtheilungskraft zu erkennen sei, zeiget die Vernunftlehre. Wie aber seine wirkungen in die neigungen und freien handlungen einfliessen, wird im folgenden gewiesen werden.

§. 49. Bei dem verderbten zustande des willens ist auch der verstand von natur voller irthümer und vorurtheile, zur sophisterei, sectirerei, grillenfängerei, pedanterei, eitelkeit, boßheit und narrheit geneigt, und die gesunde vernunft hat die herschaft verloren.

§. 50. Daher hat man sich um die kenzeichen der fehler des verstandes, sonderlich der sectirerei, sophisterei und pedanterei, deren kenzeichen ich in den vernünftigen gedanken von der Moralischen erkentniß der menschlichen gemüther gezeiget habe, zu bekümmern, das verderben des verstandes einzusehen.

§. 51. Die temperamente des leibes sind mit den neigungen des gemüths nicht zu verwirren, davon die angeführte schrift nachzusehen ist, haben aber bei dem natürlichen verderben des willens einen starken einfluß in die regungen des willens wider die gesunde vernunft.

§. 52. Daher überwieget, bei dem natürlichen verderbten willen, der sinliche abscheu und die sinliche begierde, oder die sinliche lust, alle vorstellungen der gesunden vernunft, und die vernunft wird als eine elen-

de

de sclavin zum dienste der verderbten neigungen gemißbrauchet.

§. 53. Die äusserlichen umstände des leibes, welche man in der Physiognomie erkläret, in so fern sie verräther der menschlichen neigungen sind, und die ähnlichkeit der menschen mit andern, auch wol mit gewissen thieren, zeigen, sind hier nicht zu verachten, aber nach der natur der moralischen gewisheit und der politischen wahrscheinlichkeit anzuwenden. Man sehe hievon die vorhin angezogene schrift.

§. 54. Auch muß man auf die äusserlichen umstände des glüks, des geschlechts, des alters, des vermögens, der lebensart, des standes, der religion, der landesart, und dergleichen genau achtung geben, und sich der nachrichten von freunden, feinden, bedienten, unterthanen, herschaften, und anderer, mit vernunft bedienen.

§. 55. Vor allen aber dienen, zur erkentniß der gemüther, die handlungen und gemüthsbewegungen der menschen, dadurch sie was in ihrem willen vor neigungen herschen, an den tag legen, kurz ihre ganze aufführung.

§. 56. Es herschen aber unter den menschen sonderlich die drei hauptneigungen, ehrgeiz, geldgeiz und wollust, das sind überhaupt böse fertigkeiten und gewohnheiten des verderbten natürlichen willens, darnach der mensch wider die vernunft zu handeln pfleget, und worin eigentlich das verderben des menschen zu suchen ist.

§. 57. Bei diesen hauptneigungen folget der mensch keinen vernünftigen vorstellungen, der verstand wird bestimmet und hingerissen, die scheingüter werden den wahren gütern und die geringern oder nebengüter den hauptgütern vorgezogen, die triebe werden gemißbrauchet, alle göttliche absichten werden verkehret und in die-

dieser verkehrung bestehet die sclaverei der gemüthsbewegungen.

§. 58. Daß es drei hauptneigungen in dem verderbten menschlichen willen gäbe, lehret die erfahrung und die natur der sache, und wird durch die heilige schrift, die vernunft, und die zeugnisse aller weltweisen und sittenlehrer bekräftiget.

§. 59. Sie rühren nach dem falle, durch die natürliche geburt, von den verderbten neigungen der eltern und der verkehrten erziehung her, und bestehen in dem unvernünftigen unordentlichen gebrauche der natürlichen triebe und der scheingüter auch der nebengüter, und leiden keine gränzen.

§. 60. Die erste verderbte hauptneigung ist die wollust, das ist diejenige verderbte hauptneigung, da der *mensch* dasjenige ohne aufhören verlanget, was *seine sinne ergözet*, wider die göttliche absicht und die vorschriften der vernunft.

§. 61. Die wollust ist nicht von einerlei art, sondern entweder *eine thierische* oder *menschliche*, jene ist eigentlich die leibliche oder cörperliche wollust, welche in der *animalischen* natur des menschen und der ergözlichkeit der äusserlichen sinne beruhet, diese die wollust der sele, welche in der moralischen natur des menschen und der belustigung der innerlichen sinne beruhet.

§. 62. **Die leibliche wollust** ist entweder **die zärtliche und weichliche wollust**, oder die **genäschige gefräßige und versoffene wollust**, welche auch die **bacchische** heisset, oder die **geile und venerische wollust**, deren unterschied und ursprung von dem verkehrten gebrauche der natürlichen triebe leicht zu erkennen ist.

§. 63. **Die wollust der sele**, welche man nicht mit dem unschuldigen vergnügen der sele und der vernünftigen selenlust verwirren muß, ist entweder die **gelehr**-

te curiöse und zuweilen satyrische wollust, oder die gutherzige freundschaftswollust, oder die geistliche scheinheilige pharisäische wollust, deren unterschied und verderben leicht zu begreifen ist.

§. 64. Es ist auch ein unterschied zu machen unter der dem äusserlichen ansehen nach anständigen wollust, daher verschiedene scheintugenden entstehen, die niemand leicht verbergen wil, und der unanständigen wollust, deren ausbrüche die meisten listig zu verbergen suchen, weil sie auch von bösen leuten getadelt werden.

§. 65. Die kenzeichen der wollust legen sich also auf verschiedene weise an den tag, insgemein aber verabscheuen die wollüstigen alle beschwerlichkeit, auch bei nüzlichen dingen, und suchen überal das höchste gut in ihrer bequemlichkeit und ergözlichkeit der sinne ohne vernunft.

§. 66. Sie sind also feinde des fleisses, der arbeit und mühe, der sorgen, der gefahr, der guten ordnung und nach gelegenheit auch der reinlichkeit, ohne im geringsten an vernünftige absichten zu gedenken.

§. 67. Sie lieben den müßiggang, entweder den groben oder den subtilen müßiggang, lieben die veränderung, klagen daß ihnen die zeit lang währe und suchen sie durch den umgang mit ihres gleichen, spielen und tändeln zu vertreiben.

§. 68. Sie verfallen in ihren unterschiedenen arten der wollust immer auf eine ausschweifende unmäßigkeit, sind auch so wol in der freude bei guten umständen, als bei dem trauren und klagen in widrigen fällen unbändig ausgelassen.

§. 69. Sie sind alle zur verschwendung geneigt, führen eine schlechte wirthschaft, sind ihren freunden mit borgen beschwerlich, und dabei die schlechtesten bezahler, und wenn sie auch gleich zuweilen durch allerhand listi-

griffe und betrügereien geld zu machen wissen, so verthun sie es doch liederlich.

§. 70. Sie werden geschwinde böse und bald wieder gut, vergessen eben so leicht die ihnen erwiesenen wohlthaten, als das ihnen angethane unrecht, sie sind also zwar nicht rachgierig, aber auch undankbare gäste.

§. 71. Sie sind schwazhaftig, plaudern gern, schwazen die ihnen anvertraueten geheimnisse gleich aus, sind leichtgläubig, offenherzig, und unvermögend zu einer daurhaftigen verstellung, lügen doch gern und halten kein versprechen.

§. 72. Sie sind ungemein furchtsam, sonderlich vor beschwerlichkeiten, schmerzen, schlägen, wunden, krankheiten, die schwachheiten des alters und den tod, haben gegen ihre feinde kein herz, aber ein grosses maul *sonderlich* wenn sie trunken sind, fürchten sich vor gespenster, hexerei und dergleichen, und öfters vor dinge, die gar nicht wahrscheinlich sind.

§. 73. In ihrer hofnung sind sie im gegentheile sehr unvernünftig und hoffen, wo keine wahrscheinlichkeit ist, hoffen *leicht*, von einem der sich zu verstellen weiß, das beste ohne grund, und werden daher leicht betrogen.

§. 74. Ihre wohlgewogenheit, unterwürfigkeit, dienstbarkeit, ist gegen andere nach gelegenheit verschwenderisch, und wird ohne vernunft angebracht, daher machen sie sich öfters durch wohlthaten feinde.

§. 75. Sie sind mitleidig, aber mehrentheils an dem unrechten orte und auf eine ungeschikte weise, können auch leicht heulen und öfters ohne ursache häufige thränen vergiessen, so wol vor freuden als vor betrübniß und zorn.

§. 76. Es findet sich bei ihnen ferner gar zu grosse furcht, angst, ungeduld, und klagen im unglücke, sonderlich wenn es mit einigem schmerzen des leibes verknüpft

knüpft ist, machen sich also ihr leiden immer selbst grösser als es in der that ist,

§. 77. Häufiges beschweren bei der geringsten ungelegenheit und beleidigung, unbedachtsame und übereilte verzweifelung bei unvermuthetem und gar zu beschwerlichem unglücke,

§. 78. Unbeständigkeit in allem, so wol einen schluß zu fassen, als auch etwas auszuführen und seinem versprechen nachzukommen, ein zaudern und aufschieben nöthiger geschäfte, wo keine sinliche lust sie reizet,

§. 79. Unbedachtsamkeit und leichtsinnigkeit in allen unternehmungen, da man weder seinen schaden noch andere umstände in vernünftige erwegung ziehet, und wegen einer geringen beschwerlichkeit wichtige güter und vortheile versäumet, alles überhin macht,

§. 80. Eine sorglosigkeit, die weder auf das vergangene noch zukünftige denket, sondern nur der gegenwärtigen sinlichen lust nachgehet, zuweilen heftig etwas anfängt, aber nichts recht ausführet und zu ende bringt,

§. 81. Eine unbesonnene verschwendung, die nichts zu rathe hält, nichts samlet, nichts aufhebet und eine sache bald durchbringet, ihre unterhaltung, umgang, und freundschaft ist allemal andern kostbar,

§. 82. Eine nachläßigkeit in der religion, unter dem scheine der freiheit vom aberglauben, die sich bald in eine ziemliche ruchlosigkeit verwandelt, bald aber sich in eine nur eingebildete andacht und heiligkeit, die doch nicht lange währet, zu verändern scheinet,

§. 83. Eine lust in geselschaft zu sein, deren mangel unerträglich fället, die aber nicht ernsthaftig sein muß, sondern von gleicher gemüthsbeschaffenheit, dadurch man nicht besser sondern schlimmer wird, und andern die zeit verdirbet,

§. 84. Eine bereitwilligkeit seine sachen andern glei-

ches

ches gelichters zu leihen und *mitzutheilen*, ihnen gefällig zu sein, und gar auf eine *sclavische* art sich zu unterwerfen, folglich ein unvermögen etwas dem andern abzuschlagen,

§. 85. Eine veränderliche erkentlichkeit gegen die, von denen man gutes genossen hat, *so lange* man von ihnen fernere ergözung der sinne hoffet, die in ermangelung dieser hofnung sich in einen schnöden undank verkehret,

§. 86. *Ein alberner beifal in solchen* dingen, die auf *eine lustige art vorgetragen* werden, dabei allezeit der lezte den meister spielet, und seine vorgänger und den von ihnen gemachten eindruk verdränget,

§. 87. Ein mangel an behutsamen mißtrauen, vorsichtigkeit, argwohn, und reifer überlegung der umstände, sonderlich wenn die sinliche lust stark reizet, da sich lauter übereilungen hervorthun,

§. 88. Eine annehmlichkeit im umgange, da man leicht anderer leute gemüther an sich ziehen, aber sich selten recht in ihrer gunst erhalten kan, wie man denn auch der abwesenden freunde leicht vergisset,

§. 89. Ein häufiger scherz, zumal mit natürlichen dingen, da man leicht in geselschaft von seines gleichen die scham bei seite sezt, in ernsthaftiger leute geselschaft aber leuteschen und blöde ist,

§. 90. Eine gesprächigkeit, die andern gern in die rede fält, viel gespräche wider vermuthen anfängt, ein freies und munteres wesen bei seines gleichen, da man sich auch mit dem gar niedrigen völkgen leicht gemein macht,

§. 91. Eine leichte, artige, lustige zuweilen bunte zierliche und finreiche schreibart, die mit vielen bildern und gleichnissen ausgeschmükt und sehr wortreich ist, aber leer von ernstlichen gedanken,

§. 92. Eine neigung zur freundlichkeit, zum lachen, ein gelächter zu erwecken, zum schmausen, zu einer stillen angenehmen zärtlichen musik, zum tanzen und springen und einer beständigen unruhe,

§. 93. Eine zuweilen in die augen fallende beobachtung eines weiblichen puzes und einer seltsamen ausschmückung in kleidern, aber vor sich ein unordentliches liederliches sauisches wesen,

§. 94. Eine neigung zum spielen, die nicht viel kopfbrechens kosten und eben kein ernsthaftiges nachsinnen erfodern, die zeit hinzubringen und auch wol etwas zu gewinnen, das man verthun könne,

§. 95. Eine lust zu spotten und zu scherzen über den ehrgeiz und geldgeiz, auch wol über ernsthaftige dinge mit geistlichen liedern und biblischen sprüchen, zoten und dergleichen possen zu reissen, ja gar einen schalksnarren abzugeben, oder ein schadenfroh zu sein,

§. 96. Eine bemühung seine dichtungskraft zu schärfen und zu zeigen, eine starke einbildungskraft, schwaches gedächtniß und schlechte urtheilungskraft, belustigung an möglichkeiten und luftschlössern, auch an angenehmen träumen, lustigen comödien und opern.

§. 97. Von den temperamenten des leibes findet sich gemeiniglich bei der wollust ein sanguinisches oder ein phlegmatisches temperament, da in jenem falle sich die unruhe, in diesem der müßiggang mehr herv orthut, in beiden die Physiognomie verschiedenes an die hand giebt.

§. 98. Alle diese kenzeichen werden durch die umstände der zeit, des orts, des geschlechts, des alters, der lebensart, des vermögens, durch die verknüpfung mit andern hauptneigungen, nach den unterschiedenen absichten, bald verstärket, bald gemindert.

§. 99. Insbesondere zeiget sich die zärtliche und weich-

weichliche wollust in einer gar zu grossen liebe zur gemächlichkeit, da man alles was im geringsten, im sitzen, gehen, liegen, essen und trinken, nur einiger massen den sinnen unangenehm ist, vor ein grosses unglük hält,

§. 100. Einen ofters lächerlichen ekel bezeuget im geruche und gefühle, eine ungemeine furcht vor schmerzen, krankheiten und den tod, und vor allem, was damit einigen zusammenhang hat,

§. 101. So dann bei solchen widrigen kleinigkeiten häufig klaget und winselt, immer kränklich eigensinnig und unleidlich thut, und ohne noth arzneien, doch die gut schmecken, gebrauchet.

§. 102. Die genäschige gefräßige und versoffene wollust ergözet sich sonderlich durch den geschmak an guten essen und trinken, ist nachläßig, unordentlich, verschwenderisch zur trunkenheit und völlerei geneigt, und säuisch vor andern,

§. 103. Doch bei dem weiblichen geschlechte mehr stille und leuteschen, aber bei dem mänlichen geschlechte mehr laute und entdecket sich gar bald, aus verschiedenen bekanten ursachen.

§. 104. Die geile wollust sucht nicht nur ihre lust zu büssen, sondern auch zu reizen, ergözet sich durch den umgang mit dem andern geschlechte, durch das gefühle, an allerhand unzüchtigen berührungen,

§. 105. Liebt geile handlungen, reden und bilder, hurerei, ehebruch, unzüchtige romanen, verliebte arien, angenehme musik, allerhand tänze, ist heftig, lacht gern, ist verschwenderisch,

§. 106. Puzt und schmückt sich dem angenehmen gegenstande zu gefallen, ist unbeständig in der liebe, forscht und sieht nach schönheiten, fält aber leicht auch auf etwas heßliches, wo es ihr weniger mühe kostet ihre lust zu vergnügen,

§. 107. Liebt vor andern den müßiggang, ist plauderhaftig und rühmt sich auch wol mehr als wahr ist, kuppelt gern, macht aus jungen huren alte nonnen und kupplerinnen.

§. 108. Die gelehrte curiöse und zuweilen satyrische wollust pfleget sich nicht eben zu verbergen und ist also leicht zu erkennen, hauptsächlich aber daran, daß sie das angenehme curiöse dem nüzlichen vorziehet, in jenem geschäftig, aber in diesem als in berufsgeschäften die ernsthaftig sind, nachläßig ist, und alles überhin thut,

§. 109. Sie fället leicht auf lesung der historien, allerhand versuche in der Naturlehre und Mathematik, auf neuigkeiten, rare bücher und seltenheiten, die Dichtkunst und und allerlei nebendinge, blos sich zu belustigen,

§. 110. Zuweilen wird sie satyrisch, redet gern übel von andern, verspottet und belacht alles frei und ziehet es durch, wenn es nicht nach ihrem geschmacke ist, wiewol mehrentheils ohne grund und mit weniger vorsichtigkeit.

§. 111. Die gutherzige freundschaftswollust zeigt sich vor andern in vieler zärtlichkeit in der liebe gegen andere, und in dem vergnügen über anderer leute liebe gegen sich, in der gefälligkeit, weichmüthigkeit, sanftmuth,

§. 112. In dem unvermögen andern etwas abzuschlagen, dem mitleiden, bereitwilligkeit andern von dem seinigen mitzutheilen, zu leihen, seine güter gemein zu machen,

§. 113. In der schwazhaftigkeit, offenherzigkeit, aufrichtigkeit gegen jedermann, leichtgläubigkeit, mangel des vernünftigen mißtrauens, in der lust an zärtlichen romanen, opern, comödien, in der neigung zur versöhnlichkeit, und dergleichen.

§. 114.

§. 114. Die geistliche scheinheilige pharisäische wollust ergözet sich an einer besondern selbsterwehlten heiligkeit, cärimonien, beweglichen liedern, kirchenmusik, an den bruder und schwesternamen und liebesküssen, auch an gutthätigkeiten gegen ihres gleichen, und gemeinschaft der güter,

§. 115. Aber auch an abergläubischen dingen und erzehlungen, allerhand ahndungen, erscheinungen, zeichen und falschen wundern, liebt den müßiggang und verfället zuweilen auf entsezliche ausschweifungen, wie die beispiele der quaker, engelsbrüder, fanatischer und enthusiastischer leute zeigen.

§. 116. Was ein wollüstiger in diesen dingen vor gut und der tugend ähnlich hält, das pfleget er nicht zu verbergen, und was seiner hauptneigung gerade entgegen stehet, desgleichen sein temperament und Physiognomie, kan er nicht verbergen.

§. 117. Er hat daher verschiedene scheintugenden, aus welchen man aber wider seinen willen auf die damit verknüpften fehler, doch nach art der moralischen gewisheit, vernünftig schliessen, und also sein inwendiges erforschen kan.

§. 118. Der ehrgeiz ist diejenige verderbte hauptneigung, da der mensch unaufhörlich seine eigene ehre um ihrer selbst willen zu suchen gewohnt ist, wider die göttliche absicht und die vorschriften der vernunft.

§. 119. Die ehre ist ein urtheil anderer von unsern vorzügen und volkommenheiten. Sie ist entweder eine wahre oder eine eingebildete, die wahre ist entweder eine innerliche und natürliche, oder eine äusserliche und bürgerliche.

§. 120. Der ehrgeitz ist nicht von einerlei art, sondern entweder ein abgeschmakter läppischer ehrgeiz, oder ein dem scheine nach edler und anständiger ehrgeiz, (noble ambition) jener gründet sich

auf äusserliche leibes- und glüksvorzüge, dieser auf geschiklichkeiten des gemüths und verstandes,

§. 121. **Der abgeschmakte ehrgeiz** suchet also wegen seines standes, ranges, reichthums, schönheit, pracht, stärke, auch wol gar sündlicher und schändlicher dinge, andern vorgezogen zu werden, und meist auf eine abgeschmakte art, dabei es ziemlich am verstande fehlet.

§. 122. **Der anständige ehrgeiz**, welchen man mit der vernünftigen ehrbegierde und einem ehrliebenden gemüthe nicht verwirren muß, ist entweder ein **gelehrter**, oder **heuchlerischer**, oder **kriegerischer**, oder **politischer ehrgeiz**.

§. 123. **Die kenzeichen des ehrgeizes** legen sich folglich auf verschiedene weise an den tag, darunter das vornehmste ist, daß ein ehrgeiziger alles thut was ihm nach seiner einbildung ehre, als sein höchstes gut, zu wege bringet, sich über andere zur ungebür erhebet ohne aufhören, und das gegentheil verabscheuet.

§. 224. **Der abgeschmakte ehrgeiz** zeiget sich leicht in einem bauerstolze wegen der geburt, des standes, ranges, reichthums, der schönheit, pracht in kleidern und äusserlichen dingen, stärke, auch wol in sündlichen schändlichen dingen und lastern, und ist zu dum sich recht zu verstellen, braucht folglich keine weitere kenzeichen.

§. 125. **Des anständigen ehrgeizes** kenzeichen sind, ein heftiger zorn, der wegen einer kleinen verachtung, solte sie auch nur in der einbildung bestehen vielmehr bei groben anfällen auf seine ehre und schimpflicher bestrafung, leicht auffähret, und sich schwerlich ohne öffentliche rache leget,

§. 126. Ein unerschrockener muth und herzhaftigkeit, die allezeit nach hohen dingen trachtet, und immer sich über andere erheben und herschen wil, folglich mit

mit grosser unruhe nach der innerlichen und äusserlichen ehre strebet,

§. 127. Eine öffentliche mit vielen drohungen begleitete rachbegierde und unversöhnlichkeit gegen seine verächter und beleidiger, wo nicht die niederträchtigkeit des geguers, oder eine grössere ehrbegierde ihn davon abhält,

§. 128. Eine unruhige heftige arbeit, in den dingen, dadurch er meint ehre zu erjagen, dabei er immer auf etwas ungemeines denket, sich vor andern hervorzuthun und der menschen verwunderung und hochachtung zu erwecken,

§. 129. Eine neigung zur unbarmhertzigkeit, mangel des mitleidens und der thränen, eine eifrige bestrebung den gegner nicht nur zu entkräften, sondern auch gänzlich unter die füsse zu treten und zu vernichten,

§. 130. Eine neidische nacheiferung und eifersucht über die andern erwiesene ehre, deren er niemand als sich selbst würdig schäzet, gezwungene demuth, behutsame höflichkeit und dienstfertigkeit,

§. 131. Ziemliche verstellung der ehrsucht und seines innerlichen absehens, welche doch weil sie bis auf das äusserste gegentheil gehet, und zu viel wesens macht, ihn am ersten zu verrathen dienet, verschwiegenheit in seinen anschlägen und unternehmungen, wo ihm nicht die pralerei, der zorn und die rachbegierde die zunge löset,

§. 132. Begierde zum widerspruche und hartnäckige vertheidigung der einmal angenommenen meinung, aber auch ein leichter beifal und widerruf, wenn er dadurch grössere ehre zu erjagen meint,

§. 133. Beständigkeit in wohl ausgesonnenen rathschlägen und unternehmungen, auch in widerwertigkeiten und unglücke, aber auch hartnäckigkeit in unrichti-

gen, geduld alle unbequemlichkeiten und schwierigkeiten zu überwinden, aber auch ungeduld und eigensinn etwas zu leiden, was seiner ehre nachtheilig scheinet,

§. 134. Vorbedachte verzweifelung wegen vermuthlicher oder erlittener schmach, kühnheit und verachtung des lebens in gefahr, muth im unglücke und begierde bei mißgelungenen anschlägen die scharte auszuwezen,

§. 135. Oeffentliche dankbarkeit, welche sich aber bei bequemer gelegenheit ziemlich verlieret, haltung seines versprechens und worts, wenn es freiwillig ist, auch mit seinem schaden, aber nicht zu seiner schande,

§. 136. Treue bei freundschaft und ehrensachen, bedachtsamkeit und sorgfalt in seinen eigenen und den von andern ihm anvertraueten geschäften, davon er sich durch keine wollust und bestechungen leicht abbringen lässet,

§. 137. Argwohn bei wahrscheinlichen dingen, da er sich nicht leicht blenden und ihm einen blauen dunst vormachen lässet, ruhmbegierde und grosse sorge wegen der nachrede, und was andere von ihm sprechen, begierde gelobet zu werden, von lobenswürdigen unverdächtigen leuten,

§. 138. Oeffentlicher grosser aufwand und freigebigkeit, aber geheime sparsamkeit, mäßigkeit im essen und trinken, seltene aber kostbare gastereien, wo doch nichts überflüßiges ist,

§. 139. Lust zu neuerungen, vielhändelei, vorsichtige aufführung, neigung zum zweifeln, naturalisterei und atheisterei, darüber doch meistentheils die decke der wahrheit oder religion geleget wird,

§. 140. Eine gleichgültigkeit zum umgange mit andern, nachdem seine ehre dabei mit eingeflochten wird, dabei er sich wohl in acht nimt, sich nicht durch grosse bekantschaft gemein und verächtlich zu machen,

§. 141. Eine liebe zur reinlichkeit, guter ordnung, und

und einem männlichen puze, äusserlichem wohlstande, beobachtung des cärimoniels, so wol gegen andere, als auch anderer gegen ihn, da er nicht leicht etwas übersiehet, neigung zur gutthätigkeit, höflichkeit und dienstfertigkeit,

§. 142. Eine gemäßigte freude und freundlichkeit, welche selten zum lachen ausbricht, eben so eine grosse mäßigung im unglücke und widerwärtigkeit, im klagen und beschweren, die wenig gute worte giebt,

§. 143. Ein beissender scherz und fertigkeit, nach beschaffenheit der umstände, fehler und irthümer zumal der wollüstigen und geldgeizigen, zu belachen und zu verspotten, sonderlich an seinen verächtern und beleidigern, dabei man leicht zu viel thut,

§. 144. Grosse behutsamkeit und mißtrauen in erwehlung der freunde, welche hingegen wenn sie einmal durch ihre aufrichtigkeit und ehrbezeugung ihn gewonnen haben, nicht leicht abgeschaffet werden,

§. 145. Eine gleichgültigkeit gegen das andere geschlecht, dagegen sich bei entstandener liebe eine beständigkeit und unruhige eifersucht findet, alles aber mit vieler sorgfalt geheim gehalten wird,

§. 146. Ein vergnügen an starken und kriegerischen musiken, es müste denn sein, daß die einbildung angesehener leute stillen musiken den vorzug beilegte, deren ungemeine kunst hochgeschäzet wird,

§. 147. Eine neigung zu solchen spielen, die ein nachsinnen erfodern und der ehre wegen gespielet werden, doch sehr oft auch um gewinsts willen, wie er denn sonst etwas zu erwerben bemühet ist, es mit ehren zu verthun,

§. 148. Reden von grossen dingen und thaten, klagen daß man so wenig rechte verdienste hochschäze und rechtschaffene leute befördere, erhebung der tugend und aufrichtigkeit, verdammung der laster und falschheit,

§. 149.

§. 149. Ein abscheu vor dergleichen lastern und ausschweifungen, dadurch sich die wollust und der geldgeiz vor der ehrbaren welt in schimpf und schande zu sezen pfleget, als völlerei, schwelgerei, hurerei, knickerei und filzigkeit, betrug und dieberei und dergleichen.

§. 150. Eine bemühung seine urtheilungskraft zu verbessern, doch daß man dabey die dichtungskraft und das gedächtniß nicht gänzlich liegen lasse, sondern auch dadurch einen vorzug suche,

§. 151. Eine liebe zu den wissenschaften, die von dem grossen hausen der gelehrten hochgehalten werden, oder damit sich leute beschäftigen, die man bewundert, zumal wenn sie etwas einbringen,

§. 152. Eine neigung zu einer hohen, prächtigen, zuweilen sinreichen mystischen und dunkeln schreibart, die von lauter gedanken und begriffen schwerlöthig sein sol, aber oft schwülstig, vol grillen und gezwungen ist,

§. 153. Eine beschäftigung der einbildungskraft mit lauter solchen vorstellungen und träumen, die mit dem begriffe der ehre verknüpft sind, heldengedichten, kriegerischen opern und comödien, etc.

§. 154. Der gelehrte ehrgeiz äussert sich hauptsächlich durch heftigen fleiß in wissenschaften, in gelehrten streitigkeiten, verbesserung des verstandes, zweifeln und verspotten der vorurtheile, sonderlich des menschlichen ehransehens, daran er doch wol selbst gefährlich krank lieget,

§. 155. In verspottung und vermeidung der unwissenheit und irthümer, die er andern leicht aufmuzet, aber unleidlich ist, wenn ihm dergleichen vorgeworfen werden, einer neigung zu paradoxen meinungen und widerspruche.

§. 156. Der scheinheilige heuchlerische und pharisäische ehrgeiz äussert sich durch angemaste tugend

und

und gottesfurcht, selbsterwehlte heiligkeit, angenommene ernsthaftigkeit und strenge weit getriebene Sittenlehre, vorgeben von unmittelbaren erleuchtungen und lauter wundern und homiletischen heldenthaten, andächtigen minen, u. s. w.

§. 157. In einem bestreben nach einem geistlichen pabstthume, angemaster bekehrungssucht anderer, heftigkeit im verdammen, grausamkeit gegen die vermeinten ketzer, begierde zur vermeinten martyrerkrone und dergleichen.

§. 158. **Der kriegerische ehrgeiz** äussert sich in kühnheit, unerschrockenem muthe, schlägerei, rache, mord und todtschlag, verachtung aller gemächlichkeit, auch des äusserlichen puzes und wohlstandes, im fluchen und pralen.

§. 159. **Der politische und hofehrgeiz** äussert sich in sorgfältiger beobachtung des wohlstandes und cärimoniels, der klugheit zu leben in worten und im umgange, durch neigung zum hofleben, zur herschaft, viel clienten und die hand in der regirung zu haben, zum freundschaft machen und sich jederman durch güte, höflichkeit, dienstfertigkeit und versprechungen, da öfters wenig hinter ist, aber auch durch furcht und gewalt zu verbinden.

§. 160. Was ein ehrgeiziger vor gut hält sich zu erheben, von andern zu unterscheiden, lob zu erjagen, und den ruhm der tugend zu erlangen, das pfleget er nicht leicht zu verbergen, seinen zorn und den abscheu aber vor verachtung kan er nicht bergen, wie auch sein temperament und Physiognomie.

§. 161. Er hat daher viel scheintugenden, sonderlich wenn er verstand hat und durch erfahrung gewiziget ist und keinen abgeschmakten ehrgeiz besizet, doch dienen auch seine scheintugenden sein inwendiges zu entdecken.

§. 162. Von den temperamenten des leibes findet sich meist bei den ehrgeizigen das cholerische temperament, daher seine gemüthsneigung noch mehr gestärket wird.

§. 163. Alle diese kenzeichen werden durch die umstände der zeit, des orts, des geschlechts, des alters, der lebensart, secte und religion, durch die verknüpfung mit andern hauptneigungen, nach dem vermögen und unterschiedenen absichten, bald verstärket, bald gemindert.

§. 164. **Der geldgeiz** ist diejenige verderbte hauptneigung, da der mensch unaufhörlich geld und geldeswerth zu suchen gereizet wird, solches zu besizen, wider die vernunft und göttliche absicht,

§. 165. Es ist daher eine bemühung etwas zu erwerben bei vernünftigen leuten, oder bei den wollüstigen es zu verthun, oder bei den ehrgeizigen sich dadurch groß zu machen, mit dem geldgeize nicht zu verwirren.

§. 166. Es ist aber der geldgeiz nicht von einerlei art, sondern entweder ein ziemlich gut scheinender geldgeiz, dahin **der gelehrte** und **wirthschaftliche** gehöret, oder ein schändlicher geldgeiz, als **der betrügliche** und **gewaltsame geldgeiz**.

§. 167. **Die kenzeichen des geldgeizes** sind eine unersätliche begierde nach geld und geldes werth, es als sein höchstes gut zu besizen, dadurch er sich aller wahren gemüthsruhe beraubet, wobei ihm der geringste verlust unerträglich fället, eine falsche sparsamkeit und verstellete gnügsamkeit,

§. 168. Ein hämischer und niederträchtiger neid und begierde allen gewinst andern zu entwenden, und an sich zu ziehen, keinem menschen etwas zu gönnen, es mag ihm etwas helfen oder nicht,

§. 169. Eine bitterkeit und hämisches gemüth welches

ches keines menschen freund ist, keinem menschen trauet, alles mehr liebet als menschen, alle leute zu betrügen und zu vervortheilen suchet, ja sich selbst die nöthigen lebensmittel entziehet,

§. 170. Ein unbewegliches, unbarmherziges, grausames herz, welches wenn es einmal aufgebracht wird, unversöhnlich ist, und auf hämische tückische rache sinnet auch wol die schändlichsten mittel gebrauchet, sein müthgen zu kühlen, wenn sie nur nichts kosten, und er nicht darüber in strafe oder verlust geräth,

§. 171. Eine sorgfältige nachahmung solcher handlungen, und ein eifriges bestreben nach solchen mitteln, damit man geld erwirbet und unkosten ersparet, daher er nur denen gut ist, die ihm darin beförderlich sind, und nur so lange als sie ihm darin helfen,

§. 172. Ein knechtisches gemüth, sonderlich gegen diejenigen, von denen er einigen vortheil zu ziehen meint, denen er auf eine niederträchtige art schmeichelt und dienet, hingegen andern ungewöhnlich grob begegnet, oder sie vorwärts mit erstaunlichen complimenten bombardiret und hinterrüks schändlich verläumdet,

§. 173. Eine bemühung mit allem zu wuchern und ohne wucher niemand zu dienen, auch in seinem wucher durch allerhand räncke alle masse der billigkeit zu überschreiten, weil er nicht die geringste gottesfurcht hat und nur den mammon anbetet, auch dem schändlichsten eigennuze dienet,

§. 174. Grobe handgreifliche lügen, welche auch wol mit eidschwüren bekräftiget werden, dumme und handgreifliche verstellungen, grobe heuchelei und angenommene äusserliche larve der gottseligkeit,

§. 175, Ein sectirisches nnd eigensinnisches wesen, vertheidigung der einmal, sonderlich in der jugend, angenommenen und eingeführten lehren und kezermacherei, dabei er sich, wenn er macht bekomt, grausam bezeiget

get und tyrannisiret, seinen haß und brutale rache gar vor einen göttlichen eifer ausgiebt,

§. 176. Eine ungeschickte und bäurische verschwiegenheit, welche aber leicht unterbrochen wird durch lästern und reden vom gewinste und verluste, sonst aber aus allen dingen geheimnisse macht,

§. 177. Eine kurze und trockene schreibart, dabei man immer besorget sich zu verrathen und daher auch in worten sparsam ist und nicht gern umsonst und ohne entgeld redet und schreibet, auch wol dabei feder, dinte und siegellack mit dem streusande anrechnet,

§. 178. Eine furcht und abscheu vor allem was geld kostet, zumal wenn es aus seinem beutel gehet, dabei er sich doch ofte, durch versprechung grosser schäze. mit schazgraben und goldmachen, heßlich betrügen lässet,

§. 179. Ein bauerstolz im glücke der keine verdienste vorzüge und würde achtet, wovon er nicht nuzen zu ziehen gedenket, und nur reiche und geizige leute hoch zu schäzen scheinet, armen aber wenn sie gleich weise wären, schnöde begegnet,

§. 180. Ein beständiger innerlicher kummer und sorge wegen der nahrung und erhaltnng seines vermögens, daß ihm nicht etwas gestolen oder verdorben werde, nnd wie er auskommen möge,

§. 181. Eine heimliche verzweifelung, auch sich selbst zu entleiben, wann etwa ein plözlicher verlust ihn überfallen solte, hingegen eine freude über anderer leute schaden und unglück,

§. 182. Eine undanckbarkeit welche auch der grösten empfangenen wohltaten leicht vergist, hingegen kleine andern erwiesene dienste gar zu wohl behält, und bei aller gelegenheit andern vorrükt,

§. 183. Eine untreu, die wo sie ihren vortheil ersiehet zum meineide, dieberei, verrätherei und allen boßhei-

heiten mord und todtschlag auch seiner nächsten freunde, um gewinsts willen aufgeleget ist, aber an andern mit gröster schärfe strafet,

§. 184. Ein mißtrauen und argwohn, der aus schlechten gründen entstehet, alles böse denkt und damit sich selbst und andere quälet, damit er sonderlich aufrichtigen und redlichen leuten zusezt und beschwerlich fält,

§. 185. Knickerei und filzigkeit vornemlich gegen sich selbst und die seinigen, die sich unter dem scheine der guten wirthschaft zu verstecken sucht, mäßigkeit im essen und trinken, wo es ihm geld kostet, abscheu vor gastereien wo sie ihm nicht zehnfach bezahlet werden, hingegen eine lust auf anderer leute kosten zu prassen,

§. 186. Eine ungewisheit und unbeständigkeit in seinen unternehmungen, ein unnöthiges langwieriges zweifeln, überlegen und grübeln in seinen entschliessungen, damit er keinen schaden sondern vortheil habe,

§. 187. Eine leichtgläubigkeit in abergläubischen dingen, und wenn ihm lästerungen und lügen zu des andern schaden vorgebracht worden, dabei er selbst zum lästern und verleumden anderer aufgelegt ist,

§. 188. Hingegen sonst ein mißtrauen, gegen alle die gutes von leuten reden, oder auch nur dem aberglauben zuwider sind, und seine in der jugend angenommenen mährlein bestreiten, wie denn kein abergläubischer thier ist als ein geldgeiziger,

§. 189. Ein menschenscheues gemüthe, das gern vor sich lebt, keinen wohlstand beobachtet, säuisch haußhält, es müste denn durch die reinlichkeit eine sache können über die zeit erhalten werden, die er theurer zu verkaufen hoft, als sie ihm kostet,

§. 190. Daher er auch gute ordnung zuweilen in seinen sachen hält, damit er alsofort wisse, ob ihm etwas entwendet worden oder verderbe, wie er denn auch

niemand etwas umsonst leihet, aus furcht, daß es abgenuzet werde,

§. 191. Ein ernsthaftiges stökisches wesen, bäurischer scherz, ungeschiklichkeit zur wahren freundschaft, feindschaft gegen das andere geschlecht, und scheinbare keuschheit, indem seine geilheit mittel sich zu vergnügen suchet, die nichts kosten, ob sie gleich die schändlichsten sind,

§. 192. Sonst aber des eigennuzes und geldes wegen sich verheirathet, und hernach wenig liebe zeiget, und wol gar mit ungegründeter eifersucht sich und andere martert, es müste dann sein daß er reichen genuß davon hätte, da er ein geduldiger mann ist, und andern hilft,

§. 193. Eine verachtung der musik, welche ihn eher zum trauren als zur freude bewegen solte, spielt furchtsam und um gewinsts willen, da er im glücke sich heftig freuet, im unglücke auf betrug dencket,

§. 194. Verachtet und verspottet alle ehre und wollust wenn sie geld kostet, und nichts einbringet, redet immer von guter wirthschaft, beklagt sich über den neid die unbarmherzigkeit und das eigennüzige wesen anderer leute, daß man seine arbeit nicht bezahle, da er viel thun müsse, und nichts davon habe,

§. 195. Bemühet sich sein gedächtniß durch rechnen und zehlen bei ausgabe und einnahme, zinßrechnungen und in der ordnung seiner sachen zu verbessern, andern ihre einnahme und gewinst nachzurechnen, und neidisch zu benagen,

§. 196. Ubt seine erfindungskraft in aussinnung der mittel etwas zu gewinnen, legt sich auf brodkünste und verachtet dabei alle andere wissenschaften, die nicht offenbar etwas einbringen,

§. 197. Träumt und erzehlet träume von gespenstern,

schaz-

schazgraben, schäze finden, geld zehlen, gold finden, dieben und dergleichen andern fürchterlichen dingen,

§. 198. Liebt eine unruhige und heftige eselsarbeit, welche auch aus kleinigkeiten, ja gar den schändlichsten dingen und bemühungen gewinst zu ziehen suchet, und bekümmert sich wenig darum, was andere leute davon urtheilen,

§. 199. Dünckt sich vor andern weise, das er niemand traue, sich selbst ohne anderer leute dank durch sein vermögen zu erhalten im stande sei, und andere, die er deswegen vor einfältig hält, ihm aus freundschaft zu dienen, hintergehen könne,

§. 200. Man findet bei ihm einen mangel aller vernünftigen menschenliebe, liebes dienste und freundschaft, sonderlich gegen die seinigen, die er zu versorgen hat, eine hartnäckigkeit gegen die so etwas bei ihm suchen, daher er niemand ohne entgeld zu willen ist, und man wenig vergnügte stunden bei ihm hat,

§. 201. Eine ungerechtigkeit im proceßiren und rechts händeln, im gerichte, da er sich leicht bestechen läst, und nur denen hilft, die ihm nuzen können und seine anverwandte sind,

§. 202. Eine lust zu allerhand grausamkeiten, martern der menschen und thiere, doch aber die thiere die ihm geld kosten nnd dienste thun, zumal wo er sie wieder verkaufen kan, mehr liebet als mann, weib, kinder, und gesinde,

§. 203. Verabscheuung aller ehrentitel die geld kosten, aller ergözligkeiten der wollust, weil sie kostbar sind, auch der romanen, opern, comödien und dergleichen.

§. 204. Von den temperamenten des leibes findet sich gemeiniglich bei dem geldgeize ein melancholisches temperament, wodurch sein mürrisches verdrießliches eigennüziges und arbeitsames wesen nicht wenig verstärket wird.

§. 205 Alle diese kenzeichen werden durch die umstände der zeit, des orts, des geschlechts, des alters, der lebensart, secte und religion, durch die verknüpfung mit anderu hauptneigungen, nach dem vermögen und unterschiedenen absichten, bald verstärket, bald vermindert.

§. 206. Insbesondere zeiget sich der gelehrte geldgeiz durch fleiß in gedächtnißwissenschaften und brodkünsten, durch schmeicheln, bücherschreiben um geld, die er listig anzubringen weiß und durch häufige zuschriften an leute, die wohl bezahlen, richtet, durch pharisäische scheinheiligkeit, münchsleben, allerhand überredungen, gelehrte erfindungen die geld einbringen.

§. 207. Der wirthschaftliche in vieler haußarbeit wachsamkeit, knickerei und filzigkeit, dabei man im hause herum murret und gegen die seinigen tyrannisiret, sonst aber gar eine stille und auch wol heilige mine macht, etc.

§. 208. Der betrügliche geldgeiz zeiget sich im handel und wandel, im verkehren und wuchern mit vieler unruhe, listiges trachten nach erbschaften, bei gewissenlosen sachwaltern und richtern, in verdrehung der rechte, verwirrung der rechtshändel, geschenkfressen der richter, etc.

§. 209. Der gewaltsame zeiget sich durch concussiones, diebesgriffe, rauben, plündern, auflagen, unbarmherziges verfahren mit schuldnern unterthanen und andern, pochen und trozen, im kriege und sonst.

§. 210. Was ein geldgeiziger vor gut und tugendhaftig hält, das pfleget er nicht zu verbergen, seine gewinsucht aber und den unwillen über den verlust, wie auch sein temperament und physiognomie kan er nicht verbergen.

§. 211. Er hat also auch einige scheintugenden, wiewol unter allen gemüthsneigungen die wenigsten aber

stärck-

stärksten, welche doch mit dem, was er nicht verbergen kan, am meisten dienen, sein innerstes zu entdecken, da der geiz die schändlichste gemüthsneigung und am weitesten von der menschlichen natur vernunft und göttlichen absicht entfernet ist.

§. 212. Alle menschen haben in dem verderbten zustande etwas von diesen verderbten hauptneigungen, doch einer mehr von dieser, der andere mehr von einer andern, in der kindheit und jugend wollust, in den männlichen jahren ehrgeiz und im alter geldgeiz, wo keine besserung die sache ändert.

§. 213. Man muß daher einmal auf ihre mischung und dann auch auf den grad ihrer heftigkeit sehen, wie sie einander stärken oder schwächen und gar überwinden oder keines von beiden, ingleichen wie sie bei dem unterschiedenen lande, alter, stande, geschlechte, vermögen 2c. der menschen, verschiedene gestalten annehmen.

§. 214. Die vornehmsten sind also einmal wo die drei hauptneigungen, wollust, geldgeiz und ehrgeiz allein über alle andere herschen und in einem sehr heftigen grade befindlich sind.

§. 215. Hernach wo zwo zugleich in grosser heftigkeit sind und also den dritten unterdrücken, als wollust und ehrgeiz, wollust und geldgeiz, ehrgeiz und wollust, geldgeiz und wollust, ehrgeiz und geldgeiz, geldgeiz und ehrgeiz, dabei der erste doch die überhand hat.

§. 216. Endlich wo alle drei in grosser heftigkeit zugleich sich finden, wo lauter unruhe ist. Solches sind also zehn hauptmischungen der verderbten gemüthsneigungen, die hernach durch ihre unterschiedene grade unzehliche andere hervorbringen.

§. 217. Wo nur eine hauptneigung herschet, die kan man aus den vorhin angegebenen kenzeichen

leicht erkennen, nur muß man merken, daß sie bei einem menschen lebhaftiger sind, als bei dem andern.

§. 218. Wo zwo verderbte hauptneigungen herschen, muß man aus den gegebenen kenzeichen merken, wie sie einander helfen und hindern, oder nicht, da sich denn im ersten falle das kenzeichen stärcker, in dem andern schwächer an den tag leget.

§. 219. Wo alle drei hauptneigungen sich befinden, da sind sie gleichfals in einigen einander zuwider und schwächen sich, in einigen helfen sie einander. Wo sie nun alle drei einen grossen grad der lebhaftigkeit haben, da ist der mensch in dem elendesten zustande.

§. 220. Nächst diesem ist die schlimste gemüthsbeschaffenheit, wo geldgeiz und wollust herschen, welches man daher auch das bernheutertemperament zu nennen pfleget.

§. 221. Diesem komt am nächsten die gemüthsbeschaffenheit, welche aus wollust und geldgeize zu sammengesezet ist, so daß die erstere um etwas lebhaftiger ist, als der andere.

§. 222. So dann folget die im geringern grade schlimme gemüthsbeschaffenheit, wo geldgeiz und ehrgeiz regiren, dabei jener in etwas die oberhand hat.

§. 223. Ferner diejenige gemüthsbeschaffenheit, da ehrgeiz und geldgeiz sich befinden und dieser von jenem einiger massen gemäßiget wird.

§. 224. Endlich folgt diejenige gemüthsbeschaffenheit, da wollust und ehrgeiz die regirung haben, wo sich verschiedene scheintugenden finden, die weniger verhaßt sind.

§. 225. Und leztlich diejenige gemüthsbeschaffenheit da ehrgeiz und wollust herschen, wo jener diese überwindet und diese jenen mäßiget, wobei die meisten schein-

tugen-

tugenden sind, und man also das am wenigsten schlimme findet.

§. 226. Weil diese beiden leztern am wenigsten schlimmes an sich haben, so sind sie unter den menschen am meisten beliebt und die übrigen schlimmen gemüthsbeschaffenheiten pflegen auch wol, in der bemühung sich zu verstellen, diese an stat der wahren tugend zu ergreifen und vorzuwenden.

§. 227. Ausser daß man auf die angegebenen kenzeichen und ihre vernünftige anwendung, nach dem was schon erinnert worden, und nach art der moralischen gewisheit, achtung zu geben hat, muß man was zwang und verstellung thun, von dem natürlichen, sorgfältig unterscheiden.

§. 228. Sonderlich muß man sich befleißigen dabei einzusehen, was erfahrung, vernunft und christenthum geändert und verbessert habe, daß man also vernünftige menschen und rechtschaffene christen von heuchlern und den neigungen blindlings ergebenen unterscheide.

§. 229. Vernünftige leute sind durch erfahrung und vernunft dergestalt verbessert, daß sie dem willen die sachen vorstellen wie sie sind, über ihn die herschaft haben und ihn nach den regeln der tugend, frömmigkeit, gerechtigkeit, ehrbarkeit und des wohlstandes, bestimmen.

§. 230. Rechtschaffene christen sind in ihrem verstande durch gottes wort erleuchtet, die sachen nach der göttlichen absicht mit ihrem verstande einzusehen, und herschen durch die gnade über ihren willen, daß sie ihn nach den regeln des christenthums und dem exempel christi bestimmen.

§. 231. Beide sind von vernünftigen und erleuchteten leicht zu erkennen, am meisten in der angenehmen übereinstimmung aller ihrer handlungen und gemüthsbewe-

bewegungen, zur ehre gottes, zum besten des nächsten und zu ihrer eigenen zeitlichen und ewigen wohlfart.

§. 232. Ein heuchler ist ein arglistiger bösewicht, der überal den schein der religion vorwendet. Es sind aber die heuchler von verschiedener gattung. Sie sind am schwersten zu entdecken, und man muß sich also die kenzeichen bekant machen, wodurch man sie entdecke, die ich in den vernünftigen gedanken von der moralischen erkentniß der menschlichen gemüther gezeiget habe.

§. 233. Das hauptsächlichste mittel die heuchler zu entdecken, ist eine genaue beobachtung ihres thuns und lassens und ihrer ganzen aufführung, dabei man sich an ihre reden und minen nicht zu kehren hat, sondern auf die übereinstimmung ihrer handlungen, da sie leicht eine blösse sehen lassen, merket.

§. 234. Aus diesen allen erhellet das grosse verderben des menschlichen willens, da er zu allen lastern die nur zu erdenken sind aufgelegt ist, zu nichts als eitelkeit, thorheit und boßheit geneigt ist und man kaum unter tausenden einen vernünftigen menschen und rechtschaffenen christen antrift.

§. 235. Aus der verderbten gemüthsbeschaffenheit der menschen, entstehet das verderben der gemüthsbewegungen, daß sie weder an dem rechten orte, noch in der rechten masse angewendet werden, dadurch werden auch die natürlichen triebe verdorben und unvernünftig angewendet.

§. 236. Hieraus entstehen alle boßheiten, alle laster, alles wahre unglück unter den menschen, wider die göttliche absicht, wider alle vorschriften der vernunft und die regeln des christenthums, alle eitelkeit und thorheit, so daß der mensch im stande der bestialität ärger ist, als die unvernünftigen thiere.

§. 237.

§. 237. Dieses sitliche böse zu heben und den willen zu verbessern und tugendhaftig zu machen, muß man von den regeln der freien handlungen und dem wahren guten überführet werden, und also muß alle verbesserung und bekehrung von dem verstande anfangen, davon im folgenden zu handeln ist.

Das dritte hauptstük,

Von der sitlichkeit der menschlichen handlungen, ihrer richtschnur und derselbigen auslegung.

§. 238.

Die sitlichkeit (moralitas) ist überhaupt eine verhältniß einer freien handlung zu einer gewissen regel. Die regel ist ein saz, darnach man sein thun und lassen einrichtet. (norma)

§. 239. Die sitlichkeit ist von unterschiedener art, entweder diejenige deren grund lediglich in dem wesen der freien handlung gesuchet wird, (moralitas obiectiua) oder deren grund in dem willen desjenigen, der die regel gegeben hat, gesuchet wird. (moralitas subiectiua)

§. 240. Wir haben hier nachdem die pflichten gegen gott vorausgesezet sind, blos mit den übrigen freien freiwilligen und wilkürlichen handlungen der menschen zu thun, und nicht mit den natürlichen, (physicis) es ist aber auch bei allen freien handlungen einmal etwas natürliches, und so dann etwas moralisches.

§. 241. Das moralische recht einzusehen, muß man denjenigen betrachten, der eine sache unternimt und dessen gemüthsbeschaffenheit, hiernächst die absicht, wel

welche er dabei hat, wozu er die handlung als ein mittel gebraucht, und so dann die folgerungen, welche eine handlung nach sich ziehet.

§. 242. Alles dieses muß gegen eine gewisse regel gehalten werden, und wenn die verhältniß gegen solche weggenommen wird, so fält alle sitlichkeit weg und bleibt nur das natürliche übrig.

---

§. 243. Also kan diejenige sitlichkeit, deren grund lediglich in dem wesen der freien handlung gesuchet wird, allein unmöglich den grund die freien handlungen der menschen zu beurtheilen, abgeben, sondern man muß allemal die regel dazu nehmen.

§. 244. Vielweniger kan es genung sein, die sitlichkeit einer handlung zu beurtheilen, wenn man blos auf die folgerungen derselbigen siehet, obgleich diese folgerungen ein wichtiges stük in der betrachtung der sitlichkeit ausmachen. Eine folgerung ist hier dasjenige, was in der handlung seinen grund hat.

§. 245. Alle freie freiwillige und wilkürliche handlungen der menschen sind entweder gut oder böse, oder keines von beiden, das ist gleichgültig, wiewol diese leztern nur in gewisser masse und in gewissen fällen gleichgültig sind, und gar zu leicht gut und böse werden können.

§. 246. Weil nichts vor dem göttlichen verstande und willen und ohne demselbigen da ist, vielweniger gut oder böse ist, auch die freien handlungen der menschen nicht blos durch ihren erfolg gut und böse werden, und was aus ihnen erfolget nicht nothwendig daraus kommen muß, so sind die freien handlungen der menschen nicht an und vor sich selbst gut und böse, sondern werden durch den willen gottes dazu gemacht, sind doch aber deswegen nicht schlechterdings wilkürlich.

§. 247. Also sind gute handlungen diejenigen, da-

dadurch unser zustand nach der göttlichen absicht und vorschrift volkommener wird, und böse handlungen dadurch unser zustand wider die göttliche absicht und vorschrift unvolkommener wird. **Gleichgültige** sind, welche durch keine göttliche vorschrift bestimmet sind, und den zustand des menschen weder volkommener noch unvolkommener machen, folglich seinem wilküre überlassen werden. Deren sind die wenigsten.

§. 248. Es kan demnach keine sitlichkeit ohne den göttlichen willen erkant werden und stat haben, z. e. das unordentliche wesen so aus der trunkenheit entstehet, ist keine schlechterdings nothwendige folge derselbigen, sondern nur in gewisser masse in einigen fällen natürlicher weise unstreitig, gott aber ist der urheber der natur, und wenn der göttliche wille nicht wäre die trunkenheit zu vermeiden, so wäre nur das natürliche und nichts sitliches daran.

§. 249. Wenn der mensch in seinem natürlichen guten zustande wäre, so würde er nur das gute wollen und das böse verabscheuen, weil er beides deutlich erkennete, und keine böse gewohnheiten hätte, da er aber in dem verderbten zustande ist, so verabscheuet er auch wol das gute und liebet das böse, aus unwissenheit, vorurtheilen, und den verderbten hauptneigungen.

§. 250. **Verbinden** heist die freien handlungen durch die mit weißheit und güte verknüpfte macht bestimmen. Es ist also alle verbindlichkeit von dem willen eines rechtmäßigen obern herzuleiten, und ursprünglich von gott, als dem höchsten beherscher der menschen.

§. 251. Eigentlich kan uns also die natur nicht verbinden zu gewissen freien handlungen, wir können aber aus der natur erkennen, daß uns gott wozu verbinde, nemlich das gute zu thun, und das böse zu meiden, auch das bessere dem geringern vorzuziehen.

§. 252.

§. 252. Alle verbindlichkeit kan entweder aus der sache selbst, und ihrer verhältniß zu einer gewissen regel, oder aus den ausdrüklichen worten des obern, das sind befehle, erkant werden, also können wir den willen gottes theils aus der natur, theils aus seinen befehlen erkennen, welche zur offenbarung gehören.

§. 253. Die algemeine regel aller freien handlungen der menschen in der Moral, wenn wir die pflichten gegen gott voraussezen, ist: **Thue alles, was deinen zustand nach der göttlichen absicht volkommener macht und unterlaß, was ihn wider die göttliche absicht unvolkommener macht.**

§. 254. Weil gott wil, daß dem menschen sol zeitlich und ewig wohl sein, so ist dieser angeführte saz eben so viel, als: **Suche deine seligkeit, wahre gemüthsruhe und zufriedenheit zu befördern.**

§. 255. Diese regel recht anzubringen, muß man 1) vor den handlungen diese regel mit ihren folgerungen klar und deutlich sich vorstellen, 2) wie sich die handlungen zu derselbigen an sich verhalten, so wol in ansehung der ordnung der absichten und mittel unsers äusserlichen, als auch innerlichen zustandes, 3) auf die unstreitigen, wahrscheinlichen, und möglichen folgerungen der handlungen, und wie sich diese zur regel verhalten, acht haben.

§. 256. Diese regel erstrecket sich wenn die pflichten gegen gott vorausgesezet werden, auf alle freie freiwillige und wilkürliche handlungen der menschen doch nach art der moralischen gewisheit, und giebt einen unstreitigen schluß, folglich eine wissenschaft.

§. 257. Sie ist in der natur gegründet, die natur in dem göttlichen willen, und der göttliche wille in der göttlichen weißheit güte und macht, und also verbindet sie die menschen ganz unstreitig.

§. 258. Sie verbindet die menschen entweder in ansehung

sehung der absichten schlechterdings zu gewissen pflichten, (absolute) oder in ansehung der mittel unter gewissen bedingungen, (hypothetice) in dem ersten falle wird sie ein gesez, in dem andern ein rathschlag genennet.

§. 259. Ein gesez ist eine regel, darnach wir schlechterdings verbunden sind, unsere freie handlungen einzurichten. Wir sind darnach verbunden, entweder etwas zu thun, (lex praeceptiua) oder zu unterlassen. (lex prohibitiua)

§. 260. Ein gesez hat einen urheber, welcher der gesezgeber genennet wird, der so wol eine rechtmässige ursache, als auch eine hinlängliche gewalt, die widerspenstigen zu zwingen haben muß. Hier ist gott der gesezgeber durch die natur.

§. 261. Wo ein gesez und gesezgeber ist, da sind auch unterthanen, die verstand und einen freien willen haben, deren freie handlungen durch den obern bestimmet werden. Die unterthanen sind hier alle menschen.

§. 262. Dasjenige, was das gesez bestimmet, muß eine freie handlung und möglich sein, so wol an sich, als auch in ansehung des unterthanen, aber nichts blos physicalisches. Durch die bestimmung wird es in gewisser massen nothwendig, das ist moralischer weise unstreitig gewis, und das gegentheil moralischer weise unmöglich.

§. 263. Alle geseze sind entweder göttliche oder menschliche, jene sind unmittelbar von gott, diese von der obrigkeit. Weil aber keine obrigkeit ist ohne von gott, und auch diese der algemeinen regel aller freien handlungen unterworfen ist, so müssen auch ihre geseze in jenen ihren grund haben, und also in gewisser masse göttlich sein.

§. 264. Die göttlichen geseze sind entweder das natürliche, (naturalis) oder das geoffenbarete, (po-

(positiua) jenes ist wenn uns gott durch die natur verbindet, dieses wenn uns gott durch ausdrükliche worte oder befehle verbindet.

§. 265. Wir bleiben vorjezo bei dem natürlichen geseze, das ist dasjenige gesez welches gott dem menschen durch die natur gegeben hat, daraus entstehet das recht der natur, (ius naturæ) das ist die wissenschaft der rechte und pflichten gegen andere aus der gesunden vernunft überhaupt.

§. 266. Aus den menschlichen gesezen entstehet die bürgerliche rechtsgelehrsamkeit, deren ursprung, unterschied von dem rechte der natur, in ansehung des gesezgebers, der unterthanen, des inhalts, der verbindlichkeit und folgerungen, man sich wohl bekant machen muß.

§. 267. Von dem göttlichen geoffenbareten geseze und dessen natur und beschaffenheit, auch unterschiedenen arten, handelt die geoffenbarete gottesgelehrsamkeit, daraus man auch den unterschied desselbigen von dem natürlichen und bürgerlichen geseze lernen muß.

§. 268. Ein gesez das uns verbindet eine gute handlung zu thun, heist ein gebot, und das uns verbindet eine böse handlung zu unterlassen, ein verbot. Gemeiniglich ist in einem jeden geseze gebot und verbot mit einander verknüpfet.

§. 269. Aus dem geseze entspringen theils gewisse pflichten, theils gewisse befugnisse, die man auch rechte nennet, wiewol es zuweilen mehr auf die pflicht ankomt, (lex præceptiua) zuweilen mehr auf die befugniß. (lex permissiua)

§. 270. Pflichten sind freie handlungen, dazu wir durch geseze verbunden sind. Bei dem natürlichen geseze hat gott, als der gesezgeber, das recht, ohne vorhergehendes gesez, durch seine wesentliche gerechtigkeit

und unendliche macht, (ius publicum potentiale diuinum) die menschen zu verbinden.

§. 271. Die verbindlichkeit des gesezes (obligatio actiua) wirket also die pflicht, (obligationem passiuam, officium) dadurch wird der wille des unterthanen, der vorher frei war, eingeschränket, daß er nun muß, wenn es ihm gleich, sonderlich in dem verderbten zustande, höchstzuwider wäre.

§. 272. **Weil ein tugendhafter gewohnt ist das gute mit lust zu thun, so verstehet man, warum die schrift saget: dem gerechten ist kein gesez gegeben, nemlich in ansehung der pflicht, wohl aber in ansehung des rechts, indem er das gute mit lust thut.**

§. 273. Man kan also sagen, **die pflicht** sei eine wirkung des erkanten gesezes, dadurch der mensch zu einer ihm nach seinem verderbten zustande unangenehmen sache unter einschränkung seines willens verbunden wird.

§. 274. Das gesez: **gehorche und verehre gott**, verbindet uns zu den **pflichten gegen gott**, und wird daher das **gesez der frömmigkeit** (lex pietatis) genennet, davon in der natürlichen gottesgelehrsamkeit gehandelt worden, die wir hier voraus sezen.

§. 275. **Befugnisse oder rechte** sind freie handlungen, dazu wir durch geseze erlaubniß bekommen. Denn auch die erlaubten handlungen müssen einen grund ihrer erlaubniß haben, und man kan davon keinen andern grund angeben, als geseze.

§. 276. Sie sind folglich von den **gleichgültigen handlungen** unterschieden, welche nemlich durch kein gesez bestimmet sind und unserm wilkühre überlassen werden. Andere haben dabei die verbindlichkeit uns nicht daran zu hindern.

§. 277. Man kan also sagen, **ein befugniß** (ius) oder

oder ein recht sei eine wirkung des erkanten gesezes, dadurch der mensch, zu einer ihm ohnedem angenehmen sache, durch eine ausdehnung seines willens, freie macht und gewalt bekomt.

§. 278. Pflichten und befugnisse sind dinge deren begriffe sich auf einander beziehen, und also eigentlich nicht in einem dinge zugleich sind. Wenn wir eine pflicht haben, so hat ein anderes ding das recht, solche pflicht von uns zu fodern, und wenn wir ein recht haben, so hat ein anderes ding die pflicht, uns nicht daran zu hindern.

§. 279. Wenn wir uns selbst etwas zu leisten verpflichtet sind, so hat entweder gott das recht solches von uns zu fodern, oder es haben andere menschen vermöge des gesezes, nach gottes willen, das recht solches von uns zu fodern.

§. 280. Es ist unmöglich, daß uns etwas zugleich solte angenehm und unangenehm sein, und also ist es unmöglich, daß wir uns solten verbunden sein und auch allein selbst das recht haben, es von uns selbst zu fodern, daher sind in diesem verstande keine pflichten gegen uns selbst möglich.

§. 281. Es giebt aber dennoch pflichten gegen uns selbst, das sind freie handlungen, dazu wir durch geseze in ansehung unser selbst verbunden sind. Entweder zur ehre gottes, oder zum besten unseres nebenmenschen, nach der göttlichen absicht, dadurch wir also auch gott ehren und unser bestes befördern.

§. 282. Pflichten gegen andere sind freie handlungen, dazu wir durch geseze in ansehung anderer menschen verbunden sind. Sie dienen entweder zu deren unstreitiger erhaltung, (officia necessitatis) oder zu ihrem vergnügen und bequemlichkeit. (officia commoditatis.)

§. 283. Alle unsere pflichten, so wol gegen uns, als gegen

gegen andere, laufen endlich auf die pflichten gegen gott, oder das gesez der frömmigkeit, hinaus, und haben darin ihren grund.

§. 284. In so fern unsere pflichten zuvorher auf uns oder andere menschen gehen, sind sie pflichten der gerechtigkeit und haben einen ihnen eigenthümlichen grund, welcher das gesez der gerechtigkeit heisset. (lex iustitiæ.)

§. 285. In so fern sie zur unstreitigen erhaltung der menschen dienen, heissen sie pflichten der gerechtigkeit insbesondere, und entspringen wiederum aus einem ihnen eigenthümlichen grunde, der das gesez der gerechtigkeit insbesondere heisset. (lex iustitiæ in specie, lex necessitatis.)

§. 286. In so fern sie zwar nichts schlechterdings nöthiges zur unstreitigen erhaltung der menschen beitragen, aber doch zu ihrem vergnügen und bequemlichkeit, heissen sie pflichten der ehrbarkeit, (officia commoditatis s. honestatis) und entspringen auch aus ihrem ihnen eigenthümlichen grunde, der das gesez der ehrbarkeit heisset. (lex honestatis.)

§. 287. Die klugheit ist eine fertigkeit weißlich erwehlte mittel wohl anzuwenden, in erlaubten und gleichgültigen dingen seinen nuzen zu befördern. Die menschen sind also überhaupt zur klugheit verbunden, sie erstrecket sich aber hauptsächlich auf die befugnisse und gleichgültigen handlungen.

§. 288. Aus der klugheit entstehet auch eine besondere wissenschaft, welche die Klugheitslehre, oder die Politik (Politica) und nach ihrer art die statskunst, statsklugheit, nachgehends auch die haußhaltungskunst und so fort, bei ihrer anwendung heisset.

§. 289. Die regel und der grund der klugheit ist ebenfals der oben angeführte saz: Thue alles was

dich und deinen zustand nach der göttlichen absicht volkommener macht, und unterlaß, was ihn wider die göttliche absicht unvolkommener macht.

§. 290. Weil aber der angeführte saz der grund der gerechtigkeit und ehrbarkeit ist, ja aller freien handlungen in ansehung der menschen, und folglich ein algemeiner saz und grund der ganzen Moral, so muß die klugheit einen ihr eigenthümlicheu grund haben, und es würde eine grosse verwirrung sein, wenn man den algemeinen saz oder grund, (principium remotum) vor einen besondern grund (principium proximum et proprium) der gerechtigkeit insbesondere, der ehrbarkeit und der klugheit ausgeben wolte.

§. 291. Der besondere und eigenthümliche grund der klugheit (principium proximum) ist **der rathschlag**, der ist also kein gesez, sondern eine regel darnach wir aus verschiedenen mitteln die absicht zu erreichen, nach unsern umständen, diejenigen erwehlen können, welche uns vor andern belieben.

§. 292. Unsere befugnisse sind entweder darauf gerichtet, daß andere uns in unsern uuternehmungen nicht hindern dürfen, das sind **befugnisse der sicherheit** (ius negatiuum) oder daß andere verpflichtet sind uns darin beizustehen und zu helfen, das sind **befugnisse der geselschaftlichen hülfe.** (ius positiuum.)

§. 293. Weil die menschen nach ihrem verderbten zustande andern nicht gern erweisen, was sie ihnen schuldig sind, sondern sie vielmehr in dem besize ihrer rechte stören, zuweilen an ihren schuldigkeiten und den rechten anderer zweifeln, und zuweilen sich in der anwendung von beiden allerhand schwierigkeiten bei besondern fällen ereignen, ja endlich auch noch gleichgültige freie handlungen können bestimmet werden, so hat man dieses alles besser zu bestimmen, vergleiche und verträge ersonnen.

§. 294.

§. 294. Ein vertrag oder vergleich ist ein versprechen mit einem gegenversprechen. Ein versprechen ist nemlich eine einwilliaung, die man dem andern giebt, ihm etwas das ihm angenehm ist zu leisten, und ein gegenversprechen ist eine einwilligung da man dem, der uns etwas verspricht, dagegen wiederum etwas bekräftiget, das er von uns verlanget.

§. 295. So wol die pflichten der gerechtigkeit insbesondere, als auch der ehrbarkeit verbinden uns die vergleiche zu halten, daher entstehen auch aus den gesezen vermittelst der vergleiche pflichten und rechte, von deren beschaffenheit das Recht der natur ein mehrers geben muß.

§. 296. Es sind demnach alle mögliche regeln unserer freien handlungen entweder geseze, oder rathschläge oder vergleiche, und alle diese haben in dem oben angeführten saze ihren grund, und endlich ursprünglich in dem geseze der frömmigkeit.

§. 297. Es ist also die erste richtschnur unserer freien handlungen, das gesez der frömmigkeit: Gehorche und liebe gott und thue alles zu gottes ehre, davon wir in der natürlichen Gottesgelehrsamkeit gehandelt haben, die wir hier voraus sezen.

§. 298. Daraus folget die andere: Thue alles, was dich und deinen zustand, nach der göttlichen absicht, volkommener macht und unterlaß, was ihn wider die göttliche absicht unvolkommener macht.

§. 299. Daraus folget die dritte: Führe ein geselschaftliches leben, oder: liebe deinen nächsten als dich selbst: oder: Thue alles, was zur erhaltung und zum besten der menschlichen geselschaft nach der göttlichen absicht gehöret.

§. 300. Hieraus folget die vierte: Thue alles, was zur unstreitigen erhaltung der menschlichen ge-

gesellschaft, nach der göttlichen absicht, etwas beitragen kan: oder: beleidige niemand, und gieb einem jeden das seine: oder: Was du nicht wilst, daß dir andere thun sollen, das thu du ihnen auch nicht.

§. 301. Aus der dritten folgt auch die fünfte: Thue alles, was zur bequemlichkeit und zum vergnügen der menschlichen gesellschaft etwas beiträgt: oder: lebe ehrbar: oder: Was du wilst, daß dir die leute thun sollen, das thu du ihnen auch.

§. 302. Aus der dritten vierten und fünften folgt ingleichen die sechste: Halte dein versprechen und die vergleiche, welche so wol zur unstreitigen erhaltung, als auch zum vergnügen und zur bequemlichkeit der menschlichen gesellschaft, nach der göttlichen absicht, etwas beitragen.

§. 303. Aus der andern folget noch die siebende: Führe dich klüglich auf und folge gern einem klugen rathe: oder: Mäßige dich, und was du wilst, das andere an sich thun sollen, das thu du auch an dir.

§. 304. Die erste richtschnur als das gesez der frömmigkeit ist die wichtigste, so daß alle andere ihr weichen müssen, durch sie bestehen die andern und sie giebt den stärksten bewegungsgrund zu allen folgenden ab, wird also in der ganzen Moral vorausgesezet.

§. 305. Die andere ist in jener gegründet und ist der algemeine grundsaz der Moral überhaupt, daher wird von derselbigen hier noch etwas mit mehrern zu gedenken sein, weil sich darauf die andern gründen.

§. 306. Die dritte richtschnur ist in der vorhergehenden gegründet und das gesez der gerechtigkeit überhaupt, übertrift die folgenden an wichtigkeit und giebt den eigenthümlichen grund des Rechts, der natur

ab,

ab, daraus eigentlich alle pflichten und befugnisse gegen uns und andere menschen fliessen.

§. 307. Die vierte hat ihren grund in der vorhergehenden und ist das gesez der **gerechtigkeit** insbesondere, übertrift auch die folgenden an wichtigkeit, so daß diese ihr weichen müssen, und ist der grund aller pflichten und befugnisse, welche zur unstreitigen erhaltung der menschlichen geselschaft dienen, gehöret auch zum Rechte der natur.

§. 308. Die fünfte hat ihren grund in der dritten, muß den vorhergehenden weichen, ist aber wichtiger als die siebende, und gehöret auch zum Rechte der natur. Sie heisset das gesez der **ehrbarkeit** und ist der grund der pflichten und befugnisse, dadurch die menschliche geselschaft vergnügt und angenehm gemacht wird, und unter den menschen die freundschaft entstehet.

§. 309. Die sechste richtschnur ist eine folge der dritten, vierten und fünften, unterstüzet auch die beiden vorhergehenden und ihren einfluß in die folgenden, sie gehöret daher zum geseze der gerechtigkeit überhaupt und auch zum Rechte der natur und giebt den grund zur aufrechthaltung der meisten stände der menschen an die hand.

§. 310. Endlich die siebende richtschnur gehet zwar den andern allen nach, hat am meisten mit den befugnissen und gleichgültigen handlungen zu thun, und mit dem eignen nuzen, der den vorigen nicht zuwider ist, und giebt den grund der Klugheitslehre ab, da man von keinen neuen besondern pflichten und befugnissen handelt, sondern nur von geschikter anwendung der mittel.

§. 311. Alles dieses sind natürliche geseze, dazu uns gott durch die natur verbindet. also würden sie stat haben, wenn auch gleich der mensch keinen bürgerlichen obern, der ihn dazu zwingen könte, über sich hätte, oder davor erkenne-

te, und wenn er ganz allein wäre, würde er doch davon so viel thun müssen, als ihm möglich wäre.

§. 312. Die beobachtung derselbigen ist zwar allezeit mit unserm besten verknüpfet und gereichet zu unserm nuzen, aber der mensch erkennet in dem verderbten zustande von diesem nuzen wenig, und hält nur dieses vor einen nuzen, was mit seinen verderbten hauptneigungen übereinstimmet.

§. 313. Der mensch ist zur beobachtung dieser geseze innerlich allezeit verbunden, aber zu dem dritten vierten und dem sechsten in so fern dieses aus dem dritten und vierten folget, kan er auch mit gewalt gezwungen werden, also komt zu diesen auch eine äusserliche verbindlichkeit.

§. 314. Also kan man einen unterschied machen unter der innerlichen und äusserlichen verbindlichkeit, (obligatio interna et externa) jene ist aus der überzeugung, diese aus der erkentniß einer unsere kräfte überwiegenden äusserlichen gewalt, welche wenn sie den gesezen zuwider ist, eine ungerechte verbindlichkeit wird. (obligatio iniusta.)

§. 315. Daher giebt es auch innerliche und äusserliche pflichten, innerliche und äusserliche befugnisse, welche von einigen, wiewol etwas unbequem, unvolkommene und volkommene pflichten und befugnisse, genennet werden.

§. 316. Wer keinen gott erkennet und glaubet, bei dem fället der grund aller verbindlichkeit weg, und folglich kan er durch nichts verbunden werden, als durch die vorstellung des nuzens nach seinen verderbten neigungen und durch eine äusserliche überwiegende gewalt.

§. 317. Weil ein atheist also beschaffen ist, so fället bei ihm alle innerliche verbindlichkeit und der grund aller sitlichkeit weg. Daher saget die schrift: die gottlosen

losen reissen den grund um, was wil der gerechte ausrichten?

§. 318. Also irren diejenigen nicht, welche davor halten, ein atheist werde leben wie er wolle, und alle schandthaten begehen, wo ihn nicht die vorstellung seines eigenen nuzens nach seinen verderbten neigungen und die äusserliche überwiegende gewalt davon abhält. Ausser diesen ist kein mensch seines lebens bei ihm sicher.

§. 319. Aber daraus, wie auch aus den eigenen grundsäzen eines atheisten, folgt nicht, daß er möge (das ist mit völliger freiheit) leben, wie er wolle, denn seine verläugnung gottes hebet deswegen die wirklichkeit gottes und die daher entstehende verbindlichkeit nicht auf.

§. 320. Eben daraus folgt auch nicht, daß ein liederliches leben allemal nothwendig mit der atheisterei müsse verknüpfet sein, denn die vorstellung des eigenen nuzens, auch nach den verderbten hauptneigungen eines atheisten, und die äusserliche gewalt, können ihn schon davon abhalten, und wol gar dahin bringen, daß er die figur eines tugendhaften menschen macht, und die larve der frömmigkeit annimt, dergleichen sich mehr finden, als man denket.

§. 321. Weil uns gott durch die natur zur beobachtung des natürlichen gesezes verbindet, so muß man den ursprung des natürlichen gesezes nicht mit Spinoza in dem schiksale oder den blossen kräften der natur, noch mit Hobbesio in der blossen gewalt suchen, wenn gleich diese lehren einem atheisten sehr wohl anstehen.

§. 322. Ein atheist kan nichts vor gut halten, als was er kan und nach seinen verderbten neigungen wil, und nichts vor böse, als was er nicht wil und nicht kan, ausser dem ist bei ihm nichts sitliches, sondern alles blos physicalisch oder nur natürlich nach seiner meinung.

§. 323. Also ist die atheisterei eine höchstschädliche

sache, sie mag nun den äusserlichen schein der tugend und die larve der frömmigkeit annehmen, oder offenbar brutalisiren, wenn nemlich der atheist keinen verstand hat, und macht bekomt.

§. 324. Das gesez der natur muß uns bekant sein, wenn es uns verbinden sol, wir mögen davon überführet sein oder nicht, da es uns nun durch den zusammenhang der freien handlungen mit der regel aus der natur bekant wird, so erkennen wir es durch die vernunft, und brauchen keine besondere eröfnung durch worte. (promulgationem verbalem.)

§. 325. Es wird aber zu dessen erkentniß eine gesunde vernunft erfodert, wer diese hat, brauchet in der natur kein weiteres gesez, also ist ein vernünftiger ihm selbst ein gesez.

§. 326 Sonst kan ein mensch, an und vor sich betrachtet, sich selbst kein gesez geben. Es heist daher nichts, wenn ein mensch dieses oder jenes verreden, oder sich selbst durch ein gelübde, dieses oder jenes vor sich zu thun, verbinden wil.

§. 327 Weil das gesez der natur seinen grund in dem göttlichen willen hat, und dieser unveränderlich ist, so ist auch das gesez der natur unveränderlich an und vor sich, doch in der anwendung auf besondere fälle nach art der moralischen gewisheit.

§. 328. Wenn demnach in einem besondern falle zweien gesezen nicht zugleich ein genüge geschehen kan, (collisio legum) so widersprechen diese geseze einander nicht, es wird auch keins deswegen verändert oder gar aufgehoben, sondern man folget demjenigen, was sich hier am füglichsten anwenden lässet, und macht von dem andern eine ausnahme.

§. 329. Es ist ein gar pathetischer und rednerischer ausdruk, wenn man saget, das gesez der natur sei ewig, da man es aber ohne die natur und den menschen

nicht

nicht begreifen kan, diese aber nicht ewig sind, so ist auch das gesez der natur nicht ewig.

§. 330. Inzwischen ist an der wirklichkeit desselbigen nicht zu zweifeln, es hat auch seinen anfang mit der natur und dem menschen genommen, und ist folglich das älteste gesez, es wird auch so lange dauren, als natur und menschen sind

§. 331. Diejenigen, welche das recht der natur deswegen läugnen, weil man an der h. schrift genung habe, verwirren aus einem schändlichen und schädlichen irthume die natürlichen geseze mit den geoffenbareten, die natur mit der gnade, die vernunft mit der schrift, die wissenschaft mit dem glauben, die ewige seligkeit mit der zeitlichen wohlfart, welches keine geringe verwirrung ist.

§. 332. Doch stimmet das natürliche gesez mit der h. schrift gar genau überein, und es werden die natürlichen geseze zum theile in der h. schrift widerholet, erkläret und von Christo selbst bestätiget, wie auch von seinen aposteln.

§. 333. Deswegen aber darf man nicht die h. schrift, oder den stand der unschuld der ersten eltern, vor den grund des natürlichen gesezes angeben, denn jene ist uns zu einem höhern zwecke gegeben, und von diesem wissen wir das wenigste.

§. 334. Weil die thiere und leblosen dinge keine vernunft haben, so sind sie keiner sitlichkeit, keines gesezes, keiner pflichten und befugnisse fähig, also kan man keine besondere pflichten gegen dieselbigen sezen.

§. 335. Da doch aber der mensch befugniß und freiheit hat, dieselbigen als mittel zu seinen absichten zu gebrauchen, so muß er bei ihrem vernünftigen gebrauche zuföderst auf die ehre gottes, hiernächst auf seinen und anderer menschen nuzen sehen.

§. 336. Das gesez der natur ist volständig und hin-

 läng-

länglich, alle vorkommende fälle zu entscheiden, doch nach art der grundsäze, darin nicht alles ausgedrukt ist, sondern daraus muß geschlossen werden, was dahin gehöret und daraus herzuleiten ist, und in der anwendung nach art der moralischen gewisheit.

§. 337. Die menschen werden auch durch die folgerungen des natürlichen gesezes, und ihrer handlungen, ja durch glüks- und unglüksfälle verbunden, das natürliche geseze zu beobachten, weil sie durch dasselbige ihre volkommenheit erlangen und es ein mittel ist zu ihrem höchsten gute, wenn sie es beobachten.

§. 338. Das natürliche gesez verbindet alle menschen, sie mögen vor sich allein, oder mit andern leben, hohe oder niedrige sein, einzelne personen oder ganze völker, es ist niemand von der verbindlichkeit desselbigen ausgeschlossen.

§. 339. Es ist ein göttliches geseze und der göttliche wille, wer darnach lebet, der lebet nach gottes willen, der durch die vernunft aus der natur bekant ist. Doch kan man nicht sagen, daß gott es hätte so geben müssen und schlechterdings nicht anders geben können. Wir können auch hier den göttlichen willen nicht ausschliessen, aber ihm und seiner macht keine gränzen sezen.

§. 340. Das natürliche gesez ist ein eigentliches gesez, und gott ein eigentlicher gesezgeber und nicht im verblümten verstande, wenn sich gleich gott dabei zugleich in ansehung seiner güte als ein vater bezeiget, denn wir dürfen hier seine macht nicht ausschliessen.

§. 341. Die erfahrung lehret, daß ein jeder mensch in gewisser masse mehr kräfte habe, als er zu seiner volkommenheit gebrauchet, wie insbesondere aus dem vermögen zu reden erhellet, aber auch daß es in andern ihm an gewissen kräften, sonderlich in der kindheit fehle, seine volkommenheit zu befördern.

§. 342. Also ist ein jeder mensch verbunden mit dem grössern masse seiner kräfte andern zu dienen, dazu mittel und gelegenheit zu suchen, und die hindernisse bei seite zu räumen so viel ihm möglich ist, und hat das recht von andern zu fodern, daß sie ihm mit ihren übrigen kräften dienen. Dies ist der grund des geselschaftlichen lebens.

§. 343. Der eigennuz kan also kein grund des natürlichen gesezes sein, denn das ist ein fehler, da man allein auf seinen nuzen, auch wol mit des andern schaden siehet, dadurch man seinen zustand nicht volkommener macht.

§. 344. Weil aber niemand anderer zustand volkommener zu machen im stande ist, wo er nicht selbst ein grösseres maß der kräfte und einige volkommenheit hat, so ist ein jeder mensch verbunden, vorher seinen zustand volkommener zu machen, ehe er auf andere denken wil, das ist, die ordentliche liebe fängt von sich selbst an.

§. 345. Es ist also niemand verbunden, andern einzelnen personen mit seinem schaden zu dienen, wo nicht der nuzen der menschlichen geselschaft dieses erfordert, welcher allerdings den nuzen einzelner menschen überwieget.

§. 346. Wenn ein mensch vor sich allein hinlängliche und überflüßige kräfte hätte, seinen zustand volkommener zu machen, so hätte er kein recht von andern einen beitrag zu fodern, und wenn er in keinem stücke vermögend wäre anderer leute volkommenheit zu befördern, so hätte er gegen andere keine pflicht.

§. 347. Da aber dergleichen zustand unmöglich ist, so haben alle menschen gewisse pflichten und gewisse rechte, doch einer mehr als der andere, je grösser seine kräfte sind, je grösser werden seine pflichten, und je geringer seine kräfte sind, je grösser werden seine rechte. Also haben arme, witwen, waisen, ein grosses recht.

§. 348.

§. 348. Es muß also niemand von andern hülfe erwarten und fodern, wo er sich selbst helfen kan, und niemand muß seine kräfte, die er selbst nöthig hat, andern zu helfen, die es nicht nöthig haben, verschwenden.

§. 349. Es kan sich kein mensch von den pflichten des natürlichen gesezes loßmachen, er mag sein wer und wo er wolle, also kan sich auch kein mensch der rechte und befugnisse aus dem geseze der natur entschlagen. Daher ist es kein algemein wahrer saz, **ein jeder kan sich seines rechts begeben.** (quilibet iuri suo potest renunciare.)

§. 350. Was dem geseze der natur gemäß ist, das ist recht, und was demselbigen zuwider ist, das ist unrecht. Da nun was recht und unrecht ist von keines menschen willen abhanget, so ist es falsch wenn man vorgiebt, **einem der es nicht besser haben wolle, könne kein unrecht geschehen.** (volenti non fit iniuria.)

§. 351. Wider das natürliche gesez gilt kein bürgerliches, es mag namen haben wie es wolle, es kan auch kein selbstverschuldetes unvermögen, keine gewohnheit, kein mensch, und folglich keine obrigkeit und kein fürst, davon dispensiren oder dispensiret werden, das ist von der verbindlichkeit und den folgerungen des natürlichen gesezes sich loß machen, oder andere befreien.

§. 352. Was bisher von dem natürlichen geseze überhaupt gesezet worden, das gilt von allen oben angeführten richtschnuren der freien handlungen der menschen, und insbesondere von der andern, als dem grunde der ganzen Moral überhaupt.

§. 353. Weil in dieser, wenn die erste voraus gesezet ist, alle übrigen gegründet sind, so ist sie, nächst der ersten, die lezte absicht aller unserer freien handlungen, und die mit der göttlichen absicht übereinstimmende hauptabsicht von unserm ganzen leben.

§. 354. Bei der anwendung dieser richtschnur, muß man auch auf die folgerungen der freien und durch dieses natürliche gesez bestimten handlungen sehen, welche theils natürlich moralisch (physicomorales) sind, und unsern zustand entweder volkommener oder unvolkommener machen, theils vernünftig moralisch, (rationales morales) welche in dem urtheile von der übereinstimmung unserer handlung mit dem geseze bestehen.

§. 355. Alle natürliche folgerung aus einer freien handlung als aus einer ursache, dadurch unser zustand volkommener gemacht wird und wir mehr kräfte bekommen, gottes ehre auszubreiten, unsern und anderer menschen nuzen zu vergrössern, geben zu erkennen, daß die handlung gut sei.

§. 356. Aber diejenigen, dadurch unser zustand unvolkommener gemacht wird, und wir ohne noth die kräfte verlieren, gottes ehre auszubreiten, und unsern und anderer menschen nuzen zu vergrössern, geben zu erkennen, daß die handlung böse sei.

§. 357. Die anwendung der richtschnur unserer freien handlungen auf die handlungen selbst, geschicht durch vernünftige urtheile und schlüsse, wer diese nicht selbst machen kan, der muß sich das gesez der natur von andern erklären und dergleichen urtheile und schlüsse zeigen lassen und denselbigen folgen.

§. 358. Also ist gesunde vernunft, wissenschaft, eine wahre gelehrsamkeit, weißheit und was dahin gehöret, unter den menschen nöthig, und man kan folglich rechtschaffener gelehrten und weiser leute in der gegenwärtigen welt nicht entrathen.

§. 359. Eine auslegung des gesezes ist ein vernünftiges urtheil von der anwendung desselbigen auf die freien handlungen, nach der absicht desselbigen. Wenn das gesez mit ausdrüklichen worten vorgeschrie-

ben

ben ist, so geschicht dessen auslegung nach der wahrscheinlichkeit im auslegen, diese gehöret eigentlich nicht hieher, sondern in die Vernunftlehre.

§. 360. Die auslegung des gesezes überhaupt kan entweder von dem gesezgeber geschehen, (interpretatio authentica) oder von den lehrern der geseze und den gelehrten, (doctrinalis) oder nach der in den gerichten angenommen gewohnheit. (vsualis.)

§. 361. Die erste art der auslegung hat bei dem geseze der natur nicht stat, sondern in den bürgerlichen gesezen wegen ihrer unvolkommenheit, und da ist sie vor ein neues geseze zu achten. Wenn aber gott in der h. schrift das natürliche gesez bestätiget und erkläret hat, wie sonderlich durch Christum geschehen ist, so gehöret diese erklärung unter die geoffenbareten geseze und nicht hieher.

§. 362. Die andere aber gehöret hieher und dieser wie auch der erstern, muß die dritte weichen, so daß sie, wenn sie mit den beiden übrigen streitet, zu verwerfen ist, weil keine gewohnheit wider die vernunft und geseze gelten kan.

Das vierte hauptstük,

Von der zurechnung und dem gewissen.

§. 363.

Die vernünftig moralische folgerung einer freien handlung ist die zurechnung, (imputatio) das ist ein vernünftiges urtheil von der übereinstimmung der freien handlungen und ihren natürlichen folgerungen mit dem geseze, in wie fern der thäter vor die vorsezlich wirkende ursache derselbigen zu halten sei.

§. 364.

§. 364. Sie gründet sich auf die auslegung des gesezes, welche entweder schlechthin die zurechnung bestimmet (interpretatio simplex) oder bei entstandenem zweifel die that dem thäter zuzurechnen vorschreibet, (interpretatio extensiua) oder ihn davon ausnimt. (interpretatio restrictiua.)

§. 365. Alle freie handlungen mit ihren natürlichen folgerungen, die durch das geseze bestimmet sind, auch die neigungen dazu, desgleichen die noch nicht gänzlich volzogenen, (attentata) haben die eigenschaft an sich, das sie können zugerechnet werden, (imputabilitas) und wenn sie geschehen sind, werden sie auch wirklich zugerechnet. (imputatio)

§. 366. Die zurechnung geschicht entweder in unsern eigenen handlungen von uns selbst, oder in den handlungen anderer von andern. In jenem falle entstehet das gewissen, in diesem falle behält sie gemeiniglich den namen der zurechnung überhaupt. Von dem gewissen, welches hier das nachfolgende heist, ist im folgenden zu handeln.

§. 367. Bei aller zurechnung muß man erstlich auf denjenigen sehen, dem eine that, oder die unterlassung derselbigen, kan und sol zugerechnet werden, als dem urheber und der vorsezlich wirkenden ursache derselbigen, sonderlich muß man seine absichten gründlich einsehen und erwegen.

§. 368. Ferner auf die that oder die unterlassung derselbigen an sich selbst mit ihren natürlichen folgerungen, ob es eine pflicht oder ein recht sei, in so fern solche durch das gesez bestimmet ist, oder ob es etwas gleichgültiges sei, wenn die that durch kein gesez bestimmet ist.

§. 369. Endlich auf die übereinstimmung der that mit dem geseze, daraus erhellet, wovor sie ihm anzu-

rechnen

rechnen sei, ob er nemlich recht oder unrecht gethan habe und deswegen im ersten falle zu loben, oder im andern falle zu schelten sei.

§. 370. Bei der zurechnung wird entweder geurtheilet, daß die that oder unterlassung, mit ihren natürlichen folgerungen, dem thäter nach dem geseze beizumessen sei, (imputatio positiua) oder daß er von aller zurechnung frei zu sprechen sei, (imputatio negatiua.) Daher entstehet die entschuldigung.

§. 371. Wenn die that oder die unterlassung derselbigen mit ihren natürlichen folgerungen zugerechnet wird, so urtheilet man daß der urheber entweder wider seine pflicht gehandelt habe, (imputatio in culpam) daher entstehet die schuld, der tadel, ersezung des schadens, gnungthuung und strafe, nach beschaffenheit der umstände:

§. 372. Oder daß er seiner schuldigkeit gemäß gehandelt habe, (imputatio in laudem) daher entstehet das lob, der verdienst, und die belohnung, desgleichen der eigentlich so genante lohn, ebenfals nach beschaffenheit der umstände, und diese beiden zurechnungen geschehen nach dem geseze der frömmigkeit, gerechtigkeit und ehrbarkeit, in dem was die pflichten anbetrift.

§. 373. Bei den befugnissen und gleichgültigen handlungen wird man von der zurechnung frei gesprochen, doch mit unterschiede. Denn wer sich seines rechts nach dem natürlichen geseze bedienet, der kan deswegen nicht getadelt werden, (imputatio in non culpam) er thut niemand unrecht. (quicumque iure suo vtitur nemini iniuriam fecisse censendus est.)

§. 374. Weil doch aber ein jedes befugniß oder recht etwas angenehmes bei sich hat, so kan man noch niemand wegen der beobachtung seines rechtes sonderlich loben, (imputatio in non laudem) er suchet es eigentlich auch selbst nicht.

§. 375. In ansehung der klugheit aber kan man urtheilen, wenn jemand sich seines rechts mit aller vorsicht als eines mittels seine absichten zu erreichen bedienet hat und dennoch durch einen unglüksfal und höhere macht an deren erlangung gehindert wird, daß er daran keine schuld habe. (imputatio in non culpam.)

§. 376. Ingleichen kan man urtheilen, wenn jemand sich seines rechts und seiner freiheit bedienet, seine erlaubten und seinem wilküre anheim gestelleten absichten zu erreichen und solche erlanget, daß er nicht unrecht und klüglich gethan habe, ohne auf die gerechtigkeit zu sehen. (imputatio in non laudem.)

§. 377. Die unterlassung eines rechts oder einer freiheit kan nur in so fern zugerechnet werden, in wie fern man jenes wider den willen des gesezgebers, und diese wider seinen nuzen verabsäumet, und seinen zustand dadurch unvolkommener macht.

§. 378. Wer etwas wider das gesez der frömmigkeit thut oder unterlässet, von dem urtheilet man, daß er gottloß gehandelt habe, welches auf vielerlei weise geschehen und also dabei vielerlei art der zurechnung stat haben kan.

§. 379. Wer aber nach dem geseze der frömmigkeit etwas thut oder unterlässet, von dem urtheilet man, daß er eine gottselige und fromme handlung gethan habe, welches ebenfals auf unterschiedene weise geschehen und zugerechnet werden kan.

§. 380. Eben so macht die zurechnung nach dem geseze der gerechtigkeit und ehrbarkeit und nach dem vernünftigen rathschlage der klugheit, daß man als der urheber einer gerechten, ehrbaren und klugen, oder ungerechten, unehrbaren (malhonnetten) und thörichten handlung angesehen wird.

§. 381. Weil die bürgerlichen geseze wegen verschie-

dener ursachen sehr algemein abgefasset sind, so kan einem eine handlung, die nach denselbigen vor recht gehalten wird, nach dem natürlichen geseze als ungerecht zugerechnet werden, z. e. die unbarmherzigkeit eines gläubigers gegen seine schuldner, und so ist es wahr: Summum ius (*ciuile*) summa saepe est iniuria (*naturalis.*)

§. 382. Es können nur freie freiwillige und wilkürliche handlungen zugerechnet werden, in so fern dabei etwas durch das gesez bestimmet ist, in so fern wir davon vorsezliche wissentliche urheber sind, und in so fern wir bei den natürlichen handlungen und bei den handlungen anderer etwas gethan oder unterlassen haben, das wir hätten unterlassen oder thun sollen und können.

§. 383. Blos natürliche dinge, die auf keinerlei weise in unserm willen beruhen, und nicht in unserer gewalt sind, ohne unser verschulden, dazu wir keine kräfte und gelegenheit oder mittel haben, noch gehabt haben, noch haben können, dürfen keinem menschen zugerechnet werden.

§. 384. Wer in der erkentniß der wahrheit fehlet, ohngeachtet er allen seinen möglichen fleiß aufrichtig angewendet hat, oder zu einer sache nicht gnungsame kräfte des leibes hat, und darüber etwas versiehet, dem kan es nicht zugerechnet werden.

§. 385. Was aus unwissenheit geschicht, so wol der pflicht, als auch des rechts (ignorantia iuris) und der that eines andern, (ignorantia facti) ja gar des gesezes in so fern man diese unwissenheit nicht hat heben können, (ignorantia inuincibilis) oder auch nicht verbunden gewesen ist zu heben, zumal wo es klar ist, daß wenn die unwissenheit nicht gewesen wäre, man anders würde verfahren haben, (ignorantia efficax,) kan niemanden zugerechnet werden, wohl aber wenn man etwas hätte wissen können und sollen.

§. 386. Eben dieses gilt auf gleiche weise von dem irthume, wobei doch gelehrte weniger zu entschuldigen sind in gelehrten sachen, als gemeine leute, wenn diese den gelehrten folgen, und nur nicht halßstarriger weise wider den unterricht der gelehrten handeln. Wo sie aber den irrenden gelehrten folgen, ist es diesen zuzurechnen.

§. 387. Natürliche und unstreitige folgerungen einer freien handlung werden allen thätern zugerechnet, aber wahrscheinliche folgerungen nur denen, die solche einzusehen verstand haben, und blos mögliche und natürlich zufällige (per accidens) vielweniger dinge, die man als folgerungen fälschlich angiebt, können dem thäter nicht zugerechnet werden.

§. 388. Wenn die kräfte, die zu einer handlung erfodert werden, nicht in uns, sondern in andern sind, so kan uns eine solche handlung nicht zugerechnet werden. Also kan einem fürsten vater und lehrer, der das seinige thut, die ungeschiklichkeit übereilung und boßheit, seiner unterthanen, kinder und zuhörer, nicht zugerechnet werden.

§. 389. Was jemand wider seinen willen, durch die kräfte eines andern, denen er nicht widerstehen kan, mit gewalt (motu violento aut non spontaneo) gezwungen thut, und vielmehr was er also leidet, das kan ihm nicht zugerechnet werden.

§. 390. Was ein mensch wider seinen willen aus einer solchen furcht thut oder unterlässet, dadurch ihm unbefugter weise der gebrauch seines freien willens und seiner kräfte auch wol gar des verstandes benommen wird, (metus iniustus) das kan ihm nicht zugerechnet werden.

§. 391. Wenn wir bei den natürlichen handlungen und ihren folgerungen etwas hätten thun oder unterlassen sollen und können, als wenn wir nach dem gött-

lichen willen unsere gemüthsbewegungen lenken oder nicht, so kan uns solches gar wohl zugerechnet werden.

§. 392. Wer durch fleiß und bemühung die kräfte seines leibes und seiner sele auch seiner äusserlichen umstände recht gebrauchet, verbessert oder verschlimmert und verringert, mittel und gelegenheit dazu suchet oder nicht, wo er sie haben oder vermeiden kan, dem kan es allerdings zugerechnet werden.

§. 393. In so fern wir die handlungen anderer hätten können und sollen entweder verhindern oder befördern, und wol gar die moralische ursach davon sind, in so fern können sie uns zum theile, auch wol ganz und gar allein, auf unterschiedene weise, zugerechnet werden.

§. 394. Was man aus unwissenheit und irthume thut oder lässet, dergleichen man hätte sollen und können heben, wird wenn es unrecht ist, uns billig zugerechnet, zumal wenn es klar ist, daß man, ohngeachtet die unwissenheit und der irthum wäre gehoben worden, dennoch nicht anders würde verfahren haben, (ignorantia et error inefficax) ist es aber recht, so wird es uns keinesweges zugerechnet.

§. 395. Wer etwas gutes thut und etwas böses unterlässet, ohne betrachtung des gesezes und seiner schuldigkeit, blos aus einer natürlichen beschaffenheit, dergleichen die scheintugenden bei den verderbten gemüthsneigungen sind, der verdient deswegen kein lob.

§. 396. Wer aber etwas böses thut und etwas gutes unterlässet, blos aus einer natürlichen beschaffenheit, der wird deswegen billig getadelt und nach gelegenheit bestrafet, weil er dergleichen natürliche beschaffenheit hätte sollen zu verbessern suchen.

§. 397. Wer dem andern ohne recht und befugniß etwas zuwider thut und beschwerlich fället, seinen zustand

stand wider die göttliche absicht unvolkommener macht, oder ihm ein ärgerniß giebt, das ist eine böse handlung begeht dadurch der andere ärger wird als er vorher war, sonderlich bei kindern und einfältigen, der wird deswegen billig getadelt und nach gelegenheit bestrafet.

§. 398. Man bemühet sich billig um die rechte erkentniß der zurechnung, damit man in guten thaten desto beherzter und unerschrockener werde und fortfahre, die bösen desto eher vermeide und von den handlungen anderer vernünftig urtheilen, die guten befördern und den bösen steuren könne.

§. 399. Blosse wirkungen der mechanischen grundursachen der leblosen cörper, der kräuter, der unvernünftigen thiere, glüks- und unglüksfälle, auch dinge die blos in der animalischen natur des menschen ihren grund haben, und nicht in dem wissen, willen, kräften, und der entschliessung desselbigen, oder unmöglich sind, leiden keine zurechnung.

§. 400. Einem menschen kan weder seine länge noch kürze, weder seine natürliche schönheit noch heßlichkeit und gebrechlichkeit, weder sein natürlich guter noch schlechter verstand, sein gutes oder schlechtes herkommen, natürliche neigung zum guten, oder untüchtigkeit zum laster, zugerechnet werden.

§. 401. Es ist also wo keine zurechnung stat hat, alles lob und aller tadel unvernünftig, und diejenigen sind billig vor grosse thoren zu halten, die der kurz vorhin angeführten dinge wegen nach gelegenheit sich selbst etwas einbilden, oder kränken, oder einen andern loben und erheben, oder tadeln und verspotten.

§. 402. Was aber bei dergleichen dingen menschlicher wille, fleiß, unvorsichtigkeit, boßheit, liederlichkeit, verzug, versäumniß, oder auch vorsichtigkeit, klugheit, überlegung, thun oder unterlassen sol und kan,

ist dennoch zuzurechnen und verdienet nach beschaffenheit lob oder tadel.

§. 403. Leuten die ohne ihr verschulden den gebrauch ihrer vernunft nicht haben, als zarten kindern, rasenden, ohne ihre schuld betrunkenen, melancholischen, nachtwanderern, aberwizigen, wahnwizigen, träumenden und schlafenden, kan an und vor sich nichts zugerechnet werden, wohl aber denen die sich durch ihr verschulden des gebrauchs der vernunft entschütten, als den trunkenbolden und vor zorn wütenden, ingleichen boßhaftigen muthwilligen kindern, rasenden wenn sie ihre guten stunden haben, leuten die zu bösen träumen selbst anlaß geben und zur unzeit schlafen.

§. 404. Wer sich ohne pflicht und recht in gefahr begiebt, in fremde händel mischt, dingen unterziebt, dazu er nicht aufgelegt ist und dazu er keinen beruf hat, dem wird dasjenige, was er dabei versiehet, billig zugerechnet, was er aber gutes thut, wird ihm zu keinem lobe angerechnet.

§. 405. Der beruf ist ein vermögen seine fähigkeiten und kräfte nach den gesezen zu gewissen absichten und unternehmungen anzuwenden, und dieser ist entweder ein innerlicher natürlicher und göttlicher, oder ein äusserlicher bürgerlicher und menschlicher, wiewol dieser ohne jenen nichts heisset und jener ohne diesen im gemeinen wesen nicht allemal hinlänglich ist, beide aber gewisse rechte und pflichten bei sich haben, und sich auf die geseze gründen.

§. 406. Wer nach seinem berufe etwas thut oder unterlässet, oder wider denselbigen etwas thut oder unterlässet, dem wird es billig zugerechnet, und zwar in jenem falle verdienet er lob und belohnung, in diesem falle tadel und bestrafung, es mag daraus erfolgen was da wil.

§. 407. Wenn ein gelehrter dergleichen irthümer heget,

heget, die wider das gesez der frömmigkeit, gerechtigkeit und ehrbarkeit sind, solche wider vernünftige vorstellungen hartnäckig vertheidiget, wider das verbot ausbreitet, und dadurch andere verführet, so kan es ihm allerdings zugerechnet werden.

§. 408. Einem todten kan eigentlich nichts zugerechnet werden, aber in so fern er bei seinen lebzeiten gutes oder böses gethan hat, wie es denn auch sünden nach dem tode giebt, so kan ihm solches allerdings zugerechnet werden, und also ist es nicht algemein wahr: de mortuis & absentibus nil nisi bene.

§. 409. Einem obern, regenten, richter, prediger, lehrer, alten, angesehenen, befehlshaber, hofmeister, vormunde, vater, haußherrn und dergleichen, können böse exempel, lehren, befehle und rathschläge, dadurch andern ärgerniß gegeben wird, und böse handlungen anderer die von ihm abhangen erfolgen, gar wohl zugerechnet werden.

§. 410. Es könten hier noch viele besondere dinge von der zurechnung beigebracht werden, weil aber solche aus den beigebrachten gründen leicht können erkant und entschieden werden, so ist es nicht nöthig, alles besondere beizubringen und zu erörtern.

§. 411. Auf die zurechnung guter, gottseliger, gerechter und ehrbarer handlungen folget das lob, der verdienst, die belohnung und der eigentliche lohn. Das lob ist im weitläuftigsten verstande eine erzehlung der volkommenheiten oder des guten, so man bei einem antrift. In diesem verstande lobet man gott dem das allervolkommenste lob gebüret, wie auch andere dinge die keinen gesezen unterworfen sind, jenes ist ein **göttliches lob**, dieses ein **natürliches**.

§. 412. Weil ein mensch zu allem möglichen guten verpflichtet ist, in ansehung seiner freien handlungen nach den gesezen, so ist ein **menschliches moralisches** oder **sitliches lob** eine zurechnung einer freien mit den

gesezen übereinstimmenden that, deren gute einrichtung und folgerungen dem guten verstande und richtigen entschlusse des thäters zugeschrieben werden.

§. 413. Ein solches lob gehet entweder auf die rechte und befugnisse, oder auf die pflichten und schuldigkeiten. In dem ersten falle ist es ein lob, daß man sich seines rechts zu seinem erlaubten nuzen auf eine untadelhaftige weise klüglich bedienet und nicht unrecht gethan habe. Dieses lob ist von schlechter wichtigkeit.

§. 414. In dem andern falle ist es daß lob **im engern verstande** und **das eigentliche lob**, daß ein mensch seinen schuldigkeiten redlich ein genüge geleistet habe, und ihm also daß daraus erwachsende gute zu danken sei. Dieses lob ist allerdings von wichtigkeit und daher entstehet das lob der frömmigkeit, der gerechtigkeit und ehrbarkeit.

§. 415. Dieses lob ist entweder **ein gemeines lob**, welches allen denjenigen gebüret, die ihren schuldigkeiten redlich ein genüge leisten, oder **ein höherer ruhm**, den man hernach **ein verdienst** nennet, (meritum) daß ein mensch mit mehr als gemeiner geschiklichkeit seinen schuldigkeiten redlich und klüglich ein genüge geleistet habe, daraus mehr gutes erfolget, als man anfänglich vermuthen konte. Beide haben unterschiedene stufen.

§. 416. Mit dem wahren lobe muß man **das unächte und eitele lob** nicht verwirren, da man einen wegen solcher dinge, die keine freie handlungen und nicht durch das geseze bestimmet sind: als wegen seiner geburt, reichthums, ranges, statur, schönheit, glüksfälle, deswegen man einem wohl glükwünschen, aber nicht loben kan, und dergleichen, auch wol gar eitelkeiten, thorheiten und boßheiten wegen lobet, ihm das lob so andern gehöret beileget, oder auch aus gemeinem lobe verdienste und gar ein göttliches lob macht.

§. 417. Ein unächtes lob rühret entweder aus einem man-

mangel des verstandes, niederträchtigkeit, und eiteln gemüthsneigung her und ist allemal verwerflich, oder es rühret aus verschlagenheit her, sich in ungerechte menschen und narren zu schicken, und heisset so dann eine schmeichelei, welche wenn sie mit dem tadel eines andern dem man nicht wohl wil, sich beliebt zu machen verknüpft ist, eine fuchsschwänzerei genennet wird, deren sich folglich vernünftige tugend-hafte leute, solche zu geben oder anzunehmen, allemal schämen.

§. 418. Eine schmeichelei dadurch man ungerechte menschen und narren, deren ungerechtigkeit und thorheit man nicht zu ändern vermag, grössere ungerechtigkeit und narheit zu vermeiden zu etwas guten zu bringen suchet, und sie also in das angesicht klüglich lobet, ist so schlechterdings nicht zu verwerfen.

§. 419. Aber eine schmeichelei, die von unwürdigen leuten, aus einem unbefugten eigennuze, bei ungerechten und narren, sie noch ungerechter und närrischer zu machen, zumal wider die klugheit und den wohlstand angebracht wird und eine schmarozerei heisset, ist wie auch die fuchsschwänzerei, eine sehr schändliche und höchstverwerfliche sache.

§. 420. Wenn diejenigen, die in einem state der zurechnung durch ihre macht, ansehen, geschiklichkeit und vermögen das gröste gewicht geben können, lob und tadel, ehre und geringschäzigkeit, belohnung und strafe, mit vernunft und tugend, nach wahren verdiensten austheilen, so können sie einem ganzen volke und einer ganzen nation unvermerkt einen guten geschmak an weißheit tugend und verdiensten beibringen, welches vor sie ein ungemeines lob ist.

§. 421. Wo sie aber dieses nicht thun, sondern sich vielmehr durch schmeichler fuchsschwänzer und schmarozer äffen lassen, lob und tadel, ehre und schande, belohnung und strafen wider vernunft und tugend nicht nach wahren verdiensten austheilen und schmeicheleien

vor galanterien halten, so können sie in kurzer zeit ein volk mit solchen galanten leuten anfüllen, ihm den geschmak verderben und der wahren tugend und verdiensten grossen schaden thun, welches vor sie und andere schändlich und nachtheilig ist.

§. 422. **Eine belohnung** ist eine wirkliche angenehme vergeltung der verdienste, oder eine gute folgerung, welche die beobachtung des gesezes mit sich bringet, oder das gute was der gesezgeber mit einer handlung, als einen bewegungsgrund sie zu volbringen, verknüpfet. **Der lohn** aber ist der werth der auf die arbeit gesezet wird.

§. 423. Beide haben stat wo das eigentliche lob stat hat, doch rühret jene mehr aus dem guten willen eines mächtigern bei wahren verdiensten her, dieser aber folget auch wo keine verdienste sind, sondern nur ein gemeines lob stat hat, aus einem vergleiche. Zu diesem verbindet uns das gesez der gerechtigkeit innerlich und äusserlich, zu jener das gesez der ehrbarkeit innerlich.

§. 424. Weil die guten und uns angenehmen natürlichen folgerungen einer guten handlung, dadurch unser zustand volkommener wird, durch die natur nach dem göttlichen willen damit verknüpft sind, und die menschen dadurch verbunden werden das gute zu thun, so können wir sie als einen bewegungsgrund ansehen, dadurch uns gott zum guten bringen wil, und folglich nicht nur als natürliche, sondern auch als göttliche belohnungen.

§. 425. Weil gott keinem geseze unterworfen ist, so folgen die göttlichen belohnungen aus seiner gnade oder nach seiner freiwilligen verheissung. Die bürgerlichen belohnungen aber erfolgen nach dem geseze der natur und dem vorhergehenden versprechen. Jenen gebüret ein göttliches lob, diesen der ruhm.

§. 426. Auf die zurechnung böser, gottloser, ungerechter

rechter und unehrbarer handlungen folget die schuld, der tadel, die schande, beschimpfung, verantwortung, entschuldigung, ersezung des schadens, gnungthuung und strafe. Der tadel ist im weitläuftigsten verstande eine erzehlung der unvolkommenheiten oder des bösen, das man bei einem antrift. In diesem verstande tadelt man auch leblose dinge und die keinem geseze unterworfen sind, so ist es ein natürlicher tadel. Ein göttlicher tadel ist eine gotteslästerung.

§. 427. Weil ein mensch in ansehung seiner freien handlungen nach dem geseze verbunden ist, alles böse, so viel ihm möglich ist, zu vermeiden, so ist ein menschlicher moralischer oder sitlicher tadel eine zurechnung einer freien mit den gesezen nicht übereinstimmenden that, deren böse einrichtung und folgerungen dem bösen verstande und verderbten willen des thäters zugeschrieben werden.

§. 428. Ein solcher tadel gehet entweder auf die rechte und befugnisse, oder auf die pflichten und schuldigkeiten. In dem ersten falle ist es ein tadel, das man sich seines rechts zu seinem erlaubten nuzen nicht auf eine kluge art bedienet habe. Dieser tadel ist von schlechter erheblichkeit.

§. 429. In dem andern falle ist es der tadel im engern verstande und der eigentliche tadel, daß ein mensch seinen schuldigkeiten kein genüge geleistet habe und ihm also das daraus erwachsende böse beizumessen sei. Dieser tadel ist allerdings von wichtigkeit und daher entstehet der tadel der gottlosigkeit, ungerechtigkeit und und unehrbarkeit. (malhonneteté.)

§. 430. Dieser tadel ist entweder ein gemeiner tadel, welcher alle diejenigen trift, die ihren schuldigkeiten aus versehen kein genüge leisten, und dieses heist eigentlich schuld, (culpa) daher heisset es, er sei schuld daran, oder ein höherer tadel, den man hernach

eine

eine boßheit oder einen betrug (dolum) nennet, daß ein mensch vorsezlich und boßhaftiger weise seinen schuldigkeiten kein genüge geleistet habe, daraus mehr böses erfolget, als man anfänglich vermuthen konte.

§. 431. Beide haben ihre unterschiedenen stufen, denn wenn wir etwas wider unsere schuldigkeit aus versehen thun, oder unterlassen, so geschicht es entweder aus einer menschlichen schwachheit, (infirmitas naturalis) das ist ein natürliches unvermögen seine handlungen nach dem geseze der natur einzurichten, die aber nicht dergleichen sein muß, da man an seinem unvermögen selbst schuld hat, denn wo dieses wäre, hörete es auf eine blosse schuld zu sein:

§. 432. Oder es geschicht aus übereilung, (præcipitantia) da man aus der hize einer gemüthsbewegung seiner selbst nicht recht oder wenig mächtig ist, und etwas aus versehen thut, (culpa commissionis) aber darauf wenn die hize vorbei ist, eine reue und begierde der ersezung und besserung erfolget, welches eben kein so gar böses und unvernünftiges gemüthe anzeiget, wobei doch viel zu erinnern ist:

§. 433. Oder es geschicht aus nachlässigkeit (negligentia) da man aus mangel genungsamer überlegung und einsicht und eines ernstlichen eifers und satsamer sorgfalt etwas versiehet und unterlässet, aber auf geschehene vernünftige vorstellung und erinnerung sich leicht bessert, (culpa omissionis.) wobei doch gleichfals vieles zu bedenken ist.

§. 434. Ein versehen welches zwar ohne vorsaz geschicht, da man aber doch an der natürlichen schwachheit selbst schuld ist und man auch die übereilung und nachlässigkeit leicht hätte können und sollen vermeiden und die bösen folgerungen unstreitig von einem jeden zu erkennen sind, heisset ein grobes versehen, (culpa lata) dieses wird der boßheit und dem betruge gleich getadelt. (culpa lata æquiparatur dolo.)

§. 435. Ein versehen welches ohne vorsaz geschicht, wo die natürliche schwachheit übereilung und nachläsßigkeit nicht so leicht zu heben sind, und die bösen folgerungen nur auf eine wahrscheinliche art von vernünftigen klugen leuten können vorhergesehen werden, heisset ein geringes versehen, (culpa leuis) dieses kan nur in gewissen fällen mit vieler behutsamkeit getadelt werden.

§. 436. Ein versehen welches ohne vorsaz geschicht, ohne natürliche schwachheit übereilung und nachlässigkeit da man nach seinem besten wissen und gewissen handelt und welches dergleichen böse folgerungen nach sich ziehet, die man nicht vermuthen konte, ist das geringste versehen, (culpa leuissima) dabei findet nach der billigkeit eigentlich kein tadel, sondern entschuldigung stat. (culpa leuissima non est culpa.)

§. 437. Es ist aber die billigkeit ein vernünftiges urtheil in der erklärung des gesezes, da man es nach der absicht und nicht nach der algemeinheit desselbigen auf die freien handlungen anwendet, und solche darnach zurechnet. Dergestalt wird eine freie handlung bald darunter gezogen, bald davon ausgenommen, welches die billigkeit (æquitas) im engern verstande ist, die man aber von der eingebildeten, (æquitate cerebrina) da man nach den verderbten gemüthsneigungen urtheilet, zu unterscheiden hat.

§. 438. Eine entschuldigung ist ein bewegungsgrund uns nach der billigkeit von der verbindlichkeit eines gesezes auszunehmen. Diese ist entweder vor oder nach der that und unterlassung anzubringen, entweder gegründet oder nicht, in dem leztern falle heisset es ein vorwand, oder eine leere entschuldigung, in dem ersten falle hieß es vorzeiten: Ehehaften und behelfliche widerrede.

§. 439. Was für entschuldigungen möglich sind, ist aus der lehre von der zurechnung klar, daraus auch erhel-

erhellet, welche stat finden und wo sie stat finden. Es ist aber hier ein grosser unterschied, ob eine entschuldigung im göttlichen oder menschlichen gerichte angebracht werde, da in jenem und sonderlich im natürlichen geseze fast keine entschuldigungen möglich sind, wohl aber in diesem.

§. 440. Der höhere tadel trift diejenigen handlungen da man vorsezlich und boßhaftiger weise (ex malitia, proæresi) seinen schuldigkeiten kein genüge geleistet hat, und hat auch seine unterschiedenen stufen, nachdem dergleichen mit arglist, gewalt, raube, morde und todtschlage verknüpft ist, der thäter alles dazu bereitet und nachher ein vergnügen daran hat, und daher auch bald härtere, bald gelindere folgerungen nach sich ziehet.

§. 441. Eine handlung wider unsere pflichten nach dem geseze der frömmigkeit, heist eine sünde, (peccatum) eine boßhaftige handlung wider unsere pflichten nach dem geseze der gerechtigkeit insbesondere, heist ein grobes verbrechen, (crimen) eine vorsezliche handlung wider unsere pflichten nach dem geseze der ehrbarkeit, heist ein fehler. (delictum)

§. 442. Die schande ist ein verlust der ehre wegen sünde grober versehen und verbrechen, und eine beschimpfung eine handlung, die dem andern zur schande gereichet. Beide haben ihre unterschiedenen stufen, man muß auch eine wahre schande und beschimpfung von einer eingebildeten unterscheiden. Eine beschimpfung durch worte heissen scheltworte.

§. 443. Eine verantwortung ist eine rede, da man von seiner handlung wider die geseze rechenschaft giebt, sich zu entschuldigen. Wo nun dergleichen entschuldigung nicht stat hat, da ist die that unverantwortlich, wo aber solche stat hat, da ist sie wohl zu verantworten.

§. 444. *Eine beleidigung* ist eine handlung, da man dem andern die pflichten nicht leistet, die man ihm schuldig ist, und *ein schade* ist ein übel, das aus der beleidigung erfolget. In wie fern hiebei eine zurechnung stat hat, in so fern ist man auch zur ersezung des schadens verbunden, und nach gelegenheit strafsällig.

§. 445. *Die strafe* ist eine wirkliche unangenehme vergeltung grober versehen und verbrechen, oder eine üble folgerung, welche mit der übertretung des gesezes verknüpft ist, oder ein übel, so der gesezgeber mit einer handlung verknüpfet, als einen bewegungsgrund sie zu unterlassen.

§. 446. Weil die bösen und uns unangenehmen natürlichen folgerungen einer bösen handlung, durch die natur, nach dem göttlichen willen erfolgen, so müssen wir sie nicht nur als *natürliche*, sondern auch als *göttliche strafen* ansehen, es gehet auch dabei nicht an, die bösen handlungen mit vorsaze und zugleich die strafe freiwillig zu erwehlen.

§. 447. Die menschlichen strafen sollen vornemlich das gesez der gerechtigkeit insbesondere befestigen, denn das gesez der frömmigkeit und ehrbarkeit muß, wie auch die klugheit, mehr durch vorgesezte belohnungen befestiget werden, als durch strafen.

§. 448. Bei dem tadel und dessen arten und folgerungen muß man nach art der zurechnung und nach der billigkeit einen unterschied machen, unter einem *rechtmäßigen vernünftigen tadel*, und einem *unrechtmäßigen unvernünftigen*, da man einen wegen solcher dinge die keine freie handlungen und nicht durch das gesez bestimmet sind, deswegen man vielmehr ein mitleiden mit einem haben muß, oder wol gar wegen guter dinge tadelt.

§. 449. Dergleichen unvernünftiger tadel ist es, wenn man gleichgültige handlungen oder befugnisse tadelt,

aus

aus fehlern grobe verbrechen, aus einem geringen versehen ein grobes und wol gar ein verbrechen macht, alle kleinigkeiten, menschliche schwachheiten, hoch aufmuzet und zu todtsünden macht, wider alle billigkeit, ohne gegründete entschuldigungen anzunehmen, und wider die wahrheit, tadel, schande und beschimpfungen austheilet.

§. 450. Ein unvernünftiger tadel ist allemal verwerflich, er mag entweder aus einem mangel des verstandes oder aus boßheit herrühren, wiewol er in dem leztern falle nach beschaffenheit weit verwerflicher ist und wohl gar strafbar werden kan.

§. 451. Wenn man aus boßheit dem andern grobe versehen wider die wahrheit beimisset, so ist es eine **verleumdung**. Eine beschimpfung ohne grund und wider die wahrheit und billigkeit ist eine **injurie**, welche wenn sie in worten bestehet eine **lästerung**, und in einer ungegründeten verspottung wegen geringer versehen eine *anzüglichkeit* heisset. Also sind verleumdungen, injurien, lästerungen und anzüglichkeiten unvernünftig und gottloß.

§. 452. Wenn in einem state die, so macht und ansehen im zurechnen haben, verleumdern, lästerern, falschen berichten, ohrenbläsern und spöttern gehör geben und raum lassen, so können sie bald einem ganzen volke darin den geschmak verderben und grossen schaden anrichten, sonderlich vernünftige leute schüchtern machen, etwas zum besten des gemeinen wesens zu wagen.

§. 453. Wer die zurechnung mit ihren arten und folgerungen ausüben wil, der muß einmal vernünftig und billig gesinnet sein, die absichten und mittel des thäters mit allen umständen seiner handlungen verstehen und wissen, die geseze volkommen wohl inne haben, und gar genau erkennen, in wie fern eine handlung mit ihren folgerungen verknüpft sei und den zustand unserer und anderer volkommener oder unvolkommener mache.

§. 454.

§. 454. Er muß aber auch das recht dazu haben, sonderlich bei dem tadel, und da kan niemand das recht haben, als derjenige, dem die handlung oder unterlassung derselbigen angehet und daran gelegen ist, diese sind unsere oberen und denen ein nuzen oder schaden aus unserer handlung oder derselbigen unterlassung erwächset.

§. 455. Gott hat als das allerweiseste, gerechteste, mächtigste wesen, als der urheber der natur und des menschen, auch des gesetzes der natur, das allergröste recht, uns etwas zuzurechnen, daher in seinem gerichte (in foro poli) alle unrechte und böse handlungen, gedanken, regungen, worte, unwissenheit, irthümer, versehen, fehler und verbrechen, auch die natürliche angeborne böse unart, welche die gottesgelehrten die erbsünde nennen, als sünden zugerechnet werden, wenn sie gleich im menschlichen gerichte (in foro soli) nicht zugerechnet würden.

§. 456. Da sich kein mensch, er sei wer er wolle, so rein findet, daß er nichts im geringsten von dergleichen sünden an sich haben solte, so sind alle menschen sünder und verdienen gottes zeitliche und ewige strafe, als eine natürliche folgerung der beleidigung eines unendlichen wesens.

§. 457. Die göttliche zurechnung erstrecket sich auch dahin, daß sie die sünden der eltern den kindern, und der kinder den eltern und überhaupt die sünden anderer denen, die im geringsten daran theil nehmen, ohne einige entschuldigung, zuzurechnen befugt ist, und also kan der fal der ersten eltern allen ihren nachkommen zugerechnet werden.

§. 458. Gott kan aber auch nach seiner macht und gnade diese zurechnung auf einen andern legen, (imputatio vicaria) und dessen wesentliche gerechtigkeit den sündern zu ihrer rechtfertigung zueignen, dadurch sie

von der strafe und verdamniß befreyet werden, in der von ihm vorgeschriebenen ordnung.

§. 459. Weil diese ordnung in der geoffenbahreten gottesgelehrsamkeit vorgeschrieben ist, so erhellet daraus die unentberlichkeit derselbigen, und daß alle menschen verbunden sind, solche zu suchen, zu erkennen und anzunehmen, und folglich sich in die ordnung des heils zu begeben.

§. 460. Daß dieses schlechterdings unumgänglich sei, erhellet auch daraus, daß das verderben des menschen so groß ist, daß keine natürliche mittel fähig sind, solches völlig zu heben und den menschen in dem göttlichen gerichte von aller zurechnung und strafe zu befreien.

§. 461. In dem menschlichen gerichte hat die obrigkeit das gröste recht bei der zurechnung, doch nur so weit ihre einsicht und ihre macht reichet, dabei sie vernunft, billigkeit und frömmigkeit gebrauchen, und gegründete entschuldigungen annehmen muß, über die gedancken und regungen, desgleichen über gleichgültige handlungen und die regeln der klugheit wenig zu sagen hat, mit beobachtung ihrer rechte, aber auch ihrer pflichten.

§. 462. Nächst der obrigkeit hat niemand uns etwas zuzurechnen einige befugniß, als dem unsere handlungen angehen, das ist derjenige, der davon einigen nuzen oder schaden hat, und wenn ein solcher uns etwas nicht zurechnete, so bleibet doch der obrigkeit ihr recht der zurechnung unbenommen, wenn auch diese nichts zurechnete, so hebet dieses die göttliche zurechnung nicht auf.

§. 463. Hieraus erhellet, wie unvernünftig, thöricht und gottloß der meiste tadel und das meiste lob unter den menschen sei, da so viele nach ihren verderbten neigungen andere z. e. in zuschriften loben und z. e. in

Journalen tadeln, davon sie keinen verstand haben, in sachen die ihnen nichts angehen, welches sonderlich unter den gelehrten eine schande ist.

§. 464. Wenn wir von unsern eigenen handlungen und ihrer sitlichkeit und zurechnung urtheilen, so entstehet **das moralische gewissen**, (conscientia moralis) welches man nicht mit dem **bewustsein** (conscientia logica) verwirren muß. Jenes ist ein vernünftiges urtheil von der sitlichkeit unserer handlungen aus unserer innerlichen empfindung.

§. 565. Das gewissen ist entweder **ein richtiges gewissen**, (conscientia recta) oder **ein irriges**, (conscientia erronea) jenes ist ein gegründetes urtheil von der sitlichkeit unserer handlungen, dieses ein ungegründetes, entweder weil der grund nicht richtig ist, oder weil wir aus einem richtigen grunde nicht richtig schliessen.

§. 466. Das richtige gewissen ist sonderlich entweder **ein unstreitiges** oder **ein wahrscheinliches**, (conscientia absolute certa et probabilis seu hypotheticè certa) jenes ist, wenn wir aus einem ungezweifelten grunde von der sitlichkeit unserer handlungen urtheilen, dieses wenn wir aus der übereinstimmung aller umstände urtheilen.

§. 467. **Ein zweifelhaftiges gewissen** ist, wenn wir aus einer unausgemachten wahrscheinlichkeit urtheilen, (conscientia dubia) und wenn wir aus einer wahrscheinlichkeit urtheilen, die noch einigen schwierigkeiten unterworfen ist, so ist es **ein scrupulöses gewissen.** (conscientia scrupulosa)

§. 468. **Ein gewissens scrupel** ist also ein grund, der als eine schwierigkeit wider eine wahrscheinlichkeit, in dem urtheile von der sitlichkeit unserer handlungen, uns entgegen stehet. Dergleichen gewissensscrupel ist entweder von wichtigkeit, oder von schlechter erheblich-

 keit,

keit, nachdem der grund entweder ein, dem scheine nach, wiedersprechender umstand, oder eine blosse schwierigkeit ist.

§. 469. Das urtheil von der sitlichkeit unserer handlungen, ehe wir solche volbringen, heist das vorhergehende gewissen, (conscientia antecedens) hingegen wenn wir solche volbracht haben und uns nunmehro zurechnen, heist es das nachfolgende gewissen. (conscientia consequens.)

§. 470. Das urtheil von der sitlichkeit unserer handlungen, ohne absicht auf ihre volbringung, heist das lehrende gewissen, (conscientia theoretica) hingegen in der absicht auf ihre volbringung in diesem oder jenen falle, ob wir sie volbringen oder unterlassen sollen, heist es das antreibende gewissen. (conscientia practica.)

§. 471. Das antreibende gewissen äussert sich entweder, da noch keine gelegenheit vorhanden ist, die handlung vorzunehmen, so ist es das nachgebende gewissen, (conscientia theoretice practica) oder wenn dergleichen gelegenheit vorhanden ist, in ansehung der umstände die dabei verknüpft sind, so ist es das überwiegende gewissen. (conscientia practice practica.)

§. 472. Das gewissen ist weiter entweder ein wichtiges, (conscientia completa) dabei man alle umstände erwogen hat, oder ein unwichtiges, (conscientia incompleta) dabei man einige umstände übersehen hat, wiewol dieser unterschied, wenn er auch gleich viel auf sich hätte, dennoch nicht eben so leicht sich anwenden lässet, oder zur deutlichkeit zu bringen ist.

§. 473. Man kan auch einen unterschied machen unter dem gewissen, wenn es frei ist, (conscientia libera) wenn das urtheil von unsern handlungen durch keine vorurtheile, verderbte hauptneigungen und gemüthsbewegungen gehindert wird, im gegentheil heist

es ein gehindertes gewissen, (conscientia serua) dergleichen in dem natürlich verderbten zustande fast alle menschen haben.

§. 474. Der bisher gezeigte unterschied des gewissens, ist zu einer gründlichen beurtheilung desselbigen allerdings nüzlich, um so wol von seinem eigenen gewissen zu seiner befriedigung eine richtige erkentniß zu haben, als auch bei dem urtheile von andern und ihrem vorgeben wegen des gewissens gründlich zu verfahren.

§. 475. Man kan nach dem lehrenden gewissen das gute und böse erkennen, und doch nach beschaffenheit der gelegenheit und umstände, darunter beides versteckt ist, das gute unterlassen und das böse thun, und also nach dem antreibenden gewissen wider das lehrende handeln.

§. 476. Das lehrende und nachgebende gewissen kommen mit einander überein, und so kan man, aus eben dem grunde, wider das nachgebende handeln, und folglich wider das antreibende gewissen.

§. 477. Man kan also eine handlung für gut und böse erkennen, sie billigen oder mißbilligen und dennoch aus dem angeführten grunde thun, was man für böse erkant und gemißbilliget hat, und hingegen das, was man für gut erkant und gebilliget hat, unterlassen, nach dem bekanten: video meliora proboque, deteriora sequor.

§. 478. Nachdem sich die gelegenheit und umstände ereignen, können wir auch unser urtheil von der sitlichkeit einer handlung ändern, und also wider das unwichtige gewissen handeln.

§. 479. Die heftigkeit der sinlichen lust und unlust und der erregten gemüthsbewegungen, kan uns auch wol reizen, so gar wider das überwiegende gewissen zu handeln, wenn es durch solche heftigkeit gehindert wird, dergleichen bei leuten, die in der sclaverei der gemüthsbewegungen stehen, gar gewöhnlich ist.

§. 480. Hingegen können wir nicht wider das gewissen handeln, wenn es wichtig und frei, oder auch nur überwiegend und frei ist, woraus die vortreflichkeit eines wichtigen überwiegenden und dabey freien gewissens erhellet.

§. 481. Wer wider das überwiegende gewissen handelt, blos deswegen, weil es gehindert wird, den nennet man **gewissenlose**. Wer aber nach einem freien gewissen handelt, der ist **gewissenhaftig**. Wer wider das lehrende, nachgebende und unwichtige gewissen handelt, den kan man noch nicht gewissenlose nennen.

§. 482. Der mensch hat ein gewissen, weil er vernunft hat, und dadurch in dem stande ist, von der sitlichkeit seiner handlungen und ihren folgerungen, auch derselbigen zurechnung ein vernünftiges urtheil zu fällen. Hingegen haben unvernünftige thiere kein gewissen, man kan sie also weder gewissenhaftig noch gewissenlose nennen.

§. 483. Das richtige gewissen ist der vernunft gemäß, und wird dadurch fest gestellet ohne einen äusserlichen richter, es wird durch die demonstration unstreitig gewis, wenn darüber ein streit entstehet und das irrige gewissen sol gehoben werden.

§. 484. Das wahrscheinliche gewissen wird auch durch die vernunft nach den regeln der wahrscheinlichkeit fest gestellet, die man also wohl verstehen muß. Bei einem zweifelhaften gewissen, welches aus einer wirklich unausgemachten wahrscheinlichkeit entstehet, muß man einem jeden seine freiheit lassen.

§. 485. Wenn das unstreitige und wahrscheinliche gewissen, ingleichen das in hohen grade wahrscheinliche mit dem im geringern grade wahrscheinlichen gewissen streitet, so muß man das unstreitige dem wahrscheinlichen, und das sehr wahrscheinliche dem weniger wahrscheinlichen vorziehen.

§. 486. Wenn man dieses recht einsiehet und erwe-

get, so wird man finden, daß die lehren einiger Jesuitischen Sittenlehrer von der Moralischen wahrscheinlichkeit, (probabilismo morali) höchst unvernünftig und gottloß sind.

§. 487. Weil gesunde vernunft, wissenschaft und fertigkeit in der wahrscheinlichkeit nur bei wahrhaftig gelehrten, weisen, tugendhaftigen und klugen leuten zu finden sind, so ist es eine eigenschaft nur wahrhaftig gelehrter, weiser, tugendhaftiger und kluger leute, nach dem gewissen zu handeln und sich darauf zu berufen.

§. 488. Wer diese eigenschaften nicht an sich hat, dergleichen die meisten menschen sind, der ist nicht befugt sich auf sein gewissen zu berufen, vielweniger sich durch solche berufung wider die gesetze zu schützen, sondern er muß vielmehr schlechthin nach diesen und den lehren der gelehrten sich richten. Auf solche weise werden viele streitigkeiten wegen der gewissensfälle wegfallen.

§. 489. In streitigen fällen muß man zugleich auf die beschaffenheit der handlungen und ihrer folgerungen sehen, in wie fern ein grösseres oder geringeres gut durch die that oder unterlassung derselben zu erhalten oder zu verlieren wäre.

§. 490. Gewissensscrupel werden am sichersten durch eine gründliche demonstration und überzengung gehoben, blosse meinungen und überredungen geben dem gewissen keine völlige und dauerhaftige befriedigung.

§. 491. Wenn das folgende gewissen dem vorhergehenden gemäß ist und wir sind überzeuget, daß wir recht gehandelt haben, so haben wir ein gutes gewissen, welches nach gelegenheit uns entschuldiget, in zufriedenheit mit sich selbst und freudigkeit sezet, allemal aber mit einem innerlichen vergnügen verknüpft ist, welches alle äusserliche unruhe überwieget.

§. 492. Wenn das nachfolgende gewissen dem vorhergehenden zuwider ist, und wir sind überführet, daß wir unrecht gethan haben, so haben wir ein böses gewissen, welches uns nach gelegenheit anklaget, überzeuget, verdammet, in unzufriedenheit mit uns selbst, reue, scham, furcht, schrecken, und verzweifelung setzet, allemal aber mit einem innerlichen mißvergnügen verknüpfet ist, welches keine äusserliche umstände überwiegen.

§. 493. Insbesondere entstehen alsdann die gewissensbisse, das sind eben die unruhe und das mißvergnügen, welche das nachfolgende gewissen macht, die denn unterschiedene stufen haben und durch keine menschliche mittel können geheilet werden, als nur in der christlichen religion, die daher vor der Weltweißheit einen grossen vorzug bekomt und unentberlich wird.

§. 494. Das gute gewissen und die gegründeten entschuldigungen desselbigen machen die menschen glücklich und zufrieden, aber das böse gewissen und die gewissensbisse machen den menschen unglücklich und unzufrieden. Also muß man jenes suchen, und dieses vermeiden.

§. 495. Der schlaf des gewissens ist eine unachtsamkeit auf die sitlichkeit unserer handlungen, welcher entweder aus vorsaz, oder nachläßigkeit, oder gewohnheit, oder vorurtheilen, der sclaverei, der gemüthsbewegungen und der sinlichen lust entstehet.

§. 496. Das aufwachende gewissen ist der zustand desselbigen, wenn das nachfolgende gewissen durch die empfindung einer übeln folgerung einer handlung anfänget dem vorhergehenden zuwider zu sein. Daraus erhellet, wie man es aufwecken könne.

§. 497. Die einschläferung des gewissens ist eine richtung der gedanken von der übeln folgerung einer handlung auf dasjenige, was einen schein des guten

ten geben kan. Dergleichen einschläferung des gewissens ist eine gefährliche sache, davor man sich sehr in acht zu nehmen hat.

§. 498. Die ruhe des gewissens oder ein reines gewissen ist eine überzeugende fort daurende befreiung von verdruß und widrigen gemüthsbewegungen wegen der sitlichkeit seiner handlung. Dieser stehet entgegen ein unruhiges gewissen, wo sich entweder gewissensscrupel oder gewissensbisse finden.

§. 499. Die ruhe des gewissens muß mit dem gewissensschlafe nicht verwirret werden; sie wird dadurch erlanget, wenn man nach einem richtigen und unstreitigen oder wahrscheinlich ausgemachten gewissen verfähret, durch welches verfahren man sich vor einem unruhigen gewissen am besten bewahret.

§. 500. Das gewissen verbindet uns das gute zu thun und das böse zu meiden, und also auch zur beobachtung des gesezes der natur, welches daher das gesez des gewissens und auch die aussage der gesunden vernunft (dictamen rectæ rationis) kan genennet werden.

§. 501. Die gelehrten haben in ansehung des gewissens vor andern besondere pflichten, solches recht einzurichten, gewis und frei zu machen, darnach zu leben, und andere recht zu belehren, dabei sie durch irrige lehren sich grosse verantwortung zuziehen können.

§. 502. Die obern und angesehenen leute können durch böse exempel andern sonderlich jungen und gemeinen leuten viel ärgerniß geben und die gewissen der menschen verderben, davor sie ebenfals eine schwere rechenschaft zu geben haben.

§. 503. Man ist zwar so viel möglich verbunden, unwissenheit und irthümer zu vermeiden, und also sich von einem irrigen gewissen zu befreien, doch ist nie-

mand befugt, auch wider das irrige gewissen zu handeln.

§. 504. Ein blosser gewissensscrupel hebet ein sonst gegründetes gewissen nicht auf, er verbindet uns aber zu mehrerer untersuchung, damit er, wo es möglich, könne gehoben werden.

§. 505. Es können auch hier viele regeln von der zurechnung angewendet werden, welche alle zu wiederholen nicht nöthig ist, in wie fern nemlich etwas vor eine boßheit, versehen und fehler in ansehung des gewissens zu halten ist.

Das fünfte Hauptstük,

Von dem was dem menschen gut sei, dem höchsten gute und der tugend, auch was dem menschen böse sei, und dem laster.

§. 506.

Da alles dasjenige gut ist, was unsern zustand vollkommener macht, und dieses von unterschiedener art ist, und überhaupt entweder ein natürliches, oder ein sitliches, (bonum physicum et morale) ein solches, das uns lust bringet und das im anfange einige unlust bei sich hat, so giebt es auch verschiedene güter, die ein mensch sonderlich ein gelehrter kennen muß.

§. 507. Zuförderst muß man die scheingüter von den wahren gütern wohl unterscheiden lernen, denn ein scheingut ist, was man aus einem irthume vor gut hält, ohngeachtet es in der that dergleichen nicht ist.

§. 508. Unter den wahren gütern kan eines besser und vortreflicher sein als das andere, und endlich muß eines

eines das höchste sein, das ist dasjenige, um dessen willen alle andere sind, oder der lezte zwek, dahin alle andere güter als mittel gerichtet sind. Welches nun das höchste gut sei, ist jederzeit unter den Weltweisen streitig gewesen, so daß Varro 288. meinungen davon anführet.

§. 509. Diejenigen güter, welche in ihrer art bei einem bestimten gegenstande die höchsten sind, heissen **hauptgüter**, (bona absoluta) die aber nur in ansehung ihres gebrauchs als mittel gut sind, heissen **nebengüter**. (bona relatiua.)

§. 510. Es ist auch ferner ein unterschied zu machen unter den gütern, deren der mensch nach seiner natur allein fähig ist, und welche er mit andern dingen gemein haben kan. Die erstern gehören eigentlich hieher.

§. 511. Das höchste gut des menschen muß also der lezte zwek desselbigen sein, es muß nur ein einiges sein, es muß dem menschen zu erlangen möglich und er dazu von natur unstreitig aufgeleget sein, es muß auch ihm eigen sein.

§. 512. Dieses höchste gut des menschen kan entweder in dieser oder in jener Welt das höchste gut desselbigen sein, das erstere ist **das zeitliche höchste gut des menschen**, das andere aber **das ewige**, oder das höchste gut des ewigen lebens.

§. 513. Gott ist das selbständige allerhöchste gut, der urheber aller dinge und die quelle alles guten, der allen geschöpfen so viel volkommenheit und folglich so viel gutes erzeiget, als nach seiner weißheit und ihrem wesen möglich ist, und in so fern ist er in zeit und ewigkeit das höchste gut aller dinge und aller menschen überhaupt.

§. 514. Weil wir aber hier von dem höchsten gute des menschen insonderheit, das ihm nemlich vor andern geschöpfen eigenthümlich ist, handeln, so überlassen

wir

wir die lehre, in wie fern gott das höchste gut des menschen ist, den gottesgelehrten.

§. 515. Weil die seligkeit des menschen, als der ungehinderte fortgang von einer volkommenheit zur andern, in dieser welt nicht anzutreffen ist, so muß sie erstlich in jener welt zu finden sein, woselbst die frommen dazu gelangen, wie die gottesgelehrsamkeit zeiget.

§. 516. Also ist die seligkeit das eigenthümliche gut der frommen menschen in jenem ewigen leben, und wir haben ohnedem wichtige gründe, daß wir sie nicht vor das höchste gut des menschen, insonderheit in diesem leben, angeben können, und hier davon mit mehrern handeln dürfen.

§. 517. Der zustand einer beständigen freude, welchen wir die glückseligkeit nennen, scheinet zwar das wahre höchste gut des menschen in diesem leben zu sein, und wird auch von den menschen eifrigst gesuchet, ja es würde unvernünftig sein, wenn man vielmehr seine unglückseligkeit, als seine glückseligkeit suchen wolte.

§. 518. Weil doch aber auch der weiseste und tugendhafteste, weder vor unglücksfälle, noch vor krankheiten, noch vor innerliche unruhe, noch vor äusserliche feinde, neider und verläumder, sicher ist, dadurch sein zustand einer beständigen freude unstreitig unterbrochen wird, so ist die glückseligkeit nicht das höchste gut des menschen in diesem leben.

§. 519. Also ist das höchste gut des menschen in diesem leben entweder gar nicht anzutreffen, oder es muß solches die zufriedenheit sein, das ist derjenige zustand, da der mensch sich selbst beherschet und sich die ordnung des schöpfers in der welt gefallen lässet.

§. 520. Der mensch kan zu dieser zufriedenheit gelangen, und also das höchste gut in dieser welt überkommen, wenn er in einer gewissen ordnung suchet seinen zustand volkommener zu machen und was stük-

weise dazu etwas beiträget, so viel möglich, zu erreichen trachtet.

§. 521. Der mensch bestehet aus leib und sele, und in der sele hat er verstand und willen, welche drei hauptstücke in ihrer art der höchsten stufe der volkommenheit fähig sind, die man hernach hauptgüter nennet.

§. 522. Diese hauptgüter haben ihre gewissen unstreitigen mittel, welche zu deren erlangung müssen angewendet werden, und dieses sind alsdenn nebengüter, wie denn auch unter den hauptgütern selbst eins zu dem andern ein mittel werden kan und muß.

§ 523. Der mensch ist in ansehung seines äusserlichen zustandes mit der grossen welt verknüpfet, er lebet mit andern menschen in geselschaft, und also hat er auch in ansehung seines äusserlichen zustandes mit andern menschen ein gewisses hauptgut.

§. 524. Das höchste gut des menschen in dieser welt, und die hauptgüter in ansehung des leibes und der sele, als des verstandes und willens, wie auch das hauptgut in ansehung seines äusserlichen zustandes haben diese eigenschaft, daß der mensch deren niemals kan zu viel haben.

§. 525. Wenn er aber von den nebengütern zu viel hat, oder solche nicht zu den hauptgütern anwendet, oder wol gar sich derselbigen wider die hauptgüter gebrauchet, so macht er dadurch seinen zustand nicht volkommener und störet folglich seine zufriedenheit.

§. 526. Alle zufriedenheit ist mit einer innerlichen selenlust verknüpfet, welche man billig vor vernünftig halten muß, und also irren diejenigen nicht, welche auch diese selenlust vor das höchste gut des menschen in diesem leben achten, sie hätten es nur nicht wollust nennen sollen.

§. 527. Man muß aber die wahre zufriedenheit und ver-

vernünftige selenlust nicht mit der natürlichen schläfrigkeit und trägheit der faulen müssiggänger, noch mit der vergnügten folge der verderbten hauptneigungen, wenn sie ihren endzwek erreichet haben, die sehr kurz und unbeständig ist, verwirren.

§. 528. Die wahre vernünftige **ruhe des gemüths** ist in der that eben das, was die wahre zufriedenheit und vernünftige selenlust ist, und also gilt davon alles, was wir bishero von dieser gesagt haben, es irren auch diejenigen nicht, welche jene vor das höchste gut des menschen in diesem leben halten.

§. 529. In dieser zufriedenheit, selenlust und gemüthsruhe bestehet die volkommenheit des menschen in diesem leben, und also ist der erste grundsaz der ganzen Moral eben so viel, als: **Suche deine wahre gemüthsruhe und zufriedenheit zu befördern.**

§. 530. Dieses höchste gut ist das einzige, es ist der lezte zwek aller menschlichen bemühungen, es wird um sein selbst willen verlanget, alle andere güter sind mittel dazu, die moralische natur des menschen ist dazu aufgeleget, es ist möglich solches zu erlangen, es ist der göttlichen absicht gemäß, und es trachten so wol die weisen als thoren, die vernünftigen als unvernünftigen, die tugendhaftigen als lasterhaftigen darnach, nur daß diese davon keinen deutlichen begrif haben und es durch unrechte mittel suchen.

§. 531. Dieses höchste gut ist von der glückseligkeit wenig unterschieden, denn in dieser sezet man, daß die freude beständig sei und durch nichts unterbrochen werde, in jenem aber, daß man sich dennoch zu fassen wisse, wenn sie gleich unterbrochen würde. Wenn man demnach den begrif der glükseligkeit bis dahin erweitern wolte, so würde ich nicht dawider sein, das höchste gut des menschen in diesem leben die glükseligkeit zu nennen.

§. 532.

§. 532. Selbst die ewige seligkeit ist nur ihrer ewigkeit, unendlichen volkommenheit, und genauern vereinigung wegen mit gott, als dem allerhöchsten wesentlichen algemeinen gute, davon unterschieden, und ohne allen möglichen unterbruch der freude, auch ohne alle mögliche hinderniß des fortganges von einer volkommenheit zur andern, die allerhöchste zufriedenheit, selenlust und gemüthsruhe.

§. 533. Die **herschaft über sich selbst** ist die fertigkeit der menschlichen sele, sich von der sclaverei der vorurtheile, verderbten hauptneigungen und gemüthsbewegungen los zu reissen und seine gedanken, triebe und regungen nach der vorschrift der gesunden vernunft zu lenken.

§. 534. Wenn die vorurtheile, verderbten hauptneigungen und gemüthsbewegungen, in beurtheilung der freien handlungen, der vernunft zuwieder sind, so streiten sie mit einander, dergleichen streit bei den gottesgelehrten in ihrer art **der streit des fleisches und des geistes** genennet wird.

§. 535. Bei dergleichen streite behält bei einem menschen, der die herschaft über sich selbst hat, die vernunft die oberhand und überwindet alles, was ihr entgegen stehet, welches anfangs eine schwere sache ist, aber durch vernunft und übung leichte wird.

§. 536. Aus diesem siege über sich selbst entstehet zuförderst die zufriedenheit mit sich selbst, als das vornehmste stük der zufriedenheit, selenlust und gemüthsruhe, die man ohne jene nimmermehr erlangen kan, und die allemal mit einem guten gewissen verknüpft ist.

§. 537. Uber die dinge, die ausser uns und nicht in unserer gewalt sind, können wir vernünftiger weise keine herschaft fodern, und wenn wir erwegen, daß ohne gottes willen und zulassung nichts geschehen kan, alles aber von gott zu unserm besten gelenket wird, so wer-

den

den wir uns die ordnung gottes in der welt wohl gefallen lassen.

§. 538. Die zulassung gottes bringet es so mit sich, daß in der gegenwärtigen welt eine mischung des guten und bösen ist, da nichts so böse ist, das nicht wozu gut sei, und nichts so gut, dem nicht einige unvolkommenheit anklebte (nihil est ab omni parte beatum.)

§. 539. Wenn die mischung des guten und bösen in der gegenwärtigen welt nicht wäre, und es wäre alles gut, so würde manches verlangen der menschen, manche bemühung nach dem guten, manches vergnügen über die erlangung des guten, manche belohnung weg fallen, und wir würden durch den zeitlichen tod der volkommensten glükseligkeit beraubet, welches ein unersezlicher verlust wäre.

§. 540. Wiederum wenn in der gegenwärtigen welt alles böse wäre, so würde alles verlangen nach dem guten, alle bemühung nach demselbigen, alles verabscheuen des bösen, alle bestrafung desselbigen, unvernünftig sein, und es wäre gar kein grund vorhanden, warum ein mensch nur eine viertheil stunde zu leben verlangen solte.

§. 541. Wenn man auch alles, was die menschen für gut und böse halten, nacheinander durchgehet, so wird man diese mischung des guten und bösen deutlich wahrnehmen, und also von solcher überführet werden, daß sie der gegenwärtigen Ordnung der Natur gemäß sei. (sunt bona mixta malis, sunt mala mixta bonis.)

§. 542. Wer demnach vernünftig ist, der lässet sich diese ordnung gottes gefallen, und nimt daher bewegungsgründe die weißheit gottes zu verehren und ihn zu lieben, welches folglich das andere hauptstük der zufriedenheit als des höchsten gutes in diesem leben ist.

§. 543. Wer zufriedenheit hat, der wird über dem

guten und dem glücke, so er besizet, sich nicht zu sehr freuen und erheben, und über dem bösen und dem unglücke, so ihm begegnet, sich nicht zu sehr betrüben, sondern gelassen sein.

§. 544. Er wird aber deswegen nicht aufhören, sich des guten zu versichern und es immer volkommener zu machen und recht zu geniessen, oder das böse von sich abzulehnen, mittel dawider zu gebrauchen, und es sich so viel möglich erträglicher zu machen, er würde sonst nicht gelassen, sondern in einer verwerflichen trägheit, schläfrigkeit und sorglosigkeit sein.

§. 545. Es kan deswegen mit der zufriedenheit, selenlust und gemüthsruhe gar wohl ein eifriges bestreben nach dem guten, und eine emsige bemühung, das böse von sich zu entfernen bestehen, und man kan denjenigen, bei dem sich dergleichen ereignet, nicht beschuldigen, als ob er unzufrieden, unruhig und mißvergnügt wäre.

§. 546. Es erhellet auch daraus, daß diejenigen nicht gar zu vernünftig handeln, welche das elend des gegenwärtigen menschlichen lebens so gar schreklich und fürchterlich groß machen, und hingegen das gute und das vergnügen dieses lebens verkleinern und niederschlagen, oder die güter dieser welt so schlechthin verwerfen und die bemühung nach denselbigen ohne unterschied verdammen, oder auch umgekehrt davon urtheilen.

§. 547. Wir sind verbunden, unsern zustand volkommener zu machen, und also sind wir auch verbunden, unsere zufriedenheit, selenlust und gemüthsruhe in diesem leben zu suchen und alles, was dazu etwas beiträget, zu erlangen, aber was derselbigen zuwider ist zu vermeiden und von uns zu entfernen, wenn wir auch gleich dazu keine lust hätten.

§. 548. Weil aber die menschen dazu von natur lust haben, dazu durch einen besondern trieb gereizet wer-

den, und daran ein vergnügen finden, so sind wir in so weit befugt darnach zu streben und dasjenige zu suchen, was dazu gehöret.

§. 549. In ansehung des leibes ist das leben und die gesundheit, oder ein gesundes leben, ein hauptgut, dazu auch die ganzheit und gesundheit der gliedmassen gehöret. Das ist der zustand des menschen, da alle theile des leibes dasjenige thun, wozu sie gemacht sind.

§. 550. Die lust über das leben und gesundheit ist mit keiner grossen empfindlichkeit verknüpfet und zeiget sich am meisten in einer angenehmen stille und befreiung von schmerzen, daher sagt man, es wisse niemand was gesundheit für ein edles ding sei, als wenn man krank wird.

§. 551. Weil die unvernünftigen thiere gleichfals dieses hauptguts in ansehung ihres leibes fähig sind, so kan die gesundheit, an und vor sich betrachtet, nicht das höchste gut des menschen in diesem leben sein, ob sie gleich ein hauptgut ist, dessen man nicht zu viel haben kan.

§. 552. Weil der leib um der sele willen ist, und diese das vergnügen davon hat, wenn er gesund ist, also die gesundheit um der sele willen und zu ihren dienste gesuchet wird, so muß die gesundheit unter den hauptgütern des menschen das geringste sein.

§. 553. Wir sind aber dennoch verbunden vor die erhaltung des lebens und der gesundheit zu sorgen, und sind nicht befugt sie gering zu schäzen, nur müssen wir sie nicht vor höher achten als sich gebüret, sondern sie zum dienste der sele vernünftig anwenden.

§. 554. In ansehung der sele sind, was die sinne und den verstand anbetrift, die erfahrung, belustigung der sinne, ein offener kopf, eine deutliche bemerkung, ar-

tigkeit, schlauigkeit und belustigung des wizes, der gute geschmak, gelehrsamkeit und wissenschaft allerdings für güter zu halten.

§. 555. Weil sie aber insgesamt nicht ihrer selbst wegen, sondern zur erkentniß der wahrheit und der gesunden vernunft zum dienste für gut zu achten sind, so kan man sie für keine hauptgüter anrechnen, sondern die wahrheit und gesunde vernunft sind die hauptgüter der sele in ansehung des verstandes.

§. 556. Wahrheit und gesunde vernunft sind in der Vernunftlehre erkläret worden, daraus entstehet die weißheit und klugheit, davon die erklärung auch anderwerts schon gegeben ist. Ob nun wol die lust, welche damit verknüpft ist, ungemein groß ist, so sind sie doch nicht vor das höchste gut des menschen in diesem leben zu halten, sondern nur für hauptgüter.

§. 557. Wir sind verbunden nach wahrheit, gesunde vernunft und weißheit zu trachten, so viel uns möglich ist, wir müssen sie aber zur ausübung des guten richten, welches in der tugend geschicht, die man ohne weißheit nicht erlangen kan, und also sind sie zwar wichtiger als die gesundheit, man kan dessen nicht zu viel haben, aber sie sind geringer als die tugend.

§. 558. In ansehung des willens ist die lezte absicht und das hauptgut desselbigen die tugend, als die fertigkeit den gesezen des schöpfers ein gnüge zu leisten, und weil alle bisher erzehlte hauptgüter dahin zu richten sind, so ist sie unter allen hauptgütern das wichtigste.

§. 559. Weil wir nach der tugend streben, um unsere zufriedenheit zu erlangen, so ist die tugend nicht das höchste gut des menschen in diesem leben, wer sie aber besizet, der komt dem höchsten gute am nächsten, und hat das sicherste mittel dazu, und dieses ist die eigent-

liche beschaffenheit des natürlichen guten zustandes des willens.

§. 560. Wir sind zur tugend verbunden, und folglich auch zu den regeln sie zu erkennen und zur fleißigen übung nach denselbigen. Das vornehmste aber in der tugend ist die absicht, den gesezen des schöpfers ein genüge zu leisten, welches die sele (formale) der tugend ist.

§. 561. Eine handlung, die zwar an sich gut ist, (materiale) es fehlet aber daran die angeführte absicht, heisset eine scheintugend, dergleichen sind die guten dinge, welche die verderbten hauptneigungen an sich haben, und ein werk der heuchler.

§. 562. Eine handlung, die an sich gut ist und dabei sich auch die angeführte absicht findet, die aber noch nicht zur erfoderten fertigkeit gelanget ist, heisset eine halbtugend. Tugenden, scheintugenden, und halbtugenden sind demnach nicht mit einander zu verwirren.

§. 563. Man nennet öfters die guten kräfte der leblosen dinge, der kräuter und thiere, die geschiklichkeiten des leibes und des verstandes, ja auch die scheintugenden und halbtugenden ebenfals tugenden, doch reden wir vorjezo nur von der wahren tugend des willens, wie solche vorhin erkläret worden.

§. 564. Die wahre tugend ist nur eine, sie bekomt aber in ansehung ihres ursprungs und gegenstandes unterschiedene namen, und wird also von den Weltweisen auf unterschiedene weise eingetheilet, und sezet allemal eine gewisse verbindlichkeit voraus.

§. 565. Die allerälteste eintheilung der tugend ist diese, da man solche in vier haupttugenden eintheilet, (quatuor virtutes cardinales) als die klugheit, gerechtigkeit, mäßigkeit und tapferkeit. Diese haben

ben sie überhaupt in gemeine und in heldentugenden, (virtutes heroicas) eingetheilet, welche leztere einen wahrhaftigen helden machen.

§. 566. Aristoteles und seine nachfolger sezten das wesen der tugend in der beobachtung der mittelstrasse, und zehleten eilf tugenden, die tapferkeit, mäßigkeit, freigebigkeit, großthätigkeit, bescheidenheit, großmuth, sanftmuth, drei so genante homiletische tugenden freundlichkeit, wahrhaftigkeit, und manierlichkeit, und endlich die gerechtigkeit.

§. 567. Wir machen zuförderst einen unterschied unter einer christlichen und natürlichen tugend, jene ist eine fertigkeit den göttlichen geoffenbahreten gesezen ein genüge zu leisten, welche wir wegen ihres besondern ursprungs, ihrer eigenthümlichen vorschrift, hohen mittel und vorzuges, vorjezo den gottesgelehrten überlassen.

§. 568. Diese die natürliche tugend, bei welcher wir vorjezo bleiben, ist eine fertigkeit seine handlungen nach dem geseze der natur einzurichten, und theilet sich in frömmigkeit, gerechtigkeit, ehrbarkeit, mäßigkeit und klugheit, aus welchen alle andere entspringen.

§. 569. Von der frömmigkeit und dem dahin gehörenden gehorsam gegen gott, der ehre gottes, der liebe gottes, der gottesfurcht, der ehrerbietigkeit gegen gott und dem vertrauen auf gott, nebst den übrigen tugenden gegen gott, ist in der natürlichen gottesgelehrsamkeit gehandelt worden. Die frömmigkeit ist unter allen die wichtigste tugend.

§. 570. Die gerechtigkeit (iustitia in specie) ist eine tugend, da man andern menschen dasjenige erweiset, was man ihnen schuldig ist, oder da man seine gütigkeit nach den regeln der weißheit richtet, oder da man alles thut, was zur unstreitigen erhaltung der

menschlichen geselschaft nach der göttlichen absicht etwas beitragen kan. Wie denn dieses wort unterschiedlich genommen wird, und verschiedene gattungen unter sich begreifet.

§. 571. Wer gerecht ist, der beleidiget niemanden, er giebt einem jeden das seine, er störet niemanden in dem besize der güter, welche zu seiner unstreitigen nöthigen erhaltung dienen, er träget vielmehr alles bei, was ihm möglich ist, ihn in dem besize derselbigen zu erhalten und des andern gerechtsame und befugnisse zu beschüzen, er hält auch die vergleiche.

§. 572. So bekomt alsdenn die gerechtigkeit unterschiedene namen, als der friedfertigkeit, verträglichkeit, gewissenhaftigkeit, aufrichtigkeit, redlichkeit, treue, wahrhaftigkeit, algemeinen menschenliebe und andere, ohne welche die nöthige und äusserliche erhaltung der menschlichen geselschaft nicht bestehen kan, und welche die Weltweisen noch besser aus einander zu sezen und deutlicher zu bestimmen haben, als bisher geschehen ist.

§. 573. Die ehrbarkeit (honestas) ist eine tugend alles dasjenige zu thun, was zu dem wahren vergnügen der menschlichen geselschaft nach der göttlichen absicht etwas beitragen kan, oder des andern bequemlichkeit und vergnügen oder zufriedenheit auch in wahrscheinlichen dingen auf alle weise zu vergrössern.

§. 574. Wer ehrbar ist, wie die Franzosen ihren honnethomme beschreiben, der lässet es nicht dabei bewenden, daß er gerecht sei und niemand beleidige, sondern er bemühet sich auch alles redlich und klüglich zu thun, was andern ein wahres vergnügen nach den vorschriften der vernunft machen kan, und also leget man ihm verdienste bei.

§. 575. Daher bekomt die ehrbarkeit unterschiedene namen, als der höflichkeit, leutseligkeit, gefällig-

ligkeit, dienstfertigkeit, freigebigkeit, gutthätigkeit, freundlichkeit, zärtlichkeit, barmherzigkeit, gutwilligkeit, offenherzigkeit, ehrerbietigkeit, dankbarkeit, und dergleichen, bei welchen man allemal etwas thut, das den andern vergnügen kan. (humanitas)

§. 576. Ferner wenn man etwas unterlässet, das dem andern ein mißvergnügen erwecken und ihn in seiner zufriedenheit stören könne, (continentia) heisset die ehrbarkeit eine mäßigung, an sich haltung, enthaltung, moderation, sitsamkeit, verschwiegenheit, verläugnung sein selbst und dergleichen.

§. 577. Ingleichen wenn der andere etwas nicht thut, das er billig hätte thun sollen, so äussert sich die ehrbarkeit in der bescheidenheit, (modestia) daß man dergleichen nicht mit gewalt fodere, in der großmuth, gelassenheit, sanftmuth, demuth, und dergleichen.

§. 578. Und endlich wenn der andere etwas thut, das er billig hätte unterlassen und nicht thun sollen, und man ihm solches nicht übel nimt, (patientia) so zeiget sich die ehrbarkeit in der gedult, versöhnlichkeit, gutherzigkeit, billigkeit, langmuth, wobei auch wiederum die großmuth, sanftmuth und gelassenheit stat haben, die bereitwilligkeit alles zum besten zu kehren, welche, wie auch verschiedene andere, noch keinen eigenen namen hat, und von den Weltweisen noch deutlicher zu bestimmen sind.

§. 579. Die mäßigkeit (temperantia) ist eine tugend sich selbst dasjenige zu erweisen, was man zur ehre gottes und zum besten der menschlichen geselschaft sich zu erweisen befugt und schuldig ist, oder da man seine kräfte zur ehre gottes und dem dienste des nächsten auch zu seinem eignen besten vernünftig lenket und gebrauchet.

§. 580. Wer mäßig ist, der suchet die kräfte seines leibes und seiner sele auch seines äusserlichen zustandes, also seine gesundheit und leben, die geschiklichkeiten seines leibes und den richtigen gebrauch seiner sinnen und seiner gliedmassen immer volkommener zu machen und zu erhalten.

§. 581. Zuförderst aber bemühet er sich die kräfte seiner sele, und folglich die fähigkeiten seines verstandes, empfindungen, gedächtniß, dichtungs- und urtheilungskraft, recht zu kennen, zu verbessern und vernünftig zu gebrauchen, zur wissenschaft zu gelangen und wizig zu werden.

§. 582. Am allermeisten befleißiget er sich seinen willen, triebe, gemüthsbewegungen, begierde und abscheu zu kennen, in seiner gewalt zu haben, die herschaft darüber zu erlangen, und die verderbten hauptneigungen vernünftig zu verbessern und zu lenken, und immer tugendhaftiger zu werden.

§. 583. Doch die mäßigkeit zeiget sich am stärksten in der bemühung, seinen äusserlichen zustand volkommener zu machen, und die nebengüter vernünftig zu gebrauchen, daher müssen wir diese erstlich mit nehmen, ehe wir alles, was in der mäßigkeit noch lieget, zeigen können.

§. 584. In ansehung des äusserlichen zustandes eines menschen ist das hauptgut die freundschaft, das ist derjenige zustand der menschen, da sie mit besonderer vertraulichkeit und aufrichtigkeit einander wechselsweise lieben, ihre zufriedenheit vernünftig zu befördern.

§. 585. Diese freundschaft ist die höchste volkommenheit und annehmlichkeit der menschlichen geselschaft, eine wichtige göttliche absicht, da sie einander alle pflichten der geselschaft, so wol der nothwendigkeit als der bequemlichkeit willig und aus eignem triebe erweisen

sen, und die ganz besondere menschenliebe, auch der höchste grad der liebe des nächsten.

§. 586. Es gehöret aber zur freundschaft einmal eine gewisse bekantschaft und genauer umgang, so dann ein vertrauen dem andern sein anliegen zu entdecken, und dann eine aufrichtigkeit und vernünftige bereitwilligkeit dem andern zu seiner wahren volkommenheit und zufriedenheit beförderlich zu sein.

§. 587. Die freundschaft ist entweder *eine volkommene*, oder *eine unvolkommene*, jene ist unter personen, die von beiden theilen tugendhaftig sind, diese unter personen, da nur der eine theil tugendhaftig ist.

§. 588. Unter personen, da keine tugendhaftig ist, hat keine wahre freundschaft stat, sondern nur eine *verstelte freundschaft* und ihre verbindung ist mehr eine zusammenkoppelung oder eine zusammenverschwörung, als eine freundschaft zu nennen.

§. 589. So wol die volkommene als unvolkommene freundschaft ist entweder unter personen gleiches oder ungleiches standes, und ferner entweder *eine natürliche* unter eheleuten und anverwandten, die man auch *eine nothwendige* nennet, (necessitudo) oder *eine wilkürliche*, die auf einer freien wahl beruhet.

§. 590. Eine wahre freundschaft mit allen menschen ist unmöglich, eine volkommene sehr selten, unter personen gleiches standes die angenehmste, die unvolkommene gefährlich, die natürliche die sicherste, und die wilkürliche die vernünftigste, inzwischen sind wir zur freundschaft verbunden und ein tugendhafter ist dazu allemal bereit nach möglichkeit.

§. 591. Die nebengüter sind mittel, dadurch wir die hauptgüter erlangen und erhalten. Wir sind also dazu verbunden sie zu suchen, und wenn sie einige annehmlichkeit und wir folglich ohne dem lust darzu haben, sind wir befugt, solche zu suchen.

§. 592. Wir sind aber auch verbunden solche in der betrachtung der hauptgüter zu suchen und dazu vernünftig anzuwenden. Also dürfen wir sie nicht ihrer selbst wegen suchen, vielweniger ihnen die hauptgüter aufopfern.

§. 593. **Die eitelkeit** ist ein fehler, da man die nebengüter blos ihrer annehmlichkeit wegen suchet, ohne sie auf die hauptgüter zu richten. Wer dergleichen an sich hat, heisset ein *eiteles gemüth*. Wir sind also verbunden die eitelkeit zu vermeiden.

§. 594. **Die weltliebe** ist ein fehler, da man aus einem eiteln gemüthe die glückseligkeit dieses lebens zur vornehmsten hauptabsicht seines thuns und lassens macht, ohne an die ewige seligkeit zn gedencken. Wer diesen fehler an sich hat heisset ein *weltkind*. Wir sind also verbunden die weltliebe zu vermeiden, das ist die welt zu verläugnen.

§. 595. Es ist aber diese weltliebe von zweierlei art, die eine suchet das höchste gut dieses lebens, als ihren hauptendzwek durch die dahin gehörigen mittel zu erlangen, die andere fället blos auf die nebengüter und zwischen annehmlichkeiten als ihre höchste glükseligkeit. Jene zeigt sich bei vernünftigen heiden und weltartigen leuten, diese findet sich bei den rohen weltkindern und ist sehr gemein.

§. 596. Die nebengüter in ansehung des leibes, welche vor andern zuweilen mit einer grossen empfindlichen lust verknüpft werden, sind befreiung von schmerzen und widrigen empfindungen, vermeidung der krankheiten und ihrer ursachen, ergözlichkeiten der sinne, die lust zu essen, zu trinken, zu schiafen, das menschliche geschlecht zu vermehren und die bequemlichkeit.

§. 597. Die nebengüter in ansehung des verstandes sind die ehre, die lust über die erkentniß und wissenschaft,

schaft, allerhand belustigungen des verstandes und wizes, erfahrung, und was man sonst tugenden des gedächtnisses der dichtungs- und urtheilungs-kraft nennet, mit dem vergnügen so wir daraus schöpfen.

§. 598. In ansehung des willens ist das vornehmste nebengut das eigenthum und der besiz zeitlicher güter, geld und geldes werth, ein hinlängliches vermögen, die tugend ungehindert auszuüben, daß man einen zehrpfenning nothpfenning und ehrenpfenning habe, mit dem darüber entstehenden vergnügen.

§. 599. Alle diese nebengüter sind als mittel zu den hauptgütern vor gut zu halten und zu suchen, und wir sind in solcher ordnung theils verbunden, theils befugt darnach zu trachten. Man kan also den, der sie in solcher ordnung und verhältniß zu den hauptgütern suchet, vernünftiger weise nicht tadeln, er ist vielmehr zu loben.

§. 600. In ansehung des äusserlichen zustandes sind die jezt angeführten, die güter des glüks, die bekantschaft, vertraulichkeit und der umgang mit andern, ingleichen die freiheit, als nebengüter anzusehen, von denen eben das vorige urtheil gilt, und es würde unvernüftig sein, wenn man iemand der sie als mittel zu den hauptgütern und sonderlich zur freundschaft suchet, tadeln wolte.

§. 601. Wer also mäßigkeit besizet, der suchet dergleichen nebengüter in vernünftiger ordnung als mittel zu den hauptgütern und diese zu seiner zufriedenheit, und vermeidet alles was ihnen entgegen stehet und ihn derselbigen berauben könte, doch ohne eitelkeit und weltliebe.

§. 602. Es begreifet also die mäßigkeit unter sich die selbsterkentniß, die neigung etwas tüchtiges zu lernen, die ehrbegierde, die nüchternkeit und mäßigkeit im engern verstande, die verläugnung

der

der welt und sein selbst, die wachsamkeit, die keuschheit, die herschaft über sich selbst, die sorgfalt sein gewissen zu bewahren, den fleiß, die arbeitsamkeit, sparsamkeit, gelassenheit, standhaftigkeit, gedult, sanftmuth, vorsichtigkeit, tapferkeit und dergleichen, welche alle deutlicher aus einander zu sezen und zu bestimmen sind.

§. 603. Weil alle tugenden, ehe sie tugenden werden, pflichten sind, und diese, in so fern wir solche andern schuldig sind, in dem rechte der natur gewiesen werden, so werden wir sie daselbst aus ihrem grunde am deutlichsten bestimmen können.

§. 604. Die klugheit ist die tugend weißlich erwehlte mittel wohl anzuwenden, in erlaubten und gleichgültigen dingen seinen nuzen zu befördern, welche mit dem, was dazu gehöret, in der klugheitslehre zu erklären ist. Sie hat mit der mäßigkeit vieles gemein.

§. 605. Es sind also viele haupt- und nebengüter, die insgesamt in einer verknüpfung und gewissen reihen zu der zufriedenheit etwas beitragen und dahin anzuwenden sind, wozu die weißheit und gesunde vernunft unentberlich ist. Es gehöret also zur zufriedenheit gar viel.

§. 606. Es sind noch über diese gewisse güter des glüks als eine glükliche geburt, der stand der eltern, sonderlich eine gute erziehung, die freiheit, die verdienste der vorfahren, und glüksfälle, welche in ansehung ihres ursprungs ausser den gränzen unsers vermögens gesezet sind, aber in ansehung ihres vernünftigen gebrauchs und anwendung durch tugend, sonderlich mässigkeit und klugheit erfordern, nach ihrer und der umstände beschaffenheit.

§. 607. In der ganzen natur, den leblosen dingen, pflanzen und unvernünftigen thieren, liegen gewisse kräfte, die wir als mittel zu den hauptgütern und den

höchsten gute, nach der göttlichen absicht, anwenden sollen und können, also zeiget sich da eine ungemeine quelle von nebengütern, die wir, so fern sie in unserer gewalt sind, vernünftig anzuwenden haben.

§. 608. Weil endlich alle menschen mit ihren übrigen kräften im geselschaftlichen leben uns zu dienen verbunden sind, und in der freundschaft es auch willig thun, so haben wir da wiederum einen reichen vorath von nebengütern, dadurch wir uns zu den häuptgütern und dem höchsten gute in gehöriger ordnung den weg bahnen.

§. 609. Lezlich muß ein jeder vernünftiger bedencken, wie ohne gott kein wahres gut und keine zufriedenheit möglich und zu haben sei, den man also als die hauptquelle aller güter, nach den regeln der frömmigkeit, anzurufen hat, und wo die natürlichen mittel nichts verfangen, sich in die ordnung des heils begeben muß, welche allein eine vollkommene zufriedenheit gewähret.

§. 610. Dabei man allemahl selbst seine zufriedenheit, durch die von gott in der ordnung des heils verliehene gnade, auf die ewige seligkeit richten muß, deren gläubige versicherung, in der gewissen hofnung, alle zufriedenheit dieses lebens überwieget.

§. 611. Aus dem, was wir jezo von allem, was dem menschen gut sei, dem höchsten gute, den hauptgütern und nebengütern gewiesen haben, lässet sich nun leicht erkennen, was dem menschen böse oder ein übel sei, welches nemlich seinen zustand unvollkommener macht, und zuförderst der mangel der jezt erzehlten güter überhaupt entweder ein natürliches oder ein sitliches übel ist, (malum physicum et morale) ingleichen das uns im anfange lust macht, oder nicht.

§. 612. Anfangs muß man unter einem wahren übel und dem scheinübel einen unterschied machen, dieses ist, was man aus einem irthum für böse hält, ohngeach-

geachtet es in der that dergleichen nicht ist, welcher irthum grôstentheils aus dem mangel einer vernûnftigen erkentniß der mischung des guten und bôsen in der welt herrûhret.

§. 613. Unter den dingen, die wahrhaftig bôse und ein ûbel sind, kan eins geringer oder schlimmer sein als das andere, und endlich muß eins das hôchste ûbel sein, welches dem hôchsten gute entgegen gesetzet wird, um dessen willen alle andere vor bôse zu halten sind, welches, da es kein zweck sein kan, die lezte folge und wirkung alles bôsen ist.

§. 514. Es ist auch ein anderes ûbel, dessen der mensch allein fâhig ist, und ein anderes, das er mit andern geschôpfen gemein haben kan, desgleichen ist ein unterschied unter dem hôchsten ûbel des menschen in diesem, und in jenem ewigen leben.

§. 615. Das hôchste ûbel in jener welt ist die unseligkeit, welche die gottesgelehrten die verdamniß nennen, das ist der stete fortgang von einer unvollkommenheit und unlust zur andern. Dergleichen ist in der gegenwârtigen welt nicht môglich.

§. 616. Eben so wenig ist in der gegenwârtigen welt ein der glûkseligkeit entgegen geseztes hôchstes ûbel zu finden, welches man die unglûkseligkeit nennen kônte, das ist der zustand einer bestândigen traurigkeit, wegen der mischung des guten und bôsen in dieser welt.

§. 617. Also ist der mangel der zufriedenheit, oder die unzufriedenheit, das hôchste ûbel des menschen in diesem leben, das ist der zustand des menschen, da er in der sclaverei der gemûthsbewegungen und verderbten hauptneigungen stehet und die gôttliche ordnung verkehret. Diese sind wir zu meiden verbunden.

§. 618. Das ûbel, was in seiner art bei einem bestimten gegestande das hôchste ist, heisset ein hauptûbel, die ûbrigen, welche nur so ferne ûbel sind, als sie da-

zu

zu etwas beitragen, heissen nebenübel, jenes ist allemal ein übel, diese könten, wenn sie recht gebrauchet werden, auch wohl nebengüter sein.

§. 619. Das hauptübel des leibes, welches unter den übrigen das geringste ist, wird der gesundheit und dem leben entgegen gesezet, und ist die krankheit und der tod, oder ein ungesundes leben, welche dinge von dem menschen auch aus einem natürlichen triebe verabscheuet werden, und vernünftige menschen billig meiden.

§. 620. Doch können auch vernünftige, tugendhaftige, gottesfürchtige menschen, und vielmehr rechtschaffene christen, den abscheu vor diesen dingen und sonderlich den tod, leicht mit einer heldenmüthigen standhaftigkeit überwinden, wenn sie ohne ihr verschulden darein gerathen und dadurch ein grössers gut erlangen.

§. 621. Inzwischen sind krankheit und tod an sich allemal ein hauptübel, und wir sind allemal verbunden, solches so viel möglich zu fliehen, nur nicht zum nachtheile grösserer güter. In so fern wir aber selbst solches zu fliehen lust haben, sind wir auch dazu befugt.

§. 622. Die hauptübel der sele sind von grösserer wichtigkeit, solche sind in ansehung des verstandes alles, was der warheit entgegen gesezet wird, unwahrheit, lügen, dumheit, unerfahrenheit, unwissenheit, irthümer und vorurtheile, sonderlich der mangel der gesunden vernunft.

§. 623. Es scheinet zwar, als wenn diese dinge auch in besondern fällen könten nüzlich gebrauchet werden, wie man denn saget, eine nüzliche lügen sei besser als eine unnüze wahrheit, nichts destoweniger sind sie in ansehung desjenigen, der damit behaftet ist, billig vor ein hauptübel zu achten, und wir sind allemal verbunden, uns davon zu befreien.

§. 624. Das wichtigste hauptübel in ansehung der sele ist das hauptübel des willens, nemlich das laster

oder

oder die untugend, das ist die fertigkeit, wider die göttlichen geseze, sonderlich das gesez der natur, zu handeln, und dieses ist das eigentliche übel und das sitliche böse, welches eigentlich vor andern den namen des bösen verdienet und allemal eine unzufriedenheit mit sich selbst, die mit einem bösen gewissen verknüpft ist, zu wege bringt.

§. 625. Dieses ist das übel der schuld, (malum culpae) daraus entstehet das übel der strafe, (malum poenae) als eine natürliche folgerung böser handlungen, unter welchen die unzufriedenheit das höchste übel ist, das den menschen in dieser welt treffen kan.

§. 626. Daher sind wir verbunden, das laster und die untugend, als die quelle aller unzufriedenheit, vor allen dingen zu fliehen und zu meiden, und auch alles, was dazu etwas beitragen kan und woraus das laster entspringet, so viel möglich zu verhüten und abzuschaffen.

§. 627. Es ist nicht eine jede böse handlung, zumal was ein versehen, ein fehler, eine menschliche schwachheit, und dergleichen ist, so gleich vor ein laster zu halten, und man thut denen, die dergleichen begehen, öfters unrecht, wenn man sie vor lasterhaftig ausschreiet. Die sele des lasters ist der vorsaz und die fertigkeit wider das gesez zu handeln, davon man was ein laster scheinet, und noch kein völliges laster ist, unterscheiden muß.

§. 628. Inzwischen entstehen aus der untugend und dem lasterhaftigen gemüthe die meisten bösen handlungen und gröbsten verbrechen, daher man auch einen unterschied machet unter gemeine laster und viehische laster, bei welchen leztern der mensch es theils den unvernünftigen thieren gleich thut, theils es noch ärger macht.

§. 629. Der ursprung aller laster ist in den verderbten hauptneigungen zu suchen, und der ursprung von diesen findet sich in der angebornen bösen unart, die nach

dem

dem falle allen menschen gemein ist, aber nachgehends durch die üble erziehung und fehler des verstandes auch böse geselschaft, ärgerniß und verführung, verschlimmert wird.

§. 630. Die hauptlaster und quellen der übrigen sind die gottlosigkeit, die ungerechtigkeit, die unehrbarkeit, die unmäßigkeit und die thorheit, welche nicht nur in dem mangel der ihnen entgegen gesezten tugenden, sondern hauptsächlich den bösen vorsezlichen fertigkeiten bestehen.

§. 531. Zur gottlosigkeit gehören alle laster, welche den aus der frömmigkeit entspringenden tugenden entgegen gesezt werden, darunter die vornehmsten sind die atheisterey, naturalisterei, der aberglaube und die heuchelei. Es haben auch alle andere hauptlaster etwas von der gottlosigkeit und stammen meist davon her.

§. 632. Die ungerechtigkeit ist ein hauptlaster, da man dasjenige thut, was der unstreitigen erhaltung der menschlichen geselschaft zuwider ist. Sie wird auch ein verbrechen, eine boßheit, und frevel genennet, daraus entstehet alle beleidigung und beschädigung des nächsten, und sie thut der menschlichen geselschaft grossen schaden.

§. 633. Zur ungerechtigkeit gehöret die feindseligkeit, mord und todtschlag, zänkerei, falschheit, treulosigkeit, ungewissenhaftigkeit, untreue, lügen, grausamkeit, der betrug, die dieberei, die geilheit, die lästerung und verleumdung, verdrehung der rechte, injurien, schändung, schmähung und beschimpfung des nächsten, und alle dergleichen fertigkeiten und boßheiten wider die unstreitige erhaltung der menschlichen geselschaft, die ebensals in eine gewisse ordnung zu bringen wären.

§. 634. Die unehrbarkeit ist ein laster, da man das-

dasjenige thut, was des andern vergnügen und zufriedenheit störet, und also auch dasjenige unterlässet, was dazu etwas beiträget, wenn gleich dadurch die unstreitige erhaltung der menschlichen geselschaft nicht aufhöret, kurz sie ist ein laster wider die pflichten der ehrbarkeit und bequemlichkeit. (malhonneteté)

§. 635. Dahin gehören die unhöflichkeit, grobheit, undiensthaftigkeit, der eigennuz, die kargheit, knickerei und filzigkeit, unfreundlichkeit, unbarmherzigkeit, halßstarrigkeit, hartnäckigkeit, das widersinnische wesen, undankbarkeit, eigensinn, plauderhaftigkeit und schwazhaftigkeit, unbescheidenheit, unbilligkeit, ungedult, empfindlichkeit, unversöhnlichkeit, rachgierigkeit, trunkenheit, pralerei und aufschneiderei, bauerstolz, hochmuth, unzucht, und die meisten ausbrüche der verderbten hauptneigungen.

§. 636. Die unmäßigkeit ist ein laster wider die pflichten gegen sich selbst, deren beschaffenheit man aus dem, was der mäßigkeit entgegen stehet, leicht erkennen kan, indem man dabei die kräfte seines leibes und seiner sele nicht vernünftig verbessert, lenket und gebrauchet, und auch seine äusserlichen umstände nicht vernünftig einrichtet.

§. 637. Dazu gehöret also ein grosser theil der verderbten hauptneigungen, die eitelkeit, weltliebe, der mangel der selbsterkentniß, leere einbildung von seinen vorzügen, neugierigkeit, neigung zu unnüzen und schädlichen meinungen, unmäßigkeit im engern verstande, völlerei und trunkenheit, unkeuschheit, liederlichkeit, faulheit, frechheit, unverschamtheit, verschwendung, unmäßiger zorn und jachzorn, unachtsamkeit auf sein thun und lassen, gewissenlosigkeit, sclaverei der verderbten hauptneigungen und gemüthsbewegungen,

gen, unbeständigkeit, unvorsichtigkeit, zaghaftigkeit und dergleichen.

§. 638. Die thorheit ist ein laster wider die klugheit, da man die mittel, seine absichten zu erreichen, nicht vernünftig aussuchet und anwendet. Sie hat vieles mit der unmäßigkeit gemein, und begreift unter sich die arglistigkeit, da man unendliche absichten durch gottlose mittel, die gut scheinen, Teutsch durch schelmenstreiche, zu erlangen suchet.

§. 639. Es gehören dazu viele andere, die zum theile angeführet sind, als die grobheit, unhöflichkeit, unvorsichtigkeit, leichtgläubigkeit, unvorsichtige offenherzigkeit, unbedachtsame vertraulichkeit, unbesonnenheit, übereilung, schwazhaftigkeit, verabsäumung des wohlstandes und dergleichen, die alle wider die regeln der klugheit sind, und daher in der klugheitslehre deutlicher zu bestimmen sind.

§. 640. Das hauptübel in ansehung unsers äusserlichen zustandes ist der mangel guter freunde und die feindschaft, welche wir uns selbst zugezogen haben, durch verabsäumung unserer pflichten und also durch laster, dadurch wir uns folglich in unzufriedenheit sezen.

§. 641. Eine feindschaft, die wir unverschuldeter weise durch tugend und unschuldige dinge uns zuziehen, ist zwar auch ein hauptübel, aber sie muß unsere zufriedenheit nicht stören, sondern wir müssen sie suchen durch standhaftigkeit und klugheit zu entkräften und zu überwinden.

§. 642. Die menschen sind zur freundschaft verbunden, und also können wir sicher glauben, daß alle feinde gottlose und thoren sind, sie mögen öffentliche oder heimliche feinde sein und ursachen haben welche sie wollen, daher uns ofte auch feinde nüzlich sind, wie Plu-

tarchus und Gracian gewiesen haben, und in der klugheitslehre mit mehrern zu zeigen ist.

§. 643. Die nebenübel sind von geringerer wichtigkeit als die hauptübel, zumal die natürlichen, die unglüksfälle, die so nicht in unserer gewalt sind und die uns ohne unsere schuld treffen, als unbequemlichkeit, verachtung, armuth und dergleichen, die also unsere zufriedenheit nicht stören müssen. Doch ist niemand vor lasterhaftig oder einfältig zu halten, der sich davon zu befreien suchet.

§. 644. Einige sind blos durch ihren unrechten gebrauch vor uns ein übel, den wir also zu vermeiden haben; alle insgesamt, wenn sie vermeidliche übel sind, müssen wir billig, so viel an uns ist, fliehen, verbessern, erträglicher machen, wegschaffen, in so fern sie uns unzufrieden machen und uns in unserer volkommenheit stören.

§. 645. Was wir nicht ändern können, und also ein unvermeidliches übel ist, müssen wir mit geduld ertragen, und je grösser es ist, desto mehr standhaftigkeit und einen heldenmuth dabei zeigen, uns selbst und die welt verläugnen, um so viel mehr unsere zufriedenheit durch die tugend befestigen, und gedenken, daß in dieser welt gutes und böses gemischet und keine glükseligkeit, vielweniger seligkeit, zu suchen sei.

§. 646. Es ist folglich das laster mit dem grösten nachdrucke zu bekriegen und zu besiegen, die herschaft über uns selbst zu behaupten, die bösen fertigkeiten wegzuschaffen und in gute zu verwandeln, und zufriedenheit zu suchen, so viel wir können, wie nun solches geschehe, ist noch mit wenigen zu zeigen.

Das

Das sechste hauptstük,

Wie der mensch tugendhaftig werden und das höchste gut in diesem leben erlangen könne.

§. 647.

Wer zur wahren zufriedenheit, als dem höchsten gute des menschen in diesem leben, gelangen wil, der muß sie recht erkennen und zur hauptabsicht seines thuns und lassens machen, und weil die tugend dazu das wichtigste mittel ist, so muß er sich befleißigen tugendhaftig zu werden.

§. 648. Ohne weißheit kan man nicht tugendhaftig werden, also muß derjenige, der durch die tugend zur zufriedenheit gelangen wil, seine absichten dergestalt verknüpfen, daß immer eine besondere absicht ein mittel zur volkommenheit unsers äusserlichen und innerlichen zustandes werde.

§. 649. Eine solche einrichtung unsers thuns und lassens, wird ein ordentlicher wandel genennet, und wer ordentlich wandelt, der wandelt auch weißlich, und so stimmet alles bei ihm mit einander überein und nichts hindert das andere, so ist es in diesem falle ein volkommener wandel.

§. 650. Ein solcher wandel wird auch ein untadelicher, ein unsträflicher wandel genennet, desgleichen eine kluge aufführung, welcher eine thörichte aufführung, oder ein unordentlicher wandel, entgegen gesezet wird, da dergleichen verknüpfung und einrichtung nicht ist.

§. 651. Weil die furcht gottes der weißheit anfang ist, und man bei seinen handlungen zuvor gewis sein muß, ob sie dem willen gottes gemäß sind oder nicht,

und darin sich nicht irren, so viel als möglich ist, so muß wer tugendhaftig werden wil in allen dingen gott vor augen haben und ihn fürchten, wenn es im anfange gleich noch keine tugend, und auch nur eine knechtische furcht wäre.

§. 652. Weil gott wil, daß wir in allen unsere volkommenheit sollen zu befördern suchen, so muß man bei allen handlungen erwegen, in wie fern sie etwas zu unserer volkommenheit gewis beitragen oder nicht.

§. 653. Daher muß man wissen, worin die volkommenheit eines menschen bestehe, in ansehung seines leibes, seiner sele, seines verstandes und willens, und seines äusserlichen zustandes, was dabei vor hauptgüter und vor nebengüter vorhanden und möglich sind, nach ihren unterschiedenen classen, arten und geschlechtern.

§. 654. Man muß ferner sich bemühen die natur der freien handlungen, nach ihren unterschiedenen arten, ursachen, absichten, umständen und folgerungen, in wie fern dieses alles mit dem geseze der natur übereinstimmet oder nicht, recht einzusehen.

§ 655. Man muß gründlich und deutlich erkennen, was ein jeder mensch zu seiner volkommenheit nöthig habe, denn dieses ist dasjenige, was man das seinige nennet, es mögen nun äusserliche oder innerliche dinge sein.

§. 656. Hieraus muß man regeln machen und sich dieselbigen feste einprägen, welche in dem schlusse aus dem geseze der natur den untersaz abgeben, denn den obersaz giebt das gesez der natur selbst, hernach wird der schluß zeigen, was man zu thun und zu lassen habe.

§. 657 Zu dergleichen unternehmen wird scharfsinnigkeit, die kunst zu erfinden, wiz, verstand, vernunft, tiefsinnigkeit, aufmerksamkeit, kentniß der sprache, wissenschaft und gelehrsamkeit erfodert.

§. 658. Dergleichen ist ein werk der gelehrten. Wer dazu nicht aufgeleget ist, muß es sich von gelehrten sagen und zeigen lassen und ihren demonstrationen und überzeugungen folgen. Wie denn die wissenschaft und gelehrsamkeit bei dem geseze der natur nöthig ist.

§. 659. Weil die richtigkeit der absicht bei der tugend die sele derselbigen ist, so muß bei einer jeden handlung die absicht nach dem geseze der natur auf eine überzeugende und redliche art geprüfet und feste gesezet werden.

§. 660. Hiernächst muß derjenige, so einen ordentlichen wandel führet, wissen, wie es anzufangen sei, damit er das vorgesezte ziel erreiche, in einem jeden vorkommenden falle, damit er desselbigen nicht verfehle.

§. 661. Weiter muß er sorgfältig unterscheiden, was bei der volziehung einer handlung sich vor fälle ereignen können, und sich vorher auf alle, so viel möglich, gefast machen, wozu die practische wahrscheinlichkeit und klugheit im voraus sehen nöthig ist.

§. 662. Er muß für einen jeden fall die mittel ausdenken, dadurch er am besten und kürzesten seinen endzwek erreichen könne, was vor hindernisse sich in den weg legen können, und durch was für mittel sie zu heben sind, wozu die wissenschaft der practischen schlüsse unentberlich ist.

§. 663. Die unterschiedenen fälle, bei einem auszuführenden vorhaben, entdecket man aus den umständen und deren veränderungen, wenn man das mannigfaltige in dem vorhaben deutlich aus einander sezet, auf die personen, die dabei vorkommen, acht hat, und beides gegen einander hält.

§. 664. Diese überlegung ist zwar schwer, schaffet aber grosse vortheile, und weil die wenigsten menschen

sich die mühe geben, solche mühsame untersuchung anzustellen, so geschicht es auch zum öftern, daß sie in ihren rathschlüssen fehlen und ihren zwek nicht erreichen.

§. 665. Die mittel findet man, wenn man erweget, durch was vor ursachen eine absicht kan gewirket werden, welche zu finden die deutliche und gründliche erkentniß der absicht, die kunst zu erfinden, und die lehre von den caussalschlüssen nöthig ist.

§. 666. Eine hinderniß ist dasjenige, was den grund in sich hält, warum das, was sonst geschehen wäre, seine wirklichkeit nicht erreichen kan. Dergleichen findet sich entweder bei der absicht oder bei den mitteln, die man also beiderseits deutlich zu erkennen und daraus zu urtheilen hat, wie sie zu heben sei.

§. 667. Die hindernisse der zufriedenheit und der tugend zu heben und die mittel mit nachdrucke anzuwenden, muß man eine heftige begierde haben, nichts vorzunehmen, als was dazu unmittelbar oder mittelbar etwas beitragen kan.

§. 668. Diese begierde zu erregen müssen bewegungsgründe vorhanden sein, dergleichen geben theils die überzeugung von der lust aus der tugend und der unlust aus der untugend, theils exempel an die hand, welche leztere einen stärkern eindruk machen als die vernunft, aber eine lebhaftere vorstellung geben, wenn sich dabei vernunft und erfahrung verbinden.

§. 669. Eine lebendige erkentniß ist diejenige, welche einen bewegungsgrund des willens abgiebt, entweder das gute zu thun, oder das böse zu lassen. Dieser wird eine todte erkentniß entgegen gesezt. Wer tugendhaftig werden wil, muß eine lebendige erkentniß davon haben.

§. 670. Zu einer solchen lebendigen erkentniß zu gelangen, ist die überzeugung nöthig, ob eine hand-

lung

lung gut und böse sei, diese erfolget aus einer demonstration. Dergleichen ist in der that allein die wahre lebendige erkentniß, welche beständig bleibet.

§. 671. Bei einer überredung vermeinet man gewis zu sein, wenn man nun erkennet, daß man nicht überführet sei, so höret diese erkentniß auf ein bewegungsgrund des willens zu sein, dannenhero bleibet sie nicht beständig und hat folglich nur den schein einer lebendigen erkentniß.

§. 672. Unter den gelehrten finden sich viele gedächtnißgelehrte, viele haben eine wissenschaft von theoretischen dingen, die gar wenig einfluß in den willen haben, die wenigsten sind von der tugend und zufriedenheit überführet, daher trift es ofte ein: gelehrte verkehrte.

§. 673. Weil doch aber zur tugend überzeugung nöthig ist, die ohne wissenschaft und gelehrsamkeit nicht sein kan, so würde es eine verleumdung sein, wenn man dergleichen urtheil von allen rechtschaffenen gelehrten fällen wolte, die man vielmehr als vertheidiger und befestiger des gesezes der natur und der tugend unter den menschen hochzuschäzen hat.

§. 674. Weil so wenig menschen einen rechten ernst zur tugend und zur beständigkeit im guten spüren lassen, so müssen die meisten von der tugend und dem guten nicht recht überführet sein, und es ist folglich an einer gründlichen überzeugung mehr gelegen, als man gemeiniglich denket.

§. 675. Bei wahren christen muß eine gründliche überzeugung durch das wort gottes, die heilige schrift und durch höhere mittel gewirket werden, in so weit können sie vor sich zwar der gelehrsamkeit, aber nicht der lehrer entrathen, wenn es gemeine leute sind, dergleichen betrachtung gehöret vorjezo nicht hieher, sondern in die geoffenbarete gottesgelehrsamkeit.

§. 676. Die begierde eine handlung zu volbringen oder zu unterlassen nennet man den vorsaz. Wer tugendhaftig werden und einen ordentlichen wandel führen wil, muß zu einem festen vorsaze im guten kommen und von dem vorsaze im bösen durch die überzeugung abgebracht werden, so wol überhaupt, als auch in besondern handlungen.

§. 677. Er muß aber auch seinen vorsaz immer vor augen haben und sich darauf allemal bei seinen handlungen besinnen, was er sich vorgenommen habe, folglich sich dazu angewöhnen, zumal da die tugend eine fertigkeit ist, die nicht anders als durch langwierige fleißige übung zu erlangen ist, daß er bei allen handlungen überdenke, was sie zu seiner volkommenheit beitragen.

§. 678. Damit er dessen gewohnt werde, muß er öfters und unablässig dergleichen untersuchung anstellen, sonderlich wenn er am wenigsten darin gestöret wird, er muß also, wenn er des morgens erwachet, bedenken, was den tag über nothwendig zu thun ist, und was durch dessen veranlassung sonst etwa noch vorfallen kan.

§. 679. Hierauf sol er sich bemühen zu untersuchen, was eine jede von diesen handlungen zur volkommenheit seines innerlichen und äusserlichen zustandes beitrage, oder wie sie vielleicht selbiger nachtheilig sein kan.

§. 680. Wenn er den tag über zu wirklichen handlungen schreitet, muß er sich unaufhörlich zuförderst seines vorsazes erinnern, und sich hüten, daß ihn keine übereilung und heftigkeit der gemüthsbewegungen darin störe, daher er bei zweifelhaftigen fällen einen raum zur überlegung zu gewinnen suchen muß.

§. 681. Wenn er schlafen gehet, muß er sich auf alles besinnen, was er den tag über gethan, oder unter-

terlassen habe, und endlich untersuchen, wie viel dadurch zur erlangung seiner lezten absicht beigetragen worden.

§. 682. Wenn er diese arbeit unausgesezt forttreibet, so wird sich endlich die verlangte gewohnheit finden. Dieses ist der rath des hrn. Wolfens und aller grossen Weltweisen, es ist aber auch aus der natur der sache leicht zu begreifen, daß er unstreitig seine richtigkeit habe.

§. 683. Solte dieses im anfange beschwerlich zu sein scheinen, so muß man den ungemeinen vortheil und nuzen davon erwegen, so wird die schwierigkeit und der verdruß darüber bald verschwinden, je länger auch diese arbeit fortgesezet wird, je leichter und angenehmer wird sie.

§. 684. Damit man sich aber den ganzen tag über seines vorsazes erinnere, so kan man gewisse zeichen erwehlen, die uns immer vor augen schweben. Daher sind die cärimonien entstanden, als zeichen dessen, daran man bei einem vorhaben gedenken solle, die man hieraus vernünftig zu beurtheilen hat.

§. 685. Die heftigkeit der empfindungen kan uns verblenden, daß wir das böse vor gut, und das gute vor böse halten, und also an unserm guten vorsaze hindern, sie kan auch uns in der aufmerksamkeit auf unsere handlungen, in der vernünftigen betrachtung unsers vorhabens stören, und also von der tugend und zufriedenheit abbringen.

§. 686. Eben dieses kan die einbildung thun, welche uns ebenfals zu falschen urtheilen vor den freien handlungen verführen und unsre aufmerksamkeit auf das gesez der natur und die untersuchung unserer freien handlung stören kan.

§. 687. Vornemlich sind einige gemüthsbewegun-

gungen dem menschen an dem vorsaze im guten, der beobachtung des gesezes der natur, folglich an der tugend und zufriedenheit hinderlich, am meisten dadurch, wenn sie zu heftig werden, und wol gar den menschen ausser stand sezen, verstand und vernunft zu gebrauchen.

§. 688. Folglich muß derjenige, der durch einen ordentlichen wandel zur tugend und zufriedenheit gelangen wil, sich der sclaverei der heftigen empfindungen, der einbildungen, und der gemüthsbewegungen entreissen und die herschaft darüber zu behaupten suchen, sonderlich über die leztern.

§. 689. Dieses ist keine geringe oder leichte sache, sie ist aber nicht unmöglich, und wer es recht anfängt, der kan zu solcher herschaft gar wohl gelangen, und sich davon die vortreflichsten vortheile gewis versprechen.

§. 690. Man muß sich hüten, daß die heftigkeit der empfindungen, die einbildungen und gemüthsbewegungen uns einmal nicht zu falschen urtheilen von dem, was gut und böse ist, und zu vorurtheilen verleiten, hernach daß sie uns nicht in der aufmerksamkeit auf unser thun und lassen stören.

§. 691. Wer eine heftige begierde hat, nichts vorzunehmen was wider die tugend und zufriedenheit ist, eine geschiklichkeit erlanget hat, in jedem vorkommenden falle, zu urtheilen, ob sein thun und lassen der hauptabsicht seines lebens gemäß sei, und gewohnt ist, alle sein thun und lassen zu bedenken, auch sich den ganzen tag seines vorsazes im guten zu erinnern, der wird sich leicht davor hüten können.

§. 682. Sonderlich wenn er es darin durch eine langwierige, fleißige, unausgesezte übung zu einer fertigkeit gebracht hat. Daher ist es ein grosses versehen, daß man an dergleichen übung nicht gedenket und ohne

ne dieselbige zur tugend und zufriedenheit gelangen wil.

§. 693. Indem dazu eine langwierige übung erfodert wird, so hätte man von jugend auf dazu sollen angeführet werden, woraus der nuzen einer guten erziehung erhellet, und daß einem guten fürsten nichts rühmlichers sei, als vor eine gute auferziehung der kinder und den wachsthum der gelehrsamkeit und tugend zu sorgen.

§. 694. Es ist weder möglich, noch natürlich, noch dem göttlichen willen gemäß, daß man etwas angenehmes nicht mit lust empfinden solte, und folglich bei einer stärkern annehmlichkeit auch eine empfindlichere lust haben, gott hat dazu selbst den menschen triebe gegeben und einige davon mit der allerstärksten reizung und heftigsten empfindlichkeit verknüpfet.

§. 695. Man kan also denjenigen nicht schlechterdings verdammen, der diese annehmlichkeit und lust suchet, als wenn z. e. jemand eine gewisse speise gern isset, weil sie ihm wohl schmecket, lieber in einem weichen bette als auf steinen schläfet, und dergleichen, zumal da gott die ganze natur zu des menschen vergnügen geschaffen hat.

§. 696. Eben so ist es weder möglich noch natürlich, noch dem göttlichen willen gemäß, daß man etwas unangenehmes nicht mit unlust empfinden und folglich bei einer stärkern unannehmlichkeit nicht auch eine empfindlichere unlust haben solte, dergleichen zu vermeiden gott ebensals dem menschen starke triebe gegeben und ihn empfindlich gemacht hat.

§. 697. Man muß es also niemand verdenken, der dergleichen unannehmlichkeit, schmerzen, unlust und unbequemlichkeit verabscheuet, als wenn z. e. jemand eine gewisse speise nicht gern isset, weil sie ihm nicht wohl schmecket, in winter sich wider die kälte mit warmen

klei-

kleidern verwahret und dergleichen, zumal da der mensch befugt ist, dasjenige zu vermeiden, was ihm unlust macht.

§. 698. Aus diesem grunde kan man das unnöthige casteien des leibes, das vermeinte werkheilige fasten, strenge mönchsleben, verschwerung des ehestandes, und die stoische unempfindlichkeit, auch die grillen der fanatischen eingebildeten heuchler nicht vor vernünftig halten, wenn sie alle lust des leibes, alle angenehme empfindung vor sündlich und einem weisen unanständig erklären.

§. 699. Weil aber dergleichen begierde zur lust und annehmlichkeit und dergleichen abscheu vor unlust und unannehmlichkeit, sonderlich in der äusserlichen empfindung zur lust des leibes gehöret, und als ein nebengut zur gesundheit desselbigen, diese zum dienste der sele zur wahrheit, diese zur tugend, diese zur zufriedenheit anzuwenden ist, so muß man sich gewöhnen, solche begierde und abscheu dahin zu richten.

§. 700 Also komt es dabei nur darauf an, daß man dergleichen nicht zum hauptgute, vielweniger zu seinem höchsten gute mache, und also nicht die göttliche ordnung verkehre, nicht in eitelkeit und weltliebe verfalle, solche begierde nicht zur gewohnheit werden lasse und darüber die herschaft behaupte.

§. 701. In solcher verfassung des gemüths wird uns die heftigkeit der empfindung nicht verblenden, daß wir das böse vor gut und das gute vor böse halten, sie wird uns auch an unserm vorsaze im guten nicht hindern, noch in der aufmerksamkeit auf unsere handlungen in der vernünftigen betrachtung unseres vorhabens stören, folglich von der tugend und zufriedenheit nicht abbringen.

§. 702. Zu einer solchen gemüthsverfassung zu gelangen, muß man bei der annehmlichkeit der empfindung

dung sich bemühen, solche recht deutlich zu erkennen, ihre kurze dauer erwegen, daß man sie zu höhern absichten vernünftig gebrauchen müsse, bedenken, und wo dieses nicht geschicht, betrachten, was sie vor schaden nach sich ziehe.

§. 703. Bei der unannehmlichkeit der empfindungen muß man sehen, ob sie zu vermeiden sei, ohne ein grösseres gut zu versäumen, und wenn dieses wäre, so müste man durch vernünftige mittel suchen, sich solche vom halse zu schaffen und sich davon zu befreien, daher es ebenfals nöthig ist, ihre wahre beschaffenheit zu erkennen.

§. 704. Ist sie unvermeidlich, so muß man ihre kurze dauer erwegen und bedenken, wie man sie zu höhern absichten und zur erhaltung grösserer güter, sonderlich der ausübung der tugend, richten müsse und könne, und was man davon vor vortheile habe sich deutlich vorstellen.

§. 705. Reiche und mächtige leute können die annehmlichkeit ihrer empfindungen und die befreiung von unannehmlichkeit mit mehrerm nachdrucke suchen, aber sie sind dabei in einem gefährlichern zustande, stillen und ersättigen ihre begierde durch den öftern genuß, werden also dagegen mit der zeit unempfindlicher, und verlieren das vergnügen darüber.

§. 706. Wenn sie nun solche zur gewohnheit werden lassen, daraus ihr hauptgut machen, und wol gar darin das höchste gut zu finden meinen, so verfallen sie in laster, bekommen gewissensbisse, und entfernen sich folglich am weitesten von der wahren zufriedenheit.

§. 707. In einem solchen zustande werden sie nach und nach dergestalt von bösen fertigkeiten überhäufet und eingenommen, daß sie alle göttliche absichten verkehren und versäumen, sich nicht nur der tugend und zufriedenheit sondern auch gar der ewigen seligkeit be-

rauben, und also ist es unmöglich, wie Christus sagt, daß ein reicher könne in das reich gottes eingehen.

§. 708. Es ist daher allen und jeden zu rathen, daß sie vielmehr durch vernunft und tugend, als durch den genuß der annehmlichkeiten bis zur ekelhaftigen ersättigung ihrer begierden, also auch bei den unannehmlichkeiten der empfindungen, gegen beide sich zu einer gleichgültigkeit (sangfroid, æquum animum) gewöhnen, daß sie solche vernünftig anwenden und darüber die herschaft behaupten.

§. 709. Eben dieses gilt auch von den einbildungen, welche zuweilen die vorstellungen von annehmlichkeiten und unannehmlichkeiten erweitern, wider die vernunft und das gesetze der natur, und daher grosse und gefährliche folgerungen nach sich ziehen, wenn man ihnen zu sehr nachhänget.

§. 710. Wider diese ist ausser den angeführten mitteln das kräftigste, daß, da wegen der mischung des guten und bösen in der welt, eine jede sache sich auf der guten und schlimmen seite betrachten lässet, man bei angenehmen dingen auch das damit verknüpfte schlimme, und bei widrigen dingen auch das damit verknüpfte gute, sich vorstelle.

§. 711. Diese vorstellung wird das angenehme und das unangenehme einer einbildung gar sehr schwächen, daß wir uns über jenes folglich nicht zu sehr erfreuen und über dieses nicht zu heftig betrüben und dergestalt die angenehmste gleichgültigkeit und herrschaft über unsere einbildung erlangen.

§. 712. Weil bei allen diesen es auf die richtigkeit der vorstellungen, auf deutliche begriffe, und überzeugung ankomt, so siehet man, daß die wahre verbesserung des willens von dem verstande anfange, und was eine wissenschaft, sonderlich eine gute Vernunftlehre hierin für einen vortreflichen nuzen gewähre.

§. 713.

§. 713. Es wäre dannenhero zu wünschen, daß eine gute Vernunftlehre, wie auch eine gute Tugendlehre von allen menschen, auch die nicht studiren wolten, von jugend auf getrieben und ihr gebrauch allen menschen gemein würde, daraus erhellet, daß es ein fehler der schulen sei, wo diese nicht getrieben werden, und wie rühmlich es sei, wenn fürsten und lehrer diesem fehler abhelfen.

§. 714. **Die gemüthsbewegungen** machen uns zuweilen in der bemühung nach tugend und zufriedenheit die gröste hinderniß und am meisten zu schaffen, daher viele weltweise mit allem ernste zu behaupten suchen, daß man sie unterdrücken und gänzlich ausrotten solle, und daß alle gemüthsbewegungen einem weisen unanständig wären, daher man sie auch im lateinischen gefährlicher weise perturbationes animi genennet hat.

§. 715. Es klinget zwar sehr prächtig und großmüthig, man solle die gemüthsbewegungen unterdrücken und ausrotten, allein dieses läst sich eher sagen als ausüben, eben als wenn man einem armen rathen wolte, er solle gold machen, und die dergleichen sprache führen, sind entweder heuchler, oder sie verstehen die sache nicht.

§. 716. Es ist weder möglich noch natürlich, noch dem göttlichen willen gemäß, schlechterdings alle gemüthsbewegungen zu unterdrücken und auszurotten, denn die sele kan ohne gemüthsbewegungen nicht sein, so wenig das wasser, wenn es nicht stinkend werden sol, ohne bewegung.

§. 717. Hernach so sind einige gemüthsbewegungen an sich gut, diese müssen nicht ausgerottet und unterdrucket werden, einige kan man nicht schlechterdings gut und böse nennen, einige aber sind böse. Wolte man die guten unterdrücken und ausrotten, welches an sich nicht möglich ist, so würde viel gutes unter den

menschen wegfallen und der mensch alles vergnügens fast beraubet werden.

§. 718. Einige gemüthsbewegungen sind mit annehmlichkeit verknüpfet, einige mit unannehmlichkeit, und da würde es unvernünftig sein, jene so schlechterdings auszurotten und diese zu suchen. Einige haben ihren grund in den natürlichen trieben, welche zu unterdrücken theils unmöglich, theils gar gottloß ist.

§. 719. Einige gemüthsbewegungen sind gut oder böse in ansehung ihres gegenstandes, darüber sie entstehen, einige sind gut oder böse wegen ihrer unterschiedenen stufen. Also würde es unvernünftig sein, keine heftige begierde zur tugend zu haben, oder sich über ein nebengut und nebenübel heftiger freuen und betrüben als über ein hauptgut und hauptübel.

§. 720. Man muß also die guten gemüthsbewegungen suchen zu erregen, zu unterhalten und beständig zum guten in der gehörigen ordnung zu richten, welches durch überzeugung und vernünftige überlegung ihres guten gegenstandes und ihrer guten folgerungen am besten geschehen kan.

§. 721. Die so ihres gegenstandes oder ihrer heftigkeit wegen böse sind, muß man nicht lassen zu fertigkeiten und gewohnheiten werden, oder wenn sie schon zur gewohnheit geworden wären, muß man sich nach den obigen regeln bemühen, solche sich wieder abzugewöhnen und nach und nach zu entkräften.

§. 722. Dazu ist es nöthig, daß man von ihrem gegenstande, darüber sie entstehen, deutliche begriffe bekomme, und von der schädlichkeit desselbigen und der schändlichkeit der darüber entstehenden gemüthsbewegung, so viel möglich, auf das gewisseste überführet werde.

§. 723. Damit sie nicht durch ihre heftigkeit uns über-

bereilen, muß man alle gelegenheit, wodurch sie kön-ten gereizet werden, sorgfältig vermeiden, ihnen alle nahrung, die sie durch unrichtige vorstellungen, dem nachhängen in gedanken und der einbildung, haben kön-ten, entziehen, und bei ihrem anfalle zeit und raum zur überlegung zu gewinnen suchen, auch ihnen im an-fange andere entgegen sezen.

§. 724. Die gemüthsbewegungen, welche man nicht schlechterdings gut und böse nennen kan, muß man niemals lassen zu gewohnheiten werden, sondern sie allemal den vorstellungen der vernunft unterwerfen, und sich überal befleißigen, eine gleichgültigkeit und gelasse-nes gemüth dagegen zu behaupten.

§. 725. Die allergröste schwierigkeit in der bemü-hung nach tugend und zufriedenheit, machen die laster, zumal wo sie einmal eingewurzelt sind und der mensch sich in einem schlafe des gewissens befin-det, dem er über dieses mit fleisse nachhänget, da-wider die kräfte der natur und vernunft selten etwas vermögen.

§. 726. Dieses übel zu heben, muß also das chri-stenthum und die ordnung des heils das beste thun, doch wollen wir hier nur dasjenige, was vernunft und natur dawider vermöge, anführen, und da alle laster aus den verderbten hauptneigungen entspringen, so muß man zuförderst diese angreifen und überwin-den.

§. 727. Dieses wird demjenigen nicht unmöglich sein, der nach den obigen regeln sich eines ordentlichen wandels zur tugend zu gelangen befleißiget, wobei er aber zugleich die verderbten hauptneigungen zu unter-drücken alle sorgfalt anwenden muß.

§. 728. Die drei verderbten hauptneigungen sind böse gewohnheiten, diese muß sich also derjenige, der zur tugend und zufriedenheit gelangen wil, abgewöh-

nen, weil aber dieses leichter gesagt als gethan ist, so muß man auch zeigen, wie man sich solche abgewöhnen könne.

§. 729. Weil bei den verderbten hauptneigungen die vorschriften der vernunft und das gesetze der natur zurük gesezet, die triebe gemißbrauchet, die scheingüter den wahren gütern und die nebengüter den hauptgütern vorgezogen, mithin alle göttliche ordnungen verkehret werden, die wahre besserung des willens aber von dem verstande anfänget, so muß man von allen diesen richtige deutliche begriffe und eine überzeugung bekommen.

§. 730. Weil alle verderbte hauptneigungen ihre gewisse scheintugenden haben, und diesen weiter nichts fehlet, als die absicht und die fertigkeit den gesezen ein genüge zu leisten, so muß man die scheintugenden in wahre tugenden zu verwandeln suchen.

§. 731. Weil alle drei hauptneigungen einander zuwider sind, so muß man eine durch die andere zu schwächen und zu entkräften suchen, sonderlich aber durch ihre scheintugenden, doch sich dabei in acht nehmen, daß nicht eine wider die vernunft die oberhand behalte, sondern diese in dem streite wider beide den meister spiele.

§. 732. Da unter den drei verderbten hauptneigungen der ehrgeiz die meisten scheintugenden hat, und diese nicht so schwer sind in eine vernünftige ehrbegierde zu verwandeln, so muß man dadurch auch die übrigen zu entkräften und zu überwinden suchen.

§. 733. Weil die verderbten hauptneigungen aus nebengütern hauptgüter machen, und darin gar das höchste gut zu finden meinen, worin sie sich doch betrügen, so muß man sich bestreben, dergleichen bemühen nach den nebengütern in die gehörige ordnung zu bringen, und es zu den hauptgütern zu richten.

§. 734. Weil die sele in steter bemühung ist ihren zustand zu verändern und der mensch sich immer womit beschäftiget, so muß man solche bemühung sorgfältig auf etwas gutes richten, dessen man sich nicht zu schämen hat, und folglich den müßiggang und das nachhängen der gedanken und einbildungen auf die nahrung der verderbten hauptneigungen vermeiden und unterbrechen.

§. 735. Hierzu träget eine gründliche einsicht und überzeugung von dem guten und bösen, und also vernunft und wissenschaft durch die überzeugung das wichtigste bei, hiernächst der umgang mit vernünftigen tugendhaften leuten und das lesen mit vernunft geschriebener bücher von der tugend und Tugendlehre.

§. 736. Weil sich bei den lastern der schlaf des gewissens findet, und die einschläferung desselbigen eine gefährliche sache ist, das gewissen aber durch üble folgerungen einer bösen handlung aufgewecket wird, so ist es eine nüzliche sache wider die laster, wenn dergleichen folgerungen sich ereignen.

§. 737. Es ist also eine frucht der göttlichen weißheit und güte, wenn sie das gewissen des menschen aufzuwecken ihn zuweilen dergleichen üble folgerungen empfinden lässet, dahin auch die unglüksfälle gehören, und wenn dem menschen dergleichen begegnen, auch wider sein verschulden, so muß er gedenken, daß er vielleicht anderwerts dergleichen verschuldet habe.

§. 738. Diejenigen, welche von den verderbten hauptneigungen beunruhiget werden, sind von viererlei gattungen. Einige handeln nach denselbigen ohne einiges bedenken, wie das unvernünftige vieh, diese hält man billig vor sclaven der laster und vor offenbare thoren. Deren ist der gröste hause.

§. 739. Andere handeln zwar auch nach denselbigen,

aber sie suchen sich zu verstellen, nicht weil sie das elend der verderbten hauptneigungen und die schändlichkeit der laster einsehen, sondern weil sie besorgen, andere möchten die ausbrüche davon übel auslegen, und es möchte ihrer dabei übel gewartet werden. Derer ist auch ein grosser hause und sind heuchler.

§. 740. Andere erkennen zwar wol das elend der verderbten hauptneigungen und die schändlichkeit der laster, aber sie wollen ihnen nicht widerstehen, aus verschiedenen ursachen. Diese sind auch in nicht geringer anzahl unter den menschen, doch könten sie leicht auf den weg zur tugend gebracht werden, wenn ihre erkentniß lebendig würde.

§. 741. Endlich erkennen einige sehr wol das elend der hauptneigungen und die schändlichkeit der laster, sie streiten auch ernstlich dawider und besiegen sie zum öftern, ihre erkentniß ist lebendig, nur haben sie noch keine völlige herschaft über sich selbst. Diese sind die schüler der weißheit und tugend, deren eben keine so grosse anzahl unter den menschen ist.

§. 742. Vernünftige weise tugendhaftige leute haben die herrschaft über sich und ihre hauptneigungen, wie auch über die laster, sie geniessen also des höchsten gutes in diesem leben, der wahren zufriedenheit, selenlust und gemüthsruhe, und deren sind allemal die wenigsten in der welt.

§. 743. Weil die hauptlaster aus der gottlosigkeit und die haupttugenden aus der frömmigkeit entspringen, so muß zuföderst eine wahre frömmigkeit und zwar von jugend auf dem menschen beigebracht werden, und da müssen regenten, lehrer, eltern und alle menschen von rechts wegen mit zusammengesezten kräften dahin ernstlich arbeiten, daß solches geschehe.

§. 744. In der bemühung nach tugend und in der aus-

ausübung derselbigen muß man sich durch nichts stören lassen, es sei was es wolle, und alle diejenigen als hauptfeinde und thoren ansehen, die uns daran hindern wollen, sonderlich in der frömmigkeit. Tugend und frömmigkeit sind hauptgüter, die uns des höchsten gutes der zufriedenheit versichern, und die uns niemand nehmen kan.

§. 745. Die erkentniß der wahrheit, weißheit, gesunde vernunft und wissenschaft sind dergleichen hauptgüter des verstandes, die zur überzeugung und lebendigen erkentniß unentberlich sind, die uns auch kein mensch nehmen kan, und folglich ist nichts, das uns darin stören könne.

§. 746. Das leben und die gesundheit sind hauptgüter des leibes, und wir müssen billig zu unserer zufriedenheit solche zu behaupten suchen, aber sie müssen dem dienste der wahrheit und tugend gewiedmet werden, und wir müssen bedenken, daß sie uns können genommen werden.

§. 747. Sie werden uns genommen, entweder durch unser verschulden, oder ohne unser verschulden. In beiden fällen muß ihr verlust unsere zufriedenheit nicht stören, weil er in dem ersten falle zu unserer besserung auf gewisse weise dienen kan, in dem andern falle uns zur ewigen seligkeit zu leiten dienlich ist.

§. 748. Weil uns nichts ohne gottes willen begegnen kan, und alles, was uns also widerfähret, zu unserm besten dienet, so kan ein weiser und auch ein schüler der weißheit durch nichts in seiner zufriedenheit gestöret werden.

§. 749. Und also kan ihn auch krankheit und tod nicht darin stören, nicht die krankheit, denn sie kan entweder gehoben werden, so ist das vergnügen über die wieder erlangte gesundheit desto grösser, oder es ist

eine krankheit zum tode, so ist es ein übergang zur seligkeit.

§. 750. Auch nicht der tod, weder sein eigener, noch der seinigen, denn er entziehet uns der mischung des guten und bösen in der gegenwärtigen welt und kan uns zu einer ewigen seligkeit bringen, wobei kein böses mehr zu gedenken vielweniger zu empfinden ist.

§. 751. Eben so können ihn weder freunde noch feinde an seiner zufriedenheit hinderlich fallen, denn jene werden mit allem vergnügen seine zufriedenheit suchen zu befördern, sonderlich wenn sie tugendhaftig sind, oder auch nur nicht wie das unvernünftige vieh den verderbten hauptneigungen nachgehen oder heuchler sind, deren freundschaft er ohnedem nicht einmal verlanget, ob er gleich ihre feindschaft nicht eben mit fleisse suchet.

§. 752. Diese, nemlich die feinde, werden ihm zwar suchen zu schaden, weil sie ihm aber tugend und weißheit nicht nehmen können, so werden sie ihn darin desto mehr befestigen, zur behutsamkeit erwecken ihnen keine blösse zu geben, und das vergnügen über die freunde desto mehr vergrössern, ja es kan ihm die gröste ehre bringen, wenn thoren und lasterhaftige leute seine feinde sind.

§. 753. Deswegen hat auch schon ein weiser heide der Antisthenes gelehret: Man habe zu seiner wohlfart entweder rechtschaffene freunde oder heftige feinde nöthig, und jener grosse christliche lehrer hatte den wahlspruch: ohne gegner verwelket die tugend.

§. 754. Viele grosse und berühmte leute würden so hoch nicht gestiegen sein, wenn sie keine grimmige feinde gehabt hätten. Und wenn dergleichen bis auf den höchsten grad nicht wären verfolget worden, könten sie sagen: Periissemus, nisi periissemus.

§. 755. Man wird auch nicht finden, daß schlafmüzen, heuchler und thoren feinde haben, denn weil dieser in der welt der gröste haufe ist, und alle liebe eine gleichheit zum grunde hat, so haben sie immer mehr freunde, als weise und tugendhaftige leute.

§. 756. Also wird der mangel der freunde und die menge der feinde, einen weisen und tugendhaftigen, auch nicht einmal einen schüler der weißheit, in seiner zufriedenheit stören, wenn er gleich in aller gelassenheit jene suchet, und diesen so viel möglich begegnet, daß sie ihm nicht nachdrüklich schaden können.

§. 757. Weil uns also tugend und weißheit nicht können genommen werden, leben und gesundheit und freundschaft, wenn sie uns auch genommen würden, in unserer zufriedenheit nicht stören können, dieses aber die hauptgüter sind, so wird sich ein weiser und tugendhaftiger, ja nur ein schüler der weißheit, vielweniger durch den mangel der nebengüter in seiner zufriedenheit stören lassen.

§. 758. Deswegen hat schon ein weiser heide der Seneca gelehret: Verachtet die armuth, es lebet niemand so arm als er geboren wird. Verachtet den schmerzen, er wird entweder gehoben werden oder uns auflösen. Verachtet das glük, gott hat ihm keine waffen gegeben, damit es unser gemüth verlezen könne. Verachtet den tod, der es mit euch entweder gar aus macht, oder euch zu einem bessern leben bringet.

§. 759. Hätte Seneca es in seiner Weltweißheit so weit gebracht gehabt, daß er mit völliger gewißheit von der ewigen seligkeit und ihrer wirklichkeit aus der vernunft wäre überführet gewesen, ja wenn er vielmehr ein christ gewesen wäre, so würde er weit nachdrüklicher von der behauptung der zufriedenheit gesprochen haben.

§. 760. Damit uns der mangel der nebengüter nicht in der zufriedenheit störe, so muß man keine unmögliche dinge begehren oder verabscheuen, desgleichen nichts was nicht in unserer gewalt ist noch sein kan, daher auch der gemeine mann saget: Einen stein den man nicht aus dem wege heben kan, muß man liegen lassen.

§. 761. Man muß zu keinem dinge eine heftige begierde haben, als zur tugend und weißheit und was unstreitig dazu etwas beiträget, und nichts so heftig verabscheuen als das laster und ein böses gewissen, dessen bisse uns gewaltig beunruhigen können.

§. 762. Man muß nichts hoffen oder fürchten, als was höchstwahrscheinlich ist, da man denn das gute so viel möglich zu befördern, und das böse mit aller standhaftigkeit zu erwarten und sich erträglicher zu machen suchen muß.

§. 763. Dingen die wenig wahrscheinlich sind, muß man mit wenigerer furcht und hofnung entgegen sehen, und die nur blos möglich sind, sich nichts anfechten lassen, als in so fern wir dazu etwas beizutragen vermögend sind.

§. 764. Solte über vermuthen der ausgang auch bei höchstwahrscheinlichen dingen anders ausfallen, als wir gedenken, so muß man ohne einige bekümmerniß sein gemüth zu befriedigen suchen, durch die vorstellung der mischung des guten und bösen in der welt, und daß dergleichen nicht in unserer gewalt gewesen sei.

§. 765. Die empfindungen sind nicht in unserer gewalt, wenn sie einmal gegenwärtig sind, und so muß man nicht verlangen, daß ein gegenwärtiger schmerz uns nicht schmerze, oder eine gegenwärtige angenehme empfindung nicht angenehm sei, jenes muß uns also zu

kei-

keiner übermäßigen betrübniß und dieses zu keiner übermäßigen freude verleiten.

§. 766. Deswegen wird es uns nicht an unserer zufriedenheit stören, wenn wir die fortsezung des schmerzens durch vernünftige mittel zu heben und die fortsezung des vergnügens durch vernünftige mittel zu befestigen suchen, man kan uns auch darin keiner einfalt oder unzufriedenheit beschuldigen.

§. 767. Die güter des glüks und glüksfälle sind nicht in unserer gewalt, und also muß man sie mit keiner heftigkeit, dadurch unsere zufriedenheit gestöret wird, begehren, und auch das gegentheil mit keiner heftigkeit, die unsere zufriedenheit störet, verabscheuen.

§. 768. Vergangene und geschehene dinge sind nicht in unserer gewalt, und es ist nicht möglich, daß wir sollen machen können, daß sie nicht geschehen wären, also können wir dergleichen weder begehren noch verabscheuen. In so fern wir an den bösen schuld sind, hat eine reue stat, die aber zu keiner verzweifelung ausschlagen und also unsere zufriedenheit nicht stören, sondern befördern muß.

§. 769. Gegenwärtige dinge gehören vor die empfindung, dabei kan unsere begierde und abscheu nichts thun, als in so fern wir die fortsezung des bösen und unangenehmen durch vernünftige vorstellung und mittel zu vertreiben, und die fortsezung des guten und angenehmen durch vernünftige vorstellung und mittel zu vermehren suchen.

§. 770. In der empfindung der annehmlichkeit und unannehmlichkeit gegenwärtiger dinge kommen die wenigsten menschen mit einander überein und haben davon unterschiedene meinungen, z. e. einer vergnüget sich an dem anblicke eines schönen gartens, daraus der

andere sich nichts macht. Ein weiser lässet darin einem jeden seine freiheit und bezeiget sich ihm gefällig. Er freuet sich mit den frölichen, und weinet mit den traurigen, ohne daß dadurch seine zufriedenheit gestöret werde.

§. 771. Das vergnügen, welches mit den natürlichen trieben verknüpft ist, hat ein jeder recht zu suchen und dasjenige zu verabscheuen, was ihnen entgegen stehet. Also suchet es auch ein weiser und lässet einen jeden seine freiheit, der es suchet, ohne daß er sich dadurch in seiner zufriedenheit stören lasse.

§. 772. Zu eitelkeiten hat uns gott kein recht gegeben und also macht ein weiser sich nichts daraus, vielweniger lässet er sich dasjenige beunruhigen, was deren besiz störet. Er lässet auch andern ihre freiheit, wenn sie daran ein vergnügen finden, oder über deren verlust sich betrüben.

§. 773. Kan ein weiser das vergnügen nicht haben, welches mit den natürlichen trieben verknüpft ist, so lässet er sich dadurch in seiner zufriedenheit nicht stören, vielweniger treibet er begierde und abscheu bei den nebengütern und nebenübeln in das unaufhörliche, er sezet sich vielmehr darin gewisse masse und gränzen.

§. 774. Er suchet also seine bequemlichkeit, ergözlichkeit der sinne, und andere nebengüter des leibes in aller gelassenheit, wo er sie haben kan, doch allemal in der gehörigen ordnung nach den göttlichen absichten, zur erhaltung seines leibes, und dessen gesundheit.

§. 775. Er kehret sich dabei wenig an die stimmen der heuchler, welche ihn deswegen mit einem unvernünftigen tadel belegen, und es doch wol machen, wie jener, der auf ein gutes essen seinen speichel

warf,

warf, damit andern davor ekeln und er es allein geniessen möchte.

§. 776. Kan ein weiser seine bequemlichkeit und andere nebengüter des leibes ohne hintansezung grösserer güter nicht haben, und durch deren verlust ein wichtigers gut erhalten und erlangen, so opfert er sie demselbigen mit aller zufriedenheit auf. Ohne noth sich derselbigen berauben, wäre eine thorheit.

§. 777. Die äusserliche ehre gehöret unter die nebengüter, und ein weiser suchet billig nicht nur einen gemeinen guten ruf und ehrlichen namen zu behaupten, sondern auch die vorzüge, die ihm gebüren, doch ohne seine zufriedenheit zu stören und in der ordnung zu den hauptgütern. Die innerliche ehre kan ihm niemand ohnedem nehmen.

§. 778. Eben so hält er es mit den zeitlichen gütern und seinem vermögen, deswegen arbeitet er geld zu verdienen, sich und die seinigen vernünftig zu erhalten und zu versorgen. Die ihn deswegen tadeln, thun es aus unverstande, boßheit und heuchelei, welches er sich wenig anfechten lässet.

§. 779. Wenn er gleich seine ehre und vermögen wider verläumder, diebe und räuber vertheidigen muß, und zuweilen mit nachdrüklichen mitteln, so bleibet er deswegen doch in seiner zufriedenheit und achtet den verlust derselbigen nicht höher, als andere nebengüter.

§. 780. Solte es ihm an ehre und vermögen fehlen, so ist er sich selbst genung, und weiß daß hoheit und reichthum mit vielen gefährlichen umständen verknüpft sind. Je mehr man davon besizet, je mehr örter hat man, wo uns das unglük und die boßheit

der

der menschen treffen kan. (minus gaudebis minus dolebis) Ein armer verachteter weiser, bleibt doch ein weiser, und aller ehre und glückes werth, und hat ein grosses recht da man seiner nicht entrathen kan.

§. 781. Es ist ihm zwar mehr mit dem neide als mitleiden anderer gedienet, (mauult inuidiam quam misericordiam) denn unglükliche thoren beneidet man nicht, doch weiß er, daß ein grosses gut und glük ohne neid nicht sein könne, und im unglücke auch das mitleiden ein vergnügen mache.

§. 782. Also lässet er sich kein glük zum bauerstolze, und aufgeblasenen wesen verleiten, er lässet sich aber auch kein unglük niederschlagen und suchet in beiden seine zufriedenheit ungestört zu behaupten, wohl wissend, daß nur die thoren im glücke schwülstig und im unglücke verzagt werden.

§. 783. Weil die tugend das sicherste mittel zur zufriedenheit ist, und diese in einer fertigkeit bestehet, dem geseze der natur ein genüge zu leisten, so bemühet man sich billig davon eine wissenschaft zu haben, und also nicht nur die natürliche Gottesgelehrsamkeit, sondern auch das recht der natur zu verstehen.

§. 784. Weil auch dazu die klugheit nöthig ist, und solche in der Klugheitslehre mit mehrern gezeiget wird, so muß man auch diese sorgfältig sich bekant machen, und ausüben was sie uns vor regeln vorschreibet, damit man um so viel gewisser die absichten des rechts der natur durch vernünftige mittel erreichen möge.

§. 785.

§. 785. Zu beiden ist in der Tugendlehre, wie ich solche hier kurz entworfen habe, der grund geleget worden, worin ich den lehren grosser Weltweisen, vornemlich aber der wahrheit nachgegangen bin, und es ganz wohl leiden kan, wenn andere mir nicht beipflichten und anderer meinung sind, doch zweifele ich, daß es mit besseren gründen geschehe.

Ende der Tugendlehre.

Das
Natur=
und
Völker=Recht.

Das fünfte Buch.

Das Natur- und VölkerRecht.

Das erste hauptstük, von dem Natur- und VölkerRechte überhaupt.

§. 1.

Das gesez der natur ist ein gesez, dazu uns gott durch die natur verbindet. Das Recht der natur, oder das natürliche Recht, oder das Natur- und VölkerRecht (Ius naturae et gentium) ist also, in der weitläuftigsten bedeutung, die wissenschaft des gesezes der natur, oder in der eigentlichen bedeutung, die wissenschaft der rechte und pflichten gegen andere aus der gesunden vernunft überhaupt, oder die wissenschaft der rechte und pflichten, welche menschen als menschen gegen menschen haben, aus der vernunft überhaupt. Es gehöret also zur Weltweißheit.

§. 2. Die wirklichkeit des Natur- und VölkerRechts kan niemand in zweifel ziehen, wenn er nicht zugleich

die wirklichkeit gottes, der natur, des gesezes der natur, und der wissenschaft zweifelhaftig machen wil, welches kein vernünftiger mensch thun wird.

§. 3. Weil wir die pflichten gegen gott in der natürlichen Gottesgelehrsamkeit abgehandelt haben, dahin sie eigentlich gehören, so ist es nicht nöthig, solche hier von neuen abzuhandeln, wir sezen sie aber hier voraus zum grunde. Und ob zwar das Natur- und Völker-Recht vornemlich auf die zeitliche zufriedenheit gehet, so thut es doch zur ewigen glükseligkeit so viel es kan, und darf solche weder verlezen, noch ganz verabsäumen.

§. 4. Was wir in ansehung unserer selbst in acht zu nehmen schuldig sind, das gehöret endlich, wenn man es recht erweget, theils zu den pflichten gegen gott, theils zu den pflichten gegen andere, und also ist es nicht nöthig, dessen in der erklärung des Natur- und VölkerRechts ausdrüklich zu gedenken, sondern es muß daraus geschlossen werden.

§. 5. Die rechte und befugnisse eines menschen sind so wichtig als seine pflichten, und also müssen wir derselbigen nicht vergessen, wenn gleich einige kaum daran gedenken, und in ihren abhandlungen des Rechts der natur von nichts als pflichten reden.

§. 6. Rechte und pflichten der menschen gegen menschen sind also der eigentliche gegenstand des Natur- und VölkerRechts, und zwar in so fern solche aus der natur durch die gesunde vernunft überhaupt zu erkennen sind, und zu ihrer sicherheit und bequemlichkeit gehören.

§. 7. Dahero gehören nicht alle freie handlungen der menschen in das Natur- und VölkerRecht, vielweniger diejenigen, welche die offenbarung, die bürgerliche Rechtsgelehrsamkeit und die klugheit bestimmen muß, und es irren diejenigen gar sehr, welche auch die regeln des wohlstandes hieher ziehen.

§. 8.

§. 8. Es ist deswegen der unterschied des Natur-und VölkerRechts von der bürgerlichen Rechtsgelehrsamkeit wohl zu merken, wenn gleich jenes der grund von dieser ist, und diese ohne jenes nicht bestehen kan. (Omne ius ciuile ex iure naturae conflatum est.) Jenes fliesset aus der natur durch die vernunft und schreibt die absichten vor, die unveränderlich sind, diese fliesset aus dem willen, der macht und klugheit der obrigkeit im gemeinen wesen, und schreibt die mittel vor, die absichten des Natur-und VölkerRechts zu erreichen, welche mittel daher bald so, bald anders, nach beschaffenheit der umstände und der staten, können bestimmet werden.

§. 9. Es ist auch das Natur-und VölkerRecht von dem göttlichen geoffenbareten geseze und dem christenthume wohl zu unterscheiden, doch ist in jenem nichts zu sezen, das mit diesem stritte. Dieses fliesset aus der h. schrift und zeiget was zur ewigen seligkeit gehöre.

§. 10. Eben so muß man auch die regeln der klugheit und des wohlstandes (decori) nicht mit den gesezen des Natur-und VölkerRechts (iusti et honesti) verwirren, wenn gleich jene diesen niemals dürfen zuwider sein. Jene fliessen aus einem vernünftigen rathschlage und zeigen die mittel, seinen eigenen nuzen in erlaubten und gleichgültigen dingen zu befördern.

§. 11. Es sind verschiedene gründe des Natur-und VölkerRechts, welche man deutlich aus einander sezen muß, wenn man davon eine gründliche und überzeugende erkentniß haben wil, wiewol man deswegen nicht nöthig hat, seine ganze Metaphysicalische erkentniß hier auszulegen.

§. 12. Der erste wichtigste algemeine grund der wirklichkeit des Natur-und VölkerRechts (principium essendi seu existentiae seu Metaphysicum) ist gott und die göttliche absicht, weil wenn kein gott nicht wäre, auch keine natur, kein gesez der natur und keine wissenschaft desselbigen sein würde.

§. 13. Ein anderer algemeiner grund des Natur- und VölkerRechts, daraus man erkennet, daß man verbunden sei, dasjenige zu thun, was dasselbige vorschreibet, (principium fiendi) ist die verbindlichkeit gott zu gehorchen, oder das gesez der frömmigkeit, daraus das gesez der gerechtigkeit fliesset.

§. 14. Mit diesem stimmet überein der göttliche wille, darin das Natur- und VölkerRecht seinen grund hat, indem wir erkennen theils überhaupt, was demselbigen gemäs sei, theils daß man durch ein geselschaftlich leben das wahre wohl der menschlichen geselschaft, dem göttlichen willen gemäs, befördere.

§. 15. Der algemeine grund, daraus wir dasjenige erkennen, was dem göttlichen willen zum geselschaftlichen leben gemäs sei, (principium cognoscendi obiectiuum incomplexum s. simplex) ist die natur und dasjenige, was uns die empfindung, sonderlich in den freien handlungen der menschen ihr wesen davon lehret, nicht zwar die natur in ihrem äussersten verderben, wie sie jezo ist in bösen leuten, auch nicht wie sie vor dem falle gewesen ist, davon wir wenig wissen, sondern wie sie sein sol, wenn man sie überhaupt (in genere) betrachtet.

§. 16. Der algemeine grund, dadurch wir erkennen, was uns gott durch die natur vorschreibe, (principium cognoscendi subiectiuum) ist die gesunde vernunft des menschen, dazu der verstand und die sele des menschen mit ihren empfindungen und kräften gehöret, in welche das gesez der natur durch fähigkeiten und triebe, nebst den daher entstehenden fertigkeiten, gleichsam eingeschrieben ist, wobei auch das gewissen zu bemerken ist.

§. 17. Wenn man aus den jeztangeführten gründen des Natur- und VölkerRechts säze macht, daraus man die rechte und pflichten der menschen als menschen gegen menschen herleitet, so bekomt man verschiedene

gründe (principia cognoscendi complexa) oder grundsäze dieser wissenschaft. Dabei man so hart nicht sein muß, daß man verlange, es sollen alle gelehrte ihre einsicht nach der unsrigen richten.

§. 18. Es sind aber diese gründe zum theile sehr weit her geholet und auch andern wissenschaften gemein, (principia remota et communia) daher verlanget man in dem Natur- und VölkerRechte billig den nächsten und eigenthümlichen grund, (principium proximum et proprium) zu wissen.

§. 19. Was dieses für ein grund sei? solches ist unter den lehrern des Natur- und VölkerRechts jederzeit, wiewol oft nur in worten, streitig gewesen. Es kan aber leicht ausgemacht werden, wenn man darunter einen saz verstehet, daraus die rechte und pflichten der menschen als menschen gegen menschen verständlich deutlich und unstreitig können hergeleitet werden.

§. 20. Ein solcher grund muß also ein einiger, unstreitig wahrer, in der natur gegründeter, klarer, deutlicher, zulänglicher, dem Natur- und VölkerRechte eigenthümlicher nächster saz sein, daraus nicht mehr und nicht weniger, als was zu demselbigen gehöret, kan geschlossen werden.

§. 21. Hieraus kan man prüfen, was von den gründen derjenigen zu halten sei, welche hier ein ewiges gesez gottes, die vor dem göttlichen willen vorhergehende heiligkeit gottes, seine gerechtigkeit, die ähnlichkeit mit ihm, und dergleichen, zum grunde des Natur- und VölkerRechts machen:

§. 22. Ingleichen, welche das, was die natur allen thieren lehret, die natürlichen triebe eines jeden menschen, die angeborne practische erkentniß, die übereinstimmung der völker, vor einen grund des Natur- und VölkerRechts halten:

§. 23. Ferner, welche die natürlichen kräfte eines jeden menschen, das recht und den krieg aller gegen alle, die ordnung der geschöpfe und der natur, die gesunde vernunft und derselbigen ausspruch, hier zum grunde legen:

§. 24. Weiter, welche den eigenen nuzen und die eigene erhaltung eines jeden, das gesez der liebe und das evangelium, die sieben gebote des Noah, die zehen gebote, die fromme und aufrichtige liebe gegen gott und den menschen:

§. 25. Oder den stand der unschuld, die liebe und ehre gottes, das göttliche gebot und verbot, diese drei: ehre Gott, lebe mässig, und lebe geselschaftlich: oder diese drei: lebe ehrbar, beleidige niemand, gieb einem jeden das seinige: oder auch blos dieses leztere: einem jeden das seinige:

§. 26. Oder den endzwek der welt, die wohlgewogenheit, freundschaft und liebe des nächsten, die nothwendige erhaltung des äusserlichen friedens, die nothwendige erhaltung der menschlichen geselschaft, den göttlichen willen, die erkentniß sein selbst, den endzwek der menschlichen natur, die göttliche absicht und dergleichen, als gründe des Natur- und VölkerRechts angeben.

§. 27. Nach dem, was wir in der Tugendlehre und vorhin von dem gegenstande und eigenthümlichen grunde des Natur- und VölkerRechts erwiesen haben, können wir keinen andern grund desselbigen angeben, als die geselschaft, oder das geselschaftliche leben der menschen, oder die geselligkeit.

§. 28. Folglich können wir keinen andern saz zum grunde des Natur- und VölkerRechts legen, als diesen: Führe ein geselschaftliches leben, oder, welches eben das ist: Liebe deinen nächsten als dich selbst: oder: Thue alles, was zur erhaltung und zum besten der

menschlichen geselschaft nach der göttlichen absicht gehöret.

§. 29. Die geselligkeit oder das geselschaftliche leben der menschen, (socialitas) ist ein natürliches gesez, nach welchem der mensch, der göttlichen absicht gemäs, verbunden ist, mit allen seinen fähigkeiten, sonderlich mit dem grössern masse seiner kräfte andern zu dienen, und das recht hat von andern dergleichen zu fodern, seine und anderer zeitliche und ewige zufriedenheit, sicherheit, bequemlichkeit, volkommenheit und wohlfart zu befördern.

§. 30. Dieses ist in dem grunde der ganzen Moral gegründet, und dieser wiederum in dem geseze der frömmigkeit, nach welchem wir zu leben verbunden sind, wie aus dem vorigen klar ist. Alles was daraus kan hergeleitet werden, das gehöret zum Rechte der natur, und was demselbigen gemäs ist, das ist recht, was aber demselbigen zuwider ist, das ist unrecht, und folglich gottloß ungerecht und unehrbar.

§. 31. Das Natur- und VölkerRecht theilet sich in befugnisse oder rechte, und pflichten oder schuldigkeiten, beide sind entweder zur gerechtigkeit insbesondere, oder zur ehrbarkeit, (vel iusti vel honesti) die man hier nicht ausschliessen darf, ferner gegen sich oder gegen andere, ingleichen vor den vergleichen, (iura et officia absoluta) oder nach den vergleichen, (iura et officia hypothetica) zu rechnen.

§. 32. Die rechte und pflichten der gerechtigkeit insbesondere gründen sich auf das gesez der gerechtigkeit insbesondere, (Tugendl. §. 300. 307.) die der ehrbarkeit auf das gesez der ehrbarkeit, (ibid. §. 301. 308.) und die nach den vergleichen, auf das gesez, daß man die vergleiche halten müsse, (ibid. §. 302. 309.) welche grundgeseze in der Tugendlehre sind gezeiget worden.

§. 33. Der mensch befindet sich entweder in einem solchen zustande, da er als ein natürlicher mensch als eine einzelne person lebt vor den vergleichen, oder nach den vergleichen als ein mitglied kleiner geselschaften und eines hauses, oder als ein glied der bürgerlichen geselschaft und eines gemeinen wesens.

§. 34. Ein volk ist eine samlung zum gemeinschaftlichen besten verbundener menschen, welche keine andere dergleichen samlung vor ihren obern erkennet. Völker oder staten können also als einzelne personen gegen einander angesehen werden.

§. 35. Sie haben folglich auch ihre pflichten und befugnisse gegen einander, und die wissenschaft der befugnisse und pflichten der völker und staten gegen einander, heisset das VölkerRecht, welches dannenhero nichts anders ist, als die anwendung des Rechts der natur in der engsten bedeutung auf den zustand der völker.

§. 36. Man kan demnach auch das Natur- und VölkerRecht eintheilen, in die rechte und pflichten einzelner menschen, (in statu absoluto morali) der kleinern geselschaften und des haußstandes, (in statu hypothetico familiae) der bürgerlichen geselschaft, (in statu hypothetico ciuitatis) und endlich der völker. (in statu gentium.)

§. 37. Der endzwek des Natur- und VölkerRechts ist die göttliche absicht, daß der mensch seine und anderer volkommenheit durch natürliche mittel, so viel möglich, erlange, und dadurch seine zeitliche wohlfart und zufriedenheit, zum besten der menschlichen geselschaft befördere, sich selbst und andere an der ewigen nicht hindere, zur offenbarung der herlichkeit gottes.

§. 38. Folglich daß der mensch tugendhaftig, zur zufriedenheit und den geoffenbareten wahrheiten geführet werde, zu den bürgerlichen gesezen einen festen und

sichern

sichern grund lege, und in den regeln der klugheit auf keine abwege der arglistigkeit oder schelmenstreiche (media nequitiae) verfalle.

§. 39. Weil der mensch ohne geselschaftliches leben diese absichten zu erreichen nicht vermögend ist, gott aber durch wunderwerke solche, vermöge seiner weißheit, wo natürliche mittel vorhanden sind, nicht allemal bewirken wil, so ist er verbunden geselschaftlich zu leben, und die säze, so daraus geschlossen werden, als geseze zu beobachten.

§. 40. Zu dem ende hat gott dem menschen die vernunft, ein gewissen, die sprache, den trieb sich selbst zu erhalten und zur geselschaft gegeben, ja die ganze natur des menschen ist dazu aufgelegt und eingerichtet, daß man also an der richtigkeit und verbindlichkeit dieser göttlichen absicht unmöglich zweifeln kan.

§. 41. Der nuzen des Natur- und VölkerRechts ist also sehr groß, indem man daraus alle rechte und pflichten erkennet, die menschen als menschen gegen menschen haben, und man ausser diesem im natürlichen und zeitlichen keinen andern grund davon angeben kan, da die natürlichen triebe nicht hinreichen, gar sehr verderbet und gemißbrauchet, folglich nach einer vernünftigen richtschnur müssen nach dem geseze der natur gelenket werden.

§. 42. Es hat ferner seinen nuzen unter den völkern, hohen häuptern, dem fürsten und dem volke, unter leuten die verschiedenen bürgerlichen herschaften unterworfen sind, wo das bürgerliche Recht nichts ausgemacht hat, wo man sich des bürgerlichen Rechts nicht gebrauchen kan, welches ohnedem darauf gegründet ist, und darnach muß erkläret und angewendet werden.

§. 43. Es ist auch den Gottesgelehrten, Rechtsgelehrten, richtern, sachwaltern, überhaupt allen gelehrten unentberlich, ja es ist das Recht der vernunft und

des gewissens, wornach vornemlich vernünftige weise leute sich achten, und für welche es wegen seines inhalts und anwendung eigentlich gehöret, und wer dawider handelt, der ist vielmehr vor eine bestie als vernünftigen menschen zu achten.

§. 44. Die historie des Natur- und VölkerRechts ist so alt noch nicht, denn ob gleich das gesez der natur mit dem menschen angefangen hat, so ist doch die wissenschaft davon nicht von gleichem alter.

§. 45. In den ältesten zeiten vor dem falle, vor der sündflut, vor dem Mosaischen geseze, wird man von dem Natur- und VölkerRechte wenig ausgedruktes finden, als was in der offenbarung, der mündlichen fortpflanzung und der übung, sich davon gezeiget hat.

§. 46. Von dem Mosaischen geseze an, bis auf die zeiten Christi, ist ausser dem, was in der offenbarung, den schriften Salomonis, Sirachs, dem buche der weißheit und dergleichen sich findet, wenig deutliches davon bei den Jüden aufzuweisen.

§. 47. Bei den Weltweisen der heiden, der Barbarn, der Griechen und Römer ist wenig davon anzutreffen, ausser daß Cicero vieles davon sehr wohl geschrieben hat, doch noch in keiner ordentlichen förmlichen wissenschaft.

§. 48. Nach Christi geburt haben die lehren Christi, der Apostel und Kirchenväter, und unter diesen des Lactantii, Ambrosii und Augustini viele stücke des Natur- und VölkerRechts befestiget und erkläret.

§. 49. Auch in den schriften der heidnischen Weltweisen, sonderlich des Senecä sind hin und wieder zerstreuet viele säze des Natur- und VölkerRechts anzutreffen.

§. 50. Darauf haben die Rechtsgelehrten, theils einzeln, theils in grossen samlungen, unter welchen die

vom

vom kaiser Justiniano die wichtigste ist, die regeln des Natur- und VölkerRechts mit den bürgerlichen gesezen vereiniget und bestimmet.

§. 51. Nach diesen haben sich sonderlich die Schullehrer bis auf Grotii zeiten, damit beschäftiget, doch zum theile das Natur- und VölkerRecht mit dem bürgerlichen Rechte, der offenbarung, der Sittenlehre und Klugheitslehre vermischet.

§. 52. Einige andere gelehrte sind auf die verbesserung der wissenschaften überhaupt bedacht gewesen, und haben sich theils selbst bemühet, das Natur- und VölkerRecht hervorzuziehen, theils dazu anlaß gegeben, und, wie Verulamius, dazu vorschläge gethan.

§. 53. Grotius ist am ersten so glüklich gewesen, das Natur- und VölkerRecht ordentlich vorzutragen und es deutlich und brauchbar zu machen, hat auch viele nachfolger und anhänger, aber auch viele gegner bekommen.

§. 54. Nach ihm haben sich viele auf dem wege, den Grotius eingegangen ist, mit dem Natur- und VölkerRechte beschäftiget, einige sind auch auf andere wege und wol gar auf abwege gerathen und einige haben gar dasselbige zu vernichten getrachtet.

§. 55. Pufendorf ist der erste öffentliche ordentliche lehrer des Natur- und VölkerRechts geworden, hat viele grosse nachfolger, aber auch grimmige feinde, scharfe gegner, und unbillige tadler bekommen.

§. 56. Nach ihm bis auf unsere zeiten haben sich Cocceji, Thomasius, Wolf, Rüdiger, Müller und andere viele rechtschaffene grosse gelehrte um die völlige ausarbeitung dieser wissenschaft rühmlichst bemühet, deren verdienste billig zu verehren sind.

§. 57.

§. 57. Eine mehrere nachricht von der historie dieser wissenschaft, muß man aus Thomasii, Buddei, Reimmanns, Gundlings, Stollens, Bruckers und anderer hieher gehörigen schriften schöpfen, woselbst man auch nachricht von den streitigkeiten in dieser wissenschaft finden wird.

§. 58. Unter die hülfsmittel zu dieser wissenschaft gehöret die Vernunftlehre, Hauptwissenschaft, Natur- und Tugendlehre, dabei wir nach unsern umständen die offenbarung nicht ganz zurücke sezen dürfen, sonderlich die kentniß der natur und des menschen, desgleichen die historie und litteratur, wie auch die kentniß der staten und reiche.

* *

Das andere hauptstük,

von den rechten und pflichten einzelner menschen überhaupt und insonderheit gegen sich selbst.

§. 59.

Der zustand eines menschen überhaupt, (status hominis in genere) ist die bestimte verknüpfung seines thuns und leidens. Der natürliche zustand desselbigen, (status hominis physicus) der aus der natürlichen erkentniß desselbigen entstehet, ist eine bestimte verknüpfung seines leiblichen thuns und leidens, die in dem cörper ihren grund hat.

§. 60. Von diesem ist zu unterscheiden der Moralische zustand des menschen, (status hominis moralis) dieser ist die bestimte verknüpfung seiner rechte und pflichten. Solcher erwächset aus der Moralischen

natur

natur des menschen und hat vornemlich seinen grund in den göttlichen absichten und der sele des menschen, in dem triebe zur geselligkeit, der menschlichen bedürfniß und erhaltung seiner selbst, nach dem göttlichen willen.

§. 61. Der Moralische zustand eines menschen ist entweder derjenige, da der mensch vor sich ganz allein lebend betrachtet wird, (status solitarius) oder da er in der menschlichen geselschaft lebend angesehen wird. (status socialis) Jenes ist sein ausserordentlicher zustand, dieses sein ordentlicher, darin er gleich durch die empfängniß und geburt trit.

§. 62. In diesem betrachtet man ihn entweder als einen menschen, (status hominis) oder in der bürgerlichen geselschaft als einen bürger, (status ciuis) oder in dem christenthume als einen christen. (status christiani) Der lezte gehöret jezo nicht hieher, wir dürfen ihn doch aber nicht ganz aus den augen sezen.

§. 63. Als einen menschen kan man ihn ansehen entweder ohne alle vergleiche, das ist sein blos Moralischer zustand, (status absolutus moralis) oder wie er durch gewisse vergleiche in besondern kleinen geselschaften sich befindet, das ist sein eingeführter zustand. (status aduentitius s. hypotheticus.)

§. 64. Einige machen diese abtheilungen des zustandes eines menschen anders, und nennen bald den zustand der dem Moralischen entgegen gesetzt wird, bald den stand der einsamkeit der dem geselschaftlichen entgegen stehet, bald den stand vor den vergleichen in entgegensezung des standes nach den vergleichen, bald den zustand des menschen der dem bürgerlichen entgegen stehet, bald den stand eines bürgers ohne bedienung, den natürlichen zustand.

§. 65. Da aber auf diese weise der natürliche zustand in einem fünffachen verstande genommen wird, welches

welches zu zweideutigkeiten anlaß giebt, die man vermeiden muß, und überdem ein jeder zustand des menschen, darin wir ihn hier betrachten, im weitläuftigen verstande auch zugleich natürlich ist, und der mensch allemal zur geselschaft geschaffen ist, so wollen wir diese zweideutigkeiten zu vermeiden suchen. Man sehe die tabelle.

Status hominis est vel

naturalis in genere, praeternaturalis. supernaturalis.

A. *naturalis* in specie s. physicus. moralis,

B. *naturalis* solitarius. socialis,

C. *naturalis* absolutus. hypotheticus,

D. *naturalis* familiae. ciuilis,

E. *naturalis* indeterminatus, priuatus. determinatus, publicus.

Omnis vel

internus vel externus. constans vel mutabilis. simplex vel compositus.

§. 66. Der mensch mag in einem zustande sein, in welchem er wil, so höret er doch nicht auf ein mensch zu sein, der eine menschliche natur hat, von gott abhanget und dem geseze der natur unterworfen ist, auch allemal seine rechte und pflichten hat, andere menschen aber auch als menschen und als seines gleichen betrachten muß, die ebenfals unter dem geseze der natur stehen und eine menschliche natur, ihre unstreitigen rechte und pflichten haben.

§. 67. Von dem natürlichen zustande eines menschen insbesondere handelt die Anthropologie und Naturlehre, diesen lassen wir also hier fahren und

bleiben

bleiben bei dem Moralischen zustande desselbigen, doch müssen wir bei diesem jenen allemal voraus sezen und genau beobachten.

§. 68. In dem zustande der einsamkeit, da der mensch vor sich ganz allein lebt, entweder aus noth, z. e. auf einer wüsten insel und in gleichen fällen, oder aus freiem willen als ein einsiedler, würde er zwar wenig rechte und pflichten der geselschaft ausüben können, aber doch diejenigen behalten, welche ihm möglich wären.

§. 69. Weil aber dieses der ausserordentliche zustand eines menschen ist, und der mensch allemal zum geselschaftlichen leben erschaffen ist, weil er ohne dasselbige viel elender sein würde, als die unvernünftigen thiere, da er gleich nach der geburt umkommen müste ohne anderer hülfe, so viel kräfte hat, wenn er erwachsen ist andern zu helfen, aber auch so viel kräfte und bösen willen andern zu schaden, und zu eines menschen bedürfniß viele hundert hände nöthig sind, so lassen wir auch diesen zustand der einsamkeit vorjezo fahren und bleiben bei dem Moralischen ordentlichen oder geselschaftlichen zustande des menschen, doch wollen wir bei gelegenheit an jenen gedenken.

§. 70. Der blos Moralische zustand eines menschen gehet vor dem eingeführten und bürgerlichen vorher, und ist die bestimte verknüpfung seiner rechte und pflichten, in so fern er als ein einzelner mensch in der geselschaft ohne vergleiche, folglich ohne bürgerliche geselschaft lebt.

§. 71. In diesem zustande hat ein jeder mensch aus dem grunde der geselligkeit gewisse rechte und pflichten, entweder in ansehung seiner selbst, oder in ansehung anderer menschen. Gegen gott hat er nur gewisse pflichten, die wir hier voraus sezen, weil sie in die natürliche Gottesgelehrsamkeit gehören und zu dem geseze der

frömmigkeit, darauf sich das Natur- und VölkerRecht gründet.

§. 72. Befugnisse oder rechte eines menschen in ansehung seiner selbst sind freie handlungen, dazu er in ansehung seiner selbst durch das gesez erlaubniß bekomt. Wir reden hier von natürlichen rechten, dazu er durch das gesez der natur erlaubniß hat.

§. 73. Alle diese befugnisse oder rechte gehen auf dasjenige, wozu der mensch in ansehung seines leibes, seiner sele, deren verstandes und willens und seines äusserlichen zustandes, ohnedem lust hat und durch das gesez der natur seinen zeitlichen und in gewisser masse auch seinen ewigen zustand volkommener zu machen, erlaubniß bekomt, zum besten der menschlichen geselschaft.

§. 74. Pflichten gegen uns selbst sind freie handlungen, dazu wir durch das gesez in ansehung unserer selbst verbunden sind, nach der regel: Was du wilst, daß andere an sich thun sollen, das thu du auch an dir. Hier werden natürliche pflichten verstanden, dazu wir durch das gesez der natur verbunden sind.

§. 75. Diese pflichten oder schuldigkeiten gehen auf dasjenige, wozu der mensch in ansehung seines leibes, seiner sele, deren verstandes und willens und seines äusserlichen zustandes, nach den verderbten hauptneigungen keine lust hat und durch das geseze der natur, seinen zeitlichen und in gewisser masse auch ewigen zustand volkommener zu machen, dennoch schlechterdings verbunden ist, zum besten der menschlichen geselschaft.

§. 76. Die rechte eines menschen sind entweder von der art, daß andere ihn in seinen unternehmungen entweder nicht hindern dürfen, oder daß andere verpflichtet sind, ihm darin beizustehen, jenes sind befugnisse der sicherheit, dieses befugnisse der geselschaftlichen hülfe, (iura negatiua et positiua.)

§. 77. Beide gehen entweder auf dasjenige, was dem menschen zu seiner erhaltung unumgänglich nöthig ist, oder auf dasjenige, was zu seiner bequemlichkeit und zu seinem vergnügen dienet. (iura necessitatis et commoditatis seu honestatis.)

§. 78. Einige rechte eines menschen sind so wichtig, daß er andere mit gewalt zwingen kan, ihm darin entweder nicht hinderlich zu fallen, oder beizustehen, andere hingegen sind nicht von solcher wichtigkeit, (iura perfecta et imperfecta) wiewol auch bei jenen, die gewalt zu der dabei vorhandenen absicht eine richtige verhältniß haben und die masse nicht überschreiten muß.

§. 79. Einige rechte erkennet der mensch durch die gesunde vernunft aus der natur wirklich, und handelt also dabei nach seinem gewissen, einige aber nicht, jenes sind innerliche, dieses äusserliche befugnisse. (iura interna et externa.) Welcher wie auch der vorige unterschied nicht so wol aus dem geseze und dem willen des gesezgebers, als vielmehr der wirkung des rechts herzuleiten ist.

§. 80. Einige rechte hat der mensch, so bald er ein mensch ist, auch im mutterleibe, und diese sind ihm mit allen menschen gemein und angeboren, (nascendi habentur pro natis, sed ceteris paribus) einige aber erlanget er erstlich nach beschaffenheit der umstände, auch wohl vermittelst gewisser vergleiche. (iura connata et adquisita.)

§. 81. Einige rechte hat der mensch und behält sie auch mit allen menschen gemein, so daß darin alle menschen einander gleich sind, einer so gut als der andere, hingegen sind ihm einige rechte in ansehung seines besondern standes, alters, geschlechts, und dergleichen umstände, eigenthümlich. (iura communia et propria.)

§. 82. Endlich sind einige rechte des menschen von solcher beschaffenheit, daß er darnach eine billige anfoderung an das ganze menschliche geschlecht, oder die

menschliche geselschaft hat, in welcher er lebt, nach einigen aber hat er dergleichen nur an einzelne glieder der menschlichen geselschaft. (iura vniuersalia et singularia.)

§. 83. Befugnisse oder rechte eines menschen in ansehung anderer menschen sind freie handlungen, dazu er in ansehung anderer durch das gesez erlaubniß bekomt. Hier bleiben wir bei den natürlichen befugnissen, dazu er durch das gesez der natur erlaubniß bekomt.

§. 84. Alle diese befugnisse oder rechte gehen auf dasjenige, wozu der mensch in ansehung des leibes, der sele, deren verstandes und willens, und des äusserlichen zustandes anderer menschen, ohnedem lust hat, und durch das gesez der natur, ihren zeitlichen und ewigen zustand volkommener zu machen, erlaubniß bekomt.

§. 85. Pflichten gegen andere sind freie handlungen, dazu wir durch das gesez in ansehung anderer menschen verbunden sind. Hier werden natürliche pflichten verstanden, dazu wir durch das gesez der natur gegen andere verbunden sind.

§. 86. Diese pflichten oder schuldigkeiten gehen auf dasjenige, wozu der mensch in ansehung des leibes, der sele, deren verstandes und willens, und des äusserlichen zustandes anderer menschen, nach den verderbten hauptneigungen keine lust hat, und doch durch das gesez der natur, ihren zeitlichen und ewigen zustand volkommener zu machen, schlechterdings verbunden ist.

§. 87. Alle rechte und pflichten eines menschen gegen sich und gegen andere haben ihren grund in dem geselschaftlichen leben, das geselschaftliche leben hat seinen grund in den pflichten gegen gott und in dem geseze der frömmigkeit, und ist gleichsam die Moralische welt.

§. 88. Der nächste wahre grund aller rechte und pflichten eines menschen gegen sich selbst, warum er

solche ausübet, ist demnach dieser, weil er dadurch seinen zustand zum dienste der menschlichen geselschaft volkommener macht, und der grund hievon ist weiter, weil gott dergleichen durch das gesez der natur von ihm fodert, dem er gehorchen muß.

§. 89. Die pflichten eines menschen gegen sich selbst und gegen andere sind ebenfals solche, da er entweder etwas nicht thun sondern unterlassen muß, oder da er etwas thun muß, (officia negatiua et positiua) jenes sind natürliche verbote, dieses natürliche gebote.

§. 90. Sie sind ferner entweder von der art, daß sie zur erhaltung und sicherheit des menschen und anderer entweder unumgänglich nöthig sind, (officia necessitatis seu iusti) oder daß sie zu seiner und anderer bequemlichkeit und folglich zum vergnügen der menschlichen geselschaft dienen. (officia commoditatis seu honestatis seu honesti.)

§. 91. Einige pflichten des menschen sind von der beschaffenheit, daß er zu deren beobachtung durch eine rechtmäßige gewalt kan gezwungen werden, diese nennet man volkommene pflichten, (officia perfecta) andere sind so wichtig nicht und also unvolkommene pflichten. (officia imperfecta.)

§. 92. Einige pflichten erkennet der mensch und handelt bei der beobachtung derselbigen nach seinem gewissen, das sind innerliche pflichten, (officia interna) diese kommen mit den unvolkommenen überein, andere aber sind zwar ohne dergleichen innerliche überzeugung, und dennoch von den menschen zu beobachten, wo er nicht mit gewalt dazu wil gezwungen werden, das sind äusserliche pflichten. (officia externa.)

§. 93. Einige pflichten liegen dem menschen ob als menschen durch die geburt, die er so bald sie ihm möglich sind ausüben muß, das sind angeborne pflichten, (officia connata) andere wachsen ihm zu, nach beschaffen-

heit der umstände, auch wohl vermittelst gewisser vergleiche, (officia adquisita) das sind erlangte pflichten.

§. 94. Einige pflichten hat der mensch mit andern menschen gemein, nach der natürlichen gleichheit aller menschen, das sind algemeine pflichten, (officia communia) hingegen sind ihm einige in ansehung seines besondern standes, alters, geschlechts, vermögens und anderer umstände, eigenthümlich. (officia propria.)

§. 95. Endlich sind einige pflichten von der art, daß der mensch solche der ganzen menschlichen geselschaft schuldig ist, das sind ebenfals algemeine pflichten, oder hauptpflichten, (officia vniuersalia seu societatis) andere ist er nur einzelnen gliedern der menschlichen geselschaft schuldig, das sind besondere pflichten oder nebenpflichten. (officia singularia seu amicitiae.)

§. 96. Bei der ausübung dieser rechte und pflichten muß der mensch allemal zuförderst auf gott und die göttlichen absichten sehen, unter welchen hier die vornehmste ist, durch ein geselschaftliches leben seinen und anderer zeitlichen und ewigen zustand volkommener zu machen.

§. 97. Es sind nicht alle rechte und pflichten eines menschen von gleicher wichtigkeit, einige kan er auch leichter beobachten als andere, einige ziehen mehr und grössere folgerungen nach sich als andere, einige bleiben beständig, einige kommen und verlieren sich nach beschaffenheit der umstände.

§. 98. Alle rechte und pflichten der menschen als menschen gegen menschen, so wol gegen sich als gegen andere, so wol einzelner menschen als ganzer geselschaften, entspringen theils aus dem geseze der natur unmittelbarer weise, theils mittelbarer weise durch vergleiche.

§. 99. Kein mensch, er mag sein in welchem zustande er wolle, kan einiges recht erlangen oder verbunden

werden,

werden, durch eine solche handlung, die den gesezen und insonderheit dem geseze der natur zuwider ist, folglich auch durch keine unrechtmässige gewalt.

§. 100. Desgleichen kan kein mensch einiges recht erlangen, oder wozu verbunden werden, durch ein bürgerliches recht, das dem geseze der natur zuwider ist, oder durch eine unrechtmässige bürgerliche gewalt, die der volkommenheit der menschlichen geselschaft und ihrer glieder, wider die göttliche absicht, nachtheilig ist.

§. 101. Die rechte der ganzen menschlichen geselschaft, der sicherheit, der gerechtigkeit, die volkommenen, angebornen und gemeinen, sind wichtiger als einzelner personen, der geselschaftlichen hülfe, der ehrbarkeit, die unvolkommenen, erlangten und eigenthümlichen, und folglich diesen vorzuziehen, wenn es nicht möglich wäre, daß sie alle beide zugleich könten behauptet werden.

§. 102. So sind auch die pflichten gegen die ganze menschliche geselschaft grösser und wichtiger, als gegen einzelne menschen, ingleichen die pflichten in ansehung der ewigen, als die in ansehung der zeitlichen wohlfart, auch die pflichten der nothwendigkeit als der bequemlichkeit, die volkommenen, äusserlichen, angebornen, algemeinen und hauptpflichten, als die unvolkommenen, innerlichen, erlangten, eigenthümlichen und nebenpflichten, folglich sind jene diesen vorzuziehen, wenn man nicht alle beide zugleich beobachten könte.

§. 103. Alle rechte und pflichten der menschen gegen menschen, sind zu befolgen und zu beobachten, so viel als möglich ist, ohne einige trennung, doch allemal daß man die wichtigern den geringern vorziehe, wenn man beiden zugleich kein genüge leisten kan.

§. 104. Wer sein recht nach der göttlichen absicht, dem geseze der natur gemäs, unbeschadet der menschlichen geselschaft suchet, und desselbigen sich bedienet, wenn gleich einzelnen personen, zumal nach ihren ver-

derbten hauptneigungen dadurch etwas abgienge, der thut niemand unrecht, es ist auch niemand befugt, ihn daran zu hindern, oder ihm solches vor übel zu nehmen.

§. 105. Wo der mensch nach dem geseze der natur einiges recht hat, da muß auch irgendwo einige verbindlichkeit und einige pflicht sein, die damit übereintrift, und diese muß in andern menschen sein, entweder ihm zu helfen, oder nicht daran zu hindern, folglich etwas zu thun oder zu leiden. Eben so sezet eine pflicht bei andern ein recht voraus, welches zuweilen bei andern menschen, allemal aber bei gott ist.

§. 106. Kein mensch kan sich seines rechts, das er nach dem geseze der natur hat, ohne dringende noth begeben, und wenn er es thun wolte, so würde aus einem solchen rechte eine pflicht, die er beobachten müste, er möchte wollen oder nicht.

§. 107. Wenn sich auch ein mensch seines rechts begeben wolte, und dabei dem andern die damit übereintreffende pflicht erliesse, so könte doch keiner von beiden dem gesezgeber dadurch etwas benehmen oder vergeben, und dieser ist gott.

§. 108. Kein mensch kan sich seiner pflicht gegen die menschliche geselschaft entziehen, auch nicht gegen einzelne personen, noch gegen sich selbst, es müste denn die höchste dringende noth dazu vorhanden sein, dergleichen doch auch in dem geseze der natur muß gegründet sein.

§. 109. Diese höchste dringende noth ist der zustand, da es dem menschen unmöglich fället, ohne sein verschulden, sein recht zu suchen und seine pflicht zu beobachten, wenn beide nemlich mit dem nuzen der menschlichen geselschaft streiten, oder eine wichtigere pflicht und grösseres recht, oder sein unvermögen, oder eine überwiegende gewalt, ihm entgegen stehet.

§. 110. Von einem solchen zustande heisset es, noth hat kein gesez. Doch muß der mensch sich so viel möglich hüten, daß er sich nicht selbst, ohne vernunft und zureichenden grund, in dergleichen noth begebe, welches ihm der nuzen der menschlichen geselschaft zeigen muß, und aus besondern umständen erhellet.

§. 111. Ein mensch kan sein recht verlieren, wenn er es wider die göttliche absicht und den nuzen der menschlichen geselschaft mißbrauchet, wenn es ihm zu suchen unmöglich fället, und wenn er sich ohne noth in gefahr begiebt, dessen verlustig zu werden, ingleichen bei veränderung seines zustandes, zumal durch den tod.

§. 112. Eben so kan ein mensch von einer schuldigkeit entlediget werden, wenn sie wider den nuzen der menschlichen geselschaft und die göttliche absicht laufen würde, wenn sie ihm zu beobachten unmöglich fiele, und andere wichtige absichten und pflichten ihn davon abhielten, oder eine überwiegende gewalt ihn daran hinderte, ingleichen bei veränderung seines zustandes, sonderlich durch den tod.

§. 113. Er ist aber verbunden davor zu sorgen, daß sie ihm nicht durch sein verschulden unmöglich werde, daß er nicht in solchen zustand gerathe, da ihn wichtigere pflichten und rechte, oder eine höhere gewalt, zumal eine unrechtmässige, davon abhalten können, und daß er allemal davon so viel in acht nehme, als unbeschadet der menschlichen geselschaft, zufolge der göttlichen absicht, geschehen kan.

§. 114. Wenn ein mensch zwoen pflichten nicht zugleich ein genüge leisten kan, oder zwei rechte nicht zugleich behaupten kan, so ziehet er das wichtigere dem geringern vor, und wenn sie von gleicher wichtigkeit sind, welches selten geschicht, so stehet ihm frei, sich dahin zu wenden, wo es ihm beliebt.

§. 115. Gott wil, daß dem menschen zeitlich und ewig wohl sei und er seinen und anderer zustand durch ein geselschaftliches leben volkommener mache, und nicht der ewigen seligkeit verlustig werde, also haben alle menschen das recht, ihre und anderer menschen zeitliche und ewige volkommenheit, zufriedenheit und seligkeit zu suchen, und sich der in ihnen, der welt und der natur, befindlichen dazu nöthigen und dienlichen dinge zu bedienen.

§. 116. Alle menschen haben das recht von andern zu fodern, daß sie ihnen in dieser bemühung theils nicht hinderlich fallen, theils auch gar vielmehr helfen, und können sie in gewissen fällen mit gewalt zu beiden zwingen, sich der gewalt derer, die dawider handeln, widersezen und also gewalt mit gewalt vertreiben, ihr eine überwiegende gewalt entgegen stellen und ihr zuvor zu kommen sich in sicherheit sezen.

§. 117. Der mensch hat von gott durch die natur gewisse fähigkeiten, kräfte, natürliche triebe und güter bekommen, und hat also das recht, solche zu gebrauchen, volkommener zu machen, und zu seiner zufriedenheit und seligkeit vernünftig anzuwenden, zum besten der menschlichen geselschaft.

§. 118. Dasjenige was ein jeder mensch zu seiner volkommenheit zufriedenheit und seligkeit nöthig hat, ist das seinige, also ist ein jeder mensch befugt das seinige, folglich seinen rechtmässigen nuzen, doch auf eine vernünftige art zu suchen und darnach zu streben, so weit es dem geseze der natur nicht zuwider ist.

§. 119. Der mensch ist nicht befugt, seinen verderbten hauptneigungen, dem ehrgeize, der wollust, und dem geldgeize, folglich auch nicht seinem verwerflichen und zum schaden anderer abzielendem eigennuze, nachzugehen, sondern er ist vielmehr verbunden, solche zu unterdrücken und zu verbessern.

§. 120.

§. 120. Damit der mensch im stande sei, der menschlichen geselschaft und ihren gliedern nüze zu sein, muß er zuförderst seine eigene rechte und pflichten in solcher absicht vernünftig zu beobachten suchen, und eine vernünftige selbstliebe haben, das ist eine tugend, aus seinen eigenen volkommenheiten ein vergnügen zu schöpfen.

§. 121. Wenn ein mensch einer pflicht oder einem rechte gegen sich selbst, und einer pflicht oder einem rechte gegen andere einzelne menschen nicht zugleich ein genüge leisten kan, so muß er sich zur beobachtung desjenigen wenden, was der ganzen menschlichen geselschaft am zuträglichsten ist, im falle aber beide desfals gleich wichtig wären, so stehet ihm frei, die pflicht und das recht gegen sich selbst, der pflicht und dem rechte gegen andere, vernünftiger weise vorzuziehen, und in so weit kan er sagen: Ich bin mir selbst der nächste, (Proximus egomet mihi) sonst abernicht.

§. 122. Der mensch ist befugt, die volkommenheit seines leibes, seiner sele, des verstandes und willens und seines äusserlichen zustandes, in zeit und ewigkeit zu befördern, in so fern er selbst dazu lust hat, und wo er dazu, wegen der verderbten hauptneigungen, keine lust hätte, ist er dazu verbunden, und kan in gewissen fällen dazu gezwungen werden.

§. 123. Der mensch ist befugt, sich in der menschlichen geselschaft zu finden, in so fern er dazu lust hat, und es das beste der menschlichen geselschaft erfodert, und wenn er dazu keine lust hätte, ist er verbunden darin zu sein, und kan sich ohne dringende noth derselbigen nicht entziehen.

§. 124. Wenn er durch eine dringende noth aus der menschlichen geselschaft in den zustand der einsamkeit gestossen wird, so behält er doch seine natur, die pflichten gegen gott und andere menschen, den trieb und die hof-

hofnung zum geselschaftlichen leben, und daher die rechte und pflichten gegen sich selbst, so viele ihm davon zu beobachten möglich sind.

§. 125. Er ist aber verbunden, dergleichen umstände vernünftig zu vermeiden, die ihn in eine solche dringende noth sezen können, und alles zu thun, was möglich ist, sich bei der menschlichen geselschaft zu behalten.

§. 126. Aus diesem grunde sind die meisten freiwilligen einsiedlereien unvernünftig, und entweder gottloß oder thöricht, oder wenigstens eitel, dabei man sich mit dem verderben unter den menschen nicht schüzen kan, (patriae quis exsul se quoque fugit?) denn wenn er wahrhaftig vernünftig ist, so wird er leicht begreifen, daß die menschliche geselschaft seiner nicht entrathen könne.

§. 127. Der mensch ist verbunden, sich selbst kennen zu lernen, so wol was seinen leib und seine sele, deren verstand und willen, als auch seinen äusserlichen zustand anbetrift, damit er wisse, was er vermöge und was ihm fehle, seinen eigenen und anderer zustand vollkommener zu machen, zum geselschaftlichen leben und durch dasselbige. Die fertigkeit hierin heisset die tugend der selbsterkentniß, sonderlich in ansehung der sele.

§. 128. Er kan zur selbsterkentniß gelangen, entweder auf eine gemeine art, durch die erfahrung und historie, oder auf eine gelehrte art, durch wissenschaft, jene ist die leichteste und die gewöhnlichste, diese aber die schwereste und gründlichste art.

§. 129. Hiezu dienet auch die erkentniß anderer, doch daß man sich von andern gehörig unterscheide, die ähnlichkeit und gleichheit nicht zu weit treibe, und nicht aus seinen umständen oder blos nach seinem geschmacke und begriffe, vielweniger nach vorurtheilen

haupt-

hauptneigungen und gemüthsbewegungen von andern urtheile, sondern nach der wahrheit.

§. 130. In so weit ist der mensch auch befugt, sich um andere zu bekümmern und seinem triebe der curiosität nachzugehen, zumal da solche aufmerksamkeit auf anderer menschen thun und lassen mit verschiedenen vortheilen verknüpft ist, und den menschen desto mehr, auch anderer volkommenheit zu vergrössern, geschikt macht.

§. 131. Die sele lernet man in ansehung des verstandes und willens aus den wirkungen kennen, theils an sich, theils an andern, theils in der gemeinen erkentniß, durch die erfahrung und historie, theils in der gelehrten erkentniß, durch die Vernunftlehre, Hauptwissenschaft und Tugendlehre, theils aus der geoffenbareten erkentniß in der h. schrift.

§. 132. Diejenigen, welche kräfte, mittel und gelegenheit haben, die selbsterkentniß auf eine gelehrte art zu erlangen, sind andern damit zu dienen theils befugt, theils verbunden. Welchen es an jenen fehlt, die sind befugt und verbunden von diesen unterricht zu fodern und anzunehmen.

§. 133. Seinen leib lernet man kennen, theils in der gemeinen erkentniß, durch die erfahrung und historie, auch eine genaue prüfung und aufmerksamkeit auf sich selbst, was seinem leibe dienlich und schädlich sei, wie auch aus den exempeln anderer:

§. 134. Theils in der gelehrten erkentniß durch die Arzneikunst, besonders die Zergliederungskunst, Physiologie und Pathologie, überhaupt aber durch die Hauptwissenschaft und Naturlehre, ja auch durch die offenbarung in der h. schrift.

§. 135. Wer zur gelehrten erkentniß des leibes lust zeit und gelegenheit hat, der ist befugt darnach zu trachten,

ten, und andern darin mit unterrichte zu dienen, er ist auch dazu nach gelegenheit verbunden, und andere sind befugt und verbunden, von ihm dergleichen zu fodern und anzunehmen.

§. 136. Eben so ist der mensch in gewisser masse theils befugt, theils verbunden, seinen eigenen und anderer äusserlichen zustand recht kennen zu lernen, was er zu dessen erhaltung und volkommenheit nöthig habe zu erforschen und gründlich einzusehen, so viel möglich ist, welche erkentniß ihn geschikt macht, desto besser seine eigene und anderer volkommenheit zufriedenheit und seligkeit zu befördern.

§. 137. Es wäre gut, wenn alle menschen sich auf eine gelehrte erkentniß des leibes, der sele und des äusserlichen zustandes ihrer selbst und anderer gelegt hätten, oder sich darauf legten, aber es gehöret eine gar zu grosse sorgfalt bemühung und einsicht dazu, und es ist nicht wohl möglich, daß alle menschen sich auf eine so genaue gelehrte selbsterkentniß und erkentniß anderer legen können.

§. 138. Also müssen wenigstens einige sein, die sich darauf legen, das sind gelehrte und insbesondere Weltweise, Gottesgelehrte, Rechtsgelehrte und Aerzte, diesen müssen andere menschen, wo sie nur können, dazu behülflich sein, die dieses nicht können, müssen ihnen wenigstens nicht darin hinderlich fallen.

§. 139. Zu einer gemeinen erkentniß ihrer selbst und anderer in diesen stücken, können alle menschen gelangen, und wenn sie sich dabei des unterrichts der gelehrten bedienen und demselbigen folgen, es darin so weit bringen als ihnen nöthig ist. Sind die gelehrten darin streitig, so folgen gemeine leute den berühmtesten und gelehrtesten, und wenn sie dieses nicht entscheiden können, den meisten.

§. 140.

§. 140. Zumal ist es nöthig, die kinder von jugend auf zur selbsterkentniß und eigenen prüfung und auf die erkentniß und prüfung anderer und der welt, durch die aufmerksamkeit auf ihr eigenes und anderer leute thun und lassen anzugewöhnen, und ihnen in ihrer künftigen lebensart ein löbliches beispiel zur nachahmung vorzustellen.

§. 141. Durch den unterricht müssen diejenigen gebessert werden, welche aus unwissenheit irthümern und vorurtheilen ihre pflichten trennen, und die ordnung ihrer rechte, wider die göttliche absicht und den nuzen der menschlichen geselschaft, zu ihrem eigenen schaden und verderben verkehren, also ihre rechte und pflichten verabsäumen.

§. 142. Leute die aus verderbten hauptneigungen und unrechten gemüthsbewegungen dergleichen trennungen und unordnungen anrichten, müssen gleichfals durch gründliche deutliche überzeugungen und überwiegende bewegungsgründe, nach beschaffenheit ihrer gemüther ursachen und umstände gebessert werden.

§. 143. Ein jeder mensch ist befugt, nach den gütern der sele, des leibes, und des äusserlichen zustandes oder seines glüks, doch in gehöriger ordnung, so viel möglich ist, zu trachten, zum theile ist er auch dazu verbunden, und zwar nicht nur was das leben in dieser welt, sondern auch den tod und die folgerungen desselbigen anbetrift, daran man sonst in dem Rechte der natur nicht zu gedenken pflegt.

§. 144. Eben so ist der mensch befugt, das böse der sele, des leibes und des äusserlichen zustandes, oder des glüks, das ist das unglük, so viel möglich zu vermeiden, doch auch in gehöriger ordnung, zum theile ist er auch dazu verbunden, und zwar so wol was seine zeitliche als auch seine ewige zufriedenheit anbetrift.

§. 145.

§. 145. So wie ein jeder mensch befugt ist, ordentlicher weise nach den hauptgütern zu trachten, seine zeitliche und ewige volkommenheit und zufriedenheit zu befördern, so ist er auch befugt, die nebengüter, aber nicht anders als mittel zu den hauptgütern, zu suchen, wozu er gleichfals nach gelegenheit verbunden ist.

§. 146. Zu dem, was von diesen gütern nicht in unserer gewalt stehet, sind wir nicht verbunden, und haben auch kein recht dazu. Doch müssen wir uns dabei in unserm urtheile nicht irren, und keinen verderbten hauptneigungen nachgehen.

§. 147. Wir sind bei der bestrebung und erlangung des guten und bei der vermeidung des bösen verbunden, unsere äusserste kräfte anzuwenden und alles zu versuchen, was vernünftig und möglich ist, ehe wir an unsern Kräften verzweifeln.

§. 148. Dieses versuchen hat seinen grossen vielfältigen nuzen, zu unserer zufriedenheit und beruhigung unsers gewissens, so wie die unterlassung solches versuchens sehr schädlich ist, uns in unzufriedenheit sezet, und allerhand vorwürfe und bisse des gewissens veranlasset, die wir vermeiden müssen.

§. 149. Der mensch hat in ansehung der kräfte seiner sele, insonderheit seines verstandes gewisse rechte und gewisse pflichten, jene sind freie handlungen, dazu er durch das gesez der natur, in ansehung der sele insonderheit des verstandes, erlaubniß bekomt, diese dazu er desfals verbunden ist, sich und andere in zeit und ewigkeit volkommener zu machen.

§. 150. Der mensch hat seinen verstand von gott deswegen bekommen, daß er das wahre und folglich das wahre gute gewis erkenne, und ist daher befugt und verbunden, nach allen volkommenheiten der sele und insonderheit des verstandes zu trachten, und sich der dazu gehörigen mittel vernünftig zu bedienen.

§. 151.

§. 151. Er ist insonderheit unumgänglich verbunden, sich von dem natürlichen verderben der sele und des verstandes zu befreien, und deswegen von der verbesserung des verstandes, durch ablegung der irthümer unwissenheit und vorurtheile, den anfang zu machen.

§. 152. Er ist befugt und verbunden, die kräfte des verstandes zum algemeinen besten der menschlichen geselschaft, der zeitlichen und ewigen wohlfart wegen, zu verbessern, zu schärfen, zu erweitern, vernünftig zu richten und zu guten fertigkeiten, so viel möglich ist, zu bringen.

§. 153. Er ist befugt und verbunden, alles dasjenige zu thun, was die anzahl und deutlichkeit seiner vorstellungen befördern, und hingegen zu unterlassen, was sie verhindern kan, sonderlich in wichtigen und nüzlichen wahrheiten, und je wichtiger und nüzlicher diese sind, je mehr muß er sie den übrigen vorziehen.

§. 154. Er muß keine gelegenheit und stunde vorbeilassen, da er einen begrif von etwas erlangen, oder etwas lernen könne, und daher nach so vieler erkentniß trachten, als ihm möglich ist zu erlangen, damit er ihm selbst und der menschlichen geselschaft in zeit und ewigkeit nuzen könne.

§. 155. Er ist sonderlich verbunden zur erkentniß gottes, seiner wirklichkeit, seines wesens, willens, seiner werke und wohlthaten, der geseze der natur, seiner selbst und anderer und der welt, so viel ihm möglich und seine und anderer zeitliche und ewige wohlfart zu befördern dienlich ist.

§. 156. Er muß sich bestreben, daß er alle fehler, unwissenheit, irthümer und vorurtheile, wider diese erkentniß, sorgfältig vermeide, auch seine erkentniß in diesen stücken keine todte erkentniß sein lasse, sondern daraus bewegungsgründe zu guten handlungen hernehme.

§. 157. Es ist unumgänglich nöthig, daß ein jeder mensch etwas gutes erlerne, dadurch er der menschlichen geselschaft tüchtige dienste leisten, und einen zuverlässigen grund seiner zeitlichen und ewigen wohlfart, nach seinen umständen, auf das beste legen könne.

§. 158. Der mensch muß diejenige art der erkentniß, den übrigen vorziehen, und dasjenige vor andern erlernen, wozu er naturel, vermögen, zeit, gelegenheit und kosten hat, und welche ihm hiernach in seiner zu erwehlenden lebensart vor andern dienlich ist, auch der wohlstand erfodert.

§. 159. Er muß sich aber hüten, daß er in diesem urtheile nicht durch irthümer, vorurtheile und die verderbten hauptneigungen gehindert werde, und dergleichen hindernisse zu heben trachten, wozu ihm andere beförderlich zu sein verbunden sind, damit er desto gewisser zur zeitlichen und ewigen zufriedenheit gelange.

§. 160. Junge, unerfahrne, unwissende, den verderbten hauptneigungen ergebene leute, sind nicht im stande zu urtheilen, welche art der erkentniß ihnen nöthig und zuträglich sei, daher sind andere befugt und verbunden, sie eines bessern zu belehren, und können sie auch wohl mit gewalt zu einer ihnen nöthigen und nüzlichen erkentniß zwingen.

§. 161. Leute die ein überflüssiges vermögen haben, sind verbunden, geschikten und lehrbegierigen gemüthern damit zu helfen, daß sie etwas tüchtiges lernen, diese haben also das recht, wenn es ihnen an mitteln fehlet, von jenen dergleichen zu fodern.

§. 162. Wer etwas lernet, ist verbunden, es tüchtig und nicht nur obenhin zu erlernen, er muß daher alle äusserste kräfte vernünftig anwenden, wenigstens in einem oder dem andern stücke der erkentniß vor andern etwas rechtes zu leisten und, wie man sagt, zu excelliren.

§. 163.

§. 163. Ein jeder mensch ist verbunden nach einer ungeheuchelten selbsterkentniß, ohne selbstbetrug dasjenige zu lernen, wozu er sich vor andern schikt und sich darin fleissig zu üben, sich auf solche nüzliche dinge zu legen, die sonderlich beliebt sind, doch ohne eitelkeit, vor allen dingen aber sich in der wahren religion feste zu sezen und ein gutes gewissen zu bewahren.

§. 164. Ein jeder mensch ist verbunden, alle unwissenheit, so weit es seine kräfte umstände und gelegenheit leiden, sonderlich die unwissenheit des unterschiedes unter dem was wahr oder falsch, was gut oder böse sei, zu vermeiden.

§. 165. Wenn eine art der erkentniß einem menschen eben so leicht zu erlernen und so nüzlich wäre, als die andere, und es nicht wohl angienge, daß er beide zugleich erlernte, so hätte er das recht, eine davon zu erwehlen, wozu er bei sich einen natürlichen trieb fände und lust hätte. Je grösser der verstand ist, je mehr kan er lernen, desto mehr ist er auch verbunden zu lernen.

§. 166. Wenn er wider sein naturel geschik und lust zu einer art der erkentniß wäre gebracht und wohl gar genöthiget worden, so könte er solche bei reiferm verstande und besserer einsicht fahren lassen und eine andere erwehlen, doch mit vernünftiger überlegung, ohne den verderbten hauptneigungen zu folgen und ohne eitelkeit.

§. 167. Wenn auch ein mensch sich der gottesgelehrsamkeit gewiedmet hätte und fände, daß er dazu sich nicht schikte, so handelte er nicht wider sein gewissen, wenn er eine andere lebensart erwehlete, doch vernünftiger weise, ohne eitelkeit und thorheit.

§. 168. Der mensch ist theils befugt, theils verbunden, sein gedächtniß, seine dichtungskraft und seinen wiz, vor allen aber seine urtheilungskraft zu verbessern und zu schärfen, theils durch die erfahrung, theils

die gelehrsamkeit, nach einer vernünftig erwehlten lebensart, in wichtigen und nüzlichen dingen.

§. 169. Er ist befugt und verbunden, alle fehler des verstandes, verwirrung, vergeßlichkeit, dumheit, narrheit, aberwiz, irthümer, vorurtheile, sophistereien, deren viele arten hier alle zu erzehlen nicht nöthig ist, so viel möglich zu vermeiden und auszurotten.

§. 170. Von dergleichen verbesserung des verstandes ist auch das weibliche geschlecht nicht ausgeschlossen, sondern ebenfals theils befugt, theils verbunden, über die ihrem geschlechte und lebensart nöthige erkentniß, andere nüzliche dinge, dazu es sich schikt und lust hat, zu erlernen.

§. 171. Ein jeder mensch ist theils befugt, theils verbunden, nach scharfsinnigkeit zu trachten, und die dazu dienlichen mittel zu erwehlen, sonderlich in deutlichen volständigen begriffen, zumal bei der beurtheilung des wahren und falschen, guten und bösen.

§. 172. Er muß dazu lust bekommen und andere sind verbunden ihm dazu lust zu machen, durch einen deutlichen und gründlichen unterricht, durch allerhand dienliche bewegungsgründe von dem grossen nuzen der scharfsinnigkeit, theils durch darauf gesezte belohnungen.

§. 173. Der mensch hat auch die fähigkeit zu reden, das ist seine gedanken und regungen, durch einen auf vielerlei weise veränderlichen laut andern von einer sache zu erkennen zu geben. Und also ist er befugt und verbunden, solche zu seiner und anderer volkommenheit, nach der göttlichen absicht, zur ehre gottes und zum besten der menschlichen geselschaft, so viel möglich volkommener zu machen und anzuwenden.

§. 174. Er muß sie derowegen also gebrauchen, daß ihn andere verstehen können, und da die worte, deren er sich bedienet, zeichen seiner gedanken und regungen

sind, die anfänglich zwar bei ihrer erfindung wilkurlich waren, nunmehro aber durch den stilschweigenden beifal anderer, nach und nach bestimmet sind, so ist er verbunden, nach solcher bestimmung die worte zu gebrauchen, und anderer worte darnach zu verstehen und zu erklären.

§. 175. Wer eine sache erfindet, der hat das recht ihr einen namen zu geben, und in zweifelhaftigen fällen muß man einem jeden das recht lassen, seine worte zu erklären. Doch ist auch ein jeder verbunden, die fehler der rede, sonderlich dunkelheit und zweideutigkeit zu vermeiden, so viel möglich ist, so viel nemlich das beste eines jeden und der menschlichen geselschaft erfodert.

§. 176. Wo das beste eines jeden und der menschlichen geselschaft es nicht leidet, da ist man nicht verbunden, einem jeden alles zu sagen, was man denket und wie die sache beschaffen ist, sondern da ist man befugt und verbunden, entweder zu schweigen, oder etwas anders zu sagen, oder sich der dunkelheit und zweideutigkeit zu bedienen.

§. 177. Der mensch muß sich also auf die wissenschaft der sprachen legen, nach seinen umständen, damit er solche in seiner erkentniß und handlungen richtig gebrauchen könne, nach der göttlichen absicht, zu seiner eigenen wohlfart und zum besten der menschlichen geselschaft.

§. 178. Das verständniß ist eine fertigkeit die gründe der erkentniß sich bekant zu machen. Dazu ist der mensch auch verbunden, und sich also von den dingen, zumal der wahrheit, tugend, religion, dem geseze der natur, zeitlichen und ewigen zufriedenheit, klare und deutliche begriffe zu machen.

§. 179. Er ist verbunden nach gründlichkeit in seiner erkentniß zu trachten, so weit er es darin bringen

kan, und die dazu dienlichen mittel zu erwehlen, dabei insonderheit diejenigen, die vor andern geschik, zeit, lust und mittel haben, auch vor andern verbunden sind, darnach zu streben.

§. 180. Eben dieses gilt auch von der fertigkeit im demonstriren, der wissenschaft, gelehrsamkeit, der Weltweißheit, der versuchkunst, der erfahrungskunst, erfindungskunst, und allen andern guten künsten und wissenschaften.

§. 181. Hingegen ist kein mensch befugt oder verbunden, sich auf unnüze, eitele, thörichte, schädliche, gottlose künste zu legen solche auszuüben, wiewol es nicht unrecht ist, solche in so weit kennen zu lernen, als man befugt und vermögend sein muß, ihnen zu wehren.

§. 182. Alle menschen sind befugt und auch verbunden, nach weißheit zu trachten, durch vernünftige mittel, so viel immer möglich ist, und also weise zu werden, dadurch sie allenthalben in zeit und ewigkeit ihre zufriedenheit befördern und andern zu dienen.

§. 183. Eben so sind sie theils befugt, theils verbunden, nach klugheit zu trachten, und zu demjenigen, wozu sie dadurch, und wodurch sie dazu gelangen können, auch sie mit der weißheit zu verbinden und sich zu hüten, daß daraus keine arglistigkeit werde.

§. 184. Alle menschen sind theils befugt, theils verbunden, zum gebrauche der gesunden vernunft, von jugend auf, nach ihren äussersten kräften und vermögen, durch dienliche mittel zu gelangen, und was derselbigen schaden kan und entgegen stehet, sorgfältig zu vermeiden.

§. 185. Einige sind insonderheit vor andern verbunden, sich auf die gelehrsamkeit zu legen, solche andern wiederum beizubringen und zu lehren, wenn sie dazu aufgelegt sind, lust, zeit, kosten, mittel und gelegenheit haben, und die ganze menschliche geselschaft muß davor

sorgen

sorgen durch dienliche mittel, daß es an dergleichen leuten nicht fehle.

§. 186. Diejenigen welche sich also der gelehrsamkeit wiedmen, müssen dabei keine verderbte hauptneigungen, sondern die ehre gottes, das gemeine beste, ihre und anderer zeitliche und ewige wohlfart und den nuzen der menschlichen geselschaft hauptsächlich vor augen haben.

§. 187. Wer etwas tüchtiges gelernet hat, wissenschaft, gelehrsamkeit, kunst, weißheit und klugheit besizet, der muß es durch gehörige kenzeichen und anständige mittel vernünftig an den tag legen, und da würde es etwas gottloses und ungereimtes sein ihn daran zu hindern, oder ihm deswegen dienste und belohnung zu versagen, weil er sich anbietet.

§. 188. Er muß auch seine geschiklichkeiten des verstandes, sonderlich der urtheilungskraft, vernünftig anwenden und andern damit, nach der göttlichen absicht zu ihrer zeitlichen und ewigen wohlfart, dienen, er ist auch befugt, solche andern auf eine kluge art zum dienste bekant zu machen und anzutragen, welches ihm niemand verargen muß, und daher ist es unbillig etwas deswegen verachten, weil es ihm angeboten wird.

§. 189. Wenn ein geschikter mann bei der menge der gelehrten und künstler findet, daß es an solchen leuten nicht fehle, und mittel hat, so kan er vor sich leben und der welt mit seinem gelde dienen, doch darf er deswegen die pflichten gegen seinen verstand nicht verabsäumen, und ist andern auf erfodern mit unterrichte nach beschaffenheit der umstände zu dienen verbunden.

§. 190. Pflichten gegen den willen sind freie handlungen, dazu der mensch in ansehung des willens nach dem geseze der natur verbunden ist, und rechte gegen den willen sind freie handlungen, dazu der mensch in ansehung des willens nach dem geseze der natur erlaub-

niß hat, seinen zustand in zeit und ewigkeit zu seinem und anderer besten volkommener zu machen.

§. 191. Der mensch ist verbunden seinen willen volkommener zu machen, so viel als möglich ist, und dahin zu trachten, daß er nichts unmögliches, sondern nur das gute wolle und unter dem verschiedenen guten das bessere erwehle, das böse und das geringere gute nicht wolle, theils ist er auch dazu befugt.

§. 192. Die verbesserung des willens muß von dem verstande anfangen, dazu überführende bewegungsgründe, der unterricht durch gewisse regeln und gründe, exempel und fabeln, theils nöthig, theils nüzlich sind.

§. 193. Gewaltsame mittel sind ohne verbesserung des verstandes zur verbesserung des willens nicht hinlänglich, sie machen nur sclaven im guten, die sich leicht verführen lassen, doch sind sie in der verbindung mit der verbesserung des verstandes, bei kindern und hartnäckigen leuten, zu einer guten zucht allerdings nüzlich und nöthig.

§. 194. Es ist dahero nöthig, daß der mensch von kindheit an im guten vernünftig werde, die wahren güter und scheingüter, das wahre übel und scheinübel unterscheiden lerne und was ihm desfals hinderlich fält, bei seite räume.

§. 195. Der mensch muß sich hüten, daß er keine böse gewohnheiten des willens bekomme, und wenn er dergleichen hat, so muß er sich bemühen solche vernünftig und ernstlich abzuschaffen und zu unterdrücken.

§. 196. Er muß sich vor allen dingen befleissigen die verderbten hauptneigungen zu dämpfen und über seine gemüthsbewegungen die herschaft zu bekommen, dazu er alle mögliche mittel vernünftig anzuwenden hat.

§. 197. Er muß sich ferner befleissigen zur tugend zu gelangen und die laster auszurotten, damit er durch

jene zur zeitlichen und ewigen zufriedenheit gelange, so weit es möglich ist, und durch diese nicht darin gestöret werde, wozu eine gründliche überzeugung und unermüdete übung nöthig ist.

§. 198. In so fern der mensch, nach der verbesserung des willens, selbst lust hat zur tugend und ein vergnügen findet solche auszuüben, in so fern hat er auch das recht dazu, sonst aber ist er doch dazu verbunden, er mag wollen oder nicht.

§. 199. Ein jeder mensch hat das recht, *vernünftigen absichten*, seine zeitliche und ewige volkommenheit und zufriedenheit zu befördern, nachzugehen und also nach allen haupt- und nebengütern, nach diesen zwar als mitteln zu jenen, nach den regeln der weißheit und klugheit zu trachten, und darf ihn daran niemand ordentlicher weise hinderlich fallen.

§. 200. Ein jeder mensch ist befugt in gehöriger ordnung dasjenige zu suchen, was ihm vernünftiger weise lust und vergnügen macht, wohin auch die ergözlichkeit seiner sinne und seine bequemlichkeit gehöret, sonderlich seine zufriedenheit und ein gutes gewissen.

§. 201. Eben so ist er befugt, dasjenige, was ihm unlust und mißvergnügen macht, auf eine vernünftige art zu vermeiden, als widrige empfindungen, unbequemlichkeit, schmerzen und krankheit und ihre ursachen, unzufriedenheit und ein böses gewissen.

§. 202. Er ist auch befugt nach *angenehmen gemüthsbewegungen* vernünftig zu trachten, und die unangenehmen gemüthsbewegungen, so viel er kan und die regeln der tugend, gottseligkeit, weißheit und klugheit erlauben, zu vermeiden.

§. 203. Er ist befugt seinen *natürlichen animalischen trieben*, in so weit sie dem geseze der natur und göttlichen absichten in ansehung des gemeinen besten nicht zuwider laufen, nachzugehen, er ist aber verbun-

den, sie allemal vernünftig zu lenken, zu denjenigen absichten, wozu sie ihm von gott gegeben sind, und also die herschaft über solche durch die vernunft zu behaupten.

§. 204. Er hat also das recht, seiner neigung zur lust, und abneigung von der unlust, vernünftig zu folgen, seiner neigung zum leben, zum essen und zum trinken und zum schlafen, zur erhaltung seines lebendigen cörpers, in gehöriger ordnung, ein genüge zu leisten.

§. 205. Er hat ferner das recht, dem triebe seines gleichen zu zeugen nachzugehen und zu heirathen, seinen eltern kindern und blutsfreunden gutes zu thun, zur erhaltung des menschlichen geschlechts, doch auf eine vernünftige weise, nicht wider das gesetze der natur, und seine zeitliche und ewige zufriedenheit, auch nicht wider das gemeine beste.

§. 206. Noch vielmehr ist ein jeder mensch befugt, den natürlichen menschlichen trieben, seiner curiosität, der natürlichen menschenliebe, freundschaft und neigung zum geselschaftlichen leben, vernünftig nachzugehen.

§. 207. Er ist ferner befugt, der natürlichen selbstliebe, der neigung zu einem höhern wesen, seiner volkommenheit, zufriedenheit, wohlfart und seligkeit vernünftig und dem geseze der natur gemäs nachzugehen.

§. 208. Einige triebe und gemüthsbewegungen muß der mensch bei gewissen fällen suchen zu erregen, in gute fertigkeiten zu verwandeln und zu stärken, einige aber zu mässigen und im zaume zu halten, alle aber vernünftig zu lenken.

§. 209. Doch die verderbten triebe, daraus die verderbten hauptneigungen entstehen, muß er auf alle weise suchen zu unterdrücken, und alle gelegenheit zu ihrem ausbruche und nahrung vermeiden.

§. 210. Der mensch hat auch gewisse pflichten und befugnisse in ansehung des leibes. Er ist aus vielen wichtigen gründen, sonderlich der göttlichen absicht zur geselligkeit verbunden, sein leben zu erhalten, so lange als möglich ist, und folgends alles zu vermeiden, was dasselbige verkürzen, oder ohne noth unbequem machen kan.

§. 211. In so fern ein jeder mensch dazu natürlicher weise selbst lust hat, in so fern ist er auch befugt, sein leben zu erhalten. Er darf sich folglich auch in keine lebensgefahr wagen, die er vermeiden kan, doch muß er vernünftig allezeit an seinen tod gedenken.

§. 212. Der mensch ist verbunden den selbstmord zu vermeiden, und zwar in allen fällen, so wol den groben als auch den subtilen, und kan sich dawider durch nichts, vielweniger durch ungeduld schüzen.

§. 213. Er ist verbunden nach allen volkommenheiten des leibes, so viel ihm möglich ist, vernünftiger weise zu trachten, seine gesundheit zu erhalten und die krankheiten zu vermeiden, seine glieder allemal nach den darin liegenden göttlichen absichten vernünftig zu gebrauchen, zum besten der menschlichen geselschaft.

§. 214. Er ist verbunden nach geschiklichkeiten des leibes zu trachten, so viel ihm möglich und nach seinem vermögen und umständen nüzlich ist, aber diejenigen sonderlich den übrigen vorzuziehen, die ihm vor andern in ansehung seiner umstände dienlich sind.

§. 215. Er muß vor die erhaltung seiner gliedmassen, sonderlich der sinne, fleissig sorge tragen, wie vor ihre geschiklichkeit, und sich vor dasjenige hüten, was ihn darum bringen, oder ihren gebrauch verderben kan, sich auch nicht selbst verstümmeln.

§. 216. Er muß ferner so viel und dergleichen speise und trank geniessen, als seinen leib und dessen gesund-

heit

heit zu erhalten nöthig und dienlich ist, und deswegen zu prüfen wissen, was ihm gesund oder ungesund sei.

§. 217. Wenn zweierlei speisen gleich gesund und dienlich wären, oder zweierlei getränke gleich dienlich zur gesundheit und erhaltung des leibes, so wäre der mensch befugt, was ihm am besten schmekte, dem andern vorzuziehen.

§. 218. Doch muß er sich auch bei essen und trinken nach seinem stande und vermögen richten, daß er weder zu viel noch zu wenig dabei aufgehen lasse, wiewol dieses eher zuträglich ist als jenes.

§. 219. Er muß sich befleissigen, den geschmak und überhaupt den appetit, den regeln der gesunden vernunft zu unterwerfen, und sich desselbigen also zu bedienen, wie es zur erhaltung seiner gesundheit zufriedenheit und des wohlstandes dienlich ist.

§. 220. Der mensch ist zur mässigkeit im engern verstande verbunden, das ist zur tugend, sich in geniessung der speise und des tranks, nach der gesundheit und seinem stande zu richten, und hingegen die unmässigkeit zu vermeiden, oder das laster, sich in geniessung der speise und des tranks nach seiner wollust zu richten.

§. 221. Er muß seine gesundheit lieben, wissen was? und wie viel? ihm gesund sei, erkennen, daß die gesundheit ein hauptgut und eine edle sache sei, und wie er durch verscherzung der gesundheit sein gewissen beunruhige und seine zufriedenheit störe.

§. 222. Daher muß er sich vor den unverstand hüten, als wenn gesundheit und leben eine geringe sache sei, die er gar wohl seiner wollust aufopfern könne, und als wenn ihm die unmässigkeit, sonderlich in der jugend, nicht schadete.

§. 223. Insbesondere muß er die unmässigkeit im trinken, dadurch das haupt eingenommen wird, oder

die

die trunkenheit vermeiden, wegen vieler wichtigen gründe.

§. 224. Auch bei der art und weise zu essen und zu trinken, muß der mensch vieles in acht nehmen, was theils zur gesundheit dienlich ist, theils der wohlstand und sein stand und vermögen erfodert.

§. 225. In der kleidung muß der mensch gleichfals vernünftig vor seine gesundheit sorgen, und sich dabei nach dem wohlstande, seinem stande umständen und vermögen richten, und nicht den verderbten hauptneigungen folgen.

§. 226. Er muß auch vor eine gesunde helle wohnung sorgen, darin er seinem stande und vermögen gemäs, nach seinen umständen, mit vergnügen wohnen und seine verrichtungen bequem und ungehindert abwarten könne.

§. 227. Bei den gliedmassen des leibes, sonderlich der sinne, muß der mensch darauf bedacht sein, solche vernünftig zu gebrauchen, zu bewahren, zu verbessern, und zum dienste des gedächtnisses und der einbildungskraft, sonderlich der wahrheit und tugend, volkommener zu machen.

§. 228. Er muß sich hüten, daß er seiner gesundheit und seinem leben, durch übermässige arbeit, weder durch unnüze noch auch durch nüzliche, durch sorgen, gemüthsbewegungen, verabsäumung nöthiger arzneimittel und bewegung, krankheit und ungemach, so viel vernünftig und möglich ist, keinen schaden thue.

§. 229. Weil mit dem verluste des lebens, alle zeitliche wohlfart aus ist, so ist der mensch befugt, sein leben zu erhalten und alle vernünftige mittel anzuwenden, solches zu verlängern, damit seine kräfte der menschlichen geselschaft zu statten kommen, und nicht wider die göttliche absicht vernichtet werden.

§. 230. Weil aber der tod unvermeidlich und die sele unsterblich ist, auch nach dem tode ein ewiges leben zu erwarten ist, so muß der mensch in zeiten auf ein seliges ende und ewige zufriedenheit bedacht sein, und im übrigen davor sorgen, daß nach seinem tode er keinen übeln nachruhm lasse, oder andern, sonderlich den seinigen, keine unnöthige verdrießlichkeiten zuwachsen.

§. 231. Wenn mittel vorhanden sind, die der menschlichen geselschaft unschädlich sind, leben und gesundheit zu erhalten, als der schlaf, die ruhe, übung, angenehme gemüthsbewegungen, speisen, arzneimittel und dergleichen, so ist der mensch befugt, sich solcher vernünftig zu bedienen.

§. 232. Wenn aber nur ein einziges mittel vorhanden, und der menschlichen geselschaft schädlich wäre, wenn es nur nicht schädlicher ist als der verlust des lebens eines menschen, so ist der mensch befugt, solches sein eignes leben zu retten zu gebrauchen, sonderlich wo er ohne sein verschulden in lebensgefahr geriethe und der menschlichen geselschaft sehr nüzlich wäre.

§. 233. Daher ist die so genante *nothwehre*, (moderamen inculpatae tutelae) da man sein leben wider einen der uns umbringen wil und dazu kein recht hat, mit dem tode des andern vernünftig vertheidiget, wenn man sich nicht anders retten kan, nicht nur erlaubt, sondern man ist auch in gewissen fällen dazu verbunden.

§. 234. Doch ist man nicht befugt, sich durch den tod des andern, der uns anfält, zu retten, wenn es offenbar ist, daß er uns nicht umbringen, oder unsern leib also verlezen könne und wolle, daß wir in gefahr gerathen, unser leben zu verlieren.

§. 235. Wenn er aber die absicht hätte, unsere gliedmassen also zu verlezen, daß wir dadurch in lebensgefahr geriethen, und wir weder entweichen noch hülfe

haben

haben könten, kan man die nothwehre nicht vor unrecht erkennen.

§. 236. Man ist sonst nicht eher befugt, zur nothwehre zu greifen, bis man weiß, der andere wolle uns umbringen und in lebensgefahr sezen, man darf sie auch nicht weiter ausdehnen, als bis die gefahr das leben zu verlieren überstanden ist, wiewol der sich vertheidiget, allemal ein grösseres recht hat, als der den andern anfället.

§. 237. Doch ausser dem bürgerlichen stande und wo uns kein schuz und hülfe von der obrigkeit angedeiet, kan man einem mörder zuvor kommen, ohne eben den ersten streich zu erwarten, und wenn man von seinem tückischen gemüthe versichert ist, ihn auch in der flucht erlegen.

§. 238. Der mensch ist befugt, eben so wol gegen einen der ihn umbringen wil und vor den unrechten hält, nach geschehener warnung und erinnerung, vielmehr gegen einen rasenden, sich der nothwehre vernünftig zu gebrauchen.

§. 239. Wer viel stärke, geschiklichkeit, gute waffen und herzhaftigkeit hat, der darf in der nothwehre, sein leben durch den tod des anfallenden zu retten, nicht so geschwinde dazu schreiten, als ein anderer, dem es daran fehlet, und diesem leztern muß man eine grössere befugniß in solchen fällen zugestehen.

§. 240. Einem vater ist gegen seinen sohn, und diesem gegen den vater in einer schlacht und sonst, wiewol mit vieler behutsamkeit, die nothwehre auf eine vernünftige weise erlaubt, doch stehet ihnen frei, in diesem falle der noth, auch ihrem natürlichen triebe zu folgen.

§. 241. Die güter welche geringer sind als das leben, darf man nicht dergestalt vertheidigen, daß man den, der uns solche rauben wil, umbringe, es müste

denn

denn sein, daß der raub derselbigen mit unserer lebensgefahr oder mit einem übel, das uns viel beschwerlicher ist als der tod, wahrscheinlich verbunden wäre.

§. 242. Daher kan eine weibsperson gar wohl ihre ehre also vertheidigen, daß sie den, der ihr solche mit gewalt nehmen wil, umbringe, wo sie sich nicht anders retten könte, aber nach der that ist sie im bürgerlichen stande ihn umzubringen nicht befugt, am allerwenigsten ist sie befugt, nach dem nothzwange sich selbst, als eine Lucretia, zu entleiben.

§. 243. Das zeitliche vermögen kan man einem räuber, nur in seltenen fällen, mit dessen tode wieder abnehmen, aber wohl gegen ihn, zumal des nachts, mit dessen umbringung vertheidigen.

§. 244. Wenn bei einem schifbruche einige sich in ein boot gerettet hätten, darein niemand mehr könte genommen werden, so sind die so sich darin befinden befugt, die andern abzuhalten, wenn diese gleich ersaufen müsten.

§. 245. Wenn ein feind mich mördlich verfolgte, so könte ich im kriege auf der flucht mich mit abwerfung einer brücke oder verschliessung eines thores also retten, daß andere, wenn es nicht anders möglich wäre, darüber zurücke bleiben müsten und umkämen.

§. 246. Wenn ein tyrann uns zwingen wolte, einen unschuldigen umzubringen, wo wir nicht selbst von ihm den tod leiden wolten, so könten wir unser leben zu retten ihm gar wohl gehorchen, doch mit vieler behutsamkeit.

§. 247. Wenn uns auf der flucht ein lahmer, oder ein kind, an einem engen orte, oder auf einem schmalen wege, vielmehr einer der uns aus boßheit oder muthwillen aufhalten und an der rettung des lebens hindern wolte, entgegen stünde, und wir uns nicht anders

in der noth zu retten wüsten, als daß wir sie in lebensgefahr stürzten, so stünde uns solches nach der vernunft frei.

§. 248. Vielmehr stünde es einem menschen frei, wenn er ausser der bürgerlichen geselschaft sein leben nicht anders zu retten wüste, als daß er einem andern, der einen überfluß daran hätte, speisen und kleider die er ihm nicht geben wolte entwendete, oder ihm seine sachen damit er uns schaden könte verderbte, dergleichen zu thun, doch mit vieler einschränkung und behutsamkeit.

§. 249. Die menschen sind nicht nur befugt, sondern auch verbunden, bei entstandenem sturme zur see, ihr leben durch auswerfung der waaren zu retten, und auch in andern fällen eher den verlust ihrer güter, auch so gar ihrer glieder, als ihres lebens zu übernehmen.

§. 250. Der mensch ist verbunden dasjenige zu vermeiden, wodurch er sein leben verkürzen und seine gesundheit verlezen kan, und doch der menschlichen geselschaft entweder gar nicht oder weniger dienet, als er ihr mit seinem leben und gesundheit dienen könte.

§. 251. Er muß also heftige unangenehme gemüthsbewegungen, den mißbrauch der natürlichen triebe, sonderlich die ausbrüche der verderbten hauptneigungen und dergleichen, sorgfältig vermeiden, und dieses nicht nur sein leben und gesundheit zu erhalten, sondern auch ein ruhiges ende zu nehmen, und seine ewige zufriedenheit nach dem tode nicht zu verlieren.

§. 252. Wodurch aber der mensch sein leben und gesundheit in gefahr sezet, wenn es die noth erfodert, und doch gleichwol der ganzen menschlichen geselschaft dienet und vor viele einen überwiegenden vortheil erlanget, dessen muß er sich nicht wegern.

§. 253. Also thun diejenigen nicht unrecht, welche in den krieg gehen und ihr leben vor die ruhe des menschlichen

lichen geschlechts und die wohlfart des vaterlandes wagen, wenn sie sich dazu besonders schicken und solches, mit vernünftiger überlegung, ohne verderbte hauptneigungen thun und nicht anderwerts nüzlicher sind.

§. 254. So giebt es fälle, da man um wichtiger göttlicher wahrheiten und tugenden willen, eher den tod über sich muß ergehen lassen, als solche verläugnen und verlezen, wiewol es auch nicht vernünftig ist, sich selbst, da man die flucht nehmen könte, durch unbedachtsamen eifer zur märtyrerkrone zu dringen.

§. 255. Ausser dem bürgerlichen stande ist auch kein übelthater verbunden, sich andern zur bestrafung mit dem verluste seines lebens zu stellen, ja auch im bürgerlichen stande darf er sich nicht selbst angeben und ohne befragen wider sich zeugen, wenn er dadurch in lebensgefahr geriethe.

§. 256. Doch ist bei allen diesen viele behutsamkeit im urtheilen und entschliessen nöthig, nach art der Moralischen gewisheit, und man muß alle umstände vernünftig überlegen, nach der göttlichen absicht zum besten der menschlichen geselschaft, ehe man etwas gewisses bestimmet.

§. 257. In vielen besondern fällen leidet es auch die zeit nicht, lange berathschlagungen anzustellen, und da muß man dem menschen das recht lassen, im falle der noth, seinen natürlichen trieben nachzugehen und sich in zeit und umstände zu schicken, so gut ihm möglich ist und die vernunft leidet, zum besten der menschlichen geselschaft.

§. 258. Er ist aber verbunden, dergleichen fälle der noth, sein leben zu retten, so viel ihm möglich ist, sorgfältig zu meiden, und kan sich bei vorsezlich angetretener lebensgefahr, z. e. im duelliren und muthwillig veranlasseter zänkerei, nicht auf die nothwehre berufen.

§. 259.

§. 259. Wenn er einen andern beleidiget hätte, und sich zu aller billigen genungthuung erböte, der beleidigte hingegen damit nicht zufrieden sein, und ihn dennoch in lebensgefahr bringen wolte, so hat er schon ein mehrers recht zur nothwehre.

§. 260. Ein jeder mensch ist theils verbunden, theils befugt, in ansehung seines äusserlichen zustandes solchen volkommener zu machen, und also nach einem *zeitlichen vermögen* vernünftig zu trachten, das ist *ein vorrath* solcher sachen, die er zur nothdurft zum vergnügen und wohlstande seines lebens gebrauchen kan.

§. 261. Was man zu seiner nothdurft bequemlichkeit und vergnügen vernünftiger weise gebrauchet heisset der *zehrpfenning*. Der mensch ist also theils verbunden, theils befugt, auf einen täglichen zehrpfenning, nicht nur auf gegenwärtige zeit, sondern auch auf das zukünftige, vor sich und die seinigen, in gehöriger ordnung zu gedenken.

§. 262. Der mensch ist gleichfals theils verbunden, theils befugt, nach einem *nothpfenninge* zu trachten, das ist, nach einem vorrathe, damit man sich im ereignenden nothfalle, da man geld gebrauchet und nicht gleich erwerben kan, helfen möge, auch andern in der noth dienen könne.

§. 263. Was zum wohlstande erfodert wird heisset der *ehrenpfenning*. Es ist nemlich der wohlstand der äusserliche zustand eines menschen, (decorum) der sich nach der meinung anderer, so viel möglich ist, ihnen zu gefallen, vor ihm schikt. Ein jeder mensch ist also theils befugt, theils verbunden, nach einem ehrenpfenninge, so wol seines lebens, als auch zu seinem ehrlichen begräbnisse, und nach dem tode zur anständigen versorgung der seinigen, wie auch zum vergnügen anderer, vernünftiger weise zu trachten.

§. 264. Der zehrpfenning ist wichtiger als der nothpfenning, und dieser ist wichtiger als der ehrenpfenning, daher ist der mensch theils befugt theils verbunden, in solcher ordnung sich darum zu bemühen, daß er das wichtigere dem geringern vorziehe.

§. 265. Nach unsern heutigen umständen bestehet das vermögen hauptsächlich in geld und geldes werth, und wer dergleichen besizet, kan so wol sich als andern helfen, in solcher ordnung ist es gut, wenn der mensch dergleichen hat, und folglich ist ein jeder theils befugt theils verbunden, durch vernünftige mittel, sich darum zu bewerben.

§. 266. Der mensch (folglich auch kinder, unkluge, rasende, leute von allerhand alter, stande, und geschlechte,) ist also befugt, etwas eigenes als das seinige zu haben, oder ein eigenthum zu besizen. Das eigenthum (dominium) ist eine gewalt eine sache zu seinem nuzen zu gebrauchen mit ausschliessung anderer. Dazu gehöret der besiz, (possessio) die nuzung (vsusfructus) und das ausschliessen anderer. (proprietas)

§. 267. Den besiz und die nuzung kan ein mensch, wenn er es vor gut befindet, auch andern überlassen, und sich das recht andere davon auszuschliessen vorbehalten, er ist auch zuweilen dazu verbunden, er muß aber allemal bei seinem eigenthume die göttlichen absichten und den nuzen der menschlichen geselschaft vor augen haben und keinen verderbten hauptneigungen folgen.

§. 268. Gott und die menschliche geselschaft behalten also an eines jeden einzelen menschen eigenthume ein oberrecht oder obereigenthum, (dominium eminens) welches im bürgerlichen stande dem gemeinen wesen und der obrigkeit zustehet, und einzelnen menschen bleibt ihr ordentliches eigenthum, (dominium vulgare) so lange sie es vernünftig gebrauchen.

§. 269.

§. 269. Dieses eigenthum ist entweder ein nothdürftiges, die nothdurft, (dominium necessarium) das ist das eigenthum, welches man nach seinem stande zu seiner unumgänglichen unterhaltung, als einen zehr-noth- und ehrenpfenning gebrauchet, wer dieses besizet heisset *ein mittelmann*.

§. 270. Oder es ist ein überflüssiges, *ein überfluß, ein reichthum*, (dominium abundans) das ist das eigenthum, welches man über dem, was man nach seinem stande zu seiner unumgänglichen unterhaltung gebrauchet, besizet, wer dergleichen hat heisset *ein reicher*.

§. 271. Wer an dem, was er nach seinem stande zu seiner unumgänglichen unterhaltung gebrauchet, oder an nothdurft, einen mangel hat, dergleichen man nicht eben aus den zerrissenen kleidern beurtheilen muß, derselbige ist dürftig und arm. Es giebt aber verschiedene stufen der armuth, die niedrigste ist, wenn es einem an dem zehrpfenninge und auch an dem vermögen solchen zu verdienen fehlet, daß er andere darum ansprechen muß, das ist ein bettler.

§. 272. Wer seinen zehrpfenning zwar hat, es fehlet ihm aber an dem noth- und ehrenpfenninge, der hat sein kümmerliches auskommen. Ein mittelmann hat sein nothdürftiges auskommen und ein reicher ein reichliches auskommen, doch hat auch der reichthum noch unterschiedene stufen.

§. 273. Ein jeder mensch ist befugt, nicht nur nach einem kümmerlichen und nothdürftigen auskommen, in gehöriger ordnung zu trachten, dazu ihm auch andere behülflich sein müssen, deswegen auch gott seinem volke befohlen hat, daß unter ihm kein bettler sein solle, sondern auch nach einem reichlichen auskommen.

§. 274. Zwar hat gott eigentlich zum überflusse uns kein recht gegeben, und also hat der mensch eigentlich kein recht, einen überflüssigen reichthum zu suchen, es

ist aber schwer zu bestimmen, welches ein überflüssiger reichthum sei, da der reichthum seine gewisse stufen hat, dabei vieles zu bedenken ist.

§. 275. Ein überflüssiger reichthum ist über dem, wenn man ihn auch bestimmen könte, eine gefährliche sache, sonderlich bei unvernünftigen lasterhaftigen leuten, die den verderbten hauptneigungen ergeben sind, diese haben folglich das wenigste recht darnach zu trachten.

§. 276. Weil auch die menschen, wenn sie gleich einen anfang zur weißheit und tugend gemacht haben, durch den reichthum und überfluß leicht verführet und verderbet werden, daraus allerhand üble folgerungen vor sie und die menschliche geselschaft entstehen, so haben dergleichen leute noch kein recht, nach einem überflüssigen reichthume zu trachten.

§. 277. Leuten, die in gehöriger ordnung nach reichthume trachten, andern mit ihrem überflusse zu dienen, weise vernünftig tugendhaftig sind, wohlthätern, landesherren, denen die viel kinder haben, die viel wagen müssen, als kaufleuten und dergleichen, kan man das recht dazu nicht gänzlich absprechen, sonderlich wenn ihnen dergleichen ohne weitläuftigkeit und viele mühe zufält.

§. 278. Ein jeder mensch hat das recht, die armuth zu vermeiden, sonderlich die schmäliche armuth, das ist diejenige, welche dem menschen an dem stande darin er lebet, nachtheilig ist, und also mit einer beschimpfung und verkleinerung seiner ehre verknüpft ist und ihm den bettelstab in die hände giebt.

§. 279. Arbeit sind verrichtungen die man vornimt, ein zeitliches vermögen zu erwerben. Ein jeder mensch ist also zur arbeit nach der göttlichen absicht innerlich und äusserlich verbunden, so viel als möglich und vernünftig ist, so wol etwas zu erwerben, als auch zu erhalten,

halten, was er erworben hat, sich und den seinigen auch dürftigen zu helfen.

§. 280. Die arbeit muß nüzlich sein, sich vor eines jeden stand und vermögen schicken, auch reiche leute können in gewisser ordnung sich derselbigen nicht ganz entschlagen, man muß im arbeiten nicht blos damit brod zu verdienen suchen, sondern auf das beste als möglich ist arbeiten.

§. 281. Der müssiggang ist eine unterlassung der arbeit, und ist theils ein grober, da man alle arbeit unterlässet, theils ein subtiler, da man keine nüzliche arbeit thut und die nöthige arbeit liegen lässet. Ein anders ist musse, oder freiheit von ordentlichen verrichtungen.

§. 282. Ein jeder mensch ist verbunden den müssiggang zu vermeiden, als ein gefährliches laster, das zu vielen bösen verleitet, und da die wollust dazu verführet, so muß man solche meiden und das gemüth davon abzubringen suchen.

§. 283. Ein mensch der reich werden und die armuth vermeiden wil, muß mehr einnehmen als er ausgiebt, die rechten mittel suchen sich ehrlich durchzubringen, und seine einnahme und ausgabe in richtige verhältniß bringen, daß er überschuß behalte, zuförderst aber auf gottes schickung und das reich gottes, auch die ewige zufriedenheit sehen, beten und arbeiten.

§. 284. Der mensch ist verbunden, so wol den geldgeiz als auch die sorglosigkeit zu vermeiden, und sich der vergnüglichkeit zu befleissigen, diese ist eine tugend nicht mehr zu verlangen, als die nothdurft und der wohlstand erfodert und man nach seinen umständen vor sich bringen kan.

§. 285. Er ist verbunden kargheit und verschwendung zu vermeiden, und sich der sparsamkeit zu befleissigen, diese ist eine tugend seine ausgabe nach der ein-

nahme vernünftig zu richten und sein nothdürftiges auskommen zu erhalten.

§. 286. Zur vergnüglichkeit und sparsamkeit muß man sich von jugend auf gewöhnen, und sich hüten, daß man nicht aus wollust, ehrgeiz und einfalt, in verschwendung und sorglosigkeit gerathe, oder auch in kargheit und filzigkeit, wobei die eltern in ansehung ihrer kinder allen fleiß anzuwenden haben.

§. 287. Man muß sich bemühen deutlich zu erkennen, woher die jeztgedachten laster und tugenden entstehen, wie sie sich an den tag legen, und durch was für mittel man jene unterdrücken und diese hingegen erlangen könne, dabei gar vieles zu betrachten ist.

§. 288. Fleiß ist eine lust zu arbeiten, und faulheit ein verdruß zu arbeiten. Der mensch ist zum fleisse und zur vermeidung der faulheit, aber auch sich in seinem fleisse zu mässigen verbunden, die dazu dienlichen mittel in acht zu nehmen, und was ihn an deren gebrauche hindern kan, abzuwenden.

§. 289. Ein jeder mensch ist befugt, nach ehre, ruhm und lob vernünftiger weise zu trachten, so weit es in seiner gewalt stehet, sonderlich bei verständigen das lob eines ehrlichen rechtschaffenen menschen zu erlangen, aber so wol den ehrgeiz als die niederträchtigkeit zu vermeiden verbunden.

§. 290. Er muß aber die wahre ehre von der eingebildeten, die beständige von der veränderlichen, die innerliche von der äusserlichen, ein ehrliebendes gemüthe, vernünftige ruhmbegierde, und ehrlichen namen von dem ehrgeize wohl unterscheiden, die eitelkeit im titel range kleidern und dergleichen recht einsehen und die mittel zur wahren ehre vernünftig erkennen und anwenden.

§. 291. Ein jeder mensch ist befugt, schande, beschimpfung, tadel, verleumdung und lästerung vernünftiger weise von sich abzulehnen, und die dawider dienlichen mittel

mittel in gehöriger ordnung zu gebrauchen, theils ist er auch dazu verbunden.

§. 292. Man muß aber auch unter einer wahren und eingebildeten schande, beschimpfung und verleumdung, desgleichen unter geringe und grobe beschimpfung einen unterscheid machen, und wissen wie weit unglük, armuth, natürliche gebrechen und dergleichen einem zur schande gereichen.

§. 293. Weil hiebei vieles zu bedenken ist, und man viele behutsamkeit im urtheilen zu gebrauchen hat, so muß man nicht die beschimpfung verleumdung und lästerung nach anderer leute gutdünken, sondern nach seinen eigenen umständen und nach den umständen dessen, den dergleichen trift, vernünftig abmessen.

§. 294. Es giebt fälle, da ein mensch verbunden ist, verleumdung und lästerung von sich abzulehnen, seinen ehrlichen namen, auch nach dem tode, zu retten, so viel ihm in diesem leben möglich ist, aber auch da er eben keine verbindlichkeit dazu hat, als gegen offenbare verleumdungen, verleumder die in keinem ansehen und ungezogen sind.

§. 295. Doch kan man niemanden die befugniß sich in dergleichen fällen zu vertheidigen eben so schlechterdings absprechen, wenn er solche nach beschaffenheit der anfälle vernünftig richtet, vielweniger ihm solche vertheidigung übel nehmen, und würde das menschliche leben nicht geselschaftlich sein, wenn man sich nicht gegen wiederholte anfälle vertheidigen dürfte.

§. 296. Es giebt zuweilen verleumder und lästerer, welche von solcher boßheit sind, daß sie viel ähnliches mit den strassenräubern haben und etwas mehrers als unsere ehre zu rauben suchen, bei welchem nothfalle die vertheidigung der ehre zu einer nothwehre wird, davon einige regeln unter gehöriger einschränkung so dann hier stat finden, und da würde es ungereimt sein, einem seine

vertheidigung verargen, wenn man denen die ihn anfallen den angrif nicht wil noch kan noch darf verwehren.

§. 297. Der mensch ist verbunden hochmuth und selbstverachtung zu meiden, und sich der demuth zu befleissigen. Hochmuth ist ein laster, mehr von sich zu halten, als sich gebůret, und selbstverachtung ein laster, weniger als sich gebůret, oder gar nichts von sich zu halten, demuth aber eine tugend, so viel von sich zu halten als sich gebůret.

§. 298. Der mensch ist also verbunden, seine eigene volkommenheiten zu erkennen, zu wissen welche er besize und welche ihm noch fehlen, seine person weder ůber die gebůr zu erheben noch zu verachten, folglich hat er auch das recht seine vorzůge so hoch zu schäzen, als sie es verdienen.

§. 299. Man muß folglich die art der wahren demuth deutlich erkennen und was sie vor nuzen bringe, was hingegen hochmuth und selbstverachtung schade und durch was vor mittel man den hochmuth vernůnftiger weise vermeide.

§. 300. Hochmuth und ehrgeiz, und im gegentheile niederträchtigkeit und selbstverachtung, sind gemeiniglich mit einander verbunden, wiewol auch zuweilen eine ohne die andere sein kan, daher muß man wissen, wie eine jede von diesen zu unterdrůcken sei.

§. 301. Der mensch muß sich im glůcke nicht ůberheben und im unglůcke nicht verzagen, daher er beides recht erkennen, und dazu dienliche mittel anwenden muß, jenes zu befördern und dieses zu verhůten, seine zeitliche und ewige zufriedenheit zu behaupten.

§. 302. Der mensch ist verbunden gedult zu ůben, und ungedult zu vermeiden, jene ist eine tugend, die traurigkeit im unglůcke zu mässigen, sein gemůth zu beruhigen und solches mit vernunft zu ertragen, diese ist

ein laster, da man das unglück mit beunruhigung des gemüths unvernünftiger weise von sich abzulehnen suchet.

§. 303. Er muß daher recht überlegen, ob er an dem unglücke und übel selbst schuld sei oder nicht, und in beiden fällen sich durch tüchtige mittel zur geduld anschicken und gewöhnen, seine eigene und anderer volkommenheit zu befördern.

§. 304. Der mensch ist auch zur herzhaftigkeit und tapferkeit verbunden, diese ist eine tugend seinen schuldigkeiten und rechten ohne furcht nachzugehen, dadurch er zugleich verhütet, daß man seiner geduld nicht mißbrauche, und er nicht sich selbst und andern an ihrer volkommenheit eintrag thue.

§. 305. Dagegen muß er furchtsamkeit und verwegenheit meiden, jene ist ein laster, aus niederträchtigkeit und furcht seine schuldigkeiten und rechte zu verabsäumen, diese ist ein laster sich ohne noth in gefahr zu begeben.

§. 306. Ein jeder mensch ist also zu allen zeiten, allenthalben und in allen dingen, nach der göttlichen absicht, zu seiner und anderer zeitlichen und ewigen wohlfart, in ansehung seines leibes und lebens, verstandes und willens, auch in ansehung seines äusserlichen zustandes, zu allen guten handlungen verpflichtet.

§. 307. Er darf es auch nicht dabei bewenden lassen, dergleichen gute handlungen zu verrichten, sondern er muß sich dahin bestreben, dergleichen gewohnt zu werden, und es darin zu guten fertigkeiten und tugenden zu bringen.

§. 308. Es komt dabei alles auf richtige, von irthümern und vorurtheilen gereinigte, deutliche gründliche lebhaftige vorstellungen an, und daß man die verderbten hauptneigungen unterdrücke, nicht die wahren

güter

güter mit den scheingütern verwirre, gott und die göttlichen absichten und das wahre beste der menschlichen geselschaft immer vor augen habe, wozu die gelehrten, sonderlich die Gottesgelehrten, vor andern verbunden sind.

§. 309. Hieran fället dem menschen nichts so sehr hinderlich, ausser der übereilung, als der eigensinn, das ist ein laster, da der mensch sich ohne grund überredet, er besize schon diejenigen volkommenheiten, die er sich angewöhnen solte, und habe recht, folglich dürfe er weder seinen willen noch handlungen und meinungen ändern, sondern alles andere müsse sich nach ihm richten.

§. 310. Es ist daher nichts hiebei so sehr nöthig, als diesen eigensinn und die übereilung zu überwinden, deswegen auch bei einer guten zucht am meisten daran gelegen ist, von jugend auf den eigenwillen zu brechen und einen geschmeidigen willen zu bekommen.

* * * * * * * * * * * * * * * * * * *

Das dritte hauptstük, von den rechten und pflichten einzelner menschen gegen andere überhaupt.

§. 311.

Ein jeder mensch ist verbunden, zu des andern volkommenheit sicherheit bequemlichkeit und zufriedenheit in zeit und ewigkeit so viel beizutragen, als ihm möglich ist, wie es die göttliche absicht und das algemeine beste der ganzen menschlichen geselschaft erfodert, und seine eigene wahre zufriedenheit vernünftiger weise leidet.

§. 312. Er muß also, wie bei den rechten und pflichten gegen sich selbst, auf den innerlichen und äusserlichen

zustand

zustand des andern sehen, wie er solchen an der sele am verstande und willen, als auch am leibe und den äusserlichen umständen, zu seiner zeitlichen und ewigen zufriedenheit, doch mehr zu dieser als jener volkommener machen möge.

§. 313. Dabei ist man nicht verbunden, dem andern zu helfen, in dem, was er in seiner gewalt schon hat, oder man selbst nicht in seiner gewalt hat, und nicht entrathen könte, sondern was der andere nicht in seiner gewalt hat, wir hingegen in unserer gewalt haben, und wohl entrathen können.

§. 314. Aus eben dem grunde ist ein jeder mensch befugt, von andern zu fodern, daß sie ihm dazu behülflich sind, was zu seiner zeitlichen und ewigen volkommenheit und zufriedenheit gehöret, und sie in ihrer gewalt und übrig haben, wenn es ihm daran fehlet.

§. 315. Man muß aber wohl erwegen, worin nach der göttlichen absicht die wahre zeitliche und ewige volkommenheit und zufriedenheit bestehe, und keine eitelkeiten und unmögliche dinge, vielweniger thorheiten von dem andern fodern.

§. 316. Man muß auch einen unterschied machen, unter den pflichten der nothwendigkeit oder gerechtigkeit, und der bequemlichkeit oder ehrbarkeit, ingleichen was man dem ganzen menschlichen geschlechte und einzelnen personen, entweder zu ihrer ewigen oder zeitlichen wohlfart, schuldig ist. Jenes ist wichtiger als dieses.

§. 317. Vor allen dingen ist es hier nöthig, daß man deutlich und gewis überführet werde, man sei wahrhaftig verpflichtet, andern gern und willig so viel möglich, zu ihrer zeitlichen und ewigen zufriedenheit, zu helfen, es sei so wol dem göttlichen willen, als auch der natur des menschen gemäs.

§. 318. Der mangel dieser überführung und gewisheit im gewissen ist ursach, daß so wol gemeine leute als auch gelehrte, ja so gar Gottesgelehrte, Rechtsgelehrte, Weltweise dem namen nach, diese regel in der that nicht zur übung bringen, und die, so dieselbige ausüben, wol gar vor einfältig halten.

§. 319. So wie man verbunden ist andern zu helfen, so ist man verpflichtet dem andern an seiner wahren zeitlichen und ewigen volkommenheit sicherheit bequemlichkeit und zufriedenheit keinen eintrag zu thun, und jeder ist befugt, dergleichen von dem andern zu fodern.

§. 320. Wer dem andern nicht hilft, wo er weiß und kan, und ihm vielmehr an seiner wahren zeitlichen und ewigen volkommenheit und zufriedenheit eintrag thut, der handelt unvernünftig unbillig ungerecht gottloß und wider das gewissen.

§. 321. Andern zu helfen und ihnen an ihrer wahren zeitlichen und ewigen volkommenheit und zufriedenheit keinen eintrag zu thun, muß man seine eigene und des andern umstände und kräfte wohl erkennen und erwegen, auch denen vor andern helfen, die es vor andern nöthig haben.

§. 322. Es kan etwas nicht in unserer gewalt sein, wenn es einmal unsere natürliche kräfte ohne unser verschulden übersteiget, und sodann auch wider die geseze, sonderlich wider das geseze der natur und der frömmigkeit ist, zu solchen unmöglichen dingen sind wir nicht verbunden.

§. 323. Die ausübung der regel andern zu helfen und ihnen an ihrer wahren zeitlichen und ewigen volkommenheit und zufriedenheit keinen eintrag zu thun, wird dadurch befördert, wenn wir des andern kräfte mit unsern kräften als gemeinschaftlich ansehen, und nach der natürlichen gleichheit aller menschen bedenken, wie uns dergleichen gefallen würde.

§. 324. Die menschen sind nicht nur verbunden, andern zu helfen und ihnen in ihrer wahren zeitlichen und ewigen volkommenheit und zufriedenheit keinen eintrag zu thun, sondern auch daraus ein vergnügen zu schöpfen, das ist andere zu lieben.

§. 325. Dieses ist die vernünftige algemeine menschenliebe, das ist eine tugend aus aller und jeder menschen volkommenheiten ein vergnügen zu schöpfen, dazu ein jeder nach dem geseze der natur verbunden ist, und wozu uns auch die göttlichen geoffenbareten geseze, sonderlich nach der auslegung Christi verpflichten.

§. 326. Wem es an dieser vernünftigen algemeinen menschenliebe fehlet, den kan man weder vor einen vernünftigen menschen, noch vor einen rechtschaffenen christen erkennen, und wolte er dennoch davor angesehen sein, so wäre er ein heuchler, deren die welt vol ist.

§. 327. Diese vernünftige algemeine menschenliebe muß nicht der liebe gegen uns selbst zuwider sein, und also ist es unstreitig: Liebe deinen nächsten als dich selbst, wozu in der Tugendlehre und natürlichen Gottesgelehrsamkeit bereits der grund gewiesen worden.

§. 328. Aus dieser regel der vernünftigen algemeinen menschenliebe, ist auch bereits die regel der gerechtigkeit: Was du nicht wilst, das dir andere thun sollen, das thu du ihnen auch nicht, ingleichen die regel der ehrbarkeit: Was du wilst, das dir andere thun sollen, das thue ihnen auch, hergeleitet worden, welche hier also zum grunde liegen.

§. 329. Die algemeine vernünftige menschenliebe ist von grossem nuzen, und wenn dieselbige bei allen menschen anzutreffen wäre, daß alle menschen einander vernünftig aufrichtig liebten, so würde kein mensch unglüklich sein, sondern sie würden insgesamt alle mögliche volkommenheit haben, und in zufriedenheit neben einander leben.

§. 330.

§. 330. Weil derjenige, der den andern liebet, sein freund, und der ihn hasset, sein feind ist, so sind wir auch verbunden jederman freund und niemanden feind zu sein, folglich sind alle feinde vor unvernünftig, vor gottloß und vor thoren zu achten.

§. 331. Der mensch muß aber auch, so viel in seiner gewalt ist, dahin trachten, daß er sich niemand zum feinde mache, sondern eines jeden und auch des geringsten freundschaft erlange und erhalte, dazu er alle mögliche und dienliche mittel anzuwenden hat, wie es die gesunde vernunft die göttliche absicht und das beste der menschlichen gesellschaft erfodert.

§. 332. Doch kan man von keinem menschen fodern, daß er durch solche mittel, die nicht in seinem vermögen und wider die geseze die göttlichen absichten und das beste der menschlichen gesellschaft sind, des andern boßheit thorheit und eitelkeit zu gefallen, seine freundschaft zu erlangen und seine feindschaft zu vermeiden suche.

§. 333. Dergleichen dinge, die in den verderbten hauptneigungen und lastern ihren grund haben, sind eben die ursache des mangels der freundschaft und der fast ganz erstorbenen vernünftigen algemeinen liebe unter den menschen, dabei derjenige, der alles thut was ihm zukomt und dennoch angefeindet wird, ein gutes gewissen hat.

§. 334. Wiewol auch ein vernünftiger mensch, wenn er gleich boßheiten thorheiten und eitelkeiten bei dem andern antrift, ihm dennoch deswegen nicht feind wird, sondern ob er gleich das böse hasset, der person freund bleibet, und auf mittel denket, ihn von dem bösen zu befreien, sich selbst aber davor in acht zu nehmen suchet, so viel möglich ist.

§. 335. Zuweilen ist etwas in unsern augen eine boßheit thorheit und eitelkeit, die in der that dergleichen nicht

nicht ist, daraus das laster des argwohns entstehet, und so sehen wir den andern mit schalksaugen an, da das böse vielmehr in uns ist, als in dem andern, welches uns kein recht giebt den andern zu hassen.

§. 336. Zuweilen hält man dinge vor boßheiten, die nur thorheiten sind, oder vor thorheiten die nur eitelkeiten sind, oder machen aus einem geringen versehen, ein grobes verbrechen laster und boßheit, da es denn um so viel mehr eine unvernunft ist den andern zu hassen.

§. 337. In wie fern man sich, unbeschadet des Rechts der natur, in anderer leute eitelkeiten schicken könne, ohne dazu verbunden zu sein oder befugniß zu haben, sondern seiner freiheit nachzugehen, solches gehöret in die Klugheitslehre.

§. 338. An sich selbst muß ein jeder vernünftiger mensch sich hüten, daß er sich durch laster, boßheit, grobe verbrechen, thorheit und eitelkeit, auch durch sein versehen, so viel möglich ist, niemand zum feinde mache.

§. 339. Solte er aber sich durch nothwendige bittere wahrheiten, nöthige widerlegung der irthümer und vorurtheile, bestrafung der laster, nach seinem berufe, tugend und allerhand vorzüge, ohne sein verschulden, anderer haß und feindschaft zuziehen, so ist er befugt, sich dagegen in verfassung zu sezen, zu vertheidigen, und was er nicht ändern kan, mit geduld zu ertragen verbunden.

§. 340. Er muß in seinem thun und lassen sorgfältig sein, alles dasjenige zu vermeiden, wodurch er anderer leute freundschaft verlieren könne, so viel ihm möglich ist, und folglich vor seine freunde eine kindliche furcht und scheu haben.

§. 341. Hingegen sind auch die menschen und freunde verbunden, es mit einander so genau nicht zu nehmen, und so viel möglich etwas zu übersehen und alles zum

besten zu kehren, nicht aber alles, wie man zu reden pflegt, zu bolzen zu drehen.

§. 342. Ein jeder mensch muß sich befleissigen, die kenzeichen der liebe und freundschaft recht einzusehen und solche, so viel ihm möglich ist, so wol in seinem leben als auch nach seinem tode, durch dazu dienliche mittel, dem andern zu erkennen geben.

§. 343. Er muß mit gleicher sorgfalt die hindernisse der liebe und freundschaft einzusehen und so viel ihm möglich ist zu vermeiden, und durch vernünftige mittel nach der göttlichen absicht zu heben suchen.

§. 344. Weil alle laster, dadurch man vernünftigen leuten mißfället, aus den verderbten hauptneigungen kommen, so muß man diese unterdrücken, wenn man anderer leute freundschaft erlangen und erhalten wil, sonderlich die daraus entstehende übereilung und den damit verknüpften eigensinn.

§. 345. Von den dreien verderbten hauptneigungen ehrgeiz, geldgeiz und wollust, und ihren schädlichen ausbrüchen, ist in der Tugendlehre gehandelt worden, und also nicht nöthig hier ausführlich zu zeigen, wie man ihnen einhalt thue.

§. 346. Der wollüstige muß sich hüten, daß er nicht durch müssiggang, unachtsamkeit, verschwendung, schwazhaftigkeit, geilheit, völlerei, und dergleichen folgerungen seiner verderbten hauptneigung andern beschwerlich sei, und sie in ihrer zufriedenheit störe.

§. 347. Der ehrgeizige muß sich hüten, daß er nicht durch hoffart, stolz, pralerei, verachtung anderer, tadelsucht, widerspruch, rachgier, unbarmherzigkeit, vielhändelei und dergleichen ausbrüche seiner verderbten gemüthsneigung andern beschwerlich sei, und sie um ihre zufriedenheit bringe.

§. 348. Der geldgeizige muß sich in acht nehmen, daß er nicht durch knickerei und filzigkeit, mißtrauen,

wucher, hämisches wesen, bitterkeit, argwohn, bauerstolz, verleumdung, eigennuz, und dergleichen schädliche und schändliche früchte seiner verderbten gemüthsneigung andern nachtheilig und beschwerlich falle, wider ihre zufriedenheit.

§. 349. Ein jeder mensch hat das recht, von dem andern zu fodern, daß er seinen verderbten hauptneigungen einhalt thue, und ihn durch ihre ausbrüche nicht in seiner zeitlichen und ewigen volkommenheit und zufriedenheit störe.

§. 350. Niemand muß eine begierde haben, nach dem, so er nicht erlangen kan, wenn es theils über sein vermögen, theils wider die geseze ist, welches ein hauptfehler der verderbten hauptneigungen ist. Vielmehr muß ein jeder dem andern nach der natürlichen gleichheit aller menschen gleiche rechte geniessen lassen.

§. 351. Niemand muß sich über andere erheben, oder andere verachten, verleumden, tadeln und beschimpfen, oder ihnen an ihrer ehre nachtheilig sein, weder in ihrem leben, noch auch nach ihrem tode, weder heimlich noch öffentlich, weder vor sich, noch auch durch andere.

§. 352. Sondern ein jeder muß sich der demuth, bescheidenheit, ehrerbietigkeit, eines liebreichen und leutseligen freundlichen höflichen wesens gegen andere befleissigen, und auch der verstorbenen ehre retten, so viel ihm immer möglich ist.

§. 353. Niemand muß dem andern an seinen hauptgütern, nebengütern und überhaupt an seiner wahren zeitlichen und ewigen volkommenheit und zufriedenheit den geringsten eintrag thun.

§. 354. Hingegen ist ein jeder verbunden, dem andern in allen haupt- und nebengütern, zu seiner wahren zeitlichen und ewigen zufriedenheit und volkommenheit auf alle mögliche weise zu helfen, und beförderlich zu sein, solche zu erlangen, zu erhalten und zu vergrössern.

§. 355. Ein jeder mensch hat das recht, solches von der ganzen menschlichen geselschaft und von einem jeden mitgliede derselbigen, insonderheit von denen, die dazu vermögen und gelegenheit haben, zu fodern.

§. 356. Ein jeder mensch ist verbunden, den verstand des andern, so viel ihm möglich ist, volkommener zu machen, ihn zu unterrichten, und zur erkentniß der wahrheit der ewigen seligkeit, wahren religion, und alles guten ihm beförderlich zu sein.

§. 357. So ist hinwiederum ein jeder befugt, von dem andern zu fodern, daß er ihm so viel möglich mit unterrichte zu statten komme, zu einer grössern erkentniß helfe und ihm mit wahrheit vorgehe.

§. 358. Ein jeder ist verbunden, den willen des andern, so viel an ihm ist, tugendhaftiger zu machen, und ihn von der sclaverei der verderbten hauptneigungen und den lastern zu befreien.

§. 359. Hingegen ist ein jeder befugt von dem andern zu fodern, daß er ihn nicht von der tugend abziehe und zu den ausbrüchen der verderbten hauptneigungen und lastern durch irrige lehren, ärgerniß verführung und böse exempel reize, sondern in der ausübung der tugend beförderlich sei.

§. 360. Ein jeder ist verbunden, des andern leben, gesundheit, guten zustand seines leibes, ganzheit seiner gliedmassen und was dahin gehöret, auf alle mögliche weise zu erhalten und zu verbessern.

§. 361. Eben so haben alle menschen das recht, von andern dergleichen zu fodern, daß sie so viel ihnen möglich ist, ihr leben, gesundheit, guten zustand des leibes und rechten gebrauch ihrer glieder erhalten und volkommener machen.

§. 362. Ein jeder mensch ist verbunden, des andern ehre, ansehen, ehrlichen namen und guten nachruhm, so viel sich thun lässet, zu erhalten, seine ehre zu retten, zu

vertheidigen und ihm alle ehre zu erweisen, die ihm gebüret, so wol in seinem leben, als auch nach dem tode.

§. 363. Dieses ist auch ein jeder von dem andern zu fodern befugt, und hat daher das recht, verachtung, beschimpfung, verleumdung und verkleinerung von sich abzulehnen, so viel sich thun lässet, auch auf zukünftige zeiten.

§. 364. Ein jeder ist verbunden, dem andern an seinem vermögen und zeitlichen gütern beförderlich zu sein, damit er dazu gelangen, solches erhalten, vermehren und verbessern möge, so viel nur immer möglich ist.

§. 365. Dergleichen hat ein jeder das recht, von dem andern zu fodern, daß er ihm an dem besize seines zeitlichen vermögens und eigenthums, kurz des seinigen, so viel immer möglich ist, keinen eintrag thue, es sei daß er solches entweder wirklich besize, oder doch mit rechte hoffen könte, weder so lange er lebet, noch auch bei seinem sterben.

§. 366. Ein jeder mensch ist verbunden, des andern leben angenehm und vergnügt zu machen, ihm alle lust, vergnügen, bequemlichkeit, gemüthsruhe und zufriedenheit zu verschaffen, so viel nur immer möglich und vernünftig ist.

§. 367. Dagegen hat ein jeder das recht von dem andern zu fodern, daß er ihn in seiner lust, annehmlichkeit, bequemlichkeit, vergnüglichkeit, gemüthsruhe und zufriedenheit, ja auch nicht einmal in seinem schlafe und in seiner musse ohne noth und vernunft nicht störe, sondern dazu auf alle vernünftige weise beförderlich sei.

§. 368. Diese hauptregeln der pflichten und rechte gegen andere müssen mit aller sorgfalt ohne arglist und ausflucht, nach den göttlichen absichten, zum besten der ganzen menschlichen geselschaft und des andern wahrer zeitlichen und ewigen wohlfart beobachtet werden, so viel unsere zeitliche und ewige zufriedenheit leidet.

§. 369. Die wichtigste, aber auch höchst unvernünftigste ausflucht, wider die ausübung dieser regeln und deren folgerungen, ist diese, wenn man sagt: Wir sind menschen. Eben als wenn wir uns aus dem grunde, daraus wir zu diesen regeln verbunden sind, wider ihre ausübung schüzen könten.

§. 370. Eine beleidigung (laesio) ist, wenn man dem andern die pflichten nicht leistet, die man ihm schuldig ist, oder eine handlung welche den pflichten gegen den andern zuwider läuft. Wer also die bisher gezeigten algemeinen pflichten dem andern nicht erweiset, und das gegentheil thut, der beleidiget ihn.

§. 371. Auch derjenige beleidiget den andern, welcher ihm an seinen bisher überhaupt erzehlten befugnissen und rechten einen eintrag thut, und ihn wider die göttliche absicht, das beste der menschlichen geselschaft, und des andern wahre zeitliche und ewige zufriedenheit, an dem genusse derselbigen hindert.

§. 372. Die beleidigungen sind, nach den unterschiedenen arten der pflichten, von unterschiedener gattung, einige beleidigungen sind wichtiger als andere, doch ist auch hier die geringste beleidigung dennoch eine beleidigung, und nicht als eine kleinigkeit anzusehen.

§. 373. Weil wir verbunden sind, andern gewisse pflichten zu erzeigen, so sind wir auch verbunden, niemanden zu beleidigen, und wenn es auch der geringste wäre, und alle beleidigungen sie mögen so geringe scheinen als sie wollen, sind unvernünftig, unbillig, ungerecht, und gottloß und wider das gewissen.

§. 374. Der schade (damnum) ist ein übel, welches aus der beleidigung erfolget. Wir sind also verbunden, niemanden zu schaden, so viel immer möglich ist, auch nicht dem geringsten und in den geringsten dingen und können dazu niemals ein recht erlangen.

§. 375. Wenn ein mensch vornehmer mächtiger und reicher ist als der andere, so bekomt er dadurch kein

recht,

recht, geringere, schwache, arme, wenn es auch bettler und kinder wären, zu beleidigen und ihnen zu schaden.

§. 376. Er bekomt vielmehr dadurch eine desto grössere verbindlichkeit, ihnen zu helfen, so viel als möglich ist, und wenn er dieses nicht thäte, so würde er gottloß und unvernünftig handeln.

§. 377. Es ist daher eine rechte gottlosigkeit und unvernünftiges wesen, wenn reiche, grosse, mächtige, glükliche leute, andere arme, geringe, schwache, unglükliche, unterdrücken, placken, und immer mehr und mehr zu entkräften, und auszumergeln trachten, und sich gegen ihnen nach ihren lüsten alle freiheit heraus nehmen.

§. 378. Dieses ist eine von den wichtigsten ursachen, warum so viele menschen wider die göttliche absicht elend und unglüklich sind, dagegen man billig alle kräfte der vernunft und des christenthums aufbietet, je gemeiner und schädlicher dergleichen unter den menschen ist.

§. 379. Wenn wir verbunden sind, andere nicht zu beleidigen und ihnen nicht zu schaden, so sind andere befugt, unsere beleidigungen und den schaden, den wir ihnen zufügen wollen, von sich abzuwenden, sich davor zu hüten und dagegen zu sezen, so viel möglich und vernünftig ist, welches wir ihnen nicht verdenken können.

§. 380. Wir haben gleichfals das recht, wenn uns andere beleidigen und schaden zufügen wollen, uns davor so viel möglich und vernünftig ist zu hüten, dergleichen abzuwenden und uns dagegen zu sezen, welches uns andere nicht verdenken und wehren können.

§. 381. Doch ist in der verhütung ablehnung und gegenwehr, wider anderer leute beleidigung und schaden, alle behutsamkeit nöthig, daß wir nicht darin zu weit gehen, die göttliche absicht aus den augen sezen, das gemeine beste, des andern und unsere eigene zeitliche und ewige wohlfart, verlezen.

§. 382. Wir sind nicht befugt, den der uns beleidiget, wieder zu beleidigen, oder dem der uns schaden zufüget, wieder schaden zuzufügen, wenn wir uns gleich wider seine beleidigung und schaden zu schüzen und zu vertheidigen berechtiget sind, und gewalt mit gewalt vertreiben.

§. 383. Man muß sich hüten, daß man nicht dasjenige vor beleidigung und schaden ansehe, was nur den verderbten hauptneigungen dem ehrgeize geldgeize und der wollust zuwider ist, und uns nur so vorkomt oder also scheinet. So muß man auch den schaden, der aus unglücke entstehet, von dem der aus vorsaze herrühret und dem der aus versehen komt, unterscheiden.

§. 384. Wenn uns jemand boßhaftiger weise an unsern hauptgütern und unumgänglich nöthiger erhaltung beleidigen und schaden zufügen wolte, so können wir ihn in gewissen fällen, auf eine vernünftige weise, mit gewalt davon abhalten und ihm die mittel uns zu schaden nehmen und zuvorkommen.

§. 385. Wir können auch andere in gewissen fällen mit gewalt, doch auf eine vernünftige art, zwingen, uns die pflichten der nothwendigkeit und gerechtigkeit in ansehung unserer hauptgüter zu erweisen, und uns in deren besize zu helfen.

§. 386. Eben so können wir in gewissen fällen, nach der göttlichen absicht, andere mit gewalt zwingen, uns die pflichten der bequemlichkeit und ehrbarkeit, zu erzeigen, und uns in ansehung der nebengüter nicht zu beleidigen, oder daran zu schaden.

§. 387. Sonst sind wir ordentlicher weise niemals befugt, andern die pflichten der nothwendigkeit und gerechtigkeit zu versagen, vielweniger denen, welche uns nur in unserer bequemlichkeit und andern nebengütern einen eintrag thun.

§. 388.

§. 388. Wir sind auch ordentlicher weise niemals so gleich befugt, andern die pflichten der bequemlichkeit und ehrbarkeit zu versagen, wenn sie gleich solche gegen uns nicht so beobachten, wie sie billig solten, zumal wenn sie aus versehen solche unterliessen, sondern wir müssen vorher die güte versuchen.

§. 389. Ein jeder mensch muß sich alles ernsts bestreben, daß er andere nicht zum bösen reize, verführe, oder ihnen ärgerniß gebe, sonderlich in der jugend und diejenigen, die sehr einfältig, schwach, empfindlich und leicht zu bewegen sind.

§. 390. Desgleichen muß ein jeder sich hüten, daß er nicht andern an ihrer erkentniß der wahrheit, durch irthümer, vorurtheile, unwahrheit und lügen, hinderlich falle, und sie zu solchen fehlern des verstandes verführe.

§. 391. So muß ferner ein jeder sich in acht nehmen, daß er nicht den andern um sein leben und gesundheit bringe, weder durch mord, meuchelmord, vatermord, und todtschlag, noch auch durch ärger und verdruß, oder verursachten kummer, oder durch überladung mit unmässiger arbeit, entziehung der nöthigen ruhe und leibeserquickung, unterlassung des möglichen schuzes und trostes, oder durch verführung zum fressen, saufen, huren und dergleichen.

§. 392. Eben so muß ein jeder sich hüten, daß er nicht den andern verwunde, um seine gesunde glieder und deren guten gebrauch muthwillig bringe, oder in ansehung seiner gesundheit verleze, oder in deren erhaltung störe.

§. 393. Jngleichen muß ein jeder sich dahin bearbeiten, daß er nicht dem andern sein vermögen entwende durch diebstal, raub, strassenraub und dergleichen, oder ihm seine einkünfte schmälere, seine sachen verderbe, oder

ihn gar um seinen nothdürftigen unterhalt und an den bettelstab bringe.

§. 394. Ferner daß er nicht den andern durch tadeln, verleumden, beschimpfen, übeles nachreden, verkleinerungen, lästerungen und dergleichen, um seine ehre, guten ruf und wohlfart, oder wohl gar in lebensgefahr bringe.

§. 395. Endlich daß er auf keinerlei weise andern in ihrer bequemlichkeit, ruhe, gutem gewissen, zufriedenheit, lust, freude und vergnügen, muthwilliger weise ohne noth und zulängliche ursache störe, wenn es gleich auch nur eine eingebildete freude wäre.

§. 396. Alles dieses sind beleidigungen, die man unterlassen muß, die zum theile grossen schaden nach sich ziehen, wenn sie aber auch eben nicht so schädliche folgerungen nach sich zögen, als wenn man dem andern eine steknadel entwendete, oder ihn aus possen erschrekte, so wären sie doch gottloß und unvernünftig und zu vermeiden, wider die göttliche absicht das gesez der natur und das gewissen.

§. 397. Damit wir dergleichen desto besser vermeiden, müssen wir in allen gott vor augen haben, vor dessen gerichte hier nichts eine kleinigkeit ist, anbei bedenken, wie uns dergleichen gefallen würde, und daß wir uns dadurch feinde machen, auch dem gemeinen besten nachtheilig fallen.

§. 398. Wer dem andern schaden zufüget, entweder mit vorsaze, oder aus versehen, der ist verbunden, so viel möglich ist, den schaden zu ersezen, es sei entweder daß er ihm seine sachen verderbet und entwendet habe, (damnum positiuum) oder die nuzung derselbigen, (damnum priuatiuum) und muß sich allemal dazu bereitwillig finden lassen.

§. 399. Um die ersezung des schadens recht zu beurtheilen, muß man zuförderst wissen, ob und in wie fern

einem eine handlung zuzurechnen sei, dadurch dem andern schaden geschehen ist, folglich die lehre von der zurechnung verstehen und hier vernünftig anwenden. Den schaden aus unglüksfällen, daran niemand schuld ist, kan niemand zu ersezen verbunden werden. (casum sentit dominus.)

§. 400. In gewissen fällen, wenn sonderlich einer mit vorsaze und aus boßheit, wider die pflichten der nothwendigkeit, dem andern schaden zugefüget hat, kan man ihn mit gewalt zur ersezung des schadens zwingen, doch in vernünftiger masse, daß man vorher in der güte die ersezung suche.

§. 401. Wenn dem andern aber ohne unsere schuld von uns und durch uns ein schaden geschiehet, so sind wir zwar eben so schlechterdings nicht verbunden, ihn zu ersezen, weil es nicht in unserer gewalt gestanden hat, ihn zu vermeiden, doch müssen wir dabei zur ersezung und befriedigung des andern so viel beitragen, als ohne unsern schaden geschehen kan.

§. 402. Wer dem andern mit vorsaze, aus boßheit, oder durch seine schuld aus versehen, in entwendung oder verderbung seiner sachen, schaden zufüget, der muß die sache selbst im vorigen guten stande, so viel möglich wieder liefern, oder solche auf andere dem besizer anständige weise ersezen, nach möglichkeit.

§. 403. Auch wer dem andern in ansehung der nuzung seiner sachen schaden zugefüget hat, durch seine schuld, muß den nuzen, den der andere wahrscheinlich hätte haben können und dazu recht gehabt hat, so viel ihm möglich ist, ersezen.

§. 404. Man mag etwas thun, das man nicht hätte thun sollen, (damnum commissionis) oder etwas unterlassen, das man nicht hätte unterlassen sollen, (damnum omissionis) so ist man den daraus entstehenden schaden dem

dem andern zu ersezen verbunden, in so weit man daran schuld ist.

§. 405. Man mag entweder unmittelbarer weise dem andern schaden zugefüget haben, oder mittelbarer weise durch andere, als durch seine leute, oder auch durch sein vieh, so ist man den schaden zu ersezen verbunden, wenn einem die that kan zugerechnet werden und es ein wirklicher schade ist, und kein eingebildeter oder vermeinter schade.

§. 406. Wenn eine ganze geselschaft durch ihre schuld dem andern schaden zugefüget hat, so ist auch die ganze geselschaft solchen zu ersezen verbunden, so daß alle glieder derselbigen einen gleichen antheil, zur ersezung desselbigen, beitragen müssen.

§. 407. Könte man deutlich zeigen, daß ein glied in einer geselschaft vor andern, diesen oder jenen, schaden dem andern zugefüget hätte, so wäre er auch vor andern verbunden, den schaden nach möglichkeit zu ersezen.

§. 408. Wo man aber dieses nicht deutlich bestimmen könte, da muß einer vor alle, und alle vor einen, so viel sich thun lässet, den schaden ersezen, so daß man sich an wenigen, oder auch nur an einem, dessen man habhaft wird, wegen seines schadens erholen kan, der sich hernach an die übrigen wiederum halten mag.

§. 409. Wenn einige oder einer auf solche weise den schaden ersezet hat, so hat man weiter an die übrigen keine rechtmässige anfoderung, es kan aber im bürgerlichen stande die obrigkeit, so wol an diesen als an den übrigen, ausser der ersezung des schadens, strafe üben.

§. 410. Wer beleidiget worden, ist zur versöhnlichkeit verbunden, diese ist eine tugend dem beleidiger sein vergehen zu vergeben und zu vergessen, und ihn nicht wieder zu beleidigen. Vergeben heisset den andern

wegen dessen, was er uns zuwider gethan hat, nicht hassen.

§. 411. Wem ein schade ist zugefüget worden, der hat zwar das recht die ersezung desselbigen zu suchen, er muß aber die sache nicht zu weit treiben und mit einer billigen ersezung sich begütigen lassen, auch dem, der ihm schaden zugefüget hat, gern und willig vergeben.

§. 412. Er muß aber auch dem andern die ersezung des schadens erlassen, nicht nur wenn der andere ohne seine schuld ihm schaden zugefüget hätte, sondern auch wenn es durch seine schuld geschehen wäre und man wider die ihm schuldige pflicht handelte, wofern man sich von ihm den schaden ersezen liesse, z. e. wenn ein reicher von einem armen dergleichen foderte.

§. 413. Es muß aber der andere dergleichen erlassung nicht als eine schuldigkeit ansehen, sondern als eine wohlthat, das ist als ein werk einer ausserordentlichen güte und als ein geschenk oder eine sache deren eigenthum er umsonst erlanget, ja als ein almosen das einem dürftigen zu seiner nothdurft geschenket wird.

§. 414. Hätte ein armer aus boßheit und vorsezlich einem reichen schaden zugefüget, der wichtig wäre, so wäre der reiche nicht eben verbunden, von der ersezung des schadens abzustehen, und könte wohl den armen darzu zwingen, so weit es vernünftig und möglich wäre, welches dieser als eine natürliche billige strafe ansehen müste.

§. 415. Eben dieses hätte stat, wenn ein armer vorsezlich einem andern armen einen wichtigen schaden zufügte, und da möchte jener sehen, wie er durch hülfe anderer, die ihm in seiner dürftigkeit beizuspringen verbunden wären, diesem den schaden ersezte.

§. 416. Doch wo der arme gegen den reichen eine wahre reue bezeugte, und es ihm abbäte, wo er ihm einen wichtigen schaden zugefüget hätte, noch vielmehr

wo der schade geringe wäre, so würde ihm der reiche die ersezung des schadens billig erlassen und geduld haben müssen.

§. 417. Hingegen ist auch ein reicher, wie andere, zu keiner geduld verbunden, dadurch der andere in seiner boßheit und muthwillen gestärket wird, und ein armer dem schade geschicht, hat in dergleichen fällen ein grosses recht, die ersezung desselbigen zu fodern.

§. 418. Es ist bei der ersezung des schadens auf alle umstände zu sehen, ob er wider die pflichten der nothwendigkeit oder bequemlichkeit, an haupt- oder nebengütern, aus boßheit, groben oder geringen versehen geschehen ist, in die rechte der ganzen geselschaft oder einzelner personen einschläget, grosse oder geringe folgerungen hat, schwer oder leicht kan ersezet werden, und dergleichen.

§. 419. Auf alle diese dinge ist auch zu sehen, wenn wir uns wider andere in sicherheit sezen wollen, daß sie uns nicht ferner mehrern und grössern schaden zufügen, und wenn wir zur verhütung des schadens gewalt gebrauchen müssen, oder mit gewalt die ersezung des schadens suchen, damit diese gewalt nicht ohne vorher versuchte güte geschehe, nicht die masse überschreite und den göttlichen absichten, oder dem geseze der natur, oder der billigkeit zuwider laufe.

§. 420. Eben darauf ist in gewisser masse zu sehen, wenn die ersezung des schadens unmöglich wäre, da derjenige, der dem andern schaden zufüget, vorsezlicher weise, und hernach selbst schuld daran ist, daß die ersezung des schadens unmöglich wird, leiden muß, wenn ihm darüber etwas hartes wiederfähret.

§. 421. Man muß auch in dergleichen fällen, wenn man im bürgerlichen stande lebt, und sich als einen christen ansiehet, die bürgerlichen und geoffenbareten

rechte nicht aus den augen sezen, die gar viel zu sagen haben.

§. 422. Wohlthäter sind diejenigen, welche uns werke einer ausserordentlichen güte erzeigen. Gegen diese muß man dankbar sein. Die dankbarkeit ist eine tugend seine wohlthäter zu lieben, eine ausserordentliche güte, ist ein werk der liebe, das uns vor andern, welche gleiches recht dazu haben, wiederfähret.

§. 423. Die undankbarkeit ist ein laster, seine wohlthäter zu hassen, dieses ist ein schändliches laster und undankbare sind die schlimsten leute, sie mögen es auf eine heimliche, oder öffentliche, auf eine subtile oder grobe art sein.

§. 424. Wir sind demnach verbunden, die undankbarkeit zu vermeiden, wir haben aber auch das recht, dergleichen von andern zu fodern, denen wir gutes gethan haben, daß sie vielmehr dankbar als undankbar sind, und zwar nach dem geseze der natur, denn daß man nach dem bürgerlichen geseze einen undankbaren nicht verklagen kan, gehöret unter die unvolkommenheiten desselbigen.

§. 425. Die unerkentlichkeit ist ein laster, da man die liebe gegen seine wohlthäter unterlässet, ohne sie zu hassen. Die erkentlichkeit aber eine tugend, seinen wohlthätern wiederum gutes zu thun. Wir sind verbunden, jene zu meiden, und diese nach möglichkeit, das ist so viel wir können und andern pflichten nicht zuwider ist, zu beobachten, haben auch das recht, von andern dergleichen zu fodern.

§. 426. Wir müssen also diejenigen mittel beobachten, dadurch wir undankbarkeit und unerkentlichkeit vermeiden, hingegen uns zur dankbarkeit und erkentlichkeit gewöhnen können, sonderlich daß wir die wohlthaten uns immer nach ihren beschaffenheiten grössen und folgerun-

gerungen vorstellen, auch das gemüth und die absicht des wohlthäters erwegen.

§. 427. Weil unter den menschen die wohlthäter und wohlthaten gar sparsam und selten sind, so haben wir desto mehr ursache, dieselbigen, wenn sie gleich eben nicht wichtig wären, hoch zu schäzen, und dankbar und erkentlich zu sein.

§. 428. Je mehrere und grössere gute folgerungen aus einer wohlthat vor uns entstehen, desto mehr haben wir ursache dankbar und erkentlich zu sein, zumal da wir dadurch den wohlthätern gefallen, und die anzahl derselbigen vermehren.

§. 429. Wenn aber üble folgerungen aus einer wohlthat entstehen, so können wir solche den wohlthätern nicht beimessen, sonderlich wenn wir selbst daran schuld sind, oder sich das unglük darein mischte, dergleichen unsere dankbarkeit und erkentlichkeit nicht aufhebet.

§. 430. Den freunden muß man nicht so gleich alles vor übel auslegen, wenn sie etwas versehen, und sich übereilen solten, und keine unmögliche dinge von ihnen fodern, es ihnen auch nicht übel nehmen, wenn sie uns dergleichen versagen.

§. 431. Man muß mit den freunden vorsichtig umgehen, und also, als wenn sie mit der zeit unsere feinde werden könten, daraus noch andere regeln, die bei der freundschaft zu beobachten sind, folgen.

§. 432. Man muß daher seine freunde zu prüfen wissen, und allemal vernünftig die ursachen der freundschaft überlegen, ingleichen wie man sie erlange, verliere, und wie weit sie gehe, dabei gar vieles zu bedenken ist.

§. 433. Patronen sind mächtige freunde, und viel vermögende wohlthäter, bei denen also um desto grössere behutsamkeit und vorsichtigkeit nöthig ist, davon das meiste in die Klugheitslehre gehöret.

§. 434.

§. 434. Wir sind verbunden unsern feinden, so viel möglich ist, nichts zuwider zu thun, sie nicht zu hassen, sondern ihnen zu vergeben, aus vielerlei wichtigen ursachen, da ihre feindschaft unsere pflichten nicht aufhebet.

§. 435. Die sanftmuth ist eine tugend, da man bereitwillig ist, seiner beleidiger vergehen mit geduld zu übersehen. Die unversöhnlichkeit aber ist ein laster, da man hartnäckig ist, im vorsaze seinen beleidigern nicht zu vergeben.

§. 436. Die feindseligkeit ist ein laster, da man begierig ist andern zu schaden. Die friedfertigkeit aber ist eine tugend, da man bereitwillig ist, seinen beleidigern, vielweniger andern, nicht zu schaden, sondern jederman ohne zwang gutes zu erzeigen.

§. 437. Wir sind zur sanftmuth, versöhnlichkeit und friedfertigkeit gegen jederman, auch gegen die feinde und beleidiger, verbunden, dagegen unversöhnlichkeit und feindseligkeit zu vermeiden, aber auch befugt, dergleichen von andern zu fodern.

§. 438. Die rachgierigkeit ist ein laster, da man geneigt ist, aus blossem küzel über des andern unvolkommenheit, böses mit bösen, schaden mit schaden zu vergelten. Wir sind verbunden, die rachgierigkeit zu vermeiden und uns also nicht zu rächen, aber auch befugt von andern dergleichen zu fodern. Doch ist das recht der wiedervergeltung, (ius talionis, repressaliae) ausser dem bürgerlichen stande, nicht gleich vor eine rache zu halten und deswegen nicht als dem Natur- und Völker-Rechte zuwider schlechterdings zu verwerfen.

§. 439. Wer uns auf eine vernünftige art zu überführen suchet, daß wir ihn zur ungebür beleidiget und schaden zugefüget haben, uns von fernern beleidigungen abzuhalten, und zur ersezung des schadens zu vermögen, den können wir nicht vor rachgierig halten

und ausschreien, wenn er gleich dabei einige gewalt brauchte.

§. 440. In den bürgerlichen rechten gehöret die rache vor die obrigkeit, und nach den göttlichen geoffenbareten gesezen hat sich gott dieselbige vorbehalten, denen also ein guter bürger und wahrer christ keinen eintrag zu thun begehret. Doch stehet uns im blos Moralischen zustande nichts im wege, gewalt mit gewalt zu vertreiben, und uns unsern feinden zu widersezen, oder sie zur beobachtung ihrer pflichten zu zwingen.

§. 441. Wir sind verbunden, zur wahren zeitlichen und ewigen wohlfart unserer feinde und beleidiger, alles was möglich ist, beizutragen, und dazu alle dienliche mittel vernünftig anzuwenden.

§. 442. Wir müssen daher den zustand unserer feinde und ihre beleidigungen, ohne den verderbten hauptneigungen raum zu geben, vernünftig prüfen, die vortheile aus der liebe gegen die feinde reiflich erwegen, und die hindernisse derselbigen mit aller sorgfalt aus dem wege räumen.

§. 443. Doch sind wir deswegen nicht verbunden, unsere feinde in ihrer boßheit muthwillen und den kräften uns zu schaden zu stärken, sondern wir sind befugt ihnen zu widerstehen, uns zu wehren, ihren beleidigungen einhalt zu thun und unsern schaden zu verhüten, auch dessen ersezung zu suchen.

§. 444. Können wir dieses durch gelinde unschädliche mittel thun, so sind wir nicht nur befugt, sondern auch verbunden, dergleichen mittel in allen fällen mit aller möglichkeit und behutsamkeit anzuwenden, sonderlich unsern feinden keine ursache und blösse zu geben.

§. 445. Dergleichen behutsamkeit und aufsicht auf unsern wandel wird uns desto mehr zur tugend reizen, und das ist eben ein wichtiger vortheil, welchen wir von

unsern feinden haben, dabei man sich vor zorn übereilung und hartnäckigkeit hüten muß.

§. 446. Die natürliche freiheit ist der blos Moralische zustand eines menschen, da sein wille durch keines andern menschen gewalt und willen eingeschränket ist. In solchem zustande befinden sich grosse herren, ganze staten und alle menschen ausser dem bürgerlichen stande, und vor den vergleichen.

§. 447. In der natürlichen freiheit hat der mensch mehreres recht wider seine feinde, als ausser derselbigen, er muß aber darunter keine freiheit von dem natürlichen geseze verstehen, oder meinen, daß er darin von dem göttlichen willen ausgenommen sei, sonst würde daraus eine frechheit.

§. 448. Die natürliche freiheit ist, wenn sie vernünftig gebrauchet wird, vor ein grosses gut zu achten, darüber man billig halten und sich nicht in die derselbigen entgegen stehende knechtschaft, sclaverei, und unterwürfigkeit ohne noth stürzen muß. (alterius non sit, qui suus esse potest.)

§. 449. Wenn sich jemand seiner natürlichen freiheit vernünftig gebrauchet, so hat niemand etwas darein zu reden, oder es ihm zu verdenken, daß er darüber hält, es ist alles recht, was nach derselbigen geschicht, wenn es nicht dem geseze der natur und den göttlichen absichten zuwider ist.

§. 450. Weil aber die wenigsten menschen solche vernünftig und ohne den verderbten hauptneigungen zu folgen, gebrauchen, so hat man durch errichtung eines gemeinen wesens und allerhand vergleiche solche einzuschränken suchen müssen, zumal in dingen, wo einige gewalt nöthig ist, dadurch wird aber die natürliche freiheit nicht ganz aufgehoben, sondern nur eingeschränket.

§. 451. Ausser dem bürgerlichen stande, und wenn uns im bürgerlichen stande die obrigkeit nicht helfen kan

und wil, da sie es doch thun solte, sind wir gegen unsere feinde in der natürlichen freiheit, nach dem Rechte der natur, gewalt zu gebrauchen, befugt, ingleichen wo wir unmöglich zwoen gleichwichtigen pflichten zugleich ein genüge leisten können, befinden wir uns in dem stande der vernünftigen natürlichen freiheit, eine davon zu erwehlen.

§. 452. Wenn uns also ein feind schaden wil und wir können uns nicht anders dawider helfen, als daß wir ihn unvermögend machen uns zu schaden, so sind wir auch befugt, ihn durch schädliche mittel abzuhalten, wo die güte nichts verfangen wolte.

§. 453. Wir müssen aber dabei vernünftig verfahren, nach dem geseze der natur und den göttlichen absichten, gewis sein daß uns der andere schaden wolle, den schaden recht erwegen, und keine andere mittel haben, auch die sache nicht zu weit treiben.

§. 454. Hierauf gründet sich die oben angeführte nothwehre, die vertheidigung wider diebe und räuber, und ehrenschänder, ingleichen das wiedervergeltungsrecht, dabei man viele behutsamkeit gebrauchen, aber auch dem beleidigten viel zu gute halten muß, wenn er gleich den beleidigungen vorzukommen suchte.

§. 455. Die großmuth ist eine tugend seinen feinden nicht zu schaden, sondern nach gelegenheit gutes zu thun. Wir sind dazu verbunden, so viel möglich ist, die mittel dazu anzuwenden, sie von der scheingroßmuth zu unterscheiden, und ihre grade recht zu schäzen, da sie zu den heldentugenden gehöret.

§. 456. Hingegen sind wir auch, bei der gewalt gegen die feinde, die grausamkeit zu vermeiden verbunden, diese ist ein laster, da man aus unersätlicher rachgierigkeit die gewalt über den vernünftigen endzwek wider seine feinde treibet.

§. 457. Eine rechte brutale grausamkeit ist es, wenn wir dergleichen an leuten thun, die eigentlich nicht einmal unsere feinde sind, als wenn wir jemand der mit uns nicht einerlei meinung oder religion ist, oder sich nicht in allen nach unserm willen richtet, um alle seine zeitliche wohlfart bringen.

§. 458. Eine thörichte grausamkeit ist es, wenn man aus rachgier wider unvernünftige geschöpfe, oder leblose dinge, todte cörper, ja gar wider sein vieh und sich selbst wütet und tobet.

§. 459. Je weniger ein mensch verstand und guten willen hat, desto rachgieriger und grausamer ist er, daher haben sich jederzeit die heuchler, pedanten, tyrannen, geldgeizigen, ehrgeizigen und abergläubischen thoren, nach aussage der geschichte, vor andern in der grausamkeit hervorgethan.

§. 460. Dergleichen leute sind immer bereit, andern mehr böses zu erweisen als gutes, und ihnen so viel unglük zu machen als möglich ist, haben keinen funken vernünftiger menschenliebe in ihrem herzen und sind von allem mitleiden und von aller versöhnlichkeit weit entfernet, folglich im hohen grad gottloß und ungerecht.

§. 461. Der friede ist überhaupt der zustand der menschen, da sie einander ohne äusserliche gewalt und zwang erweisen, was sie einander schuldig sind. Die menschen sind verbunden mit jederman friede zu halten, und einander mit friedfertigkeit, sanftmuth, versöhnlichkeit, ehrerbietigkeit und wohlthaten zuvor zu kommen, auch nicht leicht einen krieg anzufangen.

§. 462. Der krieg ist überhaupt ein zustand der menschen, da sie einander mit gewalt zwingen, dasjenige zu thun, was sie einander schuldig sind. Wir sind verbunden, denselbigen so viel möglich zu verhüten und zu vermeiden, und nur aus dringender noth dazu be=

rechtiget, wenn nemlich die beleidigungen grössern schaden nach sich ziehen, als der krieg.

§. 463. Im gemeinen wesen sind die kriege einzelner personen nicht erlaubt, also gehöret die abhandlung davon in das Völkerrecht. Weil aber völker und staten als in der natürlichen freiheit stehende einzelne personen anzusehen sind, so haben die gründe davon hier müssen berühret werden.

§. 464. Leute die wir nicht kennen, fremde und unbekante, haben wir eher vor feinde als freunde zu achten, bis wir sie geprüfet haben, doch sind wir verbunden, ihnen mit desto grösserer behutsamkeit zu begegnen, und ihnen lieber zu viel als zu wenig ehre zu erzeigen.

§. 465. Noch vielmehr müssen wir dieses gegen falsche freunde beobachten. Falschheit ist ein laster, da man sich stellet, als wenn man des andern freund wäre, und doch in der that sein feind ist, und eine tückische oder hämische falschheit ist ein laster, dem andern unter dem scheine der freundschaft wirklich zu schaden und ihn zu fangen.

§. 466. Wir sind verbunden alle falschheit und tücke zu meiden, und uns der redlichkeit und aufrichtigkeit zu befleissigen, diese ist eine tugend des andern wahre zeitliche und ewige zufriedenheit ohne stellung und verstellung zu befördern. Welches zu unsern zeiten eine sehr seltene tugend ist.

§. 467. Ein wohlthäter dienet nicht nur demjenigen, dem er wohlthaten erzeiget, sondern auch wirklich der welt, oder ganzen menschlichen geselschaft, ja auch gott, und wer den andern beleidiget, der beleidiget zugleich die welt oder die ganze menschliche geselschaft und vornemlich gott.

§. 468. Man muß also wohlthäter und beleidiger nicht ansehen, als wenn sie uns nichts angiengen, wenn sie nicht uns sondern andere unmittelbar treffen, nach

dem albernen sprüchworte: ein jeder für sich, gott vor uns alle, sondern wir müssen jene vor algemeine freunde und diese vor algemeine feinde halten.

§. 469. Wir müssen folglich jenen, welche meist tugendhaftig sind, auf alle mögliche weise helfen und befördern, und da sie sich wahrhaftig um das menschliche geschlecht verdient machen, nicht beneiden oder arglistig drücken, diese hingegen, weil sie gemeiniglich lasterhaftig sind, auf alle weise hindern und wo möglich bessern.

§. 470. Wir sind nicht verbunden unsere hauptgüter den hauptgütern anderer, vielweniger ihren nebengütern, am allerwenigsten ihren verderbten hauptneigungen, ihrer thorheit eitelkeit und boßheit aufzuopfern, es müste denn sein, daß wir dadurch vor die ganze menschliche geselschaft nach der göttlichen absicht ein wichtigers gut erlangten.

§. 471. Also sind wir natürlicher weise nicht verbunden unser leben vor unsere freunde vielweniger vor unsere feinde zu lassen, unsere gesundheit vor dieselbigen zuzusezen, ihrentwegen wichtige wahrheiten zu verläugnen, und von der tugend abzuweichen, sie müssen es auch nicht von uns und wir nicht von ihnen fodern.

§. 472. Wir sind ferner nicht verbunden, unsere nebengüter, als unsere ehre, bequemlichkeit, und vermögen, wegen der ihrigen zu verlieren, aber wohl sie bei ihren hauptgütern zu erhalten, doch sind sie alsdenn zur ersezung dankbarkeit und erkentlichkeit, so viel möglich verbunden.

§. 473. Wir sind aber verbunden, mit unsern haupt- und nebengütern zur beschüzung und erhaltung der haupt- und nebengüter anderer so wol der freunde, als feinde, so viel beizutragen, als möglich ist, und das beste der ganzen menschlichen geselschaft nach der göttlichen absicht, ohne unsern schaden erfodert.

§. 474. Also ist es unvernünftig gottloß und ungerecht, einen menschen vor hunger und durst, in feuers- und wassersnoth, kriegsgefahr, verfolgung, kindheit, krankheit, alter und schwachheit, umkommen und verderben zu lassen, wo wir ihm helfen und ihn retten können, wenn er gleich unser feind wäre.

§. 475. Wir sind verbunden, nicht nur vor unsere freunde und wohlthäter, sondern auch vor unsere feinde zu beten, daß gott die leztern bekehren, ihnen vergeben, und die mittel ihnen nehmen wolle, uns zu beleidigen und zu schaden.

§. 476. Weil wir zuweilen, aus guter meinung, mit unserer liebe und unsern wohlthaten gegen einzelne personen, uns selbst und der menschlichen gesellschaft nachtheilig sein, und wider die göttliche absicht handeln können, z. e. wenn eltern ihre kinder verzärteln, die obern ihren untergebenen und unterthanen zu viel nachsehen, so sind wir verbunden, auch unsere liebe und wohlthaten vernünftig zu mässigen.

§. 477. Wir sind bei der austheilung unserer liebe und wohlthaten verbunden, bedürftige, würdige, tugendhaftige, dankbare, verwandte, freunde und bekante, den unbedürftigen, unwürdigen, lasterhaftigen, undankbaren, fremden, feinden und unbekanten vorzuziehen, theils auch dazu befugt.

§. 478. Wir sind zwar nicht verbunden, andern unsere wohlthaten aufzudringen, wenn sie solche nicht davor erkennen, aber wenn die annehmung derselbigen bei dem andern zu seiner unumgänglichen pflicht wird, so sind wir gar wohl befugt, ihn dazu zu zwingen, z. e. wenn sich einer selbst entleiben wolte, und wir könten ihn davon abhalten. Also ist es nicht algemein wahr: inuito beneficium non obtrudendum.

§. 479. Wenn wir andere zur gottseligkeit, wissenschaft, überhaupt zur tugend und weißheit unterrichten

 und

und anführen, oder ihnen mit unsern haupt- und neben-gütern helfen und dienen, so sind sie zur dankbarkeit und erkentlichkeit verbunden, und müssen unsere mühe belohnen.

§. 480. Wenn unsere freunde mit uns brechen, so ist es gottloß, ungerecht, und unehrbar, (malhonnete) dasjenige, was sie uns anvertrauet haben, zu offenbaren, ihnen dadurch zu schaden und uns an ihnen zu rächen, zumal wenn wir dadurch das wahre beste der menschlichen gesellschaft nicht befördern, sondern sie kränken und wohl gar um ihre zeitliche wohlfart bringen.

§. 481. Die verrätherei ist ein laster, dasjenige, was uns anvertrauet und bekant ist, ohne nuzen der menschlichen gesellschaft, zu offenbaren, andern zu schaden. Wir sind also verbunden, die verrätherei zu meiden, aber auch sie zu entdecken und ihr zu steuren.

§. 482. Wenn jemand der menschlichen gesellschaft gedienet, und dabei leben, gesundheit, seine gliedmassen vermögen und bequemlichkeit zugesezet und eingebüsset hat, so ist es gottloß und ungerecht, ihn oder die seinigen mit leeren händen fort und an den bettelstab zu weisen.

§. 483. Wer mit irrigen lehren und bösen exempeln der menschlichen gesellschaft schadet, den kan man mit gewalt, doch auf eine vernünftige weise, davon abhalten, und den schaden verhüten, wo er nicht mit gelinden mitteln davon abzubringen ist.

§. 484. Die gefälligkeit und leutseligkeit ist eine tugend, anderer zufriedenheit und bequemlichkeit auf alle mögliche weise vernünftig zu befördern. Sie ist entweder gegen alle und jede, oder insonderheit gegen die freunde, auf eine angenehme art zu beobachten.

§. 485. Die bescheidenheit ist eine tugend, sich in der erwartung und erfoderung der pflichten der bequemlichkeit vernünftig zu mässigen. Sie muß eben-

fals entweder gegen alle und jede menschen, oder insonderheit gegen die freunde beobachtet werden.

§. 486. Wir sind verbunden niemanden mit unsern worten und reden zu schaden, und also lügen lästerungen und verleumdungen zu meiden. Eine lügen ist eine unwahrheit, die zu des andern schaden gereichet, (mendacium) eine unwahrheit (falsiloquium) ist eine rede, da wir die sache anders vorgeben, als sie ist und wir denken.

§. 487. Wer sich zum lügen gewöhnet, der verfält endlich in ein laster, welches sehr schädlich ist, nicht nur vor den lügner selbst, sondern auch vor andere, sonderlich vor redliche vernünftige leute, er handelt wider sein gewissen, verlieret endlich allen glauben, und beunruhiget sich und andere, es ist auch ein sehr schändliches laster.

§. 488. Es ist nicht eine jede unwahrheit gleich eine lügen, ob man nun wol nicht lügen muß, so kan man doch sich der unwahrheit, damit man niemanden schadet, sondern sein und anderer bestes befördert, gar wohl vernünftig bedienen, ja man ist in gewissen fällen dazu verbunden.

§. 489. Man muß überhaupt in seinem reden auf die pflichten der frömmigkeit, gerechtigkeit und ehrbarkeit sehen, und von den leztern dabei die pflichten der leutseligkeit, bescheidenheit, friedfertigkeit und sanftmuth zu beobachten suchen, wie es das recht des andern und das gemeine beste mit sich bringet.

§. 490. Dagegen ist man auch wohl befugt, von andern zu fodern, daß sie im reden gegen uns die gedachten pflichten der frömmigkeit gerechtigkeit und ehrbarkeit in acht nehmen, wie es unser bestes und das wohl der menschlichen geselschaft erfodert.

§. 491. Unwahre erzehlungen, die man von andern gehöret und auf guten glauben wieder nachsaget, sind als-

alsdann billig vor lügen zu halten, wenn daraus dem andern oder der menschlichen geselschaft ein schade erwächset, und also zu vermeiden.

§. 492. Die wahrhaftigkeit ist eine tugend, aufrichtig die wahrheit zu reden, wenn sie nuzen schaffet, und also den pflichten der frömmigkeit gerechtigkeit und ehrbarkeit gemäs ist. In so fern ist man auch die wahrheit zu reden verbunden.

§. 493. Die verschwiegenheit ist eine tugend, die wahrheit, wenn sie keinen nuzen schaffet, aber wohl schaden bringet, nicht zu sagen, sondern zu verbergen und zu verstellen, wenn solche entdeckung den pflichten der frömmigkeit gerechtigkeit und ehrbarkeit zuwider ist. In so fern ist man auch zur verschwiegenheit verbunden.

§. 494. Weil aus der wahrhaftigkeit und verschwiegenheit viel gutes erfolget, und viel unheil verhütet wird, so ist man verbunden, sich zu beiden von jugend auf zu gewöhnen, und solche in bedienungen und geselschaften sorgfältig auszuüben.

§. 495. Man muß sich auch hüten, daß man den lügen nicht gehör gebe, je gemeiner dieses laster unter den menschen ist, sonderlich wenn böses von andern geredet wird, wiewol man sich dergleichen zur warnung dienen lassen und es zum besten kehren muß.

§. 496. Die wahrhaftigkeit ist eine art der aufrichtigkeit, und die verschwiegenheit eine art der verstellung, in diesen allen muß man die pflichten der frömmigkeit gerechtigkeit und ehrbarkeit gegen jeden zum besten der menschlichen geselschaft und seiner eigenen zufriedenheit klüglich beobachten.

§. 497. In seinen eigenen angelegenheiten das herz auf der zunge haben und wider die verschwiegenheit handeln, heist eine schwazhaftigkeit, dadurch man sich selbst schadet, seinen feinden blösse giebt und seinen freun-

freunden beschwerlich wird, welche also zu vermeiden ist.

§. 498. In den geschäften anderer wider die verschwiegenheit handeln, ist in sachen, die so viel nicht auf sich haben, eine plauderei, aber in wichtigen dingen eine verrätherei, beide sind als schädliche und schändliche laster zu vermeiden, sonderlich die leztere.

§. 499. Lästerungen und verleumdungen, es mag gleich das, was man dem andern, entweder in das angesicht oder hinter den rücken, übels nachredet, wahr oder unwahr sein, sind wider die pflichten der gerechtigkeit, und also zu vermeiden. Wir müssen von allen, nur nicht von lastern, das beste reden.

§. 500. Man handelt wider die pflichten der ehrbarkeit nach den verderbten hauptneigungen, durch schmarozerei, fuchsschwänzerei, anstössige grobheit, muthwillige spötterei, küzel zu widersprechen, ja auch durch pralerei, übermässiges loben in das gesicht, zoten und narrentheidung und dergleichen, welches man also vermeiden muß.

§. 501. Höfliche reden, gesprächigkeit, ein artiger scherz, (vrbanitas) ehrenworte und so genante complimente, dahin auch die titel gehören, dienen anderer leute zufriedenheit zu befördern, und sie uns zu freunden zu machen, also muß man solche vernünftig nach dem wohlstande gebrauchen und nicht dawider verstossen.

§. 502. Ein hämisches lob, da man unter dem scheine einen andern zu loben ihn durchhechelt, ist so wol wider die pflichten der gerechtigkeit als ehrbarkeit, desgleichen ein schmeichlerisches übermässiges lob und überflüssige heuchlerische ehrentitel, diese sind also zu vermeiden.

§. 503. Wenn wir etwas von andern reden, so müssen wir gewis sein, daß es wahr sei, und hernach dahin sehen, daß wir nicht durch unser reden des andern zeitliche

liche und ewige wohlfart und zufriedenheit stören, noch unser eignes bestes, vielweniger die ruhe der menschlichen gesellschaft unterbrechen.

§. 504. Zuweilen nuzen wir durch unser reden dem einen und schaden dem andern, da ist es nöthig, jenes nuzen und dieses schaden gegen einander, und gegen das beste der menschlichen gesellschaft, auch gegen unsere umstände zu halten, und so dann das beste vernünftig zu erwehlen.

§. 505. Ob man zwar den lügen nicht raum geben muß, sondern sich solche zur warnung vorsichtiger weise zu nuze machen, so muß man sich doch auch hüten, daß man weder leichtgläubig, noch ohne vernunft argwöhnisch sei, und dadurch ehrlichen leuten zur ungebür beschwerlich falle.

§. 506. Man kan so wol im tadeln, als auch im loben wider die pflichten der frömmigkeit gerechtigkeit und ehrbarkeit handeln, desgleichen so wol im reden als auch im schweigen, daher muß man mit vieler behutsamkeit die ausschweifungen in diesen stücken vermeiden.

§. 507. Diese zu vermeiden, muß man die lehre von der zurechnung verstehen, seinen beruf vernünftig erwegen und das algemeine beste der menschlichen geselschaft vor augen haben, sonderlich die folgerungen unserer reden sorgfältig bedenken.

§. 508. Daher wird man finden, daß vernünftige, frömmigkeit gerechtigkeit und ehrbarkeit liebende gemüther, so wol im loben, als im tadeln, sehr mässig sind, und überhaupt in ihrem reden, so wol von sich als andern, sehr an sich halten, zumal da die meisten menschlichen veränderungen auf das reden ankommen.

§. 509. Wer den andern bei seinen patronen und wohlthätern verleumdet und ihn dadurch um ihre gunst und wohlthaten bringet, ja gar um seine zeitliche wohl-

fart

fart und zufriedenheit, der handelt unvernünftig ungerecht und gottloß.

§. 510. Wer eine sache nicht verstehet, von einer begebenheit nicht nach allen umständen unterrichtet ist und sich in einer heftigen gemüthsbewegung befindet, der muß so lange davon schweigen, bis er diesen mängeln abgeholfen hat.

§. 511. Wir sind verbunden, durch unser reden, auf eine vernünftige art, des andern schaden zu verhüten, seine zufriedenheit zu befördern, so wol seine zeitliche als vornemlich seine ewige, ihm mit unterrichte zu dienen, mit wahrheit vorzugehen, betrübte zu trösten, anderer auch der todten und abwesenden ehre zu retten, so viel möglich ist.

§. 512. Wer da schweiget, wenn er nach seinem berufe und pflichten reden solte, so wol anderer schaden zu verhüten, als auch ihren nuzen zu befördern, ihre ehre zu retten, tugend und unschuld zu vertheidigen, die laster zu bestrafen und zu entdecken, der handelt unvernünftig ungerecht und gottloß.

§. 513. Also ist es eine verdamliche schmeichelei, wenn lehrer an ihren zuhörern und schülern, hofmeister und aufseher an ihren untergebenen, eltern an ihren kindern, bediente an ihren herren, überhaupt die menschen an ihren freunden, an grossen und reichen leuten, alles bewundern, ohne wider ihre fehler vernünftige erinnerung zu thun.

§. 514. Wiewol man in dergleichen fällen, wenn man wahrscheinlich siehet und gewis ist, daß man mit seinen redlich wohlgemeinten erinnerungen nur übel ärger machen, sich und andern schaden und niemand helfen würde, nicht unvernünftig handelt, wenn man, doch mit grosser behutsamkeit, schweiget.

§. 515. In gewissen fällen kan man auch andere auf eine vernünftige art zwingen, die wahrheit bald zu sagen,

gen, bald zu verschweigen, nachdem der menschlichen gesellschaft aus einem oder dem andern nuzen und schaden erwächset, wobei tugendhaftige vernünftige leute allezeit mehr recht haben, als lasterhaftige und unvernünftige.

§. 516. Zuweilen nuzen wir durch unser schweigen dem einen und schaden dem andern, da denn ebenfals der nuzen des einen gegen den schaden des andern, und gegen das beste der menschlichen gesellschaft, auch unsere eigene umstände zu halten, das beste zu erwehlen, und vor andern, tugendhaftigen zu rathen und zu helfen ist.

§. 517. Solte durch unser schweigen einem so viel nuzen geschehen, als dem andern schaden wiederführe, ohne unsern und der menschlichen gesellschaft nachtheil, so stehet uns frei, unsere freunde vorzuziehen, und wo beide unsere freunde wären, oder beide vernünftig, so haben wir nach vernünftiger überlegung unsere freiheit, zu dem was uns beliebet.

§. 518. Satirische reden und schriften sind allemal unvernünftig ungerecht unehrbar und gottloß, wenn dadurch dem andern schaden zugefüget wird, wenn sie aber dienen, die laster verächtlich zu machen, folglich nuzen bringen, und niemand schaden, so kan man sie nicht gänzlich verwerfen.

§. 519. Doch ist auch in diesem falle vieles dabei zu bedenken, aus was vor einem gemüthe sie kommen, was vor eine absicht man dabei habe, und ob man nicht durch ernsthaftige reden mehr nuzen schaffe, als durch satirische einfälle, ingleichen ob man nicht dem wohlstande gemässer verfahre und seine zufriedenheit gewisser befördere, wenn man sich derselbigen enthalte.

§. 520. Zum bekentnisse der wahrheit, welche zur frömmigkeit und ewigen seligkeit nöthig ist und also eine göttliche wahrheit heisset, ist man nach dem ge-

seze

seze der frömmigkeit, auch mit dem verluste seines lebens, vielmehr seiner nebengüter, nach seinem berufe, auf eine vernünftige weise verbunden.

§. 521. Ein lehrer der wahrheit ist insonderheit verbunden, wenn dergleichen dem ganzen menschlichen geschlechte auch zu diesem leben nöthig ist, solche wider die irthümer vorurtheile und laster, mit dem verluste seiner nebengüter zu lehren und zu vertheidigen, doch auf eine vernünftige weise.

§. 522. Die kezerei ist ein irthum wider göttliche wahrheiten, den man hartnäckig vertheidiget, und zum schaden der menschlichen geselschaft ausbreitet. Die menschen sind verbunden, auf alle mögliche vernünftige weise, solche zu vermeiden und zu unterdrücken.

§. 523. Deswegen sind sie aber nicht befugt, mit kezern wider die pflichten der gerechtigkeit und ehrbarkeit zu handeln, und mit ihnen grausam rachgierig und boßhaftig zu verfahren, sondern dahin zu trachten, sie zu bekehren, und dem schaden, den sie stiften könten, zu wehren.

§. 524. Unvernünftigen ungezögenen leuten und solchen, die da irthümer und vorurtheile andern aufdringen wollen zum schaden der menschlichen geselschaft, desgleichen sophisten, kezern, verleumdern, pralern, spöttern und zotenreissern, kan man auch mit harten worten begegnen, sie beschämen, ihnen ihr ansehen und die mittel benehmen, andern durch ihr unnüzes reden zu schaden, doch ohne den verderbten hauptneigungen raum zu geben, auf eine vernünftige weise.

§. 525. Von Gott und göttlichen dingen und die zur ewigen seligkeit und religion gehören, muß man allemal mit grosser ehrerbietigkeit und behutsamkeit reden, nichts verschweigen was zur ehre gottes und andere frömmer zu machen dienet, mit vernunft und aller möglichen sorgfalt.

§. 526. Den lehrern der wahrheit gottseligkeit und tugend, ist man zu aller möglichen dankbarkeit und erkentlichkeit verbunden, zumal wenn sie auf die erkentniß der wahrheit kosten gewendet haben, und bei ihrem lehren gesundheit und bequemlichkeit zusezen, und das ihrige redlich thun.

§. 527. Man muß also in allen seinen reden und schweigen so wol gegen freunden als feinden, bekanten und unbekanten, die frömmigkeit, gerechtigkeit, ehrbarkeit und klugheit vor augen haben, seine eigene und anderer zeitliche und ewige zufriedenheit vernünftig, so viel möglich zu befördern suchen.

§. 528. Wenn wir durch einen guten rath, eine freundliche antwort, ein zeugniß, dem andern helfen und dienen können, ohne der menschlichen geselschaft oder andern und uns selbst zu schaden, so können wir ihm solches nicht versagen, der andere aber ist sodann zur dankbarkeit und erkentlichkeit verbunden.

§. 529. Eine stöckische verschwiegenheit ist ein laster der geldgeizigen, da man boßhaftiger weise, des andern bestes zu befördern, und seinen schaden zu verhüten, die wahrheit nicht sagen wil. Dergleichen ist man zu vermeiden verbunden.

§. 530. Wir müssen uns, in unsern reden und schweigen, nicht nur nach der beschaffenheit der sache, und ihrer verhältniß zu dem besten der menschlichen geselschaft, sondern auch nach den leuten, die wir vor uns haben, den umständen der zeit, des orts, und der gelegenheit klüglich richten, und allemal vernünftige absichten haben.

§. 531. Die wohlredenheit ist die volkommenheit der rede, die beredsamkeit eine fertigkeit wohl zu reden, und die Redekünst die wissenschaft der regeln der beredsamkeit, ein redner aber ein gelehrter der beredsam-

keit besizet. Ein jeder ist also nach seinen umständen zur beredsamkeit verbunden, sonderlich die gelehrten.

§. 532. Die redner sind vor andern verbunden, dahin zu sehen, daß die volkommenheit der rede zur ehre gottes befördert, das beste der menschlichen geselschaft klüglich im reden vergrössert, und ein vernünftiger gebrauch der rede unter den menschen, zweideutigkeit, mißverstand, betrug und schaden zu verhüten, eingeführet werde, dazu ihnen die Redekunst die regeln zeiget.

§. 533. Dazu sind auch die dichter, so viel an ihnen ist, verbunden, wenn sie die dinge und ihre gedanken davon, unter sinnreichen bildern vorstellen, um so viel desto mehr, da die gedichte etwas reizendes an sich haben, welches die einbildung einnimt.

§. 534. Weil in den schriften die worte nicht so leicht verschwinden, als im blossen reden, (littera scripta manet) so muß ein schriftsteller mit desto grösserer sorgfalt seine worte sezen, damit er nicht wider die regeln der frömmigkeit, gerechtigkeit und ehrbarkeit handele und also eine sünde noch nach seinem tode begehe, durch seine schriften.

§. 535. Wer anderer leute schriften und briefe, die sie nicht wollen bekant gemacht wissen, hervorziehet, ihnen dadurch schadet, ohne der menschlichen geselschaft bestes zu befördern, der ist ein verräther und begehet ein schändliches laster, dawider auch Lutherus, von gestolnen briefen, eifert.

§. 536. Eine mündliche versicherung ist eine bekräftigung, die mit einer lebhaftigen gemüthsbewegung verknüpft ist, und betheurungen sind mündliche versicherungen, dadurch wir bezeugen, daß wir aufrichtig die wahrheit sagen. Beide sind vernünftig zu gebrauchen.

§. 537. Ein eid ist eine betheurung, dabei man gott zum zeugen und rächer anrufet, daß man nach seinem gewis-

gewissen wahrhaftig an seine schuldigkeit und deren grund in dem göttlichen willen gedenke, und ein gelübde ist eine betheurung seines bei sich genommenen festen vorsazes, seiner schuldigkeit nach seinem gewissen folge zu leisten.

§. 538. Beide kommen darin überein, daß sie eine vernunft, eine schuldigkeit, einen gott, ein gewissen, wahrhaftigkeit und aufrichtigkeit voraus sezen, ein gelübde aber gehet mehr auf die pflichten gegen sich selbst und gegen gott, ein eid hingegen gehet mehr auf die pflichten gegen andere und auf die vorstellung der göttlichen strafe, bei wissentlicher übertretung seiner schuldigkeit.

§. 539. Wer einen eid ableget, der schwöret, und siehet dabei entweder auf das vergangene, oder auf das zukünftige, jenes ist der bekräftigungseid, dieser der versprechungseid, (iusiurandum est vel adsertorium vel promissorium) zu jenem gehöret auch der eid wegen des gegenwärtigen, weil er sich auf vorhergegangene begebenheiten allein beziehet.

§. 540. Eine beschwörung (obtestatio) ist von einem eide nur darin unterschieden, daß der, dem der eid zu leisten ist, den andern der göttlichkeit seiner pflicht zu überführen, sein gewissen rühret, und der göttlichen strafen erinnert. Dergleichen sind die schwüre gottes in der heiligen schrift und andere erlaubte beschwörungen, wohin aber die alberne beschwörung der geister nicht gehöret.

§. 541. Eine verwünschung (exsecratio) ist auch eine art des eides, da jemand den andern seines gerührten gewissens zu versichern, das was ihm am liebsten ist, der göttlichen rache zu unterwerfen, sich erkläret, im falle er seiner pflicht vergesse. Bei der beschwörung heisset es ein bann, (anathema) da man den von gott auf eine that gelegten fluch oder rache, jemanden, sein gewissen zu rühren, vorstellig macht.

§. 542. Es giebt verschiedene gattungen der eide, als der haupteid, der eid vor gefährde, (calumniae) der boßheit, (malitiae) der beglaubigung, (credulitatis) der armuth, (paupertatis) der reinigungseid, (purgatorium) der erfüllungseid, (suppletorium) der zeugeneid, (testium) wegen verweigerter gerechtigkeit, (denegatae iustitiae, perhorrescentiae) und dergleichen.

§. 543. Zu den versprechungseiden gehöret sonderlich der eid der unterthänigkeit, (subiectionis, homagium) und huldigungseid, der studenteneid, soldateneid, (sacramentum militare) versicherungseid, (cautionis) religionseid, derer die beförderungen, bedienungen und wohlthaten erlangen, die urphed, (urphedae, exilii) und andere, welche in der bürgerlichen Rechtsgelehrsamkeit zu erklären sind.

§. 544. Nach dem Rechte der natur ist der eid zwar von keiner unumgänglichen nothwendigkeit und eben nicht schlechterdings geboten, aber doch auch nicht verboten, sondern als ein mittel, das beste der menschlichen geselschaft, nach der göttlichen absicht, zu befestigen, erlaubt, weil dadurch das gewissen zur behauptung der wahrheit und göttlichkeit der pflichten gerühret, streitigkeit gehoben, recht und pflicht gesichert wird, sonderlich bei den vergleichen.

§. 545. Der eid ist eine wichtige gewissenssache, daher gebrauchet man dabei alle mögliche behutsamkeit, man bedienet sich gewisser eidesformeln und cärimonien, welche nach der beschaffenheit der sache, der personen und umstände klüglich müssen bestimmet und deutlich eingerichtet werden, dergleichen einrichtung im bürgerlichen stande der obrigkeit überlassen wird.

§. 546. Ein falscher eid ist, den man wider besser wissen und gewissen ableget, und heisset so wol ein falscher bekräftigungseid, als auch ein falscher versprechungseid ein meineid. Weil man nun dabei gleich-

wol

wol vorsezlich gott zum zeugen der lügen, und rächer der wahrheit anrufet, so ist dergleichen eine grosse gottlosigkeit und gotteslästerung.

§. 547. Es muß also nicht nur derjenige, der da schwöret, sich davor hüten, indem daraus gewissensbisse entstehen, sonderlich wenn unglük darauf erfolget, und doch dasjenige an das licht komt, was man boßhaftiger weise hat verbergen wollen:

§. 548. Sondern auch alle andere, die an einem eide theil nehmen, müssen sich hüten, daß sie solchen nicht leicht veranlassen, des andern gewissen gefährlicher weise rühren, oder ohne noth jemand dazu locken und dringen, vornemlich die obrigkeit.

§. 549. Es ist daher niemand dazu zu lassen, von dem man wahrscheinlich weiß, daß er falsch schwören könne, von dem es klar ist, daß er keinen gott glaube, keinen verstand und kein gewissen habe, lasterhaftig und boßhaftig sei, und aus offenbaren gründen eines andern könne überwiesen werden.

§. 550. Leute die sonst einen gott glauben, wenn sie gleich davon irrige begriffe hätten, als Heiden, Juden, Türken, die einer andern religion als wir sind, kan man zum eide lassen, doch daß sie ihn nach ihrer art ablegen, zu welcher andere nicht können gezwungen werden.

§. 551. Man schwöret bei gott, und auf gott, entweder unmittelbarer weise, oder mittelbarer weise bei den geschöpfen und sachen die auf gott gerichtet sind, und seiner strafe als uns am liebsten unterworfen werden, ausser diesem ist der eid ein mißbrauch, der in gewissen fällen gar närrisch ist.

§. 552. Ein eid sezet eine in dem göttlichen willen gegründete pflicht und überführung im gewissen voraus, folglich bringet er keine neue pflicht hervor, sondern bestimmet und befestiget die bereits vorhandene, und daraus muß von seiner gültigkeit geurtheilet werden.

Wiewol einer der da falsch schwöret, eine desto grössere göttliche strafe auf sich ladet.

§. 553. Bei einer wirklich vorhandenen pflicht ist man im gewissen alsofort gebunden, wenn man sich zum eide erbietet, wenn man sich gleich daran versäumete, oder derselbige uns erlassen würde, oder die eidesformel nicht accurat abgefasset wäre, oder man ihn nicht recht nachspräche, oder vor der ablegung stürbe.

§. 554. Man schwöret über wichtige dinge, die eine schuldigkeit voraus sezen und das gewissen rühren, nicht aber wegen kleinigkeiten, unwahrheiten, unstathafter böser unzuläßlicher handlungen, dazu man auch nicht kan gezwungen werden.

§. 555. Im leztern falle kan der eid nicht gültig sein, und ist entweder eine gottlosigkeit und gotteslästerung, oder unverbindlich und strafbar, oder es heist: Gezwungen eid ist gott leid, das ist, er ist gott ein greuel, oder man kan nicht verbunden sein, ihn zu halten, und ist an sich null und nichtig.

§. 556. Wer sich also verschworen hat, eine unzuläßliche handlung zu thun, oder von strassenräubern gezwungen wäre zum schwören, oder wegen einer pflicht geschworen hätte, die da wegfiele und ohne sein verschulden ihm unmöglich würde, oder dazu er durch betrug arglist und boßheit angeführet wäre, dessen eid fiele gleichfals weg, und würde null und nichtig.

§. 557. In dem ersten falle, wo eine wichtige pflicht vorhanden ist, kan man auch wohl zum eide und dessen erfüllung gezwungen werden, es gelten auch in solchem falle keine im sinne behaltene ausflüchte (reseruationes mentales) keine arglistige betrügliche auslegungen, verdrehungen und bedingungen, und dergleichen, massen der eid nicht nach dem sinne des schwörenden, sondern dessen, dem der eid geleistet wird, zu verstehen ist.

§. 558.

§. 558. Bei einer wirklich vorhandenen pflicht, schwöret nicht derjenige, der den eid vorsaget, sondern der, dem die pflicht oblieget, in dessen sele auch ein anderer, entweder mit dessen bewilligung und volmacht, oder bei rechtmässiger gewalt, wider dessen willen schwören kan.

§. 559. Alles vergebliche schwören ist ein ungereimter sündlicher aberglaube, und eine gottlosigkeit, wo man unrechtmässiger weise geschworen hat, ist der eid null und nichtig, und wo jemand das recht hat, uns von der pflicht loßzuzehlen, der kan uns auch von dem eide entbinden, sonst aber niemand.

§. 560. Weil der eid eine wichtige gewissenssache ist, dabei die menschen leicht verstossen können, sonderlich wo einige gewalt dabei nöthig wäre, welche die menschen leicht mißbrauchen, so wird der obrigkeit im bürgerlichen stande zwar dabei vieles zu bestimmen überlassen, doch darf sie in sachen, die in die gewissensfreiheit gehören, keinen eingrif thun, und also nicht leicht jemand zum eide verbinden, oder davon loßzehlen.

§. 561. Der bekräftigungseid ist von grösserer wichtigkeit, als der versprechungseid, durch jenen lassen sich auch nur geschehene dinge, so viel wir davon wissen, daß wir dieses oder jenes gedenken, und vorhandene pflichten beschwören, aber keine irthümer, falsche schlüsse, oder daß wir etwas vor wahr halten und glauben wollen, davon wir doch eines andern überführet sind.

§. 562. Wer von einer geschehenen sache, aufrichtig auf erfodern nach abgelegtem eide nach seiner einsicht so viel saget, als er wahrhaftig weiß, ohngeachtet die sache hernach anders befunden würde, oder an der ausübung dessen, was er beschworen hat, durch gewalt, übereilung, menschliche schwachheit, unwissenheit, und irthum gehindert würde, den kan man, nach beschaffenheit der umstände, nicht so gleich vor meineidig erklären.

§. 563. Es ist bei den eiden noch überhaupt ungemein viel zu bedenken, und dabei hat ein weiser tugendhaftiger vernünftiger mensch grosse verbindlichkeit ein gutes gewissen zu bewahren, die göttlichen absichten und das gemeine beste, auch seine eigene zufriedenheit zu beobachten.

§. 564. Der endzwek der eide ist die bestimmung und befestigung der rechte und pflichten, der wahrheit und tugend, insonderheit der vergleiche, damit ein jeder sich desto gewisser auf den andern verlassen könne, zur ehre gottes und beförderung des gemeinen bestes, auch eines jeden wahrer zufriedenheit, dazu ein jeder bereit sein, sich der eide nicht entbrechen, sondern darüber halten muß.

§. 565. Ein fluch (maledictio) ist eine rede, dadurch man sein verlangen andeutet, daß den andern ein unglük treffen solle, und ein segen ist eine rede, dadurch man sein verlangen andeutet, daß der andere glüklich sein solle. Man muß also niemand, auch nicht seinem feinde, fluchen, sondern ihn vielmehr segnen. Doch ist ein unterschied zu machen unter einem verdienten und unverdientem fluche, jener ist eine art des bannes, und nicht obenhin anzusehen, aber unverdienter fluch trift nicht.

* *

Das vierte hauptstük, von den vergleichen und dem eigenthume.

§. 566.

Der blos Moralische zustand der menschen wird in etwas geändert durch die vergleiche und das eigenthum, bei welchen veränderungen das versprechen das

erste

erste ist. Was man versprochen hat, muß man halten, man muß aber überhaupt nicht leicht etwas versprechen, und so dann nichts versprechen, als was möglich ist, das ist, welches in unsern kräften stehet, und dem geseze der natur oder der frömmigkeit, gerechtigkeit und ehrbarkeit gemäs ist, kurz was gut ist.

§. 567. Wer etwas unmögliches versprochen hat, z. e. das böse zu thun, und das gute zu lassen, ingleichen wer etwas unter bedingungen versprochen hat, die nicht erfüllet werden, der ist nicht verbunden, sein versprechen zu halten.

§. 568. Weil ein vergleich (pactum, contractus) ein versprechen mit einem gegenversprechen ist, so gilt das, was jezo von dem versprechen gesaget ist, auch von den vergleichen. Es hütet sich also ein jeder vor den vergleichen, so viel er kan, und gehet keinen vergleich über unmögliche dinge ein. Hat er aber einen guten und bündigen vergleich geschlossen, so muß er ihn mit aller möglichen redlichkeit und aufrichtigkeit halten.

§. 569. Es muß auch niemand von dem andern fodern, daß er ihm etwas verspreche, oder sich mit ihm über etwas vergleiche, welches unmöglich ist, das ist, welches nicht in seinen kräften und wider das geseze der natur ist. Folglich ist man nicht verbunden, vergleiche und versprechungen zu halten, weil man dergleichen gemacht hat, sondern weil sie über etwas gemacht sind, das dem geseze der natur gemäs ist.

§. 570. Von den vergleichen recht zu urtheilen, muß man sehen auf diejenigen, welche dergleichen machen, worüber solche gemacht werden, wie vielerlei dieselbigen sind, und endlich auf den grund, die absicht und die wirkung derselbigen, so wird man auch die pflichten und rechte nach denselbigen verstehen.

§. 571. Wer einen bündigen vergleich machen wil, der muß des gebrauchs seines verstandes fähig sein, und

also kan ein vergleich mit kindern, rasenden und trunkenen, auch denen die durch betrug und irthum angeführet werden, nicht gültig sein, wenn sie dadurch in schaden kommen.

§. 572. Wenn kinder zu ihrem verstande und manbaren jahren gekommen sind, rasende ihre guten stunden haben, trunkene nüchtern werden, und alsdann vergleiche machen, wie auch wenn weibspersonen dergleichen eingehen die zu ihrem verstande gekommen sind, so sind ihre ohne irthum und betrug zu ihrem besten gemachte vergleiche gültig und verbindlich.

§. 573. Ein jeder mensch ist verbunden, bei den vergleichen dahin zu sehen, daß er seinen verstand dabei recht gebrauche, sich nicht irre oder betrügen lasse, von vorurtheilen und verderbten hauptneigungen frei sei, sich von der sache recht unterrichten lasse, und auch keinen andern zu hintergehen, und dadurch in schaden zu bringen suche.

§. 574. Wenn bei einem vergleiche sich beide theile geirret haben, und darüber beide in schaden kommen, so können sie beiderseits in der natürlichen freiheit den vergleich aufheben, doch müssen sie, wann durch dieses aufheben einem dritten ein grösserer schade zuwachsen solte, solchen nach gelegenheit auf eine vernünftige weise, so viel möglich ersezen, oder sonst den vergleich halten.

§. 575. Wenn sich nur der eine theil geirret hat und darüber in schaden komt, wenn der vergleich bestehen solte, der andere theil aber in schaden kommen würde, wenn der vergleich nicht bestünde, da er doch an dem irthume des andern nicht schuld ist, so muß man vernünftig erwegen, ob der irthum vermeidlich gewesen oder nicht, wie groß von beiden theilen der schade sei, und wie er sich zu dem besten der menschlichen gesellschaft verhalte, und daraus urtheilen, ob der vergleich bestehen könne.

§. 576. Irthum und betrug machen einen vergleich unkräftig, wenn einer von denen, die den vergleich schliessen, den andern durch lügen und arglist in irthum verführet, oder betrüget, und also in schaden bringet, und so kan der andere redliche theil den vergleich nach gefallen umstossen, und ersezung fodern.

§. 577. Wenn hingegen beide den vergleich aufrichtig schliessen, und der eine von dem dritten, dessen sich der andere nicht theilhaftig macht, in irthum verleitet oder betrogen wäre, so muß der vergleich bei kräften bleiben, wenn gleich der irrende oder betrogene dadurch in schaden käme, er kan sich aber an dem dritten wegen seines schadens erholen.

§. 578. Doch muß auch in diesem falle der redliche theil den schaden des andern vernünftig erwegen, gegen seine umstände und den nuzen des menschlichen geschlechts halten, und des andern schaden, so viel möglich, suchen zu verhüten oder zu vermindern.

§. 579. Wer einen vergleich machen wil, der muß sich nicht übereilen und also bedenkzeit haben, er muß aber auch den andern nicht übereilen, und wenn er sich eines irthums oder betrugs besorget, unter einer bedingung seine einwilligung geben, daraus hernach um so viel besser von dem bestande des vergleichs kan geurtheilet werden.

§. 580. Wer ferner einen bündigen vergleich machen wil, der muß sein eigner herr sein, einen freien willen haben, seine einwilligung zu geben, und also kan ein durch unrechtmässige gewalt und zwang, oder ungerechte furcht von dem andern erpreßter vergleich nicht bestehen, zumal wenn der andere dadurch in schaden käme.

§. 581. Wer einen vergleich aus furcht eingehet, mit dem der ihm solche nicht eingejaget hat, oder die der andere ihm einzujagen befugt ist, (metu iusto et reuerentia)

rentia) oder die an sich von keiner erheblichkeit ist, der ist verbunden solchen zu halten, wenn ihm gleich daraus einiger schade zuwüchse, wiewol auch der andere theil in diesem falle nichts wider das Recht der natur thun muß.

§. 582. Zu einem bündigen vergleiche ist nöthig, daß beide theile ihre einwilligung geben, einer des andern einwilligung ohne betrug und arglist annehme und bekant mache, und kein theil den andern in schaden zu bringen suche, sondern ihn verhüte.

§. 583. Bei den vergleichen muß so viel möglich alles klar und deutlich bestimmet und ausgemacht werden, und gelten dabei keine betrügliche auslegungen, verdrehungen, im sinne behaltene ausflüchte, verfängliche reden und arglistige verfälschungen und hintergehungen.

§. 584. Wer etwas verspricht und sich zu einem vergleiche erbietet, der ist so lange nicht daran gebunden, bis es ihm bekant gemacht ist, daß der andere das versprechen gewis annehme, und zu dem vergleiche seine einwilligung gebe, oder versichert ist, daß der andere sein versprechen halten werde, wenn er dem seinigen nachkomt, so lange kan er also sein versprechen und erbieten widerrufen.

§. 585. Wenn der, dem etwas versprochen wird, vor der annehmung stirbt, so ist das versprechen nichtig, und man ist daher seinen erben nicht verbunden, es zu halten, so kan man auch dasjenige widerrufen, was man durch einen dritten dem andern versprechen lässet, wenn dieser dritte, als der unterhändler, vor der annehmung des andern sterben solte.

§. 586. Wer dem dritten verspricht, dem andern eine wohlthat zu erweisen, und der dritte nimt dieses versprechen an, so ist der versprechende zum halten verbunden,

den, um so viel mehr, wenn der dritte von dem andern volmacht hätte, das versprechen anzunehmen.

§. 587. Wer bei seinem versprechen dem andern zugleich etwas beschwerliches aufleget, wenn es nur nichts unmögliches ist, der kan solches nach gefallen davon wiederum wegnehmen und widerrufen, nicht aber alsdann, wenn das beschwerliche dem dritten zum besten gereichte, und dieser es angenommen hätte.

§. 588. Derjenige dem etwas unter einer nicht unmöglichen beschwerlichkeit oder bedingung versprochen ist, oder darüber sich mit dem andern verglichen hat, kan sich der beschwerlichkeit oder bedingung nicht entziehen, wenn er die erfüllung des versprechens haben wil, oder verlanget, daß der vergleich bestehen solle.

§. 589. Sol ein versprechen oder vergleich bündig sein, so muß die sache natürlicher und sitlicher weise möglich, das ist gut und in unserer gewalt sein, die wir versprechen und darüber wir uns vergleichen wollen.

§. 590. Dinge die nicht in unserer gewalt, fremde, die natürlicher und sitlicher weise unmöglich, böse und verboten, dem geseze der natur, der frömmigkeit gerechtigkeit und ehrbarkeit zuwider sind, kan man nicht versprechen, und die darüber gemachten vergleiche können niemand verbinden, sondern sind nichtig und nach gelegenheit strafbar.

§. 591. Dinge die offenbar geboten, und unstreitig zu den pflichten der frömmigkeit, gerechtigkeit und ehrbarkeit gehören, braucht man durch kein versprechen und durch keinen vergleich feste zu stellen, wofern auf keiner seite einiger zweifel oder ungewißheit ist.

§. 592. Wir sind zu allem guten verbunden, dadurch des andern wahre zeitliche und ewige zufriedenheit kan befördert, und das beste der menschlichen geselschaft nach der göttlichen absicht kan erhalten werden, also bringet ein versprechen und vergleich keine neue pflicht

her-

hervor, sondern bestimmet und wendet nur die bereits vorhandene vernünftig an.

§. 593. Es kan also ein versprechen und vergleich nichts anders wirken, als die ungewißheiten bei den rechten und pflichten heben, sie wieder ergänzen und einführen, wenn sie unterbrochen, oder verabsäumet worden, sie diesem und jenem besonders zueignen, unvolkommene pflichten zu volkommenen machen, die pflichten der gerechtigkeit und ehrbarkeit befestigen und aus anfangs gleichgültigen handlungen pflichten herleiten, zur einschränkung der natürlichen freiheit, und zum besten der menschlichen geselschaft.

§. 594. Die menschen machen entweder vergleiche, in ihrer natürlichen freiheit nach dem geseze der natur, oder in dem bürgerlichen stande, nach dem bürgerlichen Rechte, oder nach den verderbten hauptneigungen, oder aus klugheit, blos zu ihrem eigenen nuzen. Wir reden anjezo von den ersten.

§. 595. Nach dem geseze der natur sind die vergleiche entweder einzelner personen, (priuata) oder ganzer geselschaften, völker und staten, (publica) und sind entweder ausdrükliche oder stilschweigende, (expressa vel tacita) jene werden durch worte geschlossen, in diesen erhellet die einwilligung aus den thaten durch richtige folge.

§. 596. Ferner sind sie entweder einseitige, (vnilateralia, gratuita) dergleichen sind blosse versprechungen, oder beiderseitige, (bilateralia, mutua) entweder welche auf die personen (personalia) oder auf die sachen gehen, (realia) entweder unmittelbare oder mittelbare, (immediata vel mediata) entweder ohne bedingung, (pura) oder mit bedingung, (conditionata) oder auf eine gewisse zeit. (in diem)

§. 597. Der grund aller vergleiche ist die verbindlichkeit aller menschen, sonderlich derer die den vergleich

gleich machen, daß ein jeder des andern wahres wohl und zufriedenheit, zum besten der ganzen menschlichen geselschaft, nach der göttlichen absicht, desto gewisser und aufrichtiger befördere.

§. 598. Diese absicht sollen alle diejenigen aufrichtig haben, welche vergleiche eingehen, und so dann ist auch die wirkung derselbigen, daß beide um destomehr verbunden werden, solche zu halten, wozu sie in gewissen fällen vernünftiger weise mit gewalt können gezwungen werden.

§. 599. Ein weiser tugendhaftiger vernünftiger hat bei den vergleichen ein grosses recht, und kan davon, doch mit gehöriger klugheit, eher abgehen, wenn er dabei etwas merket, das im grunde dem geseze der natur zuwider ist, als ein anderer.

§. 600. Man muß sich nicht leicht in vergleiche einlassen, nicht alzugutwillig sein, und sich sonderlich vor dergleichen vergleiche hüten, davon man keinen vortheil zu gewarten, aber wohl schaden zu besorgen hat, dergleichen die bürgschaft ist.

§. 601. Man muß sich auch bei den vergleichen mit worten in acht nehmen, solche lieber schriftlich als blos mündlich schliessen, die erklärungen der vergleiche nach den gewöhnlichen bedeutungen der wörter darin sie abgefasset sind, und nach ihrer hauptabsicht machen.

§. 602. Das versprechen wird erfüllet, wenn der so etwas verspricht es bewerkstelliget, oder der dem etwas versprochen wird, solches dem versprechenden erlässet, und der vergleich wird erfüllet, wenn alles geschehen ist, was von beiden theilen versprochen worden, oder beide, ohne nachtheil des dritten, einander das versprochene erlassen, dann sind beide von einander loß.

§. 603. Ein bürgerlicher vergleich (pactum ciuile, legitimum) ist in dem bürgerlichen Rechte gegründet, und muß daraus beurtheilet werden, doch darf er nicht

dem

dem geseze der natur zuwider sein, und ist im übrigen der gewalt der bürgerlichen obrigkeit unterworfen, die ihn bestätigen (pactum iudiciale) und aufheben kan, und zwar beides auch wohl mit gewalt, doch nicht wider das geseze der natur.

§. 604. Vergleiche die blos nach den verderbten hauptneigungen des ehrgeizes der wollust und des geldgeizes geschlossen werden, sind von keiner verbindlichkeit, und können so wol im bürgerlichen stande, von der obrigkeit, als auch von einem weisen füglich aufgehoben werden, ja sie sind in gewissen fällen strafbar.

§. 605. Vergleiche die man aus klugheit in gleichgültigen dingen zu seinem eigenen wahren nuzen schliesset, verbinden uns so lange, als wir unsern vortheil dabei sehen, und können also nach gelegenheit, doch klüglich verabsäumet und aufgehoben werden, sonderlich von weisen leuten, wenn der daraus gehofte nuzen wegfält.

§. 606. Wenn völker, geselschaften, und einzelne personen nach dem bürgerlichen Rechte, vergleiche treffen, über dinge, dazu sie ohnedem offenbar verbunden sind, so sind dergleichen verträge und vergleiche vergeblich und vor die lange weile, denn die dinge müssen ohnedem geschehen.

§. 607. Wenn ein sehr reicher mit einem ohne seine schuld durch unglük verarmten, der ihm nach wechsel-Recht schuldig ist, nach der strenge des bürgerlichen Rechts verfähret, so handelt er wider das geseze der natur gottloß und unrecht.

§. 608. Worüber wir uns schon mit dem einen verglichen haben, darüber können wir uns nicht auf das neue, dem ersten zum schaden und wider seinen willen, vergleichen und mit einem andern einlassen, und was wir schon dem einen versprochen haben, das können wir nicht

nicht auf gleiche weise, dem ersten zum schaden, einem andern versprechen.

§. 609. Diejenigen, welche mit einander einen bündigen vergleich treffen, richten darnach beiderseits ihre sachen mit völliger zuverläßlicher gewisheit ein, und würden leicht in schaden kommen, wenn der vergleich nicht bestünde, welchen sie also halten und den schaden verhüten müssen.

§. 610. Wenn einem dasjenige, was er versprochen hat, und worüber er sich mit dem andern verglichen hat, ohne sein verschulden unmöglich würde zu halten, so ist er nach dem geseze der natur nicht dazu verbunden, doch muß er dergleichen unmöglichkeit aufrichtig und klüglich nach allem vermögen zu verhüten suchen.

§. 611. Zu den stilschweigenden vergleichen gehören auch die gewohnheiten, wenn sie nicht wider das geseze der natur und dem andern bekant sind, er sich auch nicht dawider zu rechter zeit gereget hat. Dergleichen ist das herkommen, darauf die völker in ihren vergleichen nicht unbillig sehen.

§. 612. Bei einem versprechen und einseitigen vergleiche ist der andere, der das versprechen und den vergleich annimt, zur dankbarkeit und erkentlichkeit verbunden, entweder ausdrüklich oder stilschweigend, und im ersten falle, entweder überhaupt, oder in der masse, dazu er sich anheischig macht.

§. 613. Ein blosses stilschweigen macht noch keine einwilligung oder stilschweigenden vergleich, sondern es gehören dergleichen ausgemachte thaten dazu, daraus durch richtige folge, entweder auf eine unstreitige, oder wahrscheinliche art, die einwilligung geschlossen wird. Also ist es nicht algemein wahr, wenn man sagt: qui tacet, consentire videtur.

§. 614. Eine wahrscheinliche folge wird durch eine ausdrüklich gegebene oder versagte einwilligung über-

wogen, (frustra quaeritur de consensu tacito, vbi constat de consensu vel dissensu expresso) aber eine unstreitige folge, aus den thaten nicht also. (protestatio facto contraria nihil operatur.)

§. 615. Bei den stilschweigenden vergleichen, die einwilligung aus den thaten richtig zu schliessen, muß man die thaten und die folge beweisen, und dabei auf den unterschied der natürlichen und wilkürlichen zeichen sehen, wenn der vergleich sol bündig sein.

§. 616. Man hat auch eine vermuthliche einwilligung, (consensum praesumtum) wenn man des andern bestes nach dem geseze der natur befördert, und deswegen einige unbequemlichkeit und kosten übernommen hat, von dem andern aber ersezung dankbarkeit und erkentlichkeit und also seine einwilligung mit rechte vermuthet.

§. 617. Unmittelbare vergleiche machen die partheien selbst, mittelbare aber durch andere mittelspersonen, die entweder nur das was ihnen aufgetragen ist, dabei verrichten, oder bevolmächtigte von unterschiedener gattung sind, mit denen sie sich besonders vergleichen, und nach der gegebenen volmacht durch sie einen bündigen vergleich schliessen.

§. 618. Wenn ein bedingter vergleich bestehen sol, so müssen die bedingungen redlich ausgemacht, möglich sein, und erfüllet werden, nach der dabei befindlichen absicht, und dem vor beide daraus herzuleitenden nuzen, dabei man alle sorgfalt und behutsamkeit brauchen muß. Unmögliche bedingungen machen den vergleich nichtig, und sind vor einen betrug zu achten, wenn ein theil sie wissentlich anhänget, oder unmöglich macht, doch ist ein unterschied zu machen, ob es eine natürliche unmögliche oder sitlich unmögliche bedingung sei, diese hebet allemal den vergleich auf, jene nur wenn sie wider beiderseits wissen unmöglich wird, aber nicht wenn einer sie

betrüg-

betrüglich anhängt, denn so wird sie geachtet, als wenn sie nicht angehängt wäre, und der vergleich bestehet doch.

§. 619. Wer mit einem andern sich auf eine gewisse zeit vergleichet, der kan ohne des andern willen nicht davon abgehen, sondern muß die bedingte zeit abwarten, aber bei einem bedingten vergleiche zu einer bestimten absicht, muß solche redlich, nach dem geseze der natur, so gleich nach möglichkeit gesuchet werden.

§. 620. Wenn an einer sache, die durch einen vergleich übergeben wird, ein heimlicher doch wichtiger mangel sich befindet, so kan der, so dadurch bevortheilet wird, den vergleich umstossen, aber nicht wenn der mangel offenbar und von keiner erheblichkeit ist.

§. 621. Wenn einer dem andern verspricht, dasjenige ihm zu thun oder zu geben, was er von ihm bitten oder fodern würde, (optio) und der andere fodert etwas unmögliches, so ist der erste nicht verbunden, sein versprechen zu erfüllen, wohl aber, wenn das verlangte möglich ist.

§. 622. Eine verheissung (pollicitatio) ist noch kein versprechen, denn in jener macht man einem andern die hofnung, mit vorbehaltung seines freien willens, ihm nach gelegenheit und beschaffenheit der umstände, etwas zu leisten, daher der andere kein recht bekomt, solches so schlechthin zu fodern, wie bei einem versprechen, doch muß man auch in verheissungen alles thun was möglich und vernünftig ist, des andern zufriedenheit zu befördern, wie bei den ehrenworten und niemand damit hintergehen oder schaden.

§. 623. Durch versprechen und vergleiche muß niemand beleidiget werden, und niemand schaden geschehen, also kan dergleichen, wenn es wider den nuzen des menschlichen geschlechts ist, auch nur denen die daran

theil nehmen, schädlich und keinem von beiden zuträglich ist, nicht bestehen.

§. 624. Wenn ein abgeordneter und bevolmächtigter, wie er denn dazu verbunden ist, dem was ihm aufgetragen wird, und seiner volmacht nachgehet, seines principals nuzen redlich und klüglich zu besorgen, so wird dadurch sein principal verbunden, das geschehene versprechen und den vergleich zu halten.

§. 625. Wo aber nicht, so muß man nach den regeln der zurechnung sehen, ob der fehler in dem vergleiche mit seinem principale, oder in seiner ausrichtung, oder in dem vergleiche mit dem dritten stecke, und wem der daher entstehende schade zuzumessen sei, welche regeln auch in andern fällen bei entstandenem schaden anzuwenden sind.

§. 626. Alle diejenigen, welche etwas versprechen und vergleiche treffen, müssen gott vor augen haben, dessen absichten und das beste der menschlichen geselschaft, auch derer die daran theil nehmen, redlich aufrichtig und klüglich so viel immer nach ihrem gewissen möglich zu befördern suchen, sie können auch in gewissen fällen die versprechungen und vergleiche mit eiden bestärken und dergleichen von dem andern fodern.

§. 627. Wenn diejenigen, so macht und gewalt haben, ihr versprechen nicht halten, die vergleiche nach ihren verderbten hauptneigungen nach gefallen brechen, dadurch arme und schwache in schaden bringen, oder sie zu ihren schädlichen vergleichen zwingen, so handeln sie gottloß ungerecht und unehrbar. (malhonnete.)

§. 628. Man muß auch sein versprechen gegen kezer, und die vergleiche mit ihnen halten, wenn an dergleichen versprechen und vergleichen sonst kein mangel erscheinet, und wer dergleichen nicht hält, der handelt gottloß ungerecht und unehrbar, und kan unmöglich vor einen christen oder vernünftigen menschen gehalten werden.

§. 629. Wider dergleichen leute, die mit versprechen und vergleichen spielen, solche nach gefallen brechen, und andern dadurch schaden, solten billig alle vernünftige tugendhaftige menschen mit vereinigten kräften sich verbinden, und sie mit gewalt zum halten des versprochenen und der vergleiche zwingen, auch ihnen kraft und willen zum brechen nehmen.

§. 630. Wenn alle menschen vernünftig und tugendhaftig wären, so brauchten sie kein eigenthum, sondern könten in der gemeinschaft der güter leben, das ist eine gewalt aller zu einer sache, sie zu ihrem nuzen zu gebrauchen, (communio negatiua) ohne ausschliessung anderer, welche man mit einem gemeinschaftlichen eigenthume (communione positiua) nicht verwirren muß.

§. 631. Die menge und boßheit der menschen, die vermehrung der menschlichen bedürfnisse und künste haben also das eigenthum veranlasset, von dessen einführung die geschichte wenig zuverlässiges melden, die göttliche absicht aber hat zum besten der menschlichen geselschaft dazu ein recht gegeben, welches nach und nach durch vergleiche und weltliche reiche zur gegenwärtigen verfassung gediehen ist.

§. 632. Wir besizen entweder gewisse rechte oder gewisse sachen als ein eigenthum, und diese sind entweder bewegliche oder unbewegliche, beide können wir entweder schlechterdings ohne einschränkung, oder unter einer gewissen einschränkung besizen, in allen hat gott und die menschliche geselschaft das obereigenthum.

§. 633. Die rechte so wol der personen, (iura personarum) die sich auf gewisse menschliche handlungen beziehen, als auch der dinge, (iura rerum) die sich auf gewisse cörperliche sachen, die eines besizes fähig sind, beziehen, welche leztere wiederum entweder machen, daß der andere etwas in ansehung der sache leiden, (ius in

re) oder thun muß, (ius ad rem) haben ihren grund theils in den gesezen, theils in den vergleichen.

§. 634. Weil das eigenthum eine gewalt ist, eine sache zu seinem nuzen zu gebrauchen, mit ausschliessung anderer, so muß sie nüzlich sein, und andere müssen von derselbigen können ausgeschlossen werden, nicht aber der sie zu seinem nuzen anwendet, sodann heisset der, so sie eigenthümlich hat, der eigenthumsherr, und die sache heisset das seinige, die gewalt aber das eigenthumsrecht.

§. 635. Man erkennet das eigenthum, wenn der eigenthumsherr eine sache nach seiner absicht ohne widerspruch zu seinem nuzen anwendet, (animus habendi) bewegliche sachen in seiner verwahrung hat und gebrauchet, unbewegliche sachen bewohnet, bauet, bessert, und in gewisse gränzen einschliesset, es kan auch das eigenthum durch gewisse wilkürliche merkmale bezeichnet werden. (gnorismata.)

§. 636. Dinge die keinem eigenthumsherrn gehören sind herrnlose, wenn entweder der eigenthumsherr sie als ihm unnüze wegwirft, oder sie von keiner wichtigkeit vor einen jeden sind, (nullius momenti) oder sie von einem unerschöpflichen nuzen zu aller menschen bedürfniß sind, (inexhaustae vtilitatis) sodann kan sie ein jeder nehmen und zu seinem nuzen anwenden. (res nullius cedit occupanti.)

§. 637. Das eigenthum ist entweder das obereigenthum, (eminens) oder das gemeine, (vulgare) und dieses entweder ein nothdürftiges, (necessarium) oder überflüssiges, (abundans) entweder das eigenthumsrecht im engern verstande, (directum, proprietas) oder die nuzung, (vtile, vsusfructus) oder der besiz im engern verstande. (possessio.)

§. 638. Daher sind auch die eigenthumsherren und besizer von unterschiedener gattung, als eigenthumsherren

herren im engern verstande, lehnsherren, zinsherren, nuzungsherren, inhaber, blosse besizer und diese entweder redliche besizer, (possessores bonae fidei) oder unredliche, (possessores malae fidei) und andere.

§. 639. Wer ein eigenthum hat, der muß es mit rechte (iusto titulo) und auf eine rechtmässige art erlanget haben, entweder da es vorher eine herrenlose sache gewesen ist, (modus originarius) durch einnahme anmassen und zueignen, (occupatione) oder von einem andern, (modus deriuatiuus) der es besessen hat, und ihm auf verschiedene weise überlassen kan.

§. 640. Weil das eigenthum eine gewalt ist, welche die menschen leicht mißbrauchen, so muß man dabei zuförderst auf die göttliche absicht und das wahre beste der menschlichen geselschaft sehen, so kan auch die obrigkeit solche gewalt einschränken, und die arten des besizes und der besizer verschiedentlich bestimmen, dergleichen in das bürgerliche Recht gehöret, aber im blos Moralischen zustande komt dieses recht der menschlichen geselschaft zu.

§. 641. Es ist niemand befugt dem andern sein eigenthum, so lange er es nicht mißbrauchet, weder heimlich noch mit gewalt zu nehmen, oder ihn in dem gebrauche desselbigen zu hindern, wer es thut, der beleidiget ihn, welches eine beunruhigung in seinem eigenthume ist, die man folglich nach möglichkeit zu vermeiden verbunden ist.

§. 642. Stehlen heist einem andern das seinige wider sein wissen und willen entwenden, rauben heist einem andern das seinige öffentlich mit seinem wissen aber wider seinen willen mit gewalt nehmen, welches wenn es auf öffentlicher strasse geschicht ein strassenraub ist, daraus erhellet, was ein dieb und diebstal, raub und räuber, strassenraub und strassenräuber sei, ingleichen kirchenraub und spizbüberei.

§. 643. Die menschen sind also verbunden diebstal raub und strassenraub zu vermeiden, und haben dazu die wichtigsten bewegungsgründe, theils in dem göttlichen willen und geselschaftlichen leben, theils in den übeln daraus entstehenden folgerungen, und können dazu mit gewalt gezwungen werden.

§. 644. Betrügen heist (dolus malus) den andern durch ungegründete vorstellungen um das seinige bringen, welches auf verschiedene weise geschehen kan. Dieses muß ein jeder vermeiden, und hat auch das recht von andern zu fodern, daß sie ihn nicht betrügen. Ein anders ist einen zu seinem besten klüglich hintergehen, (dolus bonus) welches nicht unrecht ist.

§. 645. Also ist auch der betrug im geistlichen, (pia fraus) oder der unter dem scheine des rechtens von richtern, sachwaltern, vormündern im bürgerlichen stande vorgehet, gottloß ungerecht unehrbar und wider das gewissen, auch billig strafbar, sonderlich auch der in den vergleichen vorfället.

§. 646. Die menschen haben das recht nach einem reichlichen auskommen zu trachten, aber nicht dadurch andern ihre nothdurft zu entziehen, noch sich mit dem schaden des andern zu bereichern, so lange also jemand seinen überfluß nüzlich gebrauchet, und auch andern und folglich der menschlichen geselschaft damit nüzet, kan man kein recht haben, ihn in seinem überflüssigen eigenthume zu stören.

§. 647. Wenn aber ein reicher anderer ihre nahrung schwächet, alles allein nach sich ziehet, und niemanden mit seinem reichthume nüzet, sondern wohl gar ihn zum schaden anderer mißbrauchet, so hat ein weiser tugendhaftiger, vornemlich die menschliche geselschaft und die obrigkeit das recht, ihn zu einer bessern aufführung anzuhalten, oder seinen überfluß auf eine vernünftige weise ihm zu nehmen.

§. 648.

§. 648. Die ganze menschliche geselschaft, das gemeine wesen und ein jeder mensch, sonderlich die so macht, reichthum und gelegenheit dazu haben, sind verbunden, denen zu ihrem nothdürftigen eigenthume zu verhelfen, welchen es daran fehlet, so viel immer möglich ist.

§. 649. Herrnlose dinge kan derjenige nehmen, der solche nöthig hat und zu nüzen weiß, und es wäre unrecht, wenn ihn ein ander davon abhalten und sich derselbigen bemächtigen wolte, der es nicht nöthig hat. Es haben auch hier arme ein grosses recht.

§. 650. Um das nothdürftige eigenthum darf man keinen menschen bringen, es sei unter welchem vorwande es wolle, wer es thut der beleidiget ihn, und handelt gottloß ungerecht und wider das gewissen, es mögen einzelne menschen oder ganze geselschaften und obrigkeiten sein.

§. 651. Wenn das nothdürftige eigenthum in gewissen unbeweglichen gütern bestünde, und es erfoderte das gemeine beste jemanden solche zu nehmen, so muß das gemeine wesen ihm solche auf eine andere weise ersezen und gut thun.

§. 652. Wer ein überflüssiges eigenthum hat, der ist verbunden andern, denen es am nothdürftigen eigenthume fehlet, damit auszuhelfen, welches auf verschiedene weise durch lehngüter, erbzinsgüter, leihen, schenken, 2c. geschehen kan, doch allemal auf eine vernünftige weise geschehen muß, dabei weise tugendhafte leute den vorzug haben.

§. 653. Damit ein stat durch die theilung nicht geschwächt werde, und also sein nothdürftiges eigenthum verliere, so ist das recht der erstgeburt dem geseze der natur gemäs, doch müssen die übrigen einen standesmässigen unterhalt bekommen von dem erstgebornen.

§. 654. Eben daher ist es dem geseze der natur gemäs, die töchter und zur regierung untüchtigen söhne, wenn sie gleich die erstgebornen wären, von der erbfolge in einem reiche und lehne nach beschaffenheit der umstände, jedoch auf eine vernünftige art auszuschliessen, wenn sie sonst ihre nöthige versorgung bekommen.

§. 655. So ist es auch recht, einem volke und reiche eine ihm zugefallene erbschaft, die zu seinem überflüssigen eigenthume würde, jedoch mit klugheit zu nehmen, wenn sie andern staten und reichen zum nachtheile und zur überlast werden könte.

§. 656. So ist es ebenfals recht, einem beständig unruhigen volke, das kein versprechen keinen vergleich und frieden hält, und die nachbarn immerfort beunruhiget, sein überflüssiges eigenthum und seine kräfte mit gewalt und klugheit nehmen, es schwächen und wohl gar ausrotten.

§. 657. Was verloren worden, und gefunden wird, muß dem rechtmässigen besizer wieder zugestellet werden, aber keinem diebe und räuber. Es müssen alle vernünftige mittel angewendet werden, dem rechtmässigen besitzer das seinige wieder zuzustellen, und wenn dieser nicht zu erforschen wäre, so muß das gefundene zum nothdürftigen eigenthume dessen, dem es daran fehlet, angewendet werden, dazu der so es findet am nächsten ist. Doch kan hiebei die obrigkeit das meiste verfügen.

§. 658. Die verlorne sache muß dem rechtmässigen eigenthumsherrn und besizer wieder zugestellet werden, wie man sie hat, wäre daran ein schade geschehen, so kan er die ersezung desselbigen von niemand fodern, es müste denn sein, daß der finder, ohne nach dem rechtmässigen besizer zu fragen, solche zu seinem nuzen gebraucht und muthwillig verderbet hätte.

§. 659. Wenn jemand eine gefundene verlorne sache einem andern verkauft, und der rechtmässige besizer stellet sich ein, so muß dieser seine sache wieder bekommen, und jener das geld wieder heraus geben, so muß auch der, dem sie geschenkt worden, dem rechtmässigen besizer solche wieder zustellen.

§. 660. Wenn derjenige, so eine verlorne sache findet, sich damit einen vortheil machte, und darauf nöthige kosten wendete, so muß dem eigenthumsherrn und rechtmässigen besizer so wol die sache, als auch die gemeine offenbare nuzung, nicht aber die besondere, wieder gegeben werden, und dieser die nöthigen kosten, nicht aber die unnöthigen, ersezen.

§. 661. Wer da verschweigt, oder auch nicht gestehen wil, daß er etwas gefunden habe, wenn die sache gewisse merkmale des eigenthums hat, ihm der eigenthumsherr bekant wird, und wohl gar nachfrage hält, der handelt unrecht und kan als ein dieb angesehen werden, muß die sache mit ihren nuzungen herausgeben, und ist nach gelegenheit strafbar.

§. 662. Ein jeder ist verbunden sein eigenthum recht zu gebrauchen, das ist zu seinem nuzen anzuwenden, wie es das gesez der natur der frömmigkeit gerechtigkeit und ehrbarkeit erfodert, sonderlich mit seinem überflusse andern zu ihrer nothdurft zu verhelfen, oder den armen und nothleidenden zu dienen.

§. 663. Wer sein eigenthum nicht auf solche weise gebrauchet, sondern liederlich damit umgehet, es verschwendet, mit guten freunden verschmauset, mit vorbeigehung der armen es an leute bringet, die es nicht nöthig haben, der handelt gottloß und ungerecht, und mißbrauchet es.

§. 664. Es ist also falsch, wenn man meinet, man könne mit dem seinigen machen was man wolle, nach seinen verderbten hauptneigungen. Es muß daher

daher das gemeine wesen, die obrigkeit, die menschliche geselschaft, und ein jeder weiser tugendhaftiger, nach gelegenheit, dergleichen mißbrauche auch mit gewalt sich widersezen.

§. 665. Es ist also der rechte gebrauch des eigenthums derjenige, da man es nach dem geseze der natur, nach den pflichten gegen gott gegen uns und andere anwendet, und der mißbrauch, wenn man es wider solche anwendet. Wir sind verbunden jenen zu beobachten, und diesen zu vermeiden, und haben dazu die stärksten bewegungsgründe.

§. 666. Reiche leute müssen folglich ihren überfluß nicht ansehen, als wenn er ihr eigenthum wäre, das ihnen allein gehörte, sondern sie sind verbunden, nothdürftigen damit zu helfen, und sich zu erkundigen, wo dergleichen sind, denen sie beispringen möchten, daher es auch eine regel des christenthums ist: Thut wohl und leihet, da ihr nichts davor hoffet: ingleichen: Wohl zu thun und mitzutheilen, vergesset nicht.

§. 667. Es haben daher auch arme das recht, dergleichen von den reichen zu fodern und zu erwarten, es kan auch die menschliche geselschaft, das gemeine wesen und die obrigkeit reiche leute dazu zwingen, daß sie desfals ihre schuldigkeit beobachten, wenn sie ihren reichthum mißbrauchen.

§. 668. Der mensch ist befugt und verbunden sein eigenthum andern zu überlassen, in so fern es dem rechten gebrauche gemäs, das ist, den pflichten gegen gott gegen uns und andere nicht zuwider ist, wie es die göttliche absicht, das beste des gemeinen wesens und der menschlichen geselschaft erfodert, und seine eigene zufriedenheit leidet.

§. 669. Dieses zu befördern ist der werth und preiß der dinge erfunden. Der werth ist eine vergleichung der dinge nach ihrer nuzbarkeit und seltenheit, oder eine

in gedanken bestimte grösse in ansehung des nuzens und der seltenheit der dinge, darnach sie sich mit einander vergleichen lassen.

§. 670. Der werth der dinge muß also bestimmet werden, daß niemand, sonderlich in ansehung seines nothdürftigen eigenthums, beleidiget werde. Man muß also sehen auf den, der eine sache gebrauchet, und auf die sache selbst, ihren nuzen und seltenheit, und darnach den werth bestimmen.

§. 671. Es ist ein unterscheid zu machen unter dem innerlichen und äusserlichen werthe der dinge, jener ist beständig und unveränderlich und hat seinen gewissen grund in dem nuzen und der seltenheit der sache, dieser ist veränderlich und hat seinen grund mehr in der einbildung der menschen, die damit umgehen, dazu sie durch verschiedene umstände veranlasset werden.

§. 672. Damit die menschen sich hierin nicht übereilen, und einander betrügen und folglich in schaden bringen, so kan die menschliche geselschaft, und im gemeinen wesen die obrigkeit, den werth, sonderlich den äusserlichen, bestimmen und in gewissen fällen mit gewalt darüber halten. Daher ist der natürliche werth (pretium naturale) von dem bürgerlichen oder gesezlichen (ciuile, legale) zu unterscheiden.

§. 673. Die sachen, darauf ein werth gesezet wird, sind theils gewisse thaten rechte und pflichten der menschen, oder gewisse bewegliche und unbewegliche cörperliche dinge. Zu den thaten gehöret die arbeit, und der werth, der auf die arbeit gesezet wird, heisset der lohn, welcher meist von einem vergleiche herrühret.

§. 674. So lange ein mensch durch seine arbeit sein nothdürftiges eigenthum erwerben kan, sind wir nicht verbunden ihm etwas von dem unsrigen zu geben, wenn er aber vor uns arbeitet, so sind wir schuldig, ihm seinen

nen lohn zu geben und können ihm denselbigen nicht vorenthalten, oder seine arbeit umsonst fodern.

§. 675. Wer dem arbeiter seinen lohn vorenthält und ihn darum bringet, der begehet ein schändliches laster, und ist anzusehen als ein rauber, sonderlich wenn ein reicher dem armen dergleichen thut, oder ihm seinen lohn schmälert, und ihn unter dem scheine des rechtens darum betrüget.

§. 676. Dergleichen wird von den Gottesgelehrten eine himmelschreiende sünde genennet, es mag auf eine grobe oder subtile art geschehen. Auf eine subtile art geschicht es, wenn man unter dem vorwande allerhand verursachten schadens in kleinigkeiten aus versehen, dem arbeiter von seinem lohne etwas abziehet, wider sein gewissen fehler an seiner arbeit aussezet, durch drohungen, ungegründete gegenfoderungen und furcht vor processe, ihm seinen lohn zu wasser macht.

§. 677. Dieses schändliche laster erreichet seinen höchsten grad, wenn grosse gewaltige reiche leute einem arbeiter eben um deswillen seinen lohn vorenthalten schmälern und zu wasser machen, weil er gering und arm oder unfähig ist, durch recht und gewalt solchen herauszubringen, und wenn er in ihren diensten verstirbet, den seinigen solchen entziehen.

§. 678. Aus solchem laster entstehet viel unglük und böses, die arbeiter werden der arbeit überdrüssig, legen sich auf stehlen betrügen und huren, oder arbeiten sich zu tode, und bringen sich um ihre gesundheit, oder machen die arbeit liederlich, oder gerathen dadurch in kummer und kommen um ihre zufriedenheit, redliche leute können hernach schwerlich tüchtige arbeiter bekommen, die unredlichen gerathen dadurch in schande und schaden, laden sich den fluch auf den halß, und die göttlichen strafen, wie denn dieses eine der wichtigsten ursachen ist, daß reiche leute verarmen, vornehme familien und gar hohe häuser darüber zu grunde gehen.

§. 679.

§. 679. Es müssen aber auch die arbeiter ihre arbeit tüchtig machen und verrichten und das ihrige redlich thun, nicht mehr lohn fodern, als sie verdienen, und zu ihrem nothdürftigen eigenthume gebrauchen, wiewol sie von einem reichen gar wohl mehr fodern können, als von einem armen, ohngeachtet heutiges tages fast das gegentheil wahrgenommen wird, und endlich die gehörige zeit abwarten.

§. 680. Reiche leute sind verbunden, mit ihrer arbeit den armen, sonderlich denen es am vermögen fehlet, ihr nothdürftiges eigenthum zu verdienen, in sachen die zum nothdürftigen eigenthume derselbigen gehören, umsonst zu dienen, doch also daß sie nicht selbst dadurch um ihr nothdürftiges eigenthum kommen.

§. 681. Auf solche weise sind die armen befugt, dergleichen von reichen lehrern, geistlichen, gerichtspersonen, richtern und sachwaltern, ärzten und allen die dazu gelegenheit haben, nach ihrem vermögen auf eine vernünftige weise zu fodern, und wenn dieses unter den menschen mehr beobachtet würde so würde ein grosser theil der eingerissenen ungerechtigkeiten wegfallen.

§. 682. Man kan sein eigenthum durch einen tausch (permutatio) auf andere bringen, das ist eine handlung oder ein vergleich, da man einem andern sein eigenthum überlässet, um des andern eigenthum zu überkommen. Dabei müssen die regeln der vergleiche in acht genommen und davor gesorget werden, daß nicht einer eine geringere sache vor eine bessere bekomme, und betrogen werde.

§. 683. In den áltesten zeiten war der tausch eine von den ersten arten des handels und wandels unter den menschen, wo man noch nicht so vielerlei zu seiner lebensart brauchte, und viele herrnlose dinge waren, heutiges tages ist es nicht wohl möglich mit dem tausche auszukommen.

§. 684.

§. 684. Daher hat man auf ein bequemers mittel gedacht, das seinige zu veräussern, oder sein eigenthum einem andern zu überlassen, und ist auf das geld verfallen, das ist ein gemeines maß des werths der dinge, welche die menschen zur nothdurft und bequemlichkeit des lebens gebrauchen. Dessen ursprung in den geschichten zu suchen ist.

§. 685. Man pfleget also heutiges tages den werth der dinge einzutheilen in den algemeinen, (pretium eminens s. vniuersale) dieser ist das geld, und den besondern, (pretium vulgare s. particulare) darnach man dinge gegen einander schäzet im tausche, wozu noch einige den allerbesondersten sezen, (pretium singulare s. adfectionis) welcher sich bei einzelnen dingen und besizern in ansehung besonderer umstände findet.

§. 686. Dieser leztere ist von schlechter erheblichkeit und wilkürlich, in dingen die andere entrathen können, auf dinge, die zu anderer bedürfniß dienen, darf man ihn nicht sezen, sonst kan ihn ein besizer auf seine sachen so hoch sezen als es ihm beliebt, doch nicht unvernünftiger weise, und andere sind nicht befugt ihm daran zu schaden, oder allenfals den schaden nach billigkeit zu ersezen, seine zufriedenheit zu befördern, verbunden.

§. 687. Das geld muß aus einer dauerhaften, nicht zur lebensnothdurft brauchbaren, aber kostbaren materie bestehen, seinen richtigen innerlichen werth, schrot, korn und gepräge haben, nicht verfälschet und beschnitten werden, die verfälscher und beschneider sind als diebe anzusehen und zu bestrafen, dabei im gemeinen wesen die obrigkeit vieles zu besorgen hat.

§. 688. Das falsche und böse geld muß schlechterdings abgesezet und verrufen oder umgemünzet, nicht aber abgewürdiget werden, und weil bei dem aufgelde (l'agio) viel unrecht und betrug vorgehet, der sonder-

lich die armen trift, dadurch der kipper und wipper unfug entstehet, so ist es recht, wenn dergleichen durchgängig im gemeinen wesen abgeschaft wird.

§. 689. Kaufen und verkaufen (emtio venditio) ist ein vergleich, dadurch das eigenthum einer sache vor geld an den andern überlassen wird. Man muß dabei auf die regeln des vergleichs sehen, und so viel möglich dahin trachten, daß niemand überhaupt und sonderlich an seinem nothdürftigen eigenthume verlezet, oder wider die gleichheit betrogen werde.

§. 690. Der käufer erlangt vor geld das eigenthum einer sache die dem andern gehöret, und der verkäufer überlässet es vor geld dem andern. Wer sich blos von kaufen und verkaufen ernähret, der ist ein kaufmann, und treibt kaufmanschaft, also ist die kaufmanschaft eine lebensart sich von kaufen und verkaufen zu ernähren, das ist sein nothdürftiges eigenthum zu erwerben.

§. 691. Käufer und verkäufer suchen durch ihren handel ihr nothdürftiges eigenthum zu erlangen und zu erhalten, und müssen dabei auf die gleichheit sehen, was sie über dies, so zu ihrem nothdürftigen unterhalte gehöret, erlangen, ist ein vortheil oder gewinst, und zwar ein rechtmässiger, wenn der andere an seinem nothdürftigen eigenthume dabei keine einbusse leidet, und wohl gar etwas darüber erlanget, dergleichen insbesondere ein ehrlicher (honneter) gewinst heisset, ein unrechtmässiger aber wenn der andere dadurch an seinem nothdürftigen eigenthume schaden leidet.

§. 692. Wenn beiderseits eingewilliget haben, das geld erleget, oder sicherheit, nach beschaffenheit des vergleichs, davor verschaffet, und die sache dem käufer übergeben ist, so ist der kauf volzogen, die sache gehöret nunmehro dem käufer, und nicht dem verkäufer, und beiderseits sind verbunden, den kauf zu halten, wofern er redlich geschlossen worden.

§. 693. So lange das geld nicht erleget, oder nach beschaffenheit des vergleichs davor sicherheit geschaffet ist, so lange ist der verkäufer nicht schuldig, die sache zu liefern und zu übergeben, aber wohl, wenn das geld erleget, oder davor nach beschaffenheit des vergleichs sicherheit geschaffet ist.

§. 694. In gewissen fällen ist nach beschaffenheit des vergleichs der verkäufer nicht schuldig, das geld zu erlegen, oder davor sicherheit zu verschaffen, bis ihm der verkäufer solche übergeben, und deswegen die gewähr übernommen hat, daß die sache sein eigenthum sei, und niemand etwas daran zu fodern habe, oder sich in dem verlangten stande befinde.

§. 695. Weil kaufen und verkaufen ein vergleich ist, so gelten dabei alle regeln, welche einen vergleich gültig oder ungültig machen, so wol in ansehung der personen als auch der sachen, bedingungen und umstände, daher macht irthum betrug und schaden, so wie bei den vergleichen, den kauf ungültig, welches hier zu wiederholen nicht nöthig ist.

§. 696. Wenn sich dabei ein schade ereignete, so muß man sehen, ob er aus unglücke, vorsaze oder versehen des einen oder andern theils, vor oder nach volzogenem kaufe, da der kauf völlig abgeredet, und geschlossen ist, oder nicht, da er zwar völlig abgeredet aber nicht volzogen ist, entstanden und wie hoch er zu schäzen, oder wie weit dabei über die gleichheit geschritten sei, und nach den regeln der vergleiche und zurechnung von der ersezung des schadens urtheilen.

§. 697. Man muß im kaufen und verkaufen niemand betrügen, der verkäufer muß aufrichtig die eigenschaften der sache anzeigen, und nichts verschweigen, was zu einem bündigen vergleiche und erhaltung des nothdürftigen eigenthums durch billige gleichheit, kan erfodert werden, er darf den käufer nicht übersezen, das

ist

ist einen unrechtmässigen vortheil suchen, und dadurch den käufer in schaden bringen, oder die sache übertheuren, und durch arglist eine schädliche theurung veranlassen. Er ist aber befugt sich aller klugheit zu bedienen, einen rechtmässigen vortheil zu erlangen, und nicht verbunden etwas zu seinem schaden wohlfeiler zu verkaufen.

§. 698. Hingegen muß auch der käufer alles thun, was ihm möglich ist, des verkäufers schaden zu verhüten, den werth der sache nicht niederschlagen, und solche um die helfte an sich zu bringen suchen, dem verkäufer einen rechtmässigen vortheil gönnen, sonderlich keinem armen, der aus noth seine sachen verkauft, um sein nothdürftiges eigenthum bringen, und es nicht machen wie diejenigen, welche die arbeiter um ihren lohn betrügen.

§. 699. Kaufleute sind befugt, ihr ausgelegtes geld vor die waaren und vor die damit verbundene mühe unkosten abgaben und gefahr, so viel als zu ihrem nothdürftigen und reichlichen auskommen gehöret, von den käufern zu fodern, und einen rechtmässigen vortheil zu suchen, aber nicht mit untüchtigen waaren masse und gewicht die käufer zu betrügen, noch zu übersezen, einen unrechtmässigen gewinst zu suchen.

§. 700. Weil bei dem kaufen und verkaufen gar viel zu beobachten ist, da man gar leicht gottloß ungerecht unehrbar und wider das gewissen handelt, so saget die schrift, daß die sünde zwischen käufer und verkäufer wie ein nagel in der mauer zwischen zweien steinen stecke, und im gemeinen wesen ist die obrigkeit verbunden, darauf genau zu sehen, zu verhüten, daß niemand an seinem nothdürftigen eigenthume schaden leide und betrogen werde.

§. 701. Wir sind verbunden an unserm eigenthume dem andern einiges recht zu verstatten, wenn solches

uns an unserer nothdurft und bequemlichkeit keinen eintrag thut, und doch des andern nothdürftigem eigenthume nüzlich und zu seiner bequemlichkeit dienlich ist, daher in der bürgerlichen gerechtigkeit die dienstbarkeiten (seruitutes) entstanden sind, welche hieraus und aus den vergleichen, wie auch aus den gewohnheiten und herkommen, müssen beurtheilet werden.

§. 702. Wir sind auch verbunden, dem andern den gebrauch des unsrigen zu verstatten, wenn wir ihn entberen, der andere aber ihn als ein mittel seinen pflichten ein gnüge zu leisten, gebrauchen kan, und zwar umsonst, wenn den sachen durch den gebrauch nichts abgehet, wenn aber daran etwas abgienge, so ist der andere den abgang und schaden zu ersezen verbunden.

§. 703. Das leihen (commodatio) ist ein vergleich zur verstattung des gebrauchs eines dinges ohne geld oder umsonst, und borgen oder entlehnen ist eine handlung dadurch man von dem andern dergleichen verstattung erlanget. Vermiethen oder verpachten ist ein vergleich zur verstattung des gebrauchs eines dinges vor geld. (locatio conductio) Aus dem vorigen ist klar, wenn man etwas verleihen vermiethen oder verpachten solle.

§. 704. Was einem geliehen worden, das kan er nicht wider des besizers willen an andere verleihen, vielweniger versezen oder verkaufen, sondern er muß es allemal, sonderlich zur bestimten zeit, ohn erinnern gern und willig unbeschädigt wieder liefern, und so lange er es hat, auf das sorgfältigste in acht nehmen, damit dem andern kein schade geschehe, wozu er die wichtigsten bewegungsgründe hat.

§. 705. Wenn an der entlehnten sache ein schade geschicht, oder sie gar verloren gehet, so muß man aus den regeln der zurechnung, der ersezung des schadens, und der beschaffenheit des vergleichs urtheilen, wer ihn

tragen müsse, und dabei auf die nothdurft so wol des einen als des andern sehen, und beide theile müssen dahin trachten, daß keiner an seinem nothdürftigen eigenthume verlezet werde.

§. 706. Wenn man einem andern vorschub thut, das ist, ihm eine sache leihet, die durch den gebrauch verzehret wird, oder sie ihm eigenthümlich überlässet, unter der bedingung, daß er dergleichen zu einer bestimten zeit oder etwas anders, das wir zu unsrer bedürfniß und bequemlichkeit gebrauchen, an deren stat wiedergeben solle, so muß der andere mit aller redlichkeit und sorgfalt die bedingung erfüllen, wie es dem geseze der natur gemäs ist.

§. 707. Wem die sache als sein eigenthum gehöret, dem gehöret auch der nuzen davon, das ist die folge aus dem wesen der sache, dadurch sie zur nothdurft und bequemlichkeit der menschen brauchbar wird und dienlich ist. Wir sind also befugt, unsre sachen dem geseze der natur gemäs zu nuzen, und verbunden, niemand in dem seinigen daran einen eintrag zu thun, oder ihn darum zu betrügen, sondern solchen auf alle mögliche weise zu vergrössern.

§. 708. Es ist dem geseze der natur gemäs, andern geld zu leihen, und ihnen vorschuß zu thun, das leihen heisset so dann geld austhun. Das geld oder geldes werth, was man auf solche weise einem andern vorschiesset, heisset das hauptgut oder capital. Zinsen sind der vortheil oder gewinst, welchen man vor sein ausgeliehenes capital bekomt. Wucher aber ist ein unrechtmässiger gewinst von ausgethanem gelde.

§. 709. Hiebei komt alles darauf an, daß einem jeden sein nothdürftiges eigenthum erhalten, ihm dazu verholfen, und er nicht darum gebracht oder betrogen werde, ingleichen daß alles nach beschaffenheit des dabei errichteten vergleichs, wenn er bündig ist, von bei-

den partheien sorgfältig mit aller möglichen aufrichtigkeit in acht genommen werde.

§. 710. Man kan einem geld leihen, daß er es in natur, das ist, eben dasselbe geld und eben die stücke, wie man sie ihm gegeben hat, wieder gebe, entweder zu versezen oder andern zu seinem rechtmässigen vortheile zu zeigen, so dann muß dasjenige dabei beobachtet werden, was bei dem leihen überhaupt in acht zu nehmen ist.

§. 711. Gemeiniglich aber leihet man dem andern geld, daß er es zu seiner bedürfniß und vortheile gebrauche und also ausgebe, so dann ist es nicht möglich, daß er eben dasselbe und eben die stücke wieder gebe, wie man es ihm gegeben hat, und so ist auch niemand dazu verbunden. Doch kan man es jemand unter der bedingung leihen, daß er eben die art oder sorte vom gelde wiedergebe.

§. 712. Wenn nun derjenige, welcher geld borget, eine gewisse sorte verlanget und dergleichen wieder zu geben verspricht, so muß er es halten, so viel ihm möglich ist. Wenn er aber nur blos geld verlangte zu seiner nothdurft, dergleichen gemeiniglich arme leute thun, und darüber in schaden gerathen würde, wenn er eben dergleichen sorte wieder schaffen solte, so ist er nicht dazu verbunden, und der andere ist nach dem geseze der natur nicht befugt, dergleichen zu fodern, wenn es jener gleich aus noth versprochen hätte.

§. 713. Eigentlich sind nur diejenigen verbunden, andern mit gelde auszuhelfen, die es im überflusse haben und entrathen können, das sind die reichen, und diejenigen sind befugt dergleichen von den reichen zu borgen, die es zu ihrer nothdurft gebrauchen, das sind die armen, es können aber auch andere geld austhun, und borgen, sich einen rechtmässigen vortheil zu machen. Andere müssen davon bleiben, wenn dieses in acht genommen

nommen würde, so würden viele streitigkeiten dieserwegen wegfallen.

§. 714. Wer geld austhut der ist befugt, solches zu der zeit, da der andere es wieder schaffen kan, und wieder zu geben versprochen hat, wieder zu fodern, und der andere ist dazu verbunden und kan in gewissen fällen dazu mit gewalt gezwungen werden, doch müssen beide dabei nichts thun, was wider das geseze der natur ist, damit keiner um sein nothdürftiges eigenthum komme, wenn ihnen gleich das bürgerliche Recht schiene zu statten zu kommen.

§. 715. Dieses ist sonderlich bei der aufkündigung der capitale in acht zu nehmen, da man öfters wider das geseze der natur, blos aus verderbten hauptneigungen, sonderlich aus geize, einander in schaden bringet, betrüget und mit verleumden oder kostbaren processen ängstiget, daß er um seine ganze zeitliche wohlfart komt, welches gottloß ungerecht und unehrbar ist.

§. 716. Wenn einer dem andern vorschub thut, so muß der darüber geschlossene vergleich, nach dem geseze der natur, in acht genommen und gehalten werden, und ein jeder muß dem andern einen rechtmässigen vortheil und ehrlichen gewinst, so viel möglich ist, gönnen und ihm dazu behülflich sein, es mag der werth der dinge steigen oder fallen.

§. 717. Reiche leute sind nach dem geseze der natur verbunden, in gewissen fällen, den armen umsonst und ohne zinsen vorschuß zu thun, wenn sie nemlich das geld liegen haben, es nicht nuzen und die zinsen nicht zu ihrem nothdürftigen eigenthume gehören, hingegen der arme die zinsen, ohne seinem nothdürftigen eigenthume eintrag zu thun, nicht abtragen kan.

§. 718. Arme haben also das recht zur erhaltung ihres nothdürftigen eigenthums, von reichen leuten dergleichen mit bescheidenheit zu fodern, doch müssen sie

das capital nach beschaffenheit des vergleichs abtragen, und sind den reichen zur dankbarkeit, als ihren wohlthätern, nach möglichkeit, aufrichtig verbunden; oder sie müssen nicht borgen.

§. 719. Wer geld austhut, damit er etwas gewinnen könte, sein nothdürftiges eigenthum zu erhalten, die zinsen zu seiner nothdurft gebrauchet, der muß es an niemand leihen, von dem er keine zinsen nehmen darf, sondern an solche, die sich damit einen rechtmässigen und ehrlichen vortheil machen, so dann ist er befugt, nach beschaffenheit des vortheils und des vergleichs, zinsen zu fodern.

§. 720. Aller wucher ist dem geseze der natur zuwider, und gottloß ungerecht und unehrbar. Wie viel man aber zinsen nehmen könne, solches muß aus der beschaffenheit des vortheils, den sich der andere mit unserm gelde macht, unsrer nothdurft und der beschaffenheit des darüber geschlossenen vergleichs, vernünftig beurtheilet und beobachtet werden.

§. 721. Weil die wenigsten menschen vernünftig und aus geize vielmehr zum wucher geneigt sind, so ist die menschliche geselschaft, und im gemeinen wesen die obrigkeit, befugt, in gewissen fällen die zinsen, den wucher aber schlechterdings zu verbieten, und sonst die zinsen zu bestimmen, diejenigen aber welche in zinsen das maß überschreiten und wucher treiben, zu bestrafen.

§. 722. Die zinsen müssen willig, zu rechter zeit, nach inhalt des vergleichs abgetragen werden, sonderlich welche von einem vortheile, den sich der andere mit dem capitale macht, fallen und zu des andern nothdürftigen eigenthume gehören, und beide theile sind verbunden, so dann auf den abtrag der zinsen zu dringen, nach möglichkeit.

§. 723. Zinsen dadurch der andere an seinem nothdürftigen eigenthume schaden leidet, sind wie der wucher

cher dem geseze der natur zuwider, diese sind folglich, so wie der wucher, desgleichen die übermässigen geschenke den andern zum vorschusse zu bewegen, gottloß ungerecht und unehrbar und heissen eine wucherliche gottlosigkeit, (vsuraria prauitas) dazu gehören auch die zinsen von zinsen, die nicht zu rechter zeit abgetragen werden, (anatocismus) der sogenante hellerzinß, und noch vielmehr der pfenningzinß, oder Judenzinß.

§. 724. Wiewol wenn der andere mit dem capitale und zinsen sich fernere grosse vortheile macht, die zinsen aber zu des ausleihers nothdürftigem eigenthume gehören, die zinsen von zinsen nach dem Rechte der natur nicht unrecht sind, und auch nach dem bürgerlichen Rechte erlaubt werden, nach beschaffenheit der umstände und des darüber errichteten vergleichs.

§. 725. Hieraus erhellet daß billige zinsen nicht wider das geseze der natur sind, sondern theils erlaubt, theils geboten, und wenn dergleichen gar abgeschaft würden, so würde das armuth dabei am meisten leiden, die milden stiftungen der alten, welche die heutige liebslosigkeit nicht vermehret, sondern verringert, würden zu grunde gehen, und dabei arme, gelehrte und geistliche, witwen und wäisen, am meisten verlieren, welches gottloß ungerecht und unehrbar wäre.

§. 726. Was desfals in dem Jüdischen state nach beschaffenheit desselbigen von gott weißlich geordnet worden, kan zwar nicht ohne unterschied auf unsere umstände gezogen werden, doch darf man es nicht ganz verachten. Vernünftige tugendhaftige leute und arme haben dabei ein grosses recht nach dem geseze der natur, aber ein christ muß mehr thun, als ihm ein vernünftiger mensch nachthun kan.

§. 727. Wer die heutige welt kennet, der wird wissen, wie wenig vernunft und christenthum wider die wucherliche gottlosigkeit vermöge, sonderlich wenn man

sich mit dergleichen trostsprüchlein: man könne es bekommen, jede pflicht müsse etwas einbringen, (nemini officium suum debet esse damnosum) und andern, darin bestärket. Daher ist es recht, wenn im gemeinen wesen gewisse anlehnämter, leihhäuser, wechselbänke, lomberte, (montes pietatis) dawider klüglich errichtet werden, und den gottlosen wucherern auf alle mögliche weise gesteuret wird.

§. 728. Wer dem andern vorschub und vorschuß thut, der ist befugt auf seine sicherheit zu sehen, daß er nicht das seinige, hauptgut und zinsen verliere und dadurch um sein nothdürftiges eigenthum liederlich gebracht werde, und so ist der andere verbunden, ihm alle billige sicherheit zu verschaffen, daran jener sich seines schadens allenfals zulänglich erholen, und dieser doch dabei sein nothdürftiges eigenthum erhalten könne, und beide müssen ihren vergleich darnach, entweder mündlich oder schriftlich, einrichten und halten.

§. 729. Ein pfand ist ein bewegliches gut, das der schuldner dem gläubiger zur sicherheit wegen des gethanen vorschubs oder vorschusses übergiebt. Ein unterpfand ist gemeiniglich ein unbewegliches gut, das in diesem falle nur eingesezet aber nicht übergeben wird, und die sicherheit auf des andern vermögen als ein unterpfand, heist eine hypothek. Der pfandschilling ist das geld, das dem andern darauf vorgeschossen wird.

§. 730. Das pfand darf der inhaber wider den willen des eigenthümers nicht gebrauchen, vielweniger verderben, verkaufen, verleihen, versezen, oder einem andern übergeben, sondern muß es so gut als das seinige aufheben und verwahren, oder sonst den schaden ersezen, seine schuld fahren lassen, und was über den pfandschilling das pfand werth gewesen ist, dem schuldner herausgeben, in so fern ihm der schade oder verlust

lust des pfandes kan zugerechnet werden, doch bleiben ihm seine rechtmässigen zinsen.

§. 731. Wenn an dem pfande ein schade geschicht, oder es gehet verloren, durch einen unglüksfal, daran der inhaber nicht schuld ist, so ist aus den regeln der zurechnung und der ersezung des schadens, auch der beschaffenheit des vergleichs zu urtheilen, wer den schaden tragen müsse, der denn ordentlich den eigenthumsherrn oder den schuldner trift. Doch ist dabei dem geseze der natur gemäs, daß niemand dadurch an seinem nothdürftigen eigenthume verlezet werde.

§. 732. Zuweilen wirft das pfand oder unterpfand einigen nuzen ab, so kan man solchen an stat der zinsen dem gläubiger zugleich überlassen, (antichresis) durch einen bündigen vergleich, doch also, daß der arme an seinem nothdürftigen eigenthume keinen schaden leide, sondern ihm solches ungekränkt bleibe.

§. 733. Eben darauf muß auch gesehen werden, wenn gefraget wird, wie hoch das pfand oder unterpfand zu bestellen sei? ob es im falle es nicht eingelöset wird, dem gläubiger solle verfallen oder verkauft sein? ob der gläubiger das pfand verkaufen dürfe, oder nicht? Wobei wie auch bei den vorigen fällen die obrigkeit und menschliche geselschaft das recht hat, dergleichen verfügung zu machen, dadurch der wucherlichen ungerechtigkeit gesteuret und den armen geholfen wird.

§. 734. Die bürgschaft (fideiussio) ist ein vergleich dadurch man zur sicherheit des gläubigers die bezahlung verspricht im falle der schuldner nicht zu rechter zeit bezahlen solte. Alles was hievon zu urtheilen ist, beruhet auf die regeln der vergleiche und die absicht, einem jeden sein nothdürftiges eigenthum zu erlangen und zu erhalten, niemand in schaden zu bringen oder zu betrügen, dabei das bürgerliche Recht das meiste zu bestimmen hat.

§. 735.

§. 735. Wer dem andern etwas vermiethet oder verpachtet, der ist verbunden, es ihm in solchem stande zu übergeben, darin er es zu seinem nuzen gebrauchen kan, und auch darin zu erhalten, wofern er sich nicht besonders wegen der erhaltung mit dem andern verglichen hat. Er ist auch verbunden dem andern einen rechtmässigen ehrlichen gewinst bei der miethe oder dem pachte zu gönnen, ihn nicht zu übersezen, und nach inhalt des vergleichs so lange solchen zu halten, als es beiderseits nothdurft und bequemlichkeit erfodert.

§. 736. Der miethmann oder pachter ist verbunden, die gränzen des ihm verwilligten gebrauchs einer sache nicht zu überschreiten, sie mit allem fleisse in acht zu nehmen, das davon versprochene pachtgeld ehrlich zu bezahlen, alle verschlimmerung und allen schaden so viel möglich zu verhüten, oder solchen nach möglichkeit zu ersezen, und zu rechter zeit dem eigenthumsherrn die sache wieder treulich zuzustellen.

§. 737. Wenn die sache durch die zeit und den verstatteten ordentlichen gebrauch verschlimmert wird, oder durch ein unglük ohne des pachters schuld verdirbet, so ist der vermiether und verpachter nicht befugt von dem miethmanne und pachter eine ersezung zu fodern, er darf auch diesen nicht wider den vergleich vor der zeit zu seinem schaden, die sache abzutreten zwingen.

§. 738. Wenn die früchte oder nuzungen durch ein unglük verderben, oder der eigenthumsherr die sache zu seinem vortheile selbst gebrauchet oder verkaufet, so müssen beide theile thun was möglich ist, daß ein jeder seine nothdurft und bequemlichkeit erhalte, und daraus ist auch der saz: kauf gehet vor miethe, zu beurtheilen einzuschränken und mit zuziehung des vergleichs anzuwenden.

§. 739. Wer dem andern zu dienen oder zu arbeiten sich vermiethet, der muß seine dienste treulich leisten

und

und seine arbeit nach möglichkeit gut verrichten, oder sonst den schaden ersezen, den er durch seine schuld verursachet. Wird er durch ein unglük an dem gewis bestimten dienste verhindert, so kan er keinen lohn fodern, doch kan man in einer fortdaurenden bedienung, daran er auf eine kurze zeit durch krankheit gehindert wird, ihm solchen nicht gänzlich entziehen, oder ihn abschaffen.

§. 740. Wer einen überfluß hat, der ist verbunden den armen, sonderlich denen, die das vermögen nicht haben, ihr nothdürftiges eigenthum zu erwerben, nach seinem vermögen mit lebensmitteln, nahrung, kleidung, gelde und diensten auszuhelfen, und ihnen folglich dergleichen zu schenken, und almosen zu geben, dahin auch diejenigen gehören, die das vermögen nicht haben etwas tüchtiges zu erlernen und anzufangen oder ausgestattet zu werden, und überhaupt ihren pflichten ein gnüge zu leisten.

§. 741. Wahrhaftig arme sind demnach befugt almosen zu fodern und zu nehmen, nicht aber diejenigen, welche ihr nothdürftiges eigenthum haben, und es erwerben können, oder liederliche müssiggänger sind. Dergleichen leute betrügen die almosengeber und stehlen den rechten armen das almosen, begehen also ein schändliches laster, dem die obrigkeit mit gewalt zu steuren befugt ist.

§. 742. Bei dergleichen mißbrauche der almosen sind wir zwar befugt dahin zu sehen, daß unser almosen nicht übel angewendet werde, wir können es aber wahrhaftig armen nicht entgelten lassen, denen wir beizustehen die stärksten bewegungsgründe haben, doch daß wir es nach vermögen mit aller vorsichtigkeit thun.

§. 743. Weil die anzahl der armen und bettler heute zu tage sehr groß ist, aus vielerlei ursachen, und es nicht wohl angehet allen zu helfen, so müssen wir, wie bei den

wohlthaten, eine vernünftige wahl anstellen, und im gemeinen wesen kan die obrigkeit durch gute armenanstalten hiebei das beste thun.

§. 744. Es ist auch dem geseze der natur gemäs, wenn die so es vermögen, andern etwas schenken, welche es verdienen, es zu ihrer bequemlichkeit und zufriedenheit nöthig haben, denen es an nöthigen mitteln fehlet, etwas gutes zum besten der menschlichen geselschaft zu unternehmen, dazu sie lust und geschicklichkeit haben, oder unsere hochachtung dankbarkeit erkentlichkeit und freundschaft zu erkennen zu geben, oder sie zu vernünftigen absichten zu gewinnen und zu ihren pflichten zu ermuntern.

§. 745. Man muß bei den geschenken nicht wider andere pflichten handeln, sich nicht selbst an seinem nothdürftigen eigenthume schaden, so wol die art als die grösse des geschenkes vernünftig einrichten, keinen verderbten hauptneigungen dabei folgen, und nicht andere dadurch verderben und von ihren pflichten abziehen, oder ihnen und andern zu schaden suchen.

§. 746. Hieraus erhellet auch wer? von wem? und aus was vor absichten? man geschenke nehmen dürfe, und was man dagegen vor verbindlichkeiten habe, dergleichen ferner von dem überschusse über den gesezten lohn gilt und daß reiche belohnungen an wohlverdiente leute nicht unrecht sind. Wechselsweise geschenke gehören nicht hieher, sondern zur klugheit.

§. 747. Die freigebigkeit ist eine tugend andern die es verdienen und nöthig haben, seinen überfluß willig und weißlich zu schenken. Sie hält die mittelstrasse zwischen der kargheit, filzigkeit, knickerei und der verschwendung, die wir vermeiden müssen, zur freigebigkeit aber sind die, so es vermögen, verbunden und haben dazu die wichtigsten bewegungsgründe, nur muß

man

man an stat derselbigen keine halbtugend oder schein-tugend erwehlen.

§. 748. Die dienstfertigkeit ist eine tugend andern die es verdienen und nöthig haben, sonderlich armen zu gefallen, gewisse handlungen und arbeit willig und weißlich umsonst zu übernehmen. Sie hat vieles mit der freigebigkeit gemein, und wir sind verbunden dazu aus vielen wichtigen bewegungsgründen.

§. 749. Die gutthätigkeit ist eine tugend, armen mit seiner freigebigkeit und dienstfertigkeit nach möglichkeit vernünftig und willig zu ihrer nothdurft und bequemlichkeit zu verhelfen. Sie entspringet wie die vorigen aus barmherzigkeit mitleiden und der vernünftigen menschenliebe, und ist aus diesen und den vorigen zu erkennen und zu beurtheilen.

§. 750. Diese tugenden auszuüben, muß man die göttliche absicht zum geselschaftlichen leben beobachten, des andern noth und elend sich lebhaftig vorstellen, seine verbindlichkeit dabei erwegen und bedenken, wie es uns gefallen würde, wenn uns andere in dergleichen umständen erfreueten, oder trost- und hülfloß liessen.

§. 751. Wir können unsere sachen dem andern aufzuheben geben, (depositum) daß er sie umsonst verwahre, damit sie uns nicht gestolen oder verderbet werden, dergleichen in kriegesnoth, feuersgefahr, und zum besten der armen, witwen und wäisen, geschicht, (depositum miserabile) wer sie nun ohne seinen schaden sicher aufheben kan, der ist dazu verbunden, sie in seine verwahrung zu nehmen, und auch zur sicherheit des andern und seiner selbst einen schein darüber auszustellen.

§. 752. Wer die sache in seine verwahrung genommen hat, der ist dadurch als durch eine art eines vergleichs verbunden, sie theils so gut als seine eigene, theils noch besser zu verwahren so viel möglich ist, sie geheim zu halten, und wenn sie verschlossen und einge-

pakt ist, nicht zu eröfnen, sie nicht zu gebrauchen wider des eigenthumsherrn willen, oder zu versezen zu verkaufen und einem andern auszuantworten, und sie jederzeit dem eigenthümer auf verlangen wieder abfolgen zu lassen.

§. 753. Wenn daran ein schade geschicht, oder sie gar verloren gehet, so muß man aus den regeln der zurechnung der ersezung des schadens und der vergleiche urtheilen, wer ihn tragen müsse, dabei man zugleich auf die erhaltung des nothdürftigen eigenthums eines jeden und was durch unglük geschicht, sehen muß, das unglük und die auf die bewahrung der sache gewendeten kosten träget der eigenthümer nach billigkeit und beschaffenheit des vergleichs.

§. 754. Die menschen sind nach der göttlichen absicht befugt, bewegliche güter, das sind solche die einen gewissen werth haben und sich von einem orte zum andern bringen lassen, und unbewegliche güter, das sind solche die sich nicht von einem orte zum andern bringen lassen, zu besizen, und zu ihrer nothdurft und bequemlichkeit anzuwenden.

§. 755. Sie sind eben dazu befugt, leblose dinge, kräuter und bäume, auch die thiere, zu besizen zu gebrauchen und anzuwenden, doch auf eine vernünftige weise, ohne mißbrauch und den verderbten hauptneigungen raum zu geben, dergestalt daß sie sich dabei gesellig aufführen, die göttliche absicht und das beste der menschlichen gesellschaft, auch ihre eigne wahre zufriedenheit, nicht aus den augen sezen.

§. 756. Wer von dergleichen etwas übrig hat, das er nicht gebrauchet und wohl entrathen kan, der muß es nicht muthwillig liederlich und boßhaftig verderben, sondern den armen umsonst überlassen, und also als wohlthaten geschenke und almosen vernünftig austheilen, theils die sachen selbst, theils auch die nuzungen und früchte davon.

§. 757. Sachen die von unerschöpflichen nuzen und allen und jeden menschen zu ihrer bedürfniß und bequemlichkeit dienlich sind, muß sich keiner als eigen anmassen, und niemand von deren gebrauche ausschliessen, daher auch die offenbare see frei bleiben muß, zum algemeinen besten des menschlichen geschlechts, ausser die seeküsten, so weit man sie verwahren kan.

§. 758. Das so genante strandrecht ist in so weit billig und vernünftig, als dadurch den verunglükten an ihrem nothwendigen eigenthume kein eintrag geschicht, und die regeln des findens dabei in acht genommen werden, auch den besizern der seeküste ein rechtmässiger vortheil zur ersezung ihres daran erlittenen schadens zuwächset.

§. 759. Wer etwas besizet, der muß im stande sein, auf erfodern zu zeigen, daß er es mit rechte und auf eine rechtmässige art besize, und wenn er ein redlicher besizer ist, so komt ihm auch die verjährung (praescriptio, vsucapio) zu statten, wenn er es von undenklichen zeiten, von seinem vorfahren hat, oder ihm die schriftlichen urkunden durch unglük wären verloren gegangen, da dem niemand befugt ist, in seinem besize ihn zu beunruhigen und zu stören, zumal wenn er die sache recht gebrauchet, dabei das bürgerliche Recht vieles bestimmen kan.

§. 760. Die fische im meere und in den flüssen, die vögel, das wild und dergleichen, sind so lange vor herrnlose dinge zu achten, als sie keine merkmale des eigenthums haben, und das bürgerliche Recht zum besten der menschlichen geselschaft und des gemeinen wesens kein anders verordnet, so lange gehören sie dem, der sich derselbigen bemächtiget und vernünftig bedienet.

§. 761. Was zu einer sache hinzukomt, (accessio) gehöret ordentlicher weise dem besizer der sache, wenn es natürlicher weise hinzukomt, unstreitig, wenn es aber

durch die kunst oder einen unvermutheten fal hinzugethan wird, so muß man sehen, ob es vortreflicher sei als die sache selbst, so gehöret es dem künstler, der entweder selbst eigenthumsherr ist und bleibt, oder dem eigenthumsherrn die sache gut thun muß, oder ob dadurch die hauptsache gar aufhöre eines eigenthums fähig zu sein, so gehöret es dem eigenthumsherrn des hinzukommenden, doch muß hiebei nach möglichkeit darauf gesehen werden, daß niemand um sein nothdürftiges eigenthum gebracht werde, oder in schaden komme.

§. 762. Wenn ein schaz gefunden wird, das ist eine verborgene summe geldes oder kostbarkeiten, davon niemand den eigenthumsherrn weiß, so gehöret er unstreitig in das obereigenthum der menschlichen geselschaft, und muß zum nothdürftigen eigenthume der armen angewendet werden. Es ist aber dabei zu sehen auf den der ihn findet, auf den ort wo er gefunden und wie er gefunden wird.

§. 763. Wenn ein armer einen schaz in seinem grunde und boden findet, entweder von ohngefähr oder auch durch seine bemühung, so gehöret er ihm unstreitig, so weit er zu seiner nothdurft und bequemlichkeit dienlich ist. Findet er ihn in eines andern grunde und boden von ohngefähr, und der andere ist auch ein armer, so ist es dem geseze der natur gemäs, daß einer so viel davon bekomme als der andere. Wo er aber in diesem falle ohne einwilligung des andern mit fleisse den schaz gesucht hätte, so gehörte zwar derselbige mehr dem besizer des bodens, doch würde dieser dem finder davon billig etwas abgeben müssen.

§. 764. Würde der schaz an einem orte der dem gemeinen wesen gehörte, gefunden und zwar von einem armen, so würde das gemeine wesen demselbigen so viel davon abgeben müssen, als zum nothdürftigen eigenthume desselbigen diente und das übrige vor sich be-

halten,

halten, doch kan die obrigkeit in dergleichen fällen, vornemlich wenn ein reicher dergleichen findet, das meiste nach billigkeit bestimmen.

§. 765. Wenn jemand stirbt, so höret zwar sein eigenthum auf, da man aber vor die seinigen ihnen etwas zu erwerben arbeitet, und diese die ersten sind so es einnehmen und theil daran haben, so ist es dem geseze der natur gemäs, daß sie solches erben, zumal wenn sie sonst kein nothdürftiges eigenthum haben, (successio ab intestato) dazu gehören also unstreitig 1) die kinder und enkel, 2) die ehegatten, 3) die eltern und großeltern, 4) die geschwister und ihre kinder, 5) die geschwister der eltern und deren kinder und enkel, wie es auch die gewohnheit mit sich bringt, unter welchen diejenigen das nächste und gröste recht haben, denen es am nothdürftigen eigenthume fehlet oder die armen.

§. 766. Weil man zu allem guten verbunden ist, sonderlich sein eigenthum recht anzuwenden, nothdürftigen damit zu helfen, man auch auf wohlhergebrachte gewohnheiten und das bürgerliche Recht sehen muß, welches die testamente zulässet, so ist man nach dem geseze der natur befugt, auf eine vernünftige weise ohne den verderbten hauptneigungen raum zu geben, das seinige andern auf dem falle des todes zu schenken oder zu vermachen, und nach einem erbvergleiche (pactum successorium) oder gültigem testamente eine erbschaft anzutreten.

§. 767. Ein testament kan zuweilen also als ein tüchtiges mittel angesehen werden, sein eigenthum nach seinem tode denenjenigen zu versichern, die nach dem geseze der natur solches bedürfen, und dazu ein unvolkommenes recht haben, man ist dabei verbunden, die seinigen vor andern zu bedenken, die sich dazu eine gegründete hofnung machen können, und ihnen sein eigenthum nicht zu entziehen nach den verderbten hauptneigungen.

§. 768. Wer aus haß und feindschaft, rachgier, oder auch aus ehrgeiz und wollust, durch ein testament sein eigenthum denjenigen entziehet, die es bedürfen, sonderlich den seinigen, und es auf leute zu bringen suchet, die es nicht bedürfen, und dazu keine gegründete hofnung haben, der handelt gottloß ungerecht und unehrbar, und begehet eine sünde in und nach dem tode, und macht sich ein übles andenken.

§. 769. In solchem falle ist die menschliche geselschaft das gemeine wesen und die obrigkeit befugt, dergleichen testament, wenn es auch nach dem bürgerlichen Rechte gültig wäre, umzustossen und die verlassenschaft den rechtmässigen erben zuzuwenden, vielmehr wenn dabei nicht alles in acht genommen wäre, was nach dem bürgerlichen Rechte zu einem gültigen testamente erfodert wird.

§. 770. Wenn keine anverwandte vorhanden sind, die zu der verlassenschaft eines verstorbenen ein gegründetes recht und hofnung haben und es bedürfen, oder das testament nach dem geseze der natur und bürgerlichen Rechte ungültig ist, so ist die menschliche geselschaft das gemeine wesen und die obrigkeit befugt, solche denenjenigen zuzuwenden, denen es am nothdürftigen eigenthume fehlet, das ist, den armen.

§. 771. Wenn die anverwandten die zu der verlassenschaft eine gegründete hofnung haben, und es bedürfen, solche antreten, so sind sie auch verbunden, davon die rechtmässigen schulden des verstorbenen zu bezahlen, und andere pflichten zu beobachten, die ihnen durch die verlassenschaft nach den gesezen zufallen, dagegen geniessen sie auch billig die rechte die ihnen dadurch zuwachsen, und sind verbunden, was sie erben, recht zu gebrauchen.

§. 772. Was dem geseze der natur bei schenkungen, belohnungen, almosen und dergleichen einem etwas zuzuwenden, gemäs ist, das ist auch bei den verlassenschaften vermächtnissen testamenten und der erbfolge recht, und ein rechtmässiger besizer ist theils befugt, theils verbunden, darnach mit dem seinigen zu verfahren, sonst komt es auf seinen blossen willen nicht an, und es ist nicht algemein wahr: quod sancta debeat esse vltima defunctorum voluntas.

§. 773. Wer zu einer verlassenschaft eine gegründete hofnung hat, solche nach einer rechtmässigen erbfolge oder nach einem dem geseze der natur und bürgerlichen Rechte gemässen testamente, erbvergleiche, vermächtnisse, oder verordnung suchet und antrit, den ist niemand befugt darum zu bringen oder zu betrügen, und also ist das beginnen der unrechtmässigen erbbegierigen (heredipetarum) gottloß ungerecht und unehrbar, sie mögen geistliche oder weltliche sein.

§. 774. Ein testament das gültig sein sol, muß klar und deutlich abgefasset, dem geseze der natur und bürgerlichen Rechte gemäs sein, und wenn es zu erklären ist, nach den regeln der Vernunftlehre, dem willen des verstorbenen und dem geseze der natur, doch mehr nach diesem als nach jenem erkläret und beobachtet werden, wobei die obrigkeit das streitige zu bestimmen befugt ist.

§. 775. Wenn ein testament nach dem bürgerlichen Rechte nicht alle umstände und sollennitäten hätte, es wäre aber im übrigen dem geseze der natur gemäs und dem willen des verstorbenen, so ist die obrigkeit und menschliche geselschaft befugt, es dennoch vor gültig zu erklären und ein jeder weiser tugendhaftiger vernünftiger ist befugt und verbunden, darüber zu halten, nach möglichkeit, und kan es mit gutem gewissen nicht umstossen.

§. 776. Weil die wenigsten sich der testamente vernünftig bedienen und man gemeiniglich dabei wider das geseze der natur, welches hier über den willen der menschen und das bürgerliche Recht gehet, verfähret, daher viele verwirrete streitigkeiten entstehen, und sonst noch andere bequemere mittel vorhanden sind, die vernünftigen absichten, die etwa bei testamenten stat haben, zu erreichen, so ist es dem geseze der natur und dem besten des gemeinen wesens gemäs, solche ganz und gar abzuschaffen.

§. 777. Man kan sein eigenthum verlieren nach dem geseze der natur durch eine rechtmässige gewalt, wenn es überflüssig ist, und man es nicht recht gebrauchet, dergleichen ist eine natürliche, zuweilen eine bürgerliche strafe. Das nothdürftige eigenthum kan man keinem menschen durch eine gewalt nehmen, die nach dem geseze der natur rechtmässig wäre, als bis er sich zugleich des lebens verlustig und unwürdig macht.

§. 778. Im blos Moralischen stande haben einzelne menschen dazu kein recht, als in der nothwehre gegen mörder und räuber, doch kan man es der menschlichen geselschaft in gewissen fällen nicht gänzlich absprechen. Im bürgerlichen stande hat es das gemeine wesen und die obrigkeit. Im stande der völker geschicht es im kriege, da es eine art der nothwehre der menschlichen geselschaft ist.

§. 779. Im kriege erlanget man zwar den besiz aber nicht das eigenthumsrecht mit gewalt, bis er durch den nachfolgenden frieden mit beiderseits einwilligung eingeräumet wird. Was man auch im kriege den feinden abnimt, so zum nothwendigen eigenthume der freunde gehöret, denen es die feinde abgenommen haben, solches muß billig den freunden wieder zugestellet werden, die davor erkentlich sein müssen.

§. 780.

§. 780. Wer etwas, das einem andern eigenthümlich ist, mit rechte auf eine rechtmässige art an sich bringet und besizet, und nicht anders denket, als er habe es von dem eigenthumsherrn, folglich ein redlicher besizer ist, der ist verbunden, solche nach möglichkeit dem wahren rechtmässigen eigenthumsherrn wenn er sich meldet, aber keinem diebe und räuber, wieder zuzustellen.

§. 781. Wäre es dem eigenthumsherrn gestolen oder geraubet, so ist ein redlicher besizer verbunden, es ohne entgeld dem rechtmässigen herrn wieder zuzustellen, wenn er es gleich gekauft hätte, daher es nöthig ist daß ein käufer den verkäufer wohl kenne, und von demselbigen der gewährleistung versichert sei.

§. 782. Hätte der rechtmässige eigenthumsherr die sache einem andern geliehen oder verpfändet, und dieser verkaufte sie an den dritten, der sie als ein redlicher besizer hätte, so muß dieser zwar die sache dem eigenthumsherrn unstreitig wieder zustellen, aber damit der redliche besizer wider sein verschulden nicht in schaden komme, wenn er sie ohne entgeld herausgeben solte, so müssen so wol der eigenthümer als der besizer nach gelegenheit sich an den halten, der sie verkauft hat.

§. 783. Wofern der besizer sie von liederlichen und übel berüchtigten leuten gekauft hätte, und wohl gar muthmassen könte, oder wüste, daß sie nicht dem verkäufer gehörte, so wäre er nicht gar ausser schuld und vor einen unredlichen besizer zu achten, so dann müste er die sache ohne entgeld dem rechtmässigen eigenthumsherrn wieder zustellen, und sich an den verkäufer halten.

§. 784. Ein redlicher besizer ist in solchen fällen verbunden, nicht nur die sache, wenn er sie noch hat, sondern auch die nuzungen und früchte, die davon ordentlich fallen, dem rechtmässigen eigenthumsherrn wieder zuzustellen, die er theils noch hat, theils verthan hat,

wenn er dadurch reicher worden ist, nicht aber die nicht mehr vorhanden sind, dadurch er nicht reicher worden, die er verabsäumet, und er oder der eigenthumsherr hätte geniessen können, und nicht genossen hat, oder die er durch ausserordentliche geschiklichkeit damit erworben hat. (fructus industriales.)

§. 785. Doch ist ein redlicher besizer befugt, die auf die sache gegangenen nöthigen kosten, sie zu erhalten, und zu nuzen, desgleichen die auf die entdeckung von dem eigenthumsherrn gesezte belohnung, (μηνυτριον) wenn er ihm freiwillig anzeiget, daß die sache bei ihm sich befinde, zu fodern, deren sich der eigenthumsherr nicht wegern kan.

§. 786. Solten sich diese kosten höher belaufen, als daß sie der eigenthumsherr ersezen könte, und auch etwas zu der sache durch kunst hinzukommen, dessen werth die sache überträfe, so muß der redliche besizer dem eigenthumsherrn was die sache werth ist herausgeben, nach billigkeit, oder der eigenthumsherr muß die sache anderweit verkaufen und davon den redlichen besizer bezahlen, was kunst und kosten betragen.

§. 787. Wenn ein redlicher besizer die sache nicht mehr hat, sondern sie verkauft, verschenkt oder verzehret hat, oder sie ihm sonst verloren gegangen, oder gestolen ist, durch oder ohne sein verschulden, so ist er dem eigenthumsherrn zu nichts verbunden, als nach abgezogenem aufwande zu dem, worin er dadurch reicher geworden ist.

§. 788. Ein unredlicher besizer aber ist verbunden, dem eigenthumsherrn alle nuzungen, die dieser hätte geniessen können, wenn er die sache gehabt hätte, ohne daß er eine ersezung der kosten fodern könne, wieder heraus zu geben, und vor allen schaden und verlust der sache zu stehen, auch im gemeinen wesen über dem straffällig. Ein solcher kan sich auch mit keiner verjährung schüzen.

§. 789. Heute zu tage ist fast kein plázgen in der welt, das herrnloß und keinem eigenthume unterworfen wáre, aus vielerlei ursachen, sonderlich wegen eingeführter weltlicher reiche, daher dinge von wichtigkeit die in der erde gefunden werden, als bergwerke marmorbrüche und dergleichen sich die obrigkeit anmassen kan, doch daß davon den armen ihre nothdurft, denen die daran arbeiten ihre kosten und ein rechtmássiger ehrlicher vortheil, und den findern eine belohnung muß gegönnet werden.

§. 790. Ausser den dingen die nichts werth, oder von unerschöpflichen nuzen sind, haben doch noch einige übrig bleiben müssen, die keines eigenthums fähig sind, darauf man keinen gewissen werth zu sezen befugt ist, und damit man keinen handel und wandel treiben darf oder kan nach den gesezen, doch können sie nach beschaffenheit den werth der dinge vermehren oder vermindern, die hochachtung der menschen und den nuzen der menschlichen geselschaft vergrössern und sind dazu vernünftig anzuwenden, wobei die menschliche geselschaft und im gemeinen wesen die obrigkeit vieles bestimmen kan.

§. 791. Also kan man keinen angenehmen prospect, keine gute lage, 2c. wissenschaft, wahrheit, weißheit, tugend, gerechtigkeit, gesundheit, gaben des verstandes, des willens, und des glüks, als eine vornehme geburt, reiche eltern, schönheit, grösse des leibes, sein geschlecht, alter, zeit, 2c. thaten die das gesez der natur gebietet oder verbietet, vielweniger göttliche gaben 2c. kaufen oder damit handel und wandel treiben.

§. 792. Weil das eigenthum zum besten der menschen eingeführet ist, dazu sie wegen des unverånderlichen standes der natürlichen gleichheit, einer so gut wie der andere, berechtiget sind, so ist ein mensch von natur unfähig, dem eigenthume eines andern menschen (dominio) unterworfen zu werden, wenn er gleich einer

herschaft kan unterworfen sein, (imperio) welches noch aus mehrern gründen kan erwiesen werden.

§. 793. Daher ist es dem geseze der natur zuwider, mit menschen einen handel zu treiben, sie als sclaven zu verkaufen, wie mit dem viehe mit ihnen umzugehen, und ihnen alle natürliche freiheit blos nach gefallen, wenn sie es gleich nicht verschulden, auch leib und leben zu nehmen, oder sie zu stehlen, dergleichen ein menschendiebstal ist, (plagium) dazu auch das gewaltige zwingen zu kriegesdiensten gemeiniglich gehöret.

§. 794. Es finden sich bei dem handel und wandel noch verschiedene dinge, aus gewissen bedingungen, als wenn man eine sache dergestalt verkaufet, daß wo sich in einer gewissen zeit ein besserer käufer finden solte, dem verkäufer frei stehen solle, solche diesem zu überlassen, (addictio in diem) ingleichen wenn der käufer nicht zur bestimten zeit das geld vor eine sache bezahlet, der kauf zurük gehen solle, (lex commissoria) ferner der reukauf, wiederkauf, vorrechtskauf, kauf mit vorbehalt, im pausch und bogen, hofnungskauf, künftiger früchte, (retractus, de retrouendendo, ius protimiseos, receptionis, per auersionem, in spem, rei speratae) und dergleichen, dabei man auf die bedingungen, und daß niemand um sein nothdürftiges eigenthum komme, oder betrogen werde, sehen muß.

§. 795. Es geschicht auch zuweilen ein verkauf und kauf durch öffentliches ausrufen und bieten, wobei viele gottlosigkeiten meist zum nachtheile der armen vorgehen, wie an den auctionen zu sehen ist, die noch dazu schwerlich zu heben sind, daß niemand betrogen werde oder an seinem nothdürftigen eigenthume schaden leide. Die obrigkeit kan vieles thun, solches zu verhüten, wenn sie sonderlich bei dem subhastiren der güter eines schuldners ihn nicht übereilet, und andere mittel ihm aufzuhelfen vorkehret, ein weiser tugendhaftiger aber hütet sich dabei, daß er nicht sein gewissen verleze.

§. 796.

§. 796. Es giebt auch einen handel mit blossen glüksfällen, dergleichen, die wetten, allerhand spiele, lotterien, assecuriren, bodmerei, und glükstöpfe sind, wobei sehr vieles zu bedenken ist, und weil man dadurch gar leicht in schaden kommen kan, von vernünftigen leuten billig vermieden werden, wo sie nicht zu einem erlaubten vergnügen, oder der armuth zum besten, mit bewilligung der obrigkeit geschehen. Sonst komt das meiste dabei auf die vergleiche und deren regeln an, und daß niemand um sein nothdürftiges eigenthum komme.

§. 797. Aus dem was bisher gewiesen worden, können alle fälle, die zu den vergleichen und dem eigenthume gehören, beurtheilet werden, in welchen die menschliche geselschaft, im gemeinen wesen die obrigkeit, und ein weiser tugendhaftiger ein grosses recht haben, die göttlichen absichten zum besten der menschlichen geselschaft, zu eines jeden volkommenheit und zufriedenheit zu suchen, und zu erhalten.

* * * * * * * * * * * * * * * * * * * *

Das fünfte hauptstük, von den rechten und pflichten der menschen in kleinen geselschaften und dem hause.

§. 798.

Der mensch ist zum geselschaftlichen leben verbunden, auch in seinem blos Moralischen zustande, (in statu absoluto morali) er kan aber durch besondere vergleiche zu gewissen absichten in gewisse kleinere geselschaften treten, dies ist sein eingeführter zustand. (status adventitius s. hypotheticus) Eine solche kleine geselschaft darin etwas natürliches und etwas wilkürliches

ches sich findet, ist von der grossen menschlichen gesellschaft unterschieden, und ein vergleich einzelner personen mit vereinigten kräften, ihr bestes zu einer besondern absicht zu befördern. Daher bekommen die, so solche antreten, das sind die mitglieder, gewisse besondere eigenthümliche pflichten und rechte.

§. 799. Die so in solche kleinere gesellschaften treten, hören deswegen nicht auf menschen zu sein, sie behalten also alle rechte und pflichten einzelner menschen, es werden aber dieselbigen durch den vergleich deutlicher bestimmet, ausgemacht, befestiget, ausser zweifel gesezt, und auf gewisse personen und absichten nach beschaffenheit des vergleichs gezogen, und können also dergleichen kleine gesellschaften nach ihrer unterschiedenen absicht von unterschiedener gattung sein, es kan auch dadurch was in der natürlichen freiheit sonst gleichgültig war, eingeschränket und bestimmet werden.

§. 800. Die hauptabsicht einer kleinern gesellschaft ist, das beste derer, die daran theil nehmen, das ist der mitglieder, mit vereinigten kräften desto gewisser zu befördern. Diese muß also nicht mit dem besten der ganzen menschlichen gesellschaft streiten, sondern als ein mittel dienen, solches desto sicherer zu erreichen. Daher muß auch der vergleich, dadurch man in solche gesellschaft trit, nach den regeln der vergleiche überhaupt eingerichtet sein, wenn er gültig sein sol.

§. 801. Eine kleine gesellschaft die wider das beste der menschlichen gesellschaft überhaupt ist, oder wo der vergleich, dadurch man in solche trit, wider das gesez der natür und die regeln der vergleiche ist, als wenn man durch unvermeidliche unwissenheit irthum furcht und betrug hineingezogen wird, wo nicht alle gemeinschaftlich zum besten der glieder arbeiten, und einer den andern in schaden bringet, kan nicht bestehen, und ein jedes mitglied ist befugt, solche zu verlassen, wenn es sich gleich eidlich damit verbunden hätte.

§. 802. Hingegen wo der vergleich seine richtigkeit hat, und an der geselschaft nichts auszusezen ist, durch den abtrit aber eines mitgliedes die andern in schaden kommen würden, da ist ein mitglied nicht befugt, aus solcher kleinen geselschaft zu treten, zumal wenn zu dem vergleiche der eid, oder andere umstände hinzukämen, dadurch man um so viel mehr verbunden wäre, in der geselschaft zu bleiben.

§. 803. In einer solchen geselschaft sind alle und jede mitglieder verbunden, mit vereinigten kräften zum gemeinschaftlichen besten zu arbeiten, und wo nicht durch den vergleich ein anders ausgemacht ist, oder zur erhaltung des hauptendzweks der geselschaft aus der natur selbst eine unterwürfigkeit erfodert wird, so bleiben die mitglieder in der natürlichen gleichheit, einer so gut wie der andere, daß sich also keiner eines vorrechts vor den andern anmassen darf, wenn er gleich einige natürliche vorzüge oder verdienste vor den andern voraus hätte.

§. 804. Alle mitglieder einer geselschaft sind in dem stücke, ihr bestes mit vereinigten kräften zu befördern, als eine person anzusehen, und es ist unrecht, wenn ein mitglied derselbigen seine wohlfart mit hintansezung oder gar zum nachtheile des andern suchen wil. Eben so ist es unrecht, wenn ein mitglied ohne in der natur dazu grund zu haben, und wider den vergleich, sich über das andere einer herschaft anmassen und ihm befehlen wil, ob es gleich andere ihrer schuldigkeit zu erinnern gar wohl befugt ist.

§. 805. Das grundgesez einer dem geseze der natur gemässen durch einen gültigen vergleich errichteten kleinen geselschaft ist: Thue alles dasjenige, was zum besten der geselschaft nach ihrer hauptabsicht, vermöge des vergleichs nach dem geseze der natur dienlich ist, und unterlaß, was demselbigen zuwider ist. Was aus einer solchen regel in einer kleinen geselschaft nicht

nicht kan ausgemacht werden, das muß man aus andern gründen untersuchen und ausmachen, und kan es nicht vor die geselschaft ziehen.

§. 806. Eine solche kleine geselschaft kan so lange dauren, bis die hauptabsicht derselbigen erreicht ist, es könte aber auch nach beschaffenheit der umstände solche dergestalt eingerichtet werden, daß sie nur auf eine gewisse zeit daurete, oder daß sie immer fortwährete, nachdem die dauer derselbigen am bequemsten ist, das beste der menschlichen geselschaft zu erreichen und die, so an der kleinen geselschaft theil nehmen, es belieben, und ihnen zuträglich finden.

§. 807. Alle mitglieder einer kleinen geselschaft müssen so viel möglich sich bestreben, in einer wahren freundschaft zu stehen, mit aller redlichkeit einander zum gemeinschaftlichen besten beizuspringen, wenn unter ihnen streitigkeiten entstehen, solche nach billigkeit beizulegen, und nichts zu thun, wodurch ein oder das andere mitglied kan in schaden kommen, und wenn dergleichen geschähe, so ist von der ersezung des schadens nach den regeln der zurechnung und der ersezung zu urtheilen.

§. 808. Wenn unter den mitgliedern einer kleinern geselschaft streitigkeiten entstehen, die in das gemeinschaftliche beste einschlagen, so müssen sie aus der hauptabsicht derselbigen dem geseze der natur gemäs entschieden werden, wo sie aber dahin nicht einschlagen, so müssen sie aus andern gründen ausgemacht werden, und können sich die andern mitglieder derselbigen nicht anmassen oder annehmen.

§. 809. Es ist sehr ungeselschaftlich ungerecht und unehrbar, wenn in diesem falle einige mitglieder nach den verderbten hauptneigungen sich verbinden, einem andern mitgliede unrecht und wehe zu thun, solches zu übertäuben und zu unterdrücken, oder nach gefallen auszu-

auszustossen, folglich sich einer herschaft anzumassen, die ihnen nicht zukomt, oder ihm sonst seine anderweitigen rechte und vorzüge streitig zu machen.

§. 810. Das beste der ganzen menschlichen geselschaft ist wichtiger, als das gemeinschaftliche beste der kleinern geselschaften, und dieses wichtiger, als das beste der einzelnen mitglieder. Wenn demnach diese nicht bei einander stehen könten, und es nicht möglich wäre, beide zugleich zu beobachten, so muß man jenes diesem vorziehen, doch muß man jenes nicht weiter erstrecken, als vernünftig ist.

§. 811. Die mitglieder einer kleinen geselschaft sind verbunden, die in ihrer geselschaft befindlichen mitglieder andern vorzuziehen, welche nicht mit ihnen in solcher geselschaft stehen, wenn es darauf ankomt einander beizustehen, doch nicht wider das beste der ganzen menschlichen geselschaft. Daher haben auch die mitglieder einer kleinern geselschaft das recht, von denen, die mit ihnen also verbunden sind, vor andern nöthige hülfe und beistand zu fodern, nach dem geseze der natur.

§. 812. Verschiedene kleine geselschaften sind sonst einander nach gelegenheit zu allen dergleichen pflichten verbunden, die einzelne menschen gegen einander haben. Sie müssen also zuförderst ihr eignes bestes doch ohne nachtheil der menschlichen geselschaft suchen, und hernach auch anderer bestes befördern, so viel möglich ist, es sei im reden oder schweigen, oder in wirklichen thaten.

§. 813. Insbesondere sind die mitglieder einer kleinen geselschaft verbunden, alles dasjenige zu verschweigen, was dem gemeinschaftlichen besten oder dem besten derer, mit welchen sie in einer geselschaft stehen, nachtheilig sein könte, wenn es bekant und offenbar würde, folglich alle plaudereien und zumal verrätherreien zu vermeiden.

§. 814.

§. 814. Es können dergleichen kleinere geselschaften durch gültige vergleiche auf verschiedene weise eingerichtet werden, bald gleiche und ungleiche, bald einfache sein, wenn die hauptabsicht nur eine ist, und die mitglieder einzelne personen sind, bald zusammengesezte, wenn die hauptabsicht verschieden ist, und auch wol kleine geselschaften zusammen treten, die man in ansehung gewisser rechte und pflichten als einfache und als einzelne personen ansehen kan.

§. 815. Weil man durch kleinere geselschaften seine natürliche freiheit einschränkt, mehrere rechte und pflichten bekomt, dabei man leicht verstossen kan, und dabei man leicht sich zerstreuet, den feinden und dem unglücke blössen giebt und seine zufriedenheit in gefahr sezet, so ist es vernünftig, so viel möglich, sich zu hüten, nicht in solche zu treten, doch wenn es dem geseze der natur gemäs ist, sich in solche zu begeben, so kan man sich derselbigen nicht entschlagen.

§. 816. Weil bei dergleichen kleinern geselschaften, so wol die göttlichen geoffenbareten geseze, als auch die bürgerlichen und die klugheit, dem besorglichen misbrauche zu steuren, vieles zu sagen haben, so ist es vernünftig, diese nicht aus den augen zu sezen, sonderlich die ersten, wiewol man in dem Rechte der natur nichts mehr zu suchen hat, als was dem geseze der natur gemäs ist.

§. 817. Dergleichen kleinere geselschaften sind der ehestand, der stand der eltern und kinder, der stand der herren und gesinde, der haußstand, der stand gelehrter geselschaften, und der kaufleute und dergleichen, die man hier noch vor der grossen bürgerlichen geselschaft und ausser dem stande des christenthums, nach dem geseze der natur, nach ihren rechten und pflichten zu erklären hat.

§. 818. Der ehestand ist eine kleine geselschaft, welche mann und weib, oder personen beiderlei geschlechts,

mit

mit einander aufrichten, um kinder zu erzeugen und zu erziehen. Der mann heist in ansehung dieser geselschaft der ehemann oder eheherr, die frau das eheweib oder die ehefrau, beide heissen ehegatten oder eheleute, und der vergleich dadurch sie in solche geselschaft treten, ist das eheverbindniß, die handlung dadurch das eheverbindniß volzogen wird, ist die heirath.

§. 819. Das ganze menschliche geschlecht ist verbunden, (collectiue) sich nach der göttlichen absicht zum geselschaftlichen leben zu vermehren und kinder zu zeugen, aber nicht eben ein jeder einzelner mensch, (distributiue) sondern bei diesem ist es ein recht oder eine befugniß, dazu er durch vielerlei bewegungsgründe, sonderlich den natürlichen trieb seines gleichen zu zeugen, gebracht wird, den er aber vernünftig dem geseze der natur gemäs lenken, und nicht wie das vieh gebrauchen muß, vielweniger mehr als viehisch.

§. 820. Die menschen welche andere zeugen, heissen eltern, und die von andern erzeuget worden, heissen kinder, die sich nicht selbst erziehen können, und also sind die eltern verbunden ihre kinder zu erziehen, das ist, sie so viel möglich dahin zu bringen, daß sie tüchtige glieder der menschlichen geselschaft werden, wozu so wol der natürliche trieb, als auch die nothdurft bequemlichkeit und das vergnügen der eltern und der kinder und die gelegenheit, zum besten der menschlichen geselschaft, nach der göttlichen absicht, die eltern antreiben. Daher müssen auch die eltern gewis sein, weil es hier nicht wie bei dem viehe blos auf die vermehrung ankomt.

§. 821. Weil ausser der ehe kinder zu erzeugen, so wol den eltern, als auch den kindern an ihrer erziehung nachtheilig ist, überdem viel grosse unvermeidliche beschwerlichkeiten vor das menschliche geschlecht und vor andere kleinere geselschaften daraus entstehen würden, so ist es dem geseze der natur zuwider, ausser

der ehe kinder zu erzeugen, wobei man auch auf die göttlichen geoffenbareten und bürgerlichen geseze zu sehen hat.

§. 822. Es ist also der ehestand dem geseze der natur gemäs, doch findet er nur stat unter leuten die im stande sind kinder zu zeugen und zu erziehen, und ohne ihren übrigen wichtigern pflichten abbruch zu thun in solchen treten können. Es können sich doch diejenigen des ehestandes enthalten, welche ausser der ehe der menschlichen geselschaft besser dienen können, aus vernünftigen absichten, nur daß sie in dem ehelosen stande keine besondere heiligkeit suchen, und nach den verderbten hauptneigungen keinen unvernünftigen absichten nachgehen.

§. 823. Leute von denen es gewis ist, daß sie nicht im stande sind kinder zu zeugen, alte, unfruchtbare, verschnittene, junge kinder, aberwizige und dergleichen, können nicht in den ehestand treten. So können auch diejenigen es nicht thun, die nicht im stande sind kinder zu erziehen, oder im falle der noth durch andere erziehen zu lassen.

§. 824. So ist es auch nicht erlaubt, blos des beischlafs wegen, und der damit verknüpften lust, ohne die absicht zu haben kinder zu zeugen, in den ehestand zu treten, man kan deswegen die büssung der lust nicht zur absicht des ehestandes machen, selbst in der ehe, würde es unrecht sein, mit beiseitsezung des endzweks kinder zu zeugen, solche büssung der lust zu seiner hauptabsicht zu machen, wer demnach diese stillen wil, der muß sie als ein mittel zu der hauptabsicht des kinderzeugens vernünftig anwenden.

§. 825. Weil doch aber die erzeugung der kinder nicht so schlechterdings in des menschen gewalt stehet, das menschliche geschlecht überdem sich satsam vermehret hat und noch vermehret, und durch ein eheverbindniß

niß andere wichtige absichten zum besten der menschlichen geselschaft können erreichet werden, so kan man von den vorigen regeln in gewissen fallen auf eine vernünftige weise eine ausnahme machen und leute, sonderlich im gemeinen wesen, zum ehestande lassen, die sonst davon auszuschliessen wären.

§. 826. Also kan man alte, die des haußwesens halber dieses verbindniß eingehen, unfruchtbare deren unfruchtbarkeit man ohnedem nicht vorher ausmachen kan, einige die zwar zum kinderzeugen aber nicht zum beischlafe untüchtig sind, die ihre brunst nicht anders stillen können und dürfen, arme die ihre kinder nicht ernähren können, eheleute nach der empfängniß, vielweniger die, bei denen sich erst lange nach dem geschlossenen und gebrauchten eheverbindnisse ein mangel zum kinderzeugen hervorthäte, und dergleichen, nicht so schlechterdings davon ausschliessen, oder ihren ehestand trennen und verdammen.

§. 827. Es ist weder nöthig, noch nüzlich, noch möglich, alle in die erzeugung der kinder und den ehestand einschlagende fälle hier deutlich vorzustellen, nur muß man, bei den darüber entstehenden streitigkeiten, von dem triebe seines gleichen zu zeugen, und dessen rechten gebrauche, aus der göttlichen darin gelegten absicht, und aus dem dazu gekommenen eheverbindnisse, nach den regeln der vergleiche, zum besten derer die daran theil nehmen, vornemlich aber zum besten der menschlichen geselschaft, vernünftig nach art der Moralischen gewisheit zu urtheilen suchen.

§. 828. Hierwider verstossen gemeiniglich diejenigen, welche ohne diesen trieb, die damit verknüpfte lust und brunst recht zu kennen, und ohne die damit verbundene göttliche absicht recht zu erwegen, bald mit gar zu unmässiger erhebung, bald mit unvernünftiger niederschlagung des ehestandes, theils aus gründen die sie selbst anderwerts verwerfen, als aus päbstischen und Jüdi-

schen gesezen, aus blossen gewohnheiten der völker, aus einem eingebildeten wohlstande, und aus den verderbten hauptneigungen, von diesen sachen urtheilen.

§. 829. Die keuschheit ist eine tugend, den trieb seines gleichen zu zeugen, dem geseze der natur gemäs, vernünftig zu lenken. Wer diese tugend, dazu alle menschen nach dem geseze der natur verbunden sind, besizet, der wendet sie zu seiner zufriedenheit und zum besten der menschlichen geselschaft nach der göttlichen absicht an, und wird keusch oder züchtig genennet, wenn er zumal alles dasjenige sorgfältig vermeidet, was ihn davon abbringen könte.

§. 830. Die geilheit ist ein laster, den trieb seines gleichen zu zeugen wider das geseze der natur unvernünftig zu gebrauchen. (salacitas.) Ein solcher gehet seinem triebe wie das unvernünftige vieh, und noch viel schlimmer und heftiger nach, wider seine eigene zufriedenheit, das beste der menschlichen geselschaft, und die göttliche absicht, er suchet darin, wie in der geilen wollust geschicht, sein höchstes gut, und liebt allerhand dinge und handlungen, welche die brunst reizen, und seine närrische einbildung dabei belustigen, und wird unkeusch und unzüchtig genennet.

§. 831. Die keuschheit ist wegen der heftigkeit der brunst, welche sinne und einbildung einnimt und die vernunft zum öftern übertäubet, eine schwere tugend, sonderlich bei leuten die wollüstig erzogen sind, in solchen umständen und lebensarten stehen, darin sie viele reizungen zur geilheit finden. Es ist also nöthig, daß man von jugend auf durch eine gute erziehung dazu gewöhnet werde, und alle gelegenheit zur reizung und zum ausbruche der geilheit sorgfältig vermeide.

§. 832. Die keuschheit muß sich auch bei eheleuten vor andern finden, und streitet bei ihnen wider die keuschheit nicht, wenn sie dem triebe ihres gleichen zu

zeugen

zeugen vernünftig nachgehen, solchen nach gelegenheit reizen und stärken, sich der damit verknüpften lust vernünftig gebrauchen, und deswegen bei ihrem verbindnisse auf schönheit und reichthum sehen, doch nicht wider die natur, das geseze der natur, die vernunft und ihre anderweitige pflichten.

§. 833. Es ist dem geseze der natur gemäs, neuen eheleuten und überhaupt verehlichten, gewisse vorrechte einzuräumen, ihren endzwek gesunde kinder zu zeugen, desto eher zu befördern, desgleichen ehelosen zum ehestande zu rathen, sie dazu zu lassen, und ihnen dazu behülflich zu sein, wenn sie sonst darein zu treten fähig sind, auch ihnen die mit dem ehestande verknüpften beschwerlichkeiten, so viel möglich zu erleichtern.

§. 834. Hingegen da so viele beschwerlichkeiten mit dem ehestande verknüpft sind, so muß ein vernünftiger sich nicht übereilen, und sich nicht leicht in den ehestand einlassen, es ist auch wider das geseze der natur, leute durch betrug und list dazu zu bringen, zumal die nicht befugt sind in solchen zu treten, und darüber in schaden gerathen, dergleichen unternehmen die kuppelei heisset, oder im gegentheile solche davon abzuziehen, die dazu befugt sind, und sie wohl gar, durch vermeinte heiligkeit des ehelosen standes, zu einem unmöglichen gelübde einer ewigen keuschheit zu zwingen.

§. 835. Wer zu einem solchen gelübde wider das geseze der natur ist gezwungen worden, der ist befugt solches zu brechen, wäre er aber durch vernünftige überlegung freiwillig dazu gekommen, wie auch wenn eheleute darin beiderseits bewilligten, sich eine zeitlang oder auf immer der ehelichen beiwohnung zu enthalten, ingleichen wenn sonst jemand vernünftige ursachen hat, den ehelosen stand zu erwehlen, so stehet ihnen dergleichen gar wohl frei.

§. 836. Leute die aus verderbten hauptneigungen sich des ehestandes enthalten, den trieb ihres gleichen zu zeugen auf eine unvernünftige weise zu unterdrücken und wohl gar auszurotten sich bemühen, aus heuchlerischen absichten wider die damit verknüpfte lust eifern, sind deswegen nicht vor keusch zu halten, vielweniger diejenigen, welche den ehestand verabscheuen und dennoch durch unerlaubte mittel ihren trieb zu stillen suchen.

§. 837. In einigen fällen können gewisse personen verbunden sein in den ehestand zu treten, wenn dadurch das beste der menschlichen geselschaft nach der göttlichen absicht unbeschadet ihrer zufriedenheit befördert wird, und sie im stande sind kinder zu zeugen und zu erziehen, wenn sie es nun nicht thun, so handeln sie wider das geseze der natur, und so ist es dem geseze der natur gemäs, durch vernünftige mittel, dergleichen das hagestolzenrecht ist, sie dazu zu vermögen.

§. 838. Die sodomiterei, knabenschänderei, und das Onanitische greuelwesen sind dergleichen mehr als viehische laster und arten der geilheit, daß man auch sich schämet sie zu erklären, sie sind also dem geseze der natur im höchsten grade zuwider, ziehen die abscheulichsten folgerungen nach sich, und werden nach den göttlichen geoffenbareten und bürgerlichen gesezen billig auf das härteste bestrafet.

§. 839. Eben so ist das laster sich ausser dem ehestande aus geilheit hin und wieder mit andern zu begatten, dem geseze der natur zuwider und zu vermeiden, wenn gleich Plato in seinem gemeinen wesen dergleichen (promiscuum concubitum) und eine gemeinschaft der weiber vor zuträglich erachtet hat, massen der von ihm dadurch gesuchte endzwek zum besten der menschlichen geselschaft, vielmehr gehindert als befördert wird, und dergleichen ohne den grösten nachtheil der eltern und kinder nicht kan eingeführet werden.

§. 840. Es ist dem geseze der natur (monogamia) gemäs, daß der ehestand nur aus zwoen personen bestehe, da der ursprung und endzwek des ehestandes, das dazu errichtete eheverbindniß, die zeugung und erziehung der kinder, die stillung des natürlichen triebes, die den menschen eigene eifersucht, die göttlichen geoffenbareten und bürgerlichen geseze, die gesundheit und zufriedenheit der eheleute, die gemeiniglich gleiche anzahl der personen beiderlei geschlechts, zumal noch vielmehr wenn man erweisen könte, daß mehr knaben als mädgen geboren würden, und das beste der menschlichen geselschaft dergleichen erfodern, und der mensch verbunden ist seinen trieb vernünftig zu lenken, und das bessere gute dem geringern vorzuziehen.

§. 841. Zwo dergleichen personen beiderlei geschlechts, die mit einander in den ehestand treten, sind nach art der kleinen geselschaften verbunden, mit einander in freundschaft und vereinigung der gemüther zu leben, und beiderseits alles zu thun, was nach inhalt ihres geschlossenen eheverbindnisses, kinder zu zeugen und zu erziehen, nöthig und auf eine vernünftige weise dienlich ist, auch eine der andern beizustehen, und sich derselbigen wider ihren willen nicht zu entziehen, so viel möglich ist.

§. 842. Es ist demnach dem geseze der natur gemäs, daß die so heirathen, zuförderst nach einen vernünftigen, tugendhaftigen, gottesfürchtigen, gesunden, ihnen am stande und gemüthe gleichen ehegatten trachten, hiernächst sind sie auch wohl befugt, auf schönheit und zeitliches vermögen zu sehen, doch ohne den verderbten hauptneigungen raum zu geben, und ohne eitelkeit.

§. 843. Hurerei, (stuprum) nothzwang, (stuprum violentum) hurerei vor lohn, (fornicatio) und ehebruch, (adulterium) sind dem geseze der natur zuwider, gottloß, ungerecht und unehrbar, welche ein jeder zu vermeiden verbunden ist, sie sind auch nach göttlichen

und bürgerlichen Rechten billig strafbar, und ein keuscher vermeidet solche auf das äusserste, hütet sich zugleich daß er nicht durch worte, geberden und handlungen dazu reize, anlaß gebe oder gereizet werde.

§. 844. Wenn man die eitelkeit der geilen lust und die vergänglichkeit, vornemlich aber die bösen folgerungen derselbigen, den daher entstehenden verdruß und schaden, versäumung seiner verrichtungen und pflichten, verlust der zeitlichen wohlfart, und gesundheit, allerhand daraus kommende laster, üble nachrede, uneinigkeit, mord und todtschlag, verderbung der frucht, kindermord, beunruhigung des gemüths, böses gewissen, störung seiner zufriedenheit, üble erziehung der kinder, nachtheil vor sich, seine familie und ganze menschliche geselschaft erweget, so wird man um so viel mehr bewogen werden, die ausbrüche der geilheit zu vermeiden und sich zur keuschheit zu gewöhnen.

§. 845. Wolte man dagegen einwenden, daß dergleichen üble folgerungen nur zufälliger weise aus der geilheit hurerei und dem ehebruche entstünden, so ist zu gedenken, daß solche laster einmal an sich dem geseze der natur zuwider sind, hernach daß die üblen folgerungen daraus nicht eben unter die blos zufälligen dinge gehören, und endlich daß dergleichen üble folgerungen wenn sie auch blos zufällig wären, dennoch leicht zu vermeiden sind durch unterlassung der an sich ungerechten handlung, den thätern billig zuzurechnen sind, und von vernünftigen leuten die dem geseze der natur gemäs leben, sorgfältig vermieden werden.

§. 846. So ist aus den bisherigen gründen klar, daß der ehestand einer frau mit vielen männern, (polyandria) oder eines mannes mit vielen weibern, (polygynia) und überhaupt der ehestand unter vielen, (polygamia) dem geseze der natur nicht gemäs sei, daher auch dergleichen in göttlichen und bürgerlichen Rechten, (digamia) billig untersaget ist, wenigstens ist

es besser, wenn der ehestand nur unter zwoen personen eingeführet ist und da wir verbunden sind das bessere gute dem geringern vorzuziehen, so ist das menschliche geschlecht (collectiue) verbunden, die vielmännerei und vielweiberei zu vermeiden.

§. 847. Solte es aber die noth erfodern, oder es unbeschadet dem geseze der natur den göttlichen und bürgerlichen Rechten geschehen können, aus vernünftigen absichten, ohne den verderbten hauptneigungen raum zu geben, ohne geilheit, mit bewilligung derer die daran theil nehmen, daß mehr als zwo personen mit einander in den ehestand zusammen treten, dergleichen fälle doch sehr selten sind, so ist kein grund vorhanden, warum dergleichen nicht einigen (distributiue) solte nach dem blossen geseze der natur gar füglich erlaubt sein, wiewol doch in diesem falle die vielweiberei noch eher zu dulden ist, als die vielmännerei.

§. 848. In solchem stande befanden sich im alten testamente die patriarchen, und denen die vielweiberei im Jüdischen volke meistentheils erlaubt war, und es befinden sich darin die völker, wo die vielweiberei erlaubt ist, deren exempel doch keine regel macht, sondern als eine ausnahme von der regel anzusehen ist. Dergleichen ist auch bei der ehe derer, die eine frau in Europa und eine in Ostindien haben, (matrimonium ad talac) zu gedenken, ausser welchen noch andere möglich sind, die aus dem bisherigen leicht können beurtheilet werden.

§. 849. Wenn alle menschen vernünftig weise und tugendhaftig wären, so würden viele dinge nach dem geseze der natur möglich sein, die sich jezo wegen der unvolkommenheit der menschen nicht thun lassen, und weil das gesez der natur das gesez der vernunft und des gewissens ist, so sind viele dinge im ehestande, in der natürlichen freiheit dem urtheile eines weisen, und der bestimmung der obrigkeit im gemeinen wesen und bürgerlichen stande, zu überlassen, die sie aus dem be-

sten der menschlichen geselschaft nach der göttlichen absicht, mit absicht auf die besondern umstände, nach art der Moralischen gewisheit, entscheiden können.

§. 850. Also kan man nicht behaupten, daß es wider das geseze der natur gewesen sei, da die Athenienser ihren bürgern die vielweiberei verordneten und Socrates sich nach dieser verordnung richtete, oder da Lycurgus zu Lacedämon eine besondere art der polygamie einführete, wenn schon dergleichen anstalten anderwerts einzuführen weder thunlich noch nüzlich wären. Aber zum ehestande tüchtige menschen zu verstümmeln, und zum ehestande untüchtig zu machen ist, wie auch der ehebruch, als eine verlezung des eheverbindnisses, allemal dem geseze der natur zuwider.

§. 851. Weil man in den ehestand durch einen vergleich trit, und dieser auf verschiedene weise kan geschlossen werden, wo der mensch in seiner natürlichen freiheit sich befindet und ausser dem bürgerlichen stande, so kan der ehestand entweder auf eine gewisse zeit, (temporarium) oder auf lebenslang geschlossen werden. (perpetuum matrimonium) Ingleichen kan der ehestand entweder eine blos natürliche ehe (coniugium minus sollemne) oder eine auch nach bürgerlichen Rechten öffentliche ehe (coniugium sollemne) sein.

§. 852. Weil doch aber die absicht des ehestandes ist, kinder zu zeugen und zu erziehen, zur erziehung gar viel und eine lange zeit gehöret, und der natürliche trieb der eltern zu den kindern nicht wie bei dem viehe aufhöret, so ist es besser, daß der ehestand auf lebenslang geschlossen werde, und da er heut zu tage mit der stilschweigenden bedingung, daß er immer fort dauren solle, geschlossen wird, so ist es dem geseze der natur gemäs, ihn auf lebenslang zu halten.

§. 853. Ingleichen weil eine öffentliche ehe ein kenzeichen einer vernünftigen lenkung des triebes seines

gleichen

gleichen zu zeugen, und so wol den eltern als kindern zuträglich ist, die menschen heut zu tage gröstentheils in bürgerlichen geselschaften leben, in welchen zu einer gültigen ehe noch die obrigkeitliche bewilligung, (matrimonium legitimum) und priesterliche einsegnung, (in matrimonio rato) als eine nüzliche cärimonie, hinzu komt, (benedictio sacerdotalis) so ist eine öffentliche ehe gemeiniglich besser, als eine blos natürliche und geheime ehe, und folglich dem geseze der natur gemäs, über öffentliche ehen, so viel möglich, zu halten.

§. 854. Doch ist es dem geseze der natur allerdings zuwider, wenn öffentliche ehen durch kostbare hochzeiten angetreten werden, dadurch sich angehende eheleute nach beschaffenheit ihres standes um einen grossen theil ihres vermögens bringen und auch wohl an ihrer gesundheit schaden thun. Es ist vielmehr dem geseze der natur gemäs, wenn reiche wohlhabende leute, arme und nothdürftige, bei dem antritte ihres ehestandes, auch ohne etwas davor zu geniessen, beschenken, ausstatten und ihnen hochzeitgeschenke geben.

§. 855. Bei dem antritte öffentlicher ehen ist es dem geseze der natur gemäs, daß eheleute ihr eheverbindniß nach den regeln der vergleiche bündig und im bürgerlichen stande unter bestätigung der obrigkeit schliessen, alle dabei nöthige äusserliche umstände aufgebot und priesterliche einsegnung in acht nehmen, vor der priesterlichen einsegnung einander nicht ehelich beiwohnen, da sie zur keuschheit und folglich in ihrem gewissen zur vernünftigen lenkung ihres triebes verbunden sind, wiewol es unbillig ist, sie wegen des leztern puncts hart zu bestrafen.

§. 856. Eine geheime ehe ist im blos natürlichen zustande, im falle der noth, (mariage de conscience) wo man an keine bürgerliche geseze gebunden ist, wo man vernünftige wichtige absichten besser erreichen kan als durch eine öffentliche ehe, dem geseze der natur nicht zuwider,

wider, und wenn dabei die absicht kinder zu zeugen und zu erziehen beobachtet, die keuschheit nicht verlezet, und der vergleich nach den regeln der vergleiche bündig geschlossen wird, dem geseze der natur gemäs, nicht schlechterdings zu verwerfen oder vor hurerei zu halten.

§. 857. Es ist also dem geseze der natur nicht zuwider, wenn leute auf einer wüsten insel, auch ohne priesterliche einsegnung und an orten wo solche nicht erfodert wird noch eingeführet ist, ohne dieselbige in den ehestand treten, wenn bei dem ungerechten eheverbote der geistlichen diese sich eine weibsperson zum eheweibe heimlich antrauen lassen, wenn ausser dem bürgerlichen stande ein ehemann mit bewilligung seiner ehefrau, und auch im bürgerlichen stande wo die vielweiberei erlaubt ist, aus wichtigen ursachen noch mit einer andern weibsperson, ohne geilheit und unbeschadet der absicht des ehestandes, in den ehestand trit.

§. 858. Es giebt auch fälle, da eine auf gewisse zeit geschlossene ehe, (matrimonium temporarium) und wohl gar auf sehr kurze zeit, (matrimonium momentaneum) eine ehe unter personen sehr ungleichen standes, (ad morganaticam) in der natürlichen freiheit, nach dem blossen geseze der natur, nicht vor unrecht kan erkläret werden, ingleichen da die eheleute entweder nach ihrem gefallen, und vielmehr durch der obrigkeit verordnung, oder weil ein theil dem eheverbindnisse kein genüge leistet, oder wo sie durch keinen bündigen vergleich in den ehestand getreten sind, solchen nach dem geseze der natur wiederum aufheben können.

§. 859. Diejenigen welche nicht an bürgerliche geseze gebunden sind, als z. e. fürsten und in der natürlichen freiheit ohne bürgerlichen stand lebende, sind dennoch nach dem geseze der natur verbunden, geilheit, hurerei, nothzwang und ehebruch zu vermeiden, und wenn sie einmal durch einen bündigen vergleich in den ehestand auf lebenslang mit einer person getreten sind, solchen

völlig

völlig zu halten, und auf keinerlei weise dawider zu handeln so viel möglich ist.

§. 860. Wenn man unter der kebsehe ein solches verbindniß verstehet, da ein ehemann blos der lust wegen, neben seinem eheweibe weibspersonen hält, denen er ehelich beiwohnet, die man kebsweiber nennet, (pellicatus) ohne ordentliche vielweiberei, so ist die kebsehe dem geseze der natur zuwider und unzulässig, im bürgerlichen stande strafbar und man ist im gewissen verbunden, solche zu meiden. Verstehet man aber darunter blos natürliche geheime ehen, (concubinatus) die nach der beschaffenheit der umstände vor eine erlaubte vielweiberei, vor ehen auf gewisse oder kurze zeit, oder ungleiches standes zu halten sind, und wo man ohne geilheit und ehebruch kinder zu zeugen und zu erziehen gedenket, so kan man sie nach dem geseze der natur nicht schlechterdings verwerfen.

§. 861. Nach dem geseze der natur können alle personen in den ehestand treten, die im stande sind kinder zu zeugen und zu erziehen, wenn sie nicht durch anderweitige vergleiche und pflichten davon abgehalten werden, folglich nicht die keuschheit, noch das beste der menschlichen geselschaft und ihre eigene zufriedenheit, die göttlichen und menschlichen geseze verlezen, und der vergleich dadurch sie in solchen treten bündig ist, dabei ihnen die ungleichheit des alters, standes, der nation, religion, des vermögens, und dergleichen, auch keine nahe verwandschaft, ohne auf die geoffenbareten und bürgerlichen geseze zu sehen, (in abstracto) vielweniger die erdichtete geistliche anverwandschaft, im wege stehet.

§. 862. Weil doch aber nach unsern heutigen umständen (in concreto) nicht ein jeder mensch eben verbunden ist in den ehestand zu treten, ein jeder verbunden ist den trieb seines gleichen zu zeugen vernünftig zu lenken, auf seine eigene zufriedenheit, das beste der menschlichen geselschaft, die göttlichen und bürgerlichen

geseze

geseze und so viel möglich auf die gleichheit der personen, und die beibehaltung der öffentlichen und einzelnen ehen zu sehen, so sind auch alle die in den ehestand treten wollen und können, so viel möglich nach dem geseze der natur verbunden, ihre eheverbindnisse dergestalt einzurichten, daß sie hierin nicht verstossen und wider ihr gewissen handeln.

§. 863. In so fern ist es also dem geseze der natur gemäs, die ungleichheit des alters, standes, der nation, religion, des vermögens und dergleichen zu vermeiden, ingleichen die blutschande, (incestus) das ist die eheliche verbindung gar zu nahe verwandter personen, als der eltern und kinder, und der geschwister unter einander. Denn ob zwar das ganze menschliche geschlecht aus der ehe unter brüdern und schwestern entstanden ist, und solche ehen nicht nothwendig die menschliche geselschaft aufheben, so ist es doch nunmehro dem besten der menschlichen geselschaft zuträglicher, zumal da die liebe und auch der haß unter geschwistern gar zu heftig werden kan, dergleichen zu vermeiden.

§. 864. Wie weit die gar zu nahe anverwandschaft sich in diesem falle erstrecke, ausser der ehe unter eltern und kinder und der geschwister unter einander, kan das gesez der natur nicht bestimmen, und bleibt also der menschlichen geselschaft und der obrigkeit im bürgerlichen stande anheim gestellet, doch nach vernünftigen absichten und daß damit wider das beste der menschlichen geselschaft kein handel und wandel getrieben, und nichts wider die göttlichen geoffenbareten geseze, die doch aber nicht zur ungebür hieher zu ziehen sind, verstattet werde.

§. 865. Leute die einander mit heftigkeit lieben und heirathen wollen und können, da man wahrscheinlich siehet, daß sie nicht von einander lassen werden und wohl gar darüber in lebensgefahr und verzweifelung gerathen, dennoch von einander trennen, und hingegen an-

dere zwingen wollen, einander zu heirathen, die eine natürliche widerwärtigkeit und abscheu vor einander haben, ist allemal bedenklich und gehet dabei viele gottlosigkeit ungerechtigkeit und unbarmherzigkeit vor, die man nach dem geseze der natur billig ernstlich vernünftig vermeidet.

§. 866. Die so ausser der ehe kinder zeugen, sind verbunden sie zu erziehen, wozu so wol der vater als auch die mutter alles mögliche beitragen und wenn es nicht anders geschehen kan, einander heirathen müssen, es wäre denn daß dieses leztere mit dem erstern und andern wichtigern pflichten stritte, dabei die bürgerlichen geseze das meiste bestimmen können.

§. 867. Das verlöbniß ist ein versprechen einander zu heirathen. Verlobte sind also die ehe so bald als möglich zu volziehen schuldig, es müste denn sein, daß sie durch betrug und list, durch furcht oder eine unrechtmässige gewalt zum verlöbnisse wären gebracht worden, denn dergleichen dinge, wie auch der mangel der einwilligung, machen einen jeden vergleich und also auch das verlöbniß ungültig.

§. 868. Wer eine weibsperson, unter dem versprechen sie zu ehelichen, zu falle bringt und schwängert, sonst aber im stande ist seine einwilligung zu geben, der ist verbunden sein versprechen zu halten und sie zu ehelichen, und kan seine einwilligung nicht zurücke ziehen, sondern vielmehr in gewissen fällen gezwungen werden die heirath zu volziehen.

§. 869. Wäre er aber durch list zum beischlafe gebracht und verführet worden, und sonst auch nicht im stande seine einwilligung zu einer heirath auf eine bündige weise zu geben, so wäre er dazu nicht verbunden eine solche von ihm geschwängerte oder zu falle gebrachte weibsperson zu heirathen, doch aber so viel zur auferziehung und versorgung des kindes beizutragen, als ihm möglich wäre.

§. 870. Weil bei den heimlichen verlöbnissen viel betrug list und gottlosigkeit vorgehet, dadurch beide theile und ganze familien, sonderlich kinder die daraus kommen, unglüklich werden, solche gottlosigkeiten schwer zu beweisen und abzustellen sind, so ist es am besten alle heimliche verlöbnisse zu vermeiden und abzuschaffen, und dagegen öffentliche verlöbnisse anzustellen.

§. 871. Wer sich einmal verlobet hat, kan sich nicht auf das neue anderweitig verloben, es müste denn sein, daß das erste verlöbniß mangelhaftig und das leztere ein öffentliches wäre, welches dem erstern heimlichen und mangelhaftigen vorzuziehen ist. Doch komt hierbei vieles auf das gewissen an, welches ein vernünftiger nicht verlezen darf.

§. 872. Es ist eine grosse gottlosigkeit und schändliche undankbarkeit, wenn man sich mit einer person verlobet, von ihr gutes geniesset, durch sie sein glük macht, und sie doch hernach sizen lässet und eine andere heirathet, welches vergehen eine wichtige ursach vieler unglüklichen ehen wird. Dieser gottlose undank ist um so viel schändlicher, wenn die verlassene person tugendhaftig wäre und bei dem undankbaren ihr vermögen zugesezet hätte.

§. 873. Alle ehen sind nichtig, welche nach göttlichem Rechte nicht zuläßlich, oder auf eine dem göttlichen geseze zuwider laufende art geschlossen worden, ingleichen in welchen ein mangel an der einwilligung ist, überhaupt in deren schliessung ein fehler wider die natur der vergleiche, die göttlichen absichten und das wahre beste des menschlichen geschlechts ist, solche sind vor keine wahrhaftige und zu Recht beständige ehen zu achten, und sie zu trennen ist eigentlich keine ehescheidung, sondern dem geseze der natur gemäs sie vor nichtig zu erklären und aufzuheben.

§. 874. Wenn also die personen, die sich ihrer meinung nach mit einander verehlichet, zum kinder zeugen auf eine unheilbare art untüchtig erfunden werden, oder eine von beiden schon vorher auf lebenslang mit einer andern allein sich verehlichet hat, oder bei schliessung der ehe betrug irthum und furcht gebrauchet worden, oder nach den göttlichen geoffenbareten gesezen dergleichen bindniß unzulässig ist, so kan eine solche ehe nicht bestehen.

§. 875. Ingleichen wenn die personen, die eine solche ehe ihrer meinung nach geschlossen haben sollen, des gebrauchs ihrer vernunft und ihrer selbst nicht mächtig gewesen sind, oder die bedingung unter welcher die ehe geschlossen worden, nicht wirklich ist, z. e. wenn einer eine person die er als jungfer geheirathet, schon von einem andern geschwächet und geschwängert befindet, so ist eine solche ehe an sich nichtig.

§. 876. Eine durch einen bündigen vergleich richtig geschlossene ehe, kan ohne wichtige redliche ursachen nicht getrennet werden, wo aber dergleichen vorhanden sind, hat die trennung stat und wird sodann eine ehescheidung genennet. Dergleichen wichtige redliche ursachen sind die treulosigkeit und brechung des ehelichen bindnisses von seiten des einen ehegatten, als der ehebruch und boßhaftige verlassung, ingleichen die beständige hartnäckige versagung der ehelichen pflicht und ein gänzliches natürliches unvermögen.

§. 877. Wenn bei einem wirklichen und wilkürlichem ehebruche, der unschuldige theil dem andern wissentlich wiederum ehelich beiwohnet, so ist es eben so viel, als wenn er die ehe wiederum erneuert und dem andern, so viel an ihm ist, sein vergehen erlassen hätte, so dann hat die ehescheidung nicht stat, doch kan in dergleichen fällen im bürgerlichen stande die obrigkeit verschiedenes bestimmen und dem ehebruche zu steuren allerhand nüzliche verfügungen machen und strafe üben, nur muß

sie nichts wider die göttlichen absichten und das beste der menschlichen geselschaft verhängen.

§. 878. Ob aber eine ehescheidung auch stat habe, wenn der eine ehegatte in ein äusserst liederliches leben, dem nicht mehr zu steuren ist, oder in einen unauslöschlichen haß und feindschaft gegen den andern verfället, ihn grausam tractiret, oder ihm gar nach dem leben stehet, oder mit gewalt zum ehebruche wäre gezwungen worden, oder in eine unheilbare ansteckende schändliche krankheit die ihn kinder zu erzeugen und zu erziehen gänzlich untüchtig macht, verfället, oder wegen ausgemachter unfruchtbarkeit, solches ist streitig und kan wenigstens aus dem blossen Rechte der natur nicht geläugnet werden.

§. 879. Wer vernünftig tugendhaftig ist, hat im blos natürlichen stande, und im bürgerlichen stande die obrigkeit, ein grosses recht, in dergleichen fällen nach den göttlichen absichten und dem besten der menschlichen geselschaft, vieles zu bestimmen, wie es die umstände geben, und ob zwar die geistlichen gerichte billig dahin trachten, bündig geschlossene ehen zu erhalten und nicht leicht zur ehescheidung zu schreiten, so gehen doch dabei viele fehler vor, wenigstens ist die scheidung von tische und bette oft ein unzulängliches mittel, den bösen zufällen in der ehe zu steuren.

§. 880. Die hülfreiche handleistung der eheleute, (mutuum adiutorium) welche einige zur hauptabsicht des ehestandes machen, fliesset theils aus der algemeinen verbindlichkeit aller menschen gegen einander ihr bestes gemeinschaftlich zu befördern, theils aus den absichten aller kleinen geselschaften, nach welchen die mitglieder derselbigen einander beizustehen verbunden sind, wie es die beschaffenheit ihres vergleichs erfodert, theils aus der absicht des ehestandes, kinder zu zeugen und zu erziehen, daraus muß sie auch erkant und beurtheilet und derselbigen nicht entgegen gesezet werden.

§. 881. Nach derselbigen sind eheleute beiderseits verbunden, für nöthige lebensmittel vor sich und ihre kinder zu sorgen, so viel als möglich ist, folglich etwas zu erwerben und das erworbene zu rathe zu halten, wozu gemeiniglich der mann mit seiner bemühung etwas zu erwerben, die frau aber mit dem genusse ihrer güter und mit der sorge das erworbene wohl anzuwenden, das meiste beizutragen verbunden ist.

§. 882. Daher ist es auch dem geseze der natur gemäs, den töchtern die mitgabe oder mitgift zu geben, durch deren nuzung die last des ehestandes dem manne erleichtert wird, davon das eigenthum dem weibe bleibet. Wiewol die eigentliche betrachtung der mitgift nicht so wol aus dem Rechte der natur, als vielmehr aus andern gründen her zu leiten ist, da es auch nicht unrecht ist, wenn der mann dem weibe oder ihren eltern etwas schenket eine frau zu bekommen, oder beide ihre güter besonders haben, oder, welches am vernünftigsten ist, beide in völliger gemeinschaft ihrer güter stehen.

§. 883. Eine herschaft oder macht dem andern zu befehlen hat eigentlich unter eheleuten nicht stat, doch ist es vernünftig, wenn ein ehegatte dem andern, der am meisten verstand und tugend besizet, zur erhaltung der absichten des ehestandes, und beiderseitigem vergnügen und wahren besten folget, der denn hinwiederum aus vielerlei gründen sich seines vorzuges vernünftig zu bedienen und alle dienliche mittel zum gemeinschaftlichen besten anzuwenden hat, so viel beider zufriedenheit und der wohlstand leidet.

§. 884. Einigkeit und liebe machen bei verständigen tugendhaften eheleuten ihren stand vergnügt und glüklich, hingegen wird derselbige durch zwietracht und steten verdruß mißvergnügt und unglüklich, wo sich die herschaft der verderbten hauptneigungen findet, zumal wenn der mangel eines gnungsamen vermögens hinzu-

komt, und boßhaftige leute oder unglüksfälle sich darein mischen.

§. 885. Hieraus erhellet worauf man im heirathen zu sehen habe, warum so wenige ehen gerathen, was für häufiger betrug dabei vorgehe, welcher durch den mangel der erkentniß der gemüther und äusserlichen umstände, durch hintansezung der vernunft und tugend befördert wird, daher es zu rathen ist, daß personen, die einander heirathen wollen, vorher eine lange zeit mit einander umgehen und alles wohl überlegen.

§. 886. Zumal ist es eine gefährliche sache, da heut zu tage die ehen auf lebenslang geschlossen und schwerlich getrennet werden, dabei man sich auf lebenslang unglüklich machen kan, daß man alle behutsamkeit darin gebrauche und sich nicht übereile, sonderlich die ehestiftung klar und deutlich volständig schriftlich abfasse, sich auf alle fälle zum voraus verwahre, ohne verderbte hauptneigung dazu schreite und bei mißlungener heirath geduld habe.

§. 887. Nach dem tode des mannes bekomt die frau ihr eingebrachtes, hat für andern gläubigern ein vorrecht, doch kan sie was sie selbst liederlich verthan hat, oder was der mann zu ihrem nöthigen besten verwendet hat, nicht wieder fodern, oder was durch unglük und die länge der zeit verzehret worden dem manne anrechnen, es ist aber billig, daß sie von dem manne und der mann von ihr erbe, ohne schaden der kinder, beide können nach dem tode des einen sich wiederum verheirathen, doch daß ihre kinder dabei nicht bevortheilet werden.

§. 888. Die vormünder der weiber, (curatores) welche nach den bürgerlichen gesezen ihnen gegeben werden, sind gemeiniglich eigennüzige leute, die zur zwietracht unter eheleuten unter allerhand scheinbarem vorwande anlaß geben und in der that der frau mehr schaden

den als nuzen, vergebliche unkosten machen und unnüze streitigkeiten verursachen, daher hat ein mann dabei alle behutsamkeit nöthig, vielmehr aber die obrigkeit dahin zu sehen, daß der boßheit solcher leute gesteuret werde.

§. 889. Aus dem ehestande erwächset die väterliche geselschaft, das ist eine art einer kleinern ungleichen geselschaft zwischen eltern und kinder, um ihrer auferziehung willen. In dieser geselschaft sind die eltern verbunden ihre kinder zu erziehen, und bekommen deswegen auch gewisse dazu dienliche rechte und pflichten, die kinder aber sollen nach der göttlichen absicht und der geselligkeit erzogen werden zum besten der menschlichen geselschaft, und bekommen ebenfals dahero gewisse rechte und pflichten, die dazu dienen, alles zu folge dem ehebindnisse und der natür selbst.

§. 890. Die eltern sind entweder ordentliche eheleute, (coniuges) oder die in einer blos natürlichen, geheimen, ungleichen standes ehe leben, (concubini) oder die ausser der ehe kinder zeugen, (scortatores) oder stiefeltern, oder großeltern, und die kinder sind entweder rechtmässige eheleibliche, (legitimi) oder natürliche, (naturales) oder hurkinder, (spurii) oder stiefkinder, oder enkel, und angenommene kinder, (adoptati) welcher unterschied weder eltern noch kinder von den ordentlichen pflichten, die zur erziehung nöthig und dienlich sind, befreiet, oder ihnen die dahin gehörigen rechte nimt.

§. 891. Der grund der rechte und pflichten der eltern und kinder gegen einander, ist also überhaupt in der göttlichen absicht und der geselligkeit zum besten des menschlichen geschlechts, und insonderheit in dem dazu eingerichteten ehebindnisse und der zeugung der kinder zu suchen, wozu noch die natürlichen triebe, die bequeme gelegenheit, die vor beide daher entstehenden vortheile, die nothdurft der kinder und deren vermuthliche einwilligung, der befehl göttlicher und bürgerlicher gesetze,

seze, und die fast algemeine gewohnheit wohlgesitteter völker, bei einer undenklichen verjährung komt, folglich theils ein wilkürlicher, theils ein natürlicher grund.

§. 892. Eltern und kinder sind als menschen einmal einander zu allem demjenigen verbunden, wozu menschen überhaupt nach der göttlichen absicht und der geselligkeit einander verbunden sind, und haben wie andere menschen, aus dem stande der natürlichen gleichheit, alle menschliche rechte gegen einander, in so fern sie aber durch die zeugung in eine besondere verknüpfung gewisser rechte und pflichten kommen, befinden sie sich auch in einem besondern stande, der der stand der eltern und kinder heisset und die väterliche gesellschaft ausmacht.

§. 893. Daß eltern zuförderst bei der zeugung der kinder sich vernünftig aufzuführen haben, gesunde wohlgestalte und wohlgesinnete kinder zu bekommen, so viel sie nemlich dabei vermögen, ist wohl ausser zweifel ihre erste pflicht, es gehöret aber mehr dazu, als sich hier sagen lässet und die kürze vergönnet, doch ist es nicht ganz aus der acht zu lassen und muß man mehrern unterricht von den Naturkündigern und Aerzten desfals erfodern.

§. 894. Von eben diesen muß man sich auch belehren lassen, was bei der schwangerschaft in acht zu nehmen sei, damit die kinder nicht in mutterleibe und bei der geburt verwahrloset werden, dabei die Sittenlehrer wider unordentliche gemüthsbewegungen und eindrücke der mütter nicht unnüze regeln geben, die Rechtslehrer aber auch verschiedene rechte der kinder in solchem stande zeigen können.

§. 895. Nach der geburt haben die eltern nach dem Rechte der natur vor die erziehung der kinder zu sorgen, daß sie tüchtige mitglieder der menschlichen gesellschaft werden, und ihre volkommenheit in ansehung ihres

res innerlichen und äusserlichen zustandes befördert werde, dazu die vorsorge der eltern und regirung der kinder nöthig ist.

§. 896. Eltern sind also verbunden, ihre kinder zu ernähren, zu unterrichten, zu beschüzen, ihrer zu pflegen, sie zu erhalten, zu lieben, ihr thun und lassen zu regiren, so weit und so lange es nöthig ist, bis sie sich selbst helfen und tüchtige mitglieder der menschlichen geselschaft sein können, auch dahin zu trachten, daß sie nach ihrem stande dermaleinst ihr nothdürftiges eigenthum haben, und wenn die eltern dazu nicht vermögend sind, so müssen sie sich bemühen nach möglichkeit, daß es durch andere geschehe.

§. 897. Die mütter werden zuerst von der natur selbst dazu angewiesen, ihre kinder zu säugen, und sind aus verschiedenen gründen dazu verbunden. Wofern sie aber dazu nicht vermögend wären, und ihnen sonst wichtige umstände im wege stünden, so können sie auch ihre kinder durch andere säugen lassen und ammen halten, zumal wenn diese gesünder und von bessern sitten wären, als die mütter selbst.

§. 898. Kinder sind entweder in dem stande, da sie ihren verstand noch nicht gebrauchen können, oder da sie zwar ihren verstand gebrauchen können aber in der eltern brode sind, oder da sie endlich ihr eigen brod essen und ihr nothdürftiges eigenthum haben. Die pflicht der eltern erstrecket sich bei der erziehung der kinder allemal nur so weit, als es nöthig ist, zu ihrer wahren volkommenheit.

§. 899. Diese pflicht lieget so wol dem vater als der mutter ob, so viel ein jeder von ihnen dazu vermögend ist, und hat darin keiner vor dem andern etwas voraus, beide müssen einander redlich und aufrichtig in der erziehung beistehen und hülfliche hand leisten, kommen aber fälle vor, darin einer mehr vermag als der andere,

so ist er dazu verbunden, ohne deswegen vor dem andern ein grösseres vorrecht zu bekommen.

§. 900. Die vorsorge der eltern bestehet in einer sorgfalt den kindern alle mittel zu verschaffen, die sie zur beförderung der volkommenheit ihres innern und äusserlichen zustandes von nöthen haben, und die regirung in der einrichtung ihrer handlungen zur erreichung dieser absicht, zu beiden gehöret die versorgung und der unterricht, alles zusammen heisset die *kinderzucht.*

§. 901. Bei der kinderzucht müssen die eltern beiderseits so viel selbst thun, als sie können, und sich nicht leicht auf andere verlassen, sondern alle mögliche sorgfalt gebrauchen, und wenn sie zuweilen dabei andern etwas zu verrichten überlassen, dennoch selbst eine beständige aufsicht haben, weil es gar zu leicht geschehen ist, daß kinder verderbet werden, da denn der schade nicht leicht zu heben ist.

§. 902. Eltern sind verbunden anfangs vor die gesundheit ihrer kinder, vor die geschiklichkeit ihres leibes, vor die ganzheit ihrer gliedmassen, vor die erhaltung der gliedmassen der sinne und nach und nach auch vor den rechten gebrauch der sinne, des gedächtnisses und der einbildungskraft ihrer kinder, alle mögliche sorge zu tragen, und wenn sie ihren verstand noch nicht gebrauchen können, sie durch die empfindung, so viel möglich, zu lenken und zum guten zu gewöhnen.

§. 903. Sie müssen bei zeiten vor die sele und die verbesserung des verstandes bei den kindern sorgen, und hindern, daß solche nicht verderbet werden durch vorurtheile und irthümer, sie erst auf klare begriffe führen, sie lehrbegierig machen, aber verhüten, daß mit den ersten begriffen ihnen keine irrige vorstellungen gemacht werden, die hernach schwer wegzubringen sind und ihnen oft zeit lebens anhängen.

§. 904. Nach und nach gewöhnet man sie zur aufmerksamkeit, ordentlichen betrachtung der vorkommenden dinge, kentniß der namen, beobachtung des mannigfaltigen an einem dinge und seiner benennung, gegen einander haltung der dinge, bemerkung des unterschiedes derselbigen, auch so gar in ihren spielsachen, figuren bildern und zahlen und also algemach zu deutlichen begriffen durch die übung.

§. 905. Ferner müssen eltern davor sorgen, daß ihre kinder wizig und vernünftig werden, daß sie die ähnlichkeit der dinge und ähnliche fälle bemerken, grund anzeigen warum dieses oder jenes so sei oder nicht, geschehe oder nicht geschehe, und daß sie nichts vornehmen, wovon sie nicht grund anzeigen können, dabei man sie nach und nach anführet, die richtigkeit der gründe zu prüfen.

§. 906. Sonderlich sind eltern verbunden den willen ihrer kinder zu bessern, ihnen eine begierde zum guten und einen abscheu für dem bösen, eine liebe zur tugend und haß gegen die laster beizubringen, hauptsächlich ihren eigenwillen zu brechen und sie recht biegsam zu machen, wozu empfindliche bestrafungen des bösen und belohnungen des guten nöthig sind.

§. 907. Sie müssen folglich die natürlichen neigungen ihrer kinder recht kennen und sich darnach richten in ihrer kinderzucht, die bösen nicht stärken, ihnen keine unarten zu gute halten, nichts übersehen, ein jedes kind nach seinen fähigkeiten und neigungen vernünftig zu tractiren wissen, keine unvernünftige liebe zu ihren kindern haben, und böse gewohnheiten verhüten.

§. 908. Bei allem diesen müssen die eltern ohne wut und verderbte hauptneigungen und unvernünftige gemüthsbewegungen vernünftig verfahren, den kindern nichts böses und unrechtes sehen lassen, selbst ihnen kein böses exempel geben, durch vernünftig ausgesuchte histo-

rien und fabeln ihre einbildungskraft unterhalten und sie durch vorhaltung guter beispiele zur nachahmung des guten gewöhnen, dabei gar vieles zu bedenken ist.

§. 909. Eltern müssen ihre kinder von jugend auf zur arbeit, guter ordnung, reinlichkeit, kluger haußwirthschaft, zu allen tugenden und einem anständigen wesen anführen und gewöhnen, bei ihren spielen genaue aufsicht haben, daß sie dadurch zu ernsthaftigen handlungen und nüzlichen wahrheiten geleitet und nicht verderbet werden, sondern auch dabei sich ordentlich und artig aufführen lernen.

§. 910. Sie müssen mit der brechung des eigenwillens und züchtigung mit der ruthe in der zartesten kindheit gleich den anfang machen und sich vor dem närrischen vorurtheile hüten, wenn sie an ihren kindern etwas böses bemerken, als wenn es kinder wären, die es nicht besser verstünden, thäten wie sie klug wären, mit der zeit würde es sich schon geben, es heist vielmehr hier: principiis obsta, sero medicina paratur.

§. 911. Eltern sind verbunden ihren kindern unterhalt, nahrung, wohnung, und kleider zu verschaffen, zur nothdurft nach ihrem stande, nicht aber zum überflusse zur wollust und ehrgeize, endlich aber ihnen etwas tüchtiges lernen zu lassen, damit sie selbst ihr brod erwerben können, und sie zu einer lebensart nach ihrem stande anzuführen, wozu sie lust haben und aufgelegt sind, und sich hüten, daß sie darin sich nicht irren.

§. 912. Sie müssen sie gewöhnen, daß sie die etwa zu erwehlende lebensart immer vor augen haben und sich so viel möglich dazu recht anschicken, bei zeiten auf das zukünftige denken und einen entwurf ihrer künftigen einrichtung machen, weise, klug, vorsichtig und schlau werden, mit dem gelde recht umgehen lernen, doch nicht in den geldgeiz verfallen noch in eine wollüstige gemüthsneigung.

§. 913. Sie müssen in ihnen eine vernünftige ruhmbegierde zu löblichen und anständigen dingen erwecken, doch dabei verhüten, daß sie nicht in den ehrgeiz verfallen, sondern die niederträchtigkeit vermeiden, einem jeden mit ehrerbietung und höflichkeit freundlich und bescheiden begegnen, sie auch bei zeiten zur redlichkeit und verschwiegenheit gewöhnen, und von dem lügen und einem stöckischen eigensinnigen wesen mit aller vernünftigen schärfe abziehen.

§. 914. Vor allen dingen müssen sie die kinder zu einer wahren ungeheuchelten gottseligkeit anführen, den trieb und die ehrfurcht vor das höchste wesen in ihnen erwecken und vernünftig lenken, ihnen eine wahre erkentniß gottes beibringen, daß sie ihn allezeit vor augen haben, fürchten und lieben, zur wahren religion gehalten und darin befestiget werden, sich willig in der betrachtung und beobachtung der göttlichen eigenschaften befehle und wohlthaten, und in den geselschaften die dahin abzielen, finden lassen und darin gute fertigkeiten bekommen, auch andächtig und eifrig beten lernen.

§. 915. Eltern müssen dahin bedacht sein, daß ihre kinder so bald es sich thun lässet, nach aller möglichkeit von allem was ihnen nöthig und nüzlich ist guten unterricht bekommen, sonderlich von dem unterschiede des wahren und falschen, des guten und bösen, dessen was recht und unrecht ist nach dem Rechte der natur, auch so viel ihnen dienlich ist nach den bürgerlichen und geoffenbareten gesezen, in ihren umständen und lebensarten, dazu gar viel gehöret.

§. 916. Also gehet aller unterricht den die eltern den kindern schuldig sind, auf die religion, auf alle geselschaftliche tugenden und auf die erlernung einer nahrhaften kunst und wissenschaft und vernünftigen haußhaltung, dazu vater und mutter gleiche verbindlichkeit haben, einer wie der andere, so viel und worin sie können, und was sie nicht selbst können, müssen sie durch

andere,

andere, die es tüchtig vermögen, bewerkstelligen lassen, solchen zur erlangung dieses endzweks allen möglichen vorschub und beistand thun und ihre bemühung dankbarlichst erkennen und belohnen.

§. 917. Durch die zeugung und pflicht der erziehung, welche die eltern mehr gott und der menschlichen geselschaft als den kindern schuldig sind, wie auch durch die lust und den trieb, welchen die eltern gegen ihre kinder haben, bekommen die eltern ein recht alle mittel vernünftig anzuwenden, welche zur guten erziehung und kinderzucht nöthig und dienlich sind, in so weit dieses dazu dienlich ist, und zwar so wol der vater als die mutter, einer wie der andere, wie es ein jeder am besten und vernünftigsten ausüben kan.

§. 918. Dieses recht heist die väterliche gewalt, oder auch die väterliche und mütterliche gewalt, und führet eine macht zu befehlen bei sich oder eine herschaft, (imperium) aber deswegen keine unumschränkte herschaft oder ein eigenthum, vielweniger eine tyrannei oder sclaverei, daß eltern mit ihren kindern wie mit dem viehe umgehen, sie zu sclaven verkaufen, verpfänden, umbringen, und wie einige Americanische völker gar mästen und fressen dürften, oder sie wegwerfen und aussezen könten.

§. 919. Es ist also die väterliche gewalt nach dem geseze der natur, von der väterlichen gewalt der Römer und der angemasten gewalt wilder völker zu unterscheiden. Im gemeinen wesen ist diese väterliche gewalt, nach beschaffenheit desselbigen, mehr oder weniger eingeschränkt wegen des misbrauchs, und erstrecket sich also dieselbige nach dem geseze der natur weiter, doch nicht weiter, als zur erziehung nöthig und dienlich ist.

§. 920. Eltern haben das recht von ihren kindern zu fodern, daß sie ihnen gehorsam sind, nichts ohne ihr vorwissen und ohne oder wider ihrem willen vornehmen,

men, sondern allezeit erst die eltern fragen, ob sie dieses oder jenes thun oder lassen dürfen, da denn die eltern befugt sind, ihnen zu sagen und zu befehlen, was sie bei allen sich ereignenden gelegenheiten zu thun und zu lassen haben, so lange die kinder in der väterlichen gewalt sind.

§. 921. Kinder sind so lange in der väterlichen gewalt, als sie ihren verstand noch nicht gebrauchen, sich nicht selbst regiren können und in der eltern brode sind, vater und mutter sich auch derselbigen nicht begeben haben. Wie lange alles dieses währe, komt auf die erfahrung an, und kan das gesez der natur nicht eigentlich bestimmen, doch hat das bürgerliche Recht dieser ungewißheit in etwas abzuhelfen ein und anders bestimmet, welches im bürgerlichen stande nicht hintanzusezen ist.

§. 922. Es sind demnach in der väterlichen und mütterlichen gewalt erstlich die unmündigen kinder bis in das siebende jahr, (infantes) hernach die noch nicht mannbar sind bis in das zwölfte und vierzehende jahr, (impuberes) sodann die minderjährigen bis in das ein und zwanzigste oder fünf und zwanzigste jahr, (minorennes) und endlich diejenigen, welche in der eltern brode sind und ihr nothdürftiges eigenthum nicht haben noch selbst erwerben können, (pars familiae) und über welche sich die eltern ihrer gewalt nicht begeben haben. (non emancipati.)

§. 923. Im blos Moralischen zustande haben die mütter das erste recht über ihre kinder und behalten es ausser der ehe, auch nach absterben des ehemannes, wer aber in der ehe von beiden eltern das gröste recht über die kinder habe, kan aus dem geseze der natur so eigentlich und algemein nicht ausgemacht werden, billig solte der vernünftigste von beiden das gröste recht bei der erziehung haben, weil aber dies schwer auszumachen ist, so lässet man beiden eltern gemeinschaftlich und

freund-

freundschaftlich dieses recht ausüben, doch hat sich in einigen fällen mehr die mutter, in einigen, zumal nach der gewohnheit, mehr der vater dieses rechts anzumassen, es können auch theils die bürgerlichen geseze, theils die eltern bei dem ehevergleiche, theils der wohlstand und vernünftige absichten eins und anderes näher bestimmen.

§. 924. Leute die keine kinder zu erziehen im stande sind, solten zwar billig keine zeugen, weil doch aber diese regel eine ausnahme leidet, und nicht leicht vater und mutter so gar von allen mitteln entblösset sind, daß sie nicht etwas zur erziehung solten beitragen können, oder allenfals mittel und wege finden, ihre kinder durch andere erziehen zu lassen, so stehet den eltern frei, ihre kinder an andere zu überlassen, die sie zu erziehen im stande sind, sonderlich ausser der bürgerlichen gesellschaft.

§. 925. Also kan man nicht sagen, daß es dem geseze der natur zuwider sei, wenn eltern ihre kinder in diesem falle an andere, auch wohl um ein stücke geld, oder vielmehr ihr recht den kindern zu befehlen, überlassen und abtreten, welche sich dagegen ausser der bürgerlichen gesellschaft verbinden, sie zu erziehen. Es ist vielmehr dem Rechte der natur gemäs, daß reiche wohlhabende leute, armer leute kinder an kindes stat annehmen solche zu erziehen.

§. 926. Deswegen aber stehet dergleichen eltern nicht frei, ihre kinder zu sclaven zu verkaufen, oder zu solchen absichten, dadurch der zustand der kinder unvolkommener gemacht würde, vielweniger erstrecket sich die väterliche gewalt oder die mütterliche gewalt dahin, die kinder umzubringen und ohne hofnung zur erziehung sie auszusezen. Wenn sie dergleichen thun, handeln sie gottloß ungerecht und unehrbar, wider gott und die geselligkeit oder das beste der menschlichen gesellschaft, als welche sodann einige ihr nüzliche kräfte verlieren

und

und schaden leiden würde, sonst aber allemal über die väterliche gewalt die oberherschaft behält.

§. 927. Es können also ausser der bürgerlichen geselschaft tugendhaftige vernünftige leute, auch wohl mit zusammengesezten kräften und mit gewalt, unartige eltern anhalten, daß sie ihre schuldigkeit gegen die kinder sie recht zu erziehen in acht nehmen, und ihrer väterlichen und mütterlichen gewalt nicht mißbrauchen, aber in der bürgerlichen geselschaft muß es die obrigkeit thun.

§. 928. Je weniger die kinder kräfte haben zu ihrer erziehung etwas beizutragen, desto mehr haben die eltern verbindlichkeit dazu und desto grösser ist die väterliche gewalt, je näher aber die eltern der erlangung dieser absicht kommen, je mehr nimt ihre verbindlichkeit und gewalt ab, und höret endlich bei völlig erzogenen kindern, die nunmehr ihr nothdürftiges eigenthum den völligen gebrauch ihrer kräfte und ihr eigenes haußwesen haben, gar auf.

§. 929. Doch höret deswegen der natürliche trieb der eltern zu ihren kindern, vielweniger die verbindlichkeit der eltern, ihren kindern wie allen andern menschen nach möglichkeit gutes zu erzeigen, nicht auf, sie sind vielmehr vor andern verbunden, der kinder volkommenheit zu befördern, und ihnen vor andern ihr vermögen zu lassen, es müste denn sein, daß kinder schon ein überflüssiges eigenthum hätten, und vernünftige gründe vorhanden wären, hievon abzugehen.

§. 930. Ausser der bürgerlichen geselschaft erstrecket sich die väterliche und mütterliche gewalt über unerzogene und ungezogene kinder so weit, daß eltern ihre kinder nicht nur wie in der bürgerlichen geselschaft züchtigen und enterben, oder in die zuchthäuser bringen können, sondern sie sind auch befugt, ihrer übermachten boßheit und groben verbrechen sich durch verstossung,

ja gar mit einer solchen gewalt zu widersezen, dadurch die kinder des lebens verlustig werden, doch müssen eltern dabei vernünftig verfahren, und bedenken, wie sie dergleichen vor gott und der menschlichen geselschaft verantworten können, und ihren kindern die andern menschen schuldigen pflichten nicht versagen.

§. 931. Es ist niemand befugt, den eltern ihre kinder zu rauben, hinweg zu nehmen, zu verführen, oder wider die eltern aufzuhezen und zu hegen, vielmehr sind die eltern befugt, ihre kinder in ihrer gewalt zu behalten, sie wider die anfälle anderer zu beschüzen, die verführungen mit allen kräften zu verhüten, denen die ihnen ihre kinder rauben und vorenthalten wollen auch mit gewalt zu widerstehen, und alle diejenigen abzuweisen, die ihnen in der pflicht der erziehung und dem rechte der väterlichen gewalt einigen eintrag thun wollen.

§. 932. Wer also den eltern ihre kinder weg nimt, raubet, verführet, wider die eltern aufhezet und heget, der handelt gottloß ungerecht und unehrbar und begehet das laster des menschendiebstals, (plagium) oder beleidiget die eltern wider die göttliche absicht, die natürlichen triebe und das beste der menschlichen geselschaft, es mag ein gewaltiger, oder ein geistlicher sein, der den schein der religion vorwendet.

§. 933. Die eltern haben das recht ihre kinder in ihrer religion zu erziehen oder erziehen zu lassen, und ist niemand befugt sie daran zu beeinträchtigen. Die frage ob sie die rechte religion haben oder nicht? kan hier durch keine gewalt ausgemacht und ihnen daher nichts in den weg geleget werden. Sind die eltern ungleicher religion, so müssen sie sich wegen der kinder zum voraus oder nachher vergleichen, oder den kindern die freiheit lassen, wenn sie zu verstande gekommen sind, nach ihrer einsicht die religion des vaters oder der mutter zu erwehlen, wiewol es auch nicht unrecht ist, wenn der vater die söhne und die mutter die töchter in ihrer religion

ligion erziehet, oder der vater allein die religion bestimmet.

§. 934. Die eltern haben das recht ihren kindern dergleichen lernen und eine solche lebensart erwehlen zu lassen, wie sie es am besten und vernünftigsten befinden, nach der fähigkeit der kinder, ihrem geschlechte stande und vermögen, nicht aber nach den verderbten hauptneigungen, sie müssen den kindern dazu mittel und gelegenheit schaffen, wie sie am besten der menschlichen gesellschaft ins künftige dienen und ihr nothdürftiges eigenthum erwerben können, wobei sie auch auf ihr vermögen und den wohlstand sehen müssen.

§. 935. Wenn eltern viele kinder haben, die sich zu verschiedenen lebensarten schicken, unter welchen eine kostbarer ist als die andere, so können sie es dem kinde nicht beimessen, und ihm an seinem erbtheile anrechnen, vielweniger kan ein kind dem andern deswegen einen vorwurf machen, daß es mehr gekostet habe. Ein anders wäre es, wenn das kind zu seinem verstande gekommen, wider der eltern willen nichts tüchtiges gelernet und das geld unnüze verthan hätte.

§. 936. Wenn eltern ihre kinder nicht selbst unterweisen und zu der ihnen nöthigen und nüzlichen lebensart anweisen können, so sind sie befugt und in gewisser masse verbunden, ihre kinder durch andere unterrichten und anführen zu lassen, denen sie folglich so viel von ihrem rechte überlassen, als sie selbst besizen und zur unterweisung nöthig ist, auch ihnen ihre bemühung nach möglichkeit dankbarlich belohnen müssen. Hierauf gründen sich die rechte und pflichten der lehrer, lehrmeister, hofmeister und ihres gleichen, die daher ein aus dem rechte der eltern und der volmachten gemischtes recht haben.

§. 937. Es ist etwas ungereimtes, wenn eltern in solchem falle den lehrern nicht so viel von ihrem rechte

überlassen wollen, als zur unterweisung nöthig ist, ihnen selbst zuwider sind und an der unterweisung hinderlich fallen, die kinder verzärteln, gegen die lehrer undankbar sind, und dennoch von den lehrern fodern, daß sie ihre kinder in geschwinder eile zu wundern ihrer zeit machen sollen.

§. 938. Doch können auch die eltern den lehrern nicht mehr recht überlassen, als sie selbst über die kinder haben, und als zur unterweisung und anführung derselben nöthig ist, die lehrer dürfen sich auch nicht mehr heraus nehmen, als den eltern zukomt und diese ihnen zur nöthigen unterweisung und anführung einräumen müssen. Beide sind verbunden einander hierin hülfliche hand zu leisten, und die lehrer müssen das ihrige redlich thun und ihre belohnungen nicht zu hoch treiben.

§. 939. Die eltern sind befugt ihre kinder zu ihren diensten, so weit es die erziehung zulässet, zu gebrauchen, und was sie durch die dienste der kinder gewinnen ihnen selbst zuzueignen, sie behalten auch über alles, was sie den kindern geben, ein obereigenthum, so daß die kinder nichts davon ohne ihren wissen und willen veräussern und verderben dürfen.

§. 940. So lange die kinder ihren verstand noch nicht haben und in der eltern ihrem brode sind, können sie vor sich, ohne und wider der eltern wissen und willen, keinen bündigen vergleich machen, und also weder kaufen und verkaufen, noch borgen und bezahlung versprechen, noch ein ehebündniß schliessen, vielweniger ihre sachen an andere verhandeln oder verschenken, und wenn sie es thun, so ist alles ungültig und unrecht.

§. 941. Die eltern sind aber sodann befugt, zum besten ihrer kinder, vernünftig und ohne den verderbten hauptneigungen raum zu geben, in ihrem namen bündige vergleiche zu treffen, wenn den kindern durch ge-

schenke

schenke und erbschaften etwas zufället, solches anzunehmen, die nuzung davon zur erziehung und zum nothdürftigen eigenthume der kinder anzuwenden, ihr eigenthum zu erhalten und zu vermehren, auch sie anständig zu verheirathen.

§. 942. Die eltern sind ferner befugt, wenn sie die kinder erzogen und ihnen etwas haben lernen lassen, daß sie nun ihr nothdürftiges eigenthum selbst erwerben können, sie dahin anzuweisen, daß sie nun ihr brod selbst suchen, und nicht mehr der eltern brod essen, ingleichen von den kindern zu fodern, daß sie ihre verarmten und unvermögenden eltern ernähren, ihrer warten und sie pflegen nach allem vermögen.

§. 943. Eltern sind nicht verbunden, vor ihre kinder zu stehen, wenn sie solche in die fremde schicken, die liederlicher weise von ihren kindern gemachten schulden zu bezahlen, oder vor ihre vergehungen zu leiden, doch müssen sie sodann die kosten vor den nöthigen unterricht, essen und trinken und wohnung, was zur unumgänglichen nothdurft gehöret, und die eltern ihnen auch zu hause hätten geben müssen, willig entrichten und sich ihrer vernünftig so viel möglich annehmen.

§. 944. Wenn die kinder erzogen sind, ihr nothdürftiges eigenthum haben, ihr eignes haußwesen führen, so sind die eltern nicht befugt, ihren kindern zu befehlen, was sie thun und lassen sollen und ihnen in ihrer religion, heirath und handlungen vorzuschreiben, vielweniger zu bestimmen, wenn sie im bürgerlichen stande bedienungen hätten, was sie thun und lassen sollen, doch können sie ihnen mit gutem rathe und sonst nach vermögen vor andern helfen.

§. 945. Eltern sind niemals befugt, ihren kindern etwas unrechtes und unbilliges zuzumuthen und zu befehlen, vielweniger sie dazu zu zwingen, wenn sie es thun, so sind die kinder befugt mit aller bescheidenheit

sich dawider zu sezen, wenn sie den gehörigen verstand dazu haben es zu beurtheilen, sodann kan die menschliche geselschaft und im bürgerlichen stande die obrigkeit sich wider die eltern der kinder annehmen.

§. 946. Wenn die kinder sterben, sind die eltern verbunden, sie nach ihrem stande und vermögen begraben zu lassen, und wenn die eltern sterben, so müssen die kinder vor die beerdigung der eltern sorgen. Beide sind verbunden einander ihr vermögen zu lassen, sonderlich wenn es zum nothdürftigen eigenthume der nachgelassenen gehörete, doch wenn beide ihr nothdürftiges eigenthum hätten, so könten sie, doch ohne verderbte hauptneigungen, auch arme freunde bedenken. Sonst gehen in streitigen fällen unerzogene kinder allen andern und auch den eltern vor.

§. 947. Die eltern mögen sein von welcher gattung und von welchem stande sie wollen, so sind sie verbunden, ihre kinder zu erziehen, sie mögen ausser der ehe, oder in der ehe, aus hurerei, ehebruch, blutschande oder in rechtmässiger ehe solche gezeuget haben, sie müssen auch dahin trachten, daß sie solchen ihr nothdürftiges eigenthum schaffen, oder sie in den stand sezen solches zu erwerben, nach ihrem stande und vermögen.

§. 948. Wenn der vater stirbt, fället diese verbindlichkeit und das damit verknüpfte recht der väterlichen gewalt auf die mutter allein, und wenn diese eher verstürbe, fället beides allein auf den vater. Wenn der übrig gebliebene ehegatte sich wieder verheirathet, so fället beides zum theile auf die stiefeltern, zum besten der kinder, nicht daß sie dergleichen ihnen eben schuldig wären, sondern der menschlichen geselschaft, und weil sie doch dabei ihre vortheile finden.

§. 949. Stiefeltern sind daher eben so wol als rechte eltern zu allem verbunden, was diesen in der erziehung zukomt und handeln gottloß ungerecht und unehrbar,

wenn sie darin nicht alles redlich thun, was rechten eltern zukomt. Sie bekommen auch daher einen theil der väterlichen gewalt und die daraus fliessenden rechte. Wenn ihnen das nicht anstehet, so müssen sie von dergleichen ehen, dadurch sie stiefkinder bekommen, weg bleiben.

§. 950. Wenn unerzogenen kindern die eltern absterben und keine stiefeltern vorhanden sind, so fället die pflicht der erziehung und das damit verknüpfte recht auf die großeltern, und wenn diese nicht mehr vorhanden sind, auf die nächsten anverwandten, die es vermögen, in deren ermangelung, wie auch bei findlingen, auf die menschliche geselschaft und im bürgerlichen stande auf die obrigkeit.

§. 951. Daher haben auch die großeltern bei der verheirathung ihrer kinder macht, ihre einwilligung zu geben und kinder dürfen solche nicht verachten oder ihr zuwider heirathen, doch beides auf eine vernünftige weise und nicht nach den verderbten hauptneigungen. Man kan den großeltern nicht zumuthen, daß sie zu einer handlung nichts sagen solten, daraus nach absterben der eltern ihrer kinder ihnen die last der erziehung der enkel zuwächset, da kinder müssen erzogen werden nach der göttlichen absicht zum besten der menschlichen geselschaft, und hier kein anderes mittel vorhanden ist.

§. 952. Wenn die kinder erzogen sind, ihr eignes haußwesen und nothdürftiges eigenthum haben und verdienen können, so sind die eltern eben nicht schlechterdings verbunden, ihnen ihre verlassenschaft zu hinterlassen, auch nicht einmal das pflichttheil, (legitimam) sie können gar wohl armen es gönnen, aber doch müssen sie dabei vernünftig verfahren und nicht nach den verderbten hauptneigungen, und bedenken ob es nicht besser sei, das ihrige völlig ihren kindern nachzulassen. Unerzognen kindern können sie nichts vergeben noch entwenden. Es stehet ihnen aber frei, die kinder ihren

eltern und die enkel ihren kindern vorzuziehen, so weit es vernünftig und möglich ist.

§. 953. Wenn die eltern anderweitige verbindlichkeiten haben gegen die menschliche geselschaft oder das gemeine wesen, so sind sie nicht befugt, ihre verlassenschaft wider solche pflichten ihren kindern zuzuwenden oder zu entziehen. Dergleichen fälle ereignen sich in den reichen und ämtern, wo es den eltern nicht so schlechterdings frei stehet, ihren kindern die erbfolge zu nehmen, oder ihnen solche zuzuwenden.

§. 954. Die eltern sind verbunden, ihre kinder zu erziehen zu lieben und zu versorgen, so viel möglich ist, eins wie das andere, ihre rechte zu erhalten und ihnen zu ihrem nothdürftigen eigenthume zu verhelfen ohne unterschied, und es ist nicht vernünftig, ein kind vor andern auszuwehlen und ihm einen grössern grad der liebe vor andern zu erweisen, es müste denn sein, daß sie zu desto besserer erziehung, den gehorsamen und sich wohl anlassenden kindern vor den ungehorsamen, mehr wohlthaten zu erweisen vernünftiger weise vor gut befänden.

§. 955. Sie sind verbunden ihre eheliche kinder, uneheliche, angenommene kinder, stiefkinder, enkel, zu erziehen und zu versorgen, so viel möglich ist vernünftiger weise, ohne unterschied, doch behalten die kinder an sich einige rechte, als das recht der erstgeburt, daß sie eheliche und eheleibliche kinder sind, darin sie den übrigen, den stiefkindern, enkeln und angenommenen kindern vorgehen, welche rechte ihnen die eltern nicht nehmen können. (iura incommunicabilia)

§. 956. Die kinder, sie mögen sein von was für gattung sie wollen, müssen den eltern gehorchen, so lange sie ihren verstand nicht haben in allen dingen, wenn sie aber zu verstande kommen und unterscheiden können was gut und böse sei, nur in billigen dingen, doch daß

sie

sie bei unbilligen, mit vernünftigen vorstellungen und ehrfurcht, die verweigerung ihres gehorsams den eltern anzeigen und sie bitten, sie damit zu verschonen.

§. 957. Die eltern müssen also ihre kinder durch vernunft so bald sie merken, daß kinder dazu fähig sind, zum gehorsam bringen und darin erhalten, wenn sie zeigen, daß sie ihnen nichts unbilliges befehlen, sondern alle ihre befehle zum besten der kinder abzielen, wolten aber kinder dieses nicht einsehen, so könten die eltern in billigen dingen sie auch mit gewalt zum gehorsam anhalten, doch auf eine vernünftige weise.

§. 958. Wenn die kinder zu ihrem verstande gekommen, aber noch in der eltern brode sind, so sind sie verbunden, den eltern in billigen dingen und sonderlich was zu ihrem und der eltern bestem gehöret, willig zu gehorchen, doch nimt in solchem zustande der gehorsam der kinder und das recht der eltern, sie dazu zu bringen, etwas ab, und beiderseits folgen mehr der vernunft als der gewalt.

§. 959. Wenn die kinder nicht mehr in der eltern brode sind, ihr eignes haußwesen und nothdürftiges eigenthum haben, sich nunmehro selbst regiren können, zumal wenn sie in ihren bürgerlichen bedienungen stehen, so höret zwar der kinder pflicht den eltern zu gehorchen, und der eltern recht ihnen zu befehlen auf, doch müssen die kinder vor ihre eltern alle hochachtung behalten und ihren guten rath nicht verachten.

§. 960. Kinder sind verbunden, so wol dem vater als der mutter zu gehorchen, einem wie dem andern, wenn aber vater und mutter uneinig wären, so folgen sie anfänglich dem, der am meisten gewalt hat, auf dessen verantwortung, wenn aber die kinder zu verstande gekommen sind und es einsehen können, folgen sie dem vernünftigsten, dessen befehle am meisten billig sind.

§. 961. Kinder sind befugt, von ihren eltern die erziehung und alles was dazu gehöret, doch nach ihrem vermögen und auf eine vernünftige weise zu erwarten und zu fodern, so lange sie dasselbige nöthig haben. Dagegen sind auch die kinder verbunden, den eltern zu gehorchen, so lange ihr gehorsam zur erziehung nöthig ist, hernach sind sie ihnen lebenslang zur dankbarkeit verbunden, welche um so viel grösser wird je mehr und redlicher die eltern das ihrige gethan haben.

§. 962. Sie müssen ihnen also das gute, was ihnen die eltern erweisen, nicht als blosse schuldigkeiten, sondern auch als grosse wohlthaten vorstellen, und dagegen auf alle mögliche weise vernünftig erkentlich sein, sich hüten, daß sie den eltern die erziehung nicht sauer und beschwerlich machen, sie durch übles verhalten nicht beschimpfen, noch ihren verdienten fluch durch ungehorsam verachtung und undank auf sich laden.

§. 963. Wenn die eltern das ihrige bei der erziehung nicht redlich thun, so sind ihnen die kinder wenigern dank schuldig, ingleichen wenn sie zum nachtheile der kinder bei ihrem eheverbindnisse, bei der zeugung und sonst etwas versehen haben, ihnen nichts tüchtiges haben lernen lassen und dergleichen, da es denn die eltern sich selbst zuzurechnen haben, wenn es den kindern an kräften willen und schuldigkeit fehlet, erkentlich zu sein und ihnen sonderlich im alter gutes zu thun, oder sie, wenn sie unvermögend sind und verarmen, zu ernähren.

§. 964. Kinder müssen ihre eltern lieben, und sich vor ihnen fürchten, so viel als es vernünftig ist, nicht nur mit einer knechtischen, sondern vielmehr kindlichen furcht, daß sie sich hüten ihnen etwas zuwider zu thun, oder sie zum zorne zu reizen. Sie müssen sich vor ihre eltern scheuen, etwas böses und wider ihren befehl zu thun, so lange sie unter der eltern gewalt sind.

§. 965. Die kindliche liebe und scheu erstrecket sich auch ausser der väterlichen gewalt, so weit dadurch andern wichtigern pflichten gegen die menschliche gesellschaft und das gemeine wesen kein eintrag geschicht. In der väterlichen gewalt haben die eltern davor zu sorgen nach möglichkeit, daß solche erhalten und nicht von den kindern durch verstellen läugnen und lügen, davon sie mit allem ernste abzuhalten sind, gemißbrauchet werde.

§. 966. So lange die kinder in der väterlichen gewalt sind, müssen sie nichts vor den eltern geheim haben und verborgen halten, aber nichts zu wissen verlangen, was die eltern ihnen nicht wollen wissen lassen, und wenn ihnen die eltern etwas anvertrauen, solches verschwiegen halten, dazu sie die eltern von jugend auf gewöhnen, und von aller plauderei und verrätherei ernstlich abziehen müssen.

§. 967. Kinder müssen vor ihre eltern alle billige hochachtung haben, sie ehren, sie nicht betrüben, sich ihrer nicht schämen, das beste der eltern so gut als ihr eigenes aufrichtigst zu befördern trachten, so lange sie in der väterlichen gewalt sind und auch wenn sie ausser derselbigen sind, ihr eigenes haußwesen, nothdürftiges eigenthum und auch bürgerliche ehrenstellen haben, doch sind sie nicht befugt, sonderlich im leztern falle, deswegen der menschlichen geselschaft und dem gemeinen wesen etwas zu vergeben.

§. 968. Wie die eltern ohne wichtige vernünftige gründe ihre kinder nicht von sich thun und ihnen die erziehung oder versorgung versagen können, so dürfen sich auch kinder nicht ohne wichtige vernünftige gründe von den eltern absondern und ihr eigenes haußwesen anfangen, sondern nur mit der eltern genehmhaltung, sie können sich auch nicht wider der eltern willen verheirathen und den eltern, die ernährung ihrer ehegatten und kinder, wider ihre einwilligung aufbürden.

§. 969. Wenn beide eltern sterben, so erben die unerzogenen kinder ihre verlassenschaft unstreitig vor allen andern zu gleichen theilen, und zwar wenn einige erzogen einige unerzogen sind, so müssen jene sich dieser annehmen nach möglichkeit und ihnen auch wohl einigen vorzug lassen in der erbschaft, so viel als billig und vernünftig ist.

§. 970. Wenn nur einer von den ehegatten stirbt, und es sind unerzogene kinder vorhanden, so erben zwar diese von dem verstorbenen vor allen andern, doch da dem übriggebliebenen die auferziehung oblieget, so müssen die kinder so lange zurücke stehen, bis sie erzogen sind, und kan dem übriggebliebenen die erziehung und erbschaft nicht genommen werden, zumal die nuzung der lezteren.

§. 971. Sind die kinder erzogen, so haben sie zwar zu der verlassenschaft des verstorbenen eine gegründete hofnung, sie haben aber nach dem geseze der natur kein recht, solche von dem übriggebliebenen zu fodern, zumal wenn sie ihr nothdürftiges eigenthum hätten und der übriggebliebene dadurch an seinem nothdürftigen eigenthume einigen verlust empfinden müste.

§. 972. Wolten sie dennoch, weil ihnen etwa ein bürgerliches gesez dazu ein recht zu geben schiene, solche von dem übriggebliebenen mit gewalt und ungestüme fodern, und ihn zwingen wollen, ihnen ihr väterliches oder mütterliches heraus zu geben, so würden sie wider das gesez der natur gottloß ungerecht und unehrbar, und wider die pflichten gegen die eltern handeln, welches eine ob wol gewöhnliche doch schändliche gottlosigkeit ist.

§. 973. Weil auch reicher leute kinder sich gemeiniglich auf die erbschaft von ihren eltern verlassen, und daher übel gerathen, so ist es vernünftig, daß eltern mit ihrer verlassenschaft bei zeiten eine solche einrichtung

machen, daß aller gottlosigkeit, zum besten der menschlichen geselschaft und des gemeinen wesens, und allen streitigkeiten, so viel möglich, vernünftig vorgebeuget werde, ohne den verderbten hauptneigungen raum zu geben.

§. 974. Brüder und schwestern, überhaupt geschwister, sind einander zu allen menschlichen pflichten verbunden, aber auch überdem, wegen der nahen anverwandschaft, zu desto grösserer beobachtung dieser pflichten, welche sie doch nicht über die gebür ausdehnen müssen, daher weil sie sich zu viel gegen einander heraus nehmen, die einigkeit unter ihnen selten ist, wozu das bürgerliche Recht selbst hilft, wenn es in streitigkeiten unter ihnen die unkosten compensiren heisset, dergleichen billig abzuschaffen wäre. Wie denn auch das Recht der natur, zur ungebür bisher die pflichten der geschwister gegen einander, vergessen hat.

§. 975. Wenn die eltern bei ihrem absterben keine einrichtung wegen ihrer verlassenschaft gemacht haben, so müssen die nächsten freunde und die menschliche geselschaft, sonderlich das gemeine wesen, zumal bei nachgelassenen unerzogenen kindern, sich derselbigen annehmen, und durch vormünder sie erziehen lassen, das sind personen, die nach dem tode der eltern in der auferziehung der kinder ihre stelle vertreten. (tutores.)

§. 976. Denen, welchen die eltern einen theil ihrer väterlichen gewalt zur erziehung der kinder auftragen, ingleichen den vormündern, sind die kinder alles dasjenige schuldig, was sie den eltern in diesem stücke schuldig sind. Sie sind also ihren lehrern, hofmeistern, meistern und vormündern allen dazu dienlichen gehorsam, dank, liebe, kindliche furcht, scheu, und ehrfurcht schuldig, so viel sie das ihrige redlich thun und es andere wichtigere pflichten leiden, und die damit verknüpften rechte erfodern, wie bei den eltern.

§. 977.

§. 977. Waisen sind unerzogene kinder, die keine eltern haben, sie sind also befugt von andern zu fodern, daß sie erzogen und in den stand gesezet werden, ihr nothdürftiges eigenthum zu haben, oder zu verdienen, wozu entweder die nächsten vermögenden freunde, oder die von den eltern, oder von den nächsten freunden, oder von der obrigkeit gesezten vormünder, überhaupt die menschliche geselschaft und die obrigkeit im bürgerlichen stande, nach der göttlichen absicht, zum besten der menschlichen geselschaft, verbunden sind.

§. 978. Die vormünder haben nicht daher den namen, daß sie den waisen das ihrige vorher wegfressen, sondern sie sind vielmehr verbunden, alles was den eltern zukäme, bei der erziehung der kinder, zu thun, bekommen auch daher so viel von der väterlichen gewalt, als ihnen zur erziehung nöthig ist, doch müssen sie entweder den vornehmsten freunden, oder der obrigkeit im gemeinen wesen, oder der menschlichen geselschaft und dermaleinst gott von ihrer vormundschaft rechnung geben.

§. 979. Vormünder müssen also mit dem vermögen der waisen vernünftig, nach aller möglichkeit, umgehen, nicht verstatten, daß ihre pupillen, ohne ihrem wissen willen und genehmhaltung etwas vornehmen und vergleiche eingehen, ihnen in billigen dingen nicht zuwider sein, allemal zur ablegung der rechnung bereit sein, keine verschwendung verstatten und können auch wegen ihrer bemühung belohnung fodern, doch müssen sie diese umsonst übernehmen, wenn dadurch den waisen an ihrem nothdürftigen eigenthume etwas entgienge.

§. 980. Wenn die eltern gar nichts nachlassen, ingleichen wenn die eltern nicht vermögend sind die kinder zu erziehen, so muß die menschliche geselschaft und im bürgerlichen stande die obrigkeit davor sorgen, daß die kinder erzogen werden, und zu dem ende waisenhäuser anlegen, es können auch reiche leute genöthiget werden,

den, waisenkinder an kindes stat anzunehmen, zu erziehen und zu versorgen, die dagegen alle rechte der eltern zu geniessen haben.

§. 981. Wenn die vormünder ihre pflicht nicht in acht nehmen, und die waisen darüber in schaden kommen, so sind sie verbunden, den schaden nach möglichkeit zu ersezen, und können sich mit dem blossen willen der pupillen nicht schüzen, wenn diese auch gleich mit einem eide sich verbindlich machten, deswegen keine ersezung zu fodern.

§. 982. Reiche eltern pflegen gemeiniglich ihre kinder zu verzärteln, und arme eltern solche zu versäumen, wenn sie nicht vernünftig sind, daher ist es nöthig, daß die ganze menschliche geselschaft, das gemeine wesen, die obrigkeit, alle weise vernünftige tugendhafte leute mit zusammengesezten kräften daran arbeiten, so viel als möglich ist, daß die verderbte und verabsäumte kinderzucht nicht wie gemeiniglich geschicht, zu einer quelle vieles unglüks unter den menschen werde.

§. 983. Sonderlich müssen alle, die nur im geringsten etwas dazu beitragen können, darauf bedacht sein, daß diejenigen, die einmal andere beherschen und land und leute regiren sollen, in der erziehung nicht verderbet und versäumet werden, daher hauptsächlich auf diejenigen acht zu geben ist, die sie unterrichten, ihr thun und lassen regiren und mit ihnen umgehen sollen, daß sie ihnen keine irrige und gottlose grundsäze beibringen.

§. 984. Eltern die ihre kinder vernünftig erziehen, vormündern, lehrern, lehrmeistern, hofmeistern, meistern und dergleichen, die in dem was ihnen zukomt das ihrige redlich thun und durch ihre bemühung der menschlichen geselschaft nüzliche mitglieder ziehen, verdienen von allen und jeden vor andern hochachtung, ehre, liebe, dank und belohnung, auch alle mögliche beihülfe, und wer ihnen dergleichen versaget, der handelt

wider die göttliche absicht und das beste der menschlichen gesellschaft gottloß ungerecht und unehrbar.

§. 985. Die väterliche gesellschaft erreichet ihre endschaft, durch den tod der eltern und kinder, wenn die absicht der erziehung erreichet ist, mit beiderseitiger ausdrüklicher oder stilschweigender bewilligung, oder auch wohl wider den willen des einen von beiden, und durch das zuthun der menschlichen gesellschaft und des gemeinen wesens oder der obrigkeit im bürgerlichen stande, nach welchem auch verschiedene rechte und pflichten der eltern und kinder können besser bestimmet werden, als in weltlichen reichen und ämtern nach den gewohnheiten und vergleichen der völker geschiehet, das vorjezo hieher nicht gehöret.

§. 986. Die herschaftliche gesellschaft oder der stand der herren und gesinde, ist eine art kleinerer ungleichen gesellschaften, da derjenige der durch arbeit seinen unterhalt suchet, sich mit entsagung seines eigenen willens, des andern billigen befehlen zu dessen nuzen und bequemlichkeit zu unbestimten diensten unterwirft und verdinget, sein nothdürftiges eigenthum durch arbeit von dem andern zu erlangen. Daß dieser stand der geselligkeit und also dem geseze der natur gemäs sei, ist ausser zweifel, doch ist die einrichtung desselbigen von dem vergleiche herzuleiten, und nicht von der geburt.

§. 987. Der herr oder die frau ist diejenige person, welche eine andere wegen ihres nuzens und ihrer bequemlichkeit zu unbestimten diensten annimt, und ihr davor das nothdürftige eigenthum reichet. Ein knecht oder eine magd ist eine person, welche sich der andern zu deren nuzen und bequemlichkeit in unbestimten diensten verdinget, um dagegen ihr nothdürftiges eigenthum zu bekommen. Also ist die herschaftliche gesellschaft eine gesellschaft unter herren oder frauen und

knechte

knechte oder mägde, diese heissen gesinde oder dienstboten, jene die herschaft.

§. 988. Der vergleich unter beiden kan auf unterschiedene weise gemacht werden, nach der beschaffenheit der umstände, dem gutbefinden und der bedürfniß derer die ihn schliessen, mit absicht auf das christenthum und den bürgerlichen stand und ohne diese, bald schlechterdings ohne einschränkung zu ungemessenen diensten, bald mit gewissen entweder ausdrüklichen oder stilleschweigenden einschränkungen, auf mancherlei weise, zeit und gelegenheit.

§. 989. Nach dem geseze der natur ist die knechtschaft entweder eine unvolkommene, oder eine volkommene, (mancipiorum) diese heisset eine sclaverei oder leibeigenschaft, jene die knechtschaft überhaupt oder das dienen. Beide sind auf unbestimte dienste gerichtet, zum nuzen und zur bequemlichkeit der herschaft, nach ihren billigen befehlen, doch in jener mit einiger freiheit des gesindes, in dieser aber ohne dieselbige, wiewol in beiden die algemeinen pflichten und rechte der menschen gegen einander bleiben.

§. 990. Alle herschaften sind verbunden, ihr gesinde als menschen vernünftig zu tractiren, mit ihm nicht als mit dem unvernünftigen viehe umzugehen, ihm unterhalt und lohn zur gesezten zeit willig zu reichen, nach inhalt des vergleichs, ihm seine nöthige ruhe, was zur gesundheit und zum gottesdienste gehöret willig zu gönnen und ihm seine dienste nicht ohne noth beschwerlich zu machen, da es an sich eine betrübte sache ist, wenn arme leute ihres unterhalts wegen dienen müssen.

§. 991. Sie sind verbunden, ihr gesinde zu allen guten anzuhalten, es väterlich zu ziehen und zu regiren, ihm seine natürlichen fehler und unglük nicht aufzurücken, sonderlich wenn es dum ist mit ihm geduld zu haben, seiner nicht zu spotten, wenn es aus unwissenheit

und übereilung etwas versiehet es mit aller sanftmuth vernünftig zu unterrichten und klüglich abzurichten.

§. 992. Sie sind nicht befugt, ihr gesinde vor der zeit, wenn es seine dienste willig nach vermögen thut, abzuschaffen, es ausser brod zu sezen, und dadurch zu machen, daß es anderwerts schwerlich unterkommen kan, oder es sonst zu beschimpfen, ihm übel nachzureden, und es um seine zeitliche wohlfart zu bringen, wenn sie dergleichen thun, zumal an dem gesinde das ihnen treulich und redlich dienet, so handeln sie gottloß ungerecht und unehrbar, schaden sich selbst, daß sie hernach schwerlich treues gesinde bekommen, und bringen das gesinde zu einem gerechten seufzen wider sich.

§. 993. Leute die zu ihren umständen und haußwesen, ihres nuzens und ihrer bequemlichkeit wegen, andere gebrauchen die ihnen dienen können, und ihnen dagegen lohn und unterhalt oder ihr nothdürftiges eigenthum reichen können, sind befugt dergleichen anzunehmen und zu miethen, nur müssen sie nicht nach den verderbten hauptneigungen aus ehrgeiz und eitelkeit zu viel, und aus geldgeiz zu wenig gesinde annehmen, wiewol wenn sie sehr reich sind, es allerdings dem geseze der natur gemäs ist, viel gesinde zu haben und also vielen armen brod zu geben.

§. 994. Leute die ihr nothdürftiges eigenthum nicht haben, sind überhaupt verbunden, andern zu dienen und also zu arbeiten, damit sie sich ehrlich hinbringen können und nicht auf gottlose weise sich zu ernähren oder zu betteln genöthiget werden, sonderlich wo sie arbeiten und dienen können, da sie sich aus wollust oder ehrgeiz des dienens nicht entbrechen oder sich desselbigen schämen dürfen, doch müssen sie durch einen bündigen vergleich so und dazu in dienste treten, wie sie sich am besten rathen und wozu sie sich schicken.

§. 995. Bei diesem vergleiche gelten die regeln von den vergleichen, sonderlich muß hier ungerechte gewalt und betrug vermieden werden, daß die herschaft nicht mehr verspreche, als sie zu halten vermögend und gesonnen ist, noch das gesinde sich vor geschikter ausgebe, als es in der that ist, und nicht dasjenige, was ihm unter gewissen bedingungen versprochen worden, hernach schlechterdings fodere, oder sich andern vermiethe, da es von den ersten nicht loß ist.

§. 996. Das gesinde ist verbunden, seine dienste treulich, fleissig und willig zu verrichten, und da es sich zu unbestimten diensten zum nuzen und bequemlichkeit der herschaft verdinget hat, alles nach bestem vermögen zu thun, was es versprochen hat, auch so lange zu bleiben, als es versprochen hat, und darf nicht ohne noth vor der zeit wider der herschaft willen aus den diensten gehen, wie es der vergleich mit sich bringet, damit es sich nicht selbst und der herschaft schade.

§. 997. Die herschaft ist befugt, dem gesinde zu befehlen, was sie zu ihrem nuzen und bequemlichkeit nöthig hat, und das gesinde ist verbunden, der herschaft zu gehorchen und ihr unterthan zu sein, oder seinen willen dem willen der herschaft zu unterwerfen, so viel möglich und vernünftig ist und der vergleich mit sich bringet, es darf auch nichts erhebliches ohne der herschaft willen, was seine person anbetrift, vornehmen, sondern muß dieselbige so dann um erlaubniß bitten und sich gefallen lassen, was sie ihm erlaubet oder abschläget.

§. 998. Das gesinde ist verbunden, nicht nur in den abgeredeten dingen der herschaft zu gehorchen, wozu es sich nemlich vermiethet hat, sondern auch in allen billigen dingen, die zu der herschaft nuzen und bequemlichkeit gehören, wenn sie gleich nicht ausdrüklich abgeredet wären, und gleichsam auf seinem zettel

stünden, es ist auch nicht befugt über die befehle der herschaft zu urtheilen, und deswegen von ihr rechenschaft zu fodern.

§. 999. Die herschaft muß das gesinde nicht verdrießlich machen so viel es vernünftig ist, ihm sonderlich im anfange deutlich sagen, was es zu thun habe und es ordentlich anweisen, hernach alles zu gehöriger zeit befehlen, es immer in fleissiger aufsicht haben, damit alles zu rechter zeit und in gehöriger ordnung geschehe, und wenn es sich thun lässet, auch wohl die gründe ihrer befehle demselbigen anzeigen, ihm aber kleine fehler zu gute halten.

§. 1000. Das gesinde muß der herschaft nuzen und bequemlichkeit, in allen billigen dingen, so viel möglich, auch ohne geheiß beobachten, ihren schaden und verdruß verhüten so viel es kan, und wenn viel gesinde ist, so muß ein jedes thun, was ihm zukomt und befohlen wird, wenn es selbst im stande ist es zu thun, und sich nicht auf das andere verlassen oder berufen, sondern sorgen daß der herschaft wille auf das beste geschehe, und ihr nuzen und bequemlichkeit aufrichtig befördert werde.

§. 1001. Es muß sich befleissigen zu erkennen, entweder aus dem, was bei dem antritte des dienstes, oder der vermiethung verabredet worden, oder aus den befehlen und umständen der herschaft, oder dem was billig und herkommens ist, worin es der herschaft nuzen und bequemlichkeit befördern könne, und in zweifelhaftigen fällen die herschaft fragen und sich unterrichten und bedeuten lassen.

§. 1002. Die willigkeit ist eine fertigkeit ohne verzug und widerwillen zu thun, was uns befohlen wird, und der fleiß des gesindes ist die lust dasjenige zu thun, was ihm zukomt, ungeheissen, und zu rechter zeit ohne saumseligkeit. Da der fleiß und die willigkeit des gesindes, sowol der herschaft als dem gesinde

de selbst, höchst zuträglich ist, so muß das gesinde fleissig und willig sein, und die herschaft es auf alle vernünftige weise dazu zu bringen suchen.

§. 1003. Wenn eine herschaft fleissiges und williges gesinde hat, so muß sie solches darin auf alle mögliche weise zu erhalten suchen, ihm mit glimpfe befehlen und sagen, wenn es etwas, sonderlich im anfange, nicht recht machet, wenn es etwas aber versiehet, oder durch einen zufal verunglücket, es mit sanftmuth erinnern oder übersehen, welches sich das gesinde zur besserung und ermunterung muß dienen lassen.

§. 1004. Das gesinde muß in seinen diensten treu und verschwiegen sein, also keinen unterschleif machen und seine herschaft nicht betrügen, ingleichen von dem was ihm anvertrauet und befohlen wird, andern nichts ausplaudern, zumal denen die herschaft es nicht wil wissen lassen, auch gegen die herschaft keine plaudereien anrichten und ihr nicht mit unwahrheiten und lügen vorgehen, die geheimnisse der herschaft nicht zu wissen verlangen und in erheblichen dingen ihr nichts verschweigen, was sie wissen wil.

§. 1005. Herschaft und gesinde müssen gegen einander geduld bezeigen, jene wenn das gesinde nicht in allem seiner schuldigkeit nachkäme aus unvermögen versehen übereilung und menschlicher schwachheit, dieses wenn die herschaft zuweilen eigensinnig wunderlich hart und ungestüm wäre, oder etwas beföhle, das nicht eben billig schiene, und keins muß das andere zum zorne reizen und erbittern.

§. 1006. Die herschaft muß dem gesinde nichts unbilliges zumuthen, es ist aber alles unbillig, was dem gesinde unmöglich ist, wider die geseze läuft und mit seinen umständen, religion, geschlechte, einsicht, natur und diensten streitet, entweder ausdrüklich oder stilleschweigend, der gottseligkeit, gerechtigkeit, ehrbarkeit, dem wohlstande, der gesundheit, zeitlichen und ewi-

gen wohlfart des gesindes, überhaupt seiner wahren volkommenheit nach dem geseze der natur zuwider ist.

§. 1007. Hingegen ist die herschaft befugt, wenn das gesinde nicht thut was ihm zukomt, es auf alle mögliche weise durch vernünftige mittel dazu anzuhalten, und nach beschaffenheit der umstände, zumal in der volkommenen knechtschaft, auch wohl durch eine solche härte und gewalt, die ihrem nuzen und bequemlichkeit nicht nachtheilig ist, es dazu zu zwingen, daß es seine schuldigkeit in acht nehme, so weit es möglich ist und dem gesinde nicht schadet.

§. 1008. Die herschaft muß mit dem gesinde in gewissen stücken wie mit den kindern verfahren, da es gemeiniglich leute sind die keine rechte erziehung gehabt haben, so muß die herschaft es noch zu allem guten zu erziehen suchen, es nach seiner gemüthsbeschaffenheit und fähigkeit tractiren und mit solchen mitteln zum gehorsame anhalten, die sich vor ihm schicken, ernstlich, aber ohne wut und eifer, und wenn es sich nicht wil ziehen lassen, es lieber abschaffen.

§. 1009. Die herschaft ist verbunden, die wahre volkommenheit und zufriedenheit des gesindes so viel möglich ist zu befördern und davor zu sorgen, daß es seine pflichten gegen Gott gegen sich selbst und gegen andere, insbesondere gegen die herschaft, in acht nehme, also sein leben gesundheit und wahre volkommenheit erlange und erhalte so viel möglich ist, und auch sein nothdürftiges eigenthum bekomme, so viel immer möglich und vernünftig ist.

§. 1010. Die herschaft muß also dahin trachten, daß das gesinde vernünftig tugendhaftig und geschikt werde, sein essen und trinken auch nach beschaffenheit der umstände seine nöthige kleidung bekomme, sonderlich seinen lohn, daß es seinen zehr- ehren- und nothpfenning, überhaupt sein nothdürftiges eigenthum, vor

sich bringe und etwas erübrige, und wenn die herschaft nicht dahin trachtet, so handelt sie gottloß ungerecht und unehrbar.

§. 1011. Das gesinde ist befugt, dergleichen von der herschaft zu erwarten und mit bescheidenheit zu fodern, es muß auch selbst sich suchen in ansehung seines innerlichen und äusserlichen zustandes volkommener zu machen, seine pflichten gegen gott, gegen sich und gegen andere, sonderlich gegen seine herschaft in acht zu nehmen, sein nothdürftiges eigenthum zu erübrigen suchen, so viel immer vernünftig und möglich ist, ohne verderbte hauptneigung.

§. 1012. Es muß aber die herschaft, wenn sie ihre schuldigkeit in acht nimt, als seine wohlthäter ansehen, sie lieben, ehren, gegen ihr dankbar sein, ihr bestes nach möglichkeit zu befördern suchen, vor sie alle scheu und mehr eine kindliche als knechtische furcht haben, ihren schaden verhüten, oder solchen nach billigkeit ersezen, wie es die regeln der ersezung, die beschaffenheit der umstände und des vergleichs mit sich bringen.

§. 1013. Das gesinde ist nicht befugt, seinen nuzen und bequemlichkeit dem nuzen und der bequemlichkeit der herschaft vorzuziehen, in den dingen, da es sich seines eigenen willens begeben und der herschaft unterwürfig gemacht hat, sonst aber gar wohl, und ausser diesem falle kan es seinen nuzen bequemlichkeit ehre und überhaupt die nebengüter suchen, so viel es unbeschadet der herschaft auf eine vernünftige weise geschehen kan.

§. 1014. Wenn so wol die herschaft als das gesinde vernünftig und tugendhaftig ist, so kan ihr stand zu einer wahren volkommenen freundschaft werden, und alsdann vor beide höchstangenehm sein, beiderseits zufriedenheit zu befördern, und beiderseits werden so dann keine lust haben, sich von einander zu trennen, oder einander zu schaden und nicht vielmehr auf alle mögli-

che weise einander zu nuzen und zu helfen. Es haben also beiderseits sich zu befleissigen, vernünftig und tugendhaftig zu sein.

§. 1015. Doch hebet ihre freundschaft deswegen das recht der herschaft nicht auf, dem gesinde zu befehlen, noch die verbindlichkeit des gesindes, der herschaft zu gehorchen, sondern beide werden vielmehr dadurch angereizet werden, ihre rechte und pflichten desto besser mit vernunft in obacht zu nehmen, es folget auch nicht, daß so dann die herschaft sich mit dem gesinde gemein machen, oder das gesinde der herschaft sich gleich achten müsse oder werde, welches vielmehr zu vermeiden ist.

§. 1016. Wenn eins von beiden nicht vernünftig und tugendhaftig ist, so ist es besser, daß es die herschaft wenigstens sei, alsdann wird sie mit dem gesinde vernünftig umgehen, es zu bessern suchen, ihm kein böses exempel geben, alsdann ist sie auch desto mehr befugt, böses gesinde mit worten und auch wohl mit schlägen doch ohne wut und grausamkeit zu züchtigen und in ordnung zu bringen, wenn keine gelindere mittel helfen wollen, doch daß dadurch dem gesinde kein schade geschehe.

§. 1017. Wenn das gesinde vernünftig ist und die herschaft unvernünftig, so bekomt das gesinde dadurch kein recht, sich der herschaft zu widersezen, ihr nicht willig und treulich zu dienen und in billigen dingen zu gehorchen, es wird es auch von selbst nicht thun. Doch ist es gar wohl befugt, bei unbilligen zumuthungen vernünftige gegenvorstellungen zu machen und wenn diese nichts verfangen wollen, so kan es nach beschaffenheit der umstände und des vergleichs sich verändern und aus den diensten gehen, wie es am vernünftigsten befindet.

§. 1018.

§. 1018. Gemeiniglich sind beide weder vernünftig noch tugendhaftig, und da verderben beide einander und mit einander, die herschaft macht sich entweder mit dem gesinde zu gemein, oder macht es verdrieß-lich und unwillig, gehet mit ihm unbarmherzig und närrisch um, ziehet ihm alle kleine auch wohl durch unglük vorfallende schäden an seinem lohne ab, scho-net weder seines lebens noch seiner gesundheit, macht ihm seinen lohn zu wasser, daß es nichts erübrigen kan, und ereifert sich wohl gar wenn es etwas vor sich brin-get, blos nach den verderbten hauptneigungen, mu-thet ihm unbillige dinge zu, welches alles zu vermei-den ist.

§. 1019. Das gesinde wird alsdann liederlich, un-treu, boßhaftig, belüget und bestiehlet die herschaft wo es weiß und kan, schadet ihr auf alle mögliche wei-se, redet ihr übel nach und träget sie aus, gehet vor der zeit aus den diensten, oder kan ihr durch unwil-ligkeit betrug und untreue so viel schaden zufügen, daß sie sich nicht leicht wieder erholet, auch ihr im bür-gerlichen stande so viel händel machen, daß wenn es gleich gestraft wird, dadurch der herschaft mehr wehe geschicht als dem gesinde, welches alles gottloß und zu vermeiden ist.

§. 1020. Es ist so wol der menschlichen gesellschaft als dem gemeinen wesen daran gelegen, daß derglei-chen boßheiten und unordnungen gesteuret werde, so wol die herschaft als das gesinde seine schuldigkeit in acht nehme, da die noth mit dem gesinde überaus groß ist. Also müssen alle vernünftige leute und sonderlich die obrigkeit dahin trachten, diesen zum besten der menschlichen gesellschaft abzielenden stand zu ver-bessern.

§. 1021. Ausser der bürgerlichen gesellschaft hat die herschaft mehr gewalt über das gesinde, doch behält die menschliche gesellschaft und vernunft über solche ge-

walt die oberherschaft, und also können andere vernünftige tugendhaftige leute einer gottlosen herschaft, auch wohl mit zusammengesezter gewalt, einhalt thun, und sie dazu zwingen, daß sie mit dem gesinde vernünftig umgehe und können auch der herschaft, wenn sie vernünftig ist, wider gottloses gesinde, mit gewalt vernünftig beistehen.

§. 1022. In der bürgerlichen geselschaft wird die gewalt der herschaft durch die obrigkeit eingeschränkt, sie müste denn selbst obrigkeit sein, diese hat dahin zu sehen, daß dem unwesen mit dem gesinde durch gute gesindeordnungen gesteuret werde, daß so wol herschaft als gesinde ihre schuldigkeit in acht nehme, doch so, daß der herschaft ihr recht, böses gesinde zu züchtigen, nicht zu ihrem schaden genommen, dem gesinde aber auch nicht das recht, wider gottlose herschaft hülfe zu suchen, benommen werde.

§. 1023. Es ist niemand befugt, der herschaft ihr gesinde abspenstig zu machen, es wider der herschaft willen aus ihren diensten zu nehmen, ihm zum nachtheile der herschaft etwas zu befehlen, es zu prügeln und zu beleidigen, wer es thut, der handelt gottloß ungerecht und unehrbar, und die herschaft ist befugt und nach gelegenheit verbunden, dergleichen zu verhüten, ihr gesinde zu beschüzen und nach beschaffenheit der umstände auch wohl mit gewalt zu vertheidigen.

§. 1024. Die herschaft ist zwar befugt, ihr gesinde zur gottseligkeit und allen tugenden anzuhalten, aber nicht ihm eine besondere religion vorzuschreiben, vielweniger es zu ihrer religion zu zwingen, doch thut sie besser, wenn sie dergleichen gesinde hält, das mit ihr einerlei religion hat. Sonst muß sie dem gesinde in der ausübung ihrer religion zeit musse und gelegenheit gönnen, so weit es vernünftig ist, kan sie aber das gesinde durch vernünftige vorstellungen zur wahren religion bringen, so handelt sie gottselig und vernünftig.

§. 1025. Eine herschaft handelt dem geseze der natur gemäs, wenn sie ihrem gesinde etwas lernen lässet, dadurch es ohne zu dienen sein nothdürftiges eigenthum erwerben kan, nach beschaffenheit der umstände, ingleichen wenn sie es ausstattet und dahin zu bringen suchet, daß es sein nothdürftiges eigenthum habe, doch ist sie dazu nicht schlechterdings verbunden, zumal wenn ihr dadurch wider den vergleich etwas an ihrem nuzen und bequemlichkeit entgienge.

§. 1026. Die herschaft ist befugt, über ihr gesinde die aufsicht zu haben und sein thun und lassen zu regiren, es auch zu ernähren und zu versorgen nach nothdurft und maßgebung des vergleichs, sie kan dergleichen auch durch andere verrichten und aufseher bestellen wie auch befehlshaber, die deswegen eben kein gesinde sind, aber wohl zugleich gesinde sein können, diesen muß das gesinde so weit gehorchen, als es die herschaft befiehlet und ihr nuzen und beqvemlichkeit erfodert, doch müssen diese sich nicht mehr heraus nehmen, als die herschaft recht hat und befiehlet.

§. 1027. Alles was die herschaft durch ihr gesinde in ihren diensten erwirbet, das gehöret der herschaft, und das gesinde ist nicht befugt, wider der herschaft wissen und willen, zum nachtheile der herschaft, auch anderwerts etwas zu verdienen und zwenen herren zu dienen, doch kan die herschaft es ihm nicht wehren, wenn es ohne nachtheil ihrer dienste bei zu etwas verdienet und erwirbet, und darf sich dessen nicht anmassen, sie ist vielmehr verbunden, ihm dazu beförderlich zu sein, so viel als vernünftig und billig ist.

§. 1028. Wenn das gesinde krank ist, so ist die herschaft verbunden, vor dessen gesundheit zu sorgen und vor arzneimittel, zumal wenn es in ihren diensten sich die krankheit zugezogen und sonst treu und willig gedienet hätte, sie darf ihm auch deswegen seinen lohn nicht abbrechen. Wenn es stirbt, ist die herschaft

verbunden, es begraben zu lassen, doch kan sie aus der verlassenschaft des gesindes das nöthige dazu nehmen, und muß seinen rükständigen lohn an seine erben bezahlen, im übrigen hat sie zur verlassenschaft des gesindes vor andern erben kein recht, wenn auch gleich das gesinde etwas in ihren diensten erworben hätte.

§. 1029. Wenn das gesinde etwas böses thut, so ist die herschaft nicht verbunden, davor zu haften, es müste denn sein, daß das gesinde von der herschaft dazu befehl bekommen hätte, doch muß alsdann so wol die herschaft, als das gesinde es verantworten und davor gnung thun. So kan auch das gesinde vor das vergehen seiner herschaft nicht büssen, als nur in so fern es dazu vorsezlich und wissentlich geholfen hat. Wo eins von beiden durch das unglük des andern schaden litte, so kan keines dem andern desfals etwas zurechnen und keine ersezung fodern.

§. 1030. Die herschaft hat, nach dem geseze der natur, über des gesindes leben und tod niemals ein unumschränktes recht, als nur ausser der bürgerlichen geselschaft im stande der nothwehre und des krieges, und im bürgerlichen stande wenn sie zugleich obrigkeit ist und das gesinde grobe verbrechen begehet, doch muß auch hier die herschaft alles was vernünftig ist beobachten, und mit dem gesinde nach recht und billigkeit verfahren, sonderlich ihm seine vernünftige vertheidigung nicht absprechen seine unschuld zu retten.

§. 1031. Die ehemalige Römische und heutige Türkische sclaverei ist dem geseze der natur zuwider, und darf unter Christen nicht eingeführet werden, auch nicht einmal unter vernünftigen menschen. Doch streitet weder die unvolkommene noch volkommene knechtschaft und leibeigenschaft an sich mit dem Christenthume, in diesem werden so wol herschaften als gesinde ein mehrers thun, als ihnen vernünftige menschen nachthun können, beiderseits volkommenheit und zufriedenheit in zeit und ewigkeit zu befördern.

§. 1032.

§. 1032. Sclaven oder Sclavinnen sind knechte und mägde, die ohne einige freiheit zu haben, der herschaft zu unbestimten diensten, zu deroselbigen nuzen und bequemlichkeit, unterworfen sind. Sie müssen also lebenslang dienen, so lange es nemlich der herschaft beliebt, und sind zu mehrern diensten strenger verbunden, sie können auch bei widerspenstigkeit härter gezüchtiget werden und ihre kinder sind auch der herschaft unterworfen, wenn diese ihnen unterhalt schaffet, nach beschaffenheit der umstände.

§. 1033. Doch hören sie deswegen nicht auf, menschen zu sein, die herschaft muß sie im übrigen wie anderes gesinde halten, sie versorgen, ihnen nichts unbilliges zumuthen, ihre volkommenheit so viel möglich ist befördern, kan sich über ihr leben und tod kein unumschränktes recht anmassen, darf auch nicht mit ihnen handel und wandel treiben, noch sie verkaufen, es müste denn sein, daß ihr zustand dadurch volkommener würde, und ist verbunden, wenn sie ausser der sclaverei ihr glük besser machen und der menschlichen geselschaft besser dienen können, sie loß zu geben.

§. 1034. Weil es leute giebt, die zu nichts anders taugen als zum dienen, sich selbst nicht ehrlich hinbringen und ihr nothdürftiges eigenthum erwerben noch sich regiren können, dabei hartnäckig und boßhaftig sind, deren glük durch kein anderes mittel, als durch die sclaverei, kan befördert werden, so ist es dem geseze der natur gemäs, eine sclaverei in der menschlichen geselschaft zu haben, die auch mit dem Christenthume nicht an sich streitet, doch muß die herschaft dabei, von dem was vernünftig ist, nicht abgehen, noch das Christenthum verlezen.

§. 1035. Es ist also recht, dergleichen leute mit gewalt, durch einen rechtmässigen krieg, und im bürgerlichen stande durch die strafen der obrigkeit, durch kriegsdienste, zuchthäuser, festungsbau, bergwerksbau, galeeren,

und

und auf andere vernünftige weise zu sclaven zu machen, sie müssen aber dabei nach billigkeit versorget werden, und man kan ihnen nicht nach verderbten hauptneigungen, was zur volkommenheit ihres innerlichen und äusserlichen zustandes nach billigkeit gehöret, absprechen und entziehen.

§. 1036. Die sich nicht auf unbestimte dienste, sondern entweder gar nicht zum dienen, oder nur zu gewis bestimten diensten, mit einer herschaft eingelassen haben, als kinder, arbeitsleute, handwerksleute, hofmeister, schreiber, räthe, pächter, beamte, unterthanen, fröhner, vasallen, lehrlinge, miethleute, und allerhand gattungen von bedienten, sind vor kein gesinde zu achten, sie sind auch zu keinen andern diensten verbunden, als wozu alle menschen einander verpflichtet sind und sie sich insbesondere verdungen haben, nach beschaffenheit des vergleichs, im übrigen haben sie ihre freiheit.

§. 1037. Sie sind doch in dem, wozu sie sich verdungen haben, wie das gesinde, jedoch mit nöthiger veränderung, zu aller treue und willigkeit verbunden, und die herschaft ist verbunden, ihre dienste und arbeit dem vergleiche gemäs zu bezahlen und zu belohnen, sie kan sie auch nicht nach gefallen zu ihrem schaden abschaffen und ihnen etwas zumuthen, das ihrem vergleiche nicht gemäs ist. Beide müssen thun was vernünftig ist, ohne verderbte hauptneigungen, sonst gehen sie entweder gottloß oder närrisch mit einander um.

§. 1038. Der stand der herren und knechte endiget sich durch den tod, in der unvolkommenen knechtschaft durch beiderseits einwilligung nach maßgebung des ausdrüklichen vergleichs, in der volkommenen knechtschaft oder sclaverei aber nur durch die einwilligung der herschaft nach einem stilschweigenden vergleiche, wenn dieselbige das gesinde zu seinem und der menschlichen gesellschaft besten loß giebt, oder wenn alle hofnung

der

der besserung wegfället, es ausjagt, oder das gesinde wegen des unmenschlichen verfahrens der herschaft sich durch die flucht rettet, oder eine rechtmäßige gewalt des krieges oder der obrigkeit diese geselschaft trennet.

§. 1039. Haußhalten heist im weitläuftigen verstande die einrichtung seines äusserlichen zustandes nach seinem vermögen, dem geseze der natur gemas, machen, und dergestalt ist ein jeder mensch verbunden vernünftig mit dem seinigen hauß zu halten. Im engern verstande heisset das hauß oder eine familie eine zu den täglichen bedürfnissen angestellete geselschaft, oder eine art kleiner ungleichen geselschaften, die aus der ehelichen väterlichen und herschaftlichen geselschaft auf verschiedene weise zusammengesezt ist, zum besten derer die daran theil nehmen, sonderlich des stifters dieser geselschaft.

§. 1040. Dergleichen geselschaft kan auf unterschiedene weise zusammengesezt werden, nach beschaffenheit der verschiedenen vergleiche, dadurch die personen in dieselbige treten. Der stifter ist gemeiniglich der mann, welcher deswegen der haußvater und der haußherr heisset die frau heisset, die haußmutter und die haußfrau, kinder und gesinde und übrige heissen haußgenossen. Die absicht ist allemal das beste des stifters, folglich des haußvaters, so viel möglich vernünftig zu befördern.

§. 1041. Ob wol unter eheleuten an sich eben keine herschaft stat hat so hat doch der haußvater der haußmutter den kindern und gesinde zu befehlen und in seinem hause die herschaft, und obgleich die haußfrau auch den kindern und gesinde zu befehlen hat, so muß sie doch im haußwesen alles mit genehmhaltung des haußvaters thun, und kan den kindern und gesinde nichts befehlen, als wo sie weiß, daß es der haußvater zufrieden ist, und er ihr die sorge aufgetragen hat.

§. 1042. Dem haußvater muß folglich in billigen dingen

gen alles im hause gehorchen, auch die haußmutter selbst, sie muß das ansehen des haußvaters vernünftig zu erhalten suchen, ihm im beisein der kinder und des gesindes nicht widersprechen noch den kindern und dem gesinde überhelfen, den haußvater nicht schnöde oder verächtlich tractiren, wenn sie etwas besser verstehet ihn klüglich und bitweise, mit verstande als eine kluge rathgeberin, erinnern, nicht mit ihm zanken und keine zerrüttung im hause anrichten.

§. 1043. Der haußvater muß vor die erhaltung, ernährung, verbesserung des hauses und vor den erwerb eines nothdürftigen eigenthums, vor die nöthige versorgung der haußmutter und der haußgenossen, sonderlich vor die erziehung der kinder, und die regirung des gesindes, zu seinem und allerseits besten, so viel möglich vernünftig, dem Wohlstande gemäs, nach dem gesetze der natur sorgen, und alles thun was einem vernünftigen manne, eheherrn, vater, herrn, haußvater und haußherrn zukomt.

§. 1044. Die haußmutter muß dem haußvater in diesem allen hülfliche hand leisten, vor sein vergnügen und zufriedenheit, daß er sich nicht ärgere oder gräme oder erbittert werde, vor die erhaltung des erworbenen und des nothdürftigen eigenthums, gute kinderzucht, reinigung der kinder, den gehorsam der kinder und des gesindes, allerseits gehörigen unterhalt, nöthige verpflegung und wartung des haußvaters, vor seine ehre ansehen und guten namen, alle vernünftige mögliche sorge tragen.

§. 1045. Wenn die haußmutter als eine vernünftige frau, haußmutter und haußfrau, das ihrige thut und thun sol, so muß der haußvater ihre ehre ihr ansehen und ihr bestes, als seiner gehülfin, auf alle weise vernünftig zu befördern suchen, daß kinder und gesinde erkennen, wie hoch er sie lieb und werth halte, und wie übel er es empfinde, wenn kinder und gesinde

de ihr nicht den gehörigen gehorsam und respect erweisen, im übrigen ihr vergnügen und zufriedenheit auf alle mögliche art vergrössern.

§. 1046. Wenn einer von beiden unvernünftig wäre, so muß der vernünftige theil so viel möglich den andern suchen zu verbessern, seine fehler verdecken und mit geduld ertragen. Der vernünftige mann hat desto mehr recht, einer unvernünftigen frau zu befehlen und sie, doch mit einigem unterschiede, als ein ungezogenes kind oder ungerathene magd anzusehen, aber desto mehr klugheit nöthig, zu verhüten, daß dadurch sein haußwesen nicht zu grunde gehe, und er mit kindern und gesinde verderbe.

§. 1047. Eine vernünftige frau, die mit einem unvernünftigen manne geplaget worden, hat desto mehr ursache, ihn mit liebe zu gewinnen und ihm die herschaft aus den händen zu spielen, und desto grössere klugheit nöthig, zu verhüten, daß nicht ihr haußwesen und sie mit kindern und gesinde verderbe, sie ist also befugt, kinder und gesinde von seinen närrischen befehlen klüglich abzulenken, doch muß sie ihn nicht öffentlich beschimpfen, sondern ihm zu ihrem eigenen besten äusserlich allen respect erweisen.

§. 1048. Wenn beide unvernünftig sind, so werden sie eine üble unglükliche ehe und närrische haußhaltung führen, die kinder werden nicht tüchtig erzogen und das gesinde nicht recht regiret werden, dergleichen zustand ist eine wichtige ursach alles verderbens unter den menschen, so dann haben vernünftige leute, die menschliche geselschaft und im bürgerlichen stande die obrigkeit, das recht, ein einsehen zu haben, und können sie, wo sie zu bessern sind, auch mit gewalt dazu zwingen, oder ihre geselschaft gar trennen.

§. 1049. Wenn beide vernünftig sind, so werden sie eine glükliche vergnügte ehe führen und einander alles von selbst in der besten einigkeit erweisen, was hauß-

haußväter und haußmütter einander schuldig sind, die väterliche eheliche und herschaftliche geselschaft werden nicht mit einander streiten, sondern alle zum algemeinen besten des hauses beförderlich sein, die kinder wohl erzogen und das gesinde wohl regiret werden.

§. 1050. Der haußvater wird sodann der haußmutter befehlen mit vieler höflichkeit als seiner gehülfin, und sie ihm als ihrem vater und besten freunde folgen, den kindern wird er befehlen, allemal als ein vater, der dabei ihr bestes mit dem seinigen geschikt verbindet, und dem gesinde zwar als ein herr, hauptsächlich seines nuzens und seiner bequemlichkeit wegen, in absicht auf der haußmutter und kinder bestes, doch auch so daß sie ihn als ihren vater dabei verehren.

§. 1051. Haußvater und haußmutter müssen verhüten, daß durch die herschaftliche geselschaft der väterlichen nichts zum nachtheile geschehe, daß die kinder durch das gesinde nicht verführet werden, so viel möglich von ihm entfernet bleiben, nichts böses von ihm sehen, das gesinde den kindern nicht wider die eltern überhelfe, sich um die kinder nicht weiter bekümmere als ihm befohlen wird, sich keines rechts vielweniger einer bestrafung über die kinder anmasse.

§. 1052. Eben so müssen sie verhüten, daß die väterliche geselschaft nicht der herschaftlichen nachtheilig werde, daß die kinder das gesinde nicht verderben, ihm vor sich nichts befehlen, das gesinde nicht schelten, ihm nichts heimlich zutragen oder zustecken, sich mit dem gesinde nicht gemein machen, aber auch nicht hochmüthig gegen dasselbige verfahren, damit man den kindern nicht allen willen verstatte, und auch wenn die kinder wider das gesinde etwas anbringen es vernünftig prüfe.

§. 1053. Der haußvater muß alles in seinem hause so viel möglich in seiner aufsicht haben, nichts als eine kleinigkeit übersehen, sorgfältig sein, gute ordnungen

nungen und anstalten machen und darüber fest halten, je schwerer es ist darüber zu halten, und je verdrießlicher, wenn nicht darüber gehalten wird, dabei weder der haußmutter noch den kindern noch dem gesinde im geringsten nachsehen, dabei ihm die haußmutter ernstlich beistehen muß, unwillen und schaden zu verhüten.

§. 1054. Der haußvater muß wachsam sein, das ist, auf alles genau merken, was in seinem hause geschiehet, ohne seinem wissen und willen muß nichts geschehen, er ist befugt alles was zu seiner haußhaltung gehöret zu wissen und darf weder die hausmutter noch kinder noch gesinde etwas vor ihn verheelen, woraus ihm im geringsten vortheil oder schaden zuwachsen könte, daher hat er klüglich nach allem zu forschen, unordnung und schaden zu verhüten, und sein bestes zu befördern.

§. 1055. Vor seine person ist er nicht verbunden, alle seine gedanken und absichten, der haußmutter, den kindern und dem gesinde zu eröfnen als nur was zu ihren pflichten zur beobachtung seiner befehle, ihnen zu wissen nöthig ist, vielweniger ist er verbunden, was zu seinen amts- und berufsgeschäften im gemeinen wesen gehöret, ihnen zu offenbaren, als welches er vielmehr mit aller sorgfalt klüglich verschweigen, und auch die seinigen zur verschwiegenheit und zur vermeidung des ausplauderns gewöhnen und anhalten muß.

§. 1056. Die haußmutter ist verbunden, ihm seine wachsamkeit und vorsorge zu erleichtern, und wenn er sich nicht um alles bekümmern kan, wegen anderer verrichtungen, so muß sie in dieser sorgfalt seine stelle vertreten, und was sie nicht abhelfen kan, ihm vernünftig zu bequemer zeit so vortragen, daß er nicht verdrießlich werde, seine heimlichkeiten, sonderlich amts- und statssachen, muß sie nicht von ihm zu wissen verlangen und sich nicht darein mischen.

§. 1057. Es muß sich aber der haußvater auf sie allein nicht verlassen, wenn er unordnungen vermerkt selbigen bei zeiten abzuhelfen suchen, nach seinen sachen selbst fleißig sehen, ausgabe und einnahme ohne verzug aufschreiben oder aufschreiben lassen, wenn die haußmutter etwas verabsäumet oder verthut ihr glimpfliche erinnerung und vorstellung thun und sich die herschaft nicht nehmen lassen, doch was sie gut besorget und in acht nimt, ihr überlassen, und ihren klugen rath anhören und ihr nach befinden folgen.

§. 1058. Die wohlfart des ganzen hauses muß so wol der haußvater als die haußmutter die kinder und das gesinde, der besondern vorziehen, und die besondere wohlfart seiner haußgenossen ziehet er billig einer fremden wohlfart vor, so viel vernünftig ist, und also beschüzet und befördert er billig seine haußgenossen vor andern fremden, und nimt sich ihrer so viel möglich väterlich an, so wie die seinigen seine wohlfart der ihrigen und der fremden vorzuziehen verbunden sind.

§. 1059. In einem hause müssen überdem die mitglieder alle pflichten, die sie einander als menschen schuldig sind, auch als mitglieder dieser geselschaft, als eheleute, auch als eltern und kinder, als herschaft und gesinde, gegen einander in acht nehmen, so viel nur immer möglich, und alle insgesamt müssen sich befleissigen in dem stande einer wahren freundschaft zu stehen und zum gemeinschaftlichen besten mit zusammengesezten kräften aufrichtigst arbeiten.

§. 1060. Daß diese geselschaft sehr beschwerlich, aber auch höchstvergnügt sein könne, ist an sich klar, man hat sich also mit grosser behutsamkeit vorzusehen, daß man sich nicht aus übereilung nach den verderbten hauptneigungen in solche begebe, zumal da, ausser den algemeinen menschlichen pflichten und rechten, hier dreierlei gattungen von besondern pflichten und rechten zusammen kommen, und man dabei die äusserste mühe anzuwenden hat, seine zufriedenheit zu erhalten.

§. 1061.

§. 1061. Wer also nicht das vermögen hat, die mit dem haußwesen verknüpften pflichten zu erfüllen, der handelt wider das geseze der natur, wenn er sich in den haußstand begiebt und dadurch sich und andere unglüklich macht. Doch ist das menschliche geschlecht und im gemeinen wesen die obrigkeit verbunden, denen die mit vernunft in den haußstand getreten sind, solchen auf alle weise vernünftig zu erleichtern, und ihnen angenehm zu machen.

§. 1062. Es kan diese geselschaft auch ihre endschaft erreichen, durch den tod des haußvaters, alsdenn trit die haußmutter an dessen stelle, oder wenn die kinder erzogen sind und ihr eigenes haußwesen, folglich einen neuen haußstand anfangen, die eltern zu sich nehmen, ernähren, und der mühe des haußhaltens überheben, oder durch andere fälle, die zum theile in den bürgerlichen stand gehören und hier nicht auszumachen sind.

§. 1063. Der stand gelehrter geselschaften ist eine art kleiner gleichen geselschaften, da sich gelehrte leute zu dem aufnehmen der wissenschaften mit zusammengesezten kräften verbinden. Wo also die zusammentretenden nicht gelehrte leute sind, sondern es erstlich zu werden gedenken, da haben sich die wissenschaften wenig aufnahme von ihnen zu versprechen, und werden ihre geselschaften vor keine eigentlich gelehrte geselschaften zu achten sein.

§. 1064. Die rechte und pflichten gelehrter geselschaften sind aus dem, was oben von kleinern geselschaften überhaupt gedacht ist, leicht zu erkennen, das übrige komt auf den vergleich an, vermittelst dessen sie geschlossen werden, und heut zu tage werden wenige zu kräften kommen, wo nicht grosse herren sie mit gelde, macht und ansehen unterstüzen, und die dabei vorfallenden mißbräuche heben, es ist auch wenig stat darauf zu machen, wo darin blos nach den meisten stimmen geurtheilet wird.

§. 1065. Die geselschaften der kaufleute und andere, sind, was ihre rechte und pflichten anbetrift, gleichfals aus dem obigen zu erkennen und zu beurtheilen, es gilt auch von ihnen, was ich kurz vorhin von den gelehrten geselschaften erwehnet habe in seiner masse, überdem schlagen sie fast alle in den bürgerlichen stand ein und beruhen auf die verfügung und bestätigung der obrigkeit, die sie noch eher nöthig haben als eine gelehrte geselschaft, daher es nicht nöthig ist, hier ein mehrers davon zu gedenken.

Das sechste hauptstük,

von den rechten und pflichten der menschen im bürgerlichen stande und dem gemeinen wesen.

§. 1066.

Wenn alle menschen vernünftig wären, so würden sie einander alle pflichten der geselschaftlichen hülfe und der sicherheit von selbst willig erweisen, da sie es aber nicht sind, und auch die blosse vernunft nicht kräftig genung ist, sie zur ausübung ihrer pflichten zu bringen, und man zum öftern gewalt gebrauchen muss, diese gewalt aber vernünftig muss angewendet und gelenket werden, so ist es der göttlichen absicht und dem besten der menschlichen geselschaft, folglich dem geseze der natur gemäs, eine solche einrichtung zu machen, dass die menschen durch eine vernünftig angewendete gewalt zur beobachtung ihrer pflichten und zum vernünftigen gebrauche ihrer rechte gegen einander, gezwungen werden.

§. 1067. Zu einer solchen einrichtung gelangen die menschen nicht durch die geburt, auch nicht durch einen

nen göttlichen ausdrüklichen befehl, sondern durch ihre einwilligung und einen bündigen vergleich, vermöge dessen sie sich ihrer natürlichen freiheit begeben, ihre kräfte mit einander vereinigen, und einem den vernünftigen gebrauch der anzuwendenden gewalt auftragen, sich dessen willen unterwerfen, zu ihrer gemeinschaftlichen äusserlichen bequemlichkeit und sicherheit, alle widerspenstige wo es nöthig zu zwingen.

§. 1068. Bei diesem vergleiche gelten alle regeln von bündigen vergleichen nach ihrer masse, er kan entweder ausdrüklich oder stilschweigend sein, ein theil begiebt sich dabei seiner natürlichen freiheit und unterwirft sich den befehlen des andern, der andere bekomt dadurch eine gewalt, die durch die vereinigung der kräfte aller übrigen unterstüzet wird, und also die kräfte der einzelnen mitglieder überwieget, jene erlangen dadurch die gewißheit ihrer rechte der geselschaftlichen hülfe und der sicherheit, und dieser bekomt dadurch die schuldigkeit, seine gewalt zu solcher absicht vernünftig anzuwenden.

§. 1069. Wie dieser vergleich anfänglich eingerichtet worden, oder einzurichten sei, solches zeigen theils die geschichte, theils vernünftige gründe, bei welchen auch das herkommen gilt. Von jenen ist wenig bekant, diese zeigen, daß alles auf einen vergleich genaue vereinigung verbindung und einigkeit der willen und kräfte, zum besten der menschlichen geselschaft nach der göttlichen absicht ankomme, und zwar zur geselschaftlichen hülfe und äusserlichen sicherheit, durch eine dazu vernünftig anzuwendende gewalt.

§. 1070. Diejenigen welche einen solchen vergleich machen, oder darin stehen, hören deswegen nicht auf menschen zu sein, sondern sind einander zu allen menschlichen pflichten verbunden, sie müssen allerseits dabei gott vor augen haben und das beste der menschlichen geselschaft, folglich ist die hier vereinigte und aufgetragene gewalt allemal gott und der menschlichen

gesellschaft unterworfen und daher niemals schlechterdings uneingeschränkt.

§. 1071. Diejenigen welche sich auf solche weise dem andern unterwerfen, müssen also nicht gedenken, als wenn er blos allein um ihrentwillen da wäre und sie nun ihn als ihren knecht gebrauchen könten, nach ihren verderbten hauptneigungen, wie und wozu sie wolten, sondern sie müssen ihn als denjenigen ansehen, der an gottes stat, ihnen, zum besten der menschlichen gesellschaft, ihrer eigenen bequemlichkeit und sicherheit wegen, zu befehlen habe, *ihre natürliche freiheit* und *ihren willen einschränken*, sie mit *gewalt* zu *ihren pflichten zwingen* und also *verbinden* könne.

§. 1072. Hinwiederum muß derjenige, dem solche gewalt aufgetragen wird und ist, und dem sich die andern unterwerfen, nicht gedenken, als ob diese und alle andere dinge nur seinetwegen da wären, die er nach seinen verderbten hauptneigungen als sein gesinde, oder als seine sclaven, ja gar als bestien tractiren möge, sondern er muß vernünftig erwegen, daß er durch die göttliche absicht, das beste der menschlichen gesellschaft, und die einwilligung der unterworfenen, zu ihrer äusserlichen bequemlichkeit und sicherheit da sei, die wahre wohlfart der menschen, sonderlich der ihm unterworfenen, ernstlich nach dem vorbilde des göttlichen reiches, als ihr vater und bester freund zu suchen, nicht aber sie thörichter und ungerechter weise zu unterdrücken.

§. 1073. Durch einen solchen vergleich entstehet *die bürgerliche gesellschaft*, *der bürgerliche stand*, *ein gemeines wesen*, (ciuitas) *ein stat*, *ein weltliches reich*, *eine republik*, das ist eine aus vielen häusern zusammengesezte ungleiche gesellschaft, welche mit begebung ihrer natürlichen freiheit, so weit dazu nöthig, ihre vereinigten kräfte einem andern zu lenken überlassen, zur beförderung der gemeinschaftlichen äusserlichen bequemlichkeit und sicherheit, die widerspenstigen mit einer

einer vernünftig anzuwendenden gewalt zu zwingen.

§. 1074. Bei diesem stande ist demnach eine gedoppelte absicht, nemlich die beförderung der gemeinschaftlichen äusserlichen bequemlichkeit, und dann die erhaltung der äusserlichen sicherheit wider innerliche und auswärtige feinde. Das mittel ist, der zwang oder die durch vereinigung der kräfte aller mitglieder einem haupte aufgetragene und vernünftig anzuwendende gewalt, und das grundgesez ist hier: *Thue alles dasjenige, was zur beförderung der gemeinschaftlichen äusserlichen bequemlichkeit und sicherheit des gemeinen wesens, nach der göttlichen absicht zum besten der menschlichen geselschaft dienlich ist, und unterlaß, was derselbigen zuwider ist.*

§. 1075. Zur beobachtung dieses grundgesezes haben sich alle diejenigen, welche in diese geselschaft getreten sind, ihrer natürlichen freiheit so weit begeben, als zur gemeinschaftlichen bequemlichkeit und sicherheit nöthig ist, und müssen folglich bei allem ihren thun und lassen nicht nur auf sich sehen und auf ihren eigenen nuzen, sondern hauptsächlich auf den gemeinschaftlichen nuzen bequemlichkeit und sicherheit.

§. 1076. Was diesem gemäs und sonst der göttlichen absicht und dem besten des menschlichen geschlechts nicht zuwider ist, das ist im bürgerlichen stande recht, und was demselben in solcher masse zuwider ist, das ist unrecht und im gemeinen wesen wo man es ändern kan, nicht zu dulden, es gehet auch auf solche weise das gemeine beste dem besondern, und das beste der einheimischen dem besten der fremden vor.

§. 1077. Ein gemeines wesen kan als eine einzelne person angesehen werden, und verschiedene gemeine wesen als verschiedene einzelne personen, die ihre rechte und pflichten nach der göttlichen absicht, aus dem grunde der geselligkeit, zu

ihrer allerseits bequemlichkeit und sicherheit, zur wahren wohlfart volkommenheit und zufriedenheit des ganzen menschlichen geschlechts, gegen einander haben, dessen wohl das wohl einzelner staten überwieget und in dem VölkerRechte gelehret wird.

§. 1078. Ein gemeines wesen kan auf verschiedene weise eingerichtet werden, nachdem man die natürliche freiheit mehr und weniger einschränket, desto grössere sicherheit und bequemlichkeit zu erlangen, und demjenigen dem der gebrauch der vernünftig anzuwendenden gewalt überlassen wird, mehr oder weniger davon eingeräumet wird. Die beste einrichtung ist, wo man die gemeinschaftliche bequemlichkeit und sicherheit am gewissesten behaupten kan.

§. 1079. Von der besten einrichtung und volkommenheit eines gemeinen wesens zu urtheilen, muß man aus der Vernunftlehre die practischen schlüsse, die geschichte, die natürliche beschaffenheit der völker, worin die sicherheit und bequemlichkeit der menschen bestehe, die Tugendlehre, und was einzelne menschen in ihren unterschiedenen umständen gegen einander vor rechte und pflichten haben, verstehen und nichts unmögliches fodern.

§. 1080. Eine solche einrichtung des gemeinen wesens, die ganz volkommen wäre, als eine Platonische, wo alle vernünftig sind, ist in dieser welt nicht möglich, es ist doch aber dahin zu sehen, daß man davon so viel erreiche als möglich ist, damit man dadurch die meisten glüklich mache, und die bessere der geringern, dadurch die wenigsten glüklich werden, vorziehe.

§. 1081. Wenn man bei der ersten einrichtung der staten allerseits vernünftig gewesen wäre und vernünftigen regeln gefolget hätte, so würde freilich vieles anders und besser sein, als wir es jezo haben, da dieses aber nicht geschehen ist, so muß man vieles dulden,

den, und es ist nunmehro schwer, ja oft unmöglich, darin eine änderung und besserung zu treffen.

§. 1082. Es ist also bei einem einmal eingerichteten state, solchen zu verbessern, eine grosse behutsamkeit nöthig, und es gehöret gar viel und eine ungemeine einsicht und überwiegende gewalt dazu, welche man bei denen am wenigsten antrift, die am meisten geneigt sind alles zu reformiren. Es ist folglich genung, wenn man so viel thut als man kan, daß die einrichtung des gemeinen wesens immer besser und nur nicht schlimmer werde, als sie ist, damit doch die meisten mitglieder desselbigen dadurch glüklich werden.

§. 1083. Wenn alle menschen wahre christen, oder auch nur vernünftig wären, so würden sie freilich kein gemeines wesen nöthig haben, ingleichen wenn sie in dem stande der ersten unschuld geblieben wären, ja auch wenn sie wie die unvernünftigen thiere lebten, nur vor das fressen zu sorgen, und keine rechte und pflichten gegen einander hätten. Da dieses aber nicht ist, so ist anjezo in gewisser masse dergleichen einzurichten nöthig, und kan man nicht sagen, daß es mit der vernunft und dem christenthume stritte, doch wird es auch dadurch nicht schlechterdings nöthig.

§. 1084. Aniezo ist dergleichen einmal da und nicht zu ändern, es ist auch dem geseze der natur gemäs, darin zu stehen, und diejenigen so sich in demselbigen befinden heissen bürger, und derjenige ist ein guter bürger, der alles was ihm möglich ist zum gemeinschaftlichen besten desselbigen, zur gemeinschaftlichen bequemlichkeit und sicherheit beiträgt, der beste bürger ist in dem gemeinen wesen derjenige, der am meisten kan und am redlichsten und aufrichtigsten dazu beitragen wil.

§. 1085. Wenn man gleich die einrichtung eines gemeinen wesens aus den vergleichen herleitet, so schliesset man doch dabei gott und die göttliche absicht nicht

aus, sondern leget vielmehr diese allenthalben zum grunde, und man muß folglich den bürgerlichen stand, wenn er gleich ein eingeführter stand ist, dennoch von gott herleiten, die pflichten gegen ihn voraus sezen und einräumen, daß wer sich darin befinde, sich auch in einem göttlichen stande befinde, der dem christenthume nicht zuwider ist.

§. 1086. Ein jedes gemeines wesen bestehet aus obrigkeiten und unterthanen. *Obrigkeiten* sind moralische personen, denen die zur gemeinschaftlichen sicherheit und bequemlichkeit vernünftig anzuwendende höchste gewalt dazu aufgetragen ist. *Unterthanen* sind moralische personen, die ihren willen der obrigkeit und ihrer gewalt unterworfen haben, ihre gemeinschaftliche bequemlichkeit und sicherheit desto gewisser zu erlangen und zu erhalten.

§. 1087. Unter obrigkeiten und unterthanen ist ein vergleich, da die obrigkeit verspricht, die ihr durch vereinigte kräfte aufgetragene gewalt, zur gemeinen wohlfart bequemlichkeit und sicherheit vernünftig anzuwenden, der unterthan aber dagegen verspricht seinen willen den befehlen der obrigkeit dazu getreulich zu unterwerfen, und weil dieser vergleich dem geseze der natur gemäs ist, so sind beide verbunden ihn nach aller möglichkeit aufrichtigst zu halten.

§. 1088. Obrigkeit und unterthanen machen zusammen das gemeine wesen und den cörper eines stats aus, die nicht obrigkeiten sind, müssen alle mit einander *unterthanen sein*, und beiderseits müssen gute bürger sein, sonderlich muß die obrigkeit dahin trachten, daß man von ihr mit rechte sagen könne, sie sei der beste bürger, sie sei von gott und vertrete dessen stelle, habe auch ihre gewalt zur gemeinschaftlichen sicherheit und bequemlichkeit vernünftig, das ist nach der göttlichen absicht und dem geseze der natur nur dazu anzuwenden, wozu sie ein tüchtiges mittel desfals sein könne.

§. 1089.

§. 1089. Eine regirungsform ist die einrichtung des gemeinen wesens, welche von verschiedener gattung sein kan, nachdem nemlich die zur gemeinschaftlichen bequemlichkeit und sicherheit vernünftig anzuwendende gewalt, entweder nur einer oder verschiedenen personen, entweder schlechterdings oder unter gewissen bedingungen, aufgetragen worden und die obrigkeit solche, wie sie billig solte, entweder zur gemeinen wohlfart anwendet, oder ihre besondere wohlfart der gemeinen vorziehet.

§. 1090. Die monarchie ist eine regirungsform, da die zur gemeinen bequemlichkeit und sicherheit vernünftig anzuwendende gewalt nur einer person aufgetragen ist und von ihr allein gebrauchet wird. Dieser wird die tyrannei entgegen gesezet, da eine person die ihr aufgetragene gewalt wider die gemeine wohlfart zu ihrer eigenen, nach den verderbten hauptneigungen anwendet, welche folglich ein fehler des stats und zu verwerfen ist.

§. 1091. Die aristocratie ist eine regirungsform, da die zur gemeinen bequemlichkeit und sicherheit vernünftig anzuwendende gewalt einer samlung verschiedener personen aufgetragen ist, und ohne der übrigen zuziehung gebrauchet wird. Dieser stehet entgegen die oligarchie, da eine oder die andere person von denen, welchen die höchste gewalt aufgetragen ist, solche allein an sich ziehet und zu ihrem besondern nuzen wider die gemeine wohlfart nach den verderbten hauptneigungen gebrauchet, welches ebenfals ein fehler des stats und zu verwerfen ist.

§. 1092. Die politie, oder wie es einige besser nennen die democratie, ist eine regirungsform, da die zur gemeinen bequemlichkeit und sicherheit vernünftig anzuwendende gewalt, durch die von allen dazu bestimten abgeordneten verwaltet wird, mit aller zuziehung. Dieser stehet entgegen die ochlocratie, wenn der gemeine pöbel mit hintansezung der gemeinen

nen wohlfart und sicherheit nach den verderbten haupt-neigungen seinen willen hat, welches auch ein fehler eines stats und zu verwerfen ist, daraus gar leicht eine anarchie entstehen kan, wo ein jeder thut was ihm recht däucht, ohne nach jemand zu fragen, mit welcher kein stat bestehen kan.

§. 1093. Dieses sind die einfachen regirungsformen, deren unterschied leicht zu begreifen ist, aus diesen aber können andere auf verschiedene weise gemischte entstehen, die aus verschiedenen regirungsformen zusammengesezt sind. Die einfachen können entweder durch eine solche mischung auf mancherlei weise eingeschränket werden, oder ohne dieselbige uneingeschränkt sein, wiewol sie doch auch in diesem falle, durch die göttliche absicht, das beste des menschlichen geschlechts und die gemeine wohlfart eingeschränkt bleiben, und also niemals schlechterdings uneingeschränkt werden können.

§. 1094. Welches unter diesen die beste sei, ist schwer überhaupt auszumachen, weil man hiebei auf gar viele dinge, die beschaffenheit der völker und länder, der obrigkeiten, des vergleichs, das herkommen und dergleichen zu sehen hat, eine jede hat ihre mängel und vortheile, doch ist nicht zu läugnen, daß diese die beste sei, dadurch die gemeine wohlfart die gemeinschaftliche äusserliche bequemlichkeit und sicherheit der bürger am gewissesten kan erreichet werden.

§. 1095. Es sind hiebei zwo ausschweifungen zu vermeiden, die eine der monarchiestürmer, welche alle einzelne unumschränkte herschaft als eine *tyrannei* verwerfen, und der Machiavellisten, welche alles und die ganze gemeine wohlfart dem blossen wilküre des regenten schlechterdings unterwerfen und aufopfern. Jene wollen aus dem regenten einen knecht der bürger, und diese einen gott und tyrannen machen, davon sich die spuren häufig hervorthun. Beides ist unvernünftig.

§. 1096. Alle regirungsformen sind theils durch die zusammengesellung der familien, theils durch mancherlei bedürfnisse, ihre äusserliche gemeinschaftliche bequemlichkeit und sicherheit desto besser zu befördern, und diese wider innerliche und auswärtige feinde zu behaupten, die widerspenstigen mit gewalt zu dessen beobachtung was dahin gehöret zu zwingen, durch überlegung und auch durch die that und das herkommen, nach und nach entstanden, und also ist die gemeine wohlfart das vornehmste gesez aller bürger.

§. 1097. Die obrigkeiten müssen in allen regirungsformen die ihnen aufgetragene gewalt vernünftig dazu anwenden, und also allenthalben, wo ihre gewalt ein bequemes mittel sein kan, die gemeine wohlfart die gemeinschaftliche bequemlichkeit zu befördern und die äusserliche sicherheit und ruhe zu beschüzen, solche gebrauchen, wo aber diese gewalt kein bequemes mittel sein kan, als kranke gesund zu machen, die gedanken und gewissen zu regiren und dergleichen, da müssen sie solche nicht gebrauchen.

§. 1098 Sie müssen also verstehen, worin die gemeine wohlfart bestehe, durch was vor mittel sie könne befördert und ihre hindernisse gehoben werden, sie müssen auch den ernstlichen willen und vorsaz haben, solche zu befördern und zu beschüzen und ihre gewalt dazu vernünftig anzuwenden, folglich verstand und tugend haben, und es ist demnach nöthig, daß verstand und tugend allenthalben so viel möglich befördert, unverstand und untugend hingegen weggeschaffet werde.

§. 1099. Sonderlich ist verstand und tugend bei wichtigen veränderungen und neuen anordnungen, so wol in der erfindung als auch in der beurtheilung der dazu dienlichen mittel nöthig, damit nicht der eigennuz nach den verderbten hauptneigungen dem gemeinen nuzen vorgezogen werde, dergleichen von arglistigen und betrüglichen leuten gar häufig geschiehet, vor

welche

welche sich folglich obrigkeiten zu hüten und redliche leute zu suchen und zu befördern haben.

§. 1100. In allen regirungsformen müssen die obrigkeiten begierig sein, mit aller redlichkeit und aufrichtigkeit ihre unterthanen glüklich zu machen, sie in friede und einigkeit liebe und freundschaft gegen einander zu erhalten, so viel durch ihre vernünftig anzuwendende gewalt geschehen kan, sie müssen auch ihre unterthanen aufrichtig lieben, so daß sie einem jeden, so viel es die gemeine wohlfart leidet, zu seinen haupt- und nebengütern und zu seiner zufriedenheit mit ihrer macht, dem geseze der natur gemäs, beförderlich sind.

§. 1101. In der monarchie wird die gemeine wohlfart erhalten, wenn der monarche so viel verstand hat, alles selbst zu überlegen zu erfinden und zu beurtheilen, was dazu nöthig, ohne verderbte hauptneigungen, welches am besten ist, oder wenn er geschikt ist zu erfinden, kluger leute beurtheilung gern annimt, so bald ihm davon richtiger grund angezeiget wird, oder wenn er anderer erfindungen zu beurtheilen fähig ist, oder auch nur eine wahre liebe zu seinen unterthanen hat, und sich redlicher und kluger räthe bedienet.

§. 1102. Die tyrannei entstehet aus unverstande untugend und mangel der liebe zu den unterthanen, und hat unterschiedene stufen, allemal wird dabei die gemeine wohlfart dem wilküre des regirenden aufgeopfert, nach den verderbten hauptneigungen. Der regirende hat also dahin zu sehen, daß er solche vermeide und auch nicht davor gehalten werde, doch muß man nicht ein jedes versehen der regirenden, oder wenn sie das besondere beste dem gemeinen aufopfern, gleich zur tyrannei machen, oder was in ihren namen geschicht, ihnen beimessen.

§. 1103. Ein tyranne sezet seine unterthanen aus dem stande der menschen in den stand des viehes herunter und siehet sie als sein eigenthum, als ein opfer

seiner

seiner lüste an, gebrauchet sich seiner gewalt ohne ziel und masse, mit beiseitsezung der göttlichen absicht, der wohlfart des menschlichen geschlechts und des gemeinen besten, auch aller grundgeseze der regirungsform, sucht seine unterthanen unglüklich zu machen, und trit also das gesez der natur und der bürgerlichen gesellschaft gleichsam mit füssen, dem vergleiche dadurch er regiret offenbar zuwider.

§. 1104. So lange die tyrannei zweifelhaftig und nicht offenbar ist, oder auch nur noch erträglich bleibet, oder es nicht wohl möglich ist derselbigen zu begegnen, sind die unterthanen zur geduld verbunden, und müssen durch gelinde vernünftige mittel, vorstellungen, oder allenfals durch entweichen sich davon befreien; Wo sie aber offenbar, unerträglich, und schädlicher wird als ein offenbarer krieg, da kan man nach dem geseze der natur den unterthanen die nothwehre nicht absprechen, doch ist dabei viel behutsamkeit nöthig.

§. 1105. In der aristocratie müssen ihrer viele, mit verstand und tugend und mit liebe gegen die unterthanen begabte personen, an der beförderung der gemeinen wohlfart arbeiten, welches um so viel besser geschehen kan, wenn ihr besonderer wohlstand von der erhaltung der gemeinen wohlfart abhanget und sie insgesamt verstand und tugend vor andern besizen, oder was dem einen abgehet durch den andern ersezet wird.

§. 1106. Wenn nicht alle verständig und tugendhaftig sind, so müssen die verständigsten und tugendhaftigsten das meiste zu sagen haben, wo aber die arglistigen die regirung allein an sich ziehen und nach ihren verderbten neigungen anwenden, entstehet die oligarchie, die der gemeinen wohlfart eintrag thut, die man folglich verhüten und ihr mit klugheit begegnen muß, ohne übereilung und eigensinn.

§. 1107. In der politie oder democratie müssen die verständigsten und tugendhaftesten zu abgeordneten erwehlet werden, wenn die gemeine wohlfart sol erhalten

halten werden, und man muß verhüten, daß nicht einer oder der andere den pöbel arglistiger weise an sich ziehe und seinen nuzen mit hintansetzung der gemeinen wohlfart dadurch zu befördern suche, oder der pöbel alle heilsame rathschläge der abgeordneten, wie in der ochlocratie geschicht, kraftloß mache.

§. 1108. Ein statsverständiger (politicus) muß wissen, was vor eine regirungsform sich in einem lande und bei einem volke am besten schicke, worin die einfachen regirungsformen eigentlich bestehen, wie sie können verderbt werden, ob sich darin etwas ändern lasse oder nicht, wie sie am füglichsten können gemischet werden, was eine jede vor vortheile und unbequemlichkeiten habe und wie man diesen am sichersten abhelfe, wie man innerliche unruhen und partheilichkeiten verhindere und die absicht der gemeinen wohlfart am besten erreiche.

§. 1109. Regirende personen müssen allenthalben gott vor augen haben, das gemeine beste redlich suchen, die besten bürger und statsverständige sein, sich gegen die unterthanen nach der göttlichen absicht wie väter gegen ihre kinder und wie haußväter gegen ihre haußgenossen, doch mit einigem unterschiede, verhalten, daher heissen sie landesväter, väter des vaterlandes, das gesez der natur beobachten, den einfluß der religion in die gemeine wohlfart erkennen, und sich vor tyrannisiren und innerliche unruhen hüten, dahin bedacht sein, daß ihre geseze genau beobachtet und nicht gemißbrauchet werden.

§. 1110. Sie müssen insonderheit dahin sehen, daß die ihnen aufgetragene gewalt zur gemeinen wohlfart bequemlichkeit und sicherheit vernünftig angewendet werde, daß die so willig sind, dem natürlichen geseze ein gnüge zu leisten, daran nicht gehindert, sondern vielmehr gereizet werden und ihnen aller vorschub und gelegenheit geschaffet werde, diejenigen aber welche

geneigt

geneigt sind dem geseze der natur zuwider zu handeln, mit nachdrucke davon abgehalten werden.

§. 1111. Weil ein jeder mensch nach dem geseze der natur verbunden ist, seinen und anderer zustand volkommener zu machen, und seine zufriedenheit zu befördern, so müssen regirende dahin trachten, daß die so dazu geneigt sind, auf alle mögliche weise unterstüzet und nicht gedrucket, hingegen welche dawider zu handeln geneigt sind, davon nachdrüklich abgehalten werden.

§. 1112. Sie müssen also dergleichen anstalten und verfügungen machen, daß es guten bürgern nicht an mitteln, neigung, ruhe, friede, bequemlichkeit und gelegenheit fehle, ihren pflichten ein genüge zu leisten und ihre rechte zu behaupten, ja daß alle so viel möglich gute bürger sein und werden, und allem denjenigen gesteuret werden möge, wodurch sie daran können gehindert werden.

§. 1113. Je mehr wohlhabende leute in einem state sind, desto mächtiger ist er, die gemeine wohlfart zu erhalten und auswärtigen feinden zu widerstehen, und also müssen regirende personen dahin sehen, daß viele unterthanen vorhanden sind, der stat bevölkert und denen so darin leben, gnungsamer unterhalt verschaffet werde, und über ihr nothdürftiges eigenthum von ihnen auch ein reichliches auskommen zu erwerben alle gelegenheit und bequemlichkeit vorhanden sei.

§. 1114. Sie müssen also dahin sehen, daß leute bald in den stand kommen zu heirathen und weib und kinder zu ernähren, auch die kinder gesund und wohl erzogen werden, damit sie zeitig dahin kommen, ihr nothdürftiges eigenthum zu erwerben und ein reichliches auskommen zu erlangen, ingleichen daß den seuchen und krankheiten gesteuret und die gesundheit und ein langes leben der bürger erhalten werde, so viel sie durch ihre gewalt können.

§. 1115. Sie müssen durch gute anstalten, handhabung der gerechtigkeit und verhütung daß niemand gedrucket werde, durch die freiheit der kaufmanschaft und gute belohnung geschikter leute und künstler, fremde in das land zu locken suchen, und verhüten, daß niemand durch verweigerte gerechtigkeit, mangel der nahrung und beförderung, oder bedruckung aus dem lande zu gehen bewogen werde.

§. 1116. Ein mensch ist verbunden vor nahrung kleidung und wohnung zu sorgen, also müssen auch regirende personen darauf sehen, daß ihre unterthanen dergleichen nach billigkeit und mit bequemlichkeit haben können, und was dazu nöthig, so viel möglich ist, im lande selbst gefunden werde, daher müssen die regirenden wissen, was ihr land selbst trage und durch gute anstalten schaffen, daß es recht genuzet werde.

§. 1117. Sie müssen sorgen, daß die so arbeiten können und wollen, dazu gelegenheit finden, ihre arbeit tüchtig machen und verrichten, dadurch ihr nothdürftiges eigenthum zu gewinnen, und also was bei der arbeit und dem lohne dem geseze der natur gemäs ist, erreichet werde, das unnüze betteln abgeschaffet werde, die armen durch gute anstalten versorget werden, in jedem stande genung leute doch nicht überhäuft zu finden sind, und die gelegenheiten zum müßiggange vermieden werden.

§. 1118. Sie müssen ihren unterthanen gelegenheit verschaffen, zu nüzlicher erkentniß zu gelangen, und also vor die schulen sorge tragen, das sind örter, wo man junge leute zu nüzlicher erkentniß anführet, das gute zu erwehlen und das böse zu vermeiden, so wol vor gemeine schulen, wo man dergleichen lehret, was auch gemeinen leuten, die nicht vom studiren profession machen, zu wissen nöthig ist, als auch vor academien, wo man die wissenschaften lehret und zu nüzlichen künsten und leibesübungen anführet, gelehrte leute zu machen.

§. 1119. Die schulen und academien müssen sie mit berühmten tüchtigen lehrern versehen, die da from, verständig und tugendhaftig sind, das ihrige wohl verstehen, die gabe zu lehren und grosse geduld besizen und von einem unermüdeten fleisse sind, diesen müssen sie ihr gutes auskommen, gnungsames ansehen, rang, ehre und alle mögliche hülfe schaffen, daß der wichtige endzwek den sie haben, durch sie erreichet werde, damit sie nicht verdrießlich gemacht werden, sondern das ihrige redlich thun und mit freuden.

§. 1120. Zu dem ende sind gute schulordnungen und schulgeseze nöthig, dadurch nicht allein die lehrenden zum gebürenden fleisse, sondern auch die lernenden zum fleisse, gehorsam und respecte, auch zur gehörigen dankbarkeit, verbunden werden, darin auch den eltern der lernenden und aufsehern der schulen vorgeschrieben werde, wie sie sich gegen die lehrenden zu verhalten haben, daß sie ihnen keinen verdruß machen.

§. 1121. Die meisten schulordnungen haben den fehler, daß sie zwar den lehrenden sehr strenge vorschreiben, was sie zu thun haben, dabei sie unter der last, sonderlich in niedern schulen, bei einem kümmerlichen auskommen und durchgängiger verachtung, da sie andern ständen fast anstinken, erliegen möchten, aber den lernenden, ihren eltern die grob und eigensinnig auch undankbar sind, und andern alle freiheit gelassen wird, den lehrenden allen verdruß und dampf anzuthun.

§. 1122. Es ist auch ein grosser fehler, wenn leute von schlechtem herkommen, die keinen verstand dazu haben, grob, herschsüchtig, eigennüzig und eigensinnig sind, zu aufsehern bestellet werden, welche die lehrenden mit einem närrischen bauerstolze nach ihren verderbten hauptneigungen hart anfahren, grob tractiren, sie nicht gehörig unterstüzen, die lernenden in der boßheit stärken, wenn sie von den eltern beschenket werden, und also den lehrenden das leben auf alle weise sauer machen.

§. 1123. Der unverstand und die boßheit der lernenden, ihrer eltern und der unbesonnenen aufseher der schulen, entkräften daher alle gute bemühungen der lehrenden, machen sie verdrießlich und hindern alle gute absichten der schulen, daher regirende personen durch ihre gute schulordnungen, dergleichen mit allem ernste und nachdrucke zu verhüten haben, damit nicht gelehrte und berühmte leute vor der schularbeit einen eckel bekommen, und sich hingegen untüchtige leute in die schulen als lehrer einschleichen und einbetteln.

§. 1124. Regirende müssen dahin sehen, daß den lehrenden durch belohnungen, reichliches auskommen, allerhand gegönnete billige vortheile, ansehnliche vorzüge, hochachtung, und geschwinde unterstüzung wider die verächter und widerspenstigen, lust zum fleisse im unterrichte der jugend und zu einer guten zucht der lernenden, so viel als möglich ist gemacht werde, daß sie sich selbst gut aufführen, durch keine üble aufführung ihr ansehen selbst schwächen, nicht aus brodneid, geiz, hoffart, und wollust einander verachten und verkleinern, also durch uneinigkeit und zänkerei sich selber, den lernenden und dem gemeinen wesen schaden.

§. 1125. Regirende müssen auch davor sorgen, daß die lehrenden sich nicht selbst zu lehrern ohne prüfung und berufe aufwerfen, bei den lernenden alle nöthige liebe furcht und ansehen erlangen und erhalten, durch einen leichten doch auch gründlichen ordentlichen vortrag, fleißiges examiniren, freundliche beantwortung ihrer fragen und einwürfe, daß sie auch gewalt haben ihnen vorzuschreiben was sie lernen sollen, ihre freiheit einschränken, sie scharf halten und ihre vergehungen väterlich bestrafen, doch auf eine vernünftige masse, ohne verderbte hauptneigungen, dabei sind sie nicht befugt kindische vergehungen zu statsverbrechen zu machen, und den lehrern in deren bestrafung eingrif zu thun.

§. 1126. Den lernenden müssen sie gelegenheit verschaffen, dasjenige zu erlernen, wozu sie fähigkeit und lust haben, welches auch dem gemeinen wesen zuträglich ist, geschikten köpfen die arm sind, oder nicht zureichende mittel haben, müssen sie mit stipendien helfen, so viel als nöthig ist, reichlich, doch nicht überflüssig, auch nicht den reichen, und zwar so wol den studirenden, als auch denen, die nicht studiren, aber sonst etwas nüzliches lernen wollen und können, dabei sie die untüchtigen, so viel sich thun lässet, vom studiren abzuhalten und zu verhüten haben, daß weder der studirenden, noch auch in profeßionen, mehr werden, als dem gemeinen wesen dienlich ist.

§. 1127. Sie müssen die lernenden suchen von der wollust, bösen geselschaften, und dem müssiggange auf alle mögliche weise vernünftig abzuziehen, sonderlich auf schulen und academien, daß sie ihr geld und stipendien nicht unnüzlich verthun, zwar ihre freiheit und ergözlichkeiten haben, aber solche, die ihnen an ihrem studiren und erlernung guter künste einen eintrag thun und sonst schädlich sind, als übermäßig trinken, balgen, spielen, umgang mit weibspersonen und dergleichen mit allem ernste meiden.

§. 1128. In einem wohlbestalten state müssen regirende auch leute haben, welche mit vereinigten kräften auf die vermehrung der wissenschaften und künste, durch neue erfindungen, bedacht sind und also gelehrte geselschaften, societäten oder academien der wissenschaften heissen, deren absichten und verrichtungen, was für mitglieder dazu zu nehmen sind, was sie für besoldungen haben sollen, wie sie sich in samlung der wahrheit zu verhalten, was sie für freiheit haben müssen die wahrheit zu bekennen, wohl zu betrachten ist.

§. 1129. Dabei auch zu erwegen ist, was sie bei künsten und handwerken zu thun haben, was sie bei den statswissenschaften zu thun haben, wie sie sich um alle wahrheit bekümmern können, wie ihr präsident beschaffen sein müsse, wie groß der nuzen derselbigen

digen sei, in allen wissenschaften und vor die wohlfart des gemeinen wesens, wie dadurch nüzliche bücher zu bekommen und gründlich gelehrte leute zu erziehen sind, die so wol die bereits erkanten wahrheiten in ordnung bringen und feste stellen, als auch die wissenschaften durch neue erfindungen bereichern können.

§. 1130. So ist es auch nüzlich, daß regirende auf academien der künste denken, wo die künste selbst gelehret und geübet werden, als die mahlerei bildhauerei und dergleichen, dabei vieles zu erwegen ist, welches doch gröstentheils, wie auch die sorge vor die handwerksschulen und überhaupt vor die handwerker, und dergleichen, in die Klugheitslehre gehöret.

§. 1131. Wo gute schulen öffentlich angeleget und tüchtige lehrer sind, die das ihrige redlich thun, da müssen regirende personen darauf bedacht sein, daß sie geschüzet und besuchet, nicht aber spoliret, ihrer einkünfte und wohnungen beraubet, unter allerhand nichtigen vorwande verlassen und gestöret werden, auch ihnen durch winkelschulen und privatinformatores kein eintrag geschehe, und neben dem unterrichte auch gute zucht beobachtet werde.

§. 1132. Sonderlich sind regirende verbunden, so weit es durch ihre gewalt geschehen kan, vor die aufnahme der tugend zu sorgen, daß eltern und lehrer mit zusammengesezten kräften an der kinderzucht arbeiten, den kindern von jugend auf der böse wille gebrochen werde, und die sämtlichen bürger durch unterricht, gute exempel, belohnungen der tugend und scharfe bestrafung der laster zur tugend gelangen.

§. 1133. Regirende sind verbunden, so viel sie durch ihre gewalt können, dergleichen anstalten zu machen, daß ihre unterthanen zur wahren erkentniß gottes und frömmigkeit gebracht werden, dazu sie das recht haben, öffentliche lehrer, kirchen, festtage und predigten zu verordnen, und weil dieses die schulen der erwachse-

wachsenen zur frömmigkeit und dem öffentlichen äusserlichen gottesdienste sein müssen, so sind sie befugt, die unterthanen zu deren besuchung anzuhalten.

§. 1134. Sie müssen also auch vor die religion sorge tragen, und vor den äusserlichen öffentlichen gottesdienst, so weit ihre gewalt dazu ein dienliches mittel sein kan, denn wo diese kein dienliches mittel dazu ist, da sind sie vor sich als andere menschen und bürger zwar zu gewissen handlungen verbunden, aber sie haben als regirende dazu keine rechte noch schuldigkeiten, und können auch die unterthanen zu nichts zwingen und nicht über die gewissen herschen.

§. 1135. Sie haben also über die wahrheiten und das wesen der religion, über den innerlichen gottesdienst, und auch über den äusserlichen algemeinen gottesdienst, der mit dem innerlichen einen nothwendigen zusammenhang hat, und die dazu gehörigen cärimonien, nichts zu befehlen, sondern nur über den äusserlichen besondern öffentlichen und wilkürlichen gottesdienst, und was in cärimonien mitteldinge sind, wie im folgenden wird gewiesen werden und zum theile in die Klugheitslehre gehöret.

§. 1136. Die gottseligkeit zu befördern müssen sie darauf bedacht sein, solche anstalten zu machen, daß die kinder von jugend auf zur wahren frömmigkeit erzogen werden, und deswegen auf die eltern und vormünder acht haben, daß sie die kinder recht erziehen, zur schule und zum besuche des öffentlichen gottesdienstes angewöhnen, ungezogene leute suchen mit nachdrucke einzuschränken und wohlgezogenen auf alle mögliche weise fortzuhelfen und zu befördern.

§. 1137. In schulen academien und kirchen müssen sie dergleichen öffentliche lehrer bestellen, die eine gründliche erkentniß des guten und bösen, erfahrung und wissenschaft auch guten willen haben zum guten zu vermahnen und vom bösen abzuziehen, die selbst from und

gottselig sind und ihren zuhörern mit guten exempeln vorgehen, es müssen auch regirende selbst ihren unterthanen ein gutes exempel geben.

§. 1138. Sie müssen davor sorgen, daß keine bücher und lehren wider die gottseligkeit und tugend, sondern solche dadurch gottseligkeit und tugend befördert und den lastern gesteuret wird vielmehr eingeführet werden, ingleichen daß kirchen oder öffentliche gebäude die zum öffentlichen gottesdienste gewiedmet sind, zu dem ende gebauet und besuchet, und der öffentliche gottesdienst darin mit den dazu dienlichen cärimonien gebürlich verrichtet werde.

§. 1139. Sie müssen auch gewisse zeiten zum öffentlichen gottesdienste verordnen und feiertage ansezen, da die unterthanen von ihrer gewöhnlichen arbeit ablassen, und nicht nur einige stunden, sondern den ganzen tag, dergleichen dinge, welche die gottseligkeit befördern, vornehmen können, dabei nach beschaffenheit der umstände auch das cärimoniel und dergleichen zu dieser absicht einzurichten ist.

§. 1140. Regirende sind verbunden, recht und gerechtigkeit zu handhaben, daß niemand von ihren unterthanen auf irgend einigerlei weise, sonderlich in vergleichen, beleidiget und betrogen werde und um sein nothdürftiges eigenthum komme, alles richtig ordentlich und ehrlich zugehe, niemand in schaden gerathe, der schade ersezet und einem jeden zu seinem rechte verholfen werde, dazu sie nöthige verfügungen machen und mit ihrer gewalt darüber halten müssen.

§. 1141. Sie müssen also sehen, daß niemand im handel und wandel, kaufen, verkaufen, vertauschen und dergleichen, durch unrichtige elle masse und gewichte und sonst betrogen werde, daß tüchtige waaren vorhanden sind, die käufer nicht übersezet werden, die verkäufer nicht ohne noth theurung machen, bald zu ihrer bezahlung kommen und beiderseits ihre frei-

heit

heit bequemlichkeit und gute förderung und sicherheit finden.

§. 1142. Sie müssen überhaupt ihre verfügung dahin richten, daß ein jeder unterthan in seinem stande und lebensart nicht nur zu seinem nothdürftigen eigenthume, zu seinem zehr- ehren- und nothpfenninge, sondern auch zu einem reichlichen auskommen gelange, sein eigenthum und sonderlich seinen reichthum wohl anlege zur gemeinen wohlfart, und in dessen ruhigem besize und rechtem gebrauche nicht gestöret noch darum gebracht werde.

§. 1143. Bei dem ausleihen der gelder müssen sie die zinsen bestimmen, dem wucher steuren, wohlgesinten armen gelder zu bekommen beförderlich sein, doch daß nach gelegenheit davon die billigen zinsen richtig abgetragen werden, das hauptgut erhalten werde und nicht verloren gehe, den gläubigern schleunig ohne weitläuftigkeit, doch ohne den schuldner zu ruiniren, zur bezahlung verholfen werde.

§. 1144. Den reichen müssen sie wohl auf die hände sehen, daß sie ihren reichthum zur gemeinen wohlfart nüzlich anwenden, nicht durch geldgeiz andere aussaugen und alles allein an sich ziehen, keinen wucher treiben, nicht blos von ihren renten leben, sondern bedienungen die sich vor sie schicken und dazu sie sich schicken, die nicht viel eintragen, als vormundschaften, oder die einigen aufwand erfodern, als z. e. gesandschaften und dergleichen, übernehmen.

§. 1145. Denen die andern vorschub und vorschuß thun, ihnen leihen, dienen und aushelfen, oder sonst gutes erweisen und wohlthäter sind oder bürgschaften übernehmen, müssen sie dazu beförderlich sein, daß sie nicht betrogen werden, gehörige sicherheit bekommen, ihnen ihre wohlthaten nicht mit undanke belohnet werden, damit nicht boßhaftige leute solcher liebesdienste

mißbrauchen, und andere gutgesinnete gemüther von dergleichen abgeschrecket werden.

§. 1146. Weil bei pfändern und unterpfanden viel gottlosigkeiten vorgehen, so müssen regirende darauf bedacht sein, daß weder dem gläubiger noch dem schuldner dabei zu nahe geschehe, beide gnungsame sicherheit haben, jener nicht sein geld und dieser nicht sein pfand verliere, und die sogenanten versezmänner und versezweiber sonderlich auf academien völlig abgeschaffet werden, als welche so wol dem gläubiger als schuldner, sonderlich der jugend sehr gefährlich und schädlich sind.

§. 1147. Damit auch bei vermiethen und pachten niemand betrogen werde und kein streit entstehe, so müssen regirende dergleichen verfügungen machen, daß niemand übersezt, oder sonst dabei um sein nothdürftiges eigenthum gebracht werde, daß man alles, was dabei nöthig ist, richtig verabrede, zu papiere und in ein verzeichniß bringe, die pachtgelder ordentlich abgetragen, und das verpachtete erhalten, der pachtvergleich genau beobachtet werde.

§. 1148. Auf die armen müssen regirende ein wachsames auge haben, da armuth viel böses lehret, und andern theils ihnen viel ungerechtigkeit von gewaltigen reichen wiederfähret, sie müssen also sehen wovon sie sich nähren, daß sie zur arbeit angehalten werden, ihnen dazu gelegenheit gemacht werde, sie nicht um ihren lohn gebracht werden, und sie ihr nothdürftiges eigenthum durch vorschub und vorschuß der reichen erwerben können.

§. 1149. In allen diesen und überhaupt bei allen andern arten der vergleiche, die etwas auf sich haben, müssen regirende davor sorgen, daß es überal gerecht und ehrbar zugehe, ein jeder das seinige bekomme und erhalte, dem geseze der natur gemäs, dazu sie also ihre gewalt vernünftig anzuwenden haben, deswegen

sie auch um alle vergleiche, geselschaften und gemeinden die in die gemeine wohlfart einschlagen, wissen und solche bestätigen müssen, wenn sie dem geseze der natur gemäs sind, auch darüber ihr recht behaupten.

§. 1150. Es darf zu dem ende nichts erhebliches im gemeinen wesen vorgehen ohne ihrem wissen und willen, sie müssen auch sich bemühen ihre unterthanen, ihr vermögen, ihre tugenden und laster und alle ihre umstände richtig zu kennen, und sich darin nicht irren oder von andern hintergehen lassen, damit sie denen, die geneigt sind nach dem geseze der natur zu leben, desto besser helfen und den widerspenstigen desto nachdrüklicher widerstehen und begegnen können.

§. 1151. Regirende machen also eigentlich keine neue pflichten, sondern sie brauchen nur ihre gewalt zu desto stärkerer und gewisserer verbindlichkeit ihrer bürger, und zeigen die in ihrem state nöthigen mittel zur beobachtung der absichten des gesezes der natur, die sie mit ihrer gewalt unterstüzen, indem sie auf die übertreter strafe sezen, die erfüllung des gesezes mit belohnungen verknüpfen, ungerechte unternehmungen und unbillige vergleiche vor nichtig erklären, und die widerspenstigen mit äusserlichem zwange, den man die hülfe nennet, in ordnung bringen.

§. 1152. Diese hülfe hat also stat, wenn widerspenstige sich wegern zu thun und zu geben was ihnen gebüret, strafen aber wenn übertreter der geseze andere beleidiget und in schaden gesezet haben, vernichtigungen bei ungerechten und unbilligen unternehmungen und vergleichen, hingegen belohnungen finden stat, wenn etwas löbliches zum gemeinen besten sol verrichtet werden, dazu man äusserlich niemand zwingen kan, daß er es thue, und niemand bestrafen, wenn er es unterlässet.

§. 1153. Regirende sind als regirende nur zu demjenigen und zwar zu allem denjenigen ihrem state und unter-

unterthanen verbunden, wozu in dem gemeinen wesen ihre gewalt ein dienliches mittel sein kan, solches zu erlangen und zu erhalten, oder abzuwenden und zu verhüten, da sie durch ihre gewalt eigentlich regirende sind, sie müssen dabei die göttlichen absichten und die absichten des gesezes der natur verstehen und dabei statsverständige sein, ihre gewalt dem göttlichen willen und geseze der natur gemäs, nach beschaffenheit ihres stats, anzuwenden.

§. 1154. Sie müssen also selbst gottesfürchtig gerecht ehrbar weise und klug sein, ihre unterthanen lieben, wohlgesinten räthen folgen, aber sie von den gottlosen ungerechten und eigennüzigen betrügern schmeichlern und scheinheiligen wohl zu unterscheiden wissen, ihre gewalt nicht gebrauchen wollen, wo sie kein dienliches mittel ist etwas zum gemeinen besten zu bewirken, und sich vor allem verdachte der tyrannei hüten.

§. 1155. Sie müssen sich ein gewissen daraus machen, ihren unterthanen im geringsten aus affecten, wut der gemüthsbewegungen und verderbten hauptneigungen mit ihrer gewalt zu schaden, oder eine gelegenheit vorbei zu lassen, ihnen mit ihrer gewalt zu helfen, daher sie den gebrauch ihrer gewalt allemal mit gerechtigkeit und gnade lenken und mit gehöriger statsklugheit beide mässigen müssen.

§. 1156. Dieses vorausgesezt, werden sie leicht begreifen, wie sie hülfe strafen und belohnungen anzuwenden und auszutheilen haben, und ob es wol nicht leicht zu erlangen ist, daß sie durchgängig allen und jeden auf das genaueste könten gerechtigkeit wiederfahren lassen, und noch vielweniger, daß sie es dabei allen und jeden solten recht machen, so müssen sie doch in hülfe strafen und belohnungen so viel thun, als sie nach dem geseze der natur zum gemeinen besten klüglich thun können.

§. 1157. Sie sind also verbunden, ihren unterthanen gehör zu geben, von jeder sache genaue erkundigung einzuziehen, alle umstände wohl zu überlegen, die so hülfe suchen, etwas verbrochen oder gutes gethan haben nach ihren umständen und absichten gemüthsbeschaffenheit und kräften zu prüfen, darüber unpartheiischer uneigennüziger leute gutachten zu hören, sich aber zu hüten, daß sie nicht durch gottloser eigennüziger leute ungegründete vorstellungen hintergangen werden, wenn diese gleich vorschüzen, daß sie ihnen mit eid und pflicht verwandt wären, da eid und pflicht nicht stark genung wider die boßheit sind.

§. 1158. Nach diesem sind sie verbunden, frommen, unschuldigen, nothleidenden, armen, gedrukten, witwen und waisen, die von andern zur ungebür angegriffen, in ihrer ruhe bequemlichkeit sicherheit gestöret, an ihrem leben ehre vermögen zufriedenheit, an ihren haupt- und nebengütern verlezet und beleidiget werden, wider die so sie antasten, schleunige und nachdrükliche hülfe, ohne weitläuftigkeit und kosten angedeien zu lassen.

§. 1159. Sie müssen auch dergleichen verfügungen machen, daß wenn im nothfalle in feuersgefahr, wassersnoth, bei tage und nacht, auf reisen gassen und strassen, wider diebe und räuber oder mörder, über gewalt um hülfe geschrieen wird, andere unterthanen und bürger zulaufen und dem bedrängten beistehen, damit die öffentliche sicherheit und ruhe erhalten werde, dabei diejenigen, welche am ersten zur hülfe und rettung bei der hand sind, mit belohnungen müssen angesehen werden.

§. 1160. Wenn im gemeinen leben die hülfe wider schuldner (executio) zu volstrecken ist, so muß solche mit reifer überlegung und nach genungsamer verwarnung ohne wut volzogen werden, und zwar vor die armen wider die reichen schleunig und nachdrüklich, aber vor die reichen wider die armen mit vieler nachsicht und mitleiden, damit sie nicht in verzweifelung gerathen,

und

und ohne ihre schuld verarmte müssen gar damit verschonet werden, niemand aber muß dadurch ruiniret und um sein nothdürftiges eigenthum gebracht werden.

§. 1161. Wenn schuldner gefangen gesezt oder gar getödtet würden, so würden dadurch ihre schulden nicht bezahlet werden, also müssen regirende so viel möglich dahin sehen, daß sie vielmehr in den stand kommen zu bezahlen, entweder durch ihre arbeit oder durch bedienungen, ingleichen daß bei dem verkaufe ihrer sachen oder sonst sie nicht ohne noth um ihr nothdürftiges eigenthum gebracht werden.

§. 1162. Strafen werden gesezet beleidigungen und schaden abzuwenden, entweder zur besserung derer die sich vergehen, oder andere von dergleichen abzuschrecken, welches die hauptsächlichste absicht ist, dabei regirende auf die wohlfart des gemeinen wesens nach der göttlichen absicht und dem geseze der natur, die beschaffenheit des verbrechers und des verbrechens zu sehen, gerechtigkeit und klugheit mit statsklugheit zu verbinden haben und nichts aus wut eigensinn und übereilung thun müssen.

§. 1163. Weil mit dem leben eines verbrechers das gemeine wesen doch einige kräfte verlieret und sich eines gliedes beraubet, so müssen regirende nicht anders als mit reifer überlegung, grosser behutsamkeit, ungern und nur aus dringender noth, zur lebensstrafe der verbrecher schreiten, überhaupt aber bei allen strafen so viel möglich nur die so überführet sind und es gestehen strafen, und vorher einem jeden seine vertheidigung hinlänglich führen lassen.

§. 1164. Die grösse der strafe ist ordentlich nach der grösse des verbrechens einzurichten, die grösse des verbrechens erkennet man aus der beleidigung und dem schaden der dadurch angerichtet wird, aus dem vorsaze des verbrechers, aus dem verbrechen wenn es stark

einreisset und gemein wird, aus dem orte wo es begangen wird, wo man ihm mehr oder weniger widerstehen kan, aus den folgerungen die es nach sich ziehet und andern umständen.

§. 1165. Das Recht der natur kan die eigentlichen bürgerlichen strafen nicht bestimmen, es überlässet solche also der klugheit der regirenden und gesezgeber, die sie nach der göttlichen absicht zum besten des gemeinen wesens einzurichten haben, so daß sie unter göttlichem ansehen solche volstrecken, aber auch bedenken müssen, daß sie gott und dem gemeinen wesen in ihrem gewissen davon rechenschaft zu geben haben.

§. 1166. Ein mord ist ein vorsezlicher todtschlag und also härter zu bestrafen als diebstal, und wenn der diebstal zu gemein wird, kan er auch wohl mit der lebensstrafe beleget werden, kirchenraub und strassenraub werden billig härter bestrafet als ein blosser diebstal, ingleichen der diebstal der mit gewaltsamer erbrechung mord und todtschlag verknüpfet ist, aber ehebruch und digamie mit dem tode zu bestrafen scheinet wohl zu hart zu sein, wiewol dergleichen strafe bei dem nothzwange sodomiterei und knabenschänderei nicht unbillig ist.

§. 1167. Weil strafen auf die übertreter des gesezes geleget werden, so müssen regirende davor sorge tragen, daß den unterthanen die geseze und die darauf gesezten strafen bekant gemacht werden, und da solten billig in den schulen bereits solche gelehret werden, daher es nicht unrecht wäre, einen juristischen landes-catechismum zu haben, damit sich niemand mit der unwissenheit entschuldigen könte, wenigstens müssen regirende wenn sie strafen dahin sehen, daß der verbrecher aus den gesezen könne überführet werden, er sei straffällig, denn wo kein gesez ist kan keine übertretung noch strafe stat haben.

§. 1168. Es sind regirende nicht befugt alles böse, was wider das gesez der frömmigkeit und der natur

oder

oder wider die klugheit begangen wird, zu bestrafen, sondern nur was wider die bürgerlichen strafgeseze geschicht und öffentlich dem gemeinen wesen und dessen ruhe nachtheilig ist, wo ihre gewalt hinreichet, durch strafgeseze demselbigen zu steuren, indem es die äusserliche bequemlichkeit und sicherheit angreift, und die verbrecher mit äusserlicher gewalt davon abzuhalten sind.

§. 1169. Regirende müssen über die gesezten strafen feste halten, und dannenhero lieber *gelinde strafen sezen* und solche *scharf ohne nachsicht volstrecken*, als mit *harten strafen drohen und solche hernach leicht erlassen* oder mildern, sie müssen also vorher sehen und nöthige verfügungen machen, was vor strafen in ihrem state sich schicken und wie sie können ernstlich volzogen werden, wenn die verbrecher sich mehren, müssen auch die strafen erhöhet werden.

§. 1170. Sonst haben regirende allerdings das recht, die bürgerlichen strafen zu erlassen, (ius adgratiandi) ja ein verbrechen und dessen untersuchung ganz aufzuheben, (abolitio criminis) wenn nach beschaffenheit der umstände solches dem gemeinen wesen zuträglicher ist, der verbrecher dadurch gebessert und zum dienste der wohlfart des gemeinen wesens erhalten würde und es so böse nicht gemeinet hätte, oder erhebliche umstände zu seiner vertheidigung und entschuldigung anführen könte, oder durch die strenge der strafe gar beleidiget würde.

§. 1171. Es ist also nicht unrecht, wenn regirende gewisse freistädte (asyla) vor unglükliche und durch übereilung in ein verbrechen gefallene personen, der wut des pöbels, der schnellen volziehung und übereilung der strafen sich zu entziehen, sich zu vertheidigen und gnade zu suchen, in ihrem state verstatten, doch darf niemand sich unterstehen, wider ihren willen, boßhaftigen verbrechern freistädte und freien aufenthalt

halt zu vergönnen, daß sie den händen der gerichtspersonen und der verdienten untersuchung und strafe entgehen, und ihnen durchgeholfen werde.

§. 1172. Weil auch die strafen gesezet werden, wenn übertreter andere beleidiget und in schaden gesezet haben, so ist es ungerecht, wenn die so beleidiget und in schaden gesezet worden, nicht nur keine ersezung bekommen, sondern noch dazu kosten aufwenden müssen, als wenn z. e. bei einem diebstale die leute die ihnen gestolnen sachen, ohngeachtet sie der richter in seiner gewalt hat, nicht nur nicht wieder bekommen, sondern noch dazu den richter wegen seiner bemühung befriedigen müssen, welches höchstungereimt und unbillig ist.

§. 1173. So lange regirende die verbrechen also bestrafen können, daß die verbrecher gebessert und zum besten des gemeinen wesens erhalten werden, und zugleich andere dennoch von gleichen verbrechen abgehalten werden, sind sie dazu allerdings verbunden, wo aber dergleichen verbesserung nicht leicht zu hoffen ist, und andere nicht anders von gleichen verbrechen können abgeschrecket werden, es auch dem gemeinen wesen zuträglicher ist, ein unnüzes böses glied zu verlieren, da müssen sie zu harten und auch wohl todesstrafen schreiten.

§. 1174. Hierin sind also väterliche und haußväterliche strafen von den bürgerlichen unterschieden, jene gehen allein auf die verbesserung, diese aber mehr auf andere, solche von gleichen verbrechen abzuschrecken, jene sezen etwa einen ungehorsam oder nachlässigkeit und dergleichen voraus und erstrecken sich im bürgerlichen stande auf eine mässige züchtigung, dabei der so sich vergangen hat erhalten wird, diese aber sezen ein verbrechen wider die strafgeseze des stats voraus und erstrecken sich auch auf das gänzliche verderben des verbrechers, daher ist es etwas ungereimtes, wenn

man beide mit einander verwirret, eltern lehrer und haußväter ihre strafen vor ein stük der regirenden hoheit halten, und regirende sich mit der kinderruthe dem hauß- und schulstecken bemengen wollen.

§. 1175. In so fern andere durch die strafen sollen abgeschrecket werden, müssen regirende keine person ansehen, und nicht auf die person des verbrechers sehen, sie müssen auch nicht aus einem privathasse einen schärfer strafen und aus einer privatliebe andere verschonen, ihnen die strafe erlassen oder mildern, und durch die finger sehen, nicht nach den verderbten hauptneigungen richten und strafen, sondern ohne ansehen der person recht und gerechtigkeit handhaben, doch allemal wie es das beste des gemeinen wesens erfodert.

§. 1176. In so fern aber das gemeine beste es erfodert, müssen sie bei ihren strafen allerdings die person des verbrechers ansehen und einerlei verbrechen bei allen personen nicht ohne unterschied mit gleicher strafe belegen, (iustitia commutatiua) sondern vernünftig urtheilen, wie sich die strafe zu der person des verbrechers verhalte, (iustitia distributiua) nach seinem stande alter geschlechte vermögen gemüthsbeschaffenheit familie vorhin geführten leben und kräften dem state nüzliche dienste zu leisten oder sich zu verbessern und dergleichen, ja auch nach der beschaffenheit des verbrechens und der folge der strafen.

§. 1177. Es können regirende, wenn sie dieses nicht vernünftig überlegen, gar leicht gottloß und ungerecht im strafen handeln, den verbrecher beleidigen und ihm zu viel, dem gemeinen wesen aber grossen schaden, und also wider ihre pflicht thun und tyrannisch verfahren, welches sie auf alle weise zu vermeiden haben, daher ist es dem geseze der natur gemäs, wenn sie in zweifelhaftigen fällen es auf den ausspruch unpartheiischer Rechtsgelehrten ankommen lassen und den gelindesten weg erwehlen, daß sie gnade vor recht ergehen lassen.

§. 1178.

§. 1178. Sie müssen also erstlich nur diejenigen bestrafen, die ein verbrechen wider die strafgeseze und wohlfart des gemeinen wesens begangen haben, nachdem es ihnen kan zugerechnet werden, nicht aber an ihrer stat oder zugleich mit ihnen andere unschuldige, also ist weniger bedenken zu haben eine ledige person am leben oder sonst hart zu bestrafen, als eine andere, die viele und unerzogene kinder hat, welche dadurch verarmen, in grosse schande, um ihre erziehung kommen und an den bettelstab gerathen würden.

§. 1179. Hernach müssen sie nur diejenigen bestrafen, welche ihren verstand haben, von ihrem verbrechen überführet und dessen geständig sind, auch die strafe fühlen können, und also können sie rasende, aberwizige, kinder und dergleichen nicht mit der ordentlichen strafe belegen, auch nicht die todten, es müste denn sein, daß durch die strafe an dem todten leichnam eines wirklichen verbrechers, andere von gleichen verbrechen könten abgeschrecket werden, da es denn nicht unrecht ist, auch an den todten strafe zu üben.

§. 1180. Ferner müssen sie diejenigen nicht mit gleicher strafe belegen, die zwar einerlei verbrechen wider den stat begehen dabei aber einige umstände einige grössere oder geringere boßheit, oder wohl nur eine übereilung versehen und menschliche schwachheit anzeigen, die verbrecher entweder liederliche oder sonst sich wohl aufführende personen sind, dem state nüzliche dienste geleistet haben und leisten können oder nicht, vornehme und reiche oder geringe und arme, von hohem stande familie und ansehen oder geringen herkommens sind, wo das beste des gemeinen wesens zugleich leidet oder nicht, und die folgen der strafen schwerer oder geringer sind, dem state auch mehr oder weniger nuzen.

§. 1181. Wenn also auf den diebstal die strafe des stranges gesezet ist, und es stiehlt ein liederlicher ar-

mer kerl, von dem man sich keine besserung und vortheile vor den stat versprechen kan, der keine familie hat und schlechten herkommens ist, es stielt aber auch ein reicher der viele unerzogene kinder hat, von guter familie und herkommens und sonst guter aufführung ist und das gestolne vielfach ersezen kan, da würde es ungerecht sein, einen wie den andern ohne einigen unterschied henken.

§. 1182. Jngleichen wenn auf die gotteslästerung die strafe des prangers gesezet wäre, und es würden ein tagelöhner und ein vornehmer minister dieses verbrechens überführet, und man wolte die strafe auf gleiche weise an beiden volstrecken, so würde dieses ungerecht sein und jener gelinder gestraft werden als dieser, welches folglich selbst wider diejenigen sein würde, die da behaupten, daß man einerlei verbrechen bei allen personen ohne unterschied mit gleicher strafe belegen müsse.

§. 1183. Wolte man sagen, auf solche weise würde das sprichwort wahr: die kleinen diebe henkt man, die grossen läßt man laufen: so ist zu bedenken, daß dergleichen nicht unrecht sei und es das beste des gemeinen wesens und die gerechtigkeit nicht anders erfodere, desto eher müssen sich kleine diebe vor dem stehlen hüten, wenn sie dieses wissen, weil die grossen es auf andere weise ersezen und davor büssen müssen, und wo die umstände die verbrechen ändern, müssen sich auch die strafen ändern.

§. 1184. Endlich müssen auch regirende bedenken, daß einem ehrgeizigen die beschimpfungen, einem geldgeizigen die geldstrafen viel empfindlicher sind, als die leib- und lebensstrafen, einem wollüstigen aber leib- und lebensstrafen höchstschmerzlich und empfindlich sind, daher haben sie auch bei ihrem strafen auf die gemüthsbeschaffenheit der verbrecher zu sehen, wenn es darauf ankomt, daß ihnen sol wehe geschehen, da sie

sie denn wohl leib- und lebensstrafen in geldstrafen und öffentliche beschimpfungen, und umgekehrt, vernünftig verwandeln können, wenn es dem gemeinen wesen zuträglich ist.

§. 1185. So lange sie des verbrechers leben erhalten können thun sie besser, als wenn sie in todesstrafen schleunig verfahren, daher sind gefängnißstrafen auf lebenszeit, festungsbau, karren, galeeren, zuchthäuser, kriegsdienste und dergleichen bei hohem verbrechen wohl zu nuzen, es können auch die verbrecher schlechtweg aus dem lande gejaget, oder auf wüste inseln ausgesezet werden, aber verhungern lassen, lebendig begraben, den staupbesen geben brandmarken oder finger abhauen hände abhauen nasen und ohren abschneiden und dabei dennoch zum lande ausjagen und in die freiheit lassen, ist billig gänzlich abzuschaffen.

§. 1186. Wenn regirende strafen, oder in den strafen eine änderung vornehmen, solche erlassen oder mildern, so müssen sie davor sorge tragen, daß den unterthanen dergleichen umständlich bekant gemacht werde, damit ihre gerechtigkeit erhelle und andere von gleichen verbrechen abgehalten werden, sich auch nicht zur ungebür darauf berufen, sie müssen auch anstalt machen, so weit ihre gewalt hinreichet, daß die so das leben verwirkt haben, durch die todesstrafe nicht an ihrer seligkeit schaden leiden, und ist es in zweifelhaftigen fällen besser, solche aufschieben oder gar aufheben, als vorsezlich eine sele verderben.

§. 1187. Sie müssen sonst bei den strafen auch auf die art der verbrechen sehen, wie sich solche auf die gemeine wohlfart bequemlichkeit und äusserliche sicherheit beziehen und solche verlezen, auch die bürger um ihre haupt- und nebengüter bringen, da denn die verbrechen wider die äusserliche sicherheit härter zu bestrafen sind als wider die bequemlichkeit, und die wider die hauptgüter, als die wider die nebengüter, in so fern es das gemeine beste und die beschaffenheit des verbrechers und andere umstände leiden.

§. 1188. Also würde es ungerecht sein, diejenigen welche des nachts auf der gasse schreien und andere in der ruhe stören, eben so hart zu bestrafen, als die welche des nachts die häuser erbrechen und die leute bestehlen, oder einen der den andern an seiner eingebildeten ehre angegriffen hat am leben strafen, ihm den staupbesen geben, oder ihn sonst um seine zeitliche wohlfart bringen, zumal wenn die sache nicht satsam erweißlich, oder aus keiner bösen absicht geschehen, wider kein strafgeseze gehandelt, und sonst der verbrecher dem gemeinen wesen nüzlich wäre.

§. 1189. Regirende müssen auch auf die folgen der verbrechen sehen wenn sie solche bestrafen, je schädlicher die folgen sind vor das gemeine wesen, je härter müssen die strafen sein, also ist zwar derjenige ein verräther, der die ihm von seinem freunde vertrauten heimlichkeiten entdecket und ihn dadurch in schaden bringt, und der eine festung dem feinde verräth ist auch ein verräther, aber wer siehet nicht, daß diese verrätherei schädlicher sei als jene, und folglich härter zu bestrafen sei.

§. 1190. Einige verbrechen und vergehungen wider die frömmigkeit ehrbarkeit und klugheit, können, weil sie nicht eben das gemeine wesen verlezen, durch keine bürgerliche strafen beleget werden, aber doch können regirende solche durch ihre blosse ungnade, die denen welche sich vergangen haben öfters schmerzlich genung fället, durch verachtung und daß sie den verbrechern öffentliche belohnungen versagen genungsam bestrafet werden, ja es giebt einige verbrechen, da es dem gemeinen wesen zuträglicher ist, wenn regirende sich stellen als wüsten sie solche nicht, als wenn sie solche weitläuftig untersuchen und bestrafen wolten.

§. 1191. Böse gedanken und regungen können regirende nicht bestrafen, sondern nur böse handlungen und verbrechen wider die wohlfart des gemeinen wesens, sie können auch keine blos natürliche mängel und

gebrechen strafen, sondern nur wilkürliche aber wirklich verbotene böse thaten, sie mögen nun wirklich volzogen sein oder auch nur angefangen sein, (attentata) ingleichen wo dergleichen unterlassen worden, was zum besten des gemeinen wesens hätte geschehen können und müssen und geboten ist, zumal bei namhafter strafe.

§. 1192. Scharfe strafen und gute belohnungen machen gute bürger, wenn also regirende bei ihren strafen auch die belohnungen wohlverdienter leute nicht vergessen und allenthalben das ihrige thun, der göttlichen absicht und dem geseze der natur gemäs, ohne verderbte hauptneigungen, so können sie ohne zweifel frömmigkeit gerechtigkeit ehrbarkeit und klugheit empor bringen und das beste des gemeinen wesens befördern.

§. 1193. Wofern es nicht dem gemeinen wesen nachtheilig ist, müssen übelthäter öffentlich bestrafet werden, mit dergleichen cärimonien sonderlich bei lebensstrafen, die andere von gleichem verbrechen abschrecken können, wenn das peinliche halßgericht geheget wird, die ausführung geschicht, ein besonderer gerichtsplaz da ist, die gerichteten nicht begraben werden, sondern ihre leichname über der erde bleiben, und dergleichen, welches zum theile in die Klugheitslehre gehöret.

§. 1194. Irthümer und kezereien können nicht bestrafet, auch nicht dawider inquiriret werden, wenn sie aber dem gemeinen wesen nachtheilig sind, so können regirende erstlich die ausbreitung derselbigen verbieten, und diejenigen welche solche wider das verbot ausbreiten sodann auf eine solche weise bestrafen, die der wohlfart des gemeinen wesens zuträglich ist, daß die irrenden nicht beleidiget, sondern entweder gebessert oder ausser den stand gesezet werden, dem state durch ihre ausbreitung zu schaden.

§. 1195. Die frucht der strafe wird gehindert, wenn verbrecher ihr verbrechen verbergen, oder allerhand

ausflüchte machen, oder sich auf das leugnen verlassen, oder der strafe zu entgehen meinen, oder die strafen nicht achten, daher müssen regirende dergleichen verfügungen machen, daß die verbrechen bald entdecket und ihnen die ausflüchte benommen werden, auf leugnen und lügen ebenfals strafe sezen, sich der verbrecher bald versichern, sie durch stekbriefe und andere dienliche mittel verfolgen und die strafen erhöhen.

§. 1196. Sie müssen auch fleiß anwenden, die verbrecher zu überführen durch *zeugen*, *confrontation*, fragen, eide, bedrohung *mit peinlichen fragen*, und auch anwendung derselbigen, doch müssen sie dabei *niemand* zu viel thun, die aussagen der zeugen vernünftig prüfen, nach gelegenheit sicheres geleite geben, caution annehmen, allemal aber vertheidigung verstatten und sonderlich bei der *tortur* vorsichtig gehen, beides was den verbrecher beschweret, als auch ihn zu entschuldigen und zu retten dienet, mit gleichem fleisse und sorgfalt untersuchen, ingleichen nicht geschehen lassen daß verbrecher zwiefach bestrafet werden, oder zu lange in verhaft bleiben.

§. 1197. Die bürgerliche verbindlichkeit und bestrafung kan zwar innerlich die leute nicht from machen und zur wahren religion bringen, weil doch aber die religion hindert im verborgenen böses zu thun, falsche zeugnisse und eide abzulegen, so müssen regirende vor die aufnahme der religion sorgen, darüber mit ernste halten, kirchen schulen und sonderlich academien *mit* gottesfürchtigen lehrern versorgen und den *öffentlichen* gottesdienst feiertage und was dazu gehöret *nicht* verabsäumen oder verachten lassen.

§. 1198. Ob nun wol regirende vor die religion zu sorgen haben, so erstrecket sich doch diese ihre sorge nicht weiter, als in so fern die äusserliche kirchenverfassung zum besten des gemeinen wesens durch ihre gewalt klüglich kan gelenket werden, sie können sich aber

über

über die wahrheiten der religion, den innerlichen und äusserlichen nothwendigen gottesdienst, und was zum innern wesen der religion gehöret und über die gewissen, keiner herschaft anmassen.

§. 1199. Die absicht der religion ist eigentlich das heil der selen durch überzeugung suchen, und nicht die wohlfart des stats, aber weil sich doch die wohlfart des stats auf die beobachtung der vergleiche und des gesezes der natur, diese auf das gesez der frömmigkeit gründet, so ist die religion zur erhaltung des stats nöthig und nüzlich, und regirende werden auch mit ihrer gewalt wenig zum besten des gemeinen wesens ausrichten, wo sie nicht durch die religion unterstüzet werden.

§. 1200. Sie können als regirende mit ihrer gewalt nicht entscheiden, welches die wahre religion sei, und also niemand zu ihrer religion zwingen, deswegen niemand bestrafen das seinige nehmen oder ihn gar umbringen und ausjagen, aber wohl ihren unterthanen, wenn sie auch gleich anderer religion sind, in ihrem öffentlichen gottesdienste nichts wider das gemeine beste vorzunehmen anbefehlen, und fremde, die anderer religion sind, von ihrem state abhalten, wenn es das beste des stats erfodert.

§. 1201. Sie müssen bedenken, ob es ihrem state zuträglich sei und sich ihre macht so weit erstrecke, unterschiedenen religionsverwandten die öffentliche übung ihres gottesdienstes zu verstatten oder zu nehmen, wenigstens können sie ihren unterthanen so wenig die gewissensfreiheit, als die öffentliche religionsübung, wenn sie solche einmal haben, nehmen, sie können auch keine neue religion einführen, noch selbige wieder abschaffen mit ihrer gewalt.

§. 1202. Die religion reizt zur tugend und zum gehorsam, sie dämpft hingegen die verderbten hauptneigungen und laster besser als alle geseze und strafen: sie macht gute getreue arbeitsame friedliche freundliche

ehrbare tapfere hülfreiche mitleidige ordentliche bürger, hindert wollust üppigkeit verschwendung zorn feindschaft rache neid haß ungerechtigkeit, welches alles dem gemeinen wesen sehr zuträglich und den regirenden vortheilhaftig ist.

§. 1203. Da aber die religion an sich keine herschaft und zwang leidet und nicht durch befehle und strafen, sondern durch lehren überzeugen und ermahnen auszubreiten ist, so müssen regirende sich selbst keiner herschaft und strafen darüber anmassen, aber auch nicht leiden, daß andere sich darüber einer herschaft anmassen, die sich dabei der unterthänigkeit der regirenden in ihrem state entziehen und den regirenden selbst geseze vorschreiben wollen.

§. 1204. Sie müssen also vor die lehrer sorgen und sie in ihrer aufsicht haben, daß sie die religion lehren mit aller treue und eifer, die irthümer widerlegen, (elenchus) die laster nicht befehlsweise sondern durch abmahnen, unterdrücken, (epanorthosis, correctio fraterna) nirgends aber sich unterfangen, ihr amt mit befehlen und eigentlichen strafen, eigenmächtiges excommuniciren, beschimpfen, schelten, grobes verfahren gegen die zuhörer irrenden und abweichenden oder andere religionsverwandten, auszuüben.

§. 1205. Sie können also die widerlegung der irthümer und laster (elenchum et epanorthosin) nicht verbieten, sondern nur daß solche nicht mit beschimpfung und auf eine solche art geschehe, dabei man sich einer herschaft und bürgerlicher bestrafung anmasset, und geistliche aus hochmuth und eigennuz, wider die ruhe des gemeinen wesens und die rechte der obrigkeit sich deren befehlen entziehen, widersezen und unordnungen spaltungen zänkereien und zerrüttungen anrichten.

§. 1206. Regirende sind glüklich, wenn sie mit ihren unterthanen zugleich einerlei nur eine und die wahre religion in ihrem state haben, darüber sie billig halten

ten müssen, kirchenordnungen machen, kirchenversamlungen (concilia et synodos) anstellen, symbolische bücher lassen verfertigen, den religionseid auflegen, geistliche gerichte (consistoria) bestellen, geistlichen und weltlichen ämter die religion besorgen zu helfen auftragen und mit zuziehung der gottesgelehrten dergleichen verfügungen machen können, als zur besorgung des öffentlichen äusserlichen gottesdienstes und wilkürlicher cärimonien, zum besten des gemeinen wesens, durch beförderung der religion, dienlich ist.

§. 1207. Sie haben auch das recht, öffentliche mißbräuche lehren irthümer und kezereien, zerrüttungen u. zänkereien in der religion, die dem state zuwider sind, zu verbieten und abzuschaffen, schädliche u. ärgerliche cärimonien auszurotten, dem hochmuthe der geistlichen, ihrer herschsucht und arglistigkeit einhalt zu thun, (ius reformandi) und zu dem ende kirchenvisitationes anzuordnen, sie sind auch befugt zu verhüten, daß nicht andere sich dessen wider ihren willen und die ruhe des gemeinen wesens anmassen, und ihnen eingrif thun.

§. 1208. Die kirche ist eigentlich eine geselschaft gemeinschaft oder samlung der gläubigen, das ist überhaupt, derer die die wahre religion haben, und ihre betrachtung gehöret eigentlich nicht hieher, ihr haupt ist gott u. ihre glieder sind in so fern einander alle gleich, daß keiner dem andern etwas zu befehlen hat und so müssen auch regirende glieder der wahren kirche sein und haben in so fern andern nichts zu befehlen, wenn auch einige glieder lehrer und bischöfe wären, so haben sie in so fern auch nichts zu befehlen.

§. 1209. Wenn aber die kirche als eine äusserliche gemeinde in dem state sich zusammen thut, ohngeachtet sie nicht wegen des stats und der stat nicht wegen der kirche ist, so fänget sie an einen öffentlichen einfluß in den stat zu bekommen, und da können regirende ihre umstände, was die äusserliche wilkürliche verfassung anbetrift, zum gemeinen besten durch ihre vernünftig

anzu-

anzuwendende gewalt lenken, nicht als glieder der kirche, auch nicht als lehrer bischöfe und gar algemeine bischöfe, sondern als regirende und wie bei andern gemeinden und zünften.

§. 1210. Es gehet aber gar wohl an, daß eine person ein glied der kirche, ein lehrer und zugleich ein regirender sein, oder ein amt haben kan, dadurch ihm ein theil von der regirung des stats aufgetragen worden, wofern er dazu verstand geschik und tugend besizet, und also siehet man keine ursach, warum man gottesgelehrte und geistliche davon ausschliessen, und solche, zum exempel, in geistlichen gerichten nicht leiden solle.

§. 1211. Regirende müssen davor sorgen, daß die säze: jederman sei unterthan der obrigkeit, obrigkeiten sind stadthalter gottes und man muß gott mehr gehorchen als den menschen, jeder in seiner ordnung beobachtet, einer dem andern nicht entgegen gesezet, noch gemißbrauchet werde, sondern ein jeder unterthan überführet sei, der gehorsam den er dem regirenden leiste, sei eben der, den er gott leisten müsse, sie müssen auch nicht zugeben, daß man ihnen, unter demvorwande, als wann sie laien wären, ihr recht die äusserliche kirchenverfassung zu lenken (ius circa sacra) streitig mache und in zweifel ziehe.

§. 1212. Wenn verschiedene religionen in einem state sind, so müssen regirende verhüten, daß keine sich einer herschaft anmasse und herschend (dominans) sei, keine die andere mit einem richterlichen angemasseten ansehen verkezere oder mit gewalt antaste, der religionshaß, welcher keine religion sondern eine boßheit ist, keine zerrüttungen und unruhen anrichte, einem jeden religionsverwandten gleiche gerechtigkeit wiederfahre, und jeder in seiner art gott ungehindert dienen könne, wenn er nur nichts wider das gemeine beste und die regirenden vornimt.

§. 1213.

§. 1213. Es ist hiebei freilich allenthalben viel zu bedenken, daß nicht lehrer sich einer weltlichen herschaft anmassen, (papocaesaria) oder regirende ihre herschaft über die wahrheiten und das innere wesen der religion und kirche erstrecken, (caesaropapia) da es falsch ist, daß ein regirender der oberste bischof in seinem lande sei, (quod princeps sit summus episcopus in suo territorio) oder derjenige dem das land gehöret, auch über die religion zu gebieten habe, (cuius est regio eius sit religio) welches leztere nur von der äusserlichen besorgung des öffentlichen wilkürlichen gottesdienstes gilt.

§. 1214. Es ist auch zu erwegen, ob nicht die gewalt der regirenden in religions- und kirchensachen durch vergleiche mit andern staten, oder mit den unterthanen durch die grundgeseze des stats, oder durch die klugheit eingeschränket werde, da denn solche vergleiche heilig zu halten allerdings dem geseze der natur gemäs ist und regirende nicht fodern müssen, daß ihr wille der wille der unterthanen sein solle, wo dergleichen nicht möglich ist.

§. 1215. Ob man gleich erweisen könte, daß die christliche religion und sonderlich die protestantische dem state am zuträglichsten sei, diese aber durchaus keine gewalt und zwang litte, am wenigsten auch sich mit gewaltsamer widersezlichkeit reimte, so würden doch regirende bedenken müssen, daß dazu ihre gewalt kein tüchtiges mittel sei, ihr vermeinter religionseifer leicht zur tyrannei werden könne, und kein krieg thörichter und dem gemeinen wesen schädlicher sei, als ein religionskrieg, sonderlich ein innerlicher, da man um der religion willen zumal den unterthanen die hälse entzwei schläget.

§. 1216. Es ist daher dergleichen, wie auch die Spanische inquisition, Französische bluthochzeit und dragonerbekehrung, und alle dergleichen gewalt, die kezermacherei, das verdammen und verbannen anderer religionsverwandten, dem geseze der natur der göttli-

chen

chen absicht und dem besten des gemeinen wesens durchaus zuwider und von regirenden sorgfältig zu vermeiden, was aber hiebei die klugheit zu sagen hat, solches gehöret in die Klugheitslehre.

§. 1217. Regirende sind befugt, denjenigen welche sich ohne ihrem willen und berufe zu lehrern aufwerfen zu wehren und also die angemassete freie algemeine lehr- und bekehrungssucht (libertinismum docendi) zu hemmen, ingleichen die eigenmächtigen öffentlichen zusammenkünfte (conuenticula) zu untersagen, die art des öffentlichen vortrags im lehren zu verbessern und öffentliche gebetsformeln vorzuschreiben, wenn nur dadurch dem innerlichen gottesdienste und dem wesen der religion nichts zum nachtheile geschicht, sie können auch auf gleiche weise mit den liedern verfahren.

§. 1218. Sie können auch den neuerungen in der religion wehren, so weit ihre gewalt reichet, wenn es das beste des gemeinen wesens erfodert, wenn aber offenbare irthümer und mißbräuche einschleichen solten, welche durch gründliche lehren frommer leute entdecket, die unterthanen davon überzeuget würden und ihre wünsche und gewissen auf eine verbesserung einstimmeten, so würden regirende eben durch das beste des gemeinen wesens solcher verbesserung beizutreten sich nicht entbrechen können.

§. 1219. Eine solche religion und lehre die den göttlichen volkommenheiten, dem geseze der frömmigkeit und der natur offenbar zuwider ist, das gemeine beste des stats über den haufen wirft und die äusserliche sicherheit und bürgerliche ruhe aufhebet, kan unmöglich vor eine religion gehalten und in einem state geduldet werden, also sind die abgötterei, die menschenopfer, die atheisterei, die zauberei, gotteslästerung, die heuchelei, der aberglaube, in so fern er dem state schädlich ist, und die quackerei, in so fern sie aufruhr anrichtet, unmöglich zu dulden.

§. 1220. Doch müssen regirende bei einigen von diesen sehen, in wie fern sie öffentlich ausbrechen, durch

ihren

ihren ausbruch dem gemeinen wesen schaden, und durch ihre gewalt auf eine vernünftige weise können gehemmet und die verbrecher, nachdem es dem state zuträglich ist, können gebessert und bestrafet, ingleichen daß nicht leute zur ungebür der abgötterei atheisterei und zauberei und dergleichen statsverbrechen beschuldiget und unvernünftig tractiret werden.

§. 1221. Mord, todtschlag, selbstmord, duelle, schlägereien, kindermord, vergiftungen und dergleichen sind allerdings zu bestrafen, aber nicht zufällige todtschläge noch die in der nothwehre in wirklicher raserei und melancholie sind verübt worden, es sind auch beleidigungen und beschimpfungen daraus duelle und schlägereien entstehen zu bestrafen, und regirende sind verbunden, das leben und die ehre ihrer unterthanen, so viel möglich ist, mit gewalt zu schüzen, und zu verhüten, daß unterthanen nicht eigenmächtig ihre gewalt dabei mißbrauchen.

§. 1222. Regirende sind verbunden, dergleichen verfügungen zu machen, daß ihre unterthanen sich nicht ungesund und zu tode arbeiten, ihnen nicht zu viel bedienungen last und arbeit aufgeleget, hinlänglicher lohn und besoldung gegeben, zeit, arbeit und tagelohn vernünftig bestimmet, der lohn bald und richtig bezahlet, nicht zu wasser gemacht, auch nicht zu hoch angesezet werde, daß reiche die armen nicht betrügen, das gesinde durch gesindeordnungen vernünftig regiret und geschüzet werde, arme ihre arbeit tüchtig machen, das gesinde redlich diene und dadurch beide ihr nothdürftiges eigenthum erwerben können.

§. 1223. Sie müssen auch anstalten wider pest und krankheiten, solche zu verhüten und ihnen zu steuren machen, vor gesunde speise und trank um billigen preiß, reine luft, gesunde wohnungen, reine bequeme gassen, abwendung des kummers ärgers und verdrusses durch erleichterungen, anmuthige geselschaften, nüzliche und erlaubte ergözlichkeiten und übungen, daß gesunde

sunde starke wohlgestalte kinder gezeuget und auferzogen werden, so viel sie durch ihre gewalt können, sorge tragen.

§. 1224. Pest und krankheiten zu verhüten und abzuwenden, müssen sie vor verständige ärzte, wundärzte und wohlbestalte apothecken sorgen, die arzneikunst in aufnahme bringen, unerfahrnen ungeschikten ärzten steuren, lazarethe und krankenhospitäler anlegen, die ursachen der pest und krankheiten suchen aus dem wege zu räumen, den viehseuchen vernünftig abhelfen, gute pestanstalten machen, und dabei sonderlich sich der armen annehmen, so viel ihnen möglich ist.

§. 1225. Sie müssen auch darauf bedacht sein, daß ihre unterthanen gelegenheit haben, gute geschiklichkeiten des leibes zu erlangen, dazu tüchtige exercitienmeister zu bestellen und also zu versorgen sind, daß man bequem den leibesübungen obliegen kan, nicht nur den gewöhnlichen als reiten tanzen fechten, sondern auch andern die dem state nüzlich sind, als schwimmen, rennen, werfen, ringen, schiessen und dergleichen, doch daß nicht nöthigere geschiklichkeiten der sele und pflichten dabei versäumet, die fechtböden keine anleitungen zum balgen, und die tanzböden keine vorhöfe der geilheit werden.

§. 1226. Vielmehr müssen sie sorgen, daß unterthanen sonderlich kinder und arme, ihre gesunde gliedmassen haben und erhalten, gebrechlichkeiten des leibes aber verhütet werden, gassen strassen brücken wege stege und treppen, zum gehen und fahren, nach ihren umständen, sicher und bequem sind, damit niemand falle, schaden nehme und verunglücke, und wenn dergleichen geschehen solte, das gemeiniglich kinder arme und dienstboten betrift, so muß ihnen auf gemeine kosten, durch tüchtige wundärzte, hülfe geschehen, ohne entgeld, damit sie nicht wegen gebrechlichkeit betteln gehen.

§. 1227. Regirende müssen was zur nahrung speise trank und kleidung gehöret besorgen, daß man es gut bequem und um billigen preiß haben kan, der übermuth und mißbrauch in nahrung tractiren und kleidung vermieden werde, dazu nahrungs- tractament- und kleiderordnungen nöthig sind, daß ein jeder sich standesmässig aufführe, damit die leute nicht zu viel thun, in verschwendung gerathen, sich erschöpfen und verarmen, aber auch nicht zu wenig, und also wenig nahrung vor diejenigen vorhanden sei, die durch handarbeit ihr nothdürftiges eigenthum erwerben müssen, darauf bei dem aufwande ebenfals zu sehen ist und nicht blos auf die nothdurft.

§. 1228. Eine der wichtigsten sorgen der regirenden ist die vor die armen, die aus unvermögen, mangel des vorschusses und der gelegenheit, ihr nothdürftiges eigenthum nicht haben noch erwerben können, da sie denn das betteln abschaffen, die armen zu versorgen anstalt machen, zucht- arbeit- und werkhäuser, hospitäler, armenhäuser, armenschulen, leihhäuser, verlagscassen anlegen, almosenämter almosenpfleger und dergleichen bestellen müssen, und die zum besten der armuth errichteten stiftungen zu erhalten und die almosen an die, so es bedürftig sind, zu wenden haben.

§. 1229. Ebener massen haben sie den acker- garten- holz- und honigbau, wildbahn, fischerei, viehzucht, wiesewachs und was zur landwirthschaft gehöret, zum besten des gemeinen wesens in ihre aufsicht zu nehmen, daß das land angebauet, der kornhandel in aufnahme gebracht, fruchtbare bäume gepflanzet, unfruchtbare örter fruchtbar gemacht, allerlei vieh in menge gezogen und verhandelt und alles was zur besserung des landes und zur fruchtbarkeit und bequemlichkeit dienlich ist, in acht genommen werde.

§. 1230. Regirende haben auch vor die wohnungen der unterthanen zu sorgen, durch bauordnungen, damit

fest bequem und schön, andern aber nicht zum nachtheile gebauet werde und niemand sich im bauen übernehme, ingleichen vor gute feuerordnungen, damit feuersbrünste verhütet, und wenn dergleichen entstehen bald und leicht gelöschet, den abgebranten wieder aufzubauen vorschub gethan, und sie nicht bestolen werden.

§. 1231. Sie müssen auch auf die ergözlichkeiten der unterthanen sehen, solche wenn sie vernünftig sind zu befördern und ihren mißbrauch so viel sie können zu verhüten, insbesondere sorgen sie vor die ergözlichkeiten des gesichts, durch werke der *natur und kunst*, durch geschikte künstler im mahlen, bildhauen, drechseln und dergleichen, durch lustgärten, springbrunnen, naturalienkammern, feuerwerke, aufzüge, comödien, tragödien, opern, allerhand schauspiele und sehenswürdige dinge, doch daß sie nicht schädlich werden.

§. 1232. Eben so gehet ihre vorsorge auf die ergözlichkeiten des gehörs, durch die musik, schauspiele, glockenspiele, sangvögel, geschikte redner dichter und lieder, allerhand abwechselungen, die das gemüth durch das gehör vernünftig zu belustigen dienen, doch daß in diesen allen die tugend befördert, keine üppigkeit wollust und übermuth getrieben, niemand von andern wichtigern pflichten und nöthiger arbeit abgezogen, keine eitelkeit und laster eingeführet und niemand an seinem vermögen geschadet werde.

§. 1233. Auf gleiche weise haben sie auf die ergözlichkeiten des geruchs, geschmaks, und gefühls, so viel sie können, aufsicht zu haben, daß nicht durch heimliche gemächer, stehende wasser, viehschlachten und in grossen städten durch viehhalten, gestank und ungelegenheiten verursachet werde und gute specerei zum räuchern vorhanden sei, wohlschmeckende speise trank und früchte, confect, gewürz und dergleichen zu haben sei, man auf reisen im reiten fahren und herbergen seine

bequem-

bequemlichkeit finde, alles zum vernünftigen vergnügen, ohne mißbrauch und verderbte hauptneigungen.

§. 1234. Zur ergözlichkeit gehören auch einige spiele, die zuweilen zur besserung des verstandes und zur gesundheit dienen, überhaupt handlungen sind die zum zeitvertreibe, unter einem vergleiche über gewinn und verlust vorgenommen werden, dabei regirende gar viel zu sagen haben, daß sie nicht gemißbrauchet, betrüglich angestellet, leute dadurch um ihr nothdürftiges eigenthum gebracht, von nöthigen geschäften abgezogen, spieler und spielhäuser nicht geduldet werden.

§. 1235. Regirende müssen darauf denken, daß das vermögen der unterthanen erhalten und armuth abgewendet werde, daß jeder sein nothdürftiges eigenthum habe, erlangen und erhalten könne, und wenn ihm solches aus dringender noth des stats genommen wird, solches gleich ersezet werde nach billigkeit, niemand durch verschwendung, trunkenheit, pracht, müssiggang, grosse geschenke, schwere gaben und auflagen, unverstand und untugend verarme, überal wohl haußgehalten, witwen und waisen nicht gedrücket, der waisen vermögen durch die vormünder nicht verschleudert werde, dazu ein vormundschaftsamt nöthig ist.

§. 1236. Sie haben also die ausgaben und den aufwand der bürger, so viel sie können, zu reguliren, durch speise- kleider- bau- proceß- armen- und almosenordnungen, aufsicht auf spiele, lotterien, apotheken, arzneien, meisterwerden, beförderungskosten, taxe der waaren, arbeitslohn, besoldungen, bezahlung der geist- und weltlichen, hochzeiten, kindtaufen, begräbnissen, mässigung und erlaß der abgaben, daß niemand beraubet betrogen bestolen und sonst bevortheilet werde, ein jeder sicher das seinige besize, bald zu demselbigen und zu seiner bezahlung komme und dergleichen.

§. 1237. Sie sind auch verbunden, dafür sorge zu tragen, daß jederman die ehre gegeben werde, die ihm

ihm gebüret, daher sie um ehrentitel, rangordnungen, ehrenbezeugungen, ehrenrettungen, vermeidung der beschimpfungen und lästerungen sich bekümmern, titel und rang dem der es verdienet geben, ihre bürger bei ehren und würden schüzen, ihnen sich der ehre würdig zu machen gelegenheit und aufmunterung schaffen, sie wider verläumder nachdrüklich vertheidigen, lästerer und paßquillanten aber bestrafen müssen, wie es das gemeine beste und die ihnen dazu aufgetragene gewalt erfodert und leidet.

§. 1238. Endlich sind regirende verbunden, ihre bürger wider die anfälle auswärtiger feinde, verläumder, friedenstörer, und dergleichen ihrer sicherheit und ihrem vergnügen nachtheilige leute, nachdrüklich zu vertheidigen und zu beschüzen, und ihnen alle billige bequemlichkeit und geselschaftliche hülfe auch von fremden und auswärtigen zu verschaffen, das beste ihrer bürger fremden und auswärtigen, die nicht ihre unterthanen sind, vorzuziehen, so viel durch ihre gewalt zum besten des gemeinen wesens geschehen kan.

§. 1239. Damit die sorge der regirenden vor ihre bürger nicht gehindert und fruchtloß gemacht werde, so müssen regirende die aufrührer verführer unruhigen und widerspenstigen mit gewalt in zaume halten und scharf bestrafen, sonderlich diejenigen, welche einfältige, kinder, gesinde und weibspersonen zur geilheit, trunkenheit diebstal und allerhand lastern und unfertigen händeln reizen und verführen und ihnen gelegenheit und unterschleif zu boßheiten geben.

§. 1240. Weil in allen diesen, wenn unterthanen sich wider zugefügte beleidigungen selbst rächen und sonst gewalt brauchen wolten, sie der sache leicht zu viel thun, so müssen regirende ihre unterthanen selbst wider die beleidigungen schüzen, die selbstrache verbieten, den beleidigten gnugthuung und sicherheit schaffen, und die so sich selbst rächen, alsdann bestrafen, doch sind die in der noth, oder aus übereilung, oder wo

ihnen

ihnen keine obrigkeit helfen kan und wil, dergleichen thun, billig davon auszunehmen, oder wenigstens nicht so hoch anzusehen.

§. 1241. Weil gelehrte, lehrer und prediger, und andere durch ihre vorstellungen und überzeugungen sehr vieles beitragen können, daß regirende ihre absichten erreichen, und die unterthanen zur tugend und weißheit gebracht und von den gedanken, als wenn regirende tyrannisch und nach den verderbten hauptneigungen verfahren, abgezogen werden, auch die lehren von schulen und academien durch das ganze land gehen, so haben regirende ursach, gelehrte und lehrer von allerhand gattung mit vieler achtsamkeit und aufsicht zu tractiren.

§. 1242. Es haben also regirende gar viele verbindlichkeiten, die von grosser wichtigkeit und folge sind, dabei sie immer in bewegung sein müssen, und da man zeithero viele von ihren rechten hervorgesuchet und erweitert hat, so wäre es nicht unrecht, wenn man auch ihre schuldigkeiten deutlich und gründlich vorstellete, und da würde es tyrannisch und verdächtig scheinen, wenn regirende ihren unterthanen dergleichen untersuchung gänzlich verbieten wolten, man stellet sie inzwischen im Rechte der natur als ein Weltweiser überhaupt vor, wie sie sein sollen, ohne sich im übrigen darum zu bekümmern, wie sie wirklich sind, und ohne auf einzelne zu denken.

§. 1243. Das gesez der natur ist zwar hinlänglich alle schuldigkeiten und absichten so wol der regirenden als unterthanen zu bestimmen, weil aber solches durch vernünftige schlüsse muß erkant werden, dazu nicht alle menschen aufgelegt sind, auch die blosse vernunft nicht kräftig genung ist, die menschen zur beobachtung des gesezes der natur ohne bürgerliche gewalt zu vermögen, überdem verschiedene mittel zur erreichung der absichten des gesezes der natur nach beschaffen-

 heit

heit des stats näher zu bestimmen sind, so sind auch bürgerliche geseze in einem state nöthig.

§. 1244. Ein jeder stat hat entweder ein privatrecht oder ein statsrecht, jenes vor die handlungen der unterthanen, dieses vor die handlungen des stats, dieses ist entweder ein innerliches vor die verfassung des stats an sich, oder ein äusserliches vor die handlungen des stats in der verhältniß gegen andere staten, welches das VölkerRecht ist, das innerliche ist entweder das algemeine, (ius publicum vniuersale) welches bei allen staten, die innerliche verfassung des stats und handlungen der regirenden nach dem geseze der natur angehet, oder das besondere, welches auf besondere vergleiche und grundgeseze beruhet.

§. 1245. Alle diese rechte gründen sich auf das geseze der natur und müssen daraus erkant erwiesen und bestätiget werden, wenigstens demselbigen nicht zuwider sein, und wenn darin etwas streitiges vorkomt, so muß es aus dem geseze der natur entschieden werden, man muß sie aber nicht mit der Klugheitslehre verwirren, ohngeachtet dieselbige dazu nöthig ist, als welche mit keinen gesezen, sondern nur mit klugen rathschlägen zu thun hat. Das innerliche besondere statsrecht gehöret vorjezo nicht hieher, das VölkerRecht wird im folgenden vorkommen, also bleibet hier das innerliche algemeine statsrecht und das darin gegründete privat- oder bürgerliche recht übrig.

§. 1246. Das innerliche algemeine statsrecht gehet hauptsächlich die innerliche verfassung des stats und die handlungen der regirenden an, welche nach demselbigen der göttlichen absicht und dem geseze der natur, der geselligkeit gemäs, das beste des gemeinen wesens nach der regirungsform befördern und solches zu erhalten gewisse schuldigkeiten und rechte in acht nehmen, auch ihren unterthanen bürgerliche ge-

seze,

seze, oder das privatrecht, (ius ciuile) stellen und geben müssen, die absichten des gesezes der natur in ihrem state und die natürliche billigkeit desto besser zu erreichen.

§. 1247. Bürgerliche geseze sind also geseze, nach welchen man im gemeinen wesen zum besten desselbigen seine handlungen einzurichten verbunden ist, und heissen bald landesgesetze, bald statuta, verordnungen, befehle und so fort an, sie sind nur mittel die absichten des gesezes der natur zu erreichen, und menschliche geseze, die von dem willen des regirenden abhangen, in einem state anders als in dem andern sein können und folglich veränderlich sind, woraus ihr unterschied von dem geseze der natur und wer solche geben könne, erhellet, doch sind sie in gewisser masse göttlich.

§. 1248. Es gehören zu den bürgerlichen gesezen auch die privilegia, oder die von dem regirenden auf eine zeitlang verliehenen rechte, die dispensationen oder ausnahmen von gewissen bürgerlichen rechten, die bestätigungen der vergleiche, desgleichen die verrichtungen derselbigen und anderer handlungen, die rechte der gewohnheiten, die kirchen- und schulgeseze und viele andere, in welchen regirende nicht befugt sind, etwas zu sezen, das dem rechte der frömmigkeit, dem geseze der natur, und dem besten des gemeinen wesens zuwider ist.

§. 1249. Wer bürgerliche geseze bei einer sache geben wil, der muß daher den dazu nöthigen verstand haben, also müssen regirende entweder den dazu nöthigen verstand selbst haben, oder sie müssen dazu leute gebrauchen, welche dazu gnugsame erkentniß haben, das gesez der natur und das beste des gemeinen wesens verstehen und redlich sind, sich aber nicht betrügen lassen, regirende müssen auch ihren unterthanen, wo es nöthig, die gründe von ihren gesezen anzeigen, und dabei nicht tyrannisch zu verfahren scheinen.

§. 1250. Regirende müssen alle statuta der gemeinden, innungen, collegien und zünfte wissen und verstehen, von ihrer richtigkeit absichten und nuzen vernünftig urtheilen, und solche sodann nach befinden bestätigen, ingleichen sind auch alle vergleiche, die etwas in das gemeine wesen einschlagen, ihrer untersuchung und bestätigung unterworfen, die sie auch nach befinden ohne verderbte hauptneigungen aufheben und verändern können.

§. 1251. Die wissenschaft der bürgerlichen geseze, solche nach deren absicht auf die vorkommenden fälle anzuwenden, heisset die *Rechtsgelehrsamkeit*, und da müssen regirende sorgen, daß sie tüchtige redliche Rechtsgelehrte haben, welche verstand und tugend besizen, hingegen müssen sie den zungendreschern und verdrehungen der geseze mit allem ernste steuren, und richter und rechtsprechende dazu anhalten, das ihrige redlich zu thun.

§. 1252. Sie müssen darauf sehen, wie die geseze beobachtet und zur richtigen schleunigen volziehung können gebracht werden, daß darüber sonderlich im anfange von den unterthanen ohne ansehen der person, so viel es das beste des gemeinen wesens erfodert, fest unverbrüchlich gehalten, solche durch keine ausflüchte durchlöchert und unbrauchbar gemacht, oder gemißbrauchet, sondern nach und nach verbessert, nicht zu sehr gehäufet, den unterthanen satsam öffentlich bekant, nicht fremde ohne unterschied angenommen werden.

§. 1253. Sie müssen nicht auf alle kleinigkeiten im geseze geben sehen, nicht alle freiwillige handlungen mit gesezen einschränken, und den unterthanen gar alle natürliche freiheit nehmen, sondern nur auf öffentliche handlungen, die in das gemeine beste einschlagen, wo ihre gewalt vernünftig kan genuzet werden, ihr absehen richten und dahin trachten, daß durch vernünftige anwendung algemeiner geseze, ihre absicht so viel

möglich volkommen wohl, ohne betrug und arglist, erreichet werde.

§. 1254. Es haben also bürgerliche geseze stat, bei einrichtung und beobachtung des öffentlichen äusserlichen wilkürlichen gottesdienstes und dergleichen cärimonien in kirchenordnungen, bei regulirung der gelehrsamkeit, in so fern solche durch öffentliche handlungen in das gemeine beste einschläget, in proceß-gerichts- und untersuchungsordnungen und was dahin gehörig ist, in bestellung der ärzte und wundärzte, apotheker-taxen und dergleichen.

§. 1255. Es haben ferner regirende bei allen dingen, wo sie zur beobachtung des gemeinen bestens mit ihrer gewalt etwas beizutragen verbunden sind, auch die befugniß geseze zu geben, dergleichen aus dem vorigen erhellet, als bei verbesserung und vermehrung der unterthanen, arbeiten und lohn, schulen und academien, handhabung der gerechtigkeit, bestrafung der verbrecher, erhaltung der haupt- und nebengüter der unterthanen, bequemlichkeit und sicherheit derselbigen.

§. 1256. Ingleichen bei versprechungen, vergleichen, verhütung und ersezung allerhand schäden, geld leihen, bezahlung der schulden, geld münzen, auctionen, subhastiren, pfändern, bürgschaften, erbschaften, testamenten, minderjährigen, vormündern, heirathen, eheleuten, eltern und kindern, erziehung der kinder, herren und gesinde, kaufen und verkaufen, kaufmanschaft treiben, pachten, vermiethen, zinsen, allerhand ergözlichkeiten, kurz allenthalben wo etwas in das gemeine beste einschlägt, und ihre vernünftig anzuwendende gewalt den mißbrauch der eigenmächtigen gewalt der bürger verhüten kan.

§. 1257. Sie sind auch befugt, die natürliche freiheit, wenn sie anfängt dem gemeinen wesen schädlich zu werden, einzuschränken, als wenn sie z. e. die freiheit zu jagen, zu fischen und dergleichen verbieten,

worin sie nicht wider das gesez der natur handeln, sondern vielmehr die absicht desselbigen befördern, sie können auch ihre eigene geseze verändern und aufheben, wenn sie eine bessere einrichtung die absichten des gesezes der natur zu erreichen, zum gemeinen besten erfinden könten, deswegen aber dürfen sie *ihren* unterthanen nicht alle natürliche freiheit nehmen, z. e. mit einander zu reden, ihre waaren ihnen vor ein spotgeld zu lassen, und den regirenden die ihrigen übertheuer abzukaufen sich zu wegern, etc.

§. 1258. Sie sind niemals befugt, *solche geseze* zu geben, die dem geseze der frömmigkeit *und* der *natur* zuwider wären, sie dürfen auch nicht aus verderbten hauptneigungen nach art der ersten Römischen tyrannen dergleichen geseze geben, dadurch sie mit arglistigen ränken ihre absichten zum nachtheile des gemeinen wesens und redlicher leute erlangen können, und so behalten allemal die geseze der natur den vorzug vor die bürgerlichen geseze, wie denn auch vieles durch die bürgerlichen geseze nicht kan bestimmet werden, welches das gesetz der natur bestimmet, jene im übrigen veränderlich, ungewis, öfters nur wahrscheinlich und von menschen sind, dieses aber beständig, gewis, unstreitig und von gott ist.

§. 1259. Unterthanen sind verbunden, als menschen dem geseze der frömmigkeit und der natur, und als bürger den bürgerlichen gesezen mit aller willigkeit treue und redlichkeit zu gehorchen, und müssen ihre pflichten gegen gott, gegen die regirenden, gegen das beste des gemeinen wesens, gegen ihre nebenbürger *und* gegen sich selbst, in gehöriger ordnung ohne trennung und verwirrung nach aller möglichkeit aufrichtig beobachten, und weil sie nicht allemal wissen können, was zur gemeinen wohlfart dienet, ihren willen der obrigkeit unterwerfen, zumal wenn diese zeiget, daß sie ihre geseze zum gemeinen besten einrichte.

§. 1260. Sie sind aber nicht verbunden zu gehorchen, wenn regirende etwas befehlen, das dem geseze der frömmigkeit und der natur zuwider ist, überhaupt was unmöglich ist, doch müssen sie dergleichen verstehen und unstreitigen grund ihres verweigerten gehorsams anzeigen können, als wenn etwas wider die pflichten gegen gott, wider die religion nach ihrem innern wesen und wider das gewissen ist, in zweifelhaften fällen können sie ihren gehorsam der obrigkeit nicht versagen.

§. 1261. Sie müssen dabei einen unterschied machen, unter das was ihnen regirende befehlen, daß sie es selbst verrichten sollen, dessen gerechtigkeit sie zu beurtheilen befugt und fähig sind, und wo die regirenden es selbst thun würden und ihrer sich nur als gewisser werkzeuge bedienen, in dem ersten falle haben sie mehr recht nach befinden sich dem gehorsame zu entziehen, als in dem andern, als in welchem leztern falle sie blos die regirenden nicht verhindern unrecht zu thun, weil sie es zu beurtheilen nicht befugt und fähig sind und es nicht hindern können, und also das böse müssen zulassen.

§. 1262. Die unterthanen sind unter der gewalt der obrigkeit und müssen ihr also gehorsam sein, doch nicht wider gott und das natürliche geseze, es ist also wahr: jederman sei unterthan der obrigkeit die gewalt über ihn hat, aber auch, man muß gott mehr gehorchen als den menschen, und vernünftig regirende werden selbst diesen unterschied gelten lassen, wenn gleich tyrannen sich wenig daran kehren und von ihren unterthanen in allen fällen ohne unterschied, ohne absicht auf die religion und das gewissen einen blinden gehorsam erfodern.

§. 1263. Regirende haben niemals eine ganz und gar schlechterdings uneingeschränkte gewalt, sie sind allemal gott und dem geseze der frömmigkeit und der natur

tur unterworfen, und dürfen nichts wider das gewissen thun, sie werden auch durch das beste des gemeinen wesens eingeschränket, da sie durch den vergleich dazu verbunden sind und solchen redlich halten müssen, sie machen sich folglich der tyrannei verdächtig, wenn sie ohne absicht auf diese einschränkungen lediglich ihren eigenen willen und nuzen zur richtschnur der anwendung ihrer gewalt machen.

§. 1264. Sie müssen also bei ihren befehlen und unternehmungen nicht darauf sehen, daß sie etwas mit ihrer gewalt durchtreiben können, sondern ob es wohl gethan sei, und ob sie es gegen gott, nach dem geseze der frömmigkeit und der natur, und gegen das beste des gemeinen wesens, in ihrem gewissen verantworten können, es handeln daher alle diejenigen gottloß und unvernünftig, die ihnen sonderlich in der jugend dergleichen gründe und alberne meinungen beibringen, als ob sie mit einer ganz und gar schlechterdings uneingeschränkten gewalt alles thun könten, was sie selbst wolten und tyrannisiren.

§. 1265. Sie werden zuweilen auch durch vergleiche und den zusammenhang ihres stats mit andern staten, desgleichen durch die grundgeseze eines landes nach der innern verfassung eines stats eingeschränket, daß sie nicht thun dürfen was sie wollen, und da würde es gottloß und ungerecht sein, wenn sie dawider nach gefallen, ohne einwilligung derer die daran theil nehmen, handeln wolten, sie werden auch durch die von ihnen selbst gegebenen und bestätigten geseze und privilegia eingeschränket, daß sie dawider nicht handeln dürfen.

§. 1266. Sie haben also grosse rechte gewalt und vorzüge, aber auch wichtige pflichten und schuldigkeiten, dabei sie gar vieles in acht nehmen müssen, mit grosser gottesfurcht gerechtigkeit klugheit und sorgfalt ihr gewissen zu bewahren, aber auch leicht verstossen und

sich selbst um ihre zeitliche und ewige wohlfart bringen können, ihr stand ist also ein gefährlicher stand, und vernünftige finden genungsame gründe, sich eben nicht dazu zu dringen, sondern sich vielmehr dessen, wo sie füglich können, zu begeben.

§. 1267. Wenn regirende durch die innerliche verfassung ihres stats, nach gewissen grundgesezen und capitulationen eingeschränket werden, so müssen sie durch einen eid verbunden werden, solche aufrichtig zu halten, und folglich eine wahre gottesfurcht haben, woraus die nothwendigkeit der religion vor regirende, insonderheit der vortheil der christlichen religion erhellet, es müssen auch die lehrer der wahrheit und religion, prediger und hofprediger bei ihnen etwas gelten, sie ihres eides und versprechens vernünftig zu erinnern, sie müssen auch selbst keinen gewissenlosen betrüglichen rathschlägen gehör geben, sondern vernünftige tugend- und gewissenhafte diener lieben.

§. 1268. Es können auch regirende durch zugeordnete personen auf mancherlei weise eingeschränket werden, dergleichen die reichsstände, landstände, pairs, (pares) und andere sind, ohne deren einwilligung sie mit ihrer gewalt nichts unternehmen dürfen, deswegen sie reichstage, landtage, parlamente und dergleichen berufen und halten, auch wohl eine beständige versamlung von statsgliedern, reichsräthen, deputirten und dergleichen, haben können, daran sie so dann allerdings gebunden sind.

§. 1269. Zuweilen können durch die grundgeseze und innere verfassung des stats, einige sachen der gewalt der regirenden entnommen sein, wenn man meinet, daß sie solche dabei mißbrauchen möchten wider das beste des gemeinen wesens, sonderlich in den fällen wenn dadurch grosser schaden entstehen könte, und da handeln regirende wider ihren vergleich, wider

gott,

gott, das gesez der natur und das gewissen, wenn sie dennoch sich solcher dinge anmassen wolten.

§. 1270. Regirende und obrigkeiten sind von unterschiedener gattung, einige haben die höchste zum gemeinen besten anzuwendende gewalt in einem state, oder die majestät, das sind **landesherren** oder **landesobrigkeiten**, welche in dem state niemand über sich erkennen, ob sie wol von gott und dem geseze der natur abhangen und ihren willen nach der regel des stats und der geselligkeit vernünftig lenken müssen, von ihnen hanget der wille aller unterthanen ab und zugleich die unterobrigkeiten ämter und bedienten, denen sie einen theil ihrer gewalt auftragen, ihre **landesherliche hoheit** zu erhalten.

§. 1271. Wenn diese auch ausserhalb ihres stats keinen über sich erkennen, und also niemand als gott und das Recht der natur, so sind es **souveraine herren**, und ihre gewalt heisset so dann die **souverainität**, welche wenn sie von keiner innerlichen verfassung durch grundgeseze, capitulationen, oder stände auf keinerlei weise eingeschränket werden, so dann **absolute souveraine herren** heissen, bei denen sich folglich die allerhöchste gewalt die nur möglich ist, in dem höchsten grade befindet.

§. 1272. Wenn in der monarchie eine person die höchste gewalt hat, die niemand in und ausser dem state über sich erkennet, so heisset sie ein **monarch** und ist sodann souverain, wenn in der aristocratie diejenigen, welche herschen, auf solche weise die höchste gewalt haben, so sind sie gleichfals souverain, es kan auch in der politie oder democratie, wenn das volk die höchste gewalt ohne jemand über sich zu erkennen verwaltet, die souverainität sein.

§. 1273. Ob nun wol regirende die höchste gewalt haben, souverains und monarchen sein können, so haben

ben sie doch noch gott und das Recht der natur über sich, darnach sie sich richten müssen, daß wenn sie gleich kein mensch zur rede sezen kan, wegen ihrer handlungen und ihr wille gelten muß, so dürfen sie doch nicht schlechterdings thun, was ihnen gelüstet, sondern haben allezeit auf die gemeine wohlfart und sicherheit zu sehen, wo sie nicht tyrannen werden wollen.

§. 1274. Wenn obrigkeit die unterthanen mit strafen verbinden, strafen auch selbst lebensstrafen sezen und volstrecken sol, so muß sie gewalt über leben und tod der unterthanen haben, aber nur so weit es das gemeine beste erfodert, und nicht einen nach ihren gefallen umbringen zu lassen, aus was für absichten es auch immer geschehen möchte nach den verderbten hauptneigungen, sonst begehet sie mord und todtschlag und tyrannisiret.

§. 1275. Sie muß bei ihrer gewalt zum besten des gemeinen wesens auch macht haben, welche eigentlich der gebrauch der vereinigten kräfte der unterthanen ist, dadurch ihre gewalt den rechten nachdruk bekomt, aber solche nicht tyrannisch mißbrauchen, ein tyranne kan mit dieser macht, so lange sie ihn unterstüzet, viel schaden anrichten, aber wenn sie ihn wie billig verlässet, macht er eine gar traurige figur.

§. 1276. Die obrigkeit bekomt macht, wenn sie vernünftig ist, durch die menge, den verstand, das vermögen, die treue und den guten willen der unterthanen, durch die beihülfe anderer staten und bundesgenossen, durch geld, durch soldaten, durch bestellung anderer unterobrigkeiten richter aufseher gerichtspersonen, gute geseze und verfassungen, und durch öffentliche bedienungen, die sie so wol unmittelbar als auch durch andere vergiebt, davon die weitere ausführung in die Klugheitslehre gehöret.

§. 1277. Also sind regirende verbunden, davor zu sorgen, daß sie viele verständige reiche treue gehorsa-

me unterthanen, redliche bundesgenossen, geld, tapfere und willige soldaten, gute geseze und verfassungen, mit verständigen gottesfürchtigen treuen redlichen geschikten leuten wohlbestellete ämter und bediente haben, und haben das recht ihren stat zu bevölkern, bündnisse zu schliessen, anlagen zu den ordentlichen und ausserordentlichen bedürfnissen des stats zu machen, soldaten zu werben und zu halten, geseze zu geben, zu strafen, und die ämter zu bestellen.

§. 1278. Es erstrecket sich aber dieses ihr recht nicht weiter, als in so fern es zum besten des gemeinen wesens nach der göttlichen absicht und dem geseze der natur dienlich ist, daß dadurch die bequemlichkeit und sicherheit eines jeden unterthanen befördert, seine haupt- und nebengüter sonderlich sein nothdürftiges eigenthum erhalten, das gemeine beste dem besondern besten vorgezogen, nicht aber alles den eitelkeiten und verderbten hauptneigungen der regirenden aufgeopfert werde.

§. 1279. Sie haben in so fern auch das vernünftig zu gebrauchende obereigenthum über das vermögen, und die oberherschaft über die kräfte, die freiheit und das leben der bürger und unterthanen, welche in so weit sich und ihren willen und ihre kräfte dem willen der regirenden zu unterwerfen verbunden sind, aber ausser diesen haben regirende dazu kein recht und unterthanen keine schuldigkeit, und wenn regirende sich dennoch dessen wider das beste des gemeinen wesens anmassen, so tyrannisiren sie, als wenn sie den unterthanen ihre güter, weiber, kinder, dienste, ehre, leben, gesinde, blos nach ihrem wilküre und verderbten hauptneigungen nehmen.

§. 1280. Daß regirende ihre gewalt macht und rechte nicht mißbrauchen, kan durch eine einschränkung zum besten des stats also verhütet werden, wenn sie ohne einwilligung der stände keine anlagen machen, keinen krieg führen, keine geseze geben, gewisse personen

die freiheit haben tüchtige leute zu den ämtern vorzuschlagen, oder das recht zu denominiren behalten, und sie nichts wider die grundgeseze des stats vornehmen dürfen, dergleichen einschrankungen von der beschaffenheit des stats und dem herkommen nach den regeln der statsklugheit abhängen und nicht zu vernichten sind.

§. 1281. Regirende verlieren dadurch nichts von ihrer macht gewalt und ansehen, da gott selbst nicht allemal nach seiner almacht sondern auch nach seiner weißheit handelt, sie werden nur durch dergleichen einschränkung dahin gebracht, ihre gewalt und macht desto vernünftiger zu gebrauchen, welches vor sie selbst desto vortheilhaftiger ist, ihnen liebe und furcht bei den unterthanen zu erwecken, und das beste des gemeinen wesens ruhe friede sicherheit und einigkeit zu erhalten, sie behalten dennoch die majestät.

§. 1282. Ihr ansehen wird auch durch dergleichen einschränkung bei auswärtigen nicht verringert, denn da wird der landesherr und das land zusammen für eine person gerechnet, eine eingeschränkte majestät bleibt doch eine majestät, und wenn der stat souverain ist, so bleibt es der regirende mit seinen unterthanen, wenn gleich der regirende nicht alle gewalt in seiner person schlechterdings vereiniget findet, inzwischen müssen dergleichen einschränkungen nicht eben in allen staten sein, und ob es besser sei dergleichen zu haben oder nicht, gehöret in die Klugheitslehre.

§. 1283. Es ist also dem gemeinen wesen nicht zuträglich, bringet den regirenden keinen vortheil, sondern macht ihnen vielmehr unruhe unsicherheit und beschwerung, wenn sie alle ihre gedanken dahin richten, die stände zu unterdrücken, die grundgeseze zu vernichten, die unterthanen als sclaven zu tractiren, und ihre herschaft immer mehr und mehr ganz und gar uneingeschränkt zu machen, blos ihren verderbten hauptnei-

gungen alles aufzuopfern, es ist auch nichts vernünftiges, und die geschichte aller staten zeigen es überflüssig, daß dergleichen tyrannisches vorhaben viel unglük angerichtet und niemals ein gutes ende genommen habe.

§. 1284. In dem Rechte der natur, als einer philosophischen wissenschaft des gesezes der natur, können nur überhaupt die gründe der einrichtung eines stats, nach der göttlichen absicht und der geselligkeit, zum besten des gemeinen wesens feste gesezet werden, daraus man, wie es in diesem oder jenem state sein müsse, vernünftig schliesset, ohne daß man hier dergleichen ausführete, man redet also hier überhaupt, ohne absehen auf einzelne staten nach der vernunft von dem was sein müsse.

§. 1285. In einem jeden gemeinen wesen das nicht von andern abhanget, oder in einem jeden freien state, ist allemal eine und zwar nur eine einzige majestät, welche, ausser daß sie von gott und dem geseze der natur abhanget, unumschränket ist, und niemand von ihrem unternehmen rechenschaft zu geben hat, ausser wenn sie etwas wider das beste der ganzen menschlichen geselschaft und die geselligkeit vornimt, da ihr andere staten und ihre majestäten zu widerstehen befugt sind.

§. 1286. Der ganze stat ist überhaupt dasjenige worin die majestät anzutreffen ist, (subjectum commune maiestatis, maiestas realis) weil aber ein jeder stat aus obrigkeiten und unterthanen bestehet, da jene regirende sind und unter ihnen die hohe landesobrigkeit die andern bestellet, so ist die majestät bei der hohen landesobrigkeit anzutreffen, die in dem state keinen über sich hat (subiectum proprium maiestatis, maiestas personalis) und wenn sie souverain ist, auch ausser dem state keine andere gewalt über sich erkennet, bei der absoluten souverainität aber zugleich keinen über sich und neben sich, ohne einige menschliche einschränkung hat.

§. 1287.

§. 1287. Wenn gleich die majestät gott und dem geseze der frömmigkeit und der natur allemal unterworfen bleibet, durch grundgeseze, stände, und andere dergleichen dinge eingeschränket wird, so höret sie deswegen doch nicht auf, eine majestät zu sein, und wenn sie dawider handelte, so würde sie zwar ungerecht und nichtig handeln, aber deswegen dennoch vor kein bürgerliches gerichte können gezogen werden, wiewol sie deswegen sich dem göttlichen gerichte, dem gerichte des gewissens und dem urtheile der vernünftigen welt, keinesweges entziehen könte, und auch auf andere staten sehen müste.

§. 1288. Diejenigen, welche in einem state die majestät in einer person haben, heissen überhaupt fürsten, (principes, summi imperantes) und wenn sie dabei von niemand ausser dem state abhangen, heissen sie souverains und monarchen, und wenn sie die monarchie dergestalt haben, daß sie weder ausser, noch in dem state, jemand über sich und neben sich erkennen, ohne einige menschliche einschränkung, so sind es absolute souverains oder absolute monarchen, welche die majestät lediglich nach ihrem eignen gewissen und gutbefinden ausüben, doch nach dem geseze der natur und zum besten des gemeinen wesens.

§. 1289. Die titel welche die fürsten überhaupt haben, daß sie bald kaiser, könige, herzoge, großherzoge, erzherzoge, fürsten insbesondere, herren, grafen und so fort an genennet werden, gehören nicht in das Recht der natur, sondern in die Statsklugheitslehre insbesondere, und kommen darauf an, daß sie von andern davor auch erkant werden, wenn sie dergleichen titel annehmen, alle fürsten haben majestät, wenn sie gleich nicht so genennet werden, insbesondere werden monarchen kaiser und könige majestäten genennet und die länder, davon die könige den titel führen, heissen insbesondere königreiche.

§. 1290. In der aristocratie ist die majestät bei den vornehmsten des stats, die deswegen die herren von der regirung, (optimates proceres reipublicae) der hohe rath, (senatus) und sonst auf andere weise genennet werden, es ist also unter ihnen die majestät getheilet, so daß sie zwar alle zusammen genommen einen fürsten oder könig vorstellen, aber keiner unter ihnen allein, der wenn er nicht als ein glied des hohen raths in der verbindung mit den andern etwas thut, eben so gut als andere ein unterthan des stats und den gesezen und gerichten des hohen raths unterworfen ist.

§. 1291. In der politie oder democratie ist die majestät bei der ganzen gemeine oder den sämtlichen reichsbürgern und haußvätern, die dazu das recht haben nach maßgebung der grundgeseze, in so fern sie in ihren öffentlichen versamlungen insgesamt, oder ihrer abgeordneten und deputirten (ecclesiis comitiis) solche handhaben und also einen fürsten oder könig vorstellen, daß was in dieser ihrer versamlung oder durch ihre abgeordnete beschlossen wird, der wille aller sein muß, dem sie einzelner weise, ein jeder seines orts, als unterthanen, sich zu unterwerfen verbunden sind.

§. 1292. In diesen einfachen und den nicht berührten gemischten regirungsformen, ist die majestät einmal wie das andere die höchste gewalt und macht in einem state, und muß allemal zum gemeinen besten zur bequemlichkeit und sicherheit des stats und aller bürger nach der göttlichen absicht und dem geseze der natur angewendet werden, folglich in jedem state einerlei, doch kan ein stat und fürst mächtiger sein als der andere, durch die menge und den reichthum der unterthanen und dergleichen was zur macht gehöret.

§. 1293. In einem jeden state sind regirende verbunden, ihre majestät als das mittel zur gemeinen wohlfart mit macht und klugheit zu unterstüzen, in

ansehen zu erhalten, die beleidigung der majestät, (crimen laesae maiestatis) nach ihrer unterschiedenen art und grösse zu bestrafen, doch ohne solches zu weit auszudehnen, sie sind auch befugt den unterthanen den huldigungseid oder eid der treue abzufodern, mit einem äusserlichen prachte nach der grösse ihrer macht hof und tafel zu halten, die vornehmsten unterthanen zu hofbedienungen zu ziehen, und alles was möglich ist zum besten des gemeinen wesens vorzukehren, die majestät zu erhalten.

§. 1294. Aber deswegen sind sie nicht befugt, ihren stat zu erweitern, vielweniger deswegen einen krieg anzufangen und mit dem leben ihrer unterthanen und dem ruin ihres states ein grösseres land zu gewinnen und die ruhe anderer staten zu stören, eine solche erweiterung ist oft der anfang zu der verkleinerung, wie die Römer an ihrem state gewiesen haben, sie ist den regirenden und ihren unterthanen gefährlich und schädlich, und bringt den majestäten wenig segen, vielweniger ehre bei der nachwelt.

§. 1295. Was nicht zu den rechten der majestät gehöret, das ist zu der höchsten zum gemeinen besten vernünftig anzuwendenden gewalt, das können sich regirende nicht anmassen, und in solchen dingen behält der unterthan seine natürliche freiheit, welche ihm kein regirender völlig nehmen kan, und wenn er in dergleichen fällen in des regirenden begehren nicht einwilliget, so kan es ihm vor keinen ungehorsam, vielweniger vor eine beleidigung der majestät ausgeleget und bestrafet werden.

§. 1296. Unter die vorrechte der majestät gehöret, daß sie keinen bürgerlichen gesezen und gerichten in ihrem state unterworfen ist, doch nur dergleichen bürgerlichen gesezen nicht, welche den unterthanen gewisse mittel, die sich nicht vor den fürsten schicken, sondern nur vor die umstände der unterthanen und äusserliche zwangsmittel in sich halten und strafgeseze sind, als

welches eigentlich bürgerliche geseze sind, wohl aber dergleichen gesezen, welche nur das, was das Recht der natur gebietet, wiederholen, und wo sie sich selbst durch vergleiche darnach zu verfahren verbindlich machet.

§. 1297. Doch da sie ihren unterthanen mit guten exempeln vorgehen muß, die algemeinen regeln der klugheit und das beste des stats zu beobachten hat, welches erfodert, daß man von den einmal beliebten regeln ohne die höchste noth nicht abgehe, sie auch gewisse pflichten der eheleute, eltern, haußherren und haußväter haben kan, so ist es vernünftig, daß regirende so viel möglich, ohne zwang und unterwürfigkeit, selbst freiwillig nach den von ihnen vorgeschriebenen gesezen, so viel sich davon vor ihnen schikt, leben, und also selbst über ihre geseze halten, sich von vorwürfen zu befreien und den verbrechern die ausflüchte zu benehmen.

§. 1298. Jngleichen ob fürsten wohl von bürgerlichen gerichten in ihrem state ausgenommen sind, so handeln sie doch vernünftig und vermeiden den verdacht der tyrannei, wenn sie in den privathändeln mit ihren unterthanen, die von ihnen eingeführten gerichte, nicht aus dem grunde der unterwürfigkeit, sondern aus liebe zur gerechtigkeit, erkennen, die richter auch wohl von ihrem eide damit sie ihnen als unterthanen verbunden, loßsprechen, desto unpartheiischer zu urtheilen, oder auch sich dem ausspruche unpartheiischer Rechtsgelehrten in oder ausser ihrem lande unterwerfen.

§. 1299. Ein vorrecht der majestät ist ferner die unverlezlichkeit, daß kein unterthan sich derselbigen widersezen, oder sich an sie vergreifen dürfe, da denn zwischen der meinung der monarchiestürmer und Machivellisten die mittelstrasse zu erwehlen ist, die personen welche die majestät haben so lange heilig und unverlezlich sind, als sie das beste des stats nicht gar umkeh-

umkehren, dahingegen wenn ihre tyrannei offenbar unerträglich und schädlicher wird als der krieg, ihre majestät und mithin deren unverlezlichkeit aufhöret.

§. 1300. Man redet davon hier als die Weltweisheit und das geseze der natur es mit sich bringet, das christenthum erfodert freilich eine mehr als menschliche geduld, aber die vernunft fodert zwar von den unterthanen geduld, doch auch daß regirende ihre geduld nicht auf das äusserste durch ihre tyrannei treiben, sie kan nicht einsehen, wann ein schiffer mit fleisse sein schif aus boßheit an die küste der seeräuber triebe, alle die darin sind zu sclaven zu machen, daß ihm niemand widerstehen dürfe.

§. 1301. Die majestät gilt nur in ihrem state und gegen ihre unterthanen, und kan sich über andere majestäten keiner herschaft anmassen, weder über ihre länder noch über ihre unterthanen und verfassung, wiewol fremde die in ihren stat kommen ordentlicher weise ihr unterworfen sind, es haben aber verschiedene majestäten gegen einander als menschen ihre rechte und pflichten, die in das gesez der natur und besonders in das VölkerRecht gehören und von dem, was nach der Klugheitslehre geschicht, zu unterscheiden sind.

§. 1302. Die majestät wird nur durch einen vergleich erlanget und durch die einwilligung des volks, diese einwilligung kan freiwillig sein, oder erzwungen werden, wenn sie erzwungen wird, so geschicht es entweder durch eine rechtmässige oder unrechtmässige gewalt, in diesem leztern falle ist man nur grösseres übel zu verhüten daran gebunden, und nur so lange bis man sich bequem davon loß machen kan, oder sich die erzwungene einwilligung mit der zeit in eine freiwillige verwandelt, nachdem es das gemeine beste erfodert, dazu die majestät nur ein mittel ist, dem man den endzwek selbst nicht aufopfern darf.

§. 1303. Eine rechtmässige gewalt kan die einwilligung erzwingen, wenn das volk die majestät in seinem state mißbrauchte zum schaden der menschlichen geselschaft, oder ein anderer sich derselbigen zur ungebür anmassete, oder der rechten majestät ein unbefugter eingrif geschähe, oder der dem sonst die majestät zukäme, sie wider den nuzen der menschlichen geselschaft und das gemeine beste mißbrauchte, denn weil wir unsere krafte nach der göttlichen absicht zum besten anwenden sollen, so wendet man sie mit rechte an, solche demjenigen zu nehmen der sie mißbrauchet, wo wir können.

§. 1304. Die einwilligung ist freiwillig, wenn die majestät entweder durch die wahl jemand zukomt, oder durch das erbrecht. Die wahl kan entweder nach den grundgesezen des stats ganz frei, oder eingeschränket, an gewisse personen, familien, wahlherren, die meisten stimmen und andere umstände gebunden sein oder nicht, und muß allemal zum besten des gemeinen wesens und der menschlichen geselschaft klüglich, so viel möglich, auf das beste die vernünftigsten und tugendhaftesten zu wehlen eingerichtet werden.

§. 1305. Durch das erbrecht kan die majestät ebenfals entweder ohne einige menschliche einschränkung einem regirenden zukommen, oder unter gewissen einschränkungen nach den grundgesezen, entweder als ein eigenthum (in regno patrimoniali) oder nicht, (in regno vsufructuario) dergleichen auf ausdrükliche vergleiche, das herkommen und die statsklugheit beruhet und ebenfals zum besten des gemeinen wesens und der menschlichen geselschaft, so viel möglich, klüglich einzurichten und zu beobachten ist.

§. 1306. In einem erb- und eigenthümlichen, von keinem grundgeseze und keiner menschlichen anstalt eingeschränktem reiche, hat der souveraine monarch die ganze majestät gewalt und macht mit allen davon abhangen-

hangenden rechten in seinen händen, doch daß er dabei von gott und dem besten des gemeinen wesens auch der menschlichen geselschaft niemals ausgenommen ist, und die allergrössesten verbindlichkeiten hat, er sündiget also am gröbsten unter allen menschen und hat die schwereste verantwortung vor gott und im gewissen, wenn er nicht wohl regiret, und das geringste versiehet.

§. 1307. Der monarch mag so souverain sein als er wil, so muß er allemal die ihm anvertrauete majestät als eine wohlthat des volks ansehen, ohne welches seine majestät nichts bedeuten würde, auf das beste des gemeinen wesens bei dem gebrauche seiner majestät sehen und auf das algemeine beste der menschlichen geselschaft nach dem geseze der natur und dem VölkerRechte, und wenn er dieses nicht thut, so sind andere majestäten und staten, auch selbst sein eigener stat befugt, so viel sie können, ihn dazu vernünftig anzuhalten, ja gar mit vereinigten kräften bei verspürter widersezlichkeit dazu zu zwingen.

§. 1308. Ohngeachtet nun der souverainеste monarch, in ansehung der erbfolge freie gewalt hat, zu verordnen wie es ihm beliebet, und nicht an die art der bürgerlichen erbfolgen gebunden ist, so hat er doch diese gewalt nicht weiter, als es das beste seines stats und der menschlichen geselschaft leidet, und wenn er dawider handelt, so können ihm andere staten, und auch sein eigner stat, wo sie dazu kräfte genung haben, nicht aber eine privatperson, dazu anhalten, oder seine anordnung vernichten.

§. 1309. Wenn also der monarch offenbar tyrannisirte, wider die religion und gewissensfreiheit grausam verfahren, die grundgeseze des stats umstossen, den stat durch theilung, verschenkung, vermächtniß, unnöthigen krieg und sonst schwächen, und wegen der erbfolge eine solche verfügung machen wolte, die der sicherheit anderer staten der wohlfart des gemeinen wesens und dem besten der menschlichen geselschaft zuwider wäre, so könten an-

dere staten und sein eigner stat, wo sie kräfte genung hätten, sich seinem vorhaben zu widersezen, solches gar wohl zu hindern suchen und sind an seine verfügung nicht schlechterdings gebunden.

§. 1310. Es ist also nicht an dem, daß in dergleichen fällen und in der verordnung wegen der erbfolge, ein monarch nach dem bürgerlichen oder wohl gar nach dem Römischen Rechte, oder wider die grundgeseze des stats, oder die sicherheit anderer staten und das beste des gemeinen wesens, blos nach seinem gutdünken nach den verderbten hauptneigungen, als wenn ihm das gesez der natur und das VölkerRecht hier nichts zu sagen hätte, verfahren dürfe, es folgt auch nicht, daß die sich ihm desfals widersezen, einen eingrif in seine majestät thun und ihm als oberrichter vorschreiben wolten, sondern sie wollen nur daß er solche vernünftig gebrauche, daran dem state und der ganzen menschlichen geselschaft gelegen, und dazu er schlechterdings verbunden ist.

§. 1311. Wenn der stat durch die öftere theilung geschwächet wird, so ist der fürst befugt, das recht der erstgeburt einzuführen, und darüber zu halten, wenn der erstgeborne zur regirung nichts taugte, so kan er ihn in der erbfolge übergehen, er kan auch bastarte legitimiren und zur erbfolge in ermangelung ehelicher erben tüchtig erklären, ingleichen die erbfolge auf die weibspersonen kommen lassen, wenn ihm die grundgeseze und sonst nichts im wege stehen, wenn er aber die erbfolge einem zuwenden wolte, dadurch die sicherheit anderer staten in gefahr gesezet würde, so können diese sich ihm desfals widersezen und solche vernichten.

§. 1312. Wenn der fürst durch lehnsbarkeit, durch grundgeseze des stats, durch das gemeine beste und das beste der menschlichen geselschaft, durch das herkommen, durch erbvergleiche und andere verträge, durch die wahlgerechtigkeit der unterthanen eingeschränket ist und

den stat nicht erb- und eigenthümlich hat, so ist er nicht befugt, dawider zu handeln und sich bei der erbfolge ein mehrers anzumassen, als ihm zukomt, es kan sich auch der nachfolger nichts mehrers anmassen, als was ihm durch die wahl oder das erbe, nach den grundgesezen und der verfassung des stats, zum gemeinen besten und zum besten der menschlichen gesellschaft, zukomt.

§. 1313. Doch kan ein stat aus einer monarchie eine aristocratie oder democratie und umgekehrt, ingleichen aus einem erbreiche ein wahlreich und aus einem wahlreiche ein erbreich, aus einer absolut souverainen monarchie eine eingeschränkte und umgekehrt werden, lehnbar zinßbar gemacht und auch davon befreiet werden, entweder durch eine freiwillige einwilligung der regirenden des stats, der sämtlichen unterthanen desselbigen, und derer die daran theil nehmen, durch vergleiche oder auch durch eine rechtmässige gewalt, nachdem es das beste des gemeinen wesens und der menschlichen geselschaft leidet.

§. 1314. Ausser dem, wo das beste des gemeinen wesens und der menschlichen geselschaft es nicht leidet, sondern vielmehr dabei schaden litte, wenn eine solche veränderung eines stats in seiner verfassung gemacht würde, sind diejenigen welche die majestät haben und gebrauchen befugt und verbunden, wie auch alle die daran theil nehmen und selbst andere staten, auf alle vernünftige weise auch wohl mit gewalt und macht sich solcher veränderung zu widersezen, dabei das besondere statsrecht und die Statsklugheitslehre vieles zu sagen hat.

§. 1315. Bei der erbfolge in der monarchie fället die majestät auf die kinder und deren nachkommen nach den linien entweder ohne ausschliessung der weibspersonen und ihrer nachkommen wenn keine mänliche erben vorhanden sind, (succeſſio cognatica, Caſtellana) oder mit ausschliessung derselbigen, (succeſſio agnatica, Francica, ex lege salica) und zwar vor andern auf die ehelichen

lichen erstgebornen söhne, nach den grundgesezen des stats und dem herkommen, doch daß den übrigen ihr nothdürftiges eigenthum gegeben werde. (apanagium seu paragium).

§. 1316. Ist der erbfolger minderjährig, so fället zwar die majestät an sich auf ihn, aber die verwaltung derselbigen auf die reichsvormünder, welche *entweder* von dem vorfahrer, oder nach den grundgesezen, oder von den ständen, oder den nächsten anverwandten, oder durch das herkommen, oder auch wohl von andern staten können bestimmet werden, *die denn* solche zum besten des gemeinen wesens *zu verwalten haben, bis* der erbfolger solche selbst vernünftig *gebrauchen kan*, der dann die zum besten des stats gemachten verfügungen der vormünder heilig halten muß.

§. 1317. In einem wahlreiche fället die majestät, nach dem tode des fürsten auf das volk zurük, doch daß dieses solche durch einen zwischenkönig, statdhalter, (vicarium imperii) oder durch einen statsrath zum gemeinen besten verwalten lasse, die denn nach den grundgesezen und dem herkommen solche so lange handhaben, bis ein anderer fürst nach gewohnheit und der besondern verfassung des stats erwehlet worden, allemal aber auf das gemeine beste sehen müssen.

§. 1318. Es gilt zwar bei der erbfolge der majestät vieles, was oben von der vererbung des eigenthums gesaget worden, doch da unter dem erbe einzelner personen eigenthümer, und dem erbe eines stats ein grosser unterschied ist, massen bei jenen der nuzen der erben und eigenthümer, hier aber das gemeine beste und das beste der menschlichen geselschaft vorwaltet, welches dem besten einzelner erben sehr weit vorgehet, so ist das obige und noch vielmehr das bürgerliche privatrecht nicht zur ungebür hieher zu ziehen.

§. 1319. Inzwischen ist es ganz irrig, daß das gesetze der natur hiebei nichts zu sagen habe, als aus welchem vielmehr ganz richtig geschlossen wird, daß bei

allen

allen erbfolgen der majestät die grundgeseze, die einwilligung des volks und der stände, die vergleiche, erbverträge, capitulationen, das herkommen und wohlhergebrachte gewohnheiten sorgfältig in acht zu nehmen sind, und daß in diesen allen, sonderlich in streitigen fällen, die hier nicht zu erzehlen sind, das beste des gemeinen wesens und der menschlichen geselschaft zur unstreitigen richtschnur dienen müsse.

§. 1320. Was aber ganz besondere fälle anbelanget, und wie zuweilen von den algemeinen regeln eine ausnahme zu machen sei, sonderlich in diesen und jenen reichen, das muß entweder auch aus den angeführten gründen geschlossen werden, oder es gehöret zu dem besondern statsrechte und der Statsklugheitslehre, dahin denn die übrigen besondern einzelnen fälle, wie weit sich auch das recht eines weisen regenten, welches allerdings sehr groß ist, wie weit sich eine rechtmässige gewalt erstrecke, und wie weit man einer unrechtmässigen nachgeben müsse, zu ziehen sind.

§. 1321. Die rechte der majestät (regalia) sind eigenschaften und folgen derselbigen, ohne welche sie das gemeine beste nicht behaupten kan. Sie können von den regirenden nicht veräussert werden, aber doch kan die verwaltung und nuzung einiger derselbigen, wiewol nicht weiter als zum besten des gemeinen wesens, an die unterthanen, und auch in so weit zur bequemlichkeit der regirenden, überlassen werden, nach beschaffenheit der verfassung des stats und dessen grundgeseze, entweder mit oder ohne menschliche einschränkung, allemal mit einwilligung des volks, niemals aber schlechterdings unwiderruflich und zum schaden des stats und der menschlichen geselschaft.

§. 1322. Sie sind entweder wesentliche und hohe, ohne welche die majestät nicht bestehen kan und eigenschaften derselbigen, oder wilkürliche und zufällige, welche sich die regirenden zum besten des gemeinen wesens nach gefallen zueignen. Sie gehen ferner entweder

der auf die unterthanen, oder auch auf auswärtige staten, als das recht des krieges und friedens, der gesandschaften und bündnisse, und in so fern sie sich in die angelegenheiten anderer staten zum besten des menschlichen geschlechts zu mischen befugt sind, welche leztere in das VölkerRecht gehören.

§. 1323. Die wesentlichen sind, die gewalt geseze zu geben, (potestas legislatoria) gerichte zu *halten*, (iurisdictio) zu strafen (ius puniendi) und strafen zu erlassen, (ius adgratiandi) das recht über leben und tod, (ius vitae et necis) das recht über alle *gemeinden* collegien und zünfte, die oberherschaft über *das ganze land*, die äusserliche ehre, den stand, die freiheit und den *willen* der einwohner (Summum imperium, ius territoriale) das recht über die äusserliche besorgung der gelehrsamkeit, (ius curandi eruditionem) das recht über die äusserliche wilkürliche verfassung des gottesdienstes der religion und der kirche, (ius circa sacra, ecclesiasticum) das recht ämter zu bestellen und zu vergeben, (ius munerum publicorum) das vernünftig zu gebrauchende obereigenthum über das vermögen einzelner unterthanen, (dominium eminens) und anlagen oder schazungen zu machen, (ius tributorum, portoriorum, vectigalium, steurarum, collectandi) soldaten zu werben, festungen zu bauen, besazungen zu halten, (ius armorum) und dergleichen, die aus den jezterzehlten fliessen.

§. 1324. Die wilkürlichen und zufälligen sind, die rechte über das münzwesen, die landstrassen, seen, flüsse, meerhafen, meerufer, das strandrecht, die zölle, das geleite, die wälder, das wild, die jagden, berge, bergwerke, steinbrüche, marmorbrüche, wüsteneien, erledigten güter, verlassenschaft der fremden, das hagestolzenrecht, das postwesen, das lehnwesen, die privilegia und dispensationen, das wildfangsrecht und dergleichen, welche in einigen staten zum theile gar nicht sind, in einigen zum theile zu den hohen gerechnet werden, in einigen zum theile die regirenden sich nicht

anmassen, in einigen bald eingeschränket sind bald nicht, sich auf besondere vergleiche, das besondere statsrecht und das herkommen gründen und sonst sehr veränderlich sein können.

§. 1325. Die ausübung der majestät und ihrer rechte oder der macht und gewalt, die gemeine wohlfart und sicherheit des landes zu befördern, ist die regirung, wenn eine hohe obrigkeit solches zu dieser absicht nach möglichkeit vernünftig thut, so regiret sie wohl, wo nicht, so regiret sie übel, davon nur statsverständige mit vieler behutsamkeit urtheilen können, die obrigkeit aber dahin zu sehen hat, daß diese urtheile nicht wider sie ausfallen und ihr unruhe machen.

§. 1326. Wenn es also das gemeine beste erfodert, so muß die obrigkeit geseze, und zwar mögliche, billige, hinlängliche auch wohl neue geseze geben, die alten verbessern oder gar abschaffen, und die guten geseze den unterthanen recht bekant machen, auch darüber halten ohne den verderbten hauptneigungen dabei raum zu geben, damit die unterthanen dadurch nicht beleidiget, sondern vielmehr glüklich gemacht, in ihrer bequemlichkeit ruhe einigkeit und sicherheit erhalten, und nicht darin gestöret werden.

§. 1327. Sie muß zu dem ende gerichte, so wol obere als niedere bestellen, ihnen zur handhabung der gerechtigkeit gemessene gewalt und macht verleihen, landesregirungen stadtobrigkeiten und andere hohe und kleinere gerichte verordnen, daß sie einander nicht zuwider sein die kleinern an die grossen verweisen, unter- und obergerichte, bürgerliche und criminalgerichte sezen, oberappellationsgerichte haben, das appelliren einschränken, aber auch niemand zur ungebür nehmen, obercriminalgerichte anrichten und dergleichen.

§. 1328. Zu richtern und gerichtspersonen müssen leute genommen werden die verstand haben, die geseze und ihre absichten verstehen, solche in civil- und cri-

criminalsachen auf die vorkommenden fälle richtig anwenden können, vor ertheilung des urtheils alles wohl untersuchen, Rechtsgelehrte sind, tugendhaftig, gerechtigkeit, eine vernünftige menschenliebe herz weisheit und klugheit besizen, frei von übereilung und eigensinn, ohne verderbte hauptneigungen, nicht gar zu jung, jeden mit sanftmuth und geduld vor sich lassen, anhören, ihm freundlich begegnen, einen ehrbaren und tugendhaften wandel führen und einen guten ruf und gutes vermögen haben, so viel möglich ist.

§. 1329. Bei strafen, die strafe erlassen, das recht über leben und tod auszuüben, muß die hohe obrigkeit zum gemeinen besten alles ohne verderbte hauptneigungen, ohne wut grausamkeit und rachgier vernünftig und klüglich einrichten, daß den verbrechern nicht zu viel geschehe, ihre vertheidigung ihnen nicht benommen werde, bei inquisitionen ankündigung und volstreckung des urtheils alles gerecht und vernünftig zugehe, strafgelder wohl angewendet werden, bei allen diesen die gerichte und gerichtspersonen das ihrige redlich thun zum gemeinen besten.

§. 1330. Die hohe obrigkeit muß sorgen, daß von richtern advocaten und partheien die processe nicht verzögert, die wahren umstände der sache bald herausgebracht, ungehorsam läugnen und ausflüchte gehindert werden, an stat daß jezo richter und advocaten ihren nuzen von langwierigen processen haben, muß die proceßordnung machen, daß sie von verzögerung der processe schaden und von ihrer verkürzung nuzen haben, daß klägern und beklagten ohne unterschied zu ihrem rechte geholfen, niemand ohne noth aufgehalten ihm verdruß und unkosten gemacht werde, in civil- und criminalsachen durch verhaftung langwieriges gefängniß und dergleichen nicht zu viel geschehe, sonderlich daß nicht mächtige reiche gottlose die armen mit processen schrecken und drücken.

§. 1331.

§. 1331. Wie eine hohe landesobrigkeit wohl regire, wenn sie über das ganze land und alle unterthanen, ihre landesherliche hoheit recht gebrauchet, zum besten des gemeinen wesens, die zünfte collegien gemeinden, die äusserliche ehre, den stand, die freiheit und den willen der einwohner, die äusserliche besorgung der gelehrsamkeit, kirche, religion, schulen, und des gottesdienstes in ihrer aufsicht hat und vernünftig so viel sie kan lenket, solches ist aus den vorigen klar, und gehöret zum theile in die Klugheitslehre.

§. 1332. Bei der bestellung der ämter muß die obrigkeit nicht auf gunst und eitelkeit nach den verderbten hauptneigungen sehen, sondern auf geschiklichkeit verstand und tugend, und den theil der regirung den sie nicht selbst verwalten kan, ingleichen die besorgung und ausführung ihrer absichten zum besten des gemeinen wesens, würdigen leuten in solcher masse auftragen, die dazu nöthig ist, sie muß also verstehen, was zu allen bedienungen gehöre, sorgen daß tüchtige leute dazu erzogen werden und vorhanden sind, solche zu prüfen wissen, oder redliche verständige und gewissenhaftige leute haben, die dergleichen ohne eigennuz eigensinn und übereilung ohne verderbte hauptneigungen und liederliche nebenabsichten denominiren vorschlagen und auf die probe stellen.

§. 1333. Da es vielerlei ämter giebt, als der klugheit, der gerechtigkeit, der tapferkeit, der frömmigkeit, der wahrheit, der wirthschaft, des prachts und der ergözlichkeit, und bei den wenigsten die geburt, die schwäger- und anverwandschaft, (nepotismus) oder das geld die dazu gehörige geschiklichkeit schaffen kan, so können die wenigsten ämter verkauft oder verheirathet werden, es hat demnach die hohe landesobrigkeit zu verhüten, daß nicht alle bedienungen heimlich oder öffentlich an die meistbietenden verkauft, oder dabei eine weibsperson zur zulage gegeben werde, die einem

verständigen geschikten und ehrlichen manne zu heirathen nicht anstehet.

§. 1334. Doch wenn es das beste des gemeinen wesens erfodert, können einige ämter, als z. e. des prachts und der ergözlichkeit, wenn der stat geld benöthiget ist, und unter gleich geschikten competenten einer geld geben kan, auch wohl andere, nach vernünftiger überlegung verkauft, und wenn arme *witwen und waisen* zu versorgen sind, als ein heirathsgut mitgegeben werden, doch niemals also daß dadurch ein ungeschikter und unwürdiger den *geschikten und* würdigern vorgezogen werde, oder *man mit ehren eine hure* unterbringe.

§. 1335. Wenn die hohe obrigkeit leute nach verdienst befördert, welche sich durch gute proben hervorgethan haben und hervorthun können, so werden geschikte leute sich in die wette bemühen sich hervorzuthun, und wird also dann ämter zu besezen kein mangel sein, wo aber alle abgelegte proben der geschiklichkeit nichts helfen, sondern nur nach gunst, geld, heirath und anverwandschaft amter besezt werden, da werden ungeschikte leute sich häuffig einschleichen und geschikte leute verdrängen, die sich hingegen zum schaden des gemeinen wesens anders wohin begeben, oder aufhören sich geschikt zu machen.

§. 1336. Wenn verschiedene gleich geschikte vorhanden sind, und die obrigkeit ihre landskinder fremden vorzuziehen verbunden ist, so nimt sie lieber landskinder, wenn sie verbunden ist den armen zu ihrem nothdürftigen eigenthume zu verhelfen, so nimt sie lieber arme als reiche, und unter diesen beiden ziehet sie die kinder wohlverdienter leute aus dankbarkeit gegen die eltern den übrigen vor, wenn aber der stat geld bedarf, oder das amt einen reichen erfodert, alsdann und eher nicht können sich geschikte reiche vor andern die ihnen an geschiklichkeit gleich sind, einen vorzug versprechen,

sie müssen also desto eifriger ihren reichthum anlegen, alle andere zu übertreffen.

§. 1337. Wohlverdiente leute, oder von denen man sich die gegründete hofnung machen kan guter künftiger verdienste, werden billig andern vorgezogen, so müssen auch regirende sorgen, daß sie ihre guten besoldungen richtig bekommen, sie müssen mit ihren bedienten in gewisser masse als haußväter mit dem gesinde umgehen, ihnen kleine fehler und versehen zu gute halten, sie nicht wegen jeder kleinigkeit abschaffen, sonderlich fremde sonst treue diener, weil dadurch andere in ihre dienste zu treten abgeschrecket werden und es sonst heisset: Treu herr treu knecht, dergleichen betrachtungen in die Klugheitslehre gehören.

§. 1338. Wenn regirende wohl regiren, so sorgen sie auch vor den reichthum des landes, daß jeder unterthan sein nothdürftiges eigenthum habe und erwerben könne, solches vernünftig gebrauche vermehre erhalte und nicht darum gebracht werde, daß geld unter den leuten sei und nicht sowol in dem kasten der obrigkeit, treu und glaube in geldsachen und handel sei, fremde waaren nicht zum nachtheile des gemeinen wesens eingeführet oder verboten werden, die materialien mit nuzen im lande verarbeitet oder an fremde verhandelt werden.

§. 1339. Daß ferner junge leute nicht zum nachtheile des stats, das geld durch reisen oder auf fremden universitäten zu studiren aus dem lande tragen, dagegen krankheiten thorheiten und eitelkeiten mit nach hause bringen, ohne etwas tüchtiges davor zu erfahren oder zu lernen, damit sie hernach dem lande nuzen können, doch daß dergleichen nicht zur unzeit verboten werde, allerhand lebensmittel in menge, gut und um guten preiß vorhanden sind, vorrathshäuser proviantháuser und dergleichen gefüllet werden, dem mißwachse und der theurung abzuhelfen.

§. 1340. Daß weiter der krieg verhütet und nicht ohne dringende noth angefangen werde, bei unumgänglich nöthigem kriege entweder jeder bürger ein soldat seines vaterlandes sei, oder nach gelegenheit bald fremde bald einheimische soldaten mit gutem willen geworben, gut bezahlet, in guter zucht gehalten und wohl angeführet, nur starke, gesunde, der arbeit und des hungers gewohnte, herzhafte leute angenommen, *niemals* aber gezwungen werden, sie müsten denn zur *strafe* dienen, liederliche leute sein, die sonst ihr nothdürftiges eigenthum nicht recht zu erwerben *wissen* und dem lande zur last gereichen.

§. 1341. Daß auch die landstreicher von allerhand gattungen kein geld aus dem lande führen, begüterte leute nicht wegen unsicherheit, versagung der gerechtigkeit, mangel der beförderung und wegen allerhand bedruckungen nicht aus dem lande gehen, sondern ohne zwang gern bleiben, wenn sie wegziehen billige abzugsgelder geben, bergwerke mit verstande und vortheile gebauet werden, fremde reiche reisende studirende in das land gelocket werden, handel und wandel, kaufmanschaft, landwirthschaft, manufacturen und dergleichen ohne zwang und überlast blühen.

§. 1342. Daß gleichfals das geld wohl roulire, nicht im kasten müssig liege, gute richtige münze da sei, jeder sich ehrlich zu nähren gelegenheit und ruhe finde, friede einigkeit und sicherheit habe, die angelegenheiten des landes durch treue redliche räthe von allerhand gattungen wohl besorget, den windmachern, projectmachern, arglistigen leuten, schmeichlern fuchsschwänzern und schmarozern unbefugten reformirern zu allerhand erneuerungen kein gehör gegeben werde, auch die ehrentitel und würden nicht verschwendet werden.

§. 1343. Daß endlich regirende ihre sichern einkünfte haben, die unkosten des stats zu bestreiten, die unterthanen nicht durch viele abgaben gedrucket und

ausgesogen, bei ihren wohlhergebrachten freiheiten und rechten gelassen werden, aber doch die gemeinen nöthigen anlagen richtig abtragen, die bösen und reichen vor andern angestrenget, die frommen und armen sonderlich geistliche und gelehrte so viel möglich geschonet werden, welche und andere dinge zum theile in die Klugheitslehre, was zumal den guten gebrauch der wilkürlichen majestätsrechte anbetrift, gehören.

§. 1344. Wenn die obrigkeit wohl regiret, so müssen die unterthanen ihr willig und treulich gehorchen, sie lieben und ehren, in ihrem stande und bedienungen ihren eid und pflicht und was ihnen befohlen wird beobachten, die obrigkeit nicht verläumden verrathen beschimpfen oder ihr gutes vorhaben hindern, nicht ein jedes versehen hoch anrechnen, sondern ihr alles mögliche vergnügen und ergözlichkeit machen, doch sie deswegen nicht vergöttern und mit albernen lobsprüchen erheben, sich nicht in statssachen ohne beruf mischen, sondern thun und geben was ihnen zukomt mit geduld und ohne scrupuliren.

§. 1345. Die majestät wird verloren durch den tod, den tyrannischen misbrauch und eine rechtmäßige gewalt, dabei sich die unterthanen mehr leidend als thätig verhalten müssen, wie aus dem obigen erhellet, sie müssen sich in gewissen stücken als ein vernünftiges gesinde erweisen, viel geduld haben, auf gott sehen und sich die umstände nach dem geseze der natur zum gemeinen besten so gut zu nuze machen als sie können, ohne einige untreue und rebelliren.

§. 1346. Daß regirende übel regiren und tyrannisiren, komt her aus unverstande, unwissenheit, nachlässigkeit, vorurtheilen, den verderbten hauptneigungen, eigensinne, übereilung, boßheit, mangel der vernünftigen menschenliebe und liebe zu der unterthanen, und neigungen zu den lastern sowol den regirenden selbst, als meistentheils ihrer vertrauten und bedienten, wel-

che ihres eigennuzens wegen, einen auch sonst guten regenten, dergestalt verführen und umzingeln, daß niemand vor ihn kommen und von der wahren beschaffenheit der sachen ihm bericht ertheilen kan, so dann ist es nicht unrecht, wenn unterthanen und auch andere majestäten und fürsten dergleichen verführer, wie einen Ancre oder Alberoni, wegzuschaffen suchen.

§. 1347. Die pflichten der unterthanen sind aus dem, was im vorigen erinnert worden, klar, ausser dem gehorsam der treue und willigkeit, müssen sie alle ihre handlungen nach den gesezen zum *besten des gemeinen wesens* redlich einrichten, sich den *gerichten des stats* unterwerfen, mit ihren nebenbürgern friedlich und einig leben, sich nicht selbst recht schaffen wollen und rächen, es müste denn die noth vorhanden sein sich zu wehren, oder die obrigkeit ihnen gebürende hülfe versagen, in welchem falle sie zwar in der natürlichen freiheit stehen, aber doch nicht wider das geseze der natur und das beste des stats handeln müssen.

§. 1348. Sie müssen wissen, daß sie sich der eigenmächtigen hülfe und gewalt begeben haben, bei der obrigkeit geziemend hülfe suchen und erwarten, der obrigkeit auf befragen die wahrheit sagen und gestehen, sie nicht betrügen, nichts thun die kraft der geseze hinterlistig zu schwächen, oder sie zu durchlöchern, ihren willen vermögen ja auch ihr leben vor das gemeine beste willig wagen, keine meutereien und unruhen anrichten, der obrigkeit nicht widerstehen oder sich an dieselbige und ihren rechten vergreifen.

§. 1349. Sie müssen sich ohne geschiklichkeit und verdienste zu keinem amte und bedienung dringen, aber auch ihre dienste dem state nicht zur ungebür versagen, wenn ihnen ein amt aufgetragen wird, solches redlich und treulich nicht nur nach dem befehle des regirenden, sondern auch zum besten des gemeinen wesens mit allen kräften vernünftig verwalten, wie sie es vor

gott

gott der obrigkeit und dem state in ihrem gewissen verantworten können, der sache nicht zu viel noch zu wenig thun, sonderlich wo bei der ausübung ihres amtes ihnen einige freiheit übrig gelassen würde, solche nicht mißbrauchen.

§. 1350. Diejenigen welche in allerhand umständen zum rathgeben und rathschlagen bestellet sind, müssen gottesfürchtig treu und statsverständige sein, auf die göttliche absicht, das beste der menschlichen geselschaft, des stats und des regenten, in gehöriger ordnung sehen, nicht anlaß geben zu übler regirung, niemand den zugang zum landesherrn verschliessen, oder bei ihm verläumden, nicht den verderbten hauptneigungen und schädlichen gemüthsbewegungen oder eigennüzigen nebenabsichten raum geben, sich selbst groß und unentberlich zu machen, verschwiegen sein, sich nicht bestechen lassen, keine schmeichler und fuchsschwänzer sein, nicht zum tyrannisiren rathen oder zu ungerechten handlungen, nicht ihre bequemlichkeit lust ehre und bereicherung oder die gunst des landesherrn dem gemeinen besten vorziehen. etc.

§. 1351. Diejenigen welche in der kirche lehren und die aufnahme der religion und der gottesfurcht befördern, oder die äusserliche verfassung des gottesdienstes besorgen sollen, müssen vor die reine lehre wachen, solche nicht mit gewalt und befehlen, sondern durch überzeugung und unterricht ausbreiten und befestigen, ernsthaftig, exemplarisch, leutselig, frei von verderbten hauptneigungen, freigebig, nicht grob und herschsüchtig, vielweniger rachgierig und unruhig sein, verhüten daß nicht der stat und die kirche in zwiespalt gerathe, oder die majestät verlezet oder gemißbrauchet werde, die unterthanen zum gehorsam geduld gebet und allen tugenden anweisen, jeden sowol obrigkeiten als unterthanen seiner pflicht vernünftig und bescheiden erinnern, etc.

§. 1352. Die zu lehrern der wahrheit und wissenschaften bestellet sind, müssen nichts falsches und schädliches lehren, daß ihre zuhörer vor irthümer und vorurtheilen bewahret und von den wahrheiten gründlich satsam unterrichtet und überführet werden sorge tragen, keine lehren wider die ruhe des stats einreissen lassen, nüzliche wahrheiten bekant und angenehm machen, und alle menschliche wissenschaften zum nuzen des menschlichen lebens und des stats anzuwenden sich bemühen, was aber dazu nichts beiträget vor sachen von schlechter erheblichkeit halten, daher so wol an der verbesserung des verstandes als auch des willens treulich arbeiten, etc.

§. 1353. Die als Rechtsgelehrte richter und advocaten dem state dienen, müssen sorgen, daß niemand unrecht geschehe, einem jeden recht wiederfahre, der reiche und gewaltige den armen nicht drücke, die geseze nicht gemißbrauchet und durchlöchert werden, ihre algemeinheit nicht schade, bei rechtsprechen und richten nicht nach gunst, nach den verderbten hauptneigungen, liederlichen nebenabsichten eigensinn und eigennuz verfahren werde, die processe nicht verzögert und die gerechtigkeit nicht gehindert werde, daß ein jeder freien zutrit habe, gehöret, seine vertheidigung angenommen, die sache recht untersuchet, die rechte nicht verdrehet, niemand bestochen, niemand übereilet noch versäumet werde, niemand sich selbst recht zu schaffen und zu helfen verstattet oder anlaß gegeben werde, sie müssen wenn sie recht thun niemand scheuen, die absichten der geseze zu erhalten suchen, armen auch ohne entgeld helfen, gott das beste des stats und der menschlichen geselschaft auch wider den fürsten vor augen haben, ihr gewissen bedenken, etc.

§. 1354. Kriegsbediente müssen nicht leicht zum kriege rathen, in friedenszeiten auf den krieg und abwendung desselbigen denken, daß tüchtige willige geübte soldaten vorhanden sind, gute zucht gehalten wer-

de, die soldaten vernünftig tractiret werden nicht als hunde, daß sie wohl und richtig bezahlet werden, gute quartiere gnungsamen proviant haben, davon nichts unterschlagen werde, die soldaten nicht zum ausreissen, stehlen, meuteniren, weibischen wesen veranlasset, nicht wider das beste des stats zu kriegsdiensten gezwungen, und im kriege nicht auf die schlachtbank geliefert werden, ihre gute wirthschaft führen, was ihnen befohlen ist sträklich und schleunig zu werke richten, ihren posten tapfer behaupten, mit ihrem solde zufrieden sein, etc.

§. 1355. Welche zu den anlagen und abgaben des stats bestimmet sind, müssen solche ohne bitterkeit muthwillen boßheit und eigennuz zu rechter zeit einfodern, den unterthanen nicht beschwerlicher machen, sondern so viel möglich zu erleichtern suchen, da es eine schlechte kunst ist, allerhand anschläge und ränke zu ersinnen, die unterthanen um das geld zu bringen und sich dadurch den regirenden beliebt zu machen; sie müssen keinen unterschleif machen, wenn unterthanen durch die last der abgaben zu sehr beschweret und ausgesogen würden, oder der stat schaden litte, bei zeiten vorstellung und erinnerung thun, denen von wegen des stats etwas zu bezahlen ist bald und redlich, ohne ihnen etwas abzuzwacken zahlung leisten, etc.

§. 1356. Diejenigen welche dem state bei andern staten dienste thun sollen, müssen sonderlich klug schlau vorsichtig treu und redlich und keinen verderbten hauptneigungen ergeben sein, eine geschiklichkeit haben anderer absichten leicht zu entdecken, aber die ihrigen wo es nöthig zu verbergen, sich nicht leicht etwas weiß machen lassen, sich in alles bald zu schicken und zu finden wissen, das cärimoniel verstehen, verschwiegen sein, sich im reden wohl in acht nehmen, bei allen dingen auf das beste ihres stats denken und demselbigen nichts vergeben, trunk, liebe und zorn meiden, statsverständig aber auch gewissenhaftig sein, etc.

§. 1357. Wegen dieser und anderer bedienungen muß die Klugheitslehre und besondere innere verfassung des stats ein mehrers geben, so wie das, was bürger einander schuldig sind, schon aus dem bisherigen erhellet, einige ihrer pflichten hören mit den bedienungen auf, einige bleiben so lange sie bürger sind, sie hören aber auf bürger und unterthanen zu sein durch den tod, wenn sie aus dem lande ziehen oder ausgejaget werden, durch verbrechen das bürgerrecht verlieren, in die gewalt der feinde kommen, die regirungsform geändert wird und der stat gar aufhöret, da sie entweder zu der neuen ihre einwilligung geben, oder in eine andere kommen.

Das siebende hauptstük,

von den rechten und pflichten der völker gegen einander, oder das Völker=Recht.

§. 1358.

Daß freie staten und völker als einzelne personen können angesehen werden, in der natürlichen freiheit stehen, majestät besizen, nach der geselligkeit ihre rechte und pflichten gegen einander haben, und nach dem geseze der natur zu leben verbunden sind, dessen wissenschaft hier das VölkerRecht heisset, ist aus dem vorigen klar. Es ist also das VölkerRecht die anwendung des Rechts der natur auf den zustand der völker, oder die wissenschaft des gesezes der natur in so fern solches auf freie staten und völker angewendet wird.

§. 1359. Der grund des VölkerRechts ist kein anderer, als der göttliche wille von der geselligkeit und algemeinen,

meinen vernünftigen menschenliebe, oder der saz: Thue alles was zur erhaltung und zum besten der menschlichen geselschaft in freien staten nach der göttlichen absicht gehöret, und unterlaß was demselbigen zuwider ist, daher ein jeder freier stat und ein jedes volk verbunden ist, seinen eigenen und anderer zustand, so viel möglich, volkommener zu machen und jedem das seinige zu lassen.

§. 1360. Es ist falsch, daß das VölkerRecht von einer wilkürlichen einführung der völker unter einander selbst herstamme und sich auf die sitten der völker gründe, wenn es gleich ein Europäisches wohlgesittetes oder christliches volk wäre, da sitten und blosse gewohnheiten noch an sich kein recht machen, und kein freier stat oder volk dem andern zur unumgänglichen richtschnur dienen kan, sondern das gesez der natur. Aber das ist nicht zu läugnen, daß in dem VölkerRechte vieles auf eine vernünftig anzuwendende gewalt, da völker majestät haben, ankomme, nach dem geseze der natur zu verfahren.

§. 1361. Von diesem kan kein freier stat oder volk, es mag so mächtig und vortreflich sein als es wil, ausgenommen werden, und wenn es auch gleich in der natürlichen freiheit stehet und bleibet, so ist es doch an das geseze der natur gebunden und an das beste der menschlichen geselschaft, der hier die oberherschaft zukomt, und wenn es dawider handelt, so können andere mit gutem fuge es nach dem geseze der natur zu dessen beobachtung mit gewalt zwingen, wenn keine andere mittel helfen.

§. 1362. Darin bestehet die eigentliche balance oder das gleichgewicht der staten, dawider keine verfügungen einzelner staten, kein kauf, testament geschenk oder dergleichen etwas gilt, also auch kein vergleich noch bündniß, daß alle niemals einen so mächtig werden lassen, daß er ungescheut nach den verderbten hauptneigungen wider das geseze der natur handele,

sondern sie durch ihre verbundene kräfte, seine kräfte und deren mißbrauch überwiegen, und ihn mit gewalt in ordnung bringen können.

§. 1363. Völker haben wie einzelne menschen ihre rechte und pflichten gegen einander nach dem geseze der natur, doch weil es völker sind, mit einigem *unterschiede*, sie haben einige rechte und pflichten *schlechterdings*, einige durch gewisse vergleiche, die sie so *gut* wie einzelne menschen halten müssen, daher man das VölkerRecht in das so sich schlechterdings auf das gesez der natur gründet, (absolutum) und das so sich auf vergleiche gründet, (hypotheticum) *eintheilen* kan.

§. 1364. In so fern sich ein jedes volk nach dem geseze der natur richten muß, ist das VölkerRecht ein innerliches (internum) in so fern aber ein jedes volk das andere in der natürlichen gleichheit als seines gleichen ansehen, und ihm das recht und die freiheit nach dem geseze der natur zu verfahren zugestehen muß, ist es ein äusserliches, (externum) daher man auch im kriege mit den freien völkern anders verfahret, als mit denen, die man nicht davor erkennet.

§. 1365. Es ist nicht nöthig, hier neue rechte und pflichten der völker zu lehren, da völker wie menschen, im blos Moralischen zustande in der natürlichen freiheit ausser dem bürgerlichen stande, zu allem guten was möglich ist, doch mit einigem unterschiede, verbunden sind, sie müssen alle geselschaftliche liebe einander erweisen, und eins des andern wahre volkommenheit und zufriedenheit, auch wohl mit einer vernünftig anzuwendenden gewalt und macht zum besten des menschlichen geschlechts, wie ihr eigenes befördern.

§. 1366. Hierin bestehet das wahre vernunftsmässige statsinteresse der völker, nemlich in einer stets zu unterhaltenden algemeinen freundschaft der völker unter einander zur erhaltung des gleichgewichts, und zum besten der ganzen menschlichen geselschaft, ihre

eigene und anderer wahre volkommenheit nach der göttlichen absicht und dem geseze der natur, auch wohl mit gewalt und macht zu befördern und was sie dawider aus eigennuz und verderbten hauptneigungen vornehmen, das ist wider das VölkerRecht gottloß und ungerecht, ein unächtes statsinteresse, dem sich andere zu widersezen befugt sind.

§. 1367. Sie haben alle gewisse befugnisse und pflichten der sicherheit und der geselligen hülfe gegen einander, dabei sie billig erstlich ihre eigene und dann auch anderer staten volkommenheit zu befördern suchen, und wenn sie desfals an einander anfoderungen machen, die das andere volk nicht zugestehet, dergleichen man prätensionen nennet, so müssen diese und andere streitigkeiten aus dem geseze der natur und den vergleichen nach dem wahren statsinteresse, so viel möglich in der güte versuchet und beigeleget werden.

§. 1368. Wenn ein volk dem andern die schuldige pflicht nicht leistet, so beleidiget es dasselbige, da denn alle regeln von beleidigungen, daher verursachten schaden, und ersezung desselbigen hier in ihrer masse gelten, daß die ersezung, wenn die sache wichtig ist, auch wohl mit gewalt könne gesuchet werden, doch auch der beleidigte mit einer billigen ersezung zufrieden sein und die sache nicht zu weit treiben müsse.

§. 1369. Der grund, welcher aus dem zusammenhange der bei gewissen veränderungen zur sicherheit und wohlfart eines stats und anderer, gefasseten rechtmässigen anschläge hergenommen wird, ist eine statsraison, und diese entweder eine ordentliche oder ausserordentliche, von welchen diese aus noth auch wohl harte schädliche mittel an die hand giebt, die dem vernunftmässigen statsinteresse gemässe absicht zu erreichen, und im kriege eine kriegsraison heisset, die hingegen, wenn ein ungerechtes statsinteresse zum grunde lieget, eine verwerfliche unächte statsraison ist.

§. 1370.

§. 1370. Weil die rechte und pflichten der völker sich auf das gesez der natur gründen, und dieses das gesez der frömmigkeit voraussezet, so muß auch bei dem statsinteresse und statsraisons auf gott gesehen werden, ob man sein verfahren im gewissen vor gott verantworten könne, es gelten auch im VölkerRechte die eidschwüre und deren regeln, nach welchen sie theils heilig zu halten, theils von keiner verbindlichkeit sein können, ingleichen die regeln des gewissens.

§. 1371. Ein jedes volk ist befugt, sich um die statsgeschäfte anderer zu bekümmern und deren gerechtigkeit zu beurtheilen, so gelten auch hier die regeln von der zurechnung, und wenn ein stat den andern beleidiget, sich aber zu keiner billigen ersezung bequemet, so muß es billig der beleidigende stat und dessen unterthanen entgelten, in so fern sie an solchen beleidigungen antheil nehmen können.

§. 1372. Der stand der völker sol eigentlich ein stand des friedens sein, nach der göttlichen absicht und dem geseze der natur und nicht eben nach menschlichen anstalten und absichten, es gelten also in dem VölkerRechte auch die regeln des eigenthums der verjährung und dergleichen in gewisser masse, darin kein volk das andere zu stören, oder ihm sein nothdürftiges eigenthum zu nehmen, befugt ist, darüber aber doch die ganze menschliche geselschaft das obereigenthumsrecht behält, welches andere völker mit vernünftig angewendeter gewalt ausüben, wenn sie ein volk, das seine kräfte zur beunruhigung anderer mißbrauchet, schwächen.

§. 1373. Völker und freie staten haben auch pflichten gegen sich selbst und pflichten gegen andere, nach jenen müssen sie zuförderst vor ihre eigene erhaltung wohlfart und sicherheit sorgen, auf eine solche art, dadurch die geselligkeit gegen andere völker nicht verlezet wird, nach dem wahren vernunftmässigen statsinteresse und nach vernünftig darauf gebaueten statsraisons, da ihnen

nen denn andere völker die daher entspringenden rechte und befugnisse nicht streitig machen dürfen.

§. 1374. Sie haben auch, wie einzelne menschen in der natürlichen freiheit ausser dem bürgerlichen stande, gewisse rechte und pflichten nach dem Rechte der natur (absoluta) und nach bündigen vergleichen, (hypothetica) und jene sind entweder unumgänglich nöthig, (necessitatis et iustitiae) oder dienen zur bequemlichkeit, (commoditatis et honestatis) von welchen die erstern (absoluta et necessitatis) weit wichtiger sind, als die andern, (hypothetica et commoditatis) und folglich jene diesen müssen vorgezogen werden.

§. 1375. Ein jedes volk ist befugt, sich mit allem, was es zur nothdurft und bequemlichkeit des menschlichen lebens und seines stats bestes bedarf, zu versorgen, und seinen mangel durch den überfluß anderer reiche auf das bequemste und wohlfeileste zu ersezen, daraus das natürliche recht der commercien erhellet, dabei es doch verhüten muß, daß andere nicht im handel und wandel aus seinem schaden nuzen ziehen, daher es eine ihm nachtheilige handlung sperren, oder einschränken und mit zöllen und abgaben belegen kan.

§. 1376. Ein volk ist so gut als das andere befugt, sich auf alle ersinliche art guter künste, wissenschaften und nüzlicher gewerbe zu legen und sie zu seinem nuzen und besten der menschlichen geselschaft zu treiben und auszuüben, und kan kein anderes volk sich darüber mit rechte ein Monopolium in ausübung einer kunst wissenschaft oder eines gewerbes, dadurch etwas zu gewinnen ist, anmassen, es müste sich denn aus noth des krieges oder grössere vortheile zu gewinnen, durch vergleiche desselbigen begeben haben, da es aber zu gelegener zeit allemal sein recht wieder hervorzusuchen und auszuüben befugt ist.

§. 1377. Es kan also kein stat, welcher schiffart und handlung zur see treibet, dem andern, welcher eben-

fals an der see gelegen ist, mit rechte verwehren, auf den grossen von keinem volke einzunehmenden weltmeeren dergleichen zu thun, oder ihn zwingen, die waaren vielmehr von ihm zu nehmen und ihm erst vortheil davon zu geben, als solche aus der ersten hand zu holen, doch würde es unrecht und wider das VölkerRecht von beiden theilen sein, deswegen einen krieg anzufangen.

§. 1378. Alles rauben, strassenraub, seeräuberei, und dergleichen beeinträchtigungen eines volks in seinem eigenthume, sind ausser dem stande eines rechtmässigen krieges dem VölkerRechte zuwider, und wenn sich ein volk darauf leget, so sind andere befugt, es mit gewalt, wo die güte nichts verfangen wil, und mit vereinigten kräften davon abzuhalten, ihm sein überflüssiges eigenthum zu nehmen, es zu entkräften und wohl gar auszurotten, dergleichen befugniß die völker wider alle statsräuber, die nur ihr reich zu erweitern gedenken, wie ehemals die Römer waren, wider die albernen weltbezwinger und mit universalmonarchien schwanger gehenden thoren, haben und mit klugheit und gewalt ausüben können.

§. 1379. Ein jedes volk ist befugt, nicht allein wider alle wirkliche anfälle sich zu beschüzen, sondern auch im friede selbst immerfort auf den krieg zu denken, zu seiner beschüzung sich in guter verfassung zu halten, soldaten zu werben, festungen zu bauen, und dergleichen, nur nicht in der absicht andere wider das beste der menschlichen gesellschaft zu beunruhigen, als in welchem falle sich andere ihm widersezen und ihm zuvor kommen können.

§. 1380. Wenn auch ein volk dem andern rechtmässige ursach zum kriege gegeben hätte, so ist der beleidiger zwar schuldig, dem beleidigten billigen abtrag zu thun, nicht aber wenn er sich zumal dazu vernünftig erböte, unter solchem vorwande sich über die gebür

angreifen, gar über den haufen werfen, sein nothdürftiges eigenthum, majestät und kron und scepter nehmen zu lassen, wo nicht andere umstände, und ein rasender mißbrauch der gewalt oder eine tyrannei hinzukommen.

§. 1381. Wenn eine vernünftige statsraison aus dem ächten statsinteresse einen rechtmässigen krieg erfodert, so muß derselbige doch auch nach dem geseze der natur rechtmässig geführet werden, und als ein vernünftiges mittel, den beleidigungen, die schädlicher sind als der krieg, abzuhelfen, und den unterbrochenen stand des friedens wieder herzustellen, auf eine solche weise, die sich nach dem geseze der natur, bei vernünftig anzuwendender gewalt, vor menschen schikt, daß es kein kampf unvernünftiger thiere sei.

§. 1382. Es haben demnach freie staten und völker das recht des friedens und des krieges, doch nicht weiter als es das geseze natur, das beste der menschlichen geselschaft und der staten mit einander zur einschränkung unbefugter gewalt, verhütung des mißbrauchs der majestät und herstellung des friedens nöthig und nüzlich ist, dabei die statsklugheit viel zu sagen hat, sonst handeln sie wider das VölkerRecht.

§. 1383. So haben auch freie staten und völker das recht, gesandte zu schicken, und mit andern vergleiche aufzurichten, nach den regeln bündiger vergleiche, mit denenjenigen vor allen andern in bündnisse von allerhand gattung zu treten, (ius foederum) die einerlei rechtmässiges interesse mit ihnen haben dem geseze der natur gemäs, wider diejenigen die solchem rechtmässigen interesse zuwider sind und das VölkerRecht verlezen, dabei die statsklugheit ebenfals vieles zu sagen hat, daß dieses mittel zum besten des stats vortheilhaftig angewendet werde.

§. 1384. Ein jedes volk ist verbunden, dem andern seine eigene statsverfassung, derselbigen veränderung

so wol innerlich als äusserlich, seine grundgeseze, majestät, die rechte derselbigen, geseze, gerichte, recht in kirchensachen, religion, strafen und dergleichen ungekränkt zu lassen und sich nicht darein zu mischen, so lange dabei nichts wider das gesez der natur, das beste der menschlichen geselschaft und die ruhe anderer staten, durch mißbrauch der majestät, tyrannei und sonst vorfället.

§. 1385. Wenn aber dabei etwas wider das geseze der natur vorfiele, gottloß, grausam, *tyrannisch* und ungerecht, auch den nachbarn *schädlich wäre, so* sind andere völker gar wohl befugt *sich darein zu legen*, dagegen vorstellungen zu thun, und wenn die sache *von* wichtigkeit ist, auch wohl mit gewalt sich dawider zu sezen, so gut sie können, und ohne ihren eigenen schaden zu thun vermögen, dabei sie sich über ein solches volk keiner herschaft und oberrichterlichen gewalt anmassen, sondern thun was einzelne menschen in der natürlichen freiheit zu thun verbunden sind.

§. 1386. Kein volk ist befugt, dem andern eine religion vorzuschreiben, seine religion zu verkezern und zu beschimpfen oder zu verspotten, viel weniger es deswegen zu bekriegen, dessen unterthanen oder einen ausländer und fremden wegen seiner religion zur inquisition und strafe zu ziehen, und wenn dergleichen geschicht, so ist es wider das VölkerRecht, als wenn man fremde, die nicht unsere unterthanen sind, zwingen wolte nach unsern und nicht nach ihren gesezen zu leben, da das wesen der religion keiner gewalt, sondern gott und dem gewissen unterworfen ist, vielweniger von einer fremden unbefugten gewalt abhanget.

§. 1387. Noch vielmehr ist dergleichen wider das VölkerRecht, gottloß und ungerecht, wenn man sich durch vergleiche und friedensschlüsse verbindlich gemacht hätte, anderer glaubensgenossen religion in seinem Lande zu dulden, oder wenn diejenigen dergleichen

chen religionsverfolgungen und bedruckungen vornehmen, welche sich rühmen vor andern die wahre religion zu haben, andern ihre kinder rauben, ehegatten trennen und dergleichen gottlosigkeiten ausüben, die sich auf keinerlei weise rechtfertigen lassen.

§. 1388. Solte ein volk auf solche weise tyrannisiren und wüten, wider das gesez der natur und VölkerRecht, wider alle vergleiche und billigkeit, so sind andere völker gar wohl befugt, ihm deswegen einhalt zu thun, anfänglich zwar durch vernünftige vorstellungen, hernach auch wohl durch versagung einiger vorher zugestandener bequemlichkeiten, endlich gar mit gewalt, doch daß diese zuvor als ein gewisses mittel den endzwek vortheilhaftig zu erreichen, wohl erwogen und abgemessen werde, nach dem geseze der natur und der statsklugheit, oder dem vernünftigen statsinteresse, denn was man nicht ändern kan, muß man geschehen lassen.

§. 1389. Es wird deswegen die religion nicht auf das statsinteresse gebauet, noch durch den weltlichen arm und macht unterstüzet, dergleichen sie nicht bedarf, sondern es wird nur die dabei unvernünftig, wider das beste des menschlichen geschlechts, die göttliche absicht und das geseze der natur, gemißbrauchte tyrannische gewalt, durch eine ihr entgegengesezte vernünftige macht und gewalt, gehemmet und die ruhe der staten erhalten.

§. 1390. Wenn in zufälligen dingen, in ansehung des ranges, titels, cäremoniels, segelstreichens, begrüssens, unter freien staten und völkern eine ungleichheit ist, oder prätendiret wird, so ist dieselbige auch nach dem geseze der natur durch vergleiche, die entweder stilschweigend als das herkommen, oder ausdrüklich sein können, auszumachen und zu rechtfertigen, doch so daß deswegen die algemeine sicherheit nicht gestöret werde, weil sie von keiner solchen erheb-

lichkeit sind, wenigstens muß man wegen solcher kleinigkeiten keinen krieg und lärmen anfangen.

§. 1391. Die pflichten der nothwendigkeit sind die wichtigsten, und bestehen in der algemeinen ruhe sicherheit nothdürftigen erhaltung und beschüzung, daß niemand schaden und leid zugefüget oder das seinige genommen, sondern in der noth gerettet, kein unnöthiger krieg erreget, das gute vernehmen der staten vergleiche und friede befestiget, den tyrannen, staatsräubern, friedestörern, und der das gleichgewicht überwiegenden, zu anderer beunruhigung gemißbrauchten gewalt, mit klugheit macht und herzhaftigkeit nachdrüklich begegnet, auch den bundsgenossen geholfen werde, zur unstreitigen erhaltung der menschlichen gesellschaft.

§. 1392. Zu diesen gehören noch andere, als daß völker in pest, kriegs- hungers- feuers- und wassersnoth einander beistehen, den flüchtenden bei dergleichen gefahren, den unschuldig gedrukten, wegen der religion vertriebenen und dergleichen eine sichere zuflucht gönnen, die zufuhre der nöthigen lebens- und vertheidigungsmittel ausser dem kriege andern nicht versagen und abschneiden, den frieden so viel möglich wieder herzustellen, die gesandten zuzulassen, und andere, es können auch zuweilen pflichten der bequemlichkeit zu pflichten der nothwendigkeit werden.

§. 1393. Die pflichten der bequemlichkeit oder ehrbarkeit sind diejenigen, dadurch das menschliche geschlecht und insonderheit ganze völker vergnügt gemacht werden, dahin gehören die pflichten der gefälligkeit, bescheidenheit, friedfertigkeit und gedult und die daraus fliessen als freigebigkeit, dienstfertigkeit gutthätigkeit und dergleichen, welche nach dem geseze der natur alle menschen einander erweisen müssen, und folglich nach dem VölkerRechte auch alle freie staten und völker, so viel möglich ist.

§. 1394. Völker erweisen solche entweder allen und jeden, in so fern sie zur algemeinen zufriedenheit dienlich sind, oder insbesondere ihren bundsgenossen zu desto besserer freundschaft, sie sind entweder mit einiger unbequemlichkeit verknüpfet oder nicht, sonderlich die pflichten der gefälligkeit, da denn das andere volk dergleichen vergüten muß, wo sie mit einiger unbequemlichkeit verknüpfet wären, sonst aber allemal zur vernünftigen dankbarkeit, wie einzelne menschen verbunden ist.

§. 1395. Von den pflichten der algemeinen gefälligkeit, die mit keiner unbequemlichkeit verknüpft sind, kan man dieses oder jenes volk insbesondere nicht ausschliessen, es würde dadurch beleidiget werden, welches wider das VölkerRecht ist, doch können wichtigere pflichten veranlassen, daß man das, was man bishero allen ausländern und andern staten erlaubet und erweiset, hinführo nur etlichen erlaube oder gar allen versage, wenn die bedürfnisse des stats solches erfodern.

§. 1396. Bei den pflichten der gefälligkeit, die mit einer unbequemlichkeit verknüpft sind, hat ein volk mehrere freiheit, andern solche zu versagen, zumal wenn sie solche nicht vergüten wollen und die eigenen bedürfnisse des stats dergleichen erfodern, es kan aber den hierin entstandenen streitigkeiten durch besondere vergleiche abgeholfen und eine unvolkommene pflicht zu einer volkommenen gemacht werden, nachdem es die statsklugheit und ein vernünftiges statsinteresse mit sich bringet.

§. 1397. Es ist also ein volk dem andern die durchreise seiner unterthanen, wiewol in pestzeiten mit vieler behutsamkeit und einschränkung, zu verstatten verbunden, den durchzug aber ganzer kriegsheere nur alsdann, wenn solcher unschädlich ist, nach einem desfals errichteten vergleiche und vorher gesuchter erlaub-

niß geschicht mit gehöriger bezahlung, in friedenszeiten zur verwechselung der soldaten nach des eigenthümers ländern, oder zu einem rechtmässigen kriege und beistande der freunde, und auch wenn man nicht im stande ist es zu wehren, zu einem unrechtmässigen kriege, grösseres übel zu verhüten.

§. 1398. Vielmehr ist ein volk verbunden, des andern colonien nach seinen entlegenen staten, *studirende*, *kaufleute*, wegen der religion vertriebene *und* dergleichen mit nöthiger vorsichtigkeit durchzulassen *und* ihnen zu vergönnen, in seinem lande *sich nach nothdurft* aufzuhalten, dergleichen man *auch in krieges*zeiten den studirenden, wenn sie nicht verdächtigen *briefwech*sel führen, verstatten muß, in friedenszeiten den gesandten und selbst fremden landesherren.

§. 1399. Es ist ferner ein volk verbunden, dem andern den durchgang der waaren zu verstatten zur bequemlichkeit der menschlichen geselschaft, in so fern ihm daraus kein nachtheil zuwächset, denn sonst könte es entweder auf eine gute art suchen den handel selbst an sich zu ziehen, oder den durchgang sich wegen verbesserung der strassen wege und brücken, bewahrung der ufer und küsten, durch zölle, geleite, stapel- und granenrecht und dergleichen, zu nuze zu machen, welches andere völker aus dankbarkeit ihm zugestehen müssen, und gleichfals durch vergleiche feste zu stellen ist.

§. 1400. Eben so ist ein volk dem andern verbunden, zur bequemlichkeit desselbigen und des menschlichen geschlechts, doch ohne seinen nachtheil, seine waaren zukommen zu lassen, sonderlich lebensmittel, mit ihm in handlung zu treten, schiffahrende anländen zu lassen sich mit frischem wasser und lebensmitteln zu versorgen, seine unterthanen soldaten gelehrten und künstler ihm zu überlassen, wenn es solche entrathen kan, fremden zu erlauben sich bei ihm wohn-

haftig

haftig niederzulassen, zu studiren, handwerker zu lernen, zu dienen, zu arbeiten.

§. 1401. Jngleichen etwas zu erwerben, ihr vermögen unterzubringen, mit sich zu nehmen mit zurüklassung billiger abzugsgelder, ihre erbschaften abzufodern, beiderlei bürger sich mit einander zu verehligen, verbrecher auszuliefern, werbungen zu verstatten, fremden urtheile und rechtssprüche bei seinen gelehrten einzuholen, sich seiner ärzte zu bedienen, verstorbenen ein ehrliches begräbniß zu gönnen, seinen bundesgenossen mit volke und gelde beizustehen und andere dergleichen gefälligkeiten zu erweisen.

§. 1402. Es erstrecken sich aber solche pflichten nur so weit, als sie der bequemlichkeit des menschlichen geschlechts und der völker gemäs sind, folglich das vernünftige statsinteresse leidet, sie hören also zum theile im kriege gegen die feinde ganz auf, anders als bei einzelnen personen, nicht aus haß, sondern weil es das vernünftige statsinteresse erfodert, und können eben deswegen auf verschiedene weise nach der statsklugheit eingeschränket werden.

§. 1403. Das andere volk kan dergleichen von dem einen nicht so schlechterdings, und im höchsten nothfalle zum theile nur mit gewalt fodern, es muß dahero bescheidenheit gebrauchen und nicht so gleich, wenn ihm dergleichen versaget wird, zum kriege greifen, es muß auch nicht meinen, daß es wie bei einzelnen personen wegen anverwandschaft dazu ein vorrecht habe, denn in dem VölkerRechte gehet das vernünftige statsinteresse der anverwandschaft vor.

§. 1404. Es gehören zu den pflichten der gefälligkeit allerhand höflichkeiten, die ein volk dem andern erweiset, im titel, range, segelstreichen, begrüssungen, glükwünschungen, beileidsbezeugungen, benachrichtigungen, beschenkungen, und was sonst bei gesandschaften, in friedens= und krieges zeiten, freundschaft

und gutes vernehmen zu erhalten und herzustellen, unbeschadet dem wahren statsinteresse der völker geschehen kan, dazu kein volk das andere zu zwingen oder wegen dessen versagung zu bekriegen befugt ist.

§. 1405. Wenn ein volk dem andern gefälligkeiten, höflichkeiten und liebesdienste vor andern völkern, aus einem vernünftigen statsinteresse erweiset, so sind es wohlthaten, daraus keine schuldigkeit zu machen ist, die ein volk dem andern abzwingen könte, oder daran alle völker eine gleiche anfoderung hätten, sie sind auch einander zur dankbarkeit verbunden, die ebenfals nicht zu erzwingen oder zu weit auszudehnen ist, und wenn sie unterlassen würde, mit bescheidenheit muß übersehen werden.

§. 1406. Die pflicht der friedfertigkeit und eingezogenheit erfodert, daß völker nicht nach den verderbten hauptneigungen aus ehrgeiz geldgeiz und wollust einander unruhe und verdrießlichkeiten machen, einander nicht verächtlich tractiren, nicht wegen ihrer unterschiedenen sitten verhönen, vor barbarn erbfeinde und dergleichen schelten, nicht durch hervorsuchung alter vermoderter prätensionen, reunionen und dergleichen beunruhigen.

§. 1407. Daß sie ferner anderer gesandten höflich begegnen, nicht zugeben, daß ihre unterthanen einander ohne scheu beleidigen, nicht der andern vortheile und vorzüge beneiden, nicht anderer unterthanen wider ihre obrigkeiten aufhezen und in rebellionen unterstüzen, einander ohne noth keinen billigen verdacht und furcht erwecken, einander wegen ihrer religionen nicht verkezern und lästern, und alles dasjenige unterlassen, wie einzelne menschen, dadurch eines des andern zufriedenheit, aus affecten, ohne vernünftiges statsinteresse stören könte.

§. 1408. Völker sind auch, wie einzelne menschen, gegen einander zur geduld verbunden, wo etwa wider die pflichten der eingezogenheit (continentiae) gehandelt würde, in so fern es das beste der menschlichen geselschaft und die ruhe der staten, nach einem vernünftigen statsinteresse erfodert, daher sie nicht so gleich zur rache, wiedervergeltung, repressalien und krieg schreiten, vorher gütliche handlungen pflegen, warnen, abmahnen, und vieles übersehen müssen, wenn es die statsklugheit mit sich bringet, damit nicht aus einem funken ein grosses feuer entstehe, doch daß ihre geduld nicht gemißbrauchet werde.

§. 1409. Der ordentliche stand der völker ist der stand des friedens, und alle völker sind verbunden, solchen zu erhalten und herzustellen, so viel und so lange es möglich ist, wenn aber kein anderes mittel dazu vorhanden ist, so ist auch der krieg, wie im gemeinen wesen die strafe, der göttlichen absicht und dem Rechte der natur gemäs und erlaubt, der ist also ein ausserordentlicher stand der völker, da sie einander mit gewalt so viel dazu nöthig ist zwingen, dasjenige zu thun was sie einander schuldig sind, bis der friede hergestellet ist.

§. 1410. Der krieg ist also ein mittel und zwar ein schädliches mittel, das man nur aus noth ergreifet, im stande der natürlichen freiheit, unter freien staten und völkern, die deswegen nicht aufhören menschen, oder gott und dem geseze der natur unterworfen zu sein, ein ausserordentlicher stand der völker, dazu gewalt und macht erfodert wird, doch nur so weit als dazu nöthig ist muß angewendet werden, der wichtige ursachen haben muß, nur des friedens wegen geführet wird, und zwar auf eine vernünftige art und weise.

§. 1411. Der krieg ist entweder rechtmässig oder unrechtmässig, nachdem die partheien entweder sich im

im stande der natürlichen freiheit befinden, majestät haben, ihn aus gegründeten ursachen, und so dann auf eine vernünftige weise führen oder nicht, und da muß billig bei einem jeden kriege, wenn er völlig rechtmässig, wie allemal nöthig ist, sein sol, alles dreies bei einander sein, sonst kan auch wohl aus einem rechtmässigen kriege ein unrechtmässiger werden und umgekehrt.

§. 1412. Der krieg ist ferner entweder ein solcher da man den der da beleidiget hat und die ersezung des schadens versaget oder beleidigen wil angreifet, (offensiuum) oder sich wider den angrif vertheidiget, (defensiuum) entweder der ordentlich angekündiget wird (solemne) oder nicht, (minus solemne) wiewol dieser unterschied wenig auf sich hat, entweder den man in seiner eigenen sache führet, (proprium) oder den bundsgenossen beizustehen. (auxiliare).

§. 1413. In der natürlichen freiheit haben alle menschen das recht, sich zu wehren, so viel als vernünftig ist, nicht aber andere zu beleidigen, im bürgerlichen stande haben sich die unterthanen des rechts durch eigene gewalt sich recht zu schaffen, aber nicht im falle der noth, wo ihnen die obrigkeit nicht helfen kan und wil, des rechts sich zu wehren begeben, (bellum priuatum) dergleichen jezo nicht hieher gehöret, wenn aber die noth erfodert, daß unterthanen sich eine unerträgliche tyrannei vom halse schaffen, das bündniß unter obrigkeiten und unterthanen getrennet ist und jene der majestät verlustig werden, so entstehet ein innerlicher bürgerlicher krieg, (bellum intestinum, ciuile) dabei diese in die natürliche freiheit mit rechte zurücke treten.

§. 1414. In der natürlichen freiheit stehende staten und völker führen öffentliche kriege, (bella publica) und diese müssen rechtmässig sein, (iusta) sonderlich vernünftig geführet werden, (humana) nicht nach art der

unvernünftigen thiere, (brutalia) wie im gemeinen wesen die strafen, (punitiua) denn ob zwar freie staten und völker keinen bürgerlichen obern über sich erkennen, so sind sie doch der göttlichen absicht dem geseze der natur und geselligkeit unterworfen, und das beste der menschlichen geselschaft, der allemal die oberherschaft zukomt, und deren rechte nach erfoderung des gleichgewichts aus einem vernünftigen statsinteresse andere staten mit gewalt behaupten können, wo kein anderes mittel ist, muß hier richter sein.

§. 1415. Es sind also dergleichen rechtmässige kriege, als unumgängliche nöthige mittel, wo keine andere helfen wollen, allerdings der göttlichen absicht dem geseze der natur und folglich dem VölkerRechte gemäs, nicht zwar geboten aber doch erlaubt, und die demselbigen nachgehen, stehen auch in einem gottgefälligen stande, der auch selbst folglich dem christenthume nicht zuwider ist, darwider die von andern aus irthum und vorurtheilen erregten zweifel von schlechter erheblichkeit sind.

§. 1416. Diejenigen welche an dem kriege streitender partheien keinen antheil nehmen, heissen neutral, und da haben freie staten und völker einmal das recht neutral zu sein, wenn nicht bündnisse das gleichgewicht und ein vernünftiges statsinteresse sie verbinden antheil zu nehmen, und ihr beitrit den frieden eher befördern kan, nach welchen sie auch im nothfalle, nicht aber aus verderbten hauptneigungen, entweder neutral zu sein oder antheil zu nehmen, können gezwungen werden, dagegen man ihnen das recht sich aus vernünftigen statsraisons zu wehren, nicht absprechen kan, daß also ein jeder, ehe er gewalt gebraucht, prüfen muß, ob dadurch etwas auszurichten sei.

§. 1417. Wenn sie wirklich neutral sind und sich dabei erhalten, so kan ihnen niemand wehren, die gerechtigkeit des krieges der streitenden einzusehen, doch müssen

sen sie äusserlich durch keine öffentliche urtheile und thätlichkeiten der einen parthei abfallen und der andern beipflichten, sondern was sie der einen erweisen und versagen, auch der andern thun ohne unterschied, und wenn sie dieses genau in acht nehmen, so sind die kriegenden nicht befugt ihnen ein mehrers zuzumuthen, vielweniger sie feindlich zu tractiren, wo sie nicht offenbar das VölkerRecht verlezen wollen.

§. 1418. Zum kriege müssen wichtige gegründete ursachen vorhanden sein, wenn er sol rechtmässig sein, das sind keine andere als verlezungen *unstreitiger* rechte, der pflichten der nothwendigkeit, *und auch der bequemlichkeit, wenn sie zu pflichten der nothwendigkeit* werden, und beleidigungen die einen offenbaren krieg übertreffen, die entweder wirklich geschehen sind, oder wahrscheinlich geschehen können, so dann muß kein anderes mittel vorhanden sein, solchen abzuhelfen, und endlich muß ein volk gewis sein, daß es durch seine macht dergleichen endzweck erreichen und sich nicht selbst mehr schaden werde.

§. 1419. Solche gegründete ursachen werden entweder öffentlich als in manifesten bekant gemacht, (caussae iustificae) oder sie werden verschwiegen, wenn sie nur von wenigen statsverständigen können eingesehen und nicht ohne grosse weitläuftigkeit und entdeckung der statsgeheimnisse dargethan werden, sich doch aber auf erhaltung des gleichgewichts und ein vernünftiges statsinteresse gründen, (caussae verae secretae) daher man nicht allemal aus den manifesten der kriegenden partheien ob die ursachen ihres krieges gegründet sind oder nicht urtheilen kan.

§. 1420. Also sind feindselige einfälle, unerträgliche tyranneien, unaufhörliche plackereien, unterstüzungen unrechtmässiger unnatürlicher rebellionen, mordbrennereien, seeräubereien, plünderungen und wegführungen der unterthanen in die sclaverei, grosse weitaussehende kriegesrüstungen, ein anwachs der

macht solcher völker und herren von denen man eine unbefugte unterdruckung der nachbarn und beunruhigung des menschlichen geschlechts, theils ofte erfahren hat, theils billig besorgen muß, vorenthaltung und verweigerung solcher rechte, die einen stat unglüklicher machen als der krieg und ihn gänzlich umzustürzen fähig sind, die pflicht den bundsgenossen und unrechtmässiger weise angefallenen beizustehen, unbändigen kriegern zu widerstehen, den frieden zu beschleunigen, den anfallenden zuvor zu kommen. sich in nöthige sicherheit zu sezen, und dergleichen, gegründete ursachen eines rechtmässigen krieges.

§. 1421. Hingegen sind es keine gegründete ursachen, die aus den verderbten hauptneigungen geldgeiz ehrgeiz und wollust herrühren, seine gränzen zu erweitern, sein mageres land mit einem fettern zu vertauschen, den titel eines eroberes oder überwinders zu erlangen, unbekante bewohnte länder zu entdecken, ein uns bequem gelegenes gutes land sich zuzueignen, seine religion auszubreiten und andere religionsverwandten zu unterdrücken, seine soldaten zu üben, seinen unterthanen etwas zu thun zu geben, einen freien stat an seiner beschüzung, ausübung der gerechtigkeit und anderer rechte zu hindern und zu unterdrücken, oder seinen anwachs und wohlstand, der unsern eiteln und thörichten absichten hinderlich fält, zu schwächen, wegen versagter pflichten der blossen bequemlichkeit sich zu rächen, und dergleichen.

§. 1422. Wenn staten und monarchen vernünftig ja vielmehr christlich gesinnet sind, so werden sie friedliebend sein, das ist keine lust zum kriege haben und ihren unterthanen so viel möglich ist die früchte des friedens gönnen, andere aber nicht leicht als aus dringender noth und gegründeten ursachen beunruhigen, sie werden geduld haben und nachgeben so lange sie können, und ehe sie zum kriege greifen alle mögliche mittel versuchen, solchen zu verhüten, sich hingegen schämen lie-

derli-

derliche gründe dazu zu haben und anzuführen, und dazu sind sie auch verbunden.

§. 1423. Wenn sie auch gegründete ursachen haben, so sind sie deswegen noch nicht befugt zum kriege so gleich zu schreiten, sondern sie müssen erstlich weniger schädliche mittel versuchen, dergleichen sind vernünftige vorstellungen durch gesandte gütliche *tractaten* und anerbietungen, rechtliche untersuchungen von unpartheiischen Rechtsgelehrten, vermittelung anderer staten, compromiß auf gewisse schiedsleute und *austräge*, klüglich angebrachte drohungen und *auch wohl repressalien*, bei den alten hatte man auch das loß und den *zweikampf*.

§. 1424. Die repressalien sind dergleichen handlungen, da ein stat des andern unterthanen und güter wegen verweigerter gerechtigkeit wegnimt und so lange vorenthält, bis ihm genungthuung geschehe. Sie gehören also nicht vor die privatpersonen, und können auch nicht eher recht sein, als wenn gegründete ursachen vorhanden und alle gütliche mittel umsonst versuchet sind, sie dürfen auch nicht weiter, als bis man gerechtigkeit erlanget, ehe man zum öffentlichen kriege schreitet und sich im stande befindet den endzweck dadurch gewis zu erreichen, gebrauchet und ausgedehnet werden.

§. 1425. Wenn gegründete ursachen zum kriege vorhanden sind, und alle weniger schädliche mittel nichts helfen wollen, so muß ein stat doch noch nicht gleich zum kriege greifen, sondern in ansehung der pflichten gegen sich selbst noch vorher bedenken, ob auch die sache des krieges werth sei, sich deswegen in gefahr zu begeben und seine unterthanen in ein grosses ungemach zu stürzen, dessen ende und ausgang nicht abzusehen und sehr mißlich und ungewis ist, da er denn nicht eher zum kriege greifen darf, als bis der verlust seines rechts schädlicher ist, als alles elend des krieges.

§. 1426. Er muß überdem zuvorher bedenken, ob er dem andern beleidigenden theile an kräften überlegen sei, damit er nicht bei augenscheinlichem mangel seiner kräfte, an stat seine wohlgegründete gerechtsame zu behaupten sich selbst vermessentlich in noch grössere gefahr stürze und nicht nur jene verliere, sondern auch seine ganze wohlfart auf das spiel seze, in welchem falle es besser wäre geduld zu haben und nachzugeben, bis man durch bündnisse und andere mittel dem beleidiger zu begegnen gewachsen sei.

§. 1427. Es ist wohl wahr, daß völker und monarchen sich wenig an solche überlegungen kehren, und man gemeiniglich nur nach den verderbten hauptneigungen aus thorheit eitelkeit und wut krieg anfange, allein eben darum handeln sie auch wider das Völker-Recht, in welchem man sich daran nicht kehret was geschicht, sondern was nach der göttlichen absicht und dem geseze der natur vernünftig geschehen sol, und es wäre zu wünschen, daß man dieses mit mehrerer sorgfalt beobachtete, als leider zu geschehen pfleget.

§. 1428. Weil souveraine monarchen gar leicht aus affecten und ungegründeten ursachen krieg erregen, wegen dinge die es nicht werth sind, und so dann ihre und andere unterthanen, so viel tausend menschen ja selbst ihren stat ruiniren und unglüklich machen, so ist es gut, wenn sie dergestalt eingeschränket werden, daß sie ohne einwilligung des volks keinen krieg anfangen dürfen und dazu von den unterthanen kein geld bekommen, auch durch andere staten dem gleichgewichte gemäs, im zaume gehalten werden.

§. 1429. Wenn monarchen wider die einwilligung des volks und die grundgeseze des stats einen unrechtmässigen krieg anfangen, da sind die unterthanen nicht verbunden, ihnen mit gelde leib und leben beizustehen, wenn aber der krieg und die vertheidigung des stats rechtmässig und unvermeidlich ist, der monarch das

recht des krieges hat, das volk einwilliget und gar ein jeder bürger ein soldat seines vaterlandes ist, da müssen unterthanen sich nicht wegern, gut und blut zur beschüzung des stats anzuwenden, zumal da sie selten befugt und fähig sind, von der rechtmäßigkeit des krieges zu urtheilen.

§. 1430. Der krieg muß auch vernünftig geführet werden, und da ist es falsch, daß im kriege alles erlaubt sei, denn menschen hören deswegen nicht auf menschen, gott und dem geseze der natur unterworfen zu sein, wenn sie gleich mit gewalt ihre rechte zu suchen und sich aus noth zu wehren *gedrungen werden*, sie müssen auch im kriege die pflichten der *nothwendigkeit*, so viel der krieg zulässet, einander erweisen, und ihre gewalt nicht weiter gebrauchen, als was des andern kräfte (neruum belli) zu schwächen dienlich ist.

§. 1431. Es sind demnach nur dergleichen gewaltsame thätlichkeiten erlaubt, die den feinden abbruch zu thun und den sieg zu erlangen nöthig und nüzlich sind, dergestalt daß die gelindern wenn sie eben das thun, den härtern vorzuziehen sind, ingleichen diejenigen dadurch man den sieg zu befördern, den frieden wieder herzustellen, seine rechte zu erlangen, schaden und unkosten zu ersezen und die künftige sicherheit zu befestigen vermögend ist, über welche absichten der krieg nicht zu treiben ist.

§. 1432. Man darf also im kriege niemand umbringen, als bewehrte und bewafnete feindliche unterthanen, so lange sie sich wehren, nicht aber wenn sie sich ergeben wollen, oder ergeben haben, unbewafnete, bürger, alte, kranke, weiber, kinder, kaufleute, bauren, gelehrte und dergleichen, aber einige davon können gefangen, ihnen ihre güter genommen werden, doch nicht ihre gesundheit, so ist auch die schändung der weibspersonen, beraubung der nothwendigen kleidung, dem VölckerRechte zuwider, ingleichen das prügeln und martern der überwundenen.

§. 1433.

§. 1433. Die güter welche zum kriege dienen, können den feinden genommen werden, als gewehr, geschüze, waffen, geld, korn, vieh und dergleichen, wie auch die festungen, schiffe und allerhand waaren, wenn auch kein ander mittel wäre als verwüstungen, den frieden zu erzwingen, so können auch diese angewendet werden bei den gütern durch deren verderb der feind geschwächet und zum frieden genöthiget wird, nicht aber an kirchen oder an den gütern derer, die sich ergeben haben und überwunden, also in des siegers gewalt schon sind, auch nicht an kostbaren gebäuden denkmalen grabmalen statuen bibliotheken und dergleichen, dadurch der feind weder mächtiger noch schwächer wird.

§. 1434. Die wirklichen gewaltthätigkeiten und feindseligkeiten selbst müssen in einem vernünftig zu führenden kriege ohne grausamkeit ausgeübet werden, daß man nicht wider die menschen aus verderbten hauptneigungen wüte und tobe, so und noch ärger als die wilden thiere, die gefangenen bescheiden tractire, den verwundeten und kranken die nöthige pflegung und heilung nicht versage, die getödteten begraben lasse, alles was nur zu mehrerer erbitterung dienet, muthwillen, läppische verspottungen unterlasse und dergleichen.

§. 1435. Alle waffen und mittel dergleichen gewaltthätigkeiten auszuüben, dadurch die vernünftigen absichten eines rechtmässigen krieges können ohne wut und grausamkeit erreichet werden, sind nach dem VölkerRechte erlaubt, sonderlich wo sich derselbigen der feind bedienet, doch sind einige durch einen stilschweigenden vergleich und gewohnheit der völker die den krieg vernünftig führen, darauf man allerdings auch sehen muß, davon ausgenommen und also billig zu unterlassen.

§. 1436. Daß also allerhand gattungen von betrug und kriegslist erlaubt sind, ist gar nicht zu zweifeln, ob aber der gebrauch des gifts, der meuchelmörder, der verrätherei, und dergleichen erlaubt sei, ist zweifelhaftig, wenigstens ist dergleichen vernünftigen kriegern unanständig, und wenn man die verrätherei ausnimt auch ungewöhnlich, diese aber wenn sie sich von selbst darbietet wohl zu nuzen, wenn dadurch die absicht eines rechtmässigen krieges gewis erreichet wird, in einem unrechtmässigen kriege ist alles, wie der ganze krieg, unrecht und gottloß.

§. 1437. Was ein stat oder monarch durch seine leute und soldaten thut, das ist ihm zuzurechnen, und was er dadurch gewinnet, das gehöret ihm, doch ist es nicht unrecht den soldaten die beute zu lassen, nur müssen die soldaten in guter zucht gehalten werden, daß sie den befehlen nachkommen, solche nicht überschreiten und wider das VölkerRecht handeln, widrigenfals sie mit scharfer strafe anzusehen sind, als wenn sie sich in schlachten zu früh auf das plündern begeben, grausamkeiten ausüben, unterthanen und überwundene placken berauben und martern oder gar ermorden.

§. 1438. Es finden auch im kriege, in so fern es die absicht desselbigen zulässet, die pflichten der bequemlichkeit und ehrbarkeit stat, als gefälligkeit bescheidenheit höflichkeit eingezogenheit und geduld, als daß officirer und soldaten wenn sie an neutralen orten oder sonst beliebten zusammenkünften mit einander sprechen, einander höflich begegnen, man gekrönter häupter und hoher generale leben so viel möglich schonet, die tapferkeit auch an den feinden ehret, einander beschenket, unbewehrten leuten sichern abzug und paßporte gönnet, erbeutetes schlafgeräthe den vornehmen wieder zusendet, die abziehenden bei dem versprochenen sichern geleite schützet, gefangene auswechselt, in be-

lagerun-

lagerungen mehr die festungswerke als kirchen häuser und menschen angreifet, in schlachten quartier giebt, gesandte unbeschädigt zulässet und zurük schikt, und dergleichen.

§. 1439. Wenn im kriege vergleiche, stillestand der waffen, capitulationen, tractate wegen lieferungen, der zufuhre, contributionen, auslieferungen und auswechselungen der gefangenen, neutralität gewisser staten und örter und sonst geschlossen werden, sonderlich wenn man friedenstractaten vornimt, so müssen solche redlich ohne betrug und arglist nach art bündiger vergleiche geschlossen und hernach ohne weigerung gehalten werden.

§. 1440. Die kriegenden partheien müssen auch auf das ende des krieges denken, und ein sieger muß demselbigen wissen ein ziel zu sezen, wenn er wegen seiner gerechten anfoderungen unkosten und sicherheit einigermassen befriediget wird, der beleidiger billigen abtrag und genugthuung schaffet, die sache nicht zu weit treiben, den überwundenen nicht zur verzweifelung bringen, widrigenfals sind andere staten verbunden sich darein zu legen und auch wohl mit gewalt und vereinigten kräften ihn zur ruhe zu bringen, wie es das gleichgewicht und ein vernünftiges statsinteresse erfodert.

§. 1441. So wie ein stat vor dem kriege schon auf den krieg vernünftig gedenket und sich auf alle fälle gefaßt macht, solchen nach dem VölkerRechte vernünftig führet und beschliesset, so muß er nach dem geschlossenen frieden solchen halten und allen krieg verhüten, seinen unterthanen die bei dem kriege am meisten leiden und gelitten haben, auf alle weise wieder aufzuhelfen suchen und ihnen die vortheile des friedens geniessen lassen.

§. 1442. Den frieden zu befestigen müssen alle dienliche mittel angewendet werden, dazu eidschwüre, versicherungen durch gränzscheidungen barrieretractate, bündnisse mit andern, mächtige bürgen oder garantien und dergleichen können angewendet werden, es ist auch gut wenn der friede mit allerseits zufriedenheit geschlossen wird, daß nicht die ausflucht wegen zwang und furcht, die hier ohnedem nichts gilt, könne gemacht werden.

§. 1443. Durch den krieg erlanget man zwar den besiz der länder und festungen, aber durch den frieden erstlich das eigenthum, daß man sie nun sicher behalten darf, oder man wird dadurch verbunden solche wieder zu geben, daher man zwar den einwohnern das überflüssige vermögen, aber nicht das nothdürftige eigenthum nehmen kan, man ist also nicht befugt alles gänzlich zu ruiniren, man würde gottloß handeln und den frieden schwerer machen, aber die nuzung ist man nicht verbunden zu ersezen, wenn man sie wieder abtreten müste.

§. 1444. Ueber die in feindlichen landen gefundenen, den freunden zustehenden und dem feinde nicht helfenden güter, erlanget man durch die eroberung kein recht, man ist also verbunden, solche den freunden unbeschädigt so viel möglich wiederzuzustellen und abfolgen zu lassen, aber die den feindlichen unterthanen abgenommenen güter ist man nicht verbunden wieder zu geben, wo nicht durch den frieden ein anders ausgemacht wird, da man um dessen willen vieles thun muß.

§. 1445. Den gefangenen ist man zu allen pflichten der nothwendigkeit und bequemlichkeit wie andern menschen und unterthanen verbunden, ausser der freiheit und weil sie gefangene des stats sind, die im kriege ihre freiheit verloren haben, so ist man nicht befugt, sie in einer Türkischen sclaverei zu haben, sondern

dern nach ihrem stande entweder in verwahrung oder knechtschaft zu halten, man darf ihnen die mittel zur erledigung nicht abschneiden und im frieden muß ein jeder die seinigen suchen zu erlösen.

§. 1446. Die im kriege verwundeten und zum dienen oder ihr brod zu erwerben untüchtig gewordenen soldaten, muß ein jeder stat nach möglichkeit versorgen, dazu invalidenhäuser haben, oder ihnen sonst durch bedienungen, dazu sie sich schicken, und durch andere wege, gnadengelder und dergleichen, ihr nothdürftiges eigenthum schaffen, so wol als den abgedankten, und es ist wider das VölkerRecht, sie oder ihre weiber und kinder lassen betteln gehen, ja es ist eine der grösten gottlosigkeiten und undankbarkeiten.

§. 1447. Ein stat kan sich in einem rechtmässigen kriege der spionen und verräther bedienen, auch die überläufer annehmen, aber er kan dem andern nicht wehren, die spionen verräther und ausgerissenen, wenn er sie ertapt, scharf zu bestrafen, sonderlich kan er diejenigen soldaten welche mordbrennereien und andere verbrechen wider das VölkerRecht ausgeübet haben, härter tractiren als andere gefangene, und ihnen nach befinden auch das leben nehmen und an ihnen, wenn der kriegführende stat wider das VölkerRecht etwas versiehet, wiedervergeltung ausüben, den grausamkeiten im kriege zu steuren.

§. 1448. Freie staten und völker haben zwar das recht vergleiche mit einander aufzurichten, wie einzelne menschen in der natürlichen freiheit, und sind verbunden, so wol die regeln von schliessung derselbigen in acht zu nehmen, als auch solche zu halten, wenn sie bündig sind geschlossen worden, doch weil sie völker sind, gewalt haben, und nach einem vernünftigen statsinteresse zum besten des gleichgewichts und der menschlichen geselschaft dabei verfahren müssen, so fäl-

let dabei verschiedenes besonderes und veränderliches vor, welches das VölkerRecht zu bestimmen hat.

§. 1449. Sie heissen *conventionen der staten und völker*, die nichts anders sind als vergleiche derer, die da majestät haben und zu ihrem gemeinschaftlichen nuzen und zum besten des menschlichen geschlechts mit beiderseits einwilligung durch ein versprechen und gegenversprechen geschlossen werden, entweder *unstreitige* und ausgemachte pflichten des gesezes der natur zu befestigen und wieder herzustellen, oder *ungewisse* zu befestigen und deutlicher gewisser *in ansehung ihrer anwendung* zu bestimmen.

§. 1450. Bei allen conventionen muß auf *gott*, dessen absicht, das beste des menschlichen geschlechts, und hiernächst nach dem geseze der natur auf den nuzen der staten nach einem vernünftigen statsinteresse gesehen werden, und welche conventionen diesem zuwider sind, können nicht bestehen, daß also durch dergleichen conventionen keine neue pflichten hervorgebracht, sondern nur die verabsäumten wieder hergestellet und die ungewissen ausgemacht gesichert und zur deutlichen anwendung bestimmet werden.

§. 1451. Wenn in zuläßlichen dingen *ein stat mit des andern unterthanen* einen vergleich *trift*, so ist es zwar ein richtiger vergleich, aber keine convention daran der andere stat solte gebunden sein, es müste dann die majestät auf die unterthanen rechtmässig zurücke fallen, oder ihnen stilschweigend die macht die nöthigen conventionen zu schliessen, insonderheit in wahrhaften nothfällen, oder auch wohl gar ausdrüklich anvertrauet sein, die sie so dann nach dem geseze der natur und vernünftigen statsinteresse anzuwenden haben.

§. 14 2. Wenn ein statsbedienter einem andern state, ohne daß er von seinem state volmacht dazu hätte, etwas versprochen hat, (sponsio) so ist zwar sein stat

nicht

nicht daran gebunden, wenn er seine instruction überschreitet und dawider handelt, aber doch kan sein stat wenn er es vor gut befindet, solches nachher vor genehm halten und sich solchergestalt dazu verbindlich machen, beides muß ohne verderbte hauptneigungen nach einem vernünftigen statsinteresse geschehen, wobei das gesez der natur und beste der menschlichen gesellschaft den ausschlag giebt.

§. 1453. Wenn der stat oder monarch das nicht vor genehm hält, was sein bedienter ohne oder wider die ihm gegebene volmacht versprochen hat, so muß man anfänglich erwegen, ob nicht vielleicht ein versprechen mit einer blossen verheissung verwirret worden, und ob nicht der andere stat, wie weit des bedienten volmacht gehe, gewust habe oder doch hätte wissen sollen und können, oder ob dieser wie weit sie gehe ausdrüklich nach der wahrheit angezeiget, oder ein anders vorgegeben habe, denn einander dabei zu betrügen, ist wider das VölkerRecht.

§. 1454. Hiernächst muß man das vermeinte versprochene untersuchen, wie es nach dem geseze der natur zum besten des menschlichen geschlechts nöthig oder bequem sei, das vernünftige statsinteresse sich dagegen verhalte und beider staten volkommenheit dadurch befördert werde nach billigkeit, ohne des andern nachtheile, der stat dem es versprochen worden in ansehung dessen schon ein und anderes übernommen habe, darauf bestehe und es mit überwiegender gewalt und macht zu erfüllen fodere, da der andere billig nachgiebt, wo er kan.

§. 1455. Endlich muß man sehen, ob es vernünftig sei sich binden zu lassen oder nicht, und ob in diesem falle man den stat, dem etwas versprochen worden, an den versprechenden bedienten weiset davor zu haften, oder die sache wieder in den vorigen stand, wie sie vor dem versprechen war, stellet, oder den bedienten der

seine volmacht im versprechen überschritten hat ausliefert, oder selbst bestrafet, ingleichen wenn man sich binden lässet und das versprochene genehm hält, ob man sich klüglich in die zeit schicken müsse, grösseres übel zu verhüten, den bedienten nach billigkeit strafen, und bei gelegenheit mit vortheile wieder zurük treten könne.

§. 1456. Bei diesen und allen andern streitigkeiten ist die richtschnur der entscheidung das gesez der natur und beste des menschlichen geschlechts, welches allemal nach dem zu beobachtenden gleichgewichte mit einem vernünftigen statsinteresse zum besten aller staten anzuwenden und zu suchen ist, denn was im bürgerlichen stande die majestät ist, das ist im stande der völker das gleichgewicht, und wie dort das beste des gemeinen wesens, so ist hier das beste der menschlichen geselschaft die richtschnur nach dem geseze der natur.

§. 1457. Alle conventionen der völker müssen mit beiderseitiger einwilligung ohne betrug und arglist geschlossen werden, sie sind aber nur so lange daran gebunden, als sie solche nach den pflichten der nothwendigkeit und bequemlichkeit oder ehrbarkeit gegen sich und gegen andere, zum besten des menschlichen geschlechts und erhaltung des gleichgewichts nach einem vernünftigen statsinteresse halten können, und so weit ihr vermögen reichet, doch sind sie nicht befugt, solche nach den verderbten hauptneigungen und blossem gefallen oder wilküre zu brechen.

§. 1458. Weil hierbei vieles auf die gewalt ankomt und auf eine vernünftige statsklugheit, so muß man von der verbindlichkeit der völker die conventionen zu halten und von ihrer befugniß solche zu brechen, etwas anders urtheilen, als von den vergleichen einzelner personen, da zumal das beste der ganzen menschlichen geselschaft und der staten wichtiger ist als ein-

zelner

zelner personen, und die veränderung der umstände auch eine veränderung in den schlüssen erfodert.

§. 1459. Die vornehmsten conventionen der völker sind die bündnisse oder allianzen, (foedera) nach welchen sich die völker einander beizustehen verbinden, entweder zu wirklicher gleichmässiger oder proportionirlicher hülfe, (aequalia) oder blos zu des schwächern erhaltung, (inaequalia) oder wenigstens ihren feinden nicht beizustehen, (neutralitatis) so lange dadurch das beste des menschlichen geschlechts, das gleichgewicht und ihre eigene wohlfart keinen schaden leidet, sind sie verbunden solche zu halten, weiter aber keinesweges.

§. 1460. Andere sind von den völkern und ihren oberhäuptern zugleich oder von diesen mit stilschweigender oder ausdrüklicher volmacht und bewilligung von jenen geschlossen, (realia) und dauren auch nach dem tode des oberhaupts, andere sind nur von den oberhäuptern ohne einwilligung und volmacht von jenen, blos und ausdrüklich zum besten der personen geschlossen worden, (personalia) und hören mit dem tode derselbigen auf, alle bündnisse und auch diese können entweder auf eine gewisse zeit, oder auf immerwährend geschlossen werden, und gilt auch von ihnen, was vorhin von der verbindlichkeit sie zu halten, oder befugniß sie zu brechen, gesagt worden.

§. 1461. Conventionen und bündnisse werden unter völkern gemacht, ohne absehen auf ihre religion, sie mögen Heiden, Türken oder Christen von unterschiedener religion sein, und wenn sie sonst dem geseze der natur gemäs zum besten des menschlichen geschlechts und behufe des gleichgewichts errichtet werden, sind sie heilig zu halten und nicht zu verwerfen, es thut auch hier der einwurf von kezerei nichts zur sache, werden sie aber gemacht eine religion auszubreiten und auszurotten, so sind sie allemal verwerf-

lich, nicht aber sich wider dergleichen ausrotter und ausbreiter zu vertheidigen.

§. 1462. Einige bündnisse werden blos zur gemeinschaftlichen oder auch wohl nur einseitigen beschüzung getroffen, (defensiua) andere zu einem gemeinschaftlichen angriffe der beleidiger, (offensiua) andere so wol zum vertheidigen als angreifen zugleich, andere zur bequemlichkeit, der handlung wegen und was dahin gehöret, andere auf ewig zum gemeinschaftlichen besten, so daß die schliessenden dabei ihre freiheit und majestät behalten in ihrem state, aber äusserlich vor einen mann stehen, (systema ciuitatum) welches auf unterschiedene weise geschehen kan.

§. 1463. Wenn ein stat mit verschiedenen im bündnisse stehet und diese mit einander zerfallen, so ist derselbige nicht verbunden dem unrechtmässig kriegenden beizustehen, ohngeachtet er sich deswegen nicht zum oberherlichen richter aufwirft, er kan seine vermittelung sie zu vergleichen anwenden und neutral bleiben, oder dem unschuldigen beistehen, nachdem es das beste des menschlichen geschlechts und das gleichgewicht, auch seine eigene erhaltung erfodert, wiewol der unschuldige mehr recht zu seiner hülfe hat.

§. 1464. Es kan überhaupt keinem state, ohngeachtet der bündnisse, zugemuthet werden, sich selbst in augenscheinliche gefahr zu begeben, und der andere kan die versprochene hülfe niemals so schlechterdings fodern, weil bei allen bündnissen das gesez der natur, das gleichgewicht der staten, das beste der menschlichen geselschaft, und ein vernunftmässiges statsinteresse vorwaltet, und alle bündnisse dergleichen einschränkungen, wo sie gültig sein sollen, voraus sezen.

§. 1465. Doch muß der andere auch bedenken, ob daher nicht der andere in ähnlichen fällen ihm gleichfals

fals seine hülfe zu versagen und ihn zu seinem grösten schaden zu verlassen, oder das bündniß gar aufzuheben anlaß nehmen möchte, oder die gefahr des krieges sich, nachdem der bundsgenossen stat über den haufen geworfen, auch in sein land weltzen könne, daher dergleichen bündnisse vor andern, so viel möglich heilig zu halten und durch keinen nichtigen vorwand zu durchlöchern sind.

§. 1466. Wenn dergleichen bündnisse einen rechtmässigen krieg zu führen gemacht werden, an dessen glüklichem ausgange einen dauerhaftigen frieden zu erlangen, allen gelegen ist, so müssen sie einander treulich mit allen kräften beistehen, bis zu ende desselbigen keinen besondern frieden machen, und die übrigen bundsgenossen im stiche lassen, indem eine solche trennung ihnen allen gefährlich ist, sie müssen auch bei dem friedensschlusse einer des andern bestes treulich suchen, zumal wider bekante bundbrüchige mächtige feinde.

§. 1467. Wenn völker sich einmal nach einem vernünftigen statsinteresse mit einander in bündnisse eingelassen haben, so sind sie nicht befugt, nach den verderbten hauptneigungen und nach gefallen davon wieder abzugehen, und mit einem andern sich auf gleiche weise einzulassen, es müste denn die veränderung der sachen, nach den oft angeführten gründen, auch eine veränderung des statsinteresse nach sich ziehen, und so kan man auch einen anfangs rechtmässigen krieg verlassen, wenn der kriegende zu weit gehet, und dem unterdrükten gegen ihm beistehen.

§. 1468. Völker sind nicht befugt dergleichen widersprechende bündnisse zu machen, da eins das andere aufhebet, doch wenn es geschehen wäre, so bleiben die erstern verbindlich, es müste denn sein, daß nach einem vernünftigen statsinteresse die leztern, nach den oft angeführten gründen, vor wichtiger erkant würden, und also dadurch die ersten aufgehoben würden,

denn

denn man ihnen die befugniß sich vernünftig zu verbessern nicht absprechen kan.

§. 1469. Wenn mit einem monarchen ein bündniß geschlossen ist und dieser von seinen unterthanen verjagt würde, so ist zu erwegen, ob dieses recht oder unrecht sei, und ob das bündniß auf die vertheidigung der person, oder zum besten des reichs errichtet worden, da denn im ersten falle, die majestät unverlezt zu erhalten, wenn es sich sonst thun lässet, ihm die hülfe nicht zu versagen ist, aber wohl im andern falle, da man einen tyrannen seinem schiksale überlässet und mit dem neuen regenten das bündniß fortsezet.

§. 1470. Ein bündniß kan aufhören, wenn die zeit um ist, auf welche es geschlossen worden, oder die absicht, wozu es errichtet ist, erreichet worden, oder es durch bessere neuere vernünftig aufgehoben wird, oder beiderseits in dessen aufhebung einwilligen, oder es durch veränderung der umstände nach einem vernünftigen statsinteresse unmöglich wird, und also nur aus vernünftigen ursachen, nicht aber nach den verderbten hauptneigungen, widrigenfals kan man solches zu halten, auf eine vernünftige weise mit gewalt gezwungen werden.

§. 1471. Wenn ein theil das bündniß aus liederlichen ursachen wider das VölckerRecht bricht, so ist der andere auch daran nicht gebunden, es stehet ihm frei dem andern, wenn er kan, zu dessen erfüllung zu zwingen, das bündniß bei kräften zu erhalten, oder von dem bündnisse abzugehen und mit genugsamen kräften den andern zu züchtigen, es wäre denn daß in dem bündnisse selbst mit beiderseits einwilligung auf diesem falle ein anders geschlossen worden.

§. 1472. Wolte man sagen, es wäre also bei den bündnissen vieles zu bedenken, grosse herren thäten doch was sie wolten, und das VölkerRecht wäre auf diese weise

weise schwer zu halten, so ist das erste wahr, deswegen muß man sich nicht ohne behutsamkeit so leicht darauf einlassen, was das andere anbetrift, so fragt man im VölkerRechte nicht was grosse herren thun, sondern was sie thun sollen, es ist nicht alles recht was sie thun, und ob sie wol wenig nach dem besten des menschlichen geschlechts fragen, so solten sie es doch thun.

§. 1473. Was das dritte anbelanget, so ist freilich das VölkerRecht wegen vieler ursachen schwer zu erkennen, und noch schwerer zu halten, es ist aber, wie das gesez der natur, das gesez der vernunft, und da finden unvernünftige leute immer am meisten schwierigkeiten, die vernünftigen wenig noth machen, es komt hier vieles auf die gewalt an, die man leicht mißbrauchen kan, es gelten hier die practischen schlüsse, die wahrscheinlichkeit, die Moralische gewißheit, die statsklugheit, überhaupt vernunft und tugend, die freilich nicht jedermans ding sind, desto mehr sind monarchen und völker verbunden, zu thun was sie verantworten können, und den verderbten hauptneigungen abzusagen.

§. 1474. Sie dürfen nur thun was sie können, ihr wort nicht leicht von sich geben aber auch halten, mit versprechungen vergleichen und bündnissen nicht verschwenderisch und treulos umgehen, sonderlich wenn solche mit eidschwüren bestärket worden, friedliebend sein, das beste der menschlichen geselschaft aufrichtig suchen, das gleichgewicht feste stellen, sich bemühen ihre unterthanen glüklich zu machen, sich nicht von der wut der verderbten hauptneigungen thorheit und citelkeit hinreissen lassen, so wird niemand über die dunkelheit, und schwierigkeit des VölkerRechts klagen.

§. 1475. Der krieg hebet die menschheit und das gesez der natur nicht auf, und er muß selbst ein mittel zur geselligkeit sein, also müssen auch in demselbigen mit den feinden, ja mit rebellen und räubern geschlossene bündige vergleiche heilig gehalten werden, so viel mög-

möglich ist, und hebet gleich die vernünftig anzuwendende gewalt einige pflichten auf, die zur erhaltung des friedens musten aufgehoben werden, so bleibet doch die pflicht die vergleiche des krieges zu *halten*, es müste denn sein, daß man wegen treulosigkeit des feindes solche nach gelegenheit, stat der repressalien, gleichfals hintansezen müste.

§. 1476. So weit bei einzelnen menschen unwissenheit irthum und betrug einen vergleich unbündig machen, so weit thun sie es auch unter den völkern und im kriege, nur kan hier *niemals die ausflucht* wegen furcht und zwang stat finden, *weil völker zumal* im kriege durch ihre gewalt eben ihre absichten *zu erreichen* gedenken, daher weder die von dem dritten verursachte furcht, die so eine convention schliessen, solche wieder zu brechen berechtiget, noch die von einem der schliessenden mit rechte eingejagte furcht dazu einen grund abgiebt, noch die unrechtmässige furcht dazu ein recht giebt, als welche hier sowol ein mittel eine convention zu schliessen als auch zu halten werden kan, grösseres ungemach zu verhüten.

§. 1477. Wenn also auch ein unrechtmässig kriegender eine besazung in der festung sich zu ergeben zwinget, oder der andern parthei einen frieden abnöthiget, so muß dennoch so wol die capitulation als der friede, grössern schaden zu verhüten, gehalten werden, weil eben die furcht die zum schliessen zwinget zum halten nöthiget, wiewol nicht zu läugnen ist, daß bei veränderten umständen nach einem vernünftigen statsinteresse der also gezwungene, seine ihm zur ungebür abgedrungene rechte, wieder hervorsuchen könne, so weit es vernünftig ist.

§. 1478. Wenn im kriege ein stillestand der waffen (induciae) getroffen wird, entweder die gewaltthätigkeiten des krieges mit vorbehaltung des krieges, oder desto eher zu friedenshandlungen zu schreiten aufzuheben,

zuheben, so muß derselbige ohne arglist und betrug redlich geschlossen und ohne verdrehung gehalten werden, so daß man alle gewalt einstellet, so lange und auf die weise wie es ausgemacht worden, doch kan man keinem theile wehren, zur künftigen vermuthlichen fortsezung des krieges sich zuzubereiten, oder ihm zumuthen ein mehrers zu leiden, als der stillestand mit sich bringet.

§. 1479. Capitulationen oder dergleichen conventionen der völker, dadurch sich schwächere und überwundene dem stärkern und überwinder unter gewissen bedingungen ergeben, um den alleräussersten gewaltthätigkeiten verzweifelung und blutvergiessen zuvor zu kommen, müssen mit aller redlichkeit geschlossen und nach ihrem inhalte aufrichtig gehalten werden, und wenn sich die überwundenen auch auf gnade und ungnade ergeben, so müssen sie doch hernach als menschen ja gar als unterthanen vernünftig tractiret werden, man kan sie wegen ihres gethanen widerstandes, wo sie sonst nichts verbrochen haben, nicht bestrafen oder grausam und barbarisch mit ihnen umgehen.

§. 1480. Auch die auslösung und auswechselung der gefangenen kan durch gewisse conventionen ausgemacht werden, welche man cartelle nennet, und wie dergleichen einmal mit beiderseits einwilligung gemacht worden, so sind sie auch zu halten, dabei so wol die kriegenden als die gefangenen, was zu ihrer befreiung zum besten des menschlichen geschlechts dienlich ist in acht nehmen müssen, wie sie es durch den vergleich auszumachen befugt sind und wirklich ausgemacht haben, woraus alles was dahin gehöret zu schliessen ist.

§. 1481. Wenn im kriege paßporte, salveguarden und dergleichen ertheilet werden, so müssen solche mit aller redlichkeit gegeben und vor gültig geachtet, aber auch von der andern seite nicht betrüglich gesuchet und gemißbrauchet werden, widrigenfals ist man daran nicht

nicht gebunden, doch muß man auch bedenken, was dabei menschen nach den pflichten der gerechtigkeit und bequemlichkeit oder ehrbarkeit einander schuldig sind, und was eine dabei gemißbrauchte gewalt vor schädliche folgerungen nach sich ziehen könne.

§. 1482. Vor allen andern muß bei den friedensschlüssen alle redlichkeit und aufrichtigkeit gebrauchet und dieselbigen heilig beobachtet werden, denn das sind conventionen der völker den stand des friedens wieder her zu stellen, den krieg aufzuheben, mit einer vergessenheit des vergangenen, *entscheidung* der streitigkeiten und vergleichung *auf das künftige.* Dabei allemal das beste des menschlichen geschlechts, das gleichgewicht der staten und ihre erhaltung nach dem geseze der natur und einem vernünftigen statsinteresse zum grunde lieget.

§. 1483. Die völker sind verbunden, dazu alles beizutragen was möglich ist, alle unversöhnlichkeit rachgierigkeit und feindseligkeit zu verbannen, das geschehene gern zu vergeben und eine amnestie stat finden zu lassen, ihre anfoderungen nicht zu weit zu treiben, billige gnungthuung anzunehmen, sich im glücke und siege zu mässigen, und zur künftigen freundschaft und sicherheit willig die hand zu bieten.

§. 1484. Was im frieden auszunehmen wieder zu geben und zu ersezen ist, muß deutlich bestimmet, die ursachen des krieges gründlich gehoben, und alle gelegenheit den frieden wieder zu brechen, so viel möglich, verhütet werden, es können auch dabei besondere conventionen mit allerseits bewilligung angefüget, gewisse mittler schiedsrichter die neutral sind und unterhändler gebrauchet und zugelassen werden, die auch ihre pflichten und schuldigkeiten nebst ihren rechten zu beobachten haben.

§. 1485. Was im frieden geschlossen worden muß erfüllet, und der friede nach allen seinen puncten gehal-

halten werden, dawider, wenn er sonst richtig geschlossen worden, die ausflucht wegen furcht gewalt und zwang nicht stat findet, wenn auch gleich mit einem gefangenen souverain, so lange ihm nicht durch einen andern sein ganzes reich genommen worden, geschlossen wäre, vielweniger können andere geringere ausflüchte, welche vielleicht im bürgerlichen stande einen vergleich umzustossen dienen könten, ihn nicht zu erfüllen, ihn zu durchlöchern oder umzustossen hinlänglich sein.

§. 1486. Der friede kan durch eidschwüre, geisseln, unterpfand, garantien, pönalconventionen, bündnisse und dergleichen befestiget werden, dabei alles was möglich ist muß angewendet werden, den endzwek der versicherung des friedens zu erreichen, dahingegen alles was demselbigen zuwider ist, auch wider das VölkerRecht zu achten ist, doch muß man auch dergleichen versicherungen und sein recht darüber nicht weiter ausdehnen, als wozu sie sind gegeben worden, woraus verschiedene hieher gehörige schlüsse folgen.

§. 1487. Es können auch unterthanen im falle der noth ohne habende volmacht, noch vielmehr wenn sie entweder stilschweigende aus ihrem amte wahrhaftig fliessende, oder gar ausdrükliche volmacht haben, gültige vergleiche schliessen, die in gewisser masse auch den stat verbinden, als wegen brandschazung und contributionen, auf ihr wort sich wieder in die gefangenschaft zu stellen, sich zu ranzioniren, in gewisser zeit nicht wider dem überwinder zu dienen, sich zu ergeben, einander freien abzug zu vergönnen, einen stillestand zu treffen und dergleichen.

§. 1488. Diejenigen welche ausdrükliche volmacht haben von ihrem state, müssen das thun wozu sie befehl haben und nicht weiter gehen, dergleichen sind allerhand bediente des stats, die entweder zu gewissen ausführungen, oder zu gewissen verrichtungen und

unterhandlungen mit andern staten an dieselbigen geschikt werden, jene sind allerhand stats- und kriegsbediente, die man nach beschaffenheit der umstände zulassen oder abhalten oder auch mit ihnen vergleiche schliessen kan, wie es die zeiten des friedens und krieges mit sich bringen.

§. 1489. Diese sind allerhand abgeordnete, *abgeschikte*, herolde, trompeter, tambours, und *mancherlei* gattungen von gesandten, die man billig unverlezt zulässet und auch wiederum abfertiget, so wol in friedens- als kriegeszeiten, und zwar *in friedenszeiten* ohne einige weigerung als leute der *freunde, nach* den allen menschen schuldigen pflichten der *nothwendigkeit* und ehrbarkeit oder bequemlichkeit, aber auch in kriegeszeiten mit gehöriger behutsamkeit, selbst nach den kriegespflichten, seines eigenen nuzens wegen, welche zu verlezen, wider das VölkerRecht ist.

§. 1490. Insbesondere ist man die zulassung den *gesandten* schuldig, das sind öffentliche oder moralische personen, die mit gnungsamer volmacht von einem state aus vernünftigem statsinteresse an den andern geschikt werden, dessen angelegenheiten bei demselbigen nach ihrer instruction zu besorgen. Denn ob wol die oberhäupter der staten selbst *unmittelbar* mit einander handeln können, so bedienen sie sich doch lieber zu ihrer bequemlichkeit der gesandten, und gönnen denselbigen nach gelegenheit einen freien zutrit.

§. 1491. Sie werden angesehen als gäste und freunde, aber auch als öffentliche personen, und können entweder nur einzelne personen oder eine ganze geselschaft sein, allemal aber müssen sie ordentlicher weise von einem state an den andern, die beide majestät haben, gesandt werden, weil sie sonst keine öffentliche angelegenheiten besorgen können, es mögen diese staten monarchien aristocratien oder democratien sein, oder gemischter regirungsform, wiewol man auch von sol-

chen die keine majestät haben, solche prätendiren, oder öffentliche angelegenheiten suchen, und denen man dazu ausdrükliche erlaubniß giebt, gesandten annehmen kan, dahin aber die deputirten der unterthanen an den fürsten oder die commissarii der fürsten an die unterthanen, nicht gehören.

§. 1492. Die rechte und pflichten der gesandten und die dabei vorfallenden streitigkeiten werden erkant und beurtheilet, aus dem geseze der natur, nach den pflichten der nothwendigkeit und ehrbarkeit oder bequemlichkeit, und einem vernünftigen statsinteresse der völker, was desfals zweifelhaftig und nicht völlig bestimt wäre, solches kan durch vergleiche, die entweder stilschweigende sind, als bei dem herkommen, oder ausdrükliche, ausgemacht werden, die man zu halten verbunden ist, dabei auf die absicht deswegen der gesandte geschikt wird und die statsklugheit zu sehen ist.

§. 1493. Eigentlich ist ein gesandter von einem state an den andern so gut wie der andere, doch kan das herkommen und die statsklugheit einigen unterschied machen, welchen zu beobachten dem VölkerRechte gemäs ist, als unter plenipotentiairs, ambassadeurs extraordinaires, und ordinaires, envoyes extraordinaires und ordinaires, residenten, agenten, consuls, *legatos a latere*, *nuncios apostolicos ordinarios*, *extraordinarios*, *internuncios*, päbstliche, kaiserliche, königliche, fürstliche, von aristocratien, democratien, etc. von welchen hier im VölkerRechte nichts mehr zu suchen und zu sagen ist.

§. 1494. Der gesandte stehet mit seinem state oder principale der ihn abschikt, durch einen besondern vergleich in verbindung, dem er nicht darf zuwider handeln, zu dem ende bekomt er gewisse rechte und pflichten die er zu seiner gesandschaft gebrauchet, und seine instruction, welche entweder so beschaffen ist, daß

er sie allenfals auch vorzeigen kan, oder eine geheime, die er vorzuzeigen nicht verbunden ist, er bekomt ferner eine volmacht, die er vorzeigen muß, welche entweder überhaupt die angelegenheiten des abschickenden zu besorgen, oder zu einer besondern unterhandlung eingerichtet ist.

§. 1495. Ausser der instruction und volmacht bekomt der gesandte zuweilen ein creditiv, wenn majestäten die nach dem herkommen dazu das recht haben, durch schreiben zu erkennen geben, was sie ihrem gesandten vor einen character *wollen beigeleget wissen*, darunter der vornehmste ist, wenn der *gesandte* auf dem schauplaze des stats gleichsam öffentlich *den herrn* der ihn abschikt vorstellen sol, die man alsdenn vor gesandten vom ersten range hält, und von denen vom andern range und geringern unterscheidet.

§. 1496. Die völker sind den gesandten zuzulassen zwar verbunden, sie mögen sich beständig bei dem andern aufhalten oder nicht, und einen character führen, welchen sie wollen, so wol nach den pflichten der nothwendigkeit wenn sonst keine zum besten des menschlichen geschlechts und der staten nöthige *unterhandlung* kan gepflogen werden, als auch nach den pflichten der bequemlichkeit oder ehrbarkeit, die man gästen freunden und allen menschen vielmehr ganzen staten schuldig ist, aber doch kan sich diese schuldigkeit nicht weiter erstrecken, als es das beste der menschlichen gesellschaft und der staten leidet.

§. 1497. Daher können sie einem gesandten, der in feindlichen absichten komt, trennungen rotten und aufruhr zu stiften, dinge wider das offenbare beste des stats unternimt, dessen immerwährende aufsicht ihnen ganz zum grösten nachtheile gereichen würde, gar wohl den zutrit versagen, oder ihm wenn er schon zugelassen, heissen wegzugehen, nach einem vernünftigen

stats-

statsinteresse, dabei sie vor mächtigere mehr gefälligkeit und geduld bezeugen als vor schwächere, es kan auch eigentlich kein volk dem andern seinen gesandten aufdringen.

§. 1498. Ein stat und fürst kan seinem gesandten entweder unumschränkte volmacht ertheilen, oder solche auf mancherlei weise bestimmen abmessen und einschränken, in keinem falle ist der gesandte befugt, wider das beste seines stats zu handeln, vornemlich in dem leztern, da er über seine instruction und volmacht nicht gehen darf, welche leztere deswegen deutlich abzufassen ist, und da kan der andere stat ihn nicht zwingen davon abzugehen, oder seine geheime instruction vorzuzeigen, ohne das VölkerRecht zu verlezen.

§. 1499. Grosse herren und staten können auch durch privatpersonen, denen sie keinen character geben, von allerhand gattungen, ihre geschäfte besorgen und abhandeln lassen, die ebenfals zu aller treue gegen ihren stat verbunden sind, damit aber was diese so wol als gesandte in ihrem namen schliessen, dauerhaftig sei, so müssen sie ihre genehmhaltung und einwilligung einander auf alle mögliche weise deutlich zu erkennen geben, damit alles versprochene und geschlossene ohne ausflucht bleibe, denn einander zu äffen und herum zu ziehen ist wider das VölkerRecht.

§. 1500. Wenn der gesandte nach seinem character angenommen ist, so ist er nicht anzusehen als ein unterthan des stats zu welchem er geschikt worden, sondern als ein gast und freund, dem man als dem state der ihn schikt, alle pflichten der nothwendigkeit und ehrbarkeit oder bequemlichkeit, nach einem vernünftigen statsinteresse und der statsklugheit erweiset, und ihm alle mögliche freiheiten zum besten seiner gesandschaft lässet, die man dem state selbst, der ihn geschikt hat, gönnen würde.

§. 1501. Er muß aber dagegen, so gut wie sein stat verbunden ist, dem state, an welchen er geschikt worden, gleichfals alle pflichten der nothwendigkeit und ehrbarkeit erweisen, so viel die pflicht gegen seinen stat zulässet, ein vernünftiges statsinteresse und statsklugheit erfodert, und seine verrichtungen mit sich bringen, die gegönnete freiheit nicht mißbrauchen, noch sich über den stat dahin er geschikt worden oder dessen bürger ein mehrers heraus nehmen, als einem gaste und freunde zukomt und zu seinem character gehöret.

§. 1502. Man kan einem gesandten *nicht wehren, daß* er sich auf eine gute art nach allem, was in einem state vorfället genau erkundiget und es an seinen stat berichtet, welches zuweilen selbst dem state dahin er geschikt worden nüzlich ist und diesem in gleichen fällen ebenfals nicht verwehret ist, aber mit den feinden dergleichen zu thun, durch unerlaubte wege dazu die geheimnisse des stats zu erforschen und verräthereien zu unterhalten und anzuspinnen, kan ihm wohl gewehret werden.

§. 1503. Er ist eben so wenig befugt das Völker-Recht zu verlezen, als andere es in seiner person verlezen dürfen, die offenbaresten ungerechtigkeiten auszuüben, aufzuborgen und sich der bezahlung zu wegern, unterschleif wider die einkünfte des stats zu machen und zu befördern, grobe verbrechen zu begehen, die majestät des stats zu verlezen oder die einwohner und bürger nach den verderbten hauptneigungen zu beleidigen, grobheiten vorzunehmen, den bedienten die mit ihm tractiren sollen eigensinnig hart und unhöflich zu begegnen und dergleichen, ist ihm nicht erlaubt.

§. 1504. Die personen der gesandten sind so lange sie in ihrer aufgetragenen verrichtung bleiben, heilig und unverlezlich, so gut wie die majestät ihres stats

der sie geschikt hat, und sich ihrer annehmen muß, und wer sich an ihnen vergreift der beleidiget ihren stat und handelt wider das VölkerRecht, er ist dahero weit härter zu bestrafen als andere verbrecher um so viel mehr je mächtiger der stat des gesandten ist und je mehr man ursach hat ihn zu schonen, doch muß auch der gesandte mit einer billigen gnungthuung zufrieden sein.

§. 1505. Der gesandte kan vor kein gerichte des stats dahin er geschikt wird, gezogen werden, doch kan er als ein bedienter seines herrn und stats bei demselbigen, wenn er etwas versiehet, belanget werden, man kan ihn wegen schulden nicht anhalten oder sich seiner sachen bemächtigen, auch nicht wegen anderer bürgerlichen vergehungen, aber man kan seinen stat und principal bitten, ihn abzufodern, sonst muß man gegen ihn nach einem vernünftigen statsinteresse viel geduld und bescheidenheit gebrauchen.

§. 1506. Begehet er aber grobe mißhandlungen und statsverbrechen, die man seinem state selbst nicht einräumen, und ihn deswegen feindselig tractiren würde, so kan man nach einem vernünftigen statsinteresse solche mit geduld übersehen, oder ihm auferlegen sich hinweg zu begeben, oder ihn in verhaft nehmen und mit ihm nach der schärfe verfahren, doch daß man seinem state und principale davon nachricht gebe, und wenn dieser bestrafung und genungthuung verspricht, verabfolgen lasse, wo nicht, so kan man so gut sich an dem gesandten erholen, als man sich an dem state des gesandten selbst mit gewalt recht schaffen würde.

§. 1507. Wäre er zugleich ein unterthan des stats an welchen er geschikt ist und vergienge sich alsdann wider denselbigen, so wird er zwar in seinen gesandschaftsgeschäften vor unverlezlich gehalten, aber es stehet nichts im wege, ihn wegen seiner vergehungen als einen unterthanen des stats vor dessen gerichte zu

ziehen und ihm den proceß zu machen, wo kein vernünftiges statsinteresse im wege stehet, sein stat muß entweder keinen solchen gesandten erwehlen, oder er muß sich nicht dazu gebrauchen lassen, oder sich nicht vergehen, wenn dergleichen sol vermieden werden.

§. 1508. Wäre er weder ein unterthan des stats der ihn schikt, noch dessen, an den er geschikt ist und vergienge sich, so kan man in gesandschaftsgeschäften ihn bei seinem principale, sonst aber auch bei seinem eigentlichen landesherrn belangen, und ihn so lange und so weit vor unverlezlich halten, als es ein vernunftmässiges statsinteresse zulässet, und sein vergehen mit geduld und bescheidenheit zu ertragen ist, nach welchen umständen man auch nicht befugt ist, eine gerichtliche untersuchung und inquisition wider ihn anzustellen.

§. 1509. Es ist also falsch, daß ein gesandter ohne scheu thun könne was er wolle, wenn es ihm gleich von seinem principale befohlen worden, sondern er muß sich als einen gast und freund nach dem VölkerRechte aufführen, und wenn er dieses thut, so kan man ihm auch das nicht zurechnen, was sein principal wider den stat an welchen er geschikt worden unternimt, doch kan man ihn heissen weggehen, oder wenn sein principal des stats gesandten in verhaft nimt und beleidiget, eben so mit ihm umgehen, nach einem vernunftmässigen statsinteresse.

§. 1510. Wenn ein gesandter an einen unterthanen des stats, an den er geschikt worden, etwas zu fodern hat, so muß er ihn bei der ordentlichen obrigkeit desselbigen belangen und deren rechtlichen ausspruch erwarten, er ist aber auch verbunden wegen der wiederklage alles in acht zu nehmen und sich gefallen zu lassen, was die proceßordnung mit sich bringet, dazu er einen anwalt zu bestellen hat, an den die vorladungen und richterlichen verfügungen ergehen, und würde

de er wider das VölkerRecht handeln, wenn er sich diesem entziehen und sich selbst recht schaffen wolte.

§. 1511. Der gesandte ist befugt, die freie privatübung seiner religion in dem state wohin er geschikt worden, mit seinen leuten und andern fremden seiner religion zu treiben, wenn gleich diese religion den unterthanen in dem state selbst verboten wäre, doch darf er solche befugniß nicht zum schaden des stats auf eine öffentliche übung ausdehnen, der stat kan seinen unterthanen erlauben, den gottesdienst des gesandten zu besuchen, er kan es ihnen aber auch nach einem vernünftigen statsinteresse verbieten, wiewol es allemal vernünftiger ist in diesem stücke nachzusehen, zu dulden und die religionssachen ohne zwang zu tractiren, doch wo es nöthig ist, den verkezerungen und tumultuiren des aufgehezten pöbels mit nachdrucke zu steuren.

§. 1512. Ordentlicher weise ist ein gesandter nicht allein in den gesandschaftsgeschäften, sondern auch in allen andern von der obergewalt dessen, an den er abgeordnet wird, frei, und zwar mit seinem ganzen haußwesen und allen seinen leuten, er hat auch die jurisdiction über seine leute, dafern er solche macht von seinem principale bekommen, und so weit der stat an welchen er geschikt worden, die wirkliche ausübung derselbigen in seinem lande ihm nach einem vernünftigen statsinteresse zuzulassen vor gut befindet.

§. 1513. In bürgerlichen händeln ist desfals wenig zweifel, da man die leute des gesandten billig bei dem gesandten belanget, aber in groben verbrechen, die doch müssen bestrafet werden, können die leute des gesandten einmal nicht mehr recht haben als der gesandte selbst, und da ist ein unterschied zu machen unter dem haußgesinde und bedienten des gesandten die bei ihm im lohne und brode sind, und unter den gefährten

des gesandten oder die als bediente seines principals anzusehen sind, als der legationssecretair und dergleichen.

§. 1514. Jene kan er abdanken und sie der obrigkeit des orts zur bestrafung ausliefern, nicht aber diese, doch kan er jene auch in verhaft nehmen und an seinen principal zur bestrafung überschicken, diese müssen bei ihrem principale selbst belanget werden, wolte der gesandte jene nicht bestrafen und auch zur bestrafung nicht ausliefern, so kan man ihn nicht mit gewalt dazu zwingen, noch des verbrechers sich mit gewalt bemächtigen und dem gesandten entreissen, doch nur so weit ein vernünftiges statsinteresse hierin geduld zu haben erfodert.

§. 1515. Es ist auch hier ein unterschied zu machen, ob die leute des gesandten streitigkeiten unter einander haben, die er unstreitig zu entscheiden befugt ist, oder ob sie verbrechen wider ihn und wider einander begehen, da er solche ohne bedenken in verhaft nehmen und seinem principale zur bestrafung schicken oder des orts obrigkeit übergeben kan, oder ob sie verbrechen wider den stat an den er geschikt worden und dessen unterthanen begehen, denn in den beiden leztern fällen kan er nicht mit völliger freiheit verfahren.

§. 1516. Hievon ist weiter zu unterscheiden, wenn unterthanen des stats, an den er geschikt ist, wider ihn und seine leute verbrechen begehen, die zwar scharf zu bestrafen sind, aber der gesandte weder vor sich zu bestrafen, noch auch dem state wie er sie bestrafen solle, vorzuschreiben befugt ist, und wenn in diesem falle die obrigkeit den verbrecher an den gesandten ausliefert, ihn nach gefallen zu bestrafen, so würde doch dieses eine blosse gefälligkeit sein, die der gesandte nicht mit gewalt fodern könte, man würde

ihm

ihm auch dadurch eine lebensstrafe zu volstrecken nicht einräumen.

§. 1517. Weil das recht über leben und tod nur der majestät zukomt, die der gesandte in dem state dahin er geschikt wird nicht hat, und auch zu seiner gesandschaft nicht gebraucht, so kan ihm in den dreien angeführten fällen solches recht nicht eingeräumet werden, er darf es auch nicht verlangen, ja man würde es selbst seinem principale, wenn er selbst zugegen wäre, einzuräumen nicht verbunden sein, und also ist es nicht wider das VölkerRecht ihm solches und dessen gebrauch zu versagen und es selbst auszuüben.

§. 1518. In diesem und andern rechten und pflichten der gesandten gelten die bereits oben angeführten algemeinen gründe des VölkerRechts, und da müssen so wol freie völker staten und fürsten, als auch die an ihnen geschikten gesandten, auf alle mögliche weise, allerseits sich bereit und willig finden lassen, ohne verderbte hauptneigungen und eigensinn, einander hülfliche hand zu bieten, zu dem was den frieden und die gerechtigkeit erhalten und befördern kan.

§. 1519. Wenn nach solchen gründen ein stat vor gut befindet in dem hause eines gesandten den verbrechern seines stats eine freie zuflucht (asylum) zu verstatten, so stehet es ihm frei, doch ist er nicht verbunden, solche freistadt zu seinem nachtheile, den lauf der gerechtigkeit zu hemmen, ohne alle einschränkung einem gesandten einzuräumen, der gesandte ist vielmehr verbunden, die verbrecher entweder nicht aufzunehmen, oder wenn er zumal darum bescheiden ersucht wird, sie auszuliefern und abfolgen zu lassen.

§. 1520. Der gesandte ist zwar mit den seinigen in seinem hause, wie allenthalben, unverlezlich, man muß auch vor sein hauß und vor seine bequemlichkeit

in demselbigen alle mögliche betrachtung haben, und ihm darin wider seinen willen mit haußsuchung und dergleichen nicht beschwerlich fallen, aber er ist nicht befugt, solches wider den willen des stats zu einer freistadt vor alle verbrecher, die ihm nichts angehen, zu machen, ihre bestrafung wider die geseze zu hintertreiben, vielweniger eine quartiersfreiheit auch vor die ihm nahe gelegenen häuser und gassen zu fodern.

§. 1521. Es ist dannenhero nicht wider das Völker-Recht, wenn man ihm dergleichen *versaget*, *ihn* anfangs bescheiden ersuchet den verbrecher *auszuliefern*, und bei verweigerung entweder solche mit geduld übersiehet und nur auf eine gute art sich des verbrechers zu bemächtigen trachtet, oder ihn auch mit einer dem gesandten und seinen leuten unschädlichen gewalt heraus holet, welcher er sich zu widersezen nicht befugt ist, und die dagegen geschehene warnung annehmen muß.

§. 1522. Sonst ist man allerdings verbunden, den gesandten mit seinem hause und leuten, so viel möglich, wider alle gewalt und anfal des pöbels zu beschüzen und ihm alle sicherheit zu schaffen, dawider man keinen unterschied der religion, und keine beleidigung seines principals, ja selbst kein grobes verbrechen des gesandten und seiner leute zum behelf anführen kan, als deren ersteres und anderes ihm nicht beizumessen ist, über das dritte aber der pöbel einige gerichtsbarkeit auszuüben kein recht hat.

§. 1523. Was die freihaltung und auslösung der gesandten anbetrift, so beruhet solche auf eine höflichkeit des stats dahin er geschikt wird, und auf das herkommen, daraus auch was bei dem cärimoniel, audienzen, beschenkungen zum abschiede, range, titel und dergleichen zu beobachten ist, nach den pflichten der ehrbarkeit,

keit, einem vernünftigen statsinteresse und der statsklugheit muß beurtheilet werden.

§. 1524. Die rechte und freiheiten eines gesandten gelten nur in dem state, an welchen er abgeordnet ist, dahero darf er ohne paßporte nicht durch anderer herren länder reisen, in kriegszeiten hat man das recht feindliche gesandten an andere staten aufzufangen und in seinem lande in verhaft zu nehmen, ja auch die gesandten neutraler staten, wenn sie ohne paßport durch unser land zu den feinden reisen, vielmehr die unsere unterthanen sind, und in des feindes diensten nach ergangenen avocatoriis unser land betreten.

§. 1525. Was durch die gesandten nach ihrer volmacht und instruction abgehandelt und von ihren principalen nachher ausdrüklich genehm gehalten worden, das muß wie alles redliche versprechen und alle bündige vergleiche der völker staten und fürsten, ohne hinterlist, nach einem vernünftigen statsinteresse heilig gehalten werden, widrigenfals ist es dem Völker-Rechte gemäs die erfüllung mit einer vernünftigen gewalt zu erzwingen, doch daß die dabei gebrauchte gewalt nicht schädlicher als die versagte erfüllung werde.

§. 1526. Aus den bisher angeführten gründen kan alles, was zum VölkerRechte gehöret, erkant und beurtheilet werden und braucht man dazu kein erdichtetes wilkürliches VölkerRecht, es wird aber in der anwendung vernunft und tugend, eine kentniß der staten, gewohnheiten, des gesezes der natur, der practischen schlüsse und der wahrscheinlichkeit, ohne verderbte hauptneigungen und falsche nebenabsichten erfodert.

§. 1527. Und dieses wäre also ein kurzer auszug aus den lehren des Natur- und VölkerRechts, von wel-

welchen zu wünschen wäre, daß die menschen auch selbst die christen es mit mehrerer sorgfalt beobachteten, wie aber die darin vorgeschriebenen geseze und absichten glüklich und mit vortheile am besten zu erreichen, durch die bequemsten dazu dienliche mittel, solches muß die Klugheitslehre zeigen, daraus ich gleichfals einen kurzen auszug mittheilen wil.

Das sechste Buch.

Die

Klugheitslehre.

Das sechste Buch.

Die Klugheitslehre.

Das erste hauptstük.

Von der Klugheitslehre überhaupt.

§. 1.

Die klugheit ist eine fertigkeit, weißlich erwehlte mittel wohl anzuwenden, in erlaubten und gleichgültigen dingen seinen nuzen zu befördern. Sie gehet entweder auf die beurtheilung geschehener dinge, oder auf das zukünftige, welche leztere eigentlich hieher gehöret. Daher entstehet die **Klugheitslehre**, (Politica) das ist die wissenschaft der klugheit überhaupt, oder weil hier alles auf die geschikte anwendung der mittel ankomt, die wissenschaft der mittel überhaupt, dadurch man seinen nuzen auf eine erlaubte art befördern kan.

§. 2. Zuweilen nimt man klugheit und Klugheitslehre vor einerlei, zuweilen verstehet man unter der Klugheitslehre nur diejenige, welche auf die klügliche einrichtung des gemeinen wesens gehet, zuweilen eignet man die Klugheitslehre nur den hof- und statsleuten zu, oder denen die den wohlstand beobachten, oder die äusserlich sich wohl aufzuführen wissen und in geselschaft eine artige beugung des leibes machen können, oder die nicht geistlich studiret haben, oder die arglistig sind und dergleichen, vor welchen mißbrauch man sich hüten muß.

§. 3. Wir bleiben hier bei der gegebenen eigentlichen bedeutung der Klugheitslehre, nach welcher, wenn sie in die übung gebracht wird, sie auch eine geschiklichkeit heissen kan, sich in allen ständen klüglich aufzuführen, (Politica vtens) die wenn sie gelehret wird, (Politica docens) allemal eine wissenschaft der klugheit überhaupt bleibet, ohne welche jene nicht stat haben

ben kan, wohl aber diese ohne jene, doch ist es am besten, wenn beide bei einander sind. (Gracian M. 18.)

§. 4. **Der eigentliche gegenstand der Klugheitslehre** sind keine rechte und pflichten, denn diese gehören zur **natürlichen Gottesgelehrsamkeit** und zum **Natur- und VölkerRechte**, sondern nur die mittel, dadurch die absichten von jenen am besten und bequemsten mit vortheile können erreichet werden, und so dann freie handlungen, aber erlaubte und gleichgültige, dabei die absichten und mittel unserer natürlichen freiheit anheim gestellet sind.

§. 5. Die pflichten gegen *gott müssen in* **der natürlichen Gottesgelehrsamkeit** gelehret werden, *und* darauf gründet sich die Weltweißheit der freien handlungen und sitten, (Philosophia practica, moralis) welche in **der Tugendlehre** den willen kennen und tugendhaftig machen lehret, auch die gründe der folgenden Moralwissenschaften zeiget, in dem **Natur- und Völker-Rechte** aber die rechte und pflichten der menschen als menschen gegen menschen vorträget, was sie vor absichten haben sollen und was recht oder rechtens sei. (bonum iustum et honestum.)

§. 6. **Absichten** sind dinge, die wir durch *unsre* handlungen zu erlangen gedenken, und *mittel* sind **kräfte**, die wir zur erlangung unserer absichten anwenden. Die absichten und mittel haben also einen zusammenhang und es kan ein mittel auch eine absicht werden, dazu man fernere mittel nöthig hat, so wie eine absicht als ein mittel zu einer andern dienen kan, auf solche weise entstehet eine ganze reihe mit einander verknüpfter mittel und absichten, und da die weißheit eine fertigkeit ist, seine absichten also zu verknüpfen, daß immer eine ein mittel zur andern werde, so verstehet man was **weißlich erwehlte mittel** sind.

§. 7. Einige absichten sind geboten, und wenn dazu nur ein einziges mittel vorhanden ist, so wird sol-

ches auch vor geboten geachtet, und hat dabei keine berathschlagung stat, ob man solches erwehlen wolle oder nicht, dergleichen zeiget die natürliche Gottesgelehrsamkeit gegen gott, die Tugendlehre gegen uns und gegen andere überhaupt, und das Natur- und VölkerRecht gegen andere vornemlich, die wir hier voraus sezen. Solche absichten sind die lezten und äussersten entweder schlechterdings, oder in ihrer art, und folglich allemal absichten und mittel der frömmigkeit gerechtigkeit und ehrbarkeit.

§. 8. Wenn verschiedene mittel vorhanden sind, ingleichen wenn ein befohlnes mittel wieder zu einer absicht unserer unternehmung wird, auch wo nun unter verschiedenen solchen absichten unserer natürlichen freiheit die wahl gelassen wird, da hat eine berathschlagung stat, welches das beste und also von uns zu erwehlen sei, dabei folglich dem was recht und ehrbar ist und dem Moralischen gute auf keinerlei weise etwas abgehet, und nur die frage ist, wie man zugleich das am meisten nüzliche, (bonum vtile) als das Politische gute, erlange.

§. 9. Dieses ist ein werk der Klugheitslehre, welche mit den mitteln, über welche man berathschlagen kan, ob sie zu erwehlen und wie sie anzuwenden sind, zu thun hat, da man nicht wie in andern wissenschaften aus der sache die umstände, sondern aus den umständen die sache bestimmet, (minima circumstantia variat rem) die man dahero mit den vorhergehenden nicht verwirren muß, dergleichen verwirrung anlaß gegeben hat, daß man jezo fast alle freie handlungen zum Rechte der natur ziehet und aus den regeln der klugheit ganz ungereimt schuldigkeiten macht.

§. 10. Wer die mittel zu den absichten richtig anwenden wil, der muß so wol diese als jene recht kennen, und da die mittel theils in gott, theils in der grossen welt, theils in der kleinen welt, in dem verstande und willen unser selbst und anderer menschen lie-

gen, so sezet die Klugheitslehre die gelehrsamkeit, insbesondere die theoretische Weltweißheit und aus der practischen die Tugendlehre und das Natur- und Völker-Recht voraus, die sich in ihr alle gleichsam concentriren, daher ist sie ein theil der Weltweißheit und zwar der lezte, sie gehöret auch eigentlich vor die Weltweisen.

§. 11. Sie kan ohne die vorhergehenden zu verstehen weder richtig gelehret noch ausgeübet werden, sonderlich gelten in der Klugheitslehre die Moralische gewißheit, die lehre von den practischen schlüssen, die wahrscheinlichkeit vornemlich die politische und die practische, die kentniß der natur und der menschlichen gemüther, der pflichten gegen gott und die menschen. Sie kan nichts sezen und rathen, was dem geseze der gerechtigkeit frömmigkeit und ehrbarkeit zuwider ist, folglich keine mittel der boßheit, die man schelmenstreiche nennet, (media nequitiae) keine mittel der thorheit, wenn gleich die menschen solche zum öftern gebrauchen und dadurch ihre auch gottlosen und narrischen absichten erreichen.

§. 12. **Der grund der Klugheitslehre ist ein vernünftiger rathschlag nach dem saze : Führe dich klüglich auf und folge gern einem guten rathe, oder : Suche allenthalben auf eine vernünftige weise deinen nuzen und erlaubten vortheil, oder : Mäßige dich und was du wilst, das andere an sich thun sollen, das thue du auch an dir.** Welchen recht auszuüben die herschaft über die verderbten hauptneigungen, grosse einsicht, sonderlich in die pflichten gegen sich selbst, eine durch die vernunft gewirkte kaltsinnigkeit, (sang froid) und eine geschiklichkeit im voraussehen, als die sele der Klugheitslehre unumgänglich nöthig ist.

§. 13. Aus diesem grunde fliessen alle regeln der Klugheitslehre, das sind säze die da zeigen, wie man allenthalben seinen erlaubten nuzen auf die bequemste und angenehmste art erreichen könne, ohne verlezung

der

der frömmigkeit gerechtigkeit und ehrbarkeit. Diese säze sind an sich unstreitig, es sind auch die dabei vorausgesezten absichten mehrentheils, und die lezten und äussersten absichten allemal unstreitig gewis, aber die mittel und die absichten der klugheit, das sind die absichten die zu den lezten und äussersten als mittel dienen sollen, sind wegen ihrer mancherlei einschränkungen, ihres ausganges und bei der anwendung befindlichen widerstandes, nicht allemal von unstreitiger gewißheit, daher in der anwendung dieser säze die wahrscheinlichkeit, nach art der Moralischen gewißheit und beschaffenheit der umstände, sorgfältig in acht zu nehmen ist.

§. 14. **Die Klugheitslehre theilet sich** in die algemeine, (vniuersalis) besondere (particularis) und allerbesonderste, oder bei einzelnen dingen und personen, (singularis) die besondere wiederum in die, welche menschen als menschen, (priuata) und welche staten und völker (publica) zu beobachten haben, beide gehen entweder auf deren eigene umstände, (oeconomica) oder auf deren verhältniß gegen andere.

§. 15. **Die algemeine Klugheitslehre** ist die wissenschaft der klugheit überhaupt, welche allenthalben in allen fällen und gelegenheiten von allen menschen und ständen zu beobachten ist, diese leget zu den folgenden den grund, und kan und muß unstreitig erwiesen werden, wiewol sie nur nach art der Moralischen gewißheit angewendet wird. Hievon sol das andere hauptstük handeln.

§. 16. **Die besondere Klugheitslehre**, welche menschen als menschen zu beobachten haben, (Politica priuata) zeiget dasjenige, was menschen an und vor sich betrachtet, in ihrem blos Moralischen zustande vor mittel anwenden können, ihren nuzen zu machen, (Politica priuata absoluta, in genere) hievon handelt das dritte hauptstük: Oder in dem umgange mit andern, (Politica priuata conuersandi) hievon handelt das

vierte hauptstük: Oder in den kleinern geselschaften klüglich zu wirthschaften und hauß zu halten, (Politica priuata hypothetica, oeconomica, in specie) hievon handelt das fünfte hauptstük, daher entstehet die klugheit einzelner personen zu leben, sich selbst zu rathen, zu regiren und zu helfen, oder die privatklugheit.

§. 17. **Die besondere Klugheitslehre der staten und völker,** (Politica publica) welche gemeiniglich die **Statsklugheitslehre,** oder die kunst zu herschen und zu regiren genennet wird, zeiget erstlich, was staten vor mittel haben, sich selbst *vortheilhaftig einzurichten,* (Politica publica ciuitatis, oeconomica *publica*) davon wird das sechste hauptstük *handeln, und dann auch* was völker und staten gegen einander, ihren nuzen zu schaffen, vor mittel gebrauchen können, (Politica publica gentium) diese wird im siebenden und lezten hauptstücke gewiesen werden.

§. 18. Diejenigen welche sich sonderlich auf diese besondere Klugheitslehre der staten und völker geleget haben, nennet man vor andern **statsverständige,** (Politicos) doch kan man überhaupt alle diejenigen, welche die Klugheitslehre verstehen und *auszuüben* wissen, statsverständige nennen, nur muß man *nicht* meinen, als wenn diese benennung den *Rechtsgelehrten* eigenthümlich wäre, da diese zwar statsverständige sein können und sollen, aber auch zuweilen bei einer gründlichen Rechtsgelehrsamkeit von dieser beschuldigung ganz rein sind.

§. 19. Man muß hier überhaupt einen unterschied machen, unter diejenigen, welche man statsverständige nennet und welche es wahrhaftig sind, ferner unter solche, welche dieselbige zwar so ziemlich lehren, aber solche auszuüben keine oder wenige lust und geschiklichkeit haben, ingleichen unter einer **wahren Klugheitslehre** und einer **afterpolitik** oder **falschen Klugheitslehre** der thoren und argliſtigen.

§. 20.

§. 20. **Die allerbesonderste Klugheitslehre kan**, wegen der unzehligen menge einzelner fälle und personen, nicht füglich gelehret werden, man muß sie aus der algemeinen und besondern in der ausübung selbst erkennen, dahin die **klugheit rath zu suchen und zu geben** gehöret, es würde auch eine vergebliche arbeit werden, wenn man von der klugheit eines schneiders, leinwebers, bauren und ackermannes, einen pflug recht zu stellen, mist zu fahren, etc. bücher schreiben und regeln geben wolte, welche dinge man aus der gemeinen erkentniß und erfahrung kürzer und besser lernen kan, als aus büchern, und welche dergleichen in schriften verlangen, sind gemeiniglich dum, und die sie geben, sind gemeiniglich windmacher.

§. 21. Zur wahren Klugheitslehre und ein rechter statsverständiger zu sein, gehöret gar viel, (**Gracian. Max. 1.**) nemlich ein gebesserter verstand und wille, eine gute urtheilungskraft, dichtungskraft, wiz, wissenschaft, schlauigkeit, erwegung aller umstände, gelehrsamkeit und Weltweißheit nach allen ihren theilen, tugend, gottesfurcht und frömmigkeit, herschaft über die gemüthsneigungen und bewegungen, eine durch die vernunft gewirkte kaltsinnigkeit, lust sie auszuüben, redliche gute absichten, langwierige übung und erfahrung, etc. mit allem was zu diesen etwas richtiges beiträgt.

§. 22. Deswegen aber kan sie doch wohl gelehret und erlernet werden, und **ihr endzwek** ist allerdings zu erlangen, nemlich zu einer klüglichen anwendung der mittel zu gelangen, seinen eigenen nuzen in erlaubten und gleichgültigen dingen auf eine vernünftige art zu befördern, damit man nicht wider das geseze der frömmigkeit, gerechtigkeit und ehrbarkeit, auf mittel der boßheit und thorheit verfalle, dazu die menschen nach den verderbten hauptneigungen und gemüthsbewegungen gar sehr geneigt sind.

§. 23. Sie ist derowegen **nüzlich und nothwendig** allen vernünftigen menschen, sonderlich **aber** den gelehrten in allen ständen und facultäten, vornemlich denen die klüglich mit andern umgehen, haußhalten, an der regirung eines stats theil nehmen und selbst regiren wollen, und da in andern wissenschaften blos erlaubte und sonst gleichgültige handlungen nicht bestimmet werden, so hat die Klugheitslehre solche sich vorbehalten, und dabei vieles zu erinnern, damit auch diese nicht ohne vernünftige richtschnur bleiben mögen, und man den vernünftigen eigenen nuzen nicht zu einem verwerflichen eigennuze mache, sondern *sich zuförderst* selbst recht regiren lerne, und der *afterpolitik nachdrük*lich begegnen könne.

§. 24. Einige stehen in den gedanken, es werde zur Klugheitslehre keine gelehrsamkeit noch Weltweißheit erfodert, man habe gelehrte die keine statsverständige, und statsverständige die keine gelehrte gewesen wären: Die Klugheitslehre könne auf schulen nicht gelehret werden, man verstehe sie nicht: es komme alles dabei auf die erfahrung an, wegen der vielen umstände die dabei vorfielen, davon man keine regeln geben könne: die schule der Klugheitslehre sei der hof, sie gehöre auch nur vor hofleute etc.

§. 25. Diese einwürfe sind leicht zu heben, man muß einmal unter der gelehrsamkeit keine schulfuchsgelehrsamkeit, pedanterei und grillenfängerei, und unter der Weltweißheit keinen scholastischen wörterkram verstehen, auch nicht meinen, daß beide nur auf schulen und universitäten könten erlernet werden, und also nur die universitätsmänner statsverständige wären, man muß nur wissen, was gelehrsamkeit und Weltweißheit sei und daß ein fähiger kopf solche durch erfahrung und dabei gebrauchtes eignes nachdenken, bücherlesen und den umgang mit gelehrten, auch ausser den schulen, erlangen könne. (Gracian M. 100.)

§. 26.

§. 26. Daß wahre gelehrte keine statsverständige gewesen wären, ist zwar nicht unmöglich, aber doch noch zu erweisen, dann einige scheinen gelehrte und sind es nicht, andere sind es und zugleich statsverständige, sie haben aber keine lust die Klugheitslehre auszuüben, oder sie haben besondere gründe sich bei einer sache vielmehr nach ihrem, als nach anderer leute urtheile aufzuführen, und wie ofte hält einer etwas vor klug und nüzlich, was dem andern als thöricht und schädlich vorkomt, da einer dem andern seine gründe nicht aufdringen kan.

§. 27. Oft werden sie durch ihnen allein bekante umstände veranlasset, wider die von dem andern angenommene Klugheitslehre zu handeln, der wenn er solche ihm unbekante umstände nicht einsiehet, sich in seinem urtheile übereilet. Oft sind sie gar zu ehrlich, und trauen dem andern nicht zu, daß er so gar gottloß und boßhaftig sein werde, wollen ihn also vor keinen schelm halten, bis sie davon durch einen Mathematischen beweiß überführet sind, zuweilen versehen sie etwas, welches auch den grösten statsverständigen begegnen kan.

§. 28. Daß einige statsverständige keine gelehrte gewesen wären, wird auch ohne beweiß angenommen, wenn man erweget, was eine wahre gelehrsamkeit und Weltweißheit sei, und daß man auch ohne schulen dazu gelangen könne. Einige sind vielmehr arglistige und statslistige als statsverständige gewesen, die weder redliche absichten gehabt, noch mittel der klugheit sondern schelmenstreiche gebraucht haben, dergleichen man ohne gelehrsamkeit und Weltweißheit sein kan. Sind aber einige statsverständige wirklich keine gelehrte gewesen, so hat ihnen das glük beigestanden, und sie hätten vielleicht ihr glük noch höher bringen können, wenn sie es gewesen wären, oder sie haben sich der gelehrten meisterlich zu bedienen gewust, oder hätten leichter und sicherer zu ihrem zwecke gelangen können.

§. 29.

§. 29. Daß die Klugheitslehre nicht auf schulen könne gelehret werden, und man sie nicht verstehe, wird ohne allen grund vorgegeben, man verwirret dabei die algemeine und besondere Klugheitslehre mit der allerbesondersten, ingleichen die lehrende und ausübende Klugheitslehre, auch wohl die statsklugheit an sich mit der allerbesondersten hof- und regirklugheit dieses und jenes hofes, oder die wissenschaft mit der erfahrung und historie, die eigene und fremde erfahrung und dergleichen.

§. 30. Wenn sie deswegen nicht könte *gelehret werden*, und man davon keine regeln *darum geben könte*, weil wegen der vielen in der *ausübung* vorfallenden *umstände* solche sich nicht bestimmen liessen, so müste man keine wissenschaft lehren, weil sie alle bei der ausübung eine erwegung der dabei vorfallenden umstände erfodern, und so müste man auch keine Rechtsgelehrsamkeit und Arzneikunst lehren. Man unterscheide nur die algemeine und besondere Klugheitslehre von der allerbesondersten, diese verlanget kein verständiger zu lehren, wohl aber jene, doch gründet sich in der ausübung diese auf jene, wenn sie vernünftig und tugendhaftig ist, wie sie billig sein sol.

§. 31. Der hof ist zwar die schule der allerbesondersten Klugheitslehre, aber deswegen nicht der algemeinen und besondern, er giebt gelegenheit die regeln auszuüben, aber deswegen nicht die regeln selbst, er ist auch zuweilen die schule der boßheit, wenn zumal der regirende selbst weder vernünftig noch tugendhaftig ist, und entweder zu schelmenstreichen belieben träget, oder einfältig ist, so wird sein hof bald vol arglistiger bösewichter und also eine schlechte schule der Klugheitslehre werden, dabei kein ehrlicher mann geduldet wird und aufkommen kan.

§. 32. Diejenigen welche meinen, sie gehöre nur vor hofleute, machen ebenfals keinen gehörigen unterschied, unter der algemeinen, besondern, und allerbesondersten Klug-

Klugheitslehre, oder unter der besondern Klugheitslehre der menschen als menschen und der staten und völker, sie erwegen nicht, daß man hier lerne sich selbst zu regiren und seinen nuzen auf eine vernünftige art zu machen, welches allen menschen zu wissen nüzlich und nöthig ist. Es gehöret öfters mehr klugheit dazu, einen narren von sich abzuhalten, als ein ganzes kriegesheer, und ein stöckisches kind zu regiren, als eine ganze stadt. Eine jede vernünftige lebensart ist eine schule der klugheit.

§. 33. So wie unter dem geistlichen und weltlichen regimente (inter sacerdotium et imperium) gemeiniglich ein streit ist, so ist auch unter den hofleuten und den schul- oder universitätsmännern eine art von einem heimlichen kriege, da diese jenen anstinken und nicht selten zum gespötte dienen, (Gracian M. 46.) wenn es zumal pedanten, scholastische distelköpfe und gelehrte trunkenbolde und blosse bücherhelden sind, diese aber jenen schmeicheln und aus schmeichelei vorgeben, als wenn die Klugheitslehre nicht auf schulen könte gelehret werden, und als wenn der hof allein die schule der klugheit wäre, dabei sie doch zuweilen heimlich die politischen solöcismos durchhecheln, und die eitelkeit und phantasien des hofes belachen.

§. 34. Man muß aber wissen, daß man so wol bei hofe als auch auf der schule und universität ein wahrer statsverständiger sein könne, daß hingegen allenthalben und also auch bei hofe ein besonderer pöbel sei, der aus lauter thoren zusammengesezt ist, (Gracian M. 206.) da denn der hofpöbel um so viel schädlicher und gefährlicher ist, weil er gewalt brauchet und einen artigen schein hat, (Gracian M. 201.) und immer ein theil der menschen des andern spottet, bei ihrer doch gleichwol algemeinen thorheit, (Gr. M. 101.) daß man auch wohl schul- und universitätsmänner habe, die es allen hofleuten an klugheit zuvor thun, wie die historie lehret, und daß mancher hofmann den das

schiksal gehoben hat, wenn es nach seinen verdiensten gienge, einen Dionysium zu Corinth abgeben müste oder einen mädgensschulmeister, daß auch die grösten statsverständigen auf schulen gebildet worden, daß es also ein dummes vorurtheil sei, die statsklugheit in dem unterschiede des standes und der lebensart zu suchen.

§. 35. Andere meinen die Klugheitslehre und sonderlich die Statsklugheitslehre reime sich nicht mit der tugend und frömmigkeit, daher das bekante sprüchwort entstanden sei: Politicus debet carere vxore, pudore et religione, man müsse sich also davor *hüten*, zumal da sie mit dem christenthume streite, *oder man* könne sie haben und ausüben ohne *tugend und gottesfurcht*, lasterhaftige erreichten ihre absichten auch und öfters besser als die tugendhaftigen, und was dergleichen einwürfe mehr sind.

§. 36. Allein da die Klugheitslehre nichts sezen darf, was dem geseze der frömmigkeit und der natur zuwider ist, und alle absichten daraus ihre richtigkeit haben müssen, ihre mittel auch diesen nicht zuwider sein sollen, so streitet sie nicht mit dem christenthume, zumal da Christus und die apostel selbst die klugheit anpreisen, daher muß man sie nicht als eine sache ansehen, davor man sich hüten müsse, oder die wissenschaft derselbigen verwerfen, es kan auch unter den Gottesgelehrten leute geben, die bei einer wahren frömmigkeit grössere statsverständige sind als andere, wenn gleich einige (patres ignorantiae) ihre unklugheit vor eine hohe Theologische tugend den einfältigern einschwazen und verkaufen, (Gr. M. 100.) einige aber heuchler und arglistige bösewichter sind, und den schalk unter der schwarzen kappe und andächtigen gesichtsbildung meisterlich verbergen.

§. 37. Das angeführte sprüchwort muß entweder vernünftig und christlich erklaret werden, oder es ist gar falsch, und die einwürfe, welche man aus der Klugheitslehre wider die tugend und das christenthum

ersinnet, sind in der that demselbigen nicht zuwider, wenn sie wie billig vernünftig erkläret und angewendet werden, es ist auch hier was man thut von dem zu unterscheiden, was man thun solte, und die wahre Klugheitslehre mit der afterpolitik nicht zu verwirren.

§. 38. Ohne gottesfurcht und tugend kan man wohl ein arglistiger bösewicht, ein betrüger und ein schelm sein, aber kein wahrer statsverständiger, denn klugheit kan ohne weißheit und tugend, ohne gottesfurcht gerechtigkeit und ehrbarkeit nicht bestehen, folglich auch nicht die Klugheitslehre, welche statsverständige machen sol, weil aber zur Klugheitslehre gar viel gehöret und ein mehrers als zur tugend, so kan es auch wohl tugendhaftige geben, die keine statsverständige sind.

§. 39. Ein wahrer statsverständiger erlanget mit tugend öfters seinen zwek, als ein arglistiger ohne dieselbige, und es zeiget sich bei beiden das glük und die göttliche vorsehung, diese lässet das beginnen der tugendhaftigen immer gelingen, und der bösen hingegen mißlingen, denn wenn jene ihren zwek bei dieser sache nicht erreichen, so geschicht solches zu ihrem besten in andern sachen, und wenn diese ihren zwek in einer bösen sache erreichen, so geschicht es zu ihrem verderben und untergange.

§. 40. Man hält zuweilen ohne grund jemand vor tugendhaftig oder gottloß, der es doch nicht ist, zuweilen fehlet man in der beurtheilung der richtigkeit der absichten und mittel, und hält dergleichen vor gut oder böse, da sie es doch nicht sind, zuweilen erreichen tugendhaftige ihren endzwek nicht, weil sie keine statsverständige sind und in der wahl der mittel und der kentniß der personen irren und es versehen, oder das glük und die göttliche vorsehung es anders fügen, und auch ein widriges schiksal, welches die christen ein kreuz nennen, muß den tugendhaftigen zum besten dienen.

§. 41.

§. 41. Arglistige und dumme erlangen zuweilen auch ihren gottlosen und thörichten endzwek, jene weil man ihnen nicht zutrauet, daß sie mittel die der tugend zuwider sind ergreifen und so gar böse absichten haben werden, diese weil man nicht meinet, daß sie etwas vermöchten, und sich nicht die mühe giebt sie zu hindern, oder ihre dumheit vor grösser hält als sie in der that ist, sie aber von dem glücke unterstüzet werden. Dergleichen leuten gehet es zuweilen, wie denen die nicht fechten können und doch den besten fechter verwunden, wenn gleichsam ihre politische saustiche doch treffen.

§. 42. Man kan also nicht schlechtweg aus dem ausgange einer sache von der frömmigkeit oder boßheit, von der klugheit oder thorheit eines menschen und seiner handlungen schliessen, daher ist es ein zwar gemeines aber auch pöbelhaftiges vorurtheil der übereilung, wenn man diejenigen vor statsverständige hält die ihren endzwek erreichen, und wohl gar deswegen meinet, sie hätten folglich recht übrig, (Gr. M. 36. 78.) die andern aber wären gottloß oder unklug.

§. 43. Wahre statsverständige sind nicht mit ungesunden afterpolitischen thoren zu verwirren, als mit statslistigen, privilegirten spizbuben, arglistigen bösewichtern, betrügern und schälken, mit den politischen empiricis und marktschreiern, coquetten, galanen, petits maitres, fuchsschwänzern, schmeichlern, schmarozern, mit politischen stokfischen, possirlichen köpfen und pikelhäringen, die ihre absichten mit possenreissen zu erlangen suchen, mit denen die eine aus aberglauben arglist boßheit und dumheit wunderlich gemischte so genante alte weiberpolitik haben, mit denen die sich auf die scheintugenden des geldgeizes der wollust und des ehrgeizes stüzen und dergleichen heuchlern, mit furchtsamen leuten, die weil sie sich nicht leicht wagen auch nicht leicht verlieren, etc.

§. 44. Was die historie der Klugheitslehre anbetrift, so hat man in der alten zeit von den Hebräern die

älte-

ältesten und besten schriften in der bibel, theils in historischen theils in lehrbüchern, sonderlich in den schriften Salomonis, Sirachs, dem buche der Weißheit, und in dem Neuen Testamente aufzuweisen, daraus verschiedene gelehrte Christliche Klugheitslehren zu schreiben sind veranlasset worden.

§. 45. Bei den heiden hat man von den Barbarischen Weltweisen, Esopo, Lokmann, Pilpai, Confucio und andern wenig, von den Griechen und Römern desto mehr, unter welchen Plato, sonderlich Aristoteles, Isocrates, Xenophon, Cato, Cornelius Nepos, Terentius, Cicero, Sallustius, Thucydides, Plutarchus, Polybius, Livius, Tacitus und viele andere, bis auf unsere zeiten ihren ruhm behalten und einem liebhaber der Klugheitslehre gute dienste thun, daraus man ebenfals in den neuern zeiten verschiedene schriften zu verfertigen anlaß genommen hat. Die Römer waren sonst mehr statslistige als statsverständige.

§. 46. In der mittlern zeit hat man von den christen ausser was in einigen kirchenvätern beiläufig und von einigen Griechischen kaisern gefunden wird, nichts besonders aufzuweisen, und die darauf folgenden schullehrer haben sich blos mit der betrachtung des Aristotelis aufgehalten, nur daß in einigen Juristischen schriften etwas davon mit eingeflossen ist, und Albertus der grosse, Lupoldus von Bebenburg, Conrad de monte puellarum, und Werner Rolewink de Laer, etwas darin gethan haben, inzwischen ist in dieser zeit die gröbste statsarglistigkeit aufgekommen.

§. 47. In den neuern zeiten ist die Klugheitslehre mit grossem eifer getrieben worden, sonderlich von den Teutschen, wie man aus der historie derselbigen in Morhofs, Naudäi, Bosii, Conrings, Beughems, C. Arndts, Reimmanns, Buddei, Stollens, Bruckers und anderer schriften siehet, in ganzen werken, historischen schriften, briefen, kurzen grundsäzen, satyrischen büchern und dichtungen oder fabeln, in algemeinen und besondern Klug-

heitslehren, auf mancherlei weise, in allerhand lehrarten.

§. 48. Es würde zu weitläuftig fallen, alle die sich hierin bemühet haben hier anzuführen, die merkwürdigsten sind: Von Verulamio, Morus, Hall, Hobbesius, Camdenus, Britaine, Lock, Stroza, Fracchetta, Bonaventura, Campanella, Cardanus, Septalius, Boterus, Moretti, Guicciardini, Bocalini, Bodinus, Naudäus, Charron, Thuanus, Cominäus, Gramsmond, Danäus, Barclajus, Bossuet, Choikier, Bellegarde, le Noble, Fenelon, Chansierges, Chomel, Guevarra, Savedra, Gracian, Mariana, Gifanius, Lipsius, Grotius, die Elzevire, Boxhornius, Huberus, etc.

§. 49. Unter den Teutschen sind zu merken: Piccartus, Althusius, Textor, Brand, Caselius, Clapmarius, Colerus, Bornitius, Keckermann, Pastorius, Pellerus, Arnisäus, Alstedius, Lansius, Reinking, Scioppius, Bosius, Besoldus, Hornius, Böcler, Conring, Becher, Zech, Seckendorf, Schuppius, Löhneiß, Becmann, von Jena, von Schröder, von Hoberg, Bessel, Weise, Hertius, Pufendorf, von Leibniz, Thomasius, Buddeus, Gundling, Heumann, Beyer, Rüdiger, A. F. Müller, von Wolf, von Rohr, Heineke, Hofmann, Fendler, der Sittenfreund, vieler andern vorjezo zu geschweigen.

§. 50. Die mittel die Klugheitslehre zu erlernen sind, ein gutes naturel und übung, (Gr. M. 18.) dazu eine practische urtheilungskraft, ein gesunder wiz, ein geschmeidiger wille und eine am wenigsten schlimmes habende gemüthsbeschaffenheit gehöret, gute erziehung, erfahrung, ein behutsamer umgang mit allerhand leuten die man nuzen kan, ein mit nöthiger vorbereitung und vorsicht angestelletes reisen, dazu gar viel erfodert wird, eine gute Weltweißheit sonderlich eine tüchtige Hauptwissenschaft, Vernunft-und Tugendlehre, mit dem Natur-und VölkerRechte, die erlernung der historie, Mathe-

thematik und Naturlehre, das lesen statsverständiger schriften, eine kentniß der menschlichen gemüther, der welt, der staten und ihrer beherscher, und das Christenthum.

* * * * * * * * * * * * * * * * * * * *

Das andere hauptstük,

Die algemeine Klugheitslehre von der klugheit überhaupt und den algemeinen gründen derselbigen.

§. 51.

Da die algemeine Klugheitslehre die wissenschaft der klugheit überhaupt ist, welche in allen fällen und gelegenheiten allenthalben von allen menschen und ständen zu beobachten ist, und zu den übrigen den grund leget, so muß sie zuförderst zeigen, was wahre klugheit sei, was dazu gehöre, wie sie von andern dingen unterschieden sei, und auf was für gründen sie beruhe.

§. 52. Da die wahre klugheit eine fertigkeit ist, weißlich erwehlte mittel wohl anzuwenden, in erlaubten und gleichgültigen dingen seinen nuzen zu befördern, die sich auf einen vernünftigen rathschlag gründet und mit den mitteln hauptsächlich zu thun hat, seinen eigenen nuzen vernünftig zu befördern, so ist der grundsaz der algemeinen Klugheitslehre dieser: Thue alles, dadurch du deine eigene und anderer menschen kräfte auf eine solche art zu deinem nuzen anwendest, die der frömmigkeit und dem geseze der natur nicht zuwider ist.

§. 53. Tugend und klugheit ist nicht einerlei und folglich nicht mit einander zu verwirren, jene gründet sich auf die geseze, darüber uns zu berathschlagen, ob

wir etwas thun wollen oder nicht, uns nicht frei stehet, und zeiget was recht ist, wozu wir schlechterdings verbunden sind: Diese gründet sich auf einen vernünftigen rathschlag, darüber uns zu berathschlagen frei stehet und zeiget, was nüzlich und am besten in dingen, die unserm wilküre anheim gestellet sind, in der natürlichen freiheit zu bewerkstelligen sei, also hat uns über die klugheit niemand etwas zu befehlen.

§. 54. Jene schreibet uns absichten und die dazu gehörigen einzigen mittel vor, mit einer verbindlichkeit und Moralischen nothwendigkeit, z. e. *daß man gott fürchte, gesellig lebe, niemand beleidige.* Diese zeiget die art und weise, wie man die unserer *natürlichen* freiheit anheim gestelleten dinge zu seinem erlaubten nuzen anwende, oder was man aus unterschiedenen mitteln vor eines erwehlen und wie man es geschikt anwenden könne, z. e. ob *man* besser thue daß man heirathe oder nicht, und wenn man heirathen wil, ob es besser sei eine reiche zu heirathen oder nicht, oder wie man nüzlich reich heirathe, ohne verbindlichkeit und Moralische nothwendigkeit. (Gr. M. 51. 232.)

§. 55. Zur tugend ist man schlechterdings verbunden und kan dazu auch wohl gezwungen werden, zur klugheit aber nicht, wer wider die tugend handelt und den lastern nachgehet, kan deswegen bestrafet werden, aber nicht wer wider die klugheit handelt, es kan jemand tugendhaftig sein ohne klugheit, aber nicht klug ohne tugend, indem die klugheit zwar die tugend voraussezet, zum wesen aber der tugend die klugheit eben nicht nothwendig erfodert wird, doch ist es besser, wenn beide vereiniget sind.

§. 56. Doch kan man im weitläuftigen verstande die klugheit eine tugend nennen, in so fern ist man überhaupt zur klugheit als einer guten fertigkeit verbunden, die daraus fliessenden guten fertigkeiten nennet man politische tugenden und unterscheidet sie von den Moraltugenden, wie denn auch diese, in so fern sie sonderlich nüzlich

nüzlich sind, auch in der Klugheitslehre angepriesen werden, da wir sonst nach dem geseze der frömmigkeit gerechtigkeit und ehrbarkeit, dazu schlechterdings verbunden sind, dergleichen verbindlichkeit sich bei den blos politischen tugenden der klugheit nicht findet.

§. 57. Es werden zu der klugheit sonst verschiedene dinge erfodert, die man bei der tugend gar wohl entrathen kan, man kan aber auch selbst die tugend durch die klugheit vortreflich unterstüzen und besser ausüben in der anwendung, also ist es klar, daß tugend und klugheit nicht einerlei sei, aber auch daß es gut sei, wenn sie beide mit einander verbunden sind, zumal da die klugheit ohne tugend aufhöret klugheit zu sein.

§. 58. Eben so ist leicht zu begreifen, daß gerechtigkeit und ehrbarkeit von der klugheit unterschieden sei, da wir zu den erstern nach dem geseze der natur schlechterdings verbunden sind, als zu unstreitigen absichten und einzigen mitteln, das geselschaftliche leben nach der göttlichen absicht zu unterhalten, bei der lezten aber es auf unsern eigenen erlaubten nuzen, nach einem vernünftigen rathschlage, mit beibehaltung unserer freiheit, ankomt.

§. 59. Doch darf die klugheit der gerechtigkeit und ehrbarkeit, wie überhaupt der tugend, nicht zuwider sein, und wenn man nicht allen diesen zugleich ein gnüge leisten kan, so muß die gerechtigkeit der ehrbarkeit und beide, wie überhaupt die tugend, der klugheit vorgezogen werden, doch ist es auch unstreitig, daß die klugheit zur ausübung der gerechtigkeit und ehrbarkeit vortrefliche dienste thue, wenn es gleich möglich ist, daß man gerecht und ehrbar sein könne, ohne klugheit, wiewol deswegen nicht mit thorheit.

§. 60. Weißheit und klugheit ist nicht einerlei, man mag unter der weißheit entweder, wie die alten, gelehrsamkeit wissenschaft weißheit und Weltweißheit zusammen nehmen, oder mit den neuern eine liebe des wahren

ren und guten, oder eine wissenschaft der quellen, daraus die mittel zu den göttlichen absichten herzunehmen sind, oder eine fertigkeit alle seine kräfte nach der göttlichen absicht zu lenken, oder eine aus wahrheit tugend und einem guten geschmacke zusammen gesezte fertigkeit, oder eine fertigkeit seine absichten also zu verknüpfen, daß immer eine ein mittel zur andern werde, oder sonst etwas darunter verstehen.

§. 61. Inzwischen ist allenthalben klar, daß klugheit ohne weißheit nicht sein könne, es mag die weißheit sich auf gelehrsamkeit und Weltweißheit gründen oder nicht, ohngeachtet zur weißheit eben keine klugheit unumgänglich schlechterdings nöthig ist. Doch wird die weißheit ohne klugheit wenig nuzen, und der weißheit selbst wird ohne gelehrsamkeit und Weltweißheit vieles fehlen und abgehen, so wird auch weißheit und klugheit ohne Mathematik weniger vermögen, als mit derselbigen. (Gr. M. 100.)

§. 62. Eine wahre klugheit darf wider die gerechtigkeit und ehrbarkeit nichts vornehmen, sie höret ohne tugend gar auf, klugheit zu sein, und kan ohne weißheit nicht bestehen, da nun alle tugenden sich auf die gottesfurcht und frömmigkeit gründen und dadurch erhöhet werden, auch die gottesfurcht der weißheit anfang ist, ohne welche die klugheit nicht sein kan, so kan eine wahre klugheit ohne gottesfurcht und frömmigkeit nicht bestehen, und höret gar auf ohne diese zu sein. (Grac. M. 50. 100.)

§. 63. Es scheinet zwar dieses ein andächtiger gedanke zu sein, der sich mehr in eine predigt schikt, als in eine Politik, aber es ist eine unstreitige wahrheit und die grösten vermeinten statsverständigen haben, wenn sie von dem wege der gottseligkeit abgewichen sind, durch ihre schleunigen unzehlichen fälle in der erfahrung gewiesen, daß eine eingebildete klugheit, die ohne frömmigkeit steigen wil, eine halßbrechende arbeit sei.

§. 64.

§. 64. Weil man in der klugheit weißlich erwehlte mittel wohl anwenden sol, seinen nuzen zu befördern, dazu also die weißheit nöthig ist und eine fertigkeit den zusammenhang der dinge nach ausgemachten regeln wirklich gewis einzusehen, welches die gesunde vernunft (recta ratio) ist, so wird zu aller klugheit gesunde vernunft erfodert, (Gr. M. 2. 4. 298.) und weil die Vernunftlehre die wissenschaft ist, dadurch verstand und vernunft zuerst in ordnung gebracht werden, so kan niemand derselbigen entrathen, der da klug sein wil, er mag sie nun durch den unterricht oder durch die übung erlangen.

§. 65. Die Vernunftlehre erlanget man am besten durch den unterricht, dabei man sich eines vernünftigen lehrers bedienen muß, der kein pedant und scholastischer grillenfänger, aber auch kein galanter pfuscher ist, der gründlich deutlich ordentlich hinlänglich und nüzlich die regeln zeiget, wie man seinen verstand recht schärfen und gebrauchen müsse, man übet sich nach derselbigen im gemeinen leben und den wissenschaften, (Gr. M. 18.) bei allen fähigkeiten und wirkungen der sele, man lieset mit vernunft geschriebene bücher und suchet sich im umgange solche leute aus, die es in dem gebrauche der vernunft hoch gebracht haben. (Gr. M. II. 35. 49.)

§. 66. Weil die klugheit eine fertigkeit ist, diese aber ohne regeln und übung nicht sein kan, (Gr. M. 18.) die regeln in den caussal- und practischen schlüssen in der Vernunft- und Klugheitslehre gewiesen werden, so muß ein kluger diese verstehen. Er muß sich aber auch in der anwendung der regeln üben und die erfahrung zu hülfe nehmen, mehr als sonst in einer andern wissenschaft, (Gr. M. 6. 60. 92. 229.) da aber zur übung und erfahrung zeit gehöret, so ist es gemeiniglich jungen leuten nicht gegeben klug zu sein, und darin hat also das alter vor der jugend einen vorzug.

§. 67. Weil aber auch die alten *nicht allemal* weisheit und tugend haben, ohne welche doch die klugheit nicht sein kan, es ihnen auch wohl an *satsamer* einsicht und wissenschaft mangelt, die zu einem *vorhaben* nöthig ist, so ist es auch wahr, was das *sprüchwort* saget: *Alter schadet der thorheit nicht*, und man muß nicht meinen, als wenn die alten die klugheit gleichsam *allein* gepachtet hätten und nicht fehlen könten. (Gr. M. 276.)

§. 68. Zur klugheit wird unstreitig *tugend* erfodert, welche ohne herschaft über die *verderbten hauptneigungen* und gemüthsbewegungen nicht *sein kan*, *deren hize* alle kräfte und anwendung der *gesunden vernunft vielfältig* hindert, daher wird zur klugheit auch *eine vernünftige kaltsinnigkeit* (απαθεια, sang froid) erfodert, die man entweder von der natur, oder welches besser ist durch die kunst und fleissige mit einem festen vorsaze verknüpfte übung hat. (Gr. M. 8. 155.)

§. 69. Hierin haben wiederum die alten, welche dergleichen kaltsinnigkeit mit den jahren erlanget haben, vor den jungen, die noch so zu reden mit dem ersten schwerdte fechten, einen vorzug, denen es diesem zu folge gemeiniglich nicht gegeben ist, klug zu sein, doch haben junge leute darin vor den alten dieses voraus, daß sie geschikter sind eine sache, dazu einiges feuer nöthig ist, auszuführen, welches aber kein wildes feuer, das ist ohne klugheit sein muß. (Gr. M. 276.)

§. 70. Eine kluge kaltsinnigkeit ist zwar bei der klugheit sehr nüzlich, wenn sie in einer durch kunst und bemühung erlangten herschaft über die gemüthsbewegungen und verderbten hauptneigungen bestehet, wenn sie aber eine blosse natürliche gleichgültigkeit ist, so ist sie nichts anders als eine schläfrigkeit, die sich mit der klugheit, dazu auch lust fleiß und munterkeit erfodert wird, nicht wohl reimet, doch aber besser ist, als eine hize und unbändige heftigkeit. (Gr. M. 52. 207.)

§. 71. Wenn bey einer guten erfindungskraft und urtheilungskraft sich eine grosse heftigkeit der verderbten hauptneigungen und gemüthsbewegungen findet, so wird man auch bei ziemlichen glüke weniger zur klugheit aufgelegt sein als bei einer mäßigen erfindungs- und urtheilungskraft, ohne heftigkeit der verderbten hauptneigungen und gemüthsbewegungen, so daß auch ein einfältiger sich bei ruhigem und gelassenem gemüthe besser rathen und helfen kan, als ein heftiger wiziger.

§. 72. Zur beibehaltung einer nöthigen vernünftigen kaltsinnigkeit und gelassenheit ist es eine sehr wichtige regel der klugheit überhaupt, nicht leicht etwas zu thun in der ersten hize der gemüthsbewegung, sonderlich in sachen von wichtigkeit, sondern diese erstlich verrauchen zu lassen, daher ist es der klugheit gemäs, sich nicht leicht in umstände und begebenheiten zu wagen, wo man erhizt werden könne, oder wo man dieses nicht vermeiden könte, sich zu rechter zeit zurük zu ziehen und zeit zur überlegung zu gewinnen. (Gr. M. 52. 207. 287.

§. 73. Man hat nirgend mehr von nöthen, seine gedanken recht beisammen zu behalten und eine vernünftige überlegung und rathschluß zu fassen, als in unversehenen fällen, wo die plözlich aufstossenden umstände sich der sinne und einbildung so leicht bemeistern und unsere gemüthsbewegungen in eine unordentliche hize bringen, daher die arglist sich solcher zu ihren nachstellungen andere zu stürzen gar zu gern bedienet, um so viel mehr sorgfalt brauchet die klugheit dawider. (Gr. M. 207. 221. 279.)

§. 74. Man vermeide also die gelegenheit die gemüthsbewegung aufzubringen, entziehe ihr die nahrung, versage sich selbst seinem eigenen herzen und den reizenden geschäften und leuten, bemühe sich in der hize nur müssig zu bleiben, man nehme sich etwas anders zu thun vor, daß man nicht an das reizende gedenken dürfe, suche nur wenigstens zeit zu gewinnen an sich selbst zu gedenken und sich zu besinnen, man kehre die sache

auf die andere seite, wo sie weniger reizendes hat und richte darauf seine aufmerksamkeit, man hüte sich vor unversehene fälle, daß sie uns nicht unbereitet finden, daher stelle man sich bei seinen unternehmungen allerhand möglichkeiten vor, die heftig und reizend sind, und wenn man doch daran muß, so fasse man den festen vorsaz, sich nichts aus seiner gelassenheit bringen zu lassen. (Gr. M. 33. 155. 52. 264.)

§. 75. Weil doch aber dinge vorkommen, welche auszuführen allerdings einiges feuer nöthig ist, und die gemüthsbewegungen und triebe, so wol den wiz zum erfinden, als auch die urtheilungskraft zum nachdenken, wie auch eine sache recht munter anzugreifen und herzhaftig durchzutreiben, reizen und erwecken, und folglich unsere kräfte verdoppeln, so ist ein schläfriges gemüth zur wahren klugheit nicht recht aufgelegt, es fodert die klugheit keine gänzliche ausrottung und unterdrückung der gemüthsbewegungen, sondern nur einen vernünftigen gebrauch und lenkung derselbigen. (Gr. M. 8. 54.) Man sehe die Tugendlehre, §. 714. u. f.

§. 76. Der grund aller klugheit ist der rathschlag, das ist eine regel, darnach wir aus verschiedenen mitteln die absicht zu erreichen, nach unsern umständen, diejenigen erwehlen, welche uns am angenehmsten und nüzlichsten sind. Dergleichen rathschlag oder anschlag muß man vernünftig und weißlich können erfinden, beurtheilen, geschikt anwenden, suchen und geben, wenn man klug sein wil, und derjenige ist allemal der klügste, der darin am stärksten ist, und sich und andern am besten rathen kan. Aristoteles moral. NICOM. L. VI. c. V. VIII.

§. 77. Alle rathschläge und anschläge kommen entweder aus den hauptneigungen und gemüthsbewegungen, oder aus der vernunft, jene belustigen zwar, fehlen aber gemeiniglich des verhoften nuzens, diese hingegen sind sicherer und nüzlicher, wenn sie auch gleich im anfange nicht allemal belustigen, jene sind leicht der

weiß=

weißheit und tugend zuwider, diese niemals. Insonderheit müssen vernünftige anschläge practicabel sein und so dann auch wirklich ausgeübet werden, sonst stirbt der weise gemeiniglich arm an weißheit, und der narr reich an anschlägen. (Gr. M. 49. 60. 208.)

§. 78. Bei allem rathschlage komt es darauf an, daß man erstlich fraget: **ob man dieses oder jenes thun solle oder nicht?** und dann zum andern, wenn man etwas feste gesezet hat, daß man fraget: **wie es nun anzufangen sei, daß man es ausführe und glüklich zu seinem nuzen bewerkstellige?** Das erste gehet vornemlich auf die absichten, das andere auf die mittel, und weil in keinem, wenn dergleichen das gesez der frömmigkeit und der natur befiehlet, etwas unserer freiheit überlassen wird, so bleiben hier nur **erlaubte und gleichgültige dinge** vor unsere berathschlagung übrig, in ansehung des gesezes, wenn sie gleich in ansehung unsers nuzens uns nicht ganz gleichgültig sind.

§. 79. Der **nuzen** den die klugheit suchet, oder **das politische gute**, ist nicht schlechterdings geboten, wie die pflichten gegen uns und gegen andere, auch nicht verboten, und also kein schändlicher eigennuz, sondern unserer natürlichen freiheit anheim gestellet, dahin auch die geschikte abwendung des bösen unnüzen schädlichen und verdrießlichen gehöret. Diejenigen welche uns das bemühen nach unserm nuzen vor übel nehmen, verwirren entweder den schändlichen eigennuzen, da man sein vermeintes gutes zum nachtheile des andern suchet, mit dem vernünftigen nuzen, der nicht wider die geselligkeit ist, oder sie verstehen die sache nicht und stecken in Stoischen vorurtheilen, oder es sind heuchler. Wir sind niemals verbunden, uns selbst andern zu gefallen zu schaden, sondern es stehet uns frei, allenthalben unsern vernünftigen nuzen zu suchen.

§. 80. Wir können hier was ein wahrer erlaubter nuzen sei, was dem menschen gut sei, was ein scheingut sei, wie in jenem leben das höchste gut die seligkeit, in

diesem die zufriedenheit, dazu die tugend, zu dieser wahrheit weißheit vernunft und wissenschaft, zu dieser gesundheit und leben als hauptgüter, in ansehung aber des äusserlichen zustandes die freundschaft nöthig, und in solcher ordnung jedes zu suchen sei, aus den vorigen theilen, sonderlich der Tugendlehre voraussezen.

§. 81. Ingleichen können wir voraussezen, welches die nebengüter sind, darunter sich ergözlichkeiten und vergnügen der sinne und des leibes, bequemlichkeit und annehmlichkeiten des lebens, ehre, vermögen und in ansehung des äusserlichen zustandes gewisse glüksgüter befinden, die zwar an sich nicht in unserer gewalt sind, aber von uns entweder wohl oder übel können gebrauchet werden, ingleichen was ein übel, ein hauptübel, ein nebenübel, ein schade und also zu verhüten und durch dienliche mittel abzuwenden sei.

§. 82. Die klugheit ist am meisten mit der einrichtung unsers äusserlichen zustandes, und mit der vernünftigen einrichtung und dem geschikten gebrauche der nebengüter beschäftiget, wie dieselbigen am bequemsten zur erlangung der hauptgüter können angewendet werden, daß man die ihnen entgegen gesezten übel am sichersten und nüzlichsten vermeide und aus dem wege räume, unsere wahre volkommenheit und zufriedenheit, nach der göttlichen absicht, dem geseze der frömmigkeit und der natur gemäs, desto besser und vortheilhaftiger zu erreichen, und nicht des höchsten gutes in zeit und ewigkeit zu verfehlen. (Gr. M. 232.)

§. 83. Dergleichen beschäftigung ist der grund unserer ganzen zeitlichen wohlfart, so viel davon in unserer gewalt ist, daher erfodert die klugheit, daß man davon niemals abgehe, niemals müssig sei, allenthalben auch bei den geringsten dingen und allen nur ersinlichen gelegenheiten, mit der grösten sorgfalt und allem möglichen fleisse, sich alles zu nuze zu machen wisse, was vorfället, und alle seine unternehmungen unermüdet mit weißheit und tugend dahin vernünftig richte. (il faut savoir profiter de tout.)

§. 84. Was eine wahre klugheit gegen gott beobachte, wie dazu eine vernünftige selbstliebe und selbsterkentniß erfodert werde, wie dazu erfahrung, historie, ein gesunder wiz, durchdringende urtheilungskraft, eine kentniß anderer menschen, die man hier nimt, nicht wie sie sein solten, sondern wie man sie findet, auf deren tugend kein stat zu machen ist, ein gutes naturel und übung gehöre, wird aus dem folgenden erhellen.

§. 85. Wenn alle menschen vernünftig tugendhaftig und unsere gute freunde wären, und nicht nach dem schändlichen eigennuzen verführen, so würden sehr viele regeln der klugheit wegfallen, und man würde mit einer mässigen klugheit auskommen können, da aber dieses nicht ist, und der unvernünftigen lasterhaftigen arglistigen eigennützigen feindseligen thoren, die uns um unsern vernünftigen nuzen zu bringen suchen, in der welt der gröste haufen ist, so muß man die boßheit mit list bekriegen, und unsere klugheit ist ein beständiger krieg wider dergleichen thoren. (Gracian XM. 13. 220.)

§. 86. In allen rathschlägen und unternehmungen nach denselbigen zu unserm vernünftigen nuzen, sie mögen so klein, so gering und leicht sein oder scheinen als sie immer wollen, erfodert die wahre klugheit das vorher denken, eine reife und bedachtsame überlegung nach vernünftigen gründen, dabei man auf alle umstände so viel möglich voraus siehet, und nichts darauf ankommen lässet, daß es sich von selbst geben werde, ein kluger thut nichts ohne überlegung und zureichenden gründen. (Gr. XM. 53. 151. 268.) **Vor gethan und nach bedacht, hat manchen in groß leid gebracht.**

§. 87. Der anfang der überlegung wird von der absicht gemacht, da die klugheit allemal vernünftige absichten erfodert und daraus das übrige herleitet, nach art der practischen schlüsse, und da ist eine unstreitige regel der algemeinen klugheit, daß man allenthal-

den vernünftigen absichten nachgebe und alle unvernünftige zwecke fahren lasse, aber auch seine vernünftigen absichten, wenn sie gleich bekant zu sein scheinen, deutlich und gründlich erkennen überlegen und einsehen müsse, ob sie dem geseze der frömmigkeit und der natur gemäs, nüzlich und practicabel sind.

§. 88. Die absichten sind entweder schon bekant oder nicht, und wenn sie bekant sind, so sind sie entweder aus der gemeinen erkentniß oder aus der gelehrsamkeit bekant, **ohne gnungsame erkentniß der absichten ist nichts anzufangen.** Wenn sie *nicht bekant sind*, so komt es darauf an, daß man *finde aus andern absichten*, die bekant und ausgemacht sind, was *man vor* eine absicht sich vorzusezen, oder unter andern zu erwehlen habe, daß man entweder schaden und übel verhüte, oder sich eines gewissen nuzens versichere, in solcher ordnung die am vernünftigsten ist.

§. 89. Aus dem vorigen ist bekant, zu welchen absichten man schlechterdings verbunden sei, wie immer eine ein mittel zur andern ohne trennung und unordnung werden, man die wahren güter dem übel und scheingütern, die hauptgüter den nebengütern, die grössern und gewissern den geringern und ungewissen vorziehen müsse, nach solcher ordnung müssen die absichten geordnet werden, sonst können sie unmöglich vernünftig und nüzlich sein, und nach den regeln der weißheit, ohne welche keine klugheit stat hat, gebilliget werden.

§. 90. Also muß die wahre klugheit allemal gott vor augen haben, die seligkeit über alles hoch schäzen, die zufriedenheit in dieser welt zu ihrer hauptabsicht nächst der seligkeit machen, nächst dieser die tugend, die frömmigkeit, gerechtigkeit und ehrbarkeit, so dann die wahrheit, gesundheit, das leben, die freundschaft, ferner nach diesen die nebengüter mit dem geselligen nuzen nach vernünftigen regeln suchen, und in solcher ordnung die absichten verknüpfen, vortheile zu erlan-

gen,

gen, schaden und verdruß zu verhüten, sonst werden alle rathschläge und unternehmungen nichts kluges, sondern lauter aberwiz narrheit und thorheit sein, wenn sie auch noch so künstlich und wohl ersonnen wären.

§. 91. Dieses ist eben der schwere punct, dadurch sich die wahre klugheit von allen arten der afterpolitik unterscheidet und nach welchem alle diejenigen, die ihn nicht mit aller sorgfalt beobachten und ihre absichten auf solche weise ordnen und verknüpfen, auf absichten der boßheit thorheit und eitelkeit nach vorurtheilen und den verderbten hauptneigungen gerathen und vor bösewichter narren und aberwizige thoren zu erklären, oder vor politische stokfische zu halten sind.

§. 92. Die absicht vernünftig zu finden recht einzusehen und zu überlegen, muß man sich bemühen die **natur der sache** in einem rathschlage über eine unternehmung und den **gegenstand einer handlung** deutlich und gründlich zu erkennen, und zu dem ende mit einer besondern **aufmerksamkeit** bei einer sinlichen betrachtung derselbigen alle eigenschaften der sache, alle umstände des unternehmens und der begebenheit auf das genaueste anmerken, und auch den kleinesten umstand nicht leicht übersehen, ohne ihn in überlegung zu ziehen. (Gr. XII. 49. 58. 80.)

§. 93. Der mangel dieser aufmerksamkeit und die **unachtsamkeit oder leichtsinnigkeit**, da man etwas von den umständen und eigenschaften einer sache begebenheit und unternehmung übersiehet, hat oft gröbere und schädlichere fehler auch bei den klügsten leuten veranlasset, als der mangel des verstandes und weil sie gemeiniglich aus einer verachtung und geringschäzigkeit der dinge, aus vorurtheilen und verderbten hauptneigungen herrühret, so muß ein kluger mensch sich davor hüten, und **nichts gering schäzen, obenhin ansehen und verachten.** (Gr. XII. 49. 58. 80. 169. 289.)

§. 94. Zu solcher aufmerksamkeit zu gelangen und die leichtsinnige unachtsamkeit zu vermeiden, **muß man sich gewöhnen**, in allen, auch den kleinesten täglichen geschäften, nichts als eine kleinigkeit zu übersehen und zu verachten, welche gewohnheit ihren nuzen hernach in grossen unternehmungen zeiget, es wäre demnach gut, wenn man von jugend auf dazu erzogen und angeführet würde, auf alles wohl acht zu haben, und alle seine handlungen mit solcher *aufmerksamkeit* in guter ordnung anzustellen und auszuführen.

§. 95. Eine solche angewöhnte *aufmerksamkeit gute* ordnung und richtigkeit in allen seinen *unternehmungen*, ist eine grosse tugend, die man gemeiniglich bei grossen männern in hohem grade auch bei kleinigkeiten mit verwunderung wahrnimt, dahingegen pöbelhaftige gemüther leicht in eine gewohnte unachtsamkeit verfallen, dadurch sie zu allen auch den gemeinsten verrichtungen, vielmehr zu wichtigen unternehmungen ganz untüchtig werden, daß man sie zu nichts gebrauchen kan.

§. 96. Es muß aber diese aufmerksamkeit auch mit verstande angestellet werden, daß man dasjenige, was eigentlich **zum wesen der sache oder zum hauptwerke gehöret wenn sie reif ist**, und **die hauptumstände**, worauf es bei der ganzen sache ankomt, von den zufälligen und nebendingen und nebenumständen unterscheide, dergleichen man wiederum bei grossen geistern, sonderlich wenn sie eine sache zulänglich ordentlich mit einer nachdrüklichen kürze vortragen, wahrnimt, dagegen andere alles verwirren und nicht einmal wissen, worauf sie eigentlich bei einer sache achtung geben sollen, und deswegen auf nebendinge auch wohl gar mit vorbeigehung der hauptumstände verfallen. (Grac. M. 89. 136.)

§. 97. Es ist daher nöthig, daß derjenige der mit verstande aufmerksam sein wil, die wissenschaft verstehe, **wohin etwan die sache und unternehmung gehöret,**

höret, und wo möglich darin durch die übung eine gute erfahrung erlanget habe, wer also z. e. die malerei, baukunst, die rechte eines gesandten, die Statsklugheit, verstehet, der wird bei gemälden, gebäuden, audienzen der gesandten, auf reisen, und sonst die dinge ganz anders ansehen, als wer diese nicht verstehet, und nicht einmal weiß, worauf er achtung zu geben habe, dahin gehöret die antwort Grotii: aliter pueri legunt TERENTIVM, aliter GROTIVS.

§. 98. Die klugheit erfodert ferner, daß man mit verstande aufmerksam zu sein, neben der sache auch auf sich selbst, auf seine gedanken urtheile und einfälle, sonderlich auf seine neigungen und gemüthsbewegungen achtung gebe, und nicht das, was wirklich geschicht, mit dem was man dabei gedenket urtheilet und wünschet, verwirre, man wird sonst seine aufmerksamkeit und erfahrung durch ungegründete urtheile verderben, es gelten hier die regeln der besondern klugheit sich selbst zu regiren, seine empfindungen und erfahrungen recht zu machen und zu nuzen. (Gracian M. 194.)

§. 99. Ueberhaupt erfodert die klugheit, daß man bei allen dingen und unternehmungen, sonderlich bei den rathschlägen über die zu erwehlenden absichten und mittel, auf seine eigene und anderer menschen, die an einer sache theil nehmen, umstände, kräfte, fähigkeiten, gemüthsbeschaffenheit, rechte und pflichten, achtung gebe, in so fern sie in ein vorhaben einschlagen oder nicht, sonst wird man nicht im stande sein, sich selbst und andern nüzlich zu rathen, davon im folgenden das mehrere zu suchen ist. (Gr. M. 157. 273. 291.)

§. 100. Wenn man nicht selbst im stande ist, von der natur einer sache unternehmung und begebenheit, eine richtige zulängliche erkundigung einzuziehen und durch eigene aufmerksamkeit zu bekommen, so muß man alle vernünftige mühe und klugheit anwenden, durch

andere gute tüchtige aufmerker und der sache verständige redliche gelehrte leute, davon nachricht und unterricht zu haben, die man aber nach den regeln der fremden erfahrung und historischen wahrscheinlichkeit sorgfältig zu prüfen hat, es ist also eine **vortrefliche klugheit, gute spionen haben.** (Gr. M. 80. 279.)

§. 101. Grosse herren sind sonderlich unglüklich, daß sie sich gröstentheils mit den berichten und *nachrichten* von andern behelfen müssen, und also leicht betrogen werden. Damit man nun durch dergleichen *nicht* hintergangen werde, so muß man **nicht leichtlich glauben**, allemal die absichten *gemüthsbeschaffenheit und das* interesse desjenigen prüfen, der uns bericht erstattet, sonderlich die einsicht desselbigen, zumal wenn er bei uns wohl angeschrieben stehet und uns in eine hize der gemüthsbewegung durch seine nachricht zu bringen suchet, man muß durch mehr als einen und vornemlich von solchen leuten, die in ihrem interesse einander zuwider sind, plözlich ohne daß einer um den andern desfals etwas wisse, bericht erfodern insgeheim, sich aber nicht merken lassen, daß man an ihrer wahrhaftigkeit zweifele, vor allen muß man deren berichte in zweifel ziehen, die sich zum voraus weiß brennen, daß sie ohne interesse ihren bericht erstatteten, (Gr. M. 246.) am meisten alsdann, wenn sie etwas böses von andern berichten, dadurch der andere in schaden kommen könte, (Gr. M. 45. 80. 154.) denn auf solcher leute tugend und wahrheit ist kein stat zu machen, (Gr. M. 5. 26.) vielmehr muß man sich hüten auf solcher leute einseitige berichte gleich zu beschliessen und zu verfahren, denn wenn sie auf solche weise dem andern eins versezet und uns zu werkzeugen ihrer leidenschaften und ihres interesse gemißbrauchet haben, so waschen sie ihre hände wie Pilatus, und spotten unser insgeheim, als wenn wir einfältige leute wären, denen man leicht etwas vorschwazen könte.

§. 102. Nächst diesem komt alles auf ein gründliches nachdenken an über dasjenige, was man bei der aufmerksamkeit wahrgenommen und durch den bericht anderer mit zuverläßiger gewißheit eingezogen hat, daß man vernünftig nachsinne, auf was vor ursachen die angemerkten dinge, sonderlich die hauptumstände beruhen, ingleichen was vor folgerungen und wirkungen dieser oder jener rathschlag, umstand, absicht, unternehmen und begebenheit nach sich ziehen möchte, dazu die caussal- und practischen schlüsse nöthig sind. (Gr. M. 45. 57.)

§. 103. Je weiter man es in dieser einsicht bringen kan, je besser ist es, dagegen muß man sich hüten, nichts zu unternehmen ohne diese einsicht, oder sich in händel zu mengen, weder mit rathschlägen noch unternehmungen, die man nicht übersehen kan, oder sich in viele dinge zugleich einzulassen, da man an einem genung hat, oder in absichten einzutreten, die von alzuweit aussehenden folgerungen sind, deren ende man nicht übersehen kan, (Gr. M. 47.) sonderlich muß derjenige, der nicht viel einsicht hat, sich allezeit an das sicherste halten. (Gr. M. 271.)

§. 104. Nach solcher überlegung wird sich zeigen, ob und welche absicht unter mehrern man zu erwehlen habe, da der gröste theil der glükseligkeiten unsers lebens, von der klugheit die wir im wehlen gebrauchen, abhanget. Diese **geschiklichkeit zu wehlen** erfodert einen feinen geschmak und ein gemüth das seiner selbst volkommen mächtig ist, und es ist keine volkommenheit, da nicht eine kluge wahl solte von nöthen sein. (Gr. M. 51.)

§. 105. Bei einer jeden wahl sind dieses zwo glükliche eigenschaften, **auslesen können**, dazu eine natürliche freiheit und gutes geschik erfodert wird und **das beste auslesen können**. Man bestrebe sich demnach alles ernstes, in sachen der klugheit allemal seine **natürliche freiheit zu behaupten**, und sich nicht leicht

in dinge einzulassen, da man aus schuldigkeit noth und zwang etwas thun muß, (Gr. M. 252. 260. 286.) hernach bemühe man sich um die zu einer klugen wahl nöthige geschiklichkeit, viele von reichem und durchdringendem verstande, von scharfsinniger urtheilungskraft guter gelehrsamkeit und wissenschaften schaden sich gemeiniglich, so oft etwas auf ihre wahl ankomt, sie greifen nach dem schlimsten, daß es scheinet, als ob sie mit allem fleisse sich angelegen sein liessen *zu irren*. (Gr. M. 51.)

§. 106. Eine richtig angestellete *reife überlegung* wird zeigen, ob eine absicht *und unternehmung* leicht oder schwer sei, da man freilich nichts *und auch* ein übel nicht verachten muß, weil es klein und leicht zu heben ist, (Gr. M. 254.) aber auch dinge von keiner erheblichkeit sich nicht als dinge von grosser wichtigkeit vorstellen muß, (Gr. M. 88. 121.) dergleichen vorstellungen gemeiniglich aus vorurtheilen und den verderbten hauptneigungen herkommen, und grossen schaden thun.

§. 107. Es ist in gewissen fällen nöthig, etwas leichtes das man unternimt, anzusehen als ob es etwas schweres wäre, damit man nicht durch alzugrosses vertrauen nachlässig sicher oder unachtsam werde, *und eine* sache schlecht ausführe, oder gar seines zweks verfehle, und im gegentheile etwas schweres als etwas leichtes, damit man sich nicht die schwierigkeit und gar zu grosses scrupuliren von der unternehmung abschrecken oder in furcht sezen lasse. (Gr. M. 73. 91. 204.)

§. 108. Wofern unter verschiedenen absichten die eine schwer und die andere leicht zu erlangen wäre, so muß man auf beiden seiten den damit verknüpften nuzen erwegen, und wenn dieser auf beiden seiten gleich wäre, noch ferner seine und anderer leute umstände bei beiden absichten gegen einander halten, und so dann nach beschaffenheit derselbigen die leichte absicht der schwerern vorziehen, aber nicht aus faulheit vorur-

theilen

theilen und verderbten hauptneigungen. (Gr. M. 72.) Schwierigkeit ist sonst der tugend wezstein.

§. 109. Wenn man in der überlegung der absicht zugleich die folgerungen erwogen hat, so wird man leicht im stande sein, aus der grösse des nuzens zu schliessen, ob die absicht von einer erheblichkeit sei oder nicht, ob es sich also der mühe belohne, deswegen einige mittel, die zuweilen hoch zu stehen kommen, anzuwenden, oder ob sie allenfals zu entberen sei, und da ist es eine grosse klugheit zu begreifen, daß man vieles entberen könne, (disce carere) sich einer vernünftigen verachtung zu bedienen, (Gr. M. 205.) da der mangel einiger dinge, die man vor gut hält, oft ein grösseres gut ist, als ihr besiz. (Gr. M. 174. 200. 263.)

§. 110. Viele leute verlangen etwas, nach den verderbten hautneigungen aus vorurtheilen, und meinen, sie könten ohne dasselbige nicht ruhig und glüklich sein, welches andere die es haben, nicht achten und vielleicht gar gern loß wären, und welches wenn sie es erlangen, hernach von ihnen selbst nicht geachtet wird, daher ist es eine grosse klugheit den rechten werth der sache erkennen und sein verlangen mit einer vernünftigen kaltsinnigkeit mäßigen. (Gr. M. 82. 195.)

§. 111. Wenn man nach gehöriger reifer überlegung findet, daß die absicht von dem geseze der frömmigkeit gerechtigkeit und ehrbarkeit befohlen werde, so stehet uns nicht mehr frei zu berathschlagen, ob sie zu erwehlen sei oder nicht, und wenn sie von diesen verboten und denselbigen zuwider ist, so stehet uns nicht mehr frei zu berathschlagen, ob sie zu verwerfen sei oder nicht, es müste denn sein, daß sich ein streit unter dergleichen ereignete, da man unmöglich zwoen pflichten zugleich ein genüge leisten könte, in jenem falle ist sie schlechterdings zu thun oder zu lassen.

§. 112. In diesem falle muß die berathschlagung dahin gerichtet werden, in wie fern man so viel möglich beiden ein gnüge leisten könne, und wenn dieses nicht möglich wäre, ob eine wichtiger sei als die andere und welche von beiden, wie man also der wichtigsten nachgehen könne, so viel sich thun lässet, ohne nachtheile der andern, und wenn auch dieses nicht angienge, auf welche seite sich die gröste verbindlichkeit und der gröste und am leichtesten zu erlangende nuzen hervorthue und wobei man am sichersten gehe. (Gr. M. 53. 35. 91. 271.)

§. 113. Es lassen sich die dinge *in der welt*, unsere absichten und unternehmungen *gemeiniglich auf verschiedenen seiten ansehen*, *auf der einen seite zeiget* sich lauter gutes, auf der andern lauter böses, wer sich demnach in seiner überlegung wegen einer absicht oder unternehmung nicht irren wil, der muß eine sache nicht nur auf der guten, oder nicht allein auf der schlimmen, sondern auf beiden seiten ohne vorurtheile und verderbte hauptneigung vernünftig betrachten.

§. 114. Wegen der mischung des guten und bösen in der welt gehet die wahre klugheit dahin, daß sie überleget, wo das eine das andere überwiege und welches zu ihrem nuzen am bequemsten sei, *damit* sie nicht die sache am verkehrten ende anfasse, *nicht in einigen* dingen lauter vergnügen und in einigen lauter verdruß zu finden meine, das böse entweder wegschaffe oder wenigstens erträglicher mache, des guten aber sich recht versichere und mit vortheile bediene, (Gr. M. 211. 224.) im übrigen hier keine volkommene glükseligkeit suche, sondern lerne zufrieden sein, und wo es nicht nach ihrem sinne gehet, sich vernünftig allenthalben in gehöriger gelassenheit fasse und beruhige. (Gr. M. 138.)

§. 115. Wegen des zukünftigen muß eine wahre klugheit nur das wahrscheinliche hoffen und fürchten, nach den graden der wahrscheinlichkeit und der in händen habenden mittel, ingleichen das mögliche das

leicht

leicht wirklich werden kan, denn wider das unstreitige hat hier weder furcht noch hofnung stat. Sie muß nach der practischen wahrscheinlichkeit das zukünftige wohl zu unterscheiden und zu prüfen wissen, damit es nicht heisse: **hoffen und harren macht manchen zum narren**, und man sich nicht mit vergeblicher hofnung schmeichele, und mit vergeblicher furcht quäle.

§. 116. Furcht und hofnung sind dem menschen von gott durch die natur gegeben, daß er dadurch vorsichtig sei in seinen handlungen, und auf mittel zum voraus denke, das gute zu befördern und das böse zu verhüten, aber nicht daß er sie gebrauche, wo nichts zu hoffen noch zu fürchten ist, und wo er zu beiden keine mittel in händen hat, etwas dabei zu thun, und also gebrauchet sie auch ein kluger und fürchtet und hoffet nur das künftige wahrscheinliche, in so fern er etwas dabei thun kan, (Gr. M. 19. 36.) nicht aber alles blos mögliche, vielweniger das unmögliche.

§. 117. Ein kluger sezet seine hofnung am meisten auf dasjenige, was ihm zur ewigen seligkeit und hiernächst zu seiner zufriedenheit zuträglich ist, und fürchtet sich am meisten vor das, was ihm an der ewigen seligkeit und hiernächst an seiner zufriedenheit einigen eintrag thut, alles andere hoffet und fürchtet er, in so fern es wahrscheinlich, nach der grösse der güter und übel, zu diesem oder jenem etwas beitragen möchte, kan er aber auch ein mögliches zukünftiges gut durch seine bemühung wahrscheinlich, und ein zukünftiges mögliches übel je auf einigerlei weise unwahrscheinlich machen, so lässet er sich desfals keine mühe dauren.

§. 118. Es ist eine thorheit ein zukünftiges gut, wenn es gleich wahrscheinlich ist, mit einer solchen gewißheit sehnsucht und heftigkeit hoffen, daß man meinet, es könne nicht fehlen, man könne ohne dasselbige schlechterdings nicht ruhig zufrieden und glüklich sein, oder ein zukünftiges auch wahrscheinliches übel, sonderlich ein nebenübel mit solcher gewißheit angst und hef-

heftigkeit fürchten, daß man meinet, es könne nicht ausbleiben, man werde dadurch ganz und gar ohne hülfe und rettung unglükselig, jenes wirket eine schädliche sicherheit, dieses eine gänzliche verzweifelung.

§. 119. Hätte man wahrscheinlich zweierlei gutes zu hoffen, so muß man versuchen, ob man beides zu erlangen durch seine bemühung etwas beitragen könne, wo nicht, so erwehlet man das wahrscheinlichste, wenn gleich das weniger wahrscheinliche ein grösseres gut wäre, ist aber die wahrscheinlichkeit gleich, so erwehlet man nach reifer überlegung das grössere gut, und wenn auch hierin einige gleichheit wäre, so kan man dasjenige erwehlen, wozu man mehrere lust hat und das mehr scheinet. (Gr. M. 130.)

§. 120. Hat man mehr als ein übel zu befürchten, so suchet man zwar billig sie alle so viel möglich abzulehnen, wo dies nicht angehet, muß man freilich mehr anstalten wider das mehrere wahrscheinliche übel vorkehren, als wider das weniger wahrscheinliche, doch aber vernünftig unter zweien übeln das geringste erwehlen, sich solches so viel möglich erträglich machen, und keine volkommene glükseligkeit in dieser welt verlangen, noch eine herschaft über das, was man nicht ändern kan, nur muß man unter dem zu erwehlenden übel kein übel der schuld verstehen, denn das muß man allemal verabscheuen. (Gr. M. 50. 100. 300.)

§. 121. Von gott kan ein frommer alles mögliche wahre gute hoffen mit völliger zufriedenheit, von vernünftigen tugendhaftigen klugen leuten kan man auch alles gute hoffen, doch mit vernünftiger überlegung was ihnen möglich und nicht selbst ihrer eigenen zufriedenheit nachtheilig ist, dergleichen man von ihnen nicht verlangen darf, man darf aber gar nicht unruhig und unwillig werden, wenn gott und tugendhaftige kluge leute uns etwas versagen, das uns gut scheinet. Da auf vernunft und tugend der menschen wenig stat zu machen ist, so muß man sich in beurtheilung derselbigen

digen nicht betrügen, und erwegen wohin das eigene interesse die gemüther lenke, denn da ist die hofnung auf sie sicherer. (Gr. M. 5.)

§. 122. Von bösewichtern, arglistigen, thoren und heuchlern oder lasterhaftigen hat man nichts gutes zu hoffen und alles böse zu fürchten, wo nicht ihre eigene verderbte hauptneigung und interesse sie treibet und hindert. Dergleichen leute haben von gott tugendhaftigen leuten ja selbst von ihres gleichen mehr zu fürchten als zu hoffen, sie sind keinen augenblik vor der göttlichen strafe sicher, sie dürfen ihres gleichen selbst niemals trauen, und sie können sich in ihrer boßheit und thorheit weder des göttlichen beistandes, noch tugendhaftiger leute beihülfe getrösten.

§. 123. Hofnung ist mit lust, furcht aber mit unlust verknüpfet, es ist also noch eher erträglich, daß man in der hofnung als in der furcht zu weit gehe, es ist auch besser die thoren durch die hofnung, als durch die furcht zu lenken, da unser ganzes leben eine abwechselung von furcht und hofnung ist, so ist es vergnügter, immer in guter hofnung als in steter furcht zu sein, wir sind auch glüklicher, wenn andere viel von uns hoffen, als wenn sie viel von uns fürchten, nur müssen wir nicht veranlassen, daß sie in ihrer hofnung ausschweifen, die sie sich von uns machen. (Gr. M. 19. 5. 40. 91. 95. 189.)

§. 124. **Man muß sich hüten eine absicht zu suchen, die man nicht erlangen kan**, man kan aber keine absicht erlangen, dazu man keine mittel hat, dazu nemlich die mittel nicht in unserer gewalt sind, man muß aber vernünftig untersuchen, ob auch die mittel wirklich nicht in unserer gewalt sind, wenn ein oder anderes mittel die wirkung nicht thun solte, den muth nicht sinken lassen und gar verzweifeln oder verzagen, ein vernünftiger vermag viel, wenn er nur wil und es sich lässet einen ernst sein, doch kan er auch fehlen und ist nicht almächtig.

§. 125. Man muß eine absicht nicht suchen, die man nicht haben wil, und also keine mittel gebrauchen, die das gegentheil wirken von dem was man haben wil, es sind demnach so wol die absichten als auch die mittel genau zu prüfen, in wie fern etwas damit verknüpft ist entweder wahrscheinlich, oder unstreitig, oder auch nur möglicher weise, das wir nicht suchen und haben wollen, denn wenn wir einmal ohne diese betrachtung anfangen die mittel anzuwenden, so ist nicht eine jede handlung dabei dergestalt in unserer gewalt, daß wir die widrigen zufälle die damit verknüpft sind so gleich abwenden könten, und hernach ist es zu späte und wider die klugheit zu sagen: wer hätte das gedacht, daß es also kommen würde? (Gr. M. 264.)

§. 126. Daß man nichts schädliches und schändliches suchen, und folglich alle dazu dienliche mittel, wenn sie gleich noch so wohl und listig ersonnen sind, verwerfen müsse, ist leicht zu begreifen, es ist auch darauf nichts zu wagen, daß man unerlaubte absichten und mittel verbergen wolle, denn es wird nichts so klein gesponnen, es komt doch endlich an den tag, und ein vernünftiger kluger mensch muß allemal gedenken, ob er sich auch seines unternehmens, wenn dessen absichten und mittel entdecket würden, zu schämen habe.

§. 127. Gesetzt auch daß die schändlichen absichten und mittel nicht entdekt würden, so sind doch die daher entstehenden gewissensbisse nicht so leicht zu überwinden und zu vernichten als man gedenket, ja die furcht selbst, daß sie möchten entdecket werden, ist eine unaufhörliche und beschwerliche hinderniß, daß man fast nirgends ohne anstoß und mit innerlicher rechter versicherung seinen auch sonst guten absichten anderwerts nachgehen kan, und aus furcht die grösten fehler zu seinem schaden begehet. (Gr. M. 91.)

§. 128. Es ist also eine wichtige regel der klugheit, daß man niemals die scheu und ehrfurcht gegen sich selbst, von der ehrfurcht gegen gott vorjezo nichts zu geden=

gedenken, aus den augen seze, oder eine that begehe, wegen welcher man nachgehends mit sich selbst im gewissen uneins zu werden solte ursach haben, ein vernünftiger scheuet sich mehr vor sich selbst, als daß er solte von nöthen haben, sich einem fremden zuchtmeister zu unterwerfen, vernunft und tugend gelten bei ihm mehr als strafgeseze, so ist er unerschrocken wenn gleich seine absichten entdecket würden. (Gr. M. 50. 297.)

§. 129. Zu den dingen die zu unserer bestimten und einmal fest gestelten lebensart nicht gehören, dazu wir nicht aufgelegt sind und keinen beruf haben, (Gr. M. 2. 18. 34.) sind die mittel gemeiniglich nicht in unserer gewalt, und also muß man auch dergleichen nicht suchen, damit man sich nicht in sachen einlasse, denen man nicht gewachsen ist, sich nicht ungebeten in fremde händel mische, nicht allenthalben einen politischen scherwenzel abgebe, und nicht in eine verwerfliche vielhändelei gerathe, sonderlich nicht in den verdacht komme, als wenn man da gut zu gebrauchen wäre wo ehre und redlichkeit aufhöret, da man genung zu thun hat seinen eigenen pflichten genung zu thun. (Gr. M. 85. 284.)

§. 130. **Man muß auch nichts suchen, was man wahrscheinlich allem ansehen nach nicht behalten kan**, denn da sind auch die kostbarsten mittel vergebens, und der schimpf spot und schade, den man hernach davon hat, ist um so viel grösser, daher ist es der klugheit gemäs, nicht nur darauf gedenken, wie man seinen endzweck erreichen, sondern sich auch dessen wider feinde und neider versichern möge, folglich allenthalben nicht weiter zu gehen, als man mit rechte und zuverläßlicher gewißheit thun kan.

§. 131. Eine absicht die wahrhaftig gut und gewis wahrscheinlich zu erlangen ist, muß man dennoch **nicht mit gar zu grossem vertrauen, mit alzuheftiger hize und begierde suchen**, oder ein wahrscheinlich bevorstehendes übel mit gar zu grosser heftigkeit von sich abzuwenden trachten, sonst komt einem der hizig ist so wol

die

die erlangung des guten, als auch die vermeidung des bösen viel höher zu stehen, als einem der beiden mit vernünftiger gelassenheit entgegen siehet und sich auf beide vernünftig gefaßt macht. (Gr. M. 205.)

§. 132. Der mangel einer vernünftigen überlegung stürzet uns in viele fehler, sonderlich in eine unentschlüssigkeit und unbeständigkeit, daß man zuweilen auf absichten geräth, die einander widersprechen, da man selbst nicht weiß was man wil, sich auf viele dinge zerstreuet und keines recht angreift, also gleichsam zween hasen auf einmal hezet und keinen bekomt, oder sich endlich, wie man zu sagen pflegt, zwischen *zween stülen niedersezet*, dergleichen fehler meist *aus vorurtheilen und* den verderbten hauptneigungen entstehet. (Gr. M. 71. 72.)

§. 133. Ein andrer fehler der aus mangel der überlegung komt, ist die übereilung, da die narren ohne auf die wahre beschaffenheit der sache und die dabei befindlichen schwierigkeiten zu sehen, sich so gleich nach den verderbten hauptneigungen einlassen, ohne die richtigkeit der absicht zu erwegen und gegen die schwierigkeiten eine behutsame gegenverfassung vorzukehren, oder der erlangung des endzweks sich gehörig zu versichern, da sie denn in der hize die gröbsten fehler begehen, davor sich die wahre klugheit alles ernstes hütet. (Gr. M. 78.)

§. 134. Hingegen pflegen auch wohl weise leute durch zaudern zu fehlen, da sie vermeinen, sie könten eine sache nicht eher unternehmen, bis sie alles haarklein mit einer Mathematischen gewißheit recht abgewogen hätten, und wider alle schwierigkeiten satsam gesichert wären, deren sie denn wenn sie sonst furchtsam und wizig sind, immer mehr entdecken, des berathschlagens kein ende machen, bis endlich aus der ganzen sache gar nichts wird. (Gr. M. 53. 72)

§. 135. Ein anderer fehler bei dem berathschlagen ist der eigensinn und die hartnäckigkeit, wenn man ohngeach-

geachtet aller vernünftigen vorstellungen, vorhandener schwierigkeiten, und sich ereignender veränderungen in den unternehmungen, schlechterdings auf seinem sinne bestehet und überal mit dem kopfe hindurch wil, ohne einige behutsamkeit und mässigung, in meinung man habe eine richtige absicht, darin man sich doch wohl irret, und darauf es auch nicht allein ankomt, welches um so viel thörichter ist, wenn die absicht nicht richtig ist. (Gr. M. 60. 218. 261.)

§. 136. Bei der absicht und frage, ob man sie erwehlen, oder welche man erwehlen solle, sezet eine wahre klugheit so wol das ja, als das nein, vernünftig gegen einander, prüfet so dann auf beiden seiten, was vor vortheile und nuzen zu gewinnen, oder vor schaden zu befürchten sei, so wol bei der unterlassung, als auch bei der unternehmung eines vorhabens, und beschliesset endlich dasjenige, wo sie ohne vorurtheile und verderbte hauptneigung nach reifer überlegung, ohne übereilung und eigensinn, den grösten bequemsten und sichersten nuzen findet, und den wenigsten schaden zu befürchten hat. Dieses ist der rechte mittelpunkt aller klugen überlegung.

§. 137. Auf die überlegung wegen der absicht und der frage, ob man etwas unternehmen solle oder nicht? folget die überlegung und berathschlagung wegen der mittel, und wie die sache anzugreifen und auszuführen sei, welches man aus der wohlüberlegten absicht, der richtigen erkentniß der ganzen sache und des gegenstandes, der beschaffenheit der umstände, der prüfung seiner eigenen person und der leute die daran theil nehmen, nach art der practischen schlüsse vernünftig finden muß.

§. 138. Weil ein narr, wie Gracian M. 78. saget, wenn er etwas unternimt, allezeit ohne bedenken gerade drauf loß und seiner meinung nach am besten gerade durch gehet, und also kühn verwegen und hizig ist, so pfleget hingegen die klugheit nie ohne reife bedachtsa-

me überlegung aufmerksamkeit und behutsamkeit etwas zu unternehmen, sondern fühlet gleichsam der sache erst auf den pulß, und versuchet solche mit vorsichtigkeit, sie machet gleichsam zuvor einige streiche in die luft und forschet, wie etwa die urtheile anderer davon ausfallen möchten. (Gr. M. 104. 164.)

§. 139. Hier ist wiederum der eigensinn als ein böses geschwür und garstige brut der affecten zu vermeiden, da es leute giebt, die aus allen dingen einen kleinen krieg machen und in der bürgerlichen geselschaft, wie etwa ein räuberisches gesindel sind, welches in allem was es thut, nur andere besiegen, von friedlichem verfahren aber weder wissen noch hören wil. Solche leute wenn sie zu gebieten haben oder andere regiren, sind das verderben derer, die ihnen unterworfen sind, indem sie die regirung, welcher sie vorgesezet sind zu einer feindlichen rotte und ihre untergebenen, die sie als kinder halten solten, zu ihren feinden machen. Alles was sie unternehmen, suchen sie durch ränke auszuführen, und einen jeden zwek den sie erlangen, wollen sie vor eine frucht ihres künstlichen verfahrens gehalten wissen. Die beste art wie man sich gegen dergleichen ungeheuer zu verhalten hat, ist daß man ihnen fein weit aus dem wege gehe. (Gr. M. 218.)

§. 140. Eine absicht kan ohne mittel nicht erreichet werden, und wer jene im ernste wil, der muß sich auch diese, die dazu dienen, gefallen lassen, sie müssen aber auch vernünftig, der tugend, frömmigkeit, gerechtigkeit und ehrbarkeit nicht zuwider sein, sonst sind es mittel der boßheit und schelmenstreiche, welche die wahre klugheit eifrigst verabscheuet, wenn gleich die afterpolitik sich derselbigen ohne bedenken bedienet und dadurch auch ihre gottlosen absichten erreichet.

§. 141. Mittel sind kräfte, die wir zur erlangung unserer absichten anwenden, und so müssen wir aus der lehre von den caussalschlüssen verstehen, ob sie die absicht zu bewirken dienlich und hinlänglich sind, wie sie solche beför-

befördern oder die hindernisse heben können, ingleichen müssen wir ihre unterschiedenen gattungen wohl erwegen und die besten zu erwehlen und geschikt anzuwenden wissen, dazu eine vernünftige überlegung unumgänglich nöthig ist, da man unter andern wissen muß, daß mittel von innerlicher güte besser sind, als eine menge äusserlicher. (Gr. M. 27.)

§. 142. Weil man auch zu gebotenen absichten solche zu erreichen, und verbotene absichten zu hintertreiben mittel haben muß, so ist die wahre klugheit am meisten mit den mitteln beschäftiget, solche allenthalben wohl zu ersinnen, zu erfinden, richtig auszulesen, zu bestimmen und nachgehends gehörig anzuwenden, wenn sie in unserer gewalt sind, oder wenn sie nicht in unserer gewalt sind, sie als absichten zu tractiren, solche in seine gewalt zu bekommen.

§. 143. **Ein mittel das nichts kostet als mühe**, vernünftig und der tugend nicht zuwider ist, dennoch aber einen nuzen wahrscheinlich zu erlangen und einen besorglichen schaden abzuwenden dienet, ist wenn es in unserm vermögen und sonst nichts im wege stehet, ohne zweifel zu erwehlen und anzuwenden, wie auch ein dergleichen mittel, das zwar etwas kostet, dem aber durch die anwendung und den gebrauch an seinem werthe nichts abgehet. Dabei muß man aus vorurtheilen geringe mittel nicht verachten und nicht meinen, als wenn man durch kostbare mittel besser seinen endzwek erreichen könte, als durch geringe.

§. 144. Noch vielmehr ist es vernünftig **ein mittel zu gebrauchen, das uns nichts und auch nicht einmal mühe kostet**, dabei wir nur an uns halten, in einer vernünftigen gelassenheit und kaltsinnigkeit ruhig und müssig bleiben dürfen, und dennoch unsern nuzen befördern und unsern schaden verhüten könten, wiewol dergleichen **enthaltungsmittel**, leuten welche in der sclaverei der gemüthsbewegungen und verderbten hauptneigungen stehen, schwerer sind als alles andere.

§. 145.

§. 145. **Mittel die etwas kostbar sind**, erlangen ihren werth durch die wichtigkeit und vortreflichkeit des endzweks, dabei sie angewendet werden, in so fern solcher wahrscheinlich zu erlangen ist, und die aufgewendeten kosten mit vortheile wiederum einbringet, daher muß man die kosten des mittels mit dem werthe des nuzens, den die absicht, wenn sie erlanget wird mit sich führet, aber auch mit der wahrscheinlichkeit die absicht zu erreichen, vorher in einen überschlag und richtige verhältniß bringen, daß man kostbare mittel nicht vergebens verschwende.

§. 146. **Einige mittel sind schädlich, einige nicht**, so lange man mit diesen seine *absicht erreichen kan*, braucht man jene nicht, solte man aber mit diesen nichts ausrichten können, so muß man erstlich erwegen, ob die erreichung des endzweks und die wichtigkeit des damit verknüpften wahrscheinlichen nuzens den schaden mit vortheile erseze oder nicht, in jenem falle muß man auch auf die regeln der gerechtigkeit und ehrbarkeit sehen und solche nicht verlezen, in diesem falle lieber den endzwek gar fahren lassen, wenn es ohne verlezung unserer pflichten geschehen kan.

§. 147. Die absichten der frömmigkeit sind wichtiger als der gerechtigkeit, und diese wichtiger als die der ehrbarkeit, insgesamt aber überwiegen sie die absichten der klugheit, eine gleiche verhältniß haben auch die mittel, so daß ein mittel das der frömmigkeit, gerechtigkeit und ehrbarkeit zuwider ist, vor kein erlaubtes mittel der klugheit, sondern vor ein unerlaubtes mittel der boßheit, oder vor einen schelmenstreich zu achten ist, dergleichen die wahre klugheit ernstlich verabscheuet.

§. 148. Hingegen wenn eine absicht von der frömmigkeit und gerechtigkeit vorgeschrieben wird, und es wäre kein anderes mittel möglich, als das mit der klugheit oder ehrbarkeit stritte, so würde man kein bedenken tragen dürfen, solches zu erwehlen, dergleichen wäre so dann **ein nothmittel**, so man nicht anders als im noth-

falle gebrauchen könte, da die absicht das mittel gut macht, doch ist es der klugheit gemäs, dergleichen nothfälle so viel möglich zu verhüten und zu vermeiden.

§. 149. Wenn die absicht von der gerechtigkeit vorgeschrieben wird, und durch kein anderes mittel zu erlangen wäre, als das mit der gerechtigkeit stritte, oder die ehrbarkeit schriebe die absicht vor und das mittel stritte mit der ehrbarkeit, so ist zu erwegen, ob die erlangung der absicht einen grössern nuzen schaffete, als das mittel schaden thäte oder nicht, in jenem falle müste man aus noth das mittel ergreifen eine wichtigere absicht zu erreichen, in diesem falle die absicht fahren lassen, und wenn beides so wol nuzen als schaden gleichwichtig wäre, so hätte man seine freiheit sich dahin zu wenden, wohin es einem beliebte, nur nicht der geselligkeit zuwider.

§. 150. In der berathschlagung über die mittel muß man vor allen dingen die beschaffenheit des gegenstandes, dahin das mittel wirken sol, nach art der caussal-und practischen schlüsse, mit in überschlag bringen, dabei den widerstand oder beistand des gegenstandes vernünftig erwegen, damit man in jenem falle mittel anwende, die wegen des widerstandes eine überwichtige verhältniß haben, in diesem falle aber seine mittel nicht verschwende, niemals aber alles auf einmal daran seze, sondern immer etwas zum hinterhalte zurük behalte, damit man sein unternehmen immer von neuen unterstüzen könne, dessen fortgang klüglich und glüklich zu befördern und unversehenen fällen zu begegnen. (Gr. M. 58. 170.)

§. 151. Es sind allemal bequeme und hinlängliche mittel den unbequemen und unzulänglichen, die leichten den schwerern, die sichern und gewissen den unsichern und ungewissen, die unschädlichen den schädlichen, die wenig oder nichts kosten den kostbaren vorzuziehen, und man muß kein mittel gebrauchen, von dessen richtigkeit und erfolg man nicht zum voraus ent-

weder aus der erfahrung oder vernünftigen überlegung wahrscheinlich versichert ist, und dabei man nicht immer die regirung und so viel möglich seine natürliche freiheit in den händen behalte.

§. 152. Wenn sonderlich in wichtigen dingen zu einer absicht mehr als ein mittel von gleicher güte vorhanden ist, dabei man hier auf keine Metaphysicalische sondern nur Moralische gleichheit zu sehen hat, so muß man dasjenige erwehlen, wozu man sich am besten schikt und aufgelegt ist auch am meisten lust hat, welches mit unserer einsicht gemüthsbeschaffenheit und naturel am besten übereinstimt, man muß aber nicht vergessen sein naturel so viel möglich zu verbessern und sich geschikt zu machen zu allen vernünftigen mitteln aufgelegt zu sein. (Gr. M. 2. 60. 276.)

§. 153. Alle mittel müssen wohl ersonnen werden, wenn sie nicht schon aus der erfahrung bekant sind, und da diese den hindernissen der feinde ausgesezet sind und sich deren viele, die nach einer absicht streben, welche doch nur einer erlangen kan, bedienen, sie auch sehr unvolkommen sind, so muß man entweder solche verbessern, oder auf neue seltene und andere unbekante mittel sinnen, dadurch man desto sicherer und gewisser ohne hindernisse seine absicht erreichen könne. Mittel die sonderbar gut sind, sind wenig und selten, (Gr. M. 27.) man muß auch bei den mitteln seine absichten zu erreichen auf mittel gedenken die hindernisse zu heben, und die erlangung zu erleichtern und zu beschleunigen. (media adplicationis, moderationis, accelerationis.)

§. 154. Die gemeine erkentniß, die gelehrsamkeit und allerhand seltene fälle sind die quellen, daraus die mittel unsere absichten zu erreichen herzunehmen sind, und diese zeigen uns, daß in gott übernatürliche unendliche, in der ganzen natur sonderlich aber in unsern kräften verstande willen und leibe, so auch in andern menschen ein reicher vorrath von natürlichen kräften liege, vernünftige absichten nach wunsche zu erreichen.

§. 155. Die mittel welche man aus der gemeinen erkentniß empfindung und erfahrung hat, sind zwar so deutlich ausgemacht und zulänglich nicht, daß man allemal dadurch seine absichten gewis erreichen könte, sie sind doch aber deswegen nicht zu verachten und hochmüthig zu verabsäumen, deswegen werden sie auch von der wahren klugheit nicht verworfen, sondern mit in überlegung gezogen und zu ihrem nuzen angewendet, da man öfters durch geringscheinende dinge einen grossen vortheil gewinnen kan. (Gr. M. 232.)

§. 156. Eine wahre gelehrsamkeit Weltweißheit und was dazu gehöret, ersezet das was der gemeinen erkentniß an mitteln abgehet, und je stärker man darin ist, je mehr entdecket man durch dieselbige allerhand mittel, seine absichten zu erreichen, eine wahre klugheit verachtet dannenhero dieselbige nicht, sondern befleissiget sich entweder selbst, so viel nur immer möglich, die darin nöthige stärke zu besizen, oder doch vernünftiger gelehrten nach ihrer fähigkeit und geschiklichkeit klüglich zu bedienen, man sei also entweder selbst weise, oder höre andere die weise sind. (Gr. M. 176.)

§. 157. Vornemlich lässet die wahre klugheit keine seltene fälle vorbei, ohne dieselbige vernünftig zu betrachten und zu überlegen, ob darin etwas liege, das sie sich zu nuze machen und zu ihren absichten vernünftig anwenden könne, und darin zeiget sich eine untadelhaftige und ruhmwürdige neugierigkeit, dazu die menschen einen natürlichen trieb haben, und welche ohne diese absicht leicht kan verwerflich werden.

§. 158. Die wahre klugheit unterscheidet die übernatürlichen mittel von den natürlichen gar genau, und da jene und diese von gott abhangen, so unterlässet sie das gebet nicht, sie bekümmert sich also um die menschlichen mittel mit so grosser sorgfalt, als ob keine göttliche wären, aber auch um die göttlichen mit so grosser sorgfalt, als ob keine menschliche wären, dahero kan

atheisterei so wenig mit der wahren klugheit bestehen als aberglaube. (Gr. W. 251.)

§. 159. Es sind demnach die profanität, irreligiosität, daß ich so rede, die begierde sich als einen vermeinten starken geist zu zeigen, mit der religion zu spotten und dergleichen dinge, so wie die tartüfferei und heuchelei, aller wahren klugheit zuwider, und es ist eben so thöricht, etwas das natürlich ist also anzusehen, als wenn nichts göttliches darin wäre, und darüber gott aus den augen zu sezen, als etwas *natürliches* dergestalt zu betrachten, als wenn lauter *göttliches* darin wäre und sich einzubilden, als *wenn man derjenige wäre*, deswegen gott lauter wunder thäte. Eine *wahre* klugheit redet von der religion, wenn es auch eine falsche wäre, mit aller bescheidenheit und die spötterei über religionssachen ist ein kenzeichen, daß man in der klugheit wenig bewandert und ein schlechter statsverständiger sei, so wie es eine grosse alberkeit ist, bei offenbarer heuchelei dennoch den ruhm eines statsverständigen behaupten zu wollen. (Gr. W. 90. 100.)

§. 160. Aus der natur, unsern eigenen und anderer leute kräften mittel zu ersinnen, wird ausser der kentniß der natur, unser selbst und anderer, **ein gesunder wiz und gute dichtungs= oder erfindungskraft** erfodert, dergleichen man sich nicht selbst geben kan, sondern von einem guten naturel abhanget, wem dergleichen fehlet, der muß wenigstens sich anderer wiziger leute und ihrer glüklichen einfälle vernünftig bedienen können. (Gr. W. 15. 56. 76. 127.) dergleichen fähigkeit (ingenium) ist allemal zur wahren klugheit unentberlich, doch muß sie durch eine gute urtheilungskraft gebessert sein. (Gr. W. 283.)

§. 161. Die ersonnenen mittel zu prüfen, und wenn sich deren mehrere hervorthun, oder von andern vorgeschlagen werden, eine kluge wahl zu treffen, wird eine gute durch die Vernunftlehre und erfahrung gebesserte

urthei=

urtheilungskraft (iudicium) erfodert, dazu das natu-rel zwar etwas beiträgt, aber vernunft und wissenschaft, ein guter geschmak und schlauigkeit unentberlich ist, wem es daran fehlet der wird einen schlechten helden in der klugheit ohne anderer leute hülfe abgeben, und weder seine eigene noch anderer leute kräfte recht gebrauchen und nuzen können. (Gr. M. 6. 16. 49. 56. 57.)

§. 162. Wenn der wiz oder die erfindungskraft gebessert, fruchtbar, geschärfet, mit einer tief einsehenden urtheilungskraft, deutlichen bemerkung, scharfsinnigkeit, gelehrsamkeit, wissenschaft, schlauigkeit, erfahrung und einem geschmacke der zur empfindung eines hohen und edlen vergnügens erhoben ist, bei einem weisen und tugendhaftigen verbunden ist, wo sich zugleich aufmerksamkeit, nachsinnen, reifes überlegen, eine herschaft über sich selbst, seine verderbten hauptneigungen und gemüthsbewegungen, eine kluge kaltsinnigkeit aber auch muth und herzhaftigkeit, nebst einer wahren gottesfurcht und redlichkeit findet, da ist man von einer gründlichen fähigkeit, ja ein rechtes wunder einer grossen und ausnehmenden fähigkeit, auf dem puncte seiner volkommenheit, und da ist erstlich eine klugheit die alles überwieget. (Gr. M. 6. 4. 16. 65. 92. 93. 127. 128. 175. 298. 300.)

§. 163. So dann macht die lebhaftigkeit der erfindungskraft und eines gesunden wizes menschen von einem aufgewekten geiste, welche leicht artig und glüklich sind im erfinden, allenthalben die geschiktesten einfälle aus dem stegreife zu treffen, die besten anschläge und rathschläge zu ersinnen, zur ausführung wichtiger geschäfte die rechten politischen schleifwege zu entdecken, von geschwinden entschliessungen sich durch hurtige einfälle aus den verworrensten händeln zu helfen, entweder sie wirklich zu heben, oder geschikt von sich abzulehnen. (Gracian M. 127.)

§. 164. Solche leute stehen immer in der rechten gegenwart des geistes, sie sind aufgelegt nicht nur zu allerhand sinreichen einfallen, sondern auch zu neuen erfindungen und wegen, ihre absichten zu erreichen und wissen ihnen auch das rechte ansehen und volkommenheit zu geben, in den wissenschaften sonderlich in der Dichtkunst werden sie schöpfer, und wissen auch aus der mode gekommenen wahrheiten einen neuen glanz zu geben und sie wieder in den schwang zu bringen, und dadurch wird man am ersten und glüklichsten ein wahrer hof- und statsmann, wenn man von dieser also *gebesserten* erfindungs- und urtheilungskraft belebet *ist*.

§. 165. Dergleichen leute sind am besten aufgelegt, durch einen artigen und angenehmen scherz aus dem verwirresten labyrinthe zu kommen und die verdrießlichsten zänkereien sich oft mit lachendem muthe auf die beste art vom halse zu schaffen und eine ausserordentliche ausflucht zu finden, sie sind gemeiniglich von einem lustigen naturel und wissen darin in ihren reden und handlungen die rechte masse zu halten, sie können auch glüklich errathen, was der andere im schilde führe, was er vor finten mache, wohin er mit seinen reden und thaten ziele, sie können ihn ausforschen, ihm gehörig begegnen, sich stellen und verstellen, allen aber als ein rechter Proteus allerlei werden. (Gracian M. 77. 79.)

§. 166. So vortreflich aber die erfindungskraft in solcher verfassung und verbindung ist, so gefährlich und schädlich ist sie ohne dieselbige, denn ohne die tugend macht sie arglistige bösewichter, denen es niemals an mitteln und entschuldigungen fehlet, schelmenstreiche und alle laster auszuüben und bei denen, wenn sie gelehrsamkeit besizen, ihre wissenschaft ohne *vernünftige* begierde zum guten eine doppelte thorheit wird, so daß man sagen kan, gelehrte narren sind die ärgsten narren, und ohne redlichkeit verkehrte gelehrte und die giftigsten creaturen. (Gr. M. 16.)

§. 167. Ist sie ohne gebesserte urtheilungskraft sehr lebhaftig, so macht sie lustige narren, die auch bei ernsthaftigen dingen possen reissen bis in den tod, in die scurrilität verfallen, mit allem ihr gespötte haben, in ihrem scherze keine masse zu halten wissen, immer pickelhärings-possen treiben, dadurch und durch ihre satyrischen einfälle und stachelreden andern unleidlich fallen und sich die gefährlichste feindschaft muthwillig zuziehen, die weil sie immer scherzhaftig sind, niemals menschen im ernste sind, politische stokfische, die in die abentheuerlichsten arten der narrheit gerathen, wenn ihnen zumal die hochmuth das gehirn verrücket. (Gracian M. 76. 168.)

§. 168. Dahin gehören alle bewunderer ihrer eigenen beschaffenheiten, alle hartnäckige in reden und thaten, alle eigensinnige am geschmacke, alle die in ihre eigene klugheit verliebt sind, daß sie bei aller gelegenheit andere durch eine lobrede davon in erstaunen sezen wollen, alle leute von selzamen und ausschweifenden einfällen, projectmacher, windmacher, die immer schlösser in die luft bauen, alle paradenmacher, possenreisser, schalksnarren, hans würste, zeitungsträger, ausbecker selzamer meinungen, die sich zu einer secte verschwören und überhaupt alle arten übel eingerichteter und abgeschmakter köpfe, als mißgeburten der thorheit. (Gracian M. 168.)

§. 169. Eine gebesserte urtheilungskraft bewahret uns vor allen diesen, sie macht sonderlich in der innerlichen empfindung scharfsinnige leute, die den rechten schlüssel zur selbsterkentniß haben und mit ihrem eigenen geiste recht bekant sind, leute vom verstande und aufmerksamkeit, die auf alles achtung geben, sich am besten in die sache und personen, die sie vor sich haben, schicken können, die aller dinge welche ihnen vorkommen meister sind, und hingegen nichts über sich lassen meister werden, die gar bald eine sache einsehen, und einem menschen in das innerste seines herzens dringen. (Gr. M. 49. 57. 298.)

§. 170. Durch sie werden leute, die bei allen was ihnen vorkomt, mehr als gemeine betrachtungen haben und die verstektesten heimlichkeiten erforschen, scharfsichtig sind alles zu bemerken, scharfsinnig von etwas sich einen deutlichen begrif zu machen, nachdenkend die ursachen und folgerungen eines dinges zu erreichen, ihre empfindung, erfahrung, einbildungs- und erfindungskraft, gedächtniß und alle kräfte mit vieler behutsamkeit und schärfe genau zu vernünftigen absichten *lenken* und sich recht zu nuze machen können, *die lebhaftigkeit des wizes mässigen, ihre anschläge und einfälle genau prüfen*, sich vor narrheiten *bewahren, furcht und hofnung, glük und unglück vernünftig gebrauchen.*

§. 171. Durch sie dringet man in die erkentniß der wahrheit, unterscheidet möglichkeit meinungen wahrscheinlichkeit und unstreitige wahrheit, schein- haupt- und nebengüter, schein- halb- und wahre tugenden, bringet es in der wahrscheinlichkeit zur schlauigkeit, in der unstreitigen wahrheit zur wissenschaft, und weiß ein jedes recht zu schäzen, bleibet nicht bei der blossen betrachtung der wahrheiten stehen, sondern suchet sie auch zu nuzen und in die übung zu bringen in der that, ohne davon viel rühmens zu machen. (Gr. M. 106. 295)

§. 172. Man gehet nach derselbigen mit vielem nachsinnen den sichersten weg, (Gr. M. 57.) ohne übereilung und zaudern, ämsig munter und hurtig, aber auch bedächtig, (Gr. M. 53. 55.) mit einem hohen tugendtriebe grosser gemüther, (Gr. M. 96.) allezeit in der verbindung des verstandes und der redlichkeit, (Gr. M. 16.) mit festem muthe und herzhaftiger beständigkeit, ohne furcht verwegenheit wankelmuth und hartnäckigkeit, in nichts nach der gemeinen art, weder im geschmacke, noch im verstande, noch im willen, noch in seinen äusserlichen umständen und umgange, geschikt sich selbst und andere zu regiren. (Gr. M. 28. 4. 54.)

§. 173. Zur wahren klugheit wird demnach eine geschiklichkeit erfodert, vernünftige tugendhaftige und nüz-

liche

liche absichten vermittelst tüchtiger überlegung, durch wohl ersonnene und auserlesene mittel, mit guter ordnung in richtiger verbindung auszuführen, welche mit weißheit und tugend, einer klugen kaltsinnigkeit, gelassenheit, herschaft über sich selbst über die verderbten hauptneigungen und gemüthsbewegungen, verbunden ist, dabei es aber auch an nöthiger munterkeit und herzhaftigkeit nach beschaffenheit der umstände nicht fehlet.

§. 174. Wo es bei richtigen und tugendhaftigen absichten an der geschiklichkeit vermittelst tüchtiger überlegung durch wohl ersonnene und wohl erlesene mittel, solche richtig auszuführen mangelt, das heisset einfalt, welche entweder lebhaftig und aufgewekt ist, da sich zwar kein mangel an erfindungs-wohl aber an urtheilungskraft äussert, oder eine schläfrige, da es entweder an beiden, oder doch an erfindungen mangelt, dergleichen leute können wohl ein weises tugendhaftiges leben führen, haben doch aber ofte kluger leute hülfe nöthig, ihren nuzen zu befördern. (Gr. M. 16.)

§. 175. Der klugheit stehet entgegen die thorheit, da man aus eitelkeit, bei dem mangel vernünftiger tugendhaftiger absichten, die mittel nicht vernünftig aussuchet und anwendet, welche entweder eine wizige ist, und arglistigkeit heisset, wo es bei unredlichen absichten an erfindungen, die gut scheinen, nicht fehlet, die wenn sie der frömmigkeit und gerechtigkeit widerstehet, bämische oder hinterlistige boßheit, wenn sie aber der ehrbarkeit widerstehet, schalkheit genennet wird

§. 176. Oder eine aberwizige thorheit, da es auch an gut scheinenden erfindungen fehlet, welche man auch alberkeit nennet, diese ist ebenfals entweder eine lebhaftige und aufgewekte, wo der ungesunde wiz im überflusse ist, so man narrheit nennet, oder eine schläfrige, da es gar an den thätigen bewegungen des verstandes mangelt, dergleichen man die dumheit nennet und mit der einfalt verwirret, da doch die einfalt ein blosser man-

gel der klugheit, die dumheit aber etwas derselbigen wirklich entgegen gesetztes ist.

§. 177. Arglistigkeit ist also keine klugheit, ob wol beide darin überein kommen, daß sie reich an erfindungen sind, so sind sie doch darin gar sehr unterschieden, daß diese allemal vernünftigen tugendhaftigen *erlaubten absichten* nachgehet, und dazu vernünftige der tugend nicht entgegen stehende geschikte sichere mittel anwendet, jene aber gottlose und unerlaubte absichten durch allerhand listige ränke, unter dem *scheine* der weißheit und tugend mit allerhand *betrügereien zu erlangen* suchet, und dazu aufgelegt *ist*.

§. 178. Die thoren pflegen zwar klugheit und arglistigkeit mit einander zu verwirren, und diese vor die klugheit selbst zu halten, man kan aber den unterschied leicht begreifen, da eine wahre klugheit allemal *mit redlichkeit verbunden*, weise thaten zu befördern und närrische zu verhindern trachtet, dabei ein ruhiges gewissen und kluge gelassenheit hat, dahingegen die arglistigkeit allemal mit betruge umgehet, falsch tückisch und argwönisch ist, närrische thaten zu befördern und weise zu hindern suchet, immer in ängsten und unruhig ist. (Gr. M. 16. 29. 120. 280.)

§. 179. Es ist auch noch ein wichtiger unterschied der klugheit und arglistigkeit, daß jene allemal auf einen wahren nuzen abzielet und niemand zu schaden suchet, dergleichen man sich also von klugen leuten nicht zu besorgen hat, diese aber schadet sich selbst und andern, dabei man allemal betrogen, und sonderlich von der schalkheit, die ein rechter schadenfroh ist, noch dazu ausgelacht wird, wenn man nicht die äusserste klugheit vorkehret, daher man als einen unstreitigen saz annehmen kan, daß kluge leute uns niemals, thoren aber allemal zu schaden suchen, wo sie nicht ihr eigenes interesse daran hindert.

§. 180. Nur muß man sich einen richtigen begrif von der redlichkeit machen, in so fern sie eine eigenschaft der klugheit ist, ohne arglist und betrug mit andern umzugehen und in seinen handlungen zu verfahren, seinen nuzen ohne des andern schaden nach dem geseze der natur zu befördern, in so fern hat sie herz, sie ist unerschrocken, sie greift an, sie gehet heraus und ist offenherzig, es ist ihr wenig daran gelegen, ob man ihre absichten und mittel entdecke oder nicht, aber sie ist deswegen weder einfältig noch dumm und albern, sie ist nicht ganz und allenthalben wie eine taube, sie weiß auch an dem rechten orte das, was man verstellung, list, verschwiegenheit und einen guten oder scheinbetrug nennet, (dolum bonum) geschikt anzubringen, ihre vernünftigen absichten und erlaubten nuzen desto gewisser zu erlangen, dadurch niemanden geschadet wird, sonderlich wenn sie gleichsam in dem kriege mit der arglistigkeit ist, der ein kluger allemal überlegen zu sein trachten muß, (Gr. M. 16. 13. 154. 243. 54. 266.) davon im folgenden noch etwas zu gedenken ist.

§. 181. Weil klugheit und arglistigkeit leicht verwirret werden, sonderlich von den thoren, so heget eine wahre klugheit allemal ein vernünftiges mißtrauen, so wol gegen sich selbst, damit sie ihre eigene mittel und absichten desto schärfer prüfe, zu verhüten, daß nichts thörichtes mit unterlaufe, als auch gegen andere, damit sie nicht durch den guten schein hintergangen und also betrogen werde, sie hütet sich also nach reifer überlegung vor arglistige leute, ist aber auch wahrhaftig klugen leuten, ja auch einfältigen leuten, die bei einer sache kein arges gedenken, mit ungegründetem mißtrauen nicht beschwerlich. (Gr. M. 107.)

§. 182. Der dummen ist in der welt der gröste hauffe, viele sind mit der narrheit angestekt, wenige sind arglistig, hingegen giebt es auch unter den weisen viele einfältige, denen das: **schlecht und recht** gefället, die

weil

weil sie niemand böses thun, auch andern nichts böses zutrauen, wiewol es auch verstelte einfältige giebt, von denen der Teutsche sagt: **Einfalt hat den teufel betrogen**, die wenigsten sind wahrhaftig klug, daher man auch wenig exempel der wahren klugheit findet, und wenig kluges heraus komt, wo es blos nach den meisten bei einer unternehmung gegebenen stimmen gehet, es ist auch die klugheit keine eigenschaft dieses oder jenes standes auch nicht allemal der hofleute, so wenig als die jungferschaft eine eigenschaft der nonnen. (Gr. M. 186.)

§. 183. Weil eine wahre klugheit *durch vernunft* und erfahrung unterstüzet ist, das *übernatürliche von* dem natürlichen genau unterscheidet, weit voraus siehet, durch eine reife überlegung, und leicht begreifet was arglistigkeit könne, so komt ihr nicht leicht etwas ungewöhnlich vor und also ist es eine eigenschaft der wahren klugheit: **nichts bewundern**, dagegen die thorheit gar sehr geneigt ist alles zu bewundern, auf das wunderbare zu verfallen, und etwas übermäßig zu erheben. (Gr. M. 41. 186.) Doch ist es der klugheit nicht zuwider, eines erlaubten nuzens wegen andern zu gefallen, sich zu stellen, als wenn man etwas bewunderte.

§. 184. Da es so wol bei der absicht als bei den mitteln auf eine reife überlegung ankomt, und man sich vor übereilung hüten muß, so ist es allemal nöthig, so viel sich thun lässet, **eine sache mehr als einmal zu überlegen**, (Gr. M. 132.) und nicht so gleich dem ersten eindrucke zu folgen, (Gr. M. 227.) denn was man das erste mal nicht siehet, das siehet man vielleicht das andere mal, doch muß man auch im nothfalle, wo die zeit keine lange berathschlagung verstattet, einen schleunigen guten rath zu fassen wissen, dazu erfahrung wissenschaft und schlauigkeit nöthig ist.

§. 185. Man muß sich aber auch hüten, daß man nicht durch langes zaudern, wegen gar zu vieles un-

nöthiges überlegen die beste gelegenheit versäume, oder durch gar zu vieles berathschlagen das überlegen verderbe, wenn man immer den lezten eindrucken folgen wil, (Gr. M. 248.) die zuweilen schlimmer sind, als die ersten, darüber man in eine verwerfliche unentschlüßigkeit und unbeständigkeit verfället, die mit der wahren klugheit nicht bestehen kan. (Gr. M. 288.)

§. 186. Wenn man zweifelhaftig ist in seiner überlegung, und auch wohl bei einer genauen prüfung sein selbst spüret, daß man nicht aufgelegt sei, glüklich zu erfinden, oder die erfundenen rathschläge zu prüfen, wie man sich denn nicht weise dünken muß, (Gr. M. 201.) so muß man geschikte rathgeber an der seite haben, (Gr. M. 15. 176.) auf deren einsicht fähigkeit treue und verschwiegenheit man sich verlassen könne, denn zwei augen sehen mehr als eines, und hierin beruhet die klugheit rath zu suchen, davon im folgenden zu handeln ist. (Gr. M. 147.)

§. 187. Auch der klügste braucht guten rath und es ist niemals rathsam, auf seinem eigenen kopfe bestehen, man ist öfters geschikter in fremden sachen zu rathen, als in seinen eigenen, da sich mehrentheils die gemüthsbewegungen einmischen und unsere anschläge verderben, und wenn gleich zum öftern der um rath fraget und der da rath giebt, einer so klug ist als der andere, so kan doch ein kluger auch anderer leute närrische anschläge sich zu nuze machen, zu geschweigen vernünftiger und kluger leute.

§. 188. Bei der überlegung wie eine sache anzugreifen und auszuführen sei, muß man zum voraus so viel möglich die art und weise bedenken, wie ein mittel gut und geschikt anzubringen sei, die im wege stehenden hindernisse betrachten, und auf mittel denken dieselbigen zu heben, ingleichen das gute vorhaben zu beschleunigen, was uns zuwider ist entweder zu hintertreiben, oder wenigstens aufzuhalten, bis man sich in rechte verfassung gesezet habe. (Gr. M. 14.)

§. 189.

§. 189. Vor der wirklichen unternehmung muß man so wol seine absichten als auch seine mittel geheim halten und verschwiegen sein, theils damit feinde und arglistige falsche freunde nicht anlaß bekommen, unsere anschläge zu vernichten, oder wenigstens die ausführung schwer zu machen, theils damit auch andere und selbst unsere freunde sich nicht eine grössere hofnung machen von unserer unternehmung, als wir hernach im stande sind zu erfüllen, und wir nicht die ehre verringern, die wir erlangen könten, daß wir nicht zumal im anfange unsern credit auf die probe eines einzigen streichs wagen. (Gr. M. 19. 185. *194. 231.*)

§. 190. Man muß also eine geschiklichkeit haben sich und seine absichten und mittel zu verstellen und zu verhelen, arglistigen leuten, die uns ausforschen wollen, zu begegnen, so viel als ohne schaden der tugend geschehen kan, verstelte leute in ungewißheit zu erhalten, ihnen ein blendwerk vorzumachen, ihre aufmerksamkeit auf unser thun und lassen zu zerstreuen, sie sicher und nachläßig zu machen, durch eine vorsichtige veränderung seine thaten zu verbergen, bald das gegentheil davon vorzugeben, bald eine behutsame offenherzigkeit anzunehmen, damit arglistige leute in der bemühung uns zu hindern irre werden und uns nicht schaden können. (Gr. M. 313. 17. 179.)

§. 191. Dazu ist nöthig, daß man die leute nicht argwöhnisch mache, (Gr. M. 45.) zuweilen einen kleinen fehler mit unterlaufen lasse, (Gr. M. 83.) seine fähigkeit nicht ergründen, oder wie man sagt sich nicht in die karte sehen lasse, (Gr. M. 94. 95.) sein herz geheim halte, (Gr. M. 98.) mit der wahrheit klüglich umzugehen wisse, (Gr. M. 181. 210.) die besten handgriffe der kunst allenthalben zurük halte, (Gr. M. 212.) verhüte daß man nicht vor einen fintenmacher gehalten werde, (Gr. M. 219.) da auch wohl vernünftige und tugendhaftige leute einem sonst ehrlichen und redlichen manne, wenn sie an ihm einen hohen grad der klugheit merken,

merken, nicht allemal die besten absichten zutrauen und sich gleichsam vor ihn fürchten.

§. 192. Daß man ferner seine eigene fehler und thorheiten klüglich verberge, (Gr. M. 126.) sich alles klagens enthalte, (Gr. M. 129.) in gedanken mit den wenigsten und klügsten, im reden aber es mit den meisten halte, (Gr. M. 43.) sich stelle den nuzen des andern ohne seinen eigenen zu suchen, (Gr. M. 144.) nicht leicht empfindlich werde und sich merken lasse was einem wehe thue, (Gr. M. 37.145.) sich bemühe in das innerste der dinge einzusehen, (Gr. M. 146.) im reden bedachtsam sei, (Gr. M. 160. 222) sich vor gar zu grosser vertraulichkeit hüte. (Gr. M. 177.)

§. 193. Daß man nie auf dasjenige baue, was der andere und sonderlich ein arglistiger und unser feind thun solte, (Gr. M. 180.) sich vor solche leute hüte die auf keine ehre und redlichkeit halten, (Gr. M. 116.) oder die nichts zu verlieren haben, (Gr. M. 172.) von vielen worten und wenigen thaten sind, (Gr. M. 166.) sich nicht mit blossen complimenten bezahlen lasse, (Gr. M. 191.) sich nicht von leuten hintergehen lasse, die mit unserm interesse anfangen und mit dem ihrigen aufhören, (Gr. M. 193.) sich niemals mit narren verwirre, (Gr. M. 197.) aus einer thorheit nicht zwo mache, (Gr. M. 214.) und auf diejenigen, die mit verstelten absichten an uns wollen, ein wachsames auge habe. (Gr. M. 215.)

§. 194. Daß man nicht allemal mit gewalt durchzudringen suche, sondern lieber mit list, die der tugend nicht zuwider ist, (Gr. M. 220.) die leute auf seine seite zu bringen wisse, (Gr. M. 40. 226.) sich also freunde und zwar redliche freunde machen könne, (Gr. M. 111. 112. 156. 258. 274. 290.) und sich selbiger recht zu bedienen wisse, (Gr. M. 158.) mit ihrer gunst nicht verschwenderisch umgehe, (Gr. M. 171.) seine ehre niemals daran seze, wo man nicht die ehre des andern zum pfande hat, (Gr. M. 234.) sich zuweilen ein

ein wenig alber stelle, (Gr. M. 240.) und sonderlich nichts erbittere, allenthalben aber sich zu stellen und zu verstellen aufgelegt sei. (Gr. M. 257.)

§. 195. Weil aber doch eine wahre klugheit allemal mit redlichkeit verbunden ist, ihre absichten mittel und unternehmungen niemals der tugend zuwider laufen, so giebt es auch fälle, da es theils nicht nöthig, theils nicht nüzlich ist, alles geheim zu halten, und da man mit einer klugen offenherzigkeit, sonderlich bei wahren freunden und tugendhaftigen leuten, mehr gewinnet, als mit aller verstellung, und sich von dem verdachte der arglistigkeit am besten befreiet, auch des beistandes vernünftiger tugendhafter leute versichert. (Gr. M. 50. 297.)

§. 196. Nach reifer überlegung wird zur ausführung eine gute geschiklichkeit erfodert, dazu leute allemal besser aufgelegt sind, die schon mehrmal bei einer sache gewesen sind, daher erfodert die klugheit, dergleichen leute an der hand zu haben, zumal die von unten auf bei gleichen fällen gedienet haben, und sich solcher geschikt zu gebrauchen, daß sie mit lust und guter fertigkeit daran gehen, wenn sie gleich nicht in tiefsinnigen betrachtungen sich vertiefet haben, darauf es hier nicht ankomt, oder denen, die das erste mal eine unternehmung ausführen sollen, dergleichen leute zuzuordnen, die geübt sind. (Gr. M. 62. 93. 232.)

§. 197. Solte man selbst etwas ausführen wollen, so muß man seine eigene geschiklichkeit zu prüfen wissen, ohne sich selbst zu betrügen, (Gr. M. 89.) vorher den wirklichen unternehmungen und ausführungen anderer geübter und erfahrner leute beizuwohnen trachten, und sich ihre erfahrung und handgriffe zu nuze zu machen wissen, gar sehr behutsam gehen, zumal im anfange, auf alles acht haben was sich dabei ereignet, dabei die historie gute dienste thut, achtung geben, wo die sache hinaus wolle, (Gr. M. 66.) bei verspürten widerstande fleiß und behutsamkeit verdoppeln,

peln, und wenn es anfängt gut zu gehen, nicht sicher noch übermüthig werden, und wenn man merkt, daß es nicht möglich sei die sache durchzutreiben, sie gehen lasse wie sie gehet. (Gr. M. 138.)

§. 198. Einige dinge müssen mit gewalt, einige mit list ausgeführet werden, die man wohl zu unterscheiden hat, allemal wird zur ausführung ein fester und muthiger entschluß erfodert, ein gesetztes und entweder mit völliger versicherung oder doch ziemlich gegründeter hofnung ausgerüstetes gemüthe, daß alles wohl ablaufen werde, dergleichen bei einer guten sache ein vertrauen auf gott und gutes gewissen am stärksten erwecken und unterstüzen kan. (Gr. M. 4. 54. 72. 91. 182.) Dabei man sich durch alle schwierigkeit, wofern sie anders zu heben ist, den weg bahnet, (Gr. M. 128.) mit einer ämsigkeit und hurtigkeit auch versicherung dasjenige ausführet, was man vorher reiflich überleget hat, nichts auf den morgenden tag verschiebet, was heute geschehen solte und könte, (Gr. M. 53.) nichts nachläßig und obenhin thut, und eine sache, die man wohl überleget und angefangen hat, nicht liegen lässet, sondern auch volkommen wohl ausführet und zu ende bringet, (Gr. M. 59. 242.) doch ohne aufschneiderei. (Gr. M. 295.)

§. 199. Es komt bei der ausführung einer sache nicht allein auf die innerliche güte in redlichen absichten, und klugen mitteln an, sondern man muß auch das äusserliche ansehen und den äusserlichen schein, bei der art und weise der ausführung damit geschikt zu verbinden wissen, sonderlich vor dem pöbel und dergleichen leuten die keine einsicht in das innere, und das rechte wesen der dinge haben, (Gr. M. 206.) nur auf das was in die augen fället gaffen, und sich an den äusserlichen schein vergnügen, dergleichen in der welt der gröste hause ist. (Gr. M. 10. 14. 87. 99. 130. 150. 277.)

§. 200. Ohngeacht nun zu einer **guten ausführung** ein fester entschluß muth und **beständigkeit** nöthig ist, so muß doch auch dabei **keine hartnäckigkeit** sich einmischen, denn bei veränderten **umständen** muß man sich nach solchen gleichfals klüglich **richten**, (Gr. M. 261.) und zu verändern wissen, nicht **wider** den strom schwimmen wollen, in der **geschwindigkeit** und aus dem stegereise einen andern entschluß fassen, und *wenn* man vernünftig merkt, daß nichts zu gewinnen sei, *sich mit vortheile* oder wenigstens ohne grossen *schaden aus dem handel zurük ziehen* und in sicherheit *sezen.* (Gr. M. 38. 64. 110.)

§. 201. Wenn man in seiner *unternehmung* oder auch im zurükziehen etwas wagen wil, so muß es im nothfalle, da man nicht länger warten kan, dennoch auch mit kluger überlegung und einsicht, daß ein erwünschter ausgang entweder einiger massen wahrscheinlich oder nicht unmöglich sei, mit satsamer herzhaftigkeit, auf eine gute art, die auch äusserlich einen guten schein hat und nicht eben zu gemein ist, geschehen, man kan in solchem falle auch wider die regeln der kunst handeln, (Gr. M. 66.) doch muß *man* sich so wol auf das gewinnen als auf das *verlieren* zum voraus gefast machen, beides mit gleichgültigkeit zu ertragen und sich in alle fälle zu schicken und zu rathen. (Gr. M. 36. 113. 137. 167. 190.)

§. 202. Es ist also klar, daß zu allen unternehmungen, ausser einer tugendhaftigen redlichen absicht, klugen wahl der mittel, reifen überlegung, bedachtsamen aufmerksamkeit und scharfen nachsinnen, erfahrenheit, unermüdete aufmerksamkeit, unverdrossenheit, vernünftige kaltsinnigkeit, geduld und gelassenheit, aber auch muth und herzhaftigkeit, hurtigkeit ohne übereilung, und beständigkeit ohne hartnäckigkeit und eigensinn, erfodert werde, sonderlich daß man zwischen den ausschweifungen die rechte mittelstrasse treffen und sich in allen mässigen könne. (Gr. M. 82.)

§. 203. Hierzu gehöret, daß man vieles von der natur habe, aber auch vieles durch die kunst erlange, (Gr. M. 2. 12.) seine kräfte und fähigkeiten verbessere, sonderlich seine einbildungskraft zu regiren wisse, (Gr. M. 23. 24. 34.) in allen sich selbst seine stärke und schwäche kenne, (Gr. M. 89.) sonderlich seine vornehmste fähigkeit, (Gr. M. 34.) aber auch seine fehler, (Gr. M. 69. 225. 238.) solche zu verbessern suche, (Gr. M. 12. 276.) oder wenigstens klüglich verberge, (Gr. M. 126.) seinen verstand schärfe zumal seine urtheilungskraft, und alle kräfte seines verstandes recht zu nuzen wisse. (Gr. M. 2. 4. 16. 45. 49. 53. 56. 57. 178. 239. 262.)

§. 204. Daß man zumal von vorurtheilen und irthümern in seinem verstande und in seinem willen von der herschaft der verderbten neigungen, heftigkeit der gemüthsbewegungen, anklebenden fehlern des standes, der nation, lebensart, geschlechts, alters, sonderlich den angenehmen fehlern sich loß mache, (Gr. M. 9. 46. 69. 161. 209. 225. 238.) sich ein volkommenes muster zur nachahmung erwehle, (Gr. M. 75.) sich mehr der innerlichen vortreflichkeit befleissige, (Gr. M. 6. 27. 42. 48. 103. 202. 292.) doch auch den äusserlichen schein nicht gänzlich verabsäume. (Gr. M. 10. 14. 87. 99. 130. 150. 277.)

§. 205. Daß man sich vor aller affectation und singulären eigensinn hüte, (Gr. M. 123. 133. 144. 223. 240. 270. 275. 278.) sich etwas vernünftiges hohes und großmüthiges und eine wahre hoheit des geistes angewöhne, (Gr. M. 6. 28. 42. 65. 88. 103. 122. 128. 277. 293. 296. 298.) sich eines ordentlichen untadelhaftigen wandels befleissige und von verhasten vorwürfen befreie, (Gr. M. 9. 23. 29. 69. 81. 90. 96. 100. 169. 219. 280. 289. 300.) in allen seinen reden und handlungen vorsichtig sei, (Gr. M. 37. 41. 43. 160. 202. 216. 222. 245. 253. 267. 181.) bei zeiten anfange klug zu werden, (Gr. M. 230. 249. 268.) und sich in

zeit und glücke zu schicken wisse. (Gr. M. 10. 21. 102. 20. 31. 36. 38. 55. 106. 110. 113. 139. 163. 196. 258. 285. 288.)

§. 206. Daß man endlich so viel möglich seine natürliche freiheit zu erhalten trachte, (Gr. M. 33. 252. 260. 286.) niemand ohne satsame versicherung traue, (Gr. M. 154. 177. 191. 217. 222. 291.) sich niemals gemein mache, (Gr. M. 59. 124. 189. 282.) sich vor vergleiche und aufbürdung neuer und grösserer schuldigkeit, zumal in bedienungen, so viel sich *thun* lässet, in acht nehme, (Gr. M. 104. 153. 236. 244.) sein vergnügen, seine ehre, seinen nuzen, *allenthalben* vernünftig behaupte, (Gr. M. 10. 32. 61. 63. 81. 97. 134. 203. 234. 263. 281. 282.) seine vortheile und vorzüge in der stille geniessen könne, sich zu rechter zeit mit vortheile umzupflanzen und in der welt sich als ein weiser plaz zu machen wisse, (Gr. M. 198. 199. 247.) davon im folgenden ein mehrers zu sagen ist.

§. 207. Weil aber kein kluger anderer in der gegenwärtigen welt entrathen kan, und auch der geringste ihm entweder nuzen oder schaden zuzufügen einige kräfte hat, so komt es darauf an, daß man mit andern wohl umzugehen wisse, (Gr. M. 148.) sie aber nach ihren kräften einsicht und willen wohl kennen und prüfen könne, (Gr. M. 26. 49. 146. 157. 193. 166. 273. 291.) dazu die Vernunftlehre den verstand, die Tugendlehre den willen, die Hauptwissenschaft beides entdecket, auch die Physiognomie vieles beiträget, wenn sie uns vor leute, so die natur mit besondern fehlern bezeichnet hat, als blinzelnde, triefäugige, lispelnde, schnarrende, etc. warnet. Daß man allemal mit solchen leuten umgehe, davon man nuzen haben könne, (Gr. M. 11. 15. 62. 75. 108. 116. 176. 281.) und sonderlich glükliche und unglükliche leute unterscheide, daß jene uns nuzen und diese nicht schaden. (Gr. M. 31. 142. 163. 285.)

§. 208.

§. 208. Daß man, so viel sich der tugend unbeschadet thun lässet, einen jeden vergnügt und zufrieden zu machen trachte, (Gr. M. 32. 64. 85. 267.) allen allerlei werde, (Gr. M. 77. 79.) einen jeden so viel möglich sich verbindlich mache, ohne ihm verbindlich zu werden und sich also nothwendig nüzlich mache, (Gr. M. 5. 59. 95. 124. 236. 244. 255. 272. 286.) alle leute mit vergnügen an sich und in sein interesse ziehe, (Gr. M. 32. 40. 111. 112 192. 226. 233. 267. 274. 290.) durch höflichkeit, leutseligkeit, gefälligkeit, dienstwilligkeit, vernünftige menschenliebe und sanftmuth. (Gr. M. 81. 118. 166. 267. 272.)

§. 209. Daß man also das angenehme lieber selber thue und verhaste unangenehme dinge durch andere, den vorwurf eines übels klüglich von sich ab und auf einen andern welze, (Gr. M. 149. 187.) zu allen dingen das beste und von jederman gutes rede, (Gr. M. 41. 109. 125. 131. 140. 188. 259.) nicht leicht wornach strebe, darnach bereits ein anderer strebet, (Gr. M. 114.) sich aller orten so viel möglich und alle tage gute redliche vernünftige freunde mache, ja auch narren und dumme leute sich gewogen mache und sich ihrer vernünftig zu seinem vortheile bediene, zumal da kein narr so arg und so dum ist, der nicht seinen anhang, seine bewunderer, seine freunde, und öfters grosse und mächtige freunde haben solte. (Gr. M. 26. 111. 112. 143. 147. 156. 157. 158. 171. 177. 258. 290.)

§. 210. Daß man aber auch mit seiner freundschaft und gutthaten vernünftig verfahre, seine freunde recht nuze, ihre dienste recht zu schäzen wisse und sie gebrauche wo sie sich schicken, sich etwas rar halte nach gelegenheit, gutes thue doch nicht verschwenderisch und auf einmal, (Gr. M. 5. 33. 68. 95. 170. 171. 174. 189. 200. 217. 255. 260. 265. 282. 299.) die rechte zeit und gelegenheit treffe, etwas bei ihnen auszubitten; aber auch auf eine gute art ihnen etwas abzuschlagen, (Gr. M. 26. 33. 70. 235.) und allemal bedenke, daß

aus einem freunde ein feind werden könne, und auf die tugend dankbarkeit und liebe der menschen kein stat zu machen sei.

§. 211. Daß man den wohlstand beobachte, aber nicht von alzuvielen cärimonien sei, (Gr. M. 29. 123. 181. 277.) das was in die augen fält, mode ist im leben und wandel, in wissenschaften und andern dingen nüzlich in acht nehme, (Gr. M. 22. 30. 67. 203. 231. 269.) zu rechter zeit mit machen könne, doch nicht wider die geseze, (Gr. M. 101. 120. 240. 270. 275. 278.) nicht von sich selbst und von gegenwärtigen leuten rede, (Gr. M. 117. 141. 295.) in die reden anderer sich wohl zu schicken wisse und seine eigene zunge vernünftig gebrauche. (Gr. M. 25. 37. 43. 160. 179. 181. 210. 216. 222. 241. 245. 250. 253.)

§. 212. Daß man sich durch die ausbrüche der verderbten hauptneigungen und heftigkeit der gemüthsbewegungen keine feinde mache, niemand überlästig sei, (Gr. M. 105.) nicht alle kleinigkeiten aufmuze, (Gr. M. 73. 131. 173.) sich durch verläumden, tadeln, scherzen, verachtung, pralen, laster, niemand zuwider mache, (Gr. M. 41. 76. 109. 65. 106. 125. 221. 228. 241. 270. 295.) daß man vornemlich mit hohen grossen leuten behutsam umgehe, ihnen nicht zu nahe komme, oder wenn man doch sich ihnen nähern muß, sich mit ihnen gleichsam sympatisire, zu dem ende seine sympathie und antipathie beherschen könne, ihre heimlichkeiten sonderlich ihre geheime fehler nicht einzusehen verlange, sie nicht zu übertreffen suche, sie nicht zu seinem schaden arglistig mache, und sich durch ihre gnade nicht zu sehr, wenigstens nicht zu geschwinde überhäufen lasse, da uns ihre gnade so schädlich werden kan, als ihre ungnade, sie nicht sich zu stark noch sich ihnen zu genau verbindlich mache, sie nicht zum ausbruche ihrer affecten reize am wenigsten zum tyrannisiren und grausamkeit, von ihnen in ihrem leben und lande lieber gar nichts rede, (Gr. M. 7. 44. 46. 106. 152.

 186.

186. 206. 237.) als sich ihrer wut und caprice blos stelle.

§. 213. Daß man endlich mit allerhand gattungen von leuten auskommen könne, als mit **feinden**, deren stärke und schwäche man einsehen, von ihnen nüzen ziehen, sie nicht verachten, nicht reizen, noch erbittern und zur verzweifelung bringen, ihnen auch nach der versöhnung nimmermehr trauen, ihren beleidigungen zuvorkommen, nicht ihnen blösse geben, doch auch ihnen zu rechter zeit die spize mit überwichtiger kraft bieten muß, (Gr. M. 26. 54. 83. 84. 98. 131. 165. 180. 221. 257. 259.) mit **lästerern**, denen man bei pöbelhaftiger aufmuzung der fehler vorkommen muß, (Gr. M. 86. 109. 125. 228. 250.) mit dem pöbel und **falschen freunden**, auch **neidern**, daß man aller orten über haß und neid siegen könne. (Gr. M. 162.)

§. 214. Die gröste klugheit ist sich in die **narren**, **heuchler**, **schmeichler**, **zeitungsträger** und dergleichen leute zu schicken, da man doppelte und mehr als menschliche geduld und doppelten verstand haben muß, unartigen leuten zu begegnen, die narren zu vertragen, sich aus keiner unzeitigen bekehrsucht träumen lassen, die welt umzuschmelzen, und die besserung aller thoren zu hoffen, sondern sie zu nuzen wie man sie findet, oder sich nicht mit ihnen zu verwirren, sie gehen zu lassen, oder sich gegen grobe, eigensinnige, argwöhnische, hochmüthige und alle andere arten der narren in guter bereitschaft zu halten, (Gr. M. 115. 116. 159. 172. 197. 218. 246. 256.) die heuchler, schmeichler und andere meidet, so viel man kan und sich von ihnen nicht berücken und bethören lässet. (Gr. M. 13. 64. 80. 135. 144. 193. 215. 250.)

§. 215. Dergleichen sich vom halse zu schaffen, muß man alle vorsicht, wie gegen feinde, gebrauchen, sich selbst wohl regiren und mäßigen, herz haben, nicht durch ein mürrisches aufgeblasenes unfreundliches bezeigen ansehen suchen, und allenthalben mit ungestüme

sagen, daß man ein grosser und fürchterlicher mann sei, nicht argwöhnisch heftig und rachgierig, noch ein spötter sein, oder überal unleidlich und empfindlich, (Gr. M. 37. 54. 74. 76. 109. 119. 259. 262. 173.) sonderlich sich vor unbesonnenes widersprechen und liederlichen zänkereien hüten, selbst kein zänker sein und auch zänker meiden, (Gr. M. 73. 131. 135. 173. 183. 192. 213. 221. 294.) dergleichen sich oft unter den so genanten gelehrten finden. (Gr. M. 205.) Doch davon ist in der besondern Klugheitslehre ein mehrers zu suchen.

§. 216. Wo es an diesen fehlet und die *entgegenstehenden* fehler angetroffen werden, *als der mangel* der überlegung, unachtsamkeit, mangel *im nachdenken*, unerfahrenheit, faulheit, überdruß, heftigkeit, ungeduld, furchtsamkeit, übereilung, verzweifelung, unbeständigkeit, unschlüssigkeit, hartnäckigekit, eigensinn, wo man von einem dinge auf das andere fället, *von* einer ausschweifung auf die andere entgegen stehende geräth, arglistig und lasterhaftig ist, da kan *unmöglich* klugheit sein und die sache einen guten ausgang gewinnen.

§. 217. Doch muß man nicht meinen, als ob die klugheit allezeit gewinnen müsse, denn die *thoren*, so wol die arglistigen, hämischen, boßhaftigen, schälke, als auch die narren, ja so gar die dummen, können ihr so viel händel machen und so viel hindernisse, theils durch allerhand ränke und betrügereien oder schelmenstreiche, theils mit offenbarer gewalt und unrecht, in den weg legen, daß sie niemals zu ihrem zwecke kommen kan, sonderlich wenn sich der grosse pöbel *ihr* widersezet, (Gr. M. 206.) und die parthei der thoren wider sie erwehlet.

§. 218. Hernach beruhet ein grosser theil der menschlichen unternehmungen auf der zeit und dem glücke, daher die wahre klugheit grossen theils damit beschäftiget ist, theils den hindernissen der thoren nachdrüklich zu begegnen, denn wenn diese nicht wären, so würde

man wenig klugheit in der welt von nöthen haben, theils sich in zeit und glük zu schicken, ohne welches auch die gröste klugheit wenig auszurichten vermögend ist. (Gr. M. 10. 20. 21. 36. 288.)

§. 219. Von dem erstern ist in der besondern klugheit zu handeln, von dem andern hat man sich eine deutliche und gründliche vorstellung, aus dem was in der Vernunftlehre und Hauptwissenschaft gemeldet worden, zu machen, es ist nemlich das glük eine verbindung kleinerer ursachen zu einer unvermutheten wirkung, welche wenn sie uns angenehm ist ein gutes glük, wenn sie uns aber unangenehm ist ein unglük genennet wird.

§. 220. Es gehören also zum glücke überhaupt kleinere ursachen, das sind natürliche umstände und kräfte, davon einer oder wenige die wirkung allein nicht hervorbringen, wohl aber insgesamt in ihrer verbindung, da ein jeder etwas dazu beiträget, sie sind meistentheils ohne unser wirkliches zuthun vorhanden, und haben in unsere absichten und unternehmungen einigen einfluß, sie können aber nicht allemal von dem menschen vorausgesehen werden und sind nicht schlechterdings in seiner gewalt.

§. 221. Glük und unglük hanget von gott ab, als dem urheber der natur, doch nicht unmittelbarer weise, man muß also daraus kein wunderwerk machen, wenn aber zuweilen eine geheime auf gewisse besondere absichten gerichtete weißheit hervorleuchtet, die man vernünftiger weise aus einer besondern regirung der göttlichen vorsehung herleiten kan, so ist es eine göttliche schickung, die man weder mit dem wunderwerke noch dem blossen glücke verwirren muß. (Gr. M. 10. 21. 36.)

§. 222. Wenn wir dergleichen kleinere ursachen vorhersehen, beurtheilen und in unserer berathschlagung und anstalten uns darnach richten können, so werden es die gegenwärtigen conjuncturen genennet, oder die ver-

bindungen der glüksumstände, darauf wir mit grosser aufmerksamkeit zu sehen haben, wenn sie sich aber wider unser vermuthen hervorthun, so sind es unversehene zufälle, beide können sich zu unserm guten glücke oder zum unglücke ereignen, die leztern sind ebenfals in vernünftige überlegung zu ziehen.

§. 223. In so fern ein mensch durch seine überlegung und bemühung dergleichen kleinere ursachen vermehren oder verringern, sich zu nuze machen, ihre verbindung oder trennung befördern oder verhindern kan, in so fern wird er seines glückes schmied genennet, und da ist es unstreitig, daß die klugheit vieles vermöge, aber sie vermag doch nicht alles, sie vermag nichts wider die göttliche schickung, sie kan sich irren in ansehung der gegenwärtigen conjuncturen, und unversehene zufälle können die besten anschläge verderben, aber auch die thörichsten zu einem glüklichen fortgange befördern, daher das narrenglük entstehet. (Gr. M. 190.)

§. 224. Man muß also nicht meinen, als ob alle unsere veränderungen allein auf unserm wilkühre, klugheit und thorheit beruheten, ingleichen im gegentheile daß unsere veränderungen alle auf das glük ankämen, und unsere klugheit und thorheit gar nichts dazu beitrügen, vielweniger muß man auf den pöbelhaftigen wahn verfallen, als wenn alles gute unmittelbarer weise von gott und alles unglük vom teufel herzuleiten sei, oder daß man ein blindes glük und unvermeidliches schlechterdings nothwendiges schiksal sich hier einbilde. (Gracian M. 31.)

§. 225. Es sind deswegen alle dergleichen gedanken und reden, von einer göttin des glüks, die noch dazu blind sein sol, einer heidnischen und Türkischen fatalität, da man auf das glük schimpfet und schmähet, es einer blindheit beschuldiget, mit einer rauschenden wasserflut, muthwilligen dirne, der man nachlaufen und durch liebkosungen oder halben nothzwang sich versichern müsse, vergleichet, oder welches man durch abergläubische fra-

zen und abgeschmakte mittel erkennen und bewirken möge, in der Weltweißheit und Klugheitslehre von vernünftigen leuten billig zu vermeiden.

§. 226. Wer seine absichten erreichen, seine unternehmungen glüklich ausführen, und in der welt sein glük recht machen wil, der muß allenthalben bei glücke und unglücke auf gott sehen, der dadurch die menschlichen begebenheiten lenket, er muß also gottesfürchtig sein, das gebet und vertrauen auf gott nicht bei seite sezen, seinen willen der göttlichen fügung überlassen, tugendhaftige redliche absichten haben, und im übrigen so viel thun als er kan.

§. 227. Hiernächst muß er sein glük erkennen und beurtheilen, indem er auf alle umstände auch die kleinesten sorgfältig achtung giebt, ihre folgerungen bedenket, wie sie sich verbinden können oder nicht, ob er zu ihrer verbindung etwas beitragen oder solche verhindern könne oder nicht, was vor unversehene fälle sich etwa ereignen können zum voraus überleget, die gegenwärtige verbindung der glüksumstände mit ihren möglichen veränderungen vernünftig betrachtet und solche gegen seine absichten unternehmungen und umstände hält.

§. 228. So dann muß er wissen sich in sein glük zu schicken, folglich zeit und gelegenheit in acht nehmen, wenn nemlich die verbindung der ihm nüzlichen umstände sich ereignet, und die zu einem vorhaben nöthigen anstalten reif sind, so muß er nicht säumen sich derselbigen klüglich zu bedienen und also das eisen schmieden, wie man sagt, da es heiß ist. (Gr. M. 39.) Wenn aber dergleichen sich noch nicht ereignet, so muß er glük und zeit erwarten, und nicht wider die wahrscheinlichkeit, vielweniger wider die möglichkeit etwas erzwingen wollen und unvernünftig wagen. (Gr. M. 55. 288.)

§. 229. Wenn die menschen vernünftig wären, so würden sie von jugend auf alle ihre umstände klüglich zu einer künftig angenehmen verbindung richten und also

so einen sichern grund ihres glückes legen, darauf sie mit der zeit fest bauen und ihr glük zum reifen wachsthume bringen könten, aber die jugend, der unverstand, mängel der erfahrung und die heftigkeit der verderbten haupt-neigungen und gemüthsbewegungen hindern sie daran und machen sie unglüklich, zumal wenn sie mit narren und pöbel zu thun haben.

§. 230. Endlich wenn sie die augen wiewol zu späte aufthun, so wollen sie das am ende thun, was ein kluger im anfange thut, wie jener der bei dem Hippocrate im vierzigsten jahre lernte, wie er seine *gesundheit* von jugend auf erhalten könte. *Es ist daher der klugheit* gemäs, die augen bei zeiten aufzuthun, seine umstände recht zu überdenken, seinen glüksstern richtig zu erkennen und nichts zu verabsäumen, welches wenn es einmal verfehlet und verderbet ist, hernach unmöglich zu verbessern ist. (Gr. M. 36. 151. 194. 196. 230. 249. 268.)

§. 231. Ein kluger ist **vom anfange** bei allen dingen so gleich bedächtig, die umstände und kleinern ursachen vernünftig zu handthieren, wenn er merkt, daß sie zu einer angenehmen verbindung abzielen, sie zu befördern und zu vermehren, wenn sie aber zu etwas unangenehmen ausschlagen wollen, solche in der ersten blüte zu ersticken, da es leichter ist, sie zu verhüten, als wenn sie zu stark sind und die sache einmal verderbet ist.

§. 232. Leute die von jugend auf in glüklichen umständen sind, stehen in einer art der blindheit, da es ihnen nicht gegeben ist klug zu sein, so kan das glük uns die regeln der klugheit zum öftern verderben, daß wir meinen, wem es wohl gehet und wer immer glüklich ist, sei unstreitig weise und klug, oder von einem glüklichen ausgange auf die klugheit des unternehmens, hingegen aus dem unglücke der leute auf ihre dumheit schliessen, dergleichen kluge leute sich nicht irren lassen.

§. 233. Eine angenehme verbindung der kleinern ursachen kan wegen der unbeständigkeit aller dinge in der welt, sonderlich wenn sie schleunig komt und sehr hoch steiget, keine gar zu lange dauer haben, daher ist es der klugheit gemäs, einmal in gutem glücke nicht sicher zu sein, hernach sich im guten glücke zu mässigen und nicht übermüthig zu werden, ferner auf die neider und feinde ein wachsames auge zu haben, und endlich zu gedenken, daß man wieder unglüklich werden könne, und sich dagegen in gute verfassung zu sezen. (Gr. M. 38. 102. 106. 113. 169. 174. 200. 264.)

§. 234. Eben so kan eine unangenehme verbindung der kleinern ursachen gleichfals von keiner beständigen dauer sein, wenn daher das glük anfängt zu wanken, so ist es der klugheit gemäs, sich bei zeiten zurük zu ziehen, alle seine kräfte anzuwenden den fal des glüks entweder aufzuhalten oder wenigstens zu mindern, dem widrigen zu weichen und klüglich nachzugeben, sich im unglücke, wenn man ihm nicht aus dem wege gehen kan, großmüthig zu fassen, und des mitleidens anderer sich vortheilhaftig ohne zaghaftigkeit und niederträchtiges klagen zu bedienen. (Gr. M. 36. 110. 138. 167. 190. 258.)

§. 235. Es tragen zu unserm glücke nicht so wol grosse verdienste, hohe tugenden, eine ausnehmende gelehrsamkeit, geschiklichkeit, tapferkeit, gerechtigkeit und dergleichen etwas bei, sondern vielmehr die menge oft gering scheinender kleinern ursachen, zumal bei der menge der thoren und des pöbels in der welt, daher ist es der klugheit gemäs, nicht so wol mit jenen durchdringen wollen, als vielmehr sich zu befleissigen, diese täglich mit allem ernste zu vermehren, worin es grosse geister öfters versehen.

§. 236. Es ist daher auch der klugheit gemäs, dahin zu trachten, daß man so viel möglich nicht nur weise und kluge leute, sondern auch glükliche leute, wenn sie gleich nicht eben gar zu weise und klug wären, zu freun-

den habe, und sich in glükliche begebenheiten einzuflechten, der unglüklichen leute und begebenheiten aber klüglich zu entschlagen wisse, je mehr man gönner und freunde hat, je besser und leichter ist es, sein glük zu machen, dagegen neider und feinde allezeit zu vermeiden sind. (Gr. M. 31.)

§. 237. Man muß **glükliche und unglükliche zeiten kennen** und unterscheiden, nicht zwar *nach* den gestirnen und den namen, sondern *nach* der menge der kleinern vorhandenen ursachen und *ihren* verbindungen, dabei man auch so gar auf *die mode*, den geschmak der leute und andere *kleinigkeiten mit zu sehen* hat, da man denn freilich in der *jugend zu mehrern und* solchen dingen aufgelegt ist, die einem alten bei ermangelnder lebhaftigkeit nicht zum besten anstehen, und folglich verstehen kan, warum das glük den jungen gewogener sei, als den alten. (Gr. M. 139.)

§. 238. Ein mittelmässiges glük ist wenigern veränderungen neidern und feinden unterworfen und also allemal sicherer, daher muß man lernen **mit seinem glücke zufrieden zu sein**, je weniger man hat, wo *uns* das unglük angreifen könte, je ruhiger ist man, mit grossem glücke sind gemeiniglich auch grosse unbequemlichkeiten verknüpfet, und wer zu geschwinde hoch steiget, muß besorgen, daß er auch geschwinde und tief fallen *könne*, hingegen ist kein übel und unglük so groß, es ist allemal etwas gutes dabei, daher ein kluger sich desto besser mässigen und fassen kan.

§. 239. **Geld, macht und ansehen**, sind in den händen eines klugen, ja auch eines christen, starke mittel, vernünftige absichten zu erreichen und sein glük und seinen nuzen zu befördern, daher muß ein kluger allenthalben auf eine vernünftige sichere art solche suchen, dieselbigen schonen, damit vorsichtig umgehen, sie nicht verschwenden, behutsam und nüzlich anwenden, sich aber auch nicht darauf verlassen, so wol ihren gewinst als ver-

verlust mit geseztem gemüthe ertragen, und sich dadurch zu keinen ausschweifungen verleiten lassen.

§. 240. Sie sind aber auch am meisten dem neide ausgesezet und den veränderungen des glüks unterworfen, davon die tugend und weißheit frei ist, denn wer da meinet, daß der neid ein gefährte der tugend sei, der irret sich gar sehr, er ist vielmehr ein gefährte der macht und des ansehens, des glüks und des reichthums, wenn tugend und weißheit dieses nicht hat, so beneidet man sie nicht, sondern man lobet sie und lässet sie verhungern, daher muß ein kluger lernen, vernünftiger weise sich selbst genung zu sein. (Gr. M. 137.)

§. 241. Je weniger jemand zur weißheit und tugend aufgelegt ist, je ungeschikter ist er auch zur wahren klugheit, fehlet es ihm bei einer ziemlich starken erfindungskraft an einer gebesserten urtheilungskraft, scharfsinnigem nachdenken und reifer überlegung, so wird auch nicht viel kluges herauskommen, und wenn gleich kühnheit und glük dergleichen unterstüzen, so wird man sich doch keiner sonderlichen dauerhaften glüklichen umstände zu erfreuen haben.

§. 242. Wo es am glücke und guter urtheilungskraft bei ziemlichen wize und kühnheit fehlet, so ist man in einem gefährlichen zustande und noch vielmehr, wo sich dabei heftige begierden finden, daher wäre es fast besser, wenn ein solcher mensch weniger erfindungskraft hätte, so würde er weniger und nicht so gefährliche einfälle haben und solche folglich noch eher mit einer auch mässigen urtheilungskraft untersuchen und prüfen können.

§. 243. Wo sich eine gute urtheilungskraft aber ohne sonderliche erfindungskraft findet, da ist man zwar so ziemlich aufgelegt die mittel zu erwehlen und anzuwenden, aber nicht solche zu erfinden, doch kan man sich anderer wizigen leute einfälle und anschläge zu nuze machen und wenn man geld und macht hat, da wird

dieser mangel nicht sonderlich gespüret werden, ein kluger muß also nach einer richtigen prüfung wissen, wie und ob er solchen mangel ersezen könne?

§. 244. Ein wahrer weiser und wahrhaftig gelehrter ist vor andern zur klugheit aufgelegt, dahingegen ist niemand dazu ungeschikter, als ein junger sehr wollüstiger wiziger übel gezogener und reicher mensch, wo zumal dieses alles bei einander ist, denn die jugend ist wegen des mangels der erfahrung und wissenschaft, und weil sie in der ersten weichlichkeit und hize ist, gemeiniglich thörichter, als ein alter, der so zu reden die hörner abgelaufen und ausgeraset hat.

§. 245. Die wollust ist in der jugend am heftigsten, und nach ihrer art wenig um ihre erhaltung und wahren nuzen bekümmert, stehet an deren stelle ein heftiger ehrgeiz, so wird ein junger mensch schon besser auf seine künftige erhaltung und nuzen gedenken, nur daß die hize und kühnheit vieles verdirbet, findet sich an deren stat ein starker geldgeiz, so wird ein junger mensch noch sorgfältiger auf seinen nuzen erpicht und nicht so hizig, sondern vielmehr furchtsam sein.

§. 246. Die furchtsamkeit wird ihn abhalten, daß er sich nicht durch seinen wiz verführen und in gefährliche anschläge oder weit aussehende unternehmungen einlasse, er wird behutsam gehen und also den schein der klugheit haben, aber er ist in gefahr in die arglistigkeit zu verfallen, und nicht im stande seinen wahren nuzen vernünftig einzusehen und demselbigen beherzt nachzugehen, er wird in einen schädlichen eigennuz gerathen, dergleichen mit der wahren klugheit nicht bestehen kan.

§. 247. Wenn junge leute sehr wizig sind, ohne urtheilungskraft, so wird ihnen ihr wiz und ihre erfindungskraft viele thörichte und leere einfälle und anschläge an die hand geben, und wenn sie gleich unterweilen einen guten einfal haben, so werden sie ihn weder gehörig prüfen und von andern unterscheiden, noch auch ge-

schikt anwenden und sich recht zu nuze machen können. Da man nun in der jugend schon anfangen solte sein glük zu machen, so siehet man wie schlecht sich eine solche beschaffenheit der jugend zur wahren klugheit schicke.

§. 248. Bei einer übeln auferziehung wird weder der verstand noch wille recht gebessert, jener bleibt alsorohe und dieser ungebrochen, beide bekommen, an stat der guten, böse fertigkeiten, und die natürlich guten fähigkeiten und triebe werden verderbet, die fehler der ersten verdauung sind nicht leicht zu heben und das böse aus der übeln erziehung hänget den leuten auch im alter an, daher taugt ein junger ungezogener mensch sehr schlecht zur klugheit, und Aristoteles zweifelt deswegen unter andern, ob ein junger mensch die Politik lernen möge.

§. 249. Wenn nun bei einer solchen gemüthsbeschaffenheit sich noch dazu reichthum und macht findet, dergleichen dinge an sich oft zu thorheiten und eitelkeiten gar leicht verführen, so erkennet man wohl, warum es jungen glüklichen reichen leuten nicht gegeben sei, klug zu sein, doch da auch alter der thorheit nicht schadet und armuth viel böses lehret, so komt es am meisten auf die verbesserung des verstandes und willens an, wenn man klug werden wil.

§. 250. Weil zur klugheit eine erkentniß der sache erfodert wird, so muß ein mensch der klug sein und sich selbst rathen und helfen wil, auch andern nüzlich zu sein trachtet, sich mit solchen sachen nicht einlassen, die er nicht verstehet, er muß aber auch wo er sie verstehet, seine absichten bei seinen unternehmungen vernünftig erkennen und prüfen, und daraus die mittel solche zu erreichen, geschikt herleiten, erwegen und anwenden können, wie in dem vorhergehenden gewiesen worden.

§. 251. Er muß alles, was ihm begegnet, vernünftig zu betrachten und zu unterscheiden wissen, ob es von gott unmittelbarer weise, oder von einer göttlichen schi-

ckung, oder von dem glücke, oder von einem unversehenen zufalle, oder von der gerechtigkeit, klugheit, thorheit und boßheit anderer menschen herzuleiten sei, oder ob er es sich selbst seiner eigenen klugheit und thorheit beizumessen habe, ehe er die ursachen davon ausser sich suchen wil.

§. 252. Die algemeinsten mittel der klugheit sind ein andächtiges eifriges gebet, ein hoher tugendtrieb grosser gemüther, eine sorgfältige aufmerksamkeit auf das glük, eine wahre gelehrsamkeit, sonderlich die lehre von der wahrscheinlichkeit, die erkentniß der menschlichen gemüther, die Naturlehre, Mathematik, Moral und was dahin gehöret, davon man so viel wissen muß, als unsere umstände leiden, im übrigen andere zu hülfe nehmen kan, und daß man sich vor thoren, arglistigen bösewichtern, heuchlern und allerhand gattungen von narren hüte, vor pedanten, lasterhaftigen, aufgeblasenen, geizigen, und dergleichen, oder sie mit gewalt, list und gelde überwiegen könne.

§. 253. Gottesfurcht, weißheit, tugend, gelehrsamkeit haben also sehr viele und grosse vorzüge und sind in vielen stücken über das glük erhoben, wenn dieses gleich zuweilen den thoren günstig ist, daß sie narrenglük haben, so können sie es doch nicht recht nuzen und es gereichet zu ihrem verderben, im unglücke aber müssen sie gar unten liegen, daher erhellet wie nöthig es sei, daß ein mensch der klug sein wil, sich der gottesfurcht, weißheit und tugend vor andern befleissige.

§. 254. Wenn ein kluger thut was er kan und sol, so ist er auch gemeiniglich glüklich, wenn aber auch das unglük einen strich durch seine rechnung und ein unversehener fal oder die arglist und gewalt der narren ihn unglüklich machte, so wird ihn solches weder unruhig noch verzweifelnd machen, weil er wohl weiß, was in seiner gewalt und was seiner herschaft nicht unterworfen sei, in solchen fällen hat er auch nicht ursach sich et-

was dauren und gereuen zu lassen, oder mit sich selbst nicht zu frieden zu sein.

§. 255. Nach diesen gründen der algemeinen klugheit wird ein kluger allenthalben geschikt, sich selbst zu rathen zu helfen und zu regiren, mit andern klug umzugehen, rath zu suchen und rath zu geben, zu wirthschaften, in seinem hause und in dem state, daran er theil nimt, sich klüglich aufzuführen, die klugheit zu leben und zu herschen verstehen und auszuüben wissen, wie denn die übung und eigene erfahrung, nach ausgemachten gründlichen regeln, hierzu vieles beiträgt, davon im folgenden insbesondere zu handeln ist, und daraus ein jeder die gründe der allerbesondersten klugheit, ohne daß man sie ihn besonders lehre, herleiten kan.

* *

Das dritte hauptstük.

Die besondere Klugheitslehre sich selbst zu rathen, zu helfen und zu regiren, oder die privatklugheit zu leben überhaupt.

§. 256.

Aus der algemeinen Klugheitslehre entstehet die besondere, als die klugheit sich selbst zu rathen, die klugheit mit andern umzugehen, die klugheit zu wirthschaften, und die klugheit der staten und der völker, unter diesen ist die klugheit sich selbst zu rathen diejenige wissenschaft, da ein mensch in seinem blos Moralischen zustande seine kräfte zu seinem wahren nuzen, dem geseze der frömmigkeit und der natur, auch den regeln der algemeinen Klugheitslehre gemäs, anzuwenden geschikt ist. Der grundsaz ist hier: Thue alles, dadurch du

deine eigene kräfte zu deinem nuzen, nach dem geseze der frömmigkeit und der natur, und den regeln der algemeinen Klugheitslehre vernünftig anwendest.

§. 257. Diese besondere Klugheitslehre sich selbst zu rathen, sezet also die theoretische Weltweißheit, die Tugendlehre, das Natur-und VölkerRecht und die algemeine Klugheitslehre voraus, nach welchen zu einem menschen der überhaupt sich selbst klüglich regiren rathen und helfen wil, eine wahre gottesfurcht und vernünftiges bestreben zur zufriedenheit durch weißheit tugend und einen ordentlichen wandel erfodert wird, damit er die pflichten gegen sich verstehe und einen trieb habe, ihnen redlich ein genüge zu leisten.

§. 258. Das erste was hier zu merken ist, bestehet darin, daß wer klug sein und sein leben klüglich einrichten wil, nicht weit ausser sich herum schweife, sondern in sich selbst kehre, und seine eigene kräfte vermögen und unvermögen verstehe, mit seinem eigenen geiste recht bekant sei, sein gutes recht zu nuzen und sein böses wegzuschaffen wisse, damit er die mittel, die in ihm selbst liegen, vor allen andern klüglich zu seinem nuzen anwenden könne, und sich selbst nicht im lichten stehe.

§. 259. Hiernächst da ein jeder mensch sich selbst zu lieben verbunden ist, doch auf eine vernünftige gesellige weise, nicht zum schaden seines nächsten, noch nach den verderbten hauptneigungen, so ist die wichtigste regel der klugheit zu leben und sich selbst zu regiren, daß man seine selbstliebe und den natürlichen trieb dazu, der regirung der vernunft und tugend unterwerfe, das bekannte: ich bin mir selbst der nächste, nicht mißbrauche, sondern gehörig einschränke, widrigenfals wird die selbstliebe eine quelle der thorheit und des unglüks werden, und man vor keinen klugen zu halten sein.

§. 260. Dazu ist es nöthig, in der selbsterkentniß, durch die innerliche mit scharfsinnigkeit verbundene empfindung sein selbst, es so weit zu bringen als möglich ist,

ist, daß man seinen verstand und willen, seinen leib und äusserlichen zustand, seine eigene fähigkeiten, kräfte, vermögen, geschiklichkeiten, umstände, wozu man aufgelegt sei, aber auch seine eigene schwäche mängel und gebrechen, woran es einem fehle, seine angenehme und herschende fehler, auf das genaueste und richtigste ohne vorurtheile und verderbte hauptneigungen erkenne, deren veränderungen verbesserungen und verschlimmerungen sorgfältig merke, und sich nicht selbst betrüge. (Gr. M. 34. 69. 89. 238. 225. 276.)

§. 261. Man vermeide das grosse **vorurtheil von seinen eigenen natürlichen fähigkeiten**, als wenn dieselbigen hinlänglich wären, auch ohne verbesserung, daß man damit sein glük machen und seinen nuzen befördern könne, als wenn man einen guten kopf, genungsamen verstand und gar guten willen hätte, die keiner verbesserung brauchten, dabei man sich weise und klug dünket, indem viele zur weißheit und klugheit würden gekommen sein, wenn sie nicht schon dahin gekommen zu sein ohne grund geglaubt und sich so gar vieles zugetrauet hätten.

§. 262. Fähigkeiten hat man zwar an sich meistens von der natur, und was uns diese versaget hat, das wird die kunst und bemühung schwerlich ersezen, **ein loth mutterwiz wieget mehr, als ein centner** schulwiz, aber gute geschiklichkeiten hat man nicht durch die natur, sondern durch kunst und bemühung, und da ist es eine grosse thorheit und hinderniß der klugheit, sich wider die verbesserung des verstandes und willens damit zu schüzen, wenn man meint und sagt: **das ist mir nicht gegeben.**

§. 263. Wer klug werden wil muß wissen, daß er durch fleiß und übung vieles erlangen könne und sich selbst geben müsse, **was ihm nicht gegeben** ist und die natur ihm versaget hat, dahin gehören alle gute fertigkeiten des verstandes und willens, alle weißheit tugend und klugheit, und wenn auch gleich eine wahre klugheit überzeuget ist, daß die furcht des herrn der weißheit anfang sei, so weiß sie doch auch, daß ihr keine gegeben

werde, wo sie solche nicht suche. Halbe fähigkeit wird durch verbesserung fleiß und übung stärker, als ganze ohne diese. (Gr. XII. 12.)

§. 264. Gott hat dem menschen durch die natur fähigkeiten gegeben, und da ist keiner leer ausgegangen, ob gleich einer mehr bekommen hat als der andere, er hat ihm auch regeln gegeben, solche fähigkeiten vernünftig zu seinem nuzen zu gebrauchen, und in gute *fertigkeiten* zu verwandeln, sich volkommener zu machen, *also* ist alles gute in uns von gott, und *ein kluger* siehet folglich dabei allemal auf gott, *nach dessen winke* und vorschriften klüglich zu leben.

§. 265. Gott und die natur, die grosse und kleine welt gewähren dem menschen eine grosse menge von kräften, seinen nuzen zu befördern und sein glük zu machen, er ist aber nicht vermögend, solche als mittel recht zu erkennen, zu schäzen, zu gebrauchen und anzuwenden, wo er nicht seine eigene fähigkeiten recht erkennet regiret und gebrauchet, und sie zu dem ende in gute geschiklichkeiten verwandelt und sich solcher gestalt die wahre klugheit zu wege bringet.

§. 266. Ohne erkentniß der *wahrheit, wissenschaft,* übung und erfahrung, schlauigkeit, weißheit und gesunde vernunft, erkentniß der caussal- und practischen schlüsse, offenen und aufgewekten kopf, wachsame aufmerksamkeit, deutliche bemerkung, gesunden wiz, gute erfindungskraft und urtheilungskraft, vermeidung der irthümer und vorurtheile, guten und feinen geschmak, hinlängliche erkentniß der sache, seiner selbst und anderer, gegenwart des geistes und beständige achtung auf sich selbst, was in und ausser uns ist, kan niemand recht klug sein.

§. 267. Eben so kan niemand ohne gottesfurcht, tugend, gerechtigkeit, ehrbarkeit, herschaft über sich selbst, seine triebe, neigungen und gemüthsbewegungen, kluge kaltsinnigkeit, aber auch vernünftiges feuer muth und herz=

herzhaftigkeit, unermüdete arbeitsamkeit, unverdrossenheit, hurtigkeit, geduld und gelassenheit, beständigkeit, redlichkeit, mässigung seiner selbst, verschwiegenheit, zufriedenheit, kluges mißtrauen, lust die klugheit auszuüben und anderer tugenden, vor einen klugen menschen zu halten sein.

§. 268. Es gehöret also zur besondern klugheit sich selbst zu regiren zu rathen und zu helfen gar viel, daher schicken sich nicht alle dazu, und daher findet man auch so wenige, die nur vor sich selbst klüglich zu leben wissen, zu geschweigen die mit andern umgehen könten wie sie solten, wo aber dergleichen, wie vorhin gedacht, beisammen angetroffen wird, der mensch seine natürlichen fähigkeiten in gute fertigkeiten verwandelt hat und recht gebrauchet, da ist man erstlich **ein mensch von ausnehmender fähigkeit.** (Gr. M. 175. 298.)

§. 269. Wie sich ein kluger bei seinen absichten, mitteln und unternehmungen zu verhalten habe, ist aus der **algemeinen Klugheitslehre** bekant, da die meisten menschen thoren sind, so können sie ihm leicht hindernisse in den weg legen, daher ist er nicht nur verschwiegen wo es nüzlich ist, sondern er erwehlet auch gern solche mittel, die nicht so gemein bekant und vielen hindernissen ausgesezt sind, dabei bemühet er sich auf eine vernünftige weise die thoren theils durch hofnung zu locken, theils durch furcht abzuschrecken, theils mit gelde macht und gewalt zu bändigen, daß sie ihn in seiner zufriedenheit nicht stören, und ihm in der beförderung seines nuzens und glückes nicht hinderlich fallen dürfen.

§. 270. Man macht sein glük in der welt entweder ohne anderer leute dank zu ihrem grösten verdrusse, oder mit gutem willen und beihülfe anderer wo möglich insgesamt einstimmender, jenes ist ein gefährlicher, dieses ein sicherer weg, zu jenem gehöret eine ausnehmende fähigkeit und überwiegende macht, daß sie sich arglist und boßheit mit gewalt unterwerfen könne, zu diesem

aber ist auch eine mässige fähigkeit, anderer gewogenheit sich zu versichern, hinlänglich.

§. 271. Wer also seine kräfte kennet und prüfet, daß er keine ausnehmende fähigkeit und macht habe, der wird sich nicht leicht auf den ersten weg wagen, wenn er klug ist, sondern vielmehr auf dem leztern, mit vieler mässigung behutsamkeit und schlauigkeit, sein glük gleichsam zu erschleichen suchen, als daß er es mit gewalt erzwingen solte, ja auch leute von ausnehmender fähigkeit und macht, werden, wenn sie klug sind, lieber zuweilen diesen als jenen weg erwehlen, recht sicher zu gehen. (Gr. M. 220. 271.)

§. 272. Daß ein kluger eine gründliche einsicht in die wahre beschaffenheit der hauptgüter und nebengüter haben, ihren werth recht schäzen und ihre verhältniß gegen einander verstehen, so dann auch sich selbst recht erforschen müsse, was er davon habe, was ihm daran fehle, wie er dazu aufgelegt sei, ob er die mittel in seiner gewalt habe solche zu erlangen, daß er nächst der seligkeit und zufriedenheit, vor gesundheit weißheit und tugend sorgen müsse, ist aus dem vorigen klar.

§. 273. Eben so ist aus dem vorigen zu wissen, daß in diesem leben, wegen der mischung des guten und bösen, keine beständige volkommene glükseligkeit zu suchen, sondern erst in jener welt zu erwarten, und darnach vor allen zu streben sei, in dieser welt aber eine zufriedenheit stat habe, welche in einer herschaft über sich selbst und einem vergnügen über die göttliche ordnung und regirung bestehet, dabei man so viel möglich von irthümern und vorurtheilen, und von den verderbten hauptneigungen frei ist.

§. 274. Ein kluger muß also seine gedanken, regungen, triebe, gemüthsbewegungen und überhaupt alle seine fähigkeiten dergestalt in seiner gewalt haben, daß er sie vernünftig lenken und zu allem, was seinen wahren nuzen befördert, richtig gebrauchen könne, einige davon

muß

muß er durch die übung nach unstreitigen regeln zu guten fertigkeiten machen, einige aber nur zu regiren wissen, sonderlich die natürlichen triebe, hingegen die verderbten triebe und natürlichen fehler abschaffen, oder doch verbessern, und auch seine natürlichen mängel zu verbergen oder zu nuzen geschikt sein.

§. 275. Er muß sich von jugend auf gewöhnen, zu allem aufgelegt zu sein, wodurch er seinen wahren nuzen vernünftig erreichen könne, (Gr. M. 93) alles was ihm die natur gegeben hat, richtig erkennen, und nach der göttlichen absicht gebrauchen und anwenden, was ihm die natur versaget hat, durch kunst und arbeit zu ersezen wissen, seine mängel und fehler klüglich verbergen, und auch daraus was ihm nüzlich ist, wo möglich herleiten, und zuweilen sich vernünftig stellen können, als wenn er dies und jenes gutes und noch mehr an sich habe.

§. 276. Weil ein jeder mensch verbunden ist, sein leben und gesundheit zu erhalten, seinen verstand und willen zu verbessern, die hauptgüter wahrheit und tugend zu erlangen, hingegen krankheit ein ungesundes leben und den tod nebst andern gebrechen des leibes, also auch die fehler des verstandes und willens zu verhüten, dazu die nebengüter und die güter seines äusserlichen zustandes zu überkommen, und das nebenübel wie auch die übel seines äusserlichen zustandes zu vermeiden, so muß die Klugheitslehre zeigen, wie solches auf die nüzlichste und bequemste art geschehen könne.

§. 277. **Leben und gesundheit**, gesunde **gliedmassen** sonderlich der sinne, sind zwar nicht das höchste gut, und unter den hauptgütern das geringste, aber sie machen doch das hauptgut des leibes aus, dessen man niemals zu viel haben kan, und welches wenn es uns mangelt, allenthalben hinderlich ist, daher muß ein kluger von jugend auf solches zu behaupten und sich dessen in solcher volkommenheit zu versichern trachten,

als es nur immer möglich ist, es giebt also eine kunst, sein leben hoch zu bringen, die einem klugen unentberlich ist.

§. 278. Ein mensch lebe nur von jugend auf wohl und vernünftig, so wird er sein leben hoch genung bringen, zwei dinge bringen unser leben bald und vor der zeit auf die neige, nemlich die unwissenheit und die liederlichkeit, kurz die thorheit, einige ruiniren ihr leben, weil sie es nicht recht wissen zu erhalten, und andere weil sie nicht wollen, ob sie es schon wissen, bei den meisten findet sich weder wissenschaft noch wille dazu, die gesundheit des leibes hat eine grosse verbindung mit der gesundheit des gemüths, ein vernunftmässiges leben ist ein grosses leben. (Gr. M. 90.)

§. 279 Wer von gesunden eltern gezeuget und geboren ist, die alles was an ihnen ist gethan haben, gesunde kinder zu zeugen, und in der auferziehung nichts haben ermangeln lassen, vor eine dauerhafte gesundheit ihrer kinder zu sorgen, und ihre gesunde gliedmassen zu bewahren, der hat es vor ein grosses glük zu schäzen, dergleichen man sich nicht selbst geben kan, aber um so viel höher zu achten und vernünftig sich zu nuze zu machen verbunden ist.

§. 280. Wohl und vernünftig zu leben, bestehet in einem vernünftigen gebrauche und angenehmen genusse des lebens und der gesundheit, und nicht so wol in der länge desselbigen, folglich hat ein kluger mehr darauf zu sehen, daß er wohl und vernünftig lebe in einem vernünftigen gebrauche und angenehmen genusse des lebens und der gesundheit, als in einer langen dauer, doch hanget diese meistentheils von jenem ab, und in so weit sorget ein kluger vor diese, er thut bei zeiten die augen auf, theilet sein leben vernünftig ein, daß er es nicht davon anfange, womit er beschliessen solte. (Gr. M. 229. 230. 249.)

§. 281.

§. 281. Da der tod einem jeden gewis bevorstehet, und die länge des lebens nicht in des menschen gewalt stehet, so bemühet sich ein kluger sein leben und gesundheit vernünftig zu gebrauchen und dessen annehmlichkeit so viel vernünftig ist zu genjessen, im übrigen gedenket er allemal an seinen tod, schmeichelt sich nicht mit eitler hofnung eines langen lebens, und quälet sich nicht mit einer vergeblichen furcht des todes, siehet ihm beherzt entgegen und überlässet gott das vor ihm verborgene ziel seines lebens.

§. 282. Er wird also allemal so zu leben trachten, daß er eines theils vor sein leben und gesundheit sorge, als wenn er lange zu leben hätte, damit er ein geruhiges und rühmliches alter erreiche, andern theils daß er bereit sei, wenn er gleich jezo sterben solte, seine sachen und die seinigen in guter ordnung und einem guten nachruhm und verlangen nach sich zurükzulassen, ein geruhiges ende zu nehmen, des ewigen lebens nicht zu verfehlen, und also auch bei seinem sterben so gar den äusserlichen wohlstand nicht zu verabsäumen.

§. 283. Der vernünftige gebrauch des lebens und der gesundheit bestehet darin, daß man so wol seine Physicalische als Moralische natur, seine gliedmassen sonderlich der sinne, seine fähigkeiten und kräfte des leibes dazu gebrauche, wozu sie von gott und der natur gegeben sind, aber auch nach der göttlichen absicht und dem geseze der natur in solcher ordnung und masse, daß man dadurch die tugend und ehrbarkeit nicht verleze, sondern sie zum dienste der weißheit und tugend und seiner zufriedenheit, so lange und so volkommen erhalte, als immer möglich ist.

§. 284. Der angenehme genuß des lebens und der gesundheit bestehet darin, daß man bei den ergözlichkeiten der gliedmassen, auf die von gott und der natur bestimten zwecke sehe, sich derselbigen mässig und niemals bis zum ekel, vielweniger zum nachtheile anderer güter gebrauche, sie niemals zu gewohnheiten werden

lasse,

lasse, nicht alzuhastig lebe, sondern sich vielmehr gewöhne, ihrer ohne hize theilhaftig zu werden und sich zu bedienen, ihrer leicht zu entberen, seinem verlangen immer etwas übrig zu lassen, wenigstens nicht nach einem pöbelhaftigen sondern reinem und hohen geschmacke damit umzugehen. (Gr. M. 174. 200.)

§. 285. Ein jahr vernünftig weißlich tugendhaftig und vergnügt in der welt zu leben ist mehr werth, als hundert jahr in der historie, und das streben nach einem unsterblichen namen ist mehr eine frucht des ehrgeizes als der vernunft, die thaten der *Griechen* und Römer sind mehr durch ihre grösse *und andere nebendinge* als durch ihre vernunft, da sie *oft thöricht* genung gewesen sind, unsterblich geworden, ein kluger opfert also sein leben und die annehmlichkeiten desselbigen keinem ehrgeize und keiner eitelkeit auf. (Gr. M. 4. 20. 67.)

§. 286. Es ist eine grosse klugheit **sein eigner arzt zu sein**, und man kan es sein, wenn man weiß, was seinem leibe gesund oder nicht gesund ist, seine leibesbeschaffenheit kennet, sich vor übermasse hütet, eine gute diät hält, sich hart gewöhnet, den umlauf des geblüts und die natürlichen absonderungen in guter ordnung erhält, der natur zu hülfe komt, die schleunigen abwechselungen grosser hize und kälte, völlerei und trunkenheit, alzu starke bewegungen und viele ruhe des leibes, heftige gemüthsbewegungen, die ausbrüche der verderbten hauptneigungen, sonderlich geilheit, zorn, gram, müssiggang, eselsarbeit und dergleichen meidet.

§. 287. Sich an eine gar zu strenge diät zu gewöhnen, eine oft lächerliche zärtlichkeit annehmen, mit einem eigensinnigen ekel sich und andere quälen, wider die bewegung und absichten der natur handeln, arzneien die man nicht kennet in krankheiten die man nicht kennet gebrauchen, von einer arznei auf die andere fallen, im währenden paroxismo arzneien, vor einbil-

dung krank werden, immer aus furcht zum voraus und unaufhörlich arzneien gebrauchen, bei allen kleinigkeiten mit grosser angst die ärzte anrufen, aber auch bei wirklicher gefahr zu lange harren, speisen und arzneien geniessen die man nicht kennet, affectiren ein fresser oder säufer zu sein und dergleichen, sind solche thorheiten, die sich vor keinen klugen menschen schicken.

§. 288. Was man nicht weiß seinen leib und seine gesundheit zu erhalten und krankheiten abzuwenden, dazu muß man einen **erfahrnen klugen und alten arzt** zu rathe ziehen, und sich befleissigen einen solchen zum freunde zu haben, der aufrichtig mit uns umgehet und nicht blos seine arznei an uns zu probiren gedenket, oder aus einer kleinen krankheit eine grosse macht, gute haußmittel nicht verachten, aber sich vor quaksalbern und marktschreiern hüten.

§. 289. Weißheit und tugend kan man zur noth ohne gesundheit erlangen, wenn man also aus versehen der eltern, ohne sein verschulden kränklich wäre, oder sonst in krankheit verfiele, so suchet ein kluger durch vernünftige mittel sich davon zu befreien, oder sein übel erträglicher zu machen, indem er sich der vernunft und offenbarung bedienet, sich recht zu seinem tode zu bereiten, da ohnedem das leben eines weisen eine unaufhörliche vorbereitung zum tode sein muß, und er allemal, nichts übels zu thun, sein ende zu bedenken hat, wenigstens muß er sich krankheit gebrechlichkeit und mängel des leibes und der glieder nicht zur ungeduld zur boßheit und arglist reizen lassen.

§. 290. Weil in dem Rechte der natur bei den testamenten viel zu erinnern ist, und nach den bürgerlichen rechten daher viele streitigkeiten entstehen, so **macht ein kluger kein testament**, es sei denn daß ihn die billigkeit bewege, eine verordnung unter seinen kindern zu machen, oder wenn er ja ohne verderbte hauptneigungen ein testament zu machen vor gut befindet, so macht er es wie ein kluger Rechtsgelehrter, und hütet

sich

sich niemand dadurch etwas zu entziehen, der sich auf seine verlassenschaft eine gegründete hofnung machen kan, sonderlich denket er dabei auf das beste seiner familie ohne ehrgeiz. Es ist ihm im übrigen gleich viel, wer nach den gesezen von ihm erben könne, und bekümmert er sich wenig darum, wem er das seinige verlasse.

§. 291. Ein kluger suchet auch mitten in arbeit und ehre, so wol sein gemüth als auch seinen leib zu erquicken, und trachtet dahin, daß er seinen frohen muth und zufriedenheit niemals verlieren möge, dannenhero weiset er auch, daß er vor ehrlicher ergözung keinen abscheu trage, er isset und trinket mit frölichem herzen und lässet seine geschäfte sich niemals so sehr überhäufen, daß er nicht solte zeit behalten, seine leibeskräfte wieder zu ergänzen, oder durch angenehmen umgang mit den seinigen, oder mit guten freunden sein gemüth zu erquicken, ein wenig mehr zu wissen und gemachsamer zu leben. (Grac. XII. 247.)

§. 292. Da ängstliche sorgen wegen der künftigen zeiten dem menschen nichts nuzen, sondern leib und gemüth nur schwächen, so können sie durch kein vernünftigeres mittel weggenommen oder vermindert werden, als wenn gute freunde bei dem essen und trinken einander zur frölichkeit aufmuntern, doch muß man die sorgen nicht ersäufen und wider die mässigkeit in völlerei gerathen, es muß eine nüchterne frölichkeit unter guten freunden bleiben, sonst kommen die sorgen nach der unmäßigkeit mit reue und krankheit gedoppelt wieder.

§. 293. Wer klug ist, gebraucht sich einer frölichen ergözlichkeit, als eines mittels zur gesundheit und zufriedenheit, nicht aber darin sein höchstes gut zu finden, er betrübet sich auch nicht, wenn ihn die umstände der zeit und des orts davon abhalten oder nöthigen, solche aufzuschieben und einzustellen, er gebrauchet sich des weins als einer arznei zur gesundheit und frölich-

keit, und betrübet sich nicht, wenn er seinen nuzen zu befördern mit wasser und trockenem brodte muß vorlieb nehmen.

§. 294. Er hütet sich nicht nur vor alzu vielem essen und trinken, das ihn zu klugen verrichtungen untüchtig und krank macht, sondern er ist auch behutsam, nicht vielerlei unter einander zu essen und zu trinken, das sich nicht zusammen reimet, er wehlet keine kost die alzu schmakhaftig ist, als welche zur unmässigkeit reizet, gut schmecken macht bettelsäcke, er kan schon frölich werden, wenn er hunger und durst mässig stillet, und kan sich, wenn er von sorgen und arbeit müde ist, durch den umgang mit guten freunden zur gnüge erholen.

§. 295. Hat er etwas gutes zu essen und zu trinken, so geniesset er es mit mässigkeit und danksagung in der stille und macht davon nicht viel aufhebens, wie es denn überhaupt eine regel der klugheit bei allen ergözlichkeiten ist, daß man wisse solche in der stille vor sich allein zu geniessen, ohne vieles lermen und pralen, (in sinu gaudere) er bedarf also dazu eben keiner Music, als welche entweder vor thoren oder kranke nöthig ist, doch verwirft er sie deswegen nicht, er lässet andern dabei ihre freude, schmälet nicht darauf und kan sie zum vergnügen und vernünftigen frölichkeit, wie den wein und köstliche speisen wohl leiden, er ist kein sauertopf.

§. 296. Er braucht zu seiner kost weder allezeit wasser und trocken brodt, noch allezeit fleisch und wein, sondern ist mit dem zufrieden, was er vernünftiger weise hat und haben kan, und gewöhnet seine natur, so viel sich thun lässet, daß es ihm einerlei sei, ob er wasser oder wein, wenig oder viel doch nicht zu viel trinke, ob er verdauliche oder unverdauliche speisen esse, zu viel ist ungesund, zu wenig ist mehr geiziger und alberner leute als kluger eigenschaft, wer immer speise und trank auf der goldwage abwieget und eine

gar

gar zu strenge diät hält, wird oft durch die kleinste ausschweifung krank und zu seinem nuzen ungeschikt.

§. 297. Auch die veränderung und abwechselung im essen und trinken kan zur gesündheit und zum vergnügen nüzlich sein, nur muß sie nicht alzu stark, noch auf einmal, noch täglich geschehen, die masse ist auch hier wie in allen dingen gut, ein kluger muß seine umstände prüfen, was ihm nüzlich sei, aber auch ohne eigensinn und unvernunft allen allerlei werden, und wenn es ohne verlezung der tugend geschicht mitmachen können, (Gr. M. 275.) aber niemals seine gesundheit seiner eigenen und anderer *leute thorheit und* eitelkeit *aufopfern*, und dadurch *seine zufriedenheit* stören.

§. 298. Ein vernünftiger gebrauch und kluges lenken der natürlichen animalischen und menschlichen triebe und der gemüthsbewegungen, die herschaft über sich selbst und unterdrückung der verderbten hauptneigungen sind vortrefliche mittel, sein leben und gesundheit zu erhalten, und wer aus der Hauptwissenschaft insbesondere die lehre von dem menschen und der sele überhaupt, aus der Naturlehre die Zergliederungskunst des menschlichen körpers, aus der Arzneikunst die Diätetik verstehet, ingleichen aus dem Natur- und VölkerRechte die pflichten gegen sich selbst, dem kan es an mitteln nicht fehlen, sein leben und gesundheit zu bewahren.

§. 299. Einen geschikten leib zu haben, seine sachen auch mit einem äusserlichen gutem geschicke und anstande zu verrichten, in den veränderungen die im gemeinen leben vorfallen äusserlich seine person angenehm zu spielen, nicht tölpisch noch gezwungen, sondern artig frei und manierlich, daß man nicht über seine eigene füsse falle und die bewegungen der hände und tragung des leibes geschikt einrichte, ist eine sache die kluge leute nicht verachten, sondern sich zu ihrem vortheile wohl suchen zu nuze zu machen, aber deswegen mit

tanzen

tanzen fechten reiten und dergleichen leibesübungen sich weiter einzulassen, als es geld, zeit, gelegenheit und nöthigere dinge in unsern umständen, nach beschaffenheit unserer lebensart leiden, aus eitelkeit und verderbten gemüthsneigungen oder liederlichen absichten, ist eine grosse thorheit.

§. 300. Alle andere mittel seinen leib, gliedmassen, die geschiklichkeiten seines leibes und dergleichen äusserliche dinge, zu verbessern, volkommener zu machen und zu nuzen, beruhen auf einer vernünftigen überlegung und betrachtung, seines vermögens, seiner lebensart und absichten, wie man seinen nuzen am sichersten und vernünftigsten erlange, weil aber dazu eine genaue verbesserung des verstandes und willens unumgänglich nöthig ist, so muß hier noch gewiesen werden, wie man dazu auf die bequemste und nüzlichste art komme.

§. 301. Ohne innerliche güte und den schmuck der sele, das ist ohne weißheit tugend und klugheit, ist aller äusserlicher puz, schöne stellung, bildung und annehmlichkeit des leibes nur eine hülle der thorheit boßheit und heuchelei, und ohne diese kan jene keinen rechten nuzen schaffen, noch dem der sie besizet recht zuträglich sein, daher bemühet sich ein kluger beides zu haben und mit einander geschikt zu verbinden, er macht aber billig von dem innerlichen den anfang und bewirbet sich hernach auch um das äusserliche. (Gr. XII. 48. 87.)

§. 302. Der nächste grund aller vorzüge der sele komt auf die verbesserung des verstandes an, und weil ein jeder mensch zu dieser verbunden ist, so denket ein kluger mit allem ernste darauf, diese verbesserung nach beschaffenheit der umstände darin er sich befindet, auf das beste und nüzlichste so weit zu bringen, als ihm möglich ist, doch daß er es nicht blos bei dem speculiren bewenden lasse, sondern in der ausübung sich zu nuze mache.

§. 303. Die selbsterkentniß wird ihm aus der Vernunftlehre und Hauptwissenschaft zeigen, was in dem verstande vor fähigkeiten tugenden und fehler zu finden sind, und was er davon an sich habe oder nicht, daß es am meisten an der verbesserung der urtheilungskraft gelegen sei, und wenn er diese wissenschaften nicht verstehet, so muß er sich von andern die solche verstehen unterrichten lassen, doch ist es besser, wenn er sie selbst verstehet.

§. 304. In der kindheit fängt der verstand am ersten in der empfindung, dem gedächtnisse und der einbildungskraft an, sich zu zeigen, mit der jugend komt der wiz oder die dichtungskraft und erfindungskraft hervor, und mit den mänlichen jahren komt die urtheilungskraft zum vorscheine, welche man im engern verstande eigentlich verstand oder menschenverstand und vernunft nennet, dessen hauptwerk die gelehrsamkeit ist, so komt verstand nicht vor jahren, es lässet sich hier auch nichts vor der zeit erzwingen, und die frühzeitigen gelehrten sind deswegen nicht die besten, gut ding wil weile haben.

§. 305. In der kindheit vermag unsre klugheit nichts, aber es hat in der auferziehung eine grosse klugheit stat, daß man anfangs durch die empfindung wohl gezogen werde mit vernünftiger schärfe und der wille gebrochen werde, das gedächtniß reine begriffe bekomme, und zur fertigkeit im auswendig lernen und deutlicher bemerkung, zu einem reichen vorrathe von nüzlichen vorstellungen, die almälich auf den wiz und die urtheilungskraft zu lenken sind, gelange, denn was man jung lernet, behält man bis in das alter.

§. 306. Hingegen ist darauf zu sehen, daß das gedächtniß von vergeßlichkeit und verwirrung, von allerhand albernem zeuge, das man hernach wieder vergessen muß, frei bleibe, nicht überhäufet werde, von der Mathematik, den sprachen und der historie, den begriffen, was from recht und klug ist, einen vorschmak

bekomme,

bekomme, alles was er lernet mit lust und beihülfe angenehmer aber auch deutlicher vorstellungen recht und ordentlich fasse.

§. 307. Vor diesem war es eine grosse thorheit, daß man alle gelehrsamkeit auf das auswendig lernen bauete, heut zu tage sündiget man fast im gegentheile, da man das auswendig lernen gänzlich bei seite sezet, davon sich hernach im alter bei rednern der mangel äussert, noch närrischer ist es, wenn man einen jungen menschen zu prüfen, ob er zum studiren aufgelegt sei, ihn etwas auswendig lernen lässet, und wenn er es auch ohne verstande fertig lernet, urtheilen wil, er schicke sich sehr wohl zum studiren und habe ein gutes ingenium, denn so reden die leute vom verstande, die davon keinen verstand haben.

§. 308. Es kan in der kindheit so wol die empfindung als auch das gedächtniß und die einbildungskraft sehr wohl gewöhnet werden, wenn man das glük hat, einer guten und vorsichtigen erziehung theilhaftig zu werden, weil aber dieses selten geschicht, so muß ein kluger auch hier bei zeiten die augen aufthun, und das was in der kindheit versäumet worden, zu verbessern und volkommener zu machen, seine sinne sonderlich die innerliche empfindung, dadurch man sich selbst fühlet, gedächtniß und einbildungskraft allenthalben recht zu nuzen, sich auf das äusserste bearbeiten.

§. 309. Die beschaffenheit der sinne und wie man sie richtig gebrauche, ist anderswo gewiesen worden, hier erinnert nur die klugheit, daß man einmal seine gliedmassen der sinne von jugend auf nach aller möglichkeit unverlezt bewahre, sich also vor dergleichen umstände die sie schwächen hüte, sie immer volkommener und richtiger zu machen suche, sie stark und hart nicht aber zärtlich und gar zu empfindlich gewöhne, damit einen so zu reden ein kleiner rauch nicht beisse und man leicht etwas vertragen könne.

§. 310. Man lernet sie richtig gebrauchen, wenn man ausser dem was die Vernunftlehre davon zeiget, sich gewöhnet sie vernünftig zu gebrauchen, so daß man allemal sie mit einer genauen aufmerksamkeit und überlegung verbindet, nicht das, was man dabei gedenket und wünschet, damit verwirret, sie nach einer guten urtheilungskraft über den gemeinen geschmak des pöbels, durch die scharfsinnigkeit erhöhet, desto genauer und geschwinder die dinge, die man empfindet, zu prüfen und zu unterscheiden, welches ohne erfahrung und wissenschaft nicht geschehen kan.

§. 311. Insonderheit gebrauchet man sie vernünftig, wenn man die damit verknüpfte lust und unlust so geniesset, daß sie einem nicht schädlich werde, es ist eine thorheit, dagegen sich mit einer gänzlichen unempfindlichkeit wider die natur zu sezen, aber es ist ebenfals thöricht, in der damit verknüpften lust seine ganze glükseligkeit zu suchen, und in der damit verknüpften unlust sich ganz trostloß vor unglükselig zu achten, man bediene sich jener zur gesundheit, dieser zur verhütung der krankheit, vernünftiger weise nach dem geseze der natur.

§. 312. Man bediene sich der damit verknüpften lust nach einem guten reinen hohen und feinen geschmacke, niemals wider die tugend, doch sei man auch dabei nicht eigensinnig und ändere seinen geschmak, wenn es nuzen bringet, nach der mode, andern zu gefallen, so weit es die tugend zulässet, man falle auf diese lust nicht zu früh und nicht zu hizig, man lasse sie nicht zur gewohnheit werden durch gar zu öftern gebrauch, sonst beraubet man sich ihrer vor der zeit, man opfere ihr keine andere güter als ehre und vermögen, am allerwenigsten sein leben und gesundheit auf, und lasse sich nicht dadurch um die herschaft der vernunft und über sich selbst bringen, sonderlich hüte man sich am meisten vor diejenigen, die am heftigsten sind.

§. 313. Man muß sich also zu gewöhnen trachten, daß man das wahre gute mit einer lust, und das wahre böse mit unlust empfinde, jenes mit desto grösserer munterkeit und ernste zu befördern und zu nuzen, dieses um so viel besser abzuwenden, seinen schaden zu verhüten, diese gewohnheit wird hernach *eine fertigkeit vernünftig zu empfinden*, welche eben so wol durch die wissenschaft und kunst ihre volkommenheit erlanget, als andere fähigkeiten des menschen, dazu man eben so wol, als vor andere fähigkeiten, billig eine eigene wissenschaft haben solte. (Gr. M. 35. 65. 209.)

§. 314. Die mit den empfindungen verknüpfte unlust zu suchen, oder sich zwingen dagegen ganz und gar unempfindlich zu sein, oder andern zu gefallen und ihnen ein kurzes vergnügen zu machen, dergleichen sich zuziehen die man zeit lebens nicht verwinden möchte, oder sich wegern und scheuen, wegen grosser und wichtiger vortheile und güter, eine unlust der sinne zu übernehmen, die zumal der gesundheit und tugend ganz nicht zuwider ist und wenigstens der leztern nicht, oder vernünftige mittel dawider zu verachten, sind grosse thorheiten. (Gr. M. 64.)

§. 315. Ein kluger gewöhnet sich über dergleichen ebenfals herr zu sein, er ist nicht unempfindlich, aber auch nicht gar zu empfindlich, er bemühet sich durch die gewohnheit und geduld eine solche unlust, eines grössern gutes wegen leicht zu überwinden, sie wegzuschaffen wenn er kan, oder wo er nicht kan, sie sich wenigstens so erträglich zu machen als es möglich ist, ihr andere vergönte belustigungen entgegen zu sezen, und daraus nuzen zu ziehen.

§. 316. **Erfahrung** macht die leute klug, und ist der ursprung aller weißheit und gelehrsamkeit, sie muß aber mit einer gründlichen wissenschaft scharfsinnigkeit und nachdenken verbunden werden. Die narren verderben es dadurch, daß sie nicht nachdenken können und ihr verstand hat seine gränzen in der unmittelbaren

sinnlichkeit, ein kluger bemühet sich also zur erfahrung zu gelangen, aber er verachtet deswegen keine gründliche wissenschaft und regeln, doch daß er dabei nicht gar zu scharfsinnig zu sein affectire, und kein schulfüchsischer distelkopf werde. (Gr. M. 35. 239.)

§. 317. Er hütet sich, daß er nicht durch die *eigene erfahrung* mit seinem schaden klug werde, sondern suchet vielmehr durch anderer leute schaden klug zu werden, und da die politischen erfahrungen von grösserer wichtigkeit sind, als die natürlichen, so bestrebet er sich nicht nur seine eigene erfahrungen *richtig zu machen* und zu nuzen, sondern auch *fremde erfahrungen* genau zu prüfen und sich gleichfals zu nuze zu *machen*, auch es in beiden fällen zu einer guten fertigkeit zu bringen.

§. 318. Er bemühet sich keine gelegenheit vorbei zu lassen, da er nach seinen umständen mit nuzen, unbeschadet der tugend, zu eigenen erfahrungen gelangen kan, er bewirbet sich aber dabei um eine gründliche wissenschaft, so dann nimt er die fremde erfahrung zu hülfe, und es ist rathsamer, zumal in wichtigen dingen, lieber der andere zu sein, der etwas durch die erfahrung probiret, als der erste, dessen erfahrung man sich zur nachricht und wizig zu werden dienen lässet.

§. 319. Zur eigenen erfahrung dienet das *reisen und besehen fremder länder*, welche erfahrung lebendiger sicherer und richtiger, aber auch kostbarer ist, doch wenn sie recht angestellet wird vortheilhaftiger, (indem sich dadurch viele zu hause eingesogene vorurtheile und heftige affecten verlieren,) als die durch die erzehlung anderer, es kan aber niemand mit nuzen reisen, der keine wissenschaft hat und sich selbst nicht zu regiren weiß, oder in dem leztern falle keinen klugen anführer und hofmeister hat, der nicht einen gewissen bestimten tüchtigen endzwek seines reisens feste zu sezen und sich vor fremden thorheiten zu hüten geschikt ist, kurz der nicht vernünftig ist. (Gr. M. 229.)

§. 320.

§. 320. Wer die gelegenheit nicht hat zu reisen, der muß mit der eignen erfahrung, die er in seiner lebensart haben und nuzen kan, zufrieden sein, und damit die erfahrung anderer und die historie, welche gleichsam die tochter der erfahrung, gemahlin des verstandes und mutter eines vernünftigen lebens ist, (Gr. M. 229. not. 2.) geschikt verbinden, doch da die narren durch die blosse erfahrung exempel und erwartung ähnlicher fälle klug werden wollen, so muß er nach art der weisen leute, erstlich wissenschaft und regeln voran schicken, und diese nachgehends durch historie und exempel erläutern und lebendig machen.

§. 321. Es giebt auch eine klugheit sein gedächtniß volkommener zu machen und recht zu nuzen, hat man dergleichen von der natur in einem hohen grade, und ist in der kindheit gewöhnet worden, solches zu erweitern, vor vergeßlichkeit und verwirrung zu bewahren, mit unreinen und unnüzen begriffen zu verschonen, mit beihülfe der urtheilungskraft zu einer deutlichen bemerkung zu bringen, so ist es ein glük, welches um so viel höher zu achten, je seltener es ist, und kan man es sich zur erfahrung und aufmerksamkeit, in der gemeinen erkentniß und den gedächtnißwissenschaften, der historie und den sprachen, vortreflich zu nuze machen.

§. 322. Man muß sein gedächtniß bei zeiten und guter gelegenheit in der kindheit und jugend durch auswendig lernen und merken schärfen, aber niemals ohne überlegung und nachsinnen, entweder auf die ursachen oder folgerungen und absichten der dinge, die man in das gedächtniß fasset, und also nie ohne urtheilungskraft gebrauchen, seinen fleiß dabei nicht blos auf die erlernung der allerbesondersten fälle und schlüsse anwenden, sondern seinen verstand durch die algemeinen gründe über alle vorkommende materien erhöhen und transcendental oder Metaphysicalisch, das ist algemein gründlich und von tiefer einsicht, doch ohne unnüze subtilitäten, machen. (Gr. M. 35, 92. 239.)

§. 323. Die sachen des gedächtnisses, so wol aus der gemeinen als aus der gelehrten erkentniß, rühren wenn sie häufig sind, auch sonst unverständige leute und sezen sie in verwunderung, dazu kan sie also ein kluger sich zu nuze machen, und weil in der gelehrsamkeit das gedächtniß seinen nuzen hat, wenn es zum behufe des nachdenkens geschikt, und mit einer guten urtheilungskraft verbunden und gebraucht wird, so verachtet ein kluger das gedächtniß und die gedächtnißwissenschaften *nicht*, er bemühet sich jenes zu schärfen und zu bereichern zu vernünftigen absichten, und wenn es schwach *ist*, *ihm* durch wiz und urtheilungskraft zu helfen, *von diesen aber so* viel in seiner gewalt zu haben, als *ihm nöthig und nüzlich* ist.

§. 324. Es ist ein fehler auf schulen, daß man ohne vernunft und richtige absichten, gemeiniglich blos das gedächtniß ohne vernünftige wahl anfüllet, und aus der grösse des gedächtnisses von dem ganzen verstande urtheilet, da man doch, wenn man etwas aus freiem gedächtnisse hersaget, es deswegen nicht besser verstehet, als wenn man es aus einem buche lieset, und die, welche in der jugend ein schwaches gedächtniß haben, öfters bei anwachsenden jahren, wenn sich die urtheilungskraft hervorthut, die besten gelehrten werden, woraus man von der thorheit der schulaufseher und schullehrer, die so sehr auf das auswendig lernen, so gar aller sylben und wörter dringen, zumal in gelehrten dingen, urtheilen kan.

§. 325. Wenn ein kluger diesen fehler an sich merket, so fänget er bei zeiten an, bei dem was er auswendig lernet, sich zu bemühen, daß er es recht deutlich und gründlich verstehe und wisse, wozu er es dermaleinst gebrauchen und nuzen könne, er schäzet einen lehrer um so viel höher, der ihm darin auf eine solche weise vorgehet und ihn vernünftig anführet, die so genanten gedächtnißkünste lässet er fahren, wie auch die mittel seinem gedächtnisse ohne urtheilungskraft aufzuhelfen, weil

man dadurch eher zu einem narren, der sich überstudiret, als zu einem klugen wird, hingegen übet er sich im fleissigen wiederholen.

§. 326. Es ist auch eine klugheit **eine sache vergessen können**, die in der kindheit eingedrükten närrischen begriffe, albernen frazen, das unnüze, das böse, das verdrießliche, aus dem sinne zu schlagen, sich selbst mit verdrießlichkeiten zu verschonen, das angethane unrecht zu vergessen, unangenehme zeitungen und schmeicheleien, abergläubische mährlein und zoten aus dem gedächtnisse zu schaffen, auf seine eigenen begangenen fehler, so gar ein gut, das uns nicht werden kan und dabei man ein grösseres gut verlieren würde, ingleichen das gute so wir andern erwiesen haben, zu vergessen. (Gr. M. 64. 126. 262.)

§. 327. Dergleichen kluge vergessenheit ist mehr ein glük als eine kunst, doch muß man dabei so viel thun, als man kan, wenn man sein gedächtniß gewöhnet, wie es vernünftig und zu einem vergnügten leben am bequemsten ist, da zuweilen das beste mittel einem übel zu begegnen ist, daß man es vergesse, ohngeachtet die menschen nichts leichter vergessen, als dieses mittel selbst, man darf aber nur an eine sache nicht mehr gedenken, die gelegenheit daran zu gedenken meiden, ihr in menge andere empfindungen vorstellungen und beschäftigungen entgegen stellen, sonderlich seinen einbildungen ziel und masse sezen und es sich einen ernst sein lassen, so wird man sie bald vergessen.

§. 328. **Die einbildungskraft** kan einem menschen sehr nüzlich, aber auch sehr schädlich sein, es hat also hier eine klugheit stat, solche vernünftig zu regiren, ihr theils einhalt zu thun, theils zu helfen, damit man sie zu seinem nuzen anwenden und ihren schaden verhüten möge, die herschaft über sie behalten und sie solche nicht über uns wider die vernunft gewinnen könne, da sie sonst weiter gehet, als sie sol, und die sachen grösser vorstellet als sie sind, den kopf mit selzamen bildern, nicht al-

lein von dingen die wirklich da sind, sondern auch abwesend und kaum möglich sind, anfüllet, und die leute krank tod und zu narren macht. (Gr. M. 24. 64. 65. 69. 182.)

§. 329. Ein kluger muß sich kennen und prüfen, wie seine einbildungskraft beschaffen sei, ob sie lebhaftig sei oder nicht, sie ist von gott dem menschen durch die natur gegeben, einen desto lebhaftern und mit bildern verknüpften eindruk zu machen, ihn desto stärker zur beförderung seines eigenen nuzens und abwendung seines schadens zu reizen, sein vergnügen und seine zufriedenheit zu befördern, die vernunft zu unterstüzen und die tugend zu vergrössern.

§. 330. Man kan sie also nicht verwerfen und verächtlich halten, sondern man muß sie nur wohl regiren, und da wäre es gut, wenn schon in der kindheit und jugend ein guter grund dazu geleget, und man mit albernen, der wahrheit und tugend zuwider laufenden bildern, im kopfe wäre verschonet worden, die man hernach im alter schwerlich los werden kan, ein kluger hütet sich so viel möglich, daß er dergleichen dinge nicht einmal sehe, davon er närrische einbildungen bekommen könte.

§. 331. Bei den dingen, die ein kluger sich volkommen er zu machen ansiehet, bemühet er sich die einbildungen rein richtig und volständig zu machen, und sie zum nuzen des fernern nachdenkens zu behalten, er sucht seine begierde zu dem wahren gute durch die einbildung der damit verknüpften annehmlichkeiten zu verstärken, und seinen abscheu vor ein wahres übel durch die einbildung der daraus folgenden beschwerlichkeiten zu vergrössern, vor plözlichen und schrekhaften einbildungen sich zu hüten, oder dawider mit vernunft und muthe zu wafnen.

§. 332. Ein kluger brauchet seine einbildungskraft mit nachdenken und einer guten urtheilungskraft, und

erfül-

erfüllet sie mit gründlicher erkentniß des guten und bösen, beides nach seiner wahren beschaffenheit, er sezet ihr also gewisse gränzen und mindert ihre heftigkeit durch die vernunft, erhöhet sie über die gemeinen einbildungen des pöbels, daß sie ihm keine scheingüter und scheinübel als wahre, und keine nebengüter und nebenübel als hauptgüter und hauptübel vorstelle, und sie ihn mit keiner eiteln furcht und hofnung beunruhige, sonderlich suchet er sich vor leeren einbildungen in acht zu nehmen, damit die thoren in allen ständen geplaget und an ihrem glücke und zufriedenheit gehindert werden, wenn sie gleichsam an einem enthusiasmo oder fanaticismo politico krank liegen und eine erscheinung über die andere bekommen, mit allerhand gefährlichen conuulsionibus, daß ich so rede.

§. 333. Bei den thoren und narren, die keine vernunft und tugend haben, komt alles auf die einbildung an, bald stellet sie ihnen nichts als noth vor, und wird ihr altägiger henker, bald sezet sie ihnen eine menge angenehmer abentheuer, als süsse träume, die leicht wieder verschwinden, in den kopf, sie macht sie vergnügt und mißvergnügt, zufrieden mit sich selbst und hochmüthig, aber auch unzufrieden mit sich selbst und niedergeschlagen, wirft sie in die annehmlichkeit der scheingüter nach den verderbten hauptneigungen und beraubet sie der wahren güter, quälet sie mit übeln, ehe sie da sind und wo keine sind, bei ihnen ist einbildung ärger als die pestilenz.

§. 334. Vor dergleichen thorheiten hütet sich ein kluger durch vernunft, weißheit und tugend, er lässet seiner einbildung nicht so viel macht, daß sie ihn solte hochmüthig oder niederträchtig machen, und in die classe des pöbels und der phantasten sezen, er suchet vielmehr auf eine geschikte weise seinen nuzen und die annehmlichkeiten des lebens zu seinem vergnügen zu vergrössern, und seinen schaden und die verdrießlichkeiten dieses lebens

dadurch zu verhüten und zu vermindern, auch selbst der einbildung anderer, auch der thoren und narren, zu seinem vortheile klüglich zu gebrauchen.

§. 335. **Es ist eine art der einbildung die mit einer innerlichen festen beredung der sele, davon man keinen grund anzugeben weiß, verknüpft ist,** (imaginatio magica) die sich gemeiniglich bei dummen und mehrentheils boßhaftigen leuten findet, und zuweilen schaden *anrichtet*, ein kluger hütet sich, daß er davon auch *nicht einmal* etwas ähnliches habe, und nimt sich *auch* vor diejenigen leute in acht, die dergleichen *an sich haben*, wie nicht weniger, daß ihm seine *eigene einbildung nicht* schade in solchen fällen und krankheiten, die mehr durch die einbildung als durch ihre natur vor ansteckend zu halten sind, z. e. in der pest.

§. 336. Da sich in der menschlichen sele **ahndungen und träume** ereignen, die zuweilen bedenklich sind, so prüfet sie ein kluger nach ihren gründen und beschaffenheiten auch seinen eigenen umständen sorgfältig, er erweget sie vor sich in der stille, und schläget sie *nicht* gänzlich in den wind, doch daß er darüber kein alberner phantast und träumer werde, und wenn *ihm* von andern dergleichen vorgebracht werden, so *untersuchet* er sie mit gelassenheit, ob vielleicht *darin* eine möglichkeit zu seinem nuzen oder schaden liege.

§. 337. Ein kluger masset sich nicht an, vielweniger giebt er vor ein so genanter starker geist zu sein, er unterscheidet das übernatürliche von dem natürlichen genau, ingleichen das was ausgemacht und was noch ein geheimniß ist in seiner sele, er glaubet seinem herzen, insonderheit wenn das, was ihm geahndet, und es vorher zu sagen pfleget, wohl ehedem eingetroffen, indem es ihn warnet, er machet sich alles zu nuze, und sein nachsinnen reichet vorher so weit als seine besorgniß, nachher ist es zu späte zu sagen: wer hätte das gedacht? er weiß auch seine einfälle zu nuzen, (Gr. M. 35. 178.)

und

und eben so suchet er sich allerhand prognostica anderer vernünftig zu nuze zu machen.

§. 338. Der mensch hat von gott durch die natur erfindungs- und dichtungskraft bekommen, einer mehr oder weniger als der andere, daraus wenn sie lebhaftig ist der wiz, und wenn sie gebessert wird, gesunder wiz entstehet, dem der aberwiz und ungesunde wiz entgegen gesezet wird. Ein kluger bemühet sich also auch in diesem stücke sich selbst scharfsinnig zu fühlen, zu erkennen und zu prüfen, was er davon habe und ihm daran fehle, seine natürliche fähigkeit desfals zu verbessern, in eine gute fertigkeit zu verwandeln und recht zu nuzen.

§. 339. Hierin komt zwar vieles auf die natur an, allein weil diese fähigkeit so wol nüzlich als schädlich werden kan, so beruhet in der klugheit das meiste darauf, daß man sie vorsichtig gebrauche, seinen nuzen dadurch zu befördern, wer keine urtheilungskraft und kein gedächtniß viel übrig hat, dem wird eine auch sehr starke erfindungs- und dichtungskraft nicht viele vortheile zu wege bringen, daher muß einer der klug sein wil, nicht allein auf die erweiterung dieser fähigkeit fallen, sondern auch die übrigen volkommener zu machen suchen, und eine sich vor ihm schickende lebensart erwehlen.

§. 340. Wer eine sehr starke erfindungs- und dichtungskraft hat, der ist zu allerhand sinnreichen dingen und künsten aufgelegt, nur muß er sich hüten, daß er nicht einmal in arglistigkeit verfalle, und dann daß er nicht auf brodlose künste gerathe, wenn er nicht unstreitig auch ohne diese vor sich leben kan, denn man liebt in der welt zwar wohl künstliche sachen, gedichte, schildereien, Music, etc. aber nicht eben die künstler, als welche man mit gelassenheit hungern lässet, um so viel mehr wenn man es darin nicht zu einem hohen grad der vortreflichkeit gebracht hat, oder man dergleichen künste gar sehr leicht entrathen könte.

§. 341.

§. 341. Wie diese fähigkeit nüzlich und schädlich werde, ist aus dem vorigen klar, man kan sich ihrer bedienen, anderer list, zorn, stichelreden, grobheit, zänkerei glüklich abzuwenden, (Gr. M. 73. 79. 256.) sonderlich in vortreflichen erfindungen sich hervor zu thun, (Gr. M. 63.) zur schlauigkeit und klugheit, (Gr. M. 37. 56. 220.) aber man muß sich auch hüten, daß der überfluß davon, im scherzen, moquerien, satyren, possen reissen und dergleichen uns nicht schädlich werde, (Gr. M. 24. 76.) und man nicht in abentheurliche narrheiten verfalle, (Gr. M. 168.) nicht dadurch mit andern sich zu gemein mache, sein ansehen und respect verliere, und auf allerhand närrische erfindungen gerathe, oder ein possirlicher hasenkopf und politischer stokfisch werde. (Gr. M. 143. 168. 256.)

§. 342. Wenn ein kluger bei einer richtigen selbsterkentniß und scharfsinnigen prüfung seiner selbst sich fühlet, daß es ihm an der erfindungskraft fehle, so verzweifelt er deswegen nicht, er suchet sie theils zu erwecken und zu stärken durch die übung, in ersinnung allerhand möglichkeiten und wahrscheinlichkeiten, im errathen und dichten, durch das lesen politischer schriften, der geschichte und gedichte, der lebensbeschreibungen grosser statsverständiger, ja so gar der spizbuben und gaudiebe, durch erfahrung, reisen, besuchen der comödien, theils durch den umgang mit schlauen und wizigen köpfen, aus deren umgange man etwas lernen könne, man befleissiget sich wizige köpfe an der hand und zu freunden zu haben, die uns mit ihren einfällen nuzen können, man verachtet auch die narren nicht, doch daß durch den umgang mit ihnen uns nichts von ihrer narrheit anklebe. (Gr. M. 197. 223.)

§. 343. Den mangel der erfindungskraft kan man auch ersezen durch das gedächtniß und merken der einfälle und scherze anderer, am besten durch die urtheilungskraft und das studiren, daß also der schulwiz einiger massen erseze, was der mutterwiz versaget hat, man

lasse also dieselbige nicht gänzlich liegen, aber man lasse sich auch nicht mit dingen ein, dazu viel wiz erfindungskraft dichten und scherz erfodert wird, wenn man darin nicht stark ist, man suche im wissen, nachdenken, schliessen, scharfsinnigkeit, erfahrung, gründlichkeit und tiefsinnigkeit desto stärker zu werden, so ersezet die wissenschaft, was uns an schlauigkeit abgehet.

§. 344. Bei wem sie lebhaftig ist, der bemühe sich, solche mit redlichkeit und tugend zu verbinden, daß man vor keinen fintenmacher, arglistigen bösewicht oder heuchler gehalten werde, und nicht in den verdacht komme, als wenn man da gut zu gebrauchen wäre, wo ehre und redlichkeit aufhören, mit allerhand spizfindigen sophistischen griffen seinen schelmstreichen ein färbgen anzustreichen und andern die augen vergebens zu verkleistern suche, als wenn die erfindungskraft eine rüstkammer und zeughauß der schelmerei wäre, kurz eine strenge tugend und scharfe urtheilungskraft verhütet die ausschweifungen des wizes und der erfindungskraft und ersezet und bedecket den mangel derselbigen. (Gr. M. 35. 45. 49. 57. 100. 280. 298. 300.)

§. 345. Wenn gedächtniß einbildungs- und erfindungskraft recht gebessert und vernünftig gelenket werden, so sind sie von grossem nuzen, dieses kan aber nicht besser geschehen als durch **eine gebesserte urtheilungskraft,** (iudicium) deren verbindung mit jenem alle einfälle mit einem scharfen nachsinnen prüfet, die arglistigen und närrischen verwirft und die guten wehlet, dadurch man zur klugheit und zur ausübung derselben im gemeinen leben und in den wissenschaften allenthalben recht aufgelegt wird und seiner sachen recht gewis ist, mit einer versicherung eines guten erfolgs aller orten zu verfahren und sein glük zu machen. (Gr. M. 56. 57. 71. 91.)

§. 346. Die verbesserung der sele gründet sich auf die verbesserung des verstandes, diese aber auf die verbesserung der urtheilungskraft, und ob zwar naturel und verstand zur volkommenheit eines klugen menschen nöthig

sind;

sind, so bietet doch auch hier **natur und kunst** einander die hand und giebt die materie, daraus diese ihr meisterstük verfertiget, da ohne kunst auch das *allerbeste* naturel rohe und ungezogen ist, und guten *fähigkeiten* die eine helfte fehlet ohne gehörige verbesserung. (Gr. M. 12)

§. 347. Wenn also ein kluger aus der Vernunftlehre und Hauptwissenschaft weiß, was *urtheilungskraft* sei, welches ihre mängel und fehler, aber auch *ihre tugenden* sind, und sich in der *selbsterkentniß* fühlet, wie seine urtheilungskraft beschaffen sei, so *leget er sich* vor allen dingen auf die verbesserung *und volkommenheit* der urtheilungskraft, von der man *niemals zu viel haben* kan, als welche alle andere fähigkeiten *zu verbessern* dienet, und ohne welche keine andere ihm kan nüzlich werden, und bemühet sich hernach solche recht zu nuzen.

§. 348. Ein mensch ist auf dem puncte seiner volkommenheit in der klugheit, wenn er seinen geschmak durch scharfsinnigkeit über die gemeine art des geschmaks der leute erhöhet hat, sein verstand von den anhangenden unreinigkeiten unwissenheit, vorurtheilen, *irthümern*, verwirrung und thorheiten gesaubert, die *urtheilungskraft* zur reife gebracht ist, zur gesunden *vernunft*, *wissenschaft*, schlauigkeit und einem Philosophischen geschmacke, (sensum veri et falsi) und der wille von allen ihm anklebenden schlacken, der herschaft der verderbten hauptneigungen, gemüthsbewegungen und lastern gereiniget ist, dazu eine gebesserte urtheilungskraft unentberlich ist. (Gr. M. 6. 298.)

§. 349. Diese ist auch zum vernünftigen gebrauche der empfindungen und der kunst zu empfinden schlechterdings nöthig, so daß man ohne dieselbige seine fünf sinne nicht einmal recht gebrauchen und sich vor den fehlen des erschleichens und des selbstbetruges bei den sinnen hüten kan, hingegen macht sie leute von einem hohen reinen und feinem geschmacke, deutlichen begriffen, artigen einfällen, tiefem und klugen nachsinnen, von un-

ergründ-

ergründlicher einsicht, die nur in etwas grossem und hohen und sonderbaren ihr vergnügen finden, und allenthalben weit über den geschmak des gemeinen pöbels erhoben sind. (Gr. M. 48. 49. 56. 57. 60. 65. 94. 127. 175. 298.)

§. 350. Wer dergleichen besizet, dem ist auch der volkommenste beifal, den der pöbel durch ein algemeines lobgeschrei seinen gözen beileget, nicht fähig zu vergnügen, (aura popularis) er findet kein vergnügen an den wundern des pöbels, denn der unwissende pöbel erstaunet stets und über alles, zumal wenn es neu ist, indessen daß die gemeine thorheit eine sache bewundert, ist die scharfsinnigkeit derer, die sich von dem gemeinen haufen absondern, beschäftiget, den falschen schein zu entdecken. Kurz eine recht gebesserte durchdringende urtheilungskraft reisset thorheit, boßheit, eitelkeit narrheit, und alles was darauf gebauet ist, nieder und leget einen sichern grund zur weißheit tugend und wahren klugheit. (Gr. M. 28. 69. 206.)

§. 351. Von mehrern nuzen einer gebesserten urtheilungskraft ist schon in der algemeinen Klugheitslehre gehandelt worden, und weil sie demnach von so ausnehmendem grossen nuzen ist, so legt sich ein kluger mit aller macht auf die verbesserung seiner urtheilungskraft, daß sie allein zwei viertheile an stärke bekomme, wenn vor das gedächtniß, erfindungskraft und andere kräfte und wirkungen des verstandes, nur die andere zwei viertheile übrig bleiben, und leget sich zu dem ende mit allem ernste auf die Vernunftlehre, davon bereits im vorigen ist gedacht worden.

§. 352. Durch die verbesserung seiner kräfte des verstandes bekomt ein mensch, der klug sein wil, erstlich eine fähigkeit solche zu nuzen, und diese muß er zu guten fertigkeiten machen, alsdann kan er auch die kräfte seines willens zu seinem nuzen vernünftig lenken und anwenden. Zu solcher verbesserung ist, ausser dem naturel, unterricht und übung nöthig, und also muß ein

mensch sich derselbigen bedienen, dieses beruhet, so lange er noch nicht sich durch seine eigene urtheilungskraft helfen kan, auf die klugheit anderer in der auferziehung und der einrichtung des stats, davon im folgenden zu reden ist.

§. 353. Es wäre zu wünschen, daß das was andere dabei thun können, allezeit vernünftig eingerichtet wäre, es wird aber aus dem folgenden erhellen, daß daran viel auszusezen sei, daher muß ein mensch, der klug sein wil, bei zeiten die augen aufthun und so bald sich seine urtheilungskraft äussert, nach der selbsterkentniß sich prüfen, wozu er aufgelegt sei und einen trieb habe, damit er sich in betrachtung seines natürlichen berufs nicht irre, die fehler der erziehung verbessere, einen richtigen entwurf von seiner künftig zu erwehlenden lebensart mache und erkenne, was ihm dazu zu wissen nöthig sei, daß er folglich sich und andern dermaleinst nüzlich werde und sein nothdürftiges eigenthum habe.

§. 354. Eine gewisse lebensart wissenschaft und handthierung richtig zu erwehlen, muß er sich selbst prüfen, nach allen seinen umständen, und dann auch die beschaffenheit der etwa zu erwehlenden lebensart und was damit verknüpft ist reiflich überlegen, und da es nicht möglich ist, daß er alles lerne, so muß er dasjenige lernen, was sich vor ihn und seine lebensart schikt, einiges daß er es nur verstehe, einiges daß er es gebrauchen, und einiges daß er es nach seinen umständen auch andere lehren könne, und also das nöthige, das nüzliche und das wohlanständige, gehörig von einander unterscheide und auch das angenehme nicht mit dem übrigen verwirre oder dem nöthigen vorziehe.

§. 355. Es wäre gut, wenn ein mensch ehe er zu dieser wahl schritte, wenigstens eine historische erkentniß von allen ständen, lebensarten, künsten, professionen, handwerkern, wissenschaften und facultäten hätte, damit er desto besser wehlen könte, wozu er sich schikte, aber da auch dieses nicht einmal zu unsern zeiten practicable

cable ist, so geschiehet es, daß man sich oft in seiner wahl irret, nach dem gutachten anderer wehlet, sich nach blossen exempeln anderer richtet, seiner eltern lebensart ergreifet, hernach wenn man zu weit hineingekommen ist, zeit und kosten verthan hat, erstlich seinen irthum zu spät erkennet, und so dann entweder mit grossen schaden umsattelt, oder sich mit ganz andern dingen beschäftiget, als seine lebensart mit sich bringet.

§. 356. Man kan also hiebei nicht anders verfahren, als daß man die stände und lebensarten auf gewisse classen bringet. Daß man keine eitele, schändliche, gottlose lebensart erwehlen müsse, ist leicht zu begreifen, die andern stände und lebensarten, dieses sind die bestimmungen unsers blos Moralischen zustandes zu einer klugen erhaltung des nothdürftigen eigenthums, durch vernünftige mittel, sind alle nüzlich, nach unsern umständen nöthig, wohlanständig, einige auch angenehm, und ob wol einige nöthiger, einige nüzlicher, einige wohlanständiger, einige angenehmer sind als andere, so hat man sich doch nicht an die grillen der fanatischen traumer und Stoischen grübeler zu kehren, welche die stände verwerfen, oder doch gar zu verachtlich davon reden.

§. 357. Der unterschied unter dem lehr- wehr- und nehrstande wird von vielen angefochten, der unterschied unter standespersonen, edelleute, gelehrte, bürger und bauren, kan uns hier nicht viel helfen, weil er theils keiner wahl unterworfen ist, theils an der wahl einer lebensart nicht hindern kan. Die da wehlen können und sollen, wehlen wenn sie klug sein wollen, unstreitig am besten die nöthigste nüzlichste anständigste und angenehmste lebensart, dazu sie sich am besten schicken und am meisten lust haben, und also entweder das studiren, oder den soldatenstand, oder eine profession, oder ein handwerk, oder die wirthschaft auf dem lande oder in der stadt, oder gar das hofleben.

§. 358. Alle stände und lebensarten haben ihre krankheiten und gebrechen, ihre eitelkeiten und unannehmlichkeiten, vieles sind dabei leere einbildungen, sie haben auch ihre glükseligkeiten und annehmlichkeiten, dabei die einbildung gleichfals vieles vermag, derjenige ist glüklich, der sie recht kennet und zu schäzen weiß, das unangenehme wegschaffen oder vermindern, das angenehme vermehren und sich zu nuze machen kan, am besten wäre es, wenn man in seiner freiheit vor sich, *von seinem gelde*, im blos Moralischen stande, *ohne eine gewisse lebensart zu erwehlen bleiben könte,* (alterius non sit, qui suus esse cupit) wer das nicht *kan, der muß wohl* sich zu einem gewissen stande und *lebensart entschliessen* und sich dazu geschikt machen, und da komt der *meiste unterschied* darauf an, daß man entweder studire oder nicht.

§. 359. **Die nicht studiren wollen können oder sollen**, müssen doch verstand und willen so viel möglich zu verbessern suchen, so weit es ihnen in ihrer zu erwehlenden lebensart nüzlich ist, lesen, schreiben, rechnen, ihre muttersprache, die gründe des christenthums, die rechte und pflichten ihrer lebensart, sonderlich ihre lebensart und was dazu gehöret, tüchtig und gründlich lernen und es darin so weit zur volkommenheit zu bringen suchen, als möglich ist, damit sie keine stümper und pfuscher werden, sondern etwas vor sich bringen, erwerben und ihr leben ruhig und vergnügt hinbringen können, bei ihrem berufe bleiben und sich nicht in andere dinge mengen. (Gr. M. 12.)

§. 360. **Wer studiren wil**, muß vor andern geschik, lust, zeit, mittel, gönner und gelegenheit haben, (divinum ingenium, auream crumenam, plumbeas nates) sonderlich sich eine gute urtheilungskraft weißheit und tugend zu wege bringen, sein studiren fleissig, ordentlich, gründlich treiben, gute lehrmeister und bücher kennen und wehlen, sein hauptwerk von den nebendingen unterscheiden, was er nur verstehen, gebrauchen, oder andere lehren

ren wil, nicht verwirren, seine muttersprache und die sprache der gelehrten die Lateinische tüchtig erlernen, nicht leicht sein eigener lehrmeister sein wollen, aber doch auch glauben, daß bei den besten lehrmeistern seine eigene arbeit und fleiß allemal das beste thue.

§. 361. Wer einen guten verstand gedächtniß erfindungs- und urtheilungskraft hat, kan wohl studiren, aber er muß nicht eben darum gleich studiren, man braucht in andern ständen und lebensarten auch verstand, und es wäre gut, wenn entweder alle leute studirten, oder da das nicht angehet, nicht ein jeder ohne unterschied sich dem studiren wiedmete, wegen vieler ursachen, ein kluger muß auch hierin sich nicht übereilen und bedenken, wenn er sich dem studiren wiedmet, ob es ihm auch nüzlich sein möchte, ob er es ausführen könne, damit er sich nicht durch das studiren unglüklich mache, und über die sieben freien künste das betteln als die achte hernach erwehlen müsse, es wäre auch nicht unrecht, wenn ein studirender neben dem studiren eine gewisse reinliche profession kunst und handwerk, als drechseln, mahlen, glaßschleifen, kupferstechen, chirurgie, buchhandel, buchbinden, petschierstechen, stein- und stempelschneiden, bildhauerei, gold- und silberarbeiten und dergleichen, nach gelegenheit und seinen umständen, verstünde.

§. 362. Man muß das hochmüthige vorurtheil vermeiden, als wenn die freien künste allein ehrlich und anständig, die unfreien schändlich und unanständig wären, ein kluger muß das vor das ehrlichste und anständigste halten, was ihm am nüzlichsten ist, ein ehrlicher kauf- und handwerksmann der sein brodt mit vortheile und gutem gewinste geschikt und excellent erwirbet, ist mehr werth, als ein armseliger gelehrter, der bei andern das gnadenbrodt essen muß, und immer auf den schwellen der patronen lieget, es ist auch zu bedenken, daß ein gelehrter der etwas weiter siehet als andere, oft sich kaum dürfe merken lassen, daß er mehr wisse, wenn er nicht schon halb wil verloren sein, ein excellenter kaufmann

schuster und schneider hat die meisten kunden, ein excellenter gelehrter die meisten neider und feinde, welches ist nun nüzlicher?

§. 363. Man mag studiren wollen oder nicht, so wehle man, wenn man klug sein, seinen nuzen und glük recht machen wil, eine solche wissenschaft, kunst, profession, geschiklichkeit, die zu der zeit darin man lebt und an dem orte wo man lebt, hoch geschäzet wird und mode ist, daß man ein mensch seiner zeit werde, man wehle eine *plausible wissenschaft*, man mache nicht profession von ämtern und künsten die ihren werth *verlohren haben*, vielweniger gar von grillen, man wehle *etwas nüzliches*, das etwas einbringt, und lasse sich die *grillen von der* gelehrten bettelwesen nicht bethören, manchem ist es nüzlicher gewesen einen feinen brief zu schreiben gelernet zu haben, als wenn der ganze Bartolus und Baldus mit ihrer weißheit in ihm gestecket hätten, oder man suche den dingen, darauf man sich leget, einen neuen glanz zu geben und sie dem geschmacke seiner zeit angenehm zu machen, es liegt oft mehr an dem künstler, als an der kunst. (Gr. M. 20. 22. 30. 67. 81. 232. 233.)

§. 364. Man suche, wo möglich, *in etwas hohem* und nüzlichen *es bis auf das excelliren zu bringen*, (Gr. M. 61.) doch ohne *aufschneiderei und pralerei*, und ohne ungeduld, wenn es nicht so gleich gehen wil, (Gr. M. 19. 107. 117. 123.) auch daß man nicht ohne noth und zur unzeit den neid anderer wider sich erwecke, man verbinde die innerliche güte seiner lebensart mit der äusserlichen ansehnlichkeit, kan man sich auf seine fähigkeit und glüksvortheile nicht verlassen, so erwehle man das nöthigste nüzlichste und practische, doch daß man das theoretische nicht ganz bei seite seze, man lasse sich nicht durch mißtrauen und furcht an dem bemühen zu excelliren hindern, und da man meist so unbillig ist, daß man immer alle volkommenheit von uns fodert, so stelle man sich als wenn man alles an sich habe, was die leute verlangen. (Gr. M. 91. 289.)

§. 365.

§. 365. Wer ein vortrefliches gedächtniß, eine lebhaftige erfindungskraft und eine durchdringende urtheilungskraft besizet, der schikt sich zu allem und sonderlich zum studiren in allen theilen, doch muß er sie verbessern, guten lehrmeistern folgen und sie nicht zu bald verlassen, ihnen aber nicht blindlings folgen und unverständig nacheifern oder anhangen, ein gutes gedächtniß und urtheilungskraft schikt sich zur theorie in der Gottesgelehrsamkeit, Rechtsgelehrsamkeit und Arzneikunst, ist dabei eine gute erfindungskraft und wiz, so schikt man sich zur Weltweißheit, ausübung der Rechtsgelehrsamkeit und Arzneikunst, auch zur geistlichen beredsamkeit.

§. 366. In der gelehrsamkeit muß ein kluger wissen, daß eine wahre und gründliche gelehrsamkeit ihm weit nüzlicher sei, als eine hohe subtile über die gemeine erhobene und weitläuftige, er muß sich deswegen nicht leicht in spizige subtile von der gemeinen lehre abweichende gelehrsamkeit und polyhistorei einlassen, wenn er nicht im stande ist, nach seinen umständen, auch ohne die gemeine zu leben, und es wider den neid und andere widrige umstände auszuhalten, er muß keine paradoxe meinungen und lehren affectiren, es äusserlich mit den meisten, der herschenden und modegelehrsamkeit halten, sich zu keinem märtyrer wegen weltlicher gelehrten wahrheiten machen, unser wissen ist stükwerk und dabei immer auf beiden seiten viel zu sagen, was wir jezo vor eine unumstößliche wahrheit halten, wird uns vielleicht von der nachwelt als eine thorheit angerechnet, darüber muß man kein zänker werden.

§. 367. Er muß also wissenschaft und wahrheit suchen, die ihm nüzlich ist, mit unnüzen wahrheiten an sich halten, solche niemanden der ihm dadurch schaden könte, am wenigsten dem gemeinen manne wissen lassen, wenn also der pöbel und sonderlich der grosse mächtige pöbel spräche: das wasser liefe den berg hinan: und es brächte ihm nuzen, so spricht er auch so. Er muß bei

der hohen ungemeinen und subtilen gelehrsamkeit wenigstens nicht der gemeinen dinge, ja auch eiteler und an sich wenig nüzender dinge vergessen, sich auch diese im gemeinen leben bekant machen, (Gr. XII. 232.) und diese, wie auch so gar irthümer und vorurtheile des pöbels, zu seinem nuzen anwenden können.

§. 368. In den schuljahren treibet er gedächtniß-wissenschaften, doch allemal zur verbesserung der urtheilungskraft und mit anwendung zur weißheit und tugend, sprachen nach einer leichten guten lehrart, die muttersprache und Lateinische, daß er sie dermaleinst ohne fehler gebrauchen könne, die Griechische daß er sie verstehe, wie auch die Hebräische und Chaldäische, sonderlich wenn er dermaleinst sich der Gottesgelehrsamkeit zu wiedmen gedächte, dazu er noch die Englische thun kan, wenn er sich der Rechtsgelehrsamkeit oder einem Politischen leben wiedmete, kan er die Französische und Italiänische treiben, daß er sie gebrauchen könne, andere lässet er noch zur zeit ausgesezet sein. Und weil er wegen seiner künftigen lebensart noch nicht einsicht genung hat, so schüzet er sich damit wider etwas nüzliches, das er sonst zu lernen gelegenheit hat, nicht aus faulheit und wollust.

§. 369. Ausser den sprachen treibet er **Historie, Geographie, Genealogie**, ebensals zur verbesserung der urtheilungskraft zur weißheit tugend und klugheit, also nicht blos durch herlesen und auswendig lernen, ferner die **anfangsgründe des christenthums** mit einer anwendung zur wahren gottseligkeit, die **Mathematik**, die **Vernunft- und Tugendlehre**, das **Natur- und VölkerRecht**, nicht daß er blos dergleichen auswendig lerne und hersage, sondern vernünftig tugendhaftig und klug zu werden, er kan auch etwas von den ersten linien einer vernünftigen **Redekunst** hinzuthun, wenn er in den vorhergehenden etwas gethan hat, von der **Dichtkunst** darf er nur die algemeinsten gründe mitnehmen, aber sich mit gedichten nicht einlassen, er

müste denn ausserordentliche dichtungskraft und lust dazu haben, denn es ist eine magere kunst, wie denn Malherbe urtheilet, ein guter poet und ein guter kugelschieber diene einer dem gemeinen wesen so viel als der andere, (s. T. acta erud. tom. VIII. p. 632.) und es ist keine schande keine verse machen können, aber wohl schlechte machen.

§. 370. Alles dieses treibet er mit lust und einem wahren vergnügen, ohne zwang, ohne ekel, immer mit erwegung seines nuzens, als freie angenehme künste, mit verbesserung verstandes willens und seiner aufführung, mit vernünftig eingeschalteter musse und ergözlichkeit des gemüths, fleissiger wiederholung, lebhaftigkeit, munterkeit, vermeidung der sorgen wollust und ungeduld. Er hütet sich für liederlicher geselschaft, und suchet sich nüzliche geselschaft aus, wo man etwas lernen und sich volkommener zu machen gelegenheit habe, er fraget gelehrte leute mit höflichkeit, (Gr. M. 11. 33. 108. 148.) lieset die zeitungen, besuchet die buchladen, suchet sich durch höflichkeit und artigkeit jedem gefällig zu machen, gehet auch wohl in die werkstädte der künstler und handwerker, und übet sich nach gelegenheit eine gute hand zu schreiben, zu zeichnen, zu drechseln, glas zu schleifen, mit stroh auszulegen und etwas in pappe zu verfertigen und dergleichen.

§. 371. Oeffentliche schulen sind gemeiniglich schlecht bestellet, der mangel guter schulordnung, der bauerstolz der schulaufseher ihre unwissenheit, mürrisches wesen, damit sie sich in ermangelung gründlicher gelehrsamkeit vergebens in ansehen sezen wollen, die schulleute drillen, die schüler grob tractiren, ihre vorurtheile andern aufdringen, ihr päbstischer zwang und hochmuth damit sie junge gemüther tractiren, die ungeschiklichkeit der schulleute in der lehrart und zucht, wenn sie bald ihre lederne logik, bald ihre auf der universität erbeutete hefte, bald gar gedrukte bücher ihren

schülern dictiren, die oft übel angebrachte disciplin, das peinigen junger leute mit auswendig lernen und herbeten in den unverständigen examinibus, das binden an gewisse stunden, der bei dem in schulen herschenden hunger aus noth und arglist regirende eigennuz und das interessirte wesen, die gewohnheit alle leute über einen kamm zu scheren, ohne auf den unterschied ihrer fähigkeit zu sehen, die greulichen verführungen der schüler, ihre unart und liederlichkeit, die thorheit und affenliebe der eltern, ihr undank gegen die lehrer, die algemeine verachtung der schulleute, der durch die rangordnung im sizen unterstüzte stinkende hochmuth der schüler, die unart viele dinge ohne verstand in hofnung sie künftig wieder zu vergessen auswendig lernen zu lassen, und dergleichen offenbare thorheiten und gebrechen, machen diese sonst nicht übel gemeinte öffentlichen anstalten fast den tolhäusern ähnlich und zu carnificinis artiger junger leute. Daher hütet sich ein kluger mensch billig davor, und erwehlet sich den privatunterricht vernünftiger leute, es müste denn sein, daß er aus noth gedrungen öffentliche schulen besuchen müste, sonst suchet er lieber seine freiheit zu behaupten und sich in keinen pedantischen zwang einzulassen. (Gr. M. 29. 39. 58. 62. 64. 68. 74. 104. 115. 116. 119. 159. 168. 194. 197. 218. 221. 256.)

§. 372. Die hohen schulen haben auch ihre mängel, der gelehrte brodneid, die begierde allen zulauf allein zu haben, durch possen und arglist zu erlangen, secten zu machen, der egoismus idealismus und enthusiasmus politicus, die herschenden vorurtheile, die verführungen, gottlosen hämischen verläumdungen, der küzel diesem zu schmeicheln zu vergöttern und ihn in sein interesse zu ziehen, jenen zu tadeln, herumzunehmen und durchzuhecheln und dergleichen, bringen viel böses hervor, man pfleget einigen sonderlich das schlagen saufen und huren vorzuwerfen. Ein kluger waget sich also nicht dahin, ehe er bereits einen guten grund in den

schulsachen und schönen wissenschaften geleget hat und sich selbst regiren kan, denn wenn er von jenen nichts mitbringet, wird er wenig gutes von universitäten mit wegnehmen, und wenn er zu diesen ungeschikt ist, wird er den verführungen nicht entgehen können. Er macht seine universitätsjahre so kurz als möglich ist, es müste dann sein, daß er sich gar dem universitätsleben wiedmete, oder besondere umstände einen längern aufenthalt erfoderten, und hält es vor eine grosse thorheit, daselbst viel geld zu verthun, wenn er mit wenigen leben kan. Eine wahre nüzliche gelehrsamkeit erfodert eine kurze theorie und lange praxin, da ist unser ganzes leben ein immerwährendes studiren und schule der weißheit und klugheit.

§. 373. Vor allen dingen suchet ein kluger daselbst seine güldene academische freiheit zu erkennen zu behaupten und sich zu nuze zu machen, diese bestehet nicht in lasterhaftigen ausschweifungen nach den verderbten hauptneigungen und unbändigen gemüthsbewegungen, dadurch man geld, ehre, vergnügen, gesundheit, seine zufriedenheit, ein gutes gewissen, die gunst der beförderer und die gnade gottes, die hochachtung der vernünftigen welt, leben und seligkeit, verscherzet, sondern darin, daß er seinem gefallen nach, wissenschaften erlerne, seine stunden eintheile, vorlesungen besuche, gelehrte männer höre, studire, wohne, speise, sich kleide, ein erlaubtes vergnügen mache, wenn wo und wie es ihm nach vernünftigen gründen zu seinem nuzen beliebet, ohne darin sich eines andern befehlen nach seinen umständen zu unterwerfen, seine gelehrsamkeit zu erweitern und seine volkommenheit zu vergrössern, so viel als möglich ist.

§. 374. Er hält es also vor eine grosse thorheit, sich in weitläuftige unnüze geldversplitternde geselschaft einzulassen, seine zeit vermeinten guten freunden mit schmausen, ausreiten, ausfahren, verreisen, spielen und dergleichen aufzuopfern, sich zu gewissen vorle-

sungen anwerben zu lassen ohne seinen offenbaren nuzen zu sehen, grossen leithämmeln zu folgen, dem grossen haufen nachzugehen, sich nach dem exempel anderer in prächtigen geldverthun, kostbaren kleidern und dergleichen, mit tanzen, fechten, reiten, weiter abzugeben, als sein vermögen, seine zeit, absichten und andere umstände vernünftiger weise leiden, hunde zu führen, vögel und eichhörnchen zu halten, mit unfertigen händeln sich selbst in strafe zu bringen, auf *universitäten* an das weibernehmen zu gedenken, dem *frauenzimmer* zu gefallen und wohl gar liederlicher *weibspersonen* wegen, seiner freiheit seinem studiren *und seinem wahren* nuzen eintrag zu thun, anderer übeln *folgerungen* und vergehungen zu geschweigen, damit es nicht heisse, ein student sei ein thier, das entweder nichts, oder etwas anders, oder ungeschikt thue.

§. 375. Seine ersten bemühungen wiedmet er der gelehrten historie die wissenschaften, gelehrten leute, bücher und facultäten besser kennen zu lernen, damit er nun seine künftige lebensart mit reifer gründlicher überlegung feste stellen könne, hiernächst suchet er nach seinen umständen sich in den schönen wissenschaften volkommener zu machen, wie auch in der Weltweißheit, Mathematik und Historie, und entschliesset sich zu einer facultät, dazu er bei sich geschik, lust, vermögen und die hofnung des grösten nuzens nach seinen umständen findet, in welcher er in solcher ordnung sich bemühet, wie ein theil aus dem andern am gründlichsten kan erkant werden, wie es seine absichten, die gelegenheit, mit nuzen vorlesungen zu hören, und seine zeit, die er zur verweilung auf universitäten bestimmet hat, mit sich bringet, dabei er alle regeln der algemeinen Klugheitslehre nach möglichkeit in acht nimt.

§. 376. Er unterscheidet die hauptdinge seines studirens von den nebendingen, was er nur verstehen, oder gebrauchen, oder andere lehren wil, was nöthig, nüzlich, anständig und angenehm darin ist, damit er

nicht zur ungebür eines dem andern vorziehe, in allem was er lernet nicht nur fraget, wozu es nüze sei, sondern auch wozu er es dermaleinst nüzen wolle? bei entstehenden glüksvortheilen die hauptdinge das nöthige und nüzliche zuförderst treibe, nicht auf ganz andere dinge verfalle, und zeit und kosten verschwende, denn gottesfurcht und tugend, fleiß der die gesundheit nicht verlezet, eine gute art zu studiren und sparsamkeit, sind bei weisen und klugen die mittel, sich durch das studiren, gott und der welt zu dienen, mit nuzen und vortheile geschikt zu machen, und sich in glük und zufriedenheit zu sezen. Man sehe Schuppii **unterrichteten studenten.**

§. 377. Ein kluger mag studiren was er wil, so hütet er sich vor zweierlei ausschweifungen am allermeisten, einmal **daß er kein pedante werde**, ein gelehrter trunkenbold, sylbenstecher schulfuchs und scholastischer distelkopf, der ohne die rechte wahre gelehrsamkeit, die in weißheit tugend und klugheit zu leben bestehet, zu besizen auf kleinigkeiten und nebendinge verfält, darauf mit einer leeren und albernen einbildung hochmüthig wird, und seinen hochmuth auf eine lächerliche art an den tag leget, allen äusserlichen wohlstand und höflichkeit zu leben verabsäumet, wegen eines puncts mit jederman einen krieg anfänget um sich beisset und satyrisiret ärger als ein kettenhund: hernach **daß er kein galanter pfuscher sei**, (Gr. M. 12.) der alle seine gelehrsamkeit, ohne gründlichkeit und innerlichem nachdrucke, blos in der äusserlichen beobachtung des wohlstandes, artigen beugung des leibes, schönem aber wenig bedeutendem geschwäze, allerhand ränken sich einzuschmeicheln, und dergleichen dingen eines petit maitre suchet. Ein kluger gelehrter verbindet innerliche gründlichkeit mit dem äusserlichen ansehen, und ist in beiden stark, seinen nuzen **wahrhaftig vernünftig zu befördern.** (**Gr. M.** 27. 87.)

§. 378. Die so genanten facultäten an deren ab=theilung rangordnung, einschränkung verschiedenes ausgesezet wird, haben auch ihre krankheiten und gebrechen, ein kluger nimt sie wie er sie findet, und suchet dadurch seinen nuzen zu machen, so gut er kan. Es haben einige sprachen wissenschaften vorübungen und künste mit einander gemein, auf die sich ein kluger besonders leget, er wiedmet sich auch nicht einer so gänzlich allein, daß er nicht auch wenigstens eine historische erkentniß von den andern haben, und was aus dem andern in seine facultät einschläget, wegen ihrer algemeinen verbindung, verstehen solte, in allen aber hütet er sich vor leeren einbildungen betrug und eitelkeiten, und bemühet sich wohl einzusehen, wie sich ihrer die arglistigkeit boßheit und thorheit der menschen mißbrauche, seinen schaden zu verhüten.

§. 379. Wenn ein kluger sich zur Theologie wender, so muß er schon seinen grundtert lesen, und die sprache der gelehrten und die er am meisten gebraucht seine muttersprache verstehen können, also der Teutschen Lateinischen Griechischen Hebräischen und Chaldäischen mächtig sein, andere werden ihm nicht schaden aber wenig helfen, aus der Weltweißheit wird ihm die Vernunftlehre, Hauptwissenschaft und Moralphilosophie, aus der Mathematik die Mathesis pura und bürgerliche baukunst, aus der Historie die gelehrten= und die kirchenhistorie vor andern nüzlich sein nebst der Redekunst, und den alterthümern, so dann befleissiget er sich in guter ordnung der Theologiae theticae, exegeticae, moralis, casualis, symbolicae, polemicae, pastoralis, patristicae, homileticae, catecheticae, und thut auch wohl die Anatomie, Diätetik, und das Ius ecclesiasticum hinzu, wenn es seine zeit und umstände leiden.

§. 380. Ein künftiger Rechtsgelehrter muß die kentniß seiner muttersprache, der Lateinischen und Griechischen, aus der Weltweißheit die Vernunft= Tugend= und Klugheitslehre, sonderlich das Natur= und Völker=

kerRecht, aus der Mathematik die Mathesin puram, beide Baukünste, Chronologie und Mechanik, aus der Historie die gelehrten- kirchen-staten-Reichs- und Römische historie, Geographie und Genealogie theils mitbringen, theils noch besser treiben, so dann die Historiam Juris, mit dem methodo, und einer guten Redekunst, Institutiones iuris ciuilis mit den antiquitatibus iuris, der Jurisprudentia ante Justinianea, und der nachricht de sectis JCtorum, die Pandecten Codicem und Nouellas, die lehren de actionibus probationibus und exceptionibus, Jus Germanicum, Saxonicum, Sueuicum, mit andern alten Rechten, Jus canonico-ecclesiasticum, Jus feudale, Jus publicum, Jus militare, Jus criminale, die nachrichten von allerhand land-stadt-und zunftrechten, den hohen Reichsgerichten, processum ciuilem, criminalem, feudalem, consistorialem, militarem, cambialem, executiuum, cameralem, mercatorium et concursus, die kunst aus den acten zu referiren, extrahiren, actuarien-und notariatsgeschäfte zu verrichten, aber auch stats- hof-und bürgerliche bedienungen zu kennen, sich so gut bekant machen als ihm nöthig ist, er kan auch die Naturlehre aus der Weltweißheit, die medicinam legalem oder forensem, Anatomie, Diätetik, Theologiam theticam, symbolicam, Französisch und Italiänisch, fechten, reiten, tanzen hinzuthun, ingleichen die kentniß der wirthschaft in allen ständen, nachdem es zeit vermögen gelegenheit absichten und umstände leiden.

§. 381. Zur Arzneikunst muß ein kluger die kentniß seiner muttersprache, der Lateinischen und Griechischen, aus der Weltweißheit die Vernunft- Natur- Tugendlehre und Hauptwissenschaft, aus der Mathematik die Mathesin puram, Mechanik, Hydrostatik, Hydraulik, Optik und Civilbaukunst, aus der Historie die gelehrten- und universalhistorie, auch die Geographie und Redekunst mitbringen, hernach die natürliche historie und Naturlehre, sonderlich in versuchen noch weiter treiben, und sich auf die historie der Arzneikunst legen, ferner die

Ana-

Anatomie, Physiologie, Pathologie, Semeiotik, materiam medicam, Therapeutik, Botanik, kunst recepte zu schreiben, Chymie, Pharmaceutik, aphorismos Hippocratis, Chirurgie, Metallurgie, Diätetik und methodum medendi mit der praxi clinica studiren, dabei die secten der ärzte kennen lernen, er kan auch das Hebraische und Arabische, Französische und Italiänische, die Theologiam theticam und moralem, medicinam forensem, die kentniß der wirthschaft der bürgerlichen handthierung und des landlebens hinzuthun, wenn es die umstände leiden.

§. 382. Weil auf diese weise zu *einer facultät gar viel* gehöret, so studiren kluge, die *nicht viel mittel haben*, das nöthigste, nüzlichste und was am ersten brodt bringt, die reichen wozu sie am meisten geschik und lust haben, ein jeder bemühet sich wenigstens in einem stücke zu excelliren sich nothwendig und beliebt zu machen, einige bleiben bei den schönen wissenschaften, oder der Weltweißheit, oder der Mathematik, oder der Historie, alle wissenschaften und facultäten sind unerschöpflich und fodert fast eine jede einen ganzen mann, und da wäre es gut, wenn alle die studiren den vortreflichsten verstand und gute mittel hätten, oder es den regirenden beliebte, geschikte köpfe zu unterstüzen, daß sie sich nur auf eins so lange legten, bis sie excellirten, so würde man bald in allen excellente leute haben.

§. 383. Doch hievon, wie auch was standespersonen, regirende, hof- und statsleute zu lernen haben, ingleichen soldaten, kaufleute, handwerker, allerhand professionsverwandte, künstler, bürger und bauren und die allerhand wirthschaft treiben, ist am gehörigen orte in folgenden noch etwas zu gedenken, theils ist es aus dem vorigen und dem begriffe ihres standes und ihrer lebensart leicht zu erkennen. Je mehr man lernen kan, je besser ist es in allen ständen und lebensarten, alles aber muß zur verbesserung der urtheilungskraft zur weißheit tugend und klugheit, zur gottseligkeit und zufriedenheit,

heit, und zu seinem wahren nuzen, vernünftig gelenket werden und bei allen muß man sich vor leeren einbildungen, eitelkeiten und thorheiten hüten. (S. Hederichs anleitung zu den vornehmsten sprachen und wissenschaften eines künftigen bürgers.)

§. 384. Ein kluger mag eine lebensart erwehlen oder im studiren eine wissenschaft und facultät, welche er wil, so befleissiget er sich eifrigst es andern zuvorzuthun, zu excelliren, sich unentberlich und beliebt zu machen, (Gr. M. 5) dazu alle vernünftige ehrbegierde bei sich zu erwecken, sich gute exempel vorzustellen, (Gr. M. 75.) eifersucht und neid zu überwiegen, (Gr. M. 61. 84. 162.) auch in andern stücken nicht ganz ungeschikt zu sein, die zu seinem hauptwerke nicht gehören, (Gr. M. 61. 77.) sich durch übung erfahrung reisen und umgang volkommener zu machen, (Gr. M. 18. 229.) nach den universitätsjahren einige zeit zur ergänzung seiner wissenschaften anzuwenden, sie in ordnung und sich in verfassung zu sezen.

§. 385. Hernach sucht er sich freunde zu machen, von unten an zu dienen und zu steigen, die gelegenheiten sich zu zeigen sonderlich in seltenen fällen sich zu nuze zu machen, doch ohne pralerei und ungeduld, ohne affectation, mit bescheidenheit demuth und behutsamkeit, vornemlich in den ersten proben, (Gr. M. 19. 106. 117. 123. 185. 194.) seine geschiklichkeit nicht sehen zu lassen, wenn sie nicht recht reif ist, und alle fehltritte zu vermeiden, (Gr. M. 23. 39. 169. 231. 238.) seine mängel zu ersezen, (Gr. M. 14. 99. 130. 150. 277.) seine geschiklichkeit nicht zu verschwenden, (Gr. M. 81. 94. 95.) nicht grosse lücken auszufüllen und sich leuten von grösserer geschiklichkeit an die seite zu stellen, (Gr. M. 152. 153.) und endlich seinen sachen durch beredsamkeit ein ansehen zu machen. (Gr. M. 216.)

§. 386. Kan er ohne bedienung leben, so thut er es mit vergnügen und arbeitet auch dahin, wo nicht so ziehet er genugsame kundschaft vorher von der bedienung

ein, (Gr. M. 104.) und gehet nicht leicht daran, vielweniger dringet er sich dazu, oder geschiktern leuten vor, (Gr. M. 199.) in seiner bedienung gehet er allemal am sichersten, sonderlich bei mittelmässiger fähigkeit, macht keine neuerungen, lässet es bei den alten löchern, bleibt mit narren unverworren, sucht da keine glükseligkeit und volkommenheit wo sie nicht sein kan, macht sich alle sonderlich seine obern zu freunden, zumal wenn diese nicht recht klug sind und *vernünftig*, unternimt nicht lauter wunder und *heldenthaten* zu thun und es besser zu machen als andere, *sondern* lässet es sacht angehen, hält sich auch *nicht an ein amt* einen ort oder sein vaterland gebunden, *sondern richtet* sich so ein, daß er nach belieben ändern könne, und macht auf keines menschen dankbarkeit oder tugend einige rechnung, und beobachtet allenthalben die regeln der tugend und algemeinen Klugheitslehre. (Gr. M. 5. 7. 19. 29. 64. 67. 82. 197. 198. 271.)

§. 387. Wie er mit andern umzugehen habe, sonderlich in seiner wirthschaft und statssachen sich verhalten müsse, ist theils aus dem vorigen zu schliessen, theils wird es aus dem folgenden erhellen, alles, *zumal* was zur allerbesondersten klugheit gehöret, *in regeln zu bringen*, ist theils unnüze und vergeblich, *theils nicht* unsers vorhabens, nur ist noch zu gedenken, daß ein kluger sein glük zu machen die lehre vom glücke aus der algemeinen Klugheitslehre verstehen und ausüben müsse, und da wird er am besten thun, wenn er grosse mächtige freunde sich machen, sich mit ihnen sympatisiren und ihnen unentberlich und nüzlich machen kan, die er denn mit aller behutsamkeit und klugheit warm halten muß, so wird es ihm mit gottes hülfe nicht leicht fehlen.

§. 388. Vor allen dingen bestrebet sich ein kluger, seinen willen recht zu verbessern und *tugendhaftig* zu *werden*, durch die tugend zur zufriedenheit zu gelan-

gen, damit er die herschaft über sich selbst seine triebe hauptneigungen und gemüthsbewegungen bekomme, dazu ihm eine gebesserte urtheilungskraft den weg bahnet, daß er wahrhaftig gottesfürchtig ohne aberglauben, gerecht und ehrbar in einem strengen tugendwandel, unsträflich ohne boßheit arglist und heuchelei lebe, nach den regeln des christenthums des gesezes der natur und der Tugendlehre, da alle tugenden ihren unwidersprechlichen nuzen mit sich führen, und ohne reine ungefärbte tugend keine klugheit stat haben kan. (Grac. M. 29. 50. 100. 280. 298. 300.)

§. 389. Die verderbten hauptneigungen sind der grund aller boßheit, laster, thorheit, arglistigkeit, narrheit und eitelkeit, alles übels und unglüks, sie hindern den menschen an der selbsterkentniß, an der verbesserung des verstandes und willens, an dem rechten gebrauche aller seiner kräfte, sie stürzen ihn in die zeitliche und ewige unglükseligkeit, sie sind die ärgsten feinde der weißheit tugend und klugheit, sie verderben alle natürliche triebe und gemüthsbewegungen, leib, leben, gesundheit, vergnügen, ehre, vermögen, und ist nichts in der welt, das einem menschen mehr schaden könne als sie, daher ist es eine grosse und wichtige regel der klugheit: **Man bekriege und überwinde seine verderbten hauptneigungen und werde tugendhaftig.** (Gr. M. 29. 96. 100. 280. 298. 300.)

§. 390. Die natur thut keinen sprung, alle veränderungen, sonderlich die grossen veränderungen von der herschaft der verderbten hauptneigungen auf die herschaft der vernunft, von der boßheit zur tugend, von der thorheit zur weißheit, von der narrheit zur klugheit, geschehen in gewissen stufen nach und nach, auf einmal wird niemand weise und klug, man trägt erst das dach ab im niederreissen, welches im bauen das

lezte ist, aus bestien müssen erst menschen, hernach aus menschen weise und kluge leute werden, wer denen die in tiefer thorheit stecken, alsofort die lehren der volkommensten weißheit auszuüben vorträget, der verräth seine eigene thorheit und richtet nichts aus, er macht vielmehr heuchler und betrüger.

§. 391. Ein kluger macht sich aus der Tugendlehre die beschaffenheit und kenzeichen der verderbten hauptneigungen bekant und wie sie ihm schaden können, hernach prüfet er sich darnach, ohne sich zu schmeicheln und selbst zu betrügen, suchet sie nach der Tugendlehre zu bestreiten, sich das was sie *gutes und vortheilhaftiges* an sich haben zu nuze zu *machen*, *und wo sie* ihm schaden möchten zu verhüten. Man *nimt auch* hier die menschen wie sie sind, und da auch bei weisen leuten gemeiniglich ein rest von ihrer hauptneigung übrig bleibet, so haben wir nicht davon zu handeln, was daran recht oder unrecht sei, sondern nur was einem menschen an sich betrachtet davon nüze.

§. 392. Wenn ein kluger sich fühlet, so wird er bald finden, was seine herschende verderbte hauptneigung sei, was sie vor scheintugenden habe, ein *kluges* mißtrauen gegen sich selbst hegen, seine *angenehmen und* herschenden fehler finden, die heftigkeit *und hize* seiner neigungen und gemüthsbewegungen als ihm selbst höchstschädlich einsehen und ihnen einhalt zu thun suchen, leicht begreifen, daß er ohne sich darin zu mässigen, seinen nuzen nicht recht machen könne, und also nach der algemeinen Klugheitslehre sich zu verbessern trachten. (Gr. M. 23. 33. 89. 107. 161. 225. 238. 52. 287. 289. 8. 207. 155.)

§. 393. Wer sich fühlet, daß er zur wollust geneigt sei, der kan sich mit seiner freundlichkeit, leutseligkeit, dienstfertigkeit, gutherzigkeit, versöhnlichkeit, offenherzigkeit, furchtsamkeit, neigung zum mitleiden, abneigung vom hochmuthe und geize, liebe zur geselschaft, annehmlichkeit im umgange, geschiklichkeit zum scherzen,

zen, gesprächigkeit, fertigkeit bei der lust mitzumachen, aufrichtigkeit, bereitwilligkeit zu leihen und mitzutheilen, weichmüthigkeit, schmeichelei und dergleichen, zuweilen wohl einigen nuzen machen, aber er wird mehr andern als sich selbst damit etwas nüze sein, und kan sich vielmehr, wenn er darin zu weit gehet, ungemein schaden.

§. 394. Also muß er sich hüten, daß er im lieben nicht zu weich und heftig sei, (Gr. M. 82. 217.) daß er nicht mit seinem schaden gutthätig sei, (Gr. M. 255. 299.) nicht gar zu dienstfertig, (Gr. M. 252.) nicht durch gemein machen sein ansehen verliere, (Gr. M. 290.) nicht seine gutthaten verschwende und zu geschwinde andere damit ersättige, (Gr. M. 5. 58. 95.) sich nicht durch unzeitiges mitleiden mit andern verderbe, (Gr. M. 163.) nicht zu leichtgläubig sei, sonderlich wenn ihm etwas angenehmes erzehlet und vorgemacht wird, (Gr. M. 80. 154.) nicht wie ein wachs dem lezten eindrucke folge, (Gr. M. 248.) nicht gar zu aufrichtig sei. (Gr. M. 212. 243. 260. 266.)

§. 395. Er muß nicht merken lassen, was ihm fehle, (Gr. M. 23. 94. 126. 145. 289.) sondern seine sachen auf eine gute art zu erheben wissen, (Gr. M. 150.) sich vor schwazhaftigkeit, von sich selbst zu reden, plauderei und verrätherei hüten, (Gr. M. 117. 141. 179. 181. 202. 105. 222. 253.) andern etwas abschlagen und versagen können, (Gr. M. 70.) sich alles klagens enthalten, (Gr. M. 129.) sich nicht die liebe zum vaterlande binden lassen, (Gr. M. 198.) nicht andern das seinige zu verzehren überlassen, also lieben als wenn er auch wiederum feind werden könne, die gar zu grosse unterwürfigkeit meiden, seine furchtsamkeit mässigen, und seinen feinden zu begegnen wissen. (Gr. M. 54. 165.)

§. 396. Er muß sich befleissigen sich zu stellen und zu verstellen, doch ohne arglistigkeit, sich nicht selbst durch

vorstellung allerhand besorglicher übel ohne grund das leben sauer machen, (Gr. M. 64.) sich nicht an glücklicher ausführung der dinge, denen er doch sonst wohl gewachsen ist, durch furcht hindern lassen, (Gr. M. 91. 128. 182.) sich nicht der faulheit und dem müssiggange ergeben und aus weichlicher vermeidung der arbeit und beschwerlichkeit nüzliche mittel seinen nuzen zu befördern verabsäumen und die bequemsten gelegenheiten fahren lassen, (Gr. M. 264. 288.) nicht aus liebe zur ruhe und ergözlichkeit nüzliche dinge unterlassen, sonderlich in der jugend, damit er nicht sein leben damit anfange, womit er es beschliessen solte. (Gr. M. 249.)

§. 397. Er muß seine nöthigen geschäfte nicht bis auf den morgenden tag aus liebe zur bequemlichkeit und ruhe oder ergözlichkeit aufschieben, sie nicht bis auf die lezte stunde versparen und alsdann etwas überhin machen, was er sonst tüchtig hätte verfertigen können, oder sie gar liegen lassen und aus lust auf allerhand nebendinge verfallen, (Gr. M. 39. 53. 231.) sondern allenthalben alles mit gröstem fleisse, zu seiner zeit, mit anwendung aller kräfte sonderlich in der jugend, behutsam tractiren, (Gr. M. 49. 169. 194.) nichts verachten gering schäzen oder als eine kleinigkeit ansehen, sondern allenthalben mit bedachte und vorsichtigkeit seinen nuzen suchen, daher die leichtsinnigkeit und unachtsamkeit ernstlich meiden.

§. 398. Er muß die lust zur veränderung sich nicht zu thorheiten reizen lassen, sich vor verschwendung seiner kräfte, zeit, sachen, güter und seines geldes hüten, und sich der sparsamkeit befleissigen, (Gr. M. 263.) sich in seinem scherze, liebkosungen, complimenten, cärimonien mässigen, (Gr. M. 184. 76. 228. 241.) bedachtsamer sein auch nur ein einziges mal nicht zu fehlen als hundertmal zu treffen, (Gr. M. 169.) sich nicht durch veränderung wankelmuth und unbeständigkeit schaden und verachtung zuziehen, (Gr.

(Gr. M. 71.) nicht in kurzer zeit und alzuhastig die ergözlichkeiten zu geniessen trachten, bis zum ekel und daß man hernach nichts mehr übrig habe. (Gr. M. 174. 200.)

§. 399. Er muß also hauptsächlich furcht, müssiggang, unordnung, liederlichkeit, stumme scheu bei unbekanten und vornehmen leuten, eitelkeit, nachlässigkeit, affectation in kleidung äusserlichen dingen, faulheit, und lust zur veränderung meiden, seine herzhaftigkeit, ehrbegierde, sparsamkeit, beständigkeit und ein geseztes wesen zu erwecken trachten, und da die wollüstigen sich sonst zu leicht und bald herauslassen, ihre ergözlichkeiten leicht in die augen fallen und bekant werden, so daß ihnen oft der äusserliche schein mehr schadet als der ausbruch ihrer lüste, da sie es sonst eben so böse nicht meinen, so muß er sich vornemlich auf die vernünftige verstellungskunst legen, den äusserlichen schein behutsam meiden, wenn er böse ist, oder an sich nehmen, wenn er ihm nüzlich ist, am meisten aber sich vor leichtgläubigkeit und bösen rathgebern und verführungen hüten.

§. 400. Vor allen dingen muß ein wollüstiger die geile gefrässige und versoffene wollust auf das äusserste fliehen und meiden, da schwelgerei und geilheit den menschen am ersten um geld, leben, gesundheit, ehre und guten namen bringen, anderer schmerzhaften schändlichen und verdamlichen folgerungen zu geschweigen, da was einmal verderbet und verloren ist nicht wieder kan ersezet oder zurük genommen werden, sonderlich wenn man in der jugend zeit, geld, blut, glük, freundschaft, kräfte, ehre verderbet und verschwendet, sich brandmale im gewissen und vorwürfe von ehrlichen leuten unbesonnener liederlicher weise zu wege bringet.

§. 401. Es finden sich bei einem wollüstigen sonst noch andere fehler, als daß er leicht heulet, in freude und traurigkeit ausgelassen ist, vielerlei anfänget und

nichts ausführet, oft dinge sich vorsezet denen er nicht gewachsen ist, seinen feinden leicht blössen giebt, den freunden beschwerlich ist, sachen entlehnet und sie entweder gar nicht, oder nicht zu rechter zeit, oder besudelt und verderbet wieder giebt, kein versprechen halt, sich leicht etwas gereuen lässet, versäumdet, tändelt, trödelt, leicht verführet wird und andere verführet, von einem auf das andere fället, borget und nicht bezahlet, in religionssachen leichtsinnig, in seinen eigenen unordentlich liederlich, auch in andern umbedachtsam ist, in kleidungen bunt und gauckelhaftig sich zieret, flatterhaftig ist, und wenn es ihm einmal ankomt from zu thun, mit falscher andacht ausschweifend und ein selzamer kopf wird, allenthalben affectiret und auf wunderliche einfälle geräth, untreu, kein guter haußhalter, vor krankheit, schmerzen, mühe, sterben grosse bangigkeit hat, ofte säuisch, faul, ein spieler, hizig, undankbar, schalkhaftig, zuweilen ekelhaftig, zärtlich, läppisch, kindisch, niederträchtig, pöbelhaftig, ein zotenreisser, schmarozer, fuchsschwänzer ist, und dergleichen, alles dieses suchet ein kluger von sich zu schaffen und sich desfals zu bessern.

§. 402. Wer klug werden wil und fühlet daß er zum ehrgeize geneigt sei, der muß wissen, daß er die meisten scheintugenden habe, und ihm seine neigung zur verschwiegenheit, kunst zu verstellen, fleiß, nüchternheit, keuschheit, herzhaftigkeit, großmuth, ehrbegierde, nacheiferung, beständigkeit, treue, freigebigkeit, dankbarkeit, sparsamkeit, beobachtung des wohlstandes, abscheu vor die thorheiten der wollust und des geldgeizes, bemühung seinen verstand zu verbessern, ernsthaftigkeit, behutsamkeit, geschiklichkeit sich andere verbindlich zu machen, mangel der leichtgläubigkeit, höflichkeit, accuratesse, bedachtsamkeit und dergleichen, grossen nuzen schaffen können, sonderlich wenn er sich die scheintugenden in wahre zu

ver-

verwandeln lässet angelegen sein, allein die ehrsucht ist seine schwäche.

§. 403. Er muß sich aber hüten, daß er keine ehre suche, die nichts einbringt und unnüze ist, in solchen dingen kein lob suche, die ihm mehr schädlich als nüzlich sind, nicht aufgeblasen stolz und hochmüthig sei, sonderlich im anfange, (Gr. M. 19. 185. 194.) in keinen thrasonismum politicum verfalle, (Gr. M. 234.) sich nicht durch anderer sonderlich verstelter leute lobeserhebungen aufgeblasen und zum narren machen lasse, sich nicht in das angesicht loben lasse, nicht affectire immer gelobet zu werden, zumal auf eine unmässige und ausschweifende art, und von leuten die selbst kein lob verdienen, (Gr. M. 37. 41. 81. 117. 188. 244. 250. 281.) vielweniger sich selbst lobe, seine titel, geschiklichkeit, klugheit und thaten allenthalben ausposaune. (Gr. M. 107. 117. 141. 160.)

§. 404. Daß er darin kein lob suche etwas geschwinde gethan zu haben, und deswegen sich in seinen verrichtungen übereile, sondern vielmehr darin, daß er es gut gemacht habe, sat cito, si sat bene, (Gr. M. 39. 61. 53. 55. 85. 95. 207. 231.) daß er nicht darum verlange gelobet zu werden, daß er eines grossen mannes nachfolger, vater, sohn, vetter, schwiegersohn sei, oder eine grosse ehrenstelle erlanget habe, oder glüklich sei, oder sehr und mehr gefürchtet als geliebet werde, oder andere übertreffe, (Gr. M. 19. 40. 74. 143. 152. 153. 106. 295.) nicht affectire ein polyhistor zu sein und alles zu wissen, zu demonstriren und zu ergründen, da es besser ist etwas weniges nüzliches recht zu wissen, und viel gutes zu thun. (Gr. M. 27. 61. 242.)

§. 405. Daß er nicht immer widerspreche, auf neue paradoxe meinungen gerathe, wenn gleich nicht alle paradoxe gedanken zu verwerfen sind, (Gr. M. 11. 30. 37. 135. 183. 213. 279.) nicht zu großmüthig nnd gutthätig sei, sondern gutthaten leiste und vergelte

nach der vernunft und nicht nach dem ehrgeize, nicht sich andern verbindlich mache ohne reife überlegung, seine gutthaten, dienstfertigkeit, dankbarkeit, großmuth, nicht verschwende, sonderlich an undankbare leute, (Gr. M. 5. 32. 58. 68. 217. 236. 244. 252. 255. 272. 284. 286.) nicht aus einem eiteln stolze und hochmuthe einen wahren nuzen, als etwas ihm unanständiges und das sich nicht vor ihm schicke, verachte und wegwerfe, hingegen sich zu leicht in allerhand weit aussehende händel menge, seinen ehrgeiz zu vergnügen und folglich in die vielhändelei gerathe, *sondern* recht verstehe und ausübe was der Poet sagt: *Bene qui latuit, bene vixit,* (Gr. M. 33. 47. 85. 137. 140. 195. 284. 288.) nicht ein übel verachte weil es klein ist, oder gedenke: Minima non curat praetor. (Gr. M. 204. 254.)

§. 406. Daß er nicht die kleinen vorwürfe sich allemal irren lasse, als wenn er etwas hätte besser machen und mehr thun können, nicht wenn er einmal geirret hat im irthume halßstarrig verharre, sondern vielmehr seine irthümer und fehler klüglich erkenne und verbessere, ohne sich an den vorwurf der narren zu kehren, daß er geirret und gefehlet, sich aber nun geändert und gebessert habe, (Gr. M. 183. 214. 238. 261. 289.) nicht aus stolz und aufgeblasenheit andere neben sich verachte, gering schäze, hochmüthig tractire, nicht mit seinen sachen prale und hingegen anderer geschiklichkeiten und verdienste tadle verspotte durchhechele und niederschlage, nicht seine obern zu übertreffen suche, nicht es andern in seinem stande an pracht verschwendung kleidung aufwand und dergleichen zuvor thun wolle, nicht geringeren übermüthig stolz und aufgeblasen oder mürrisch und unfreundlich begegne, denn das ist der weg nicht sich in ansehen zu sezen, sich merken zu lassen, daß man ansehen haben wolle. (Gr. M. 7. 41. 65. 74. 101. 107. 109. 117. 120. 133. 188. 223. 270.)

§. 407. Daß er nicht kühn verwegen oder gar tollkühn sei, oder damit prale daß er herz habe, denn die es am meisten haben, sagen es am wenigsten, daß er viel=

vielmehr zu rechter zeit sich stelle, als wenn er furchtsam sei, in der that aber nicht furchtsam noch kühn, sondern mit überlegung herzhaftig, nicht hizig sondern bedachtsam, doch daß er auch des überlegens nicht zu viel mache, nicht übereilend aber auch nicht zaudernd, (Gr. M. 4. 36. 39. 45. 53. 54. 55. 66. 72. 78. 91, 128. 132. 204. 207. 268.) daß er nicht aus hochmüthigem eigensinne versäume seines nuzens wegen allen allerlei zu werden, nach gelegenheit auf eine erlaubte art mit zu machen, nicht affectire was besonders, von vielen cärimonien und complimenten zu sein, sonderlich im täglichen umgange, scherz verstehen, über eine kleine verdrießlichkeit hinschleichen, es mit den gelehrten halten und doch mit dem gemeinen manne reden können (Gr. M. 32. 37. 40. 43. 58. 60. 64. 73. 74. 77. 88. 111. 112. 105. 115. 118. 119. 120. 121. 123. 131. 133. 143. 173. 184. 218. 221. 223. 241. 256. 270. 272. 274. 275. 278. 294.)

§. 408. Vor allen dingen muß er sich hüten vor dem zorn, jachzorn, rachgier, und daher entstehende hize und heftigkeit, denn dergleichen beraubet ihn aller scheintugenden und nüzlichen kräfte seinem feinde zu begegnen, ihm zuvor zu kommen, sich gegen ihn mit ehren zu wehren, eine rechte genungthuung zu erlangen, daß er öfters seinen feinden seiner meinung nach zum possen, aber sich selbst zum schaden, die schlimste parthei erwehlet, sich übereilet, blos giebt, ärgert, immer mit gewalt und hize durch wil, in der rache zu weit gehet und dadurch auch anderer mitleiden gegen seinen feind, gegen sich aber haß erwecket, da er doch mit geduld, list, nachgeben weit mehr sich rächen und gewinnen könte, (Gr. M. 8. 54. 84. 119. 121. 131. 142. 145. 162. 165. 173. 180. 192. 217. 205. 220. 241.) daher muß er seinen feinden nicht mit zorn und rachgier in unbändiger hize begegnen, sondern mit tugend, klugheit, gelassenheit, freundlichkeit, erlaubter list, geduld, immer an den guten hangend, seine ihm vorgeworfenen fehler in der stille verbessern, den grossen nachgeben, und sich vor ihnen zurük ziehen, mit

den kleinern es machen, wie mit den hunden, die man entweder bellen lässet, oder ihnen ein stücke butter giebt, oder ihnen bei zeiten einen streich giebt, daß sie davon laufen, nach gelegenheit schweiget, sich verstellet, seine zeit erwartet, lieber offenbare als heimliche feinde hat, sonderlich sich hütet narren und niederträchtige leute zu feinden zu haben oder liederliche leute heuchler und pedanten, als deren feindschaft ohne mässigung gnade und barmherzigkeit, ohne gottesfurcht gerechtigkeit und ehrbarkeit und allen *wohlstand ist*. Davon im folgenden noch etwas wird *gedacht werden*.

§. 409. Es hat der ehrgeiz sonst *noch viele fehler* an sich, daß er gar zu empfindlich ist auch über kleinigkeiten und einbildungen einer beleidigung, auffähret und hernach sich kaum wieder zurük ziehen kan wenn er gleich wolte, immer oben hinaus wil, seine macht und ansehen zu erweitern, gern drohet, unversöhnlich ist, unbarmherzig, eifersüchtig, neidisch über die andern erwiesene ehre, gezwungene demuth hat mit vielem cärimoniel und umschweife, immer recht haben wil, hartnäckig und halßstarrig *ist*, ungeduldig, argwöhnisch, ein scrupulirender *zweifeler*, bei gelehrten die lust zum *controvertiren*, geistliches pabstthum, bekehrungssucht, *thörichte* zänkereien, heuchelei, grausamkeit gegen die kezer hervorbringet, bei kriegsleuten fluchet und pralet, bei hofleuten sich unter dem schein der gerechtigkeit verstecket oder die larve der tugend und des wohlstandes annimt, zu vielen leeren worten versprechungen und complimenten geneigt ist, und dergleichen, welches ein kluger zu verbessern suchet, daß es ihm nicht schädlich werde.

§. 410. Er wird also alle kräfte anwenden müssen, daß er nicht das vermeinte point d'honneur zu seinem abgotte mache, als welches eine blosse narrheit ist wenn es keinen nuzen bringt, aus dem range nicht viel

mache, wo es nicht der befehl seiner obern erfodert, sich nicht immer zu unterscheiden suche, es in der gelehrsamkeit bei der einmal angenommenen lehre lasse, deswegen mit niemand, sonderlich in geselschaft, zanke, den gelehrten egoismum und idealismum, den enthusiasmum politicum und dergleichen leere einbildungen und eitelkeiten fahren lasse, und dagegen eine gelehrte politische syncretisterei annehme, da man es seines wahren nuzens wegen mit niemand verdirbet, einen jeden bei seinen fünf augen lässet, nicht alles so genau nimt, nicht zu gerecht noch zu strenge ist, nicht alzuweise, nicht alles an einem schnürgen habe, durch ab- und zugeben alles zu mässigen suche, sich in zeiten und menschen vornemlich in die narren schicke, sich zur demuth, gelassenheit, kaltsinnigkeit, versöhnlichkeit, geduld, stillen und klugen list, und seiner hauptneigung widrigen dingen gewöhne, auch mit wollüstigen und geldgeizigen gut umgehen könne.

§. 411. Wer sich fühlet, daß er geldgeizig sei, dem wird seine sparsamkeit, begierde etwas vor sich zu bringen, fleiß, gute wirthschaft, arbeit, ordnung, reinlichkeit, unterwürfigkeit, list, furchtsamkeit, mangel der liebe, mißtrauen, stellung und verstellung, abneigung von kostbarer wollust und verthulichem ehrgeize, unzeitigem mitleiden, liebe zum interesse, verschwiegenheit, langsamkeit im entschliessen, ernsthaftigkeit, übung des gedächtnisses und dergleichen nicht unnüze sein, wie denn ein geldgeiziger, ohngeachtet er unter den bösen leuten der schlimste ist, dennoch zu seiner erhaltung am besten aufgelegt ist, wenn er nur nicht in den jezterzehlten zu weit gehet, und seine andern nebeneigenschaften zu verbessern weiß, daß sie ihm nicht schädlich werden. Man muß aber merken, daß wir hier von menschen reden wie sie sind und zu ihrem nuzen sich schicken, ohne an das was recht ist vorjezo zu gedenken, als welches anderwerts geschehen ist.

§. 412. Er muß sich also hüten, daß er nicht durch seinen geldgeiz furcht und neid sich selbst unruhig und,

wenn

wenn andere dergleichen merken, zum gespötte mache, (Gr. M. 83. 162.) sich nicht zum lügen gewöhne und darauf ertappen lasse, (Gr. M. 13. 80. 154. 181.) nicht seinen fleiß und geschiklichkeit im stellen und verstellen zu sehr verrathe und also für einen fintenmacher gehalten werde, dem nicht zu trauen sei und der mit schelmstreichen umgehe, nicht alle kleinigkeiten und geringe dinge sorgfältig zu verhelen suche, die doch der andere leicht entdecken kan, (Gr. M. 13. 17. 88. 98. 144. 167. 179. 215. 219. 237. 260. 297.) dergleichen fehler Aristoteles βαυκοπανεργιαν nennet, (ad Nicom. L. *IIII.* c. XIII.) nicht im glücke und anwachsendem vermögen *bauerstolz* und aufgeblasen werde und alsdann sich *verrathe, daß* er nichts werth und zum glücke und guten nicht aufgelegt sei, (Gr. M. 74. 102. 106.) kein närrischer schmeichler und speichellecker werde, den leuten immer nach dem maule rede und ihnen zu gefallen sich allerhand gesichter zu machen zwinge, (Gr. M. 41. 117. 166. 191. 245.) in meinung von ihnen nuzen zu haben.

§. 413. Daß er nicht seine feindseligkeit, rachgieriges grausames gemüthe verrathe und seine rache tückischer weise zu weit treibe, nicht einem jeden seine hülfe versage, (Gr. M. 54. 70. 131. 134. 162. 217.) nicht unfreundlich stöckisch, mürrisch, ein menschenfeind, unerbittlich, in gesellschaft unerträglich sei, (Gr. M. 32. 40. 74. 111. 112. 118. 119. 144. 235. 236. 244. 272. 274.) nicht heimlich hartnäckig halßstarrig und verstokt in seinen angenommenen meinungen sei, (Gr. M. 60. 132. 224. 227.) kein heimlicher tückischer verläumder sei, (Gr. M. 109. 125. 188. 228. 250.) nicht allen leuten übel nachrede und dergleichen gern höre, nicht auf einmal reich werden wolle durch knickerei, filzigkeit, untreue, unterschleif, betrügerei, wucher, goldmacherei geschenkfresserei, bergwerke, sich in viele weitläuftigkeiten verstecke, und sich dabei von windmachern projectmachern und aufschneidern betrügen und an-

führen

führen lasse. (Gr. M. 47. 116. 134. 144. 154. 166. 172. 230. 215. 263. 273. 280. 284.)

§. 414. Es haben sonsten geldgeizige noch viele schändliche fehler an sich, dadurch sie zwar mehr andern als sich selbst eine zeitlang schaden, aber doch am ende schreklich zu kurz kommen, ihre bitterkeit, ihr neid, hämisches gemüthe, unversöhnlichkeit, ganz ungestelliger eigennuz, eigensinn, verrätherei, lügen, sectirerei, undankbarkeit, untreu, argwohn, aberglaube, grausamkeit, tücke, betrüglichkeit, ganz unglaubliche arglist, heuchelei, schinderei, drücken der armen, mangel an treu und redlichkeit, und aller vernünftigen menschenliebe, ungenügsamkeit, heimliche schändliche geilheit, diebesgriffe, verdrehung der rechte, gewissenlosigkeit, raub und mord, da wo sie nicht ihr interesse abhalt, kein mensch seines lebens bei ihnen sicher ist, grundlose gottlosigkeit, und dergleichen sind dinge, dadurch man seinen nuzen gar schlecht befördert und also von einem, der klug werden wil, müssen ernstlich vermieden und weggeschaft werden.

§. 415. Er muß also sich der ehre und redlichkeit befleissigen, sich zur treue, vergnügsamkeit, versöhnlichkeit, großmuth, freigebigkeit, leutseligkeit, wahrheit, demuth, zufriedenheit, bereitwilligkeit anderen zu helfen, zu leihen, zu dienen, gerechtigkeit, ehrbarkeit, weißheit, tugend, gottesfurcht, mitleiden, erbarmung, aufrichtigkeit, und dergleichen gewöhnen, und da wird es ihm freilich vor andern schwer werden, sich recht zu bessern, ja nach der natur wird desfals alle mühe vergebens sein, wo nicht die gründe der offenbarung zu hülfe genommen werden, und die gnade gottes das beste thut.

§. 416. Findet sich ein kluger von einer gemischten gemüthsart, daß er entweder zwo oder gar alle drei verderbte hauptneigungen bei sich spüret, so muß er aus dem obigen wissen, was eine

jede schade, nicht nur vor sich, sondern auch in der verbindung mit andern, wie sie einander stärken oder schwächen, und da muß er trachten eine wider die andere zu gebrauchen, sie zu schwächen und so lange zu verbessern, bis die vernunft die herschaft über sie erlange, dazu er alle mögliche mittel anzuwenden hat, endlich seinen wahren nuzen zu befördern und zu verhüten, daß sie ihm nicht schaden bringen.

§. 417. Ein jeder mensch hat auch *seine natürlichen triebe* und *gemüthsbewegungen*, *diese muß ein kluger recht kennen*, die triebe *vernünftig zu den göttlichen absichten lenken*, die gemüthsbewegungen aber also regiren, daß sie nicht auf den unrechten gegenstand fallen und nicht die masse überschreiten, sie bald vernünftig zu seinem nuzen erwecken, bald seinen schaden zu verhüten im zaume halten, mäßigen, so viel möglich auch wohl gar dämpfen und unterdrücken, wenigstens ihren ausbrüchen und ausschweifungen vorbeugen, und deßfals immer auf seiner hut sein, ohne sicherheit und nachläßigkeit, und ohne sich selbst zu schmeicheln und zu betrügen, über *sich selbst wachen*, bis er die völlige herschaft über sich selbst und also den sieg davon trage, sonst wird er niemals klug werden noch zu seinem wahren nuzen recht aufgelegt sein.

§. 418. Es solten nunmehro auch die regeln folgen, wie ein mensch zu den haupt- und nebengütern klüglich gelangen, und also wahrheit, tugend, gesundheit, freundschaft, ehre, vergnügen und vermögen erwerben könne, weil aber zur wahrheit die Vernunftlehre, zur tugend die natürliche Gottesgelehrsamkeit, die Tugendlehre mit dem Natur- und Völker Rechte, zur gesundheit die Arzneikunst anweisung giebt, so bleiben hier noch nur die andern übrig, und da man diese nicht wohl nüzlich ohne anderer

derer hülfe erlangen kan, so werden die folgenden besondern Klugheitslehren dazu den weg zeigen, die demnach ein kluger sich wohl bekant zu machen hat, und dazu die gründe bereits in der algemeinen Klugheitslehre und in diesem hauptstücke sind gezeiget worden.

* *

Das vierte hauptstük,

Die besondere Klugheitslehre mit andern wohl umzugehen, oder die privatklugheit zu conversiren überhaupt.

§. 419.

Die besondere Klugheitslehre mit andern wohl umzugehen oder zu conversiren ist eine wissenschaft, da der mensch in seinem blos Moralischen zustande, die kräfte anderer in der menschlichen geselschaft, zu seinem wahren nuzen, dem geseze der frömmigkeit und der natur, auch den regeln der algemeinen Klugheitslehre und der besondern sich selbst zu regiren, gemäs, anzuwenden geschikt ist. Der grundsaz ist hier: Thue alles, dadurch du anderer kräfte zu deinem nuzen, nach dem geseze der frömmigkeit und der natur, auch den regeln der algemeinen Klugheitslehre und der besondern sich selbst zu regiren, vernünftig und vortheilhaftig anwendest.

§. 420. Wer mit andern klüglich umgehen wil, der muß die algemeine Klugheitslehre und was dazu ge-

 höret

höret recht verstehen, und nach der besondern Klugheitslehre sich selbst zu rathen zu helfen und zu regiren, und was dazu erfodert wird, die herschaft über sich selbst in seiner gewalt haben, damit er als ein vernünftiger mensch in der grossen geselschaft so wol, als in deren theilen den kleinern geselschaften erscheinen könne, er muß sich hernach befleissigen andere, mit denen er umgehen wil, nach den kräften ihres verstandes und willens, nach ihrer gemüthsbeschaffenheit, nach ihren rechten und pflichten, absichten und interesse, ob sie vernünftig sind oder nicht, und in diesem falle was vor einer hauptneigung sie ergeben sind, nach ihren umständen des leibes, physiognomie, handlungen, gewohnheiten, stande, lebensart, alter, geschlechte, vermögen und dergleichen, auf das genaueste, so viel nur immer möglich ist, zu kennen, und dazu die nöthigen mittel und gelegenheiten sorgfältig gebrauchen, ohne welche kentniß hier nichts anzufangen ist. (Gr. M. 148.)

§. 421. Wir sind nach den pflichten der geselligkeit zum umgange mit andern verbunden, und die einsiedlerei, einsamkeit, das mönschleben, ein menschenfeind oder menschenscheu zu sein, ist dem geseze der natur und den göttlichen absichten nicht gemäs, wenn man dergleichen schon mit allerhand Stoischen irthümern und vorurtheilen, mit leeren einbildungen mönchswesen und einem enthusiasmo politico, zu schmücken meinet. Wir sind auch nicht im stande, unsern wahren nuzen ohne umgang mit andern menschen zu erlangen und uns rechte vortheile zu machen, und also können wir des umgangs mit andern nicht entrathen, daher ist es eine grosse thorheit sich alles umgangs mit andern zu entschlagen.

§. 422. Dennoch aber ist es auch eine eben so grosse thorheit, sich zur geselschaft zu zwingen und andern aufdringen, sich bei allem umgange und allenthalben wollen finden lassen, man muß sich auch hier etwas rar

halten

halten und ohne wichtige absichten keine conversation suchen, (Gr. M. 85. 33.) hernach aber sich derselbigen mässig vernünftig zu seinem vortheile gebrauchen, wiewol einige menschen mehr nöthig haben als andere den umgang mit andern zu suchen, und da ist allemal die erste und nöthigste regel zu conversiren, daß man diejenigen, mit denen man umgehen wil, zuvor kenne, und sich in dieser kentniß nicht irre.

§. 423. Wenn wir mit andern nach vernünftigen absichten umgehen, so wollen wir unstreitig ihre kräfte und umstände uns zu nuze machen und zu unserm vortheile anwenden, nun haben alle menschen kräfte uns entweder zu helfen oder zu schaden, jene müssen wir suchen zu reizen und in bewegung zu bringen, diese aber zu verhüten zurük zu halten und zu entkräften, und auf diese bemühung und verhütung komt alles an, was wir bei dem vernünftigen gebrauche des umgangs in acht zu nehmen haben, und zwar immer ein mensch mehr als der andere, auch bei diesem mehr als bei jenem.

§. 424. Aller umgang ist entweder ein täglicher oder ein besonderer umgang, der tägliche stehet nicht in unserer wahl, sondern ereignet sich ohne unsere freie absicht, da wir mit allerhand leuten von allerhand gattung entweder unstreitig oder oft unvermuthet umgehen müssen, der besondere aber wird mit guten freunden angestellet, ein kluger muß also in jenem mit allen umzugehen geschikt sein, zumal wenn seine lebensart und sein nuzen dergleichen häufiger erfodert als bei andern, zu diesem aber nur ehrliche, weise, kluge, redliche, gottesfürchtige, tugendhaftige leute erwehlen und sich vor narren und feinden hüten, denn es ist ihm nüzlicher, wenn diese ihn nicht einmal kennen, als wenn sie sagen: ach ich kenne ihn wohl, ich bin da und da mit ihm bekant worden.

§. 425. Wenn ein kluger gesellschaft und umgang sucht, oder sich demselbigen entziehet, so muß es aus ver-

nünftigen absichten geschehen, seines wahren erlaubten nuzens wegen, und nicht aus verderbten hauptneigungen, ein wollüstiger sucht geselschaft zum zeitvertreibe, stielt andern die zeit und wird ihnen überlästig, und entziehet sich derselbigen, wo sie ihm doch nüzlich wäre und ernsthaft ist, aus einem leuteschеuen gemüthe, faulheit und bequemlichkeit, ein ehrgeiziger sucht und fliehet sie aus einem närrischen hochmuthe, ein geldgeiziger sucht und fliehet sie gleichfals aus arglist und verkehrtem eigennuze, vor dergleichen thorheiten muß sich ein kluger hüten.

§. 426. Da man in täglicher *geselschaft mit allerhand leuten* umgehen muß, so muß man *auch zum öftern* **mit narren umgehen**, da auch weise vernünftige tugendhaftige leute allemal uns zu nuzen, die narren aber allemal zu schaden suchen, und wir doch aller kräfte so viel möglich uns zu nuze zu machen trachten, so ist der umgang mit narren zuweilen nöthiger und zuträglicher als mit weisen leuten, denn da *wir diesen nur* gelegenheit geben dürfen, unsern nuzen zu befördern, so müssen wir die narren nicht allein reizen können unsern nuzen zu befördern, dazu sie sonst nicht geneigt sind, sondern auch sie abhalten, daß sie uns nicht schaden, dazu sie immer geneigt sind, man kan also sich ihres umgangs nicht entbrechen.

§. 427. Daher ist es eine grosse thorheit, sich vorzusezen, nur immer mit weisen leuten umzugehen und sich dem umgange mit narren gänzlich zu entziehen, es mag unter einem vorwande geschehen, unter welchem es wolle, und wohl gar, wie einige reden, aus Babel auszugehen, noch thörichter ist es alle leute ausser sich vor narren und sich und seines gleichen allein vor weise, bekehrt, klug und tugendhaftig zu halten, aber es ist ebenfals thöricht, sich zur geselschaft der narren zu dringen, wenn man ihrer entrathen kan, ihre narrheiten an sich nehmen, und ihren umgang dem umgange mit leuten, die weise und vernünftig sind, vorzuziehen.

§. 428. Es wäre gut, wenn wir alle menschen zu freunden hätten, da dieses aber nicht möglich ist, so ist es besser viele freunde haben als keine, sie mögen sein wie sie wollen, wenn es nur nicht schelme und arglistige bösewichter sind, welche die larve der freundschaft annehmen, daher bemühet sich ein practischer kluger, und wenn er auch ein monarch wäre, aus allen kräften sich immer alle tage bei allen gelegenheiten freunde zu machen, so viel vernunft und tugend zulässet nach seinen umständen, am besten ist es, wenn er viele weise kluge und sonderlich mächtige glükliche und reiche freunde hat, selbst der schein dergleichen zu haben, ist ihm zuträglich, denn so haben die narren vor ihm hochachtung und ehrfurcht, und hüten sich ihn zu beleidigen, andere aber werden angelocket seine freunde zu sein, der mangel der freunde wirket das gegentheil.

§. 429. Wenn er auch merkt, daß jemand sein feind sei, so stellet er sich doch, als wenn er ihn vor seinen freund hielte und lässet sich weder gegen ihn noch gegen andere merken, daß er sein feind sei und er ihm nicht trauen dürfe, zumal wenn auch der andere seine feindschaft verdekt hält und das ansehen seines freundes haben wil, im übrigen trauet ein kluger niemand ohne wichtige gründe und vornemlich am wenigsten den verstelten freunden, er suchet sie wo es sein kan zu gewinnen, zu überwinden, ihnen unter der hand andere mächtigere freunde entgegen zu stellen, und ist vor seine person niemandes feind, aber auch nicht aller leute freund.

§. 430. Alle leute, wenn sie unsere freunde sein sollen, müssen bewegungsgründe haben, und der beste bewegungsgrund ist, wenn sie von uns gutes hoffen, ein kluger bemühet sich also bei andern dergleichen hofnung zu erwecken, es ist also eine thorheit gut sein und auch nicht gut scheinen wollen,

aber noch thörichter bei leuten von einsicht nur gut scheinen und auch nicht gut sein wollen, hingegen sucht ein kluger gut zu sein und auch gut nüzlich und brauchbar zu scheinen, bei dem pöbel und narren so gar noch besser und ihnen nüzlicher zu scheinen als er ist, weil sie so unbillig sind und mehr fodern, als in der that vernünftig ist, bei scharfsichtigen leuten ist es dagegen mit dem blossen scheine nicht ausgerichtet.

§. 431. Ein kluger bemühet sich *folglich* bei allen die meinung zu erwecken, daß man *viel gutes* von ihm hoffen könne, doch bei klugen *nicht mehr als er* wirklich leisten kan, und dieses thut er *mehr durch* andere, die er auf seine seite listig zu bringen weiß, als daß er es selbst thun solte, er schämet sich aber auch nicht, es mit verstande und mit einer guten art bei bequemer gelegenheit selbst durch seine handlungen, zumal in seinen reden zu thun ohne aufschneiderei, (loquere vt te videam,) er vergisset auch nicht nach beschaffenheit der umstände den narren beizubringen, daß sie sich vor ihm fürchten müssen, wiewol jenes angenehmer und sicherer ist, als dieses.

§. 432. Es beruhet demnach die *besondere klugheit zu conversiren* gröstentheils *auf der kunst sich freunde zu machen, die feinde hingegen abhalten zu können*, und wer in jener recht geübt ist, der vermag auch in dieser viel, daher ist die besondere klugheit zu conversiren hauptsächlich dahin gerichtet, uns das hauptgut unsers äusserlichen zustandes, *die freundschaft zu wege zu bringen*, und man würde nicht irren, wenn man sagte die klugheit zu conversiren sei die wissenschaft und kunst sich freunde zu machen, dadurch wird ein kluger, der sich selbst wohl regiren kan, nun doppelt stark, durch seine und anderer leute kräfte seinen wahren nuzen zu befördern, und dadurch seine ehre sein vermögen und vergnügen mit vortheile zu vergrössern.

§. 433. Wenn alle menschen vernünftig, gottesfürchtig, tugendhaftig, weise und redlich wären, so brauchte man keiner klugheit zu conversiren, da dieses aber nicht ist, so wird sie unentberlich, und da es hier auf die erkentniß anderer ankomt, so muß man sich hüten, daß man nicht andere nach unser gemüthsbeschaffenheit urtheile, sondern einen jeden nach seiner eigenen, wer ehrlich und redlich ist muß nicht meinen, daß alle leute so ehrlich wären wie er, und vielmehr glauben, daß auf tugend und weißheit anderer kein stat zu machen sei, aber auch wer den verderbten hauptneigungen ergeben ist, muß nicht meinen, alle leute wären wie er gesinnet, ja vor einen ehrlichen mann ist es sicherer andere zumal unbekante und fremde, so lange vor narren und arglistige zu halten, bis er unstreitig des gegentheils versichert sei. (quilibet praesumitur malus, donec probetur contrarium.)

§. 434. Was ein mensch selbst thut gedenket und schliesset, das komt ihm allemal besser und sicherer vor, als was andere thun gedenken und schliessen, wenn ein kluger demnach andere sich zu freunden machen wil durch seinen umgang, so muß er ihnen nur die gründe an die hand geben, daraus sie selbst schliessen können, daß er ihnen nüzlich sein werde, zumal in seinen reden, und wenn er mit gelehrten und nachdenkenden leuten zu thun hat, er muß auch seine handlungen dergestalt einzurichten wissen, daß andere daraus selbst schliessen können, was ihnen zur bewegung dienen kan, ihm wohl zu wollen und seinen nuzen zu befördern, hingegen einfältigen und dummen auch unbekanten leuten muß man deutlich sagen, was man von ihnen verlange.

§. 435. Alle menschen wollen das ansehen haben, als wenn sie vernünftig weise klug und tugendhaftig wären, recht hätten und nach den regeln der vernunft und des christenthums handelten, wenn sie gleich

narren sind und blindlings ihrem affecte folgen, daher muß man ihnen nicht völlig trauen, wenn sie gleich die besten und scheinbaresten gründe ihres verfahrens anführen, sondern sich bemühen, die rechten triebfedern ihrer handlungen und also ihre verderbten hauptneigungen zu entdecken, und diese mit zu seinem vortheile in sein interesse zu ziehen, denn auf vernunft weißheit tugend und billigkeit anderer ist kein stat zu machen, wo man nicht aus unstreitigen gründen eines andern überführet ist, man hat sich also an das reden, schmeicheln und complimentiren, auch verläumden anderer, nicht zu kehren.

§. 436. Zuförderst hat man auf die kräfte des verstandes desjenigen zu sehen, mit dem man umgeber, wer demnach eine starke urtheilungskraft hat und gute einsicht, kan uns viel helfen, wenn er uns gewogen ist, aber auch viel schaden, wenn er unser feind ist, noch mehr wenn dazu eine gute erfindungskraft und lebhaftiger wiz komt, ist er so dann vernünftig und weise ehrlich tugendhaftig gottesfürchtig, so haben wir nichts böses von ihm zu befürchten, sondern alles zu hoffen, was zu unserm wahren besten dienlich und möglich ist, nur müssen wir selbst mit ihm ehrlich vernünftig und billig umgeben, sonst haben wir uns selbst die schuld beizumessen, wenn wir nichts bei ihm gewinnen, ist er hingegen dabei arglistig und ein bösewicht, so haben wir nichts gutes von ihm zu hoffen, sondern vielmehr alles böse zu befürchten, wir mögen es machen wie wir wollen, es müste ihn dann sein interesse bestimmen.

§. 437. Hat der andere eine scharfe urtheilungskraft, ohne lebhaftige erfindungskraft mit einem guten willen, so kan er uns zwar im rathgeben nicht viel helfen, er schikt sich zu keinem rathe, aber er kan uns in beurtheilung unserer rathschläge und erfindungen gute dienste thun, hat er einen bösen willen, so müssen wir uns nur in acht nehmen, daß er uns nicht in die

karte

karte sehe, sonst kan er uns eben nicht viel schaden, wir müssen nur dabei einen unterschied machen, ob er durch gelehrsamkeit oder sonst seine urtheilungskraft als durch erfahrung und dergleichen gebessert habe. Wir müssen in ansehung des verstandes einen jeden gebrauchen, wozu er aufgelegt ist, sonst werden wir nichts mit ihm gewinnen.

§. 438. Leute von guter urtheilungs- und erfindungskraft, von aufmerksamkeit, die sinreich und fruchtbar an guten einfällen, scharfsinnig im beurtheilen, in geschäften erfahren, von einem guten geschmacke, und von einem guten willen sind, können im rathgeben, in geschäften, im regiren, sehr wohl gebrauchet werden, haben sie dabei die sogenante freundschaftwollust oder zärtlichkeit, (voluptatem amicam, tendresse) sind mächtig und stehen im ansehen, so können sie uns ungemein nüzen, wofern wir nur vernünftig sind und gelegenheit haben ihnen beizukommen, fehlt es ihnen aber an der freundschaftwollust, so muß man sich sehr hüten, ihnen etwas zuwider zu thun, solte auch der gute wille wegfallen, so können sie uns mehr hindern und schaden als hundert andere, die es ihnen am verstande nicht gleich thun. (Gr. M. 298.)

§. 439. Eine starke urtheilungs- und erfindungskraft mit einem guten gedächtnisse, aufmerksamkeit, reichthume, macht, ansehen, und einem guten willen verknüpft, ist sehr selten, aber dergleichen können alles gute was einem menschen möglich ist, fält der gute wille weg, so können sie alles böse was einem menschen möglich ist, jene sind uns am nüzlichsten, diese am allerschädlichsten, wenn uns jene wohlwollen sind wir glüklich, zumal wenn wir vernünftig sind, wenn uns aber diese übel wollen, sind wir unglüklich, wir mögen vernünftig sein oder nicht, wiewol diese noch eher schelme und bösewichter, als weise und vernünftige leute vertragen können. Es ist also leicht zu schliessen, wie behutsam man mit beiden umgehen müsse.

§. 440. Leuten denen es an macht reichthume und

ansehen fehlet, können uns wenig helfen und schaden, weil ihnen ein grosser theil von mitteln zu beiden mangelt, fehlt es ihnen an erfindungskraft und wize, so fehlt ihnen das vermögen zu anschlägen und sie sind noch weniger nüzlich und schädlich, fehlet ihnen endlich auch die urtheilungskraft, so fehlet es ihnen vollends an allen womit sie uns helfen und schaden könten, doch sind noch ihre kräfte des leibes übrig, und bei einigen ersezet die boßheit einen theil des verstandes, was sie auch nicht vor sich zu thun vermögen, das vermögen sie vielleicht durch andere, ihre freunde und anverwandten. Ein kluger erweget dieses alles und macht sich davon zu nuze was er kan, seinen vortheil zu machen und seinen schaden zu verhüten.

§. 441. Ein mensch von einer durchdringenden **urtheilungskraft**, bei einer schwachen erfindungskraft und schlechtem gedächtnisse, schikt sich ganz gut anderer erfindungen anschläge und rathschläge zu beurtheilen und zu unstreitigen wahrheiten, zumal wenn er sich der Vernunftlehre und Mathematik befleissiget, doch nicht zur erfindung guter rathschläge und zur wahrscheinlichkeit, wil man seine neigungen und fehler vor ihm verbergen, so muß man ihm nicht zu nahe kommen, man kan ihn sonst am besten gebrauchen in theoretischen wissenschaften und zur beurtheilung der von andern oder von uns selbst erfundenen anschläge, wer also zu allerhand einfällen und rathschlägen vor sich aufgelegt ist, der kan sich seiner einsicht mit nuzen bedienen. (Gr. M. 48. 49.)

§. 442. Wer viel **erfindungskraft und wiz hat**, schikt sich zu wahrscheinlichkeiten, zum rathgeben und allerhand einfällen, aber man muß seine erfindungen entweder selbst beurtheilen können, oder durch andere beurtheilen lassen, ehe man ihnen folget, ein herr der selbst eine gute urtheilungskraft besizet, kan sich folglich eines an erfindungen reichen kopfes mit nuzen bedienen, und ob wol dergleichen leute, weil sie zur lustigen narrheit geneigt sind, nicht eben die klügsten sind, so sind doch ihre einfälle nicht allemal zu verachten,

achten, nur muß man sich hüten vor ihre ausschweifungen, daß man nicht von ihnen angestekt werde, oder auch von ihren schriften, daß man ferner sich nicht ihrem scherze und satyren blos stelle, und sich nicht mit ihnen in streitigkeiten einlasse, wenn man ihnen nicht mit gleichem wize begegnen kan oder sie daran übertrift.

§. 443. Wem es bei einem starken gedächtnisse am wize und urtheilungskraft fehlet, den kan man zum aufmerken bei sinlichen dingen, im haußwesen, besichtigungen, rechnungssachen, und dergleichen gedächtnißsachen, sonderlich in gedächtnißwissenschaften zum erzehlen, recensiren, in sprachen und historien, und zur ausrichtung der befehle, die ihm aber deutlich müssen vorgeschrieben werden, gar wohl gebrauchen, in wahrscheinlichkeiten aber etwas zu beurtheilen und rath zu geben taugt er nicht viel, dergleichen muß man auch von ihm nicht fodern, man wird auch mehr bei ihm ausrichten mit befehlen und harten worten, oder auch nach gelegenheit mit guten worten, als mit tüchtigen gründen, und man darf bei der ausrichtung seiner befehle ihm nicht zumuthen, daß er mit eigenem nachdenken sich viel helfen werde.

§. 444. Hat man leute von guten fähigkeiten in seinen diensten, so muß man einen jeden darzu gebrauchen, wozu er aufgelegt ist und ein mehrers nicht von ihm fodern, solchen aber in ihrer beschaffenheit nach ihrer einsicht und fähigkeit des verstandes satsam zu thun geben, (Gr. M. 265.) aber ihnen auch etwas zu gute halten, (Gr. M. 115.) nur daß sie nicht uns zu kopfe wachsen und mit ihrer fähigkeit uns übertreffen folglich den herrn spielen wollen, welches ein sonst vernünftiger diener nicht thun wird, (Gr. M. 7.) wie man denn dieses ebenfals in acht zu nehmen hat, wenn man bei andern in diensten ist, da ein kluger mit der größten sorgfalt sich in die fähigkeiten des verstandes seiner obern schicket und sie zu seinem nuzen klüglich anzuwenden suchet, aber nicht zu übertreffen.

§. 445. Man suche sonst immer fähige köpfe und kluge leute an der seite und zu freunden zu haben, (Gr. M. 15.) denn dadurch ersezet man was uns fehlet, man vergönnet ihnen gern den zutrit, lässet sie gern vor sich, oder suchet dergleichen bei ihnen, man lässet ihnen auch, ohne einige empfindlichkeit darüber zu bezeigen, freie macht, ohne vieles behutsames bedenken zu erinnern, einzureden, ja nach befinden zu tadeln, was ihnen ihrem ermessen nach bedünket, (Gr. M. 147. 176.) sonderlich in dingen, darin sie stark sind, denn sie mögen es treffen oder nicht, so können wir es uns zu nuze machen, man muß sie nur *nicht niederschlagen* und verdrießlich machen, sonderlich in der *jugend*.

§. 446. Hat man sonst im gemeinen leben hin und wieder nach gelegenheit und seinen umständen mit leuten zu thun, deren kräfte des verstandes man gebrauchen muß in allerhand **professionen und künsten oder handwerkern**, so lerne man bei zeiten ein *gutes* stük arbeit kennen, oder frage andere gute kenner und bezahle lieber einem fähigen künstler eine sache und tüchtige arbeit etwas theurer als einem pfuscher und windmacher, es ist ein leidlichers übel, in dem preise übersezet, als in der waare betrogen werden, wiewol wenn man tüchtige leute zu freunden hat, man auch zum öftern an ein gut stük arbeit, ohne übertheuret zu werden, kommen kan, nur muß man sich hüten, daß man sie nicht zu betrügen suche, sonst kan man es nicht verhüten, daß man nicht wieder betrogen werde.

§. 447. Hieher gehöret der **umgang mit gelehrten**, davon im Morhof (Polyh. I. I. XV.) ein ganzes hauptstük befindlich ist, daraus wir nur die kurzen regeln anführen wollen, von welchen die ersten dahin gehen, sich hochachtung zu erwerben, wir wollen solche der kürze wegen Lateinisch einrücken: 1.) Honestatem vultu, verbis, factis, exprime, 2.) Eruditi famam aucupare et esto, 3.) Viros magnos et doctrina inlustres venerare,

venerare, 4.) Ostentator modestus esto, 5.) Defectus tuos absconde, 6.) Arcana studiorum tuorum tibi serua, 7.) Caue contemni. Die andern, daß man ihnen nicht beschwerlich sein solle, sind: 1.) Vt homo est, ita morem geras, 2.) Obsequiosus esto, 3.) Adfabilis esto, 4.) Garrulus ne esto, 5.) Curiosior quam decet, ne esto, 6.) In iudicando praeceps ne esto.

§. 448. Gelehrte befinden sich in unsern landen und zeiten in unterschiedenen facultäten und ständen, wenn sie weise vernünftig gottesfürchtig tugendhaftig und klug sind, sind sie hoch zu schäzen und da wird es nicht schwer werden mit ihnen klüglich umzugehen, ihr umgang bringt allemal vergnügen und guten nuzen, aber sie haben in allen facultäten und ständen ihre krankheiten mängel und gebrechen, und sind nicht alle, wie sie sein solten, daran gemeiniglich die verderbten hauptneigungen schuld sind, sie haben, wenn sie unvernünftig sind und von einem bösen willen, närrische absichten und närrische mittel und verfallen daher in allerhand fehler, welche ich hier nicht berühren wil, weil es eine verhaste sache und aus verschiedenen schriften de vitiis eruditorum bekant ist. Ein kluger nimt sie, wie er sie findet und nuzet sie nach ihrem verstande, wie aus dem vorigen klar ist, und nach ihren verderbten hauptneigungen und ständen, wie aus dem folgenden erhellen wird.

§. 449. Ihre gemeinesten fehler sind, daß sie heimliche päbste, gehässige feindselige leute, arglistige bösewichter, heuchler, interessirte geldgeizige narren, hochmüthige gecken, satyrische critische bullenbeisser, politische stokfische, gelehrte trunkenbolde, sylbenstecher, schelmische betrüger, marktschreier, grobe zänker die doch wenn sie unruhe anrichten immer andere, die ihren wurm nicht blindlings verehren, vor zänker ausschreien, sectirer und sonderlich pedanten sind, wie aus den schriften von den fehlern der gelehrten zur gnüge bekant ist, und ich habe in den vernünftigen ge-

danken

danken von der Moralischen erkentniß der menschlichen gemüther, die kenzeichen der heuchler und pedanten ausführlich vorgestellet, unter allen sind die heimlichen päbste, und die man zu Christi zeiten Pharisäer, iezo aber anders nennet, und vornemlich die pedanten die giftigsten gefährlichsten thiere.

§. 450. Die heimlichen päbste heuchler und pedanten sind die unerträglichsten narren und rachgierigsten feinde, sie dürfen nur argwohnen, oder durch ihre ohrenbläser und zeitungsträger auf den *argwohn* gebracht werden, als wenn der andere *sie nicht genung* ehre, bewundere, ihren vermeinten *befehlen nicht blindlings* folge, an ihrer eingebildeten *geschiklichkeit* zweifele, sie wegen ihrer niedrigen herkunft anstechen wolle, oder der andere darf sich nur merken lassen, daß er ihre schwäche blösse und affect einsehe, ihrem interesse im wege stehe, mehr thun könne wie sie, redlicher sei, oder eine schuldpost darum sie ihn betrügen wolten *einfodern*, so ruhen sie nicht, bis sie ihn durch *verrathen*, verläumden, heimliches anschwärzen, durch die *niederträchtigsten* und schändlichsten wege, zuweilen auch mit wütender gewalt und raserei, ohne alle scheu und masse, zumal wenn sie den weltlichen arm auf ihre *seite bringen*, um seine ganze zeitliche wohlfart, ja *gar auf den scheiterhaufen* gebracht haben, wie die geschichte der gelehrten zeugen, und unter andern von der Hypatia und vom Petro Ramo bekant ist, (s. Stolle hist. der Gel. part. II. cap. II. §. 21. not. *) es hat ihnen aber niemand die schwären besser aufgestochen, als C. Thomasius.

§. 451. Ein kluger hütet sich, daß er mit solchen unerträglichen narren nichts zu thun habe, und gebet ihnen aus dem wege, so weit er kan, (Gr. M. 197.) wenn er aber doch mit ihnen umgehen muß, so hütet er sich, sie zu feinden zu haben und wider sich zu reizen, wiewol dieses fast nicht möglich ist, wenn er sich gleich alle gewalt anthut, ihnen zu gefallen und sie zu gewinnen, er bemühet sich ihren ehrgeiz durch grosse titel zu vergnügen,

gen,

gen, und nennet sie gnädige herren, wenn es auch nur bettelvögte wären, wunder ihrer zeit, lobet sie erstaunlich, oder ihren geldgeiz, beschenket sie, lässet sich von ihnen betrügen, stellet sich dum, (Gr. M. 83. 240.) kollert wie David unter den Philistern, hat geduld, giebt nach und allen leuten recht, so lange es sein nuzen ist, versichert sich anderer vernünftiger leute freundschaft, und wenn dieses nichts helfen will, so ziehet er sich mit gelassenheit zurük und lässet die narren fahren und die sache gehen. (Gr. M. 137. 138. 190. 246. 256.)

§. 452. Unfähige einfältige dumme leute sind dennoch nicht zu verachten, kan man sie nicht zu hohen dingen gebrauchen, so schicken sie sich zu geringen, sie haben doch noch ihre kräfte des leibes, ihre äusserlichen umstände des glüks, anverwandte, freunde, zeitliches vermögen, zuweilen haben sie ein ganz gutes gemüth, sind gehorsam treu und willig, oft haben sie eine starke einbildungskraft mit einer festen beredung, (imaginationem magicam) sind stark in ahndungen, man kan sie auch nuzen, mit kleinen wohlthaten geschenken und freundlichem zusprechen auf seine seite bringen, daß sie einem nüzlich sind und nicht schaden, man kan sie auch durch furcht und harte drohungen abschrecken, daß sie uns nicht schädlich werden. Ein kluger verachtet sie also nicht, sondern weiß sie nach ihrer fähigkeit nüzlich zu gebrauchen und zu lenken, wenn gleich nicht mit vernünftigen gründen, doch durch ihre hauptneigungen. Es ist kein mensch so dum und so närrisch, daß er von klugen leuten nicht solte zu seinem und anderer nuzen gelenket und gebrauchet werden können, und der wenn man ihn nicht recht lenket, uns nicht solte schaden können.

§. 453. Ein grosser theil der klugheit mit andern umzugehen komt darauf an, daß man sich der kräfte des willens und der hauptneigungen anderer zu bedienen wisse, da man sonderlich nöthig hat sie recht zu kennen, ob sie vernünftig und tugendhaftig weise sind oder thoren, und in diesem falle, ob sie ehrgeizig wollüstig oder

geld=

geldgeizig sind, um ihre kräfte zu unserm nuzen zu reizen oder sie abzuhalten uns zu schaden und dieses zu verhüten, da man sich denn nicht übereilen und irren muß in ihrer kentniß, sich auch nicht an den äusserlichen schein, vernünftiges reden und ihre angeführte scheinheilige gründe zu kehren hat, sondern ihre verderbten hauptneigungen aus dem grunde erforschen muß.

§. 454. In ansehung der neigungen anderer *muß man* einen unterschied machen unter leute, die in ihren handlungen und unternehmungen *meist einerlei* und **einförmig bleiben**, und immer auf *einen zwek und* gegenstand gehen, (μονοτροποι) und *andere, die veränderlich sind* und bald so bald anders *verfahren*, einen zwek und gegenstand bald suchen bald verlassen. (πολυτροποι) Diese sind von dreierlei gattung, entweder wahrhaftig weise und kluge, (Gr. M. 3. 13. 58. 218.) oder sie sind von einer natürlichen guten beschaffenheit, guter urtheilungskraft, nicht gar zu *heftigen* gemüthsneigung und fähigkeit in geschäften, (Gr. M. 60. 66. 218.) oder sie werden von allen drei hauptneigungen in gleichem grade getrieben. (Gr. M. 71. 242.) Diese veränderlichen sind schwerer recht zu kennen als die einförmigen, welche immer bei einer art bleiben und entweder nur einer oder höchstens zwoen hauptneigungen nachgehen.

§. 455. Ob ein kluger gleich einen jeden sorgfältig nach seinen gemüths- leibes- und glütsgütern kennen und schäzen muß, so pflegen doch andere gemeiniglich ihn nach ihrer beschaffenheit zu beurtheilen, und da alle gewogenheit und liebe einige gleichheit zum grunde hat, so muß er sich anderer gunst zu versichern so viel die gottesfurcht und gerechtigkeit zulässet, sich ihnen und ihrem willen gleich stellen, aber dennoch da auf die tugend der menschen keine rechnung zu machen ist, sich nicht mehr gunst und hülfe von ihnen versprechen, als ihr interesse zulässet, und allenfals ihre hauptneigung ihnen erlaubet, wofern er sich auf ihre beihülfe in seiner

ner hofnung nicht betrügen wil, und da ist es gut, wenn er von allen ihren neigungen sich des beifals versichern kan, daher hat er sich auch darnach zu bestreben, damit er ihren ganzen willen zu seinem nuzen bewege.

§. 456. Wenn er sich selbst durch den umgang mit andern bessern wil, so muß er mit leuten umgehen, die ganz andere hauptneigungen haben, als die er bei sich fühlet, und sich so viel die tugend und klugheit zuläst, ihnen zu gefallen bequemen, denn so wird er dadurch die heftigkeit seiner herschenden neigung brechen lernen, oder er muß sich leute aussuchen, die mit ihm von einerlei gemüthsbeschaffenheit sind, aber sich darin schon gebessert haben, denn so wird ihr exempel und erfahrung ihm zur eignen besserung dienen. (Gr. M. 75.) Allemal aber suche er sich leute aus, wenn es ihm frei stehet zu wehlen, von deren umgange er sich nuzen und besserung versprechen und keine verführung und schaden befürchten darf. (Gr. M. 108. 148.)

§. 457. Waget sich ein kluger in den umgang mit leuten die den verderbten hauptneigungen ergeben sind, so muß er sich am meisten vor diejenigen narren in acht nehmen, die ausserordentlich heftig, hizig, hochmüthig, hartnäckig, grob, rachgierig, heimliche päbste, heuchler, pedanten, ungerecht, unbillig, wild, von dem so genanten bärenhäutertemperamente, tückisch und dabei entweder sehr mächtig sind, oder nichts zu verlieren haben, also auch vor eigensinnige narren, vor abentheuerliche, narren, die schlechterdings in geschäften wider alle vernunft und billigkeit wollen herr sein mit gewalt und ungestüm, an denen man auch nicht das geringste finden solte, in dessen betrachtung sie der gefälligkeit, mit welcher man sie vertragen sol, werth wären, das sind also unerträgliche narren, denn mit solchen ist wenig zu gewinnen, aber die gefahr, darein man sich bei ihnen begiebt, ist fast unüberwindlich, und da derjenige ein narr ist der die narren nicht kennet, so ist der gewis ein grösserer, der sie kennet und sich doch mit ihnen wenn sie

unerträglich sind einlässet, die erträglichsten sind, die sich weisen lassen, die lustigen und die etwas zu verlieren haben. (Gr. M. 35. 101. 115. 119. 159. 168. 172. 197. 201. 218. 234. 256.) Man sehe oben §. 450.

§. 458. Dergleichen unerträgliche narren vermeidet ein kluger so viel er kan, und gehet ihnen aus dem wege so weit er kan, (Gr. M. 218.) kan er aber ihren umgang nicht vermeiden, so muß er sich erstlich *in ihrer person nicht irren* und nicht meinen, als ob bei ihnen durch vernünftige vorstellungen, *entschuldigungen* und vertheidigungen etwas auszurichten sei, (Gr. M. 157. 246. 273. 291.) hernach nicht bald *anfangs verdrießlich* werden oder sich in eine hize bringen lassen, *sondern* entweder ihnen eine grössere macht und list unvermerkt entgegen sezen und zwar in zeiten, denn sie treiben alles ohne gnade und barmherzigkeit auf das äusserste, oder er muß mit unglaublicher und mehr als menschlicher gedult mit lauter gefälligkeit und nachgeben seines *nuzens* wegen, nicht ihrer narrheit wegen, ihre *anläufe und zunöthigungen* ertragen, und so dann es *nicht leicht* völlig zum brechen kommen lassen, sonst wird er zu kurz kommen. (Gr. M. 8. 52. 207. 256. 257. 279. 287.)

§. 459. Der umgang ist entweder ein *täglicher* oder besonderer mit guten freunden, der erste ist entweder algemein, oder auf gewisse unterhandlungen und geschäfte gerichtet, allenthalben suchet ein kluger seinen nuzen, durch ein gutes vernehmen, theils die gewogenheit, theils die hochachtung der leute an sich zu ziehen, dazu wird erfodert andere zu kennen, sie nach ihrer gemüthsbeschaffenheit zu tractiren, (Gr. M. 40.) also *nicht* mit allen auf einerlei weise umzugehen, mit einer klugen gefälligkeit höflichkeit und bescheidenheit, (welche die narren, sonderlich die unerträglichen narren gemeiniglich bei seite sezen, und dagegen grob und unbescheiden sind), einen jeden zu gewinnen, bei seiner schwäche zu fassen, (Gr. M. 26.) und also so wol in seinen thaten als in seinen unterredungen sein bestes vernünftig zu befördern. (Gr. M. 32. 118. 226. 274.)

§. 460. Weil das meiste in allem umgange auf die hauptneigungen der menschen ankomt, so begegne man allen, sonderlich wo man die leute nicht recht kennet und in gemischten geselschaften, ehrerbietig, angenehm und freundlich, und gegen ihr interesse wohlgesinnet, daß sie sich viel gute hofnung von uns machen, sonderlich gegen höhere demüthig und ehrerbietig, gegen seines gleichen freundlich und bescheiden, gegen geringere leutselig und gesprächig, doch allemal mit absicht auf ihre kräfte des verstandes, gemüthsneigung des willens, nach ihrem stande, geschlechte, vermögen und glücke, mit vieler sorgfalt und behutsamkeit, niemals aber grob, hochmüthig, alzufreudig, vertraulich, familiär und eigennüzig.

§. 461. Hat man mit wollüstigen leuten zu thun, so hat man von ihnen wenig zu fürchten und zu hoffen, als was aus ihrem abscheu vor beschwerlicher arbeit und fortdaurender mühe und aus ihrer lust zur veränderung, ergözlichkeit, liederlichkeit, leichtsinnigkeit und dergleichen uns nuzen oder schaden kan, man darf ihnen also keine wichtige geschäfte leichtlich auftragen, auf ihr versprechen und worthalten im geringsten sich nicht verlassen, ihnen seine geheimnisse nicht anvertrauen, ihnen kein geld ohne satsame versicherung oder seine sachen leihen, auf ihre dankbarkeit keine rechnung machen, ihnen keine aufsicht über geldsachen, dinge die gut schmecken, junge leute, arbeiter, frauenzimmer, hausgesinde anvertrauen, auf ihre aufmerksamkeit, accuratesse, gedult, treue, sorgfalt, fleiß, und was dazu gehöret sich nicht verlassen.

§. 462. Wenn sie uns wollen zuwider sein, so kan man sie leicht abschrecken, ihnen viele mühe machen, ihre ungeduld erregen, sie furchtsam machen durch drohungen und dergleichen, hingegen kan man ihnen durch hofnung einer lust oder eines vergnügens, einer ergözlichkeit, leicht beikommen und sie auf seine seite bringen, ingleichen durch gute worte, freundliches zusprechen,

gut essen und trinken, und wenn sie bei der lust und aufgeräumt sind sich leicht von ihnen etwas ausbitten und erlangen, nur muß man sich hüten, daß sie uns durch ihren umgang nicht die zeit verderben, und wenn sie unser überdrüßig sind, so muß man durch entfernung ihre neigung wieder erwecken. (Gr. M. 282.)

§. 463. Regiret bei ihnen die so genante freundschaftswollust, so können wir sie durch *gute worte*, freundliches unermüdetes bitten, leicht zu unserm willen bewegen, nur müssen wir sie nicht *argwöhnisch machen*, als wenn wir sie hinterlistig berücken *wolten*, und nicht aufrichtig mit ihnen umgiengen, *wir können* also mit ihnen offenherzig umgehen und *ihnen aufrichtig* unsere gedanken und absichten anzeigen, wenn wir sie in unser interesse ziehen oder abhalten wollen uns zu hindern an unserm nuzen, sie können durch liebreiches zureden, angenommene vertraulichkeit, spiele und sachen des wizes, musik, dichtkunst, rednerische schminke, artige scherze und einfälle leicht gewonnen werden, sie sind auch bald zum mitleiden zu bewegen durch thränen und klagen, geliebter personen sonderlich, und hernach leicht zu lenken, vornemlich durch freundlichkeit, gefälligkeit, leutseligkeit, lust und mitmachen.

§. 464. Sie können es wohl vertragen, wenn man ihnen mit höflichkeit und liebreichen worten etwas abschlägt, ingleichen wenn man ihnen etwas zuwider thut, lassen sich auch durch bezeugte reue und abbitten leicht wieder versöhnen und gut machen, und wenn sie uns beleidigen, auffahren und böse werden und man stellet sich als wenn man nicht leicht es vergessen und ihnen die versöhnung schwer machen wolle, so werden sie bald wieder gute worte geben und ins künftige sich hüten, uns zu beleidigen und so leicht böse zu werden. Bei der verschwenderischen venerischen wollust muß man sich in acht nehmen, daß sie uns nicht verführen, daß nicht personen beiderlei geschlechts in einsame lange vertraute geselschaft kommen, (solus

cum sola) daß sie uns nicht durch schmausen und dergleichen zu unkosten verleiten, wenn sie der versoffenen und gefrässigen wollust zugethan sind.

§. 465. Man kan die leztern durch artiges frauenzimmer und den trunk, durch tractiren und allerhand aufwand leicht bewegen, an sich ziehen, ausforschen und mit ihnen machen was einem beliebt, nur muß man sich selbst hüten, daß man nicht die regeln der gerechtigkeit und ehrbarkeit darüber verleze, sich nicht mit ihnen familiär und zu gemein mache, man kan ihnen zu seinem vortheile leicht etwas weiß machen, wenn man etwas zu seinem nuzen wil unter die leute bringen und bekant machen, so kan man es ihnen als ein geheimniß beibringen und bitten es niemand wieder zu sagen, man kan leicht von ihnen erlangen, daß sie uns etwas schenken, und frei halten, mit gelde und ihren sachen aushelfen, uns sie gar wohl sich zu nuze machen, es erfodert aber der umgang mit ihnen mehr behutsamkeit ihr gutes nach billigkeit in freundschaft zu geniessen, als sich vor ihre feindschaft zu hüten.

§. 466. So wol der kluge als der arglistige kan sich demnach wollüstige leute zu nuze machen, doch mit unterschiede, der kluge bedienet sich ihres guten nach billigkeit, ohne ihren schaden, er siehet auf ihre rechte und pflichten und auf seine eigene schuldigkeiten, die er nicht verlezet, er hütet sich ihnen zur verschwendung anlaß zu geben und wenn sie ihn überflüssig tractiren und beschenken wollen, so nimt er es nicht an, er mißbrauchet ihre schwäche und offenherzigkeit nicht zu ihrem schaden, bei venerischen wollüstigen ist er ein Joseph, er suchet sie vielmehr zu bessern, er ermuntert sie zur sparsamkeit, arbeitsamkeit, häußlichkeit, herzhaftigkeit, warnet sie vor betrügern doch (weil sie die schwäche haben, daß sie dergleichen warnungen wohl den betrügern selbst zuweilen wieder sagen) mit grosser behutsamkeit, er geniesset ihre gutthaten und wohlthaten nicht umsonst, beschenken sie ihn so

beschenkt er sie wieder, dienen sie ihm so dienet er ihnen wieder, er hütet sich ihr auskundschaffer und verräther zu werden, und zu ihrem schaden einen zutungsträger abzugeben, kurz er hat von ihnen nuzen und sie haben von ihm keinen schaden.

§. 467. Ein arglistiger boßhaftiger narr gehet mit ihnen ganz anders um, er machet sie aus unklugen zu narren, er verleitet sie zur versäumung ihrer pflichten und ihres nuzens, zur liederlichkeit, leichtsinnigkeit und verschwendung, er sauget sie aus bis aufs blut, und wenn sie nichts mehr haben, so achtet und kennet er sie nicht mehr, so lange sie aber noch etwas haben frisset und säufet er auf ihre kosten lustig darauf los, zur ersättigung der venerischen wollust ist er gleich bereit, kuppelt ihnen auch wohl andere zu, wenn er nur dabei geld schneiden oder mit schmausen kan, er bedienet sich ihrer schwäche auf alle weise, sie um das ihrige zu bringen, er forschet sie aus und verräth sie liederlich an ihre feinde, verläumdet sie und suchet sie in das gröste unglük durch seine verrätherei und tücke zu bringen, kurz er nuzet sie zu ihrem schaden, welches nicht nur die gröste thorheit sondern auch boßheit ist.

§. 468. Hat man mit ehrgeizigen zu thun, so muß man suchen ihre gunst und hochachtung zu gewinnen, durch ehrerbietigkeit und lobeserhebungen, die bei einem abgeschmakten ehrgeize sehr plum und grob, aber bei einem wohlanständigen ehrgeize nicht offenbar sondern verstekt, nicht übermässig anderer leute neid zu erwecken, nicht verdächtig wegen schmeichelei und eigennuzes, nicht niederträchtig sein müssen, also werden ihm complimente, beugungen des leibes, ehren- und lobgedichte, nachtmusiken und dergleichen zwar wohlgefallen, wie auch zuschriften der bücher, aber er wird nicht leicht die darauf gewendete kosten bezahlen und belohnen, so wie es ein vernünftiger wohl thun würde, er wird es in gewissen fällen als schul-

dig-

digkeiten die ihm gebüren ansehen und wenig darauf achten. (Gr. M. 236.)

§. 469. Bei dem wohlanständigen ehrgeize ist es rathsamer, die damit behafteten gegen andere, daß sie es unter der hand wieder erfahren, als in das angesicht loben, oder wenn man sie gegenwärtig lobt, es also thun, daß ihr lob vielmehr durch ein gelehrtes nachdenken und schlüsse daraus folge, als offenbar gerade zu kentbar sei, so wird es ihnen angenehmer sein wenn ihre bedients andere vermögen, sie zu ehren und zu loben, als wenn sie es ihnen selbst thun, wenn ehrgeizige sonst verstand und einsicht haben werden sie auch auf das lob so man ihnen beileget genau achtung geben, und da können sie kein lob vertragen von offenbaren und unerträglichen narren, es müssen leute sein die selbst lob verdienen, deren lob sie gern leiden, es muß kein zweideutiges lob sein, kein abgeschmaktes lob, kein solches das gemein ist und in die classe abergläubischer alberner leute sie zu sezen scheinet.

§. 470. So kan man ihre gewogenheit erlangen, allein ihre hochachtung erwirbet man durch eigenschaften und vorzüge, die sie nach der art ihres ehrgeizes in hohem werthe halten, also muß man sich ihnen durch rühmliche und ihnen gefällige proben zeigen, sonst wird ihre gewogenheit nicht gründlich noch dauerhaftig sein, man kan sich also ihnen zeigen, doch mit bescheidenheit, daß man sich ihnen nicht gleich machen oder sie übertreffen wolle, zumal wenn sie höher und vornehmer sind als wir, oder gar unsere obern, (Gr. M. 7. 240. 83.) nicht nach eben der art der ehre und des vorzugs strebe und darin excelliren wolle worin sie zu excelliren suchen, (Gr. M. 114.) sondern immer in ihnen etwas grösseres zu bewundern oder zu finden sich anstelle, sich ihnen nicht an die seite seze und es ihnen gleich thun wolle, (Gr. M. 152.) da einige ehrgeizige auch nicht einen der es ihnen gleich thut, vielweniger einen der sie übertrift, vertragen können.

§. 471. In allem umgange mit ehrgeizigen, sonderlich in gegenwart anderer leute, muß man die regeln des wohlstandes und des cärimoniels in reden und handlungen auf das genaueste beobachten, doch sich hüten, daß man nicht als ein obermeister in cärimonien und complimentiren ihnen vorkomme und affectire, zumal wenn sie verstand und einsicht haben, (Gr. M. 123. 184.) sich ihnen nicht in unanständiger kleidung darstelle wenn sie vornehmer sind, nicht *mit ihnen* sich familiarisiren oder scherzen wolle zumal mit beissendem scherze, nicht ihnen widerspreche, (Gr. M. 37. 76. 135. 183. 207. 213.) vielweniger sie *in anderer leute* gegenwart tadele oder bestrafe, sich *nicht also von* ihnen unterscheide, daß man in kleidung aufwand tractiren über seinen stand gehe und es ihnen zuvor thue, so ist es z. e. närrisch, wenn ein hofmeister sich prächtiger kleidet als sein untergebener.

§. 472. Die vorstellung der ehre und schande *ist* ihre schwäche, dabei man sie am ersten *fassen kan*, sie halten treu und glauben, und man kan sich von ihnen viel gutes versprechen, so lange es ihnen ehre bringet und sie sich widrigenfals prostituiren würden, und da alle beobachtung unserer pflichten uns ruhm und ehre bringet, so sind ehrgeizige sehr accurat in beobachtung ihrer schuldigkeit und ihres versprechens, man kan ihnen seine sachen geld und haußrath leihen, sie thun ohne erinnern alles was möglich ist, es richtig zu rechter zeit und gut wieder zu geben, wohlthaten höflichkeiten dienste lassen sie nicht unvergolten, sie lassen sich nicht schimpfen, und wenn es ihre ehre so mit sich bringet, so wird ihre dankbarkeit die wohlthaten so ihnen wiederfahren weit übertreffen, es ist ihnen unerträglich sich mahnen zu lassen und lange ungewisse schuldner zu sein, man kan ihnen auch seine geheimnisse sicher anvertrauen, alles wenn ihre ehre dabei interessiret ist.

§. 473. Wenn man gewis von ihnen etwas erlangen wil, so muß man es so einrichten, daß wenn sie es uns

 einge=

eingestehen, sie davon ehre haben, und hingegen wenn sie es uns abschlagen, in gefahr laufen sich zu beschimpfen, ausserdem ist auf ihre freundschaft, wo sie nicht freundschaftswollust dabei haben, wenig rechnung zu machen, nimt aber ihre ehre daran theil, so kan man ihnen die grösten und wichtigsten auch schweresten dinge auftragen, sie schonen keine kräfte und sparen kein geld etwas mit ruhme auszuführen und ihre ehre zu behaupten, sie sind nächst den vernünftigen und weisen die treuesten und redlichsten diener, denen man alles anvertrauen kan, was aber ihrer ehre zuwider ist, dazu sind sie nicht zu bringen, man müste denn mit hülfe eines andern affects dem sie etwa ergeben sind, ihre ehrsucht wider sich selbst zu reizen geschikt sein, oder die sache auf eine grössere ehre nach ihrer einbildung zu drehen wissen.

§. 474. Wenn ein armer seinen reichen ehrgeizigen anverwandten ihm zu helfen verbinden wil, und er abwesend allerhand schwierigkeiten fände, so muß er durch seine gegenwart und bitten ihn in gefahr sezen, daß derselbige sich beschimpfen würde, wofern er ihm nicht beistünde, seine anverwandschaft mit dem reichen ehrgeizigen und seine eigene armuth bekant machen; er kan auch durch angesehene leute, die weder des ehrgeizigen gute freunde noch offenbare feinde sind, viel bei ihm ausrichten, denn empfehlungen und bitten von angesehenen leuten, denen ehrgeizige verbunden sind, oder sie sich verbinden wollen, gelten bei ihnen viel, lässet man sie durch vertraute freunde und anverwandte ersuchen, so schämen sie sich nicht, es abzuschlagen und durch feinde, meinen sie gar man wolle sie beschimpfen.

§. 475. Mit drohungen, bedruckungen, härte, gewalt, vielweniger mit beschimpfungen schelten und schmähen oder spotten ist bei ihnen nichts zu gewinnen, sonderlich wird man sie heftig erbittern und wenig bessern, wenn man sie öffentlich und in gegenwart an-

derer leute mit worten bestrafet, oder gar spöttisch tractiret, da man sie sonst durch gefälligkeit, nachgeben, ehrerbietigkeit, freundliche und vertraute erinnerungen, sehr wohl lenken kan, sie können auch gar wohl vertragen wenn man ihnen allein im vertrauen bittre wahrheiten saget, nur nicht öffentlich und in gegenwart anderer, doch ist es am rathsamsten, wenn sie sonst verstand und einsicht haben ihnen die gründe anzuzeigen, daraus sie die wahrheit selbst schliessen können. (Gr. M. 181. 210.)

§. 476. Man muß sich hüten, sie zum *zorn und zur rache* zu reizen, wenn man sie nuzen wil, *wie es denn* überhaupt eine grosse thorheit ist ehrgeizige, die man sonst so gut nuzen kan, zu beleidigen und zu erbittern, sonderlich wenn sie verstand und eine gute urtheilungskraft haben, vielmehr wenn sie klug und schlau sind und zu leben wissen, am meisten wenn sie dabei mächtig sind, denn ohne verstand klugheit und macht kan uns nach gelegenheit ihr zorn wenig schaden, und auch so gar viel nicht, wenn sie gleich mächtig, aber ohne verstand und klugheit wären, wiewol ein kluger niemand gern erbittert, da auch ein adler in dem schosse Jupiters vor einem elenden käfer nicht sicher ist, den er sich zuwider gemacht hat, (Gr. M. 257.) sind verstand, klugheit, oder vielmehr arglist macht und ein böser wille beisammen, so muß man sich noch mehr hüten, sie zu beleidigen und zu erbittern, denn so ist ihre rache und zorn ausschweifend und grausam.

§. 477. Sie bewundern zwar die tugend auch an ihren feinden, und man kan ihnen auf eine solche art die sie hoch und ehrenwerth halten, mit tapferkeit und verstande widerstehen, nur nicht mit verachtung, da sie denn wenn man gleich in ihre gewalt komt, es entweder gar nicht oder doch wenig ahnden, sie können auch ohne sonderliche schwierigkeit begütiget und versöhnet werden, wenn man sie um verzeihung bittet, sich ihnen

ren unterwirft, doch auf keine niederträchtige und sclavische weise, wenn man ihrer rache etwas einräumet und nachgiebet, wiewol man doch ehe sie sich gerächet haben ohne einige gnugthuung, oder öffentlich mit uns ausgesöhnet sind, da sie durch fernere rache sich prostituiren würden, nicht ihnen leicht trauen darf, wie überhaupt versöhnten feinden.

§. 478. Weil sie nicht nur keine verachtung vertragen können, sondern auch denen gram sind, die es wissen daß sie sind verachtet worden, oder daß sie etwas niederträchtiges an sich haben, so hütet sich ein kluger ihre geheimnisse oder ihre geheime fehler zu wissen, davon zu reden, vielweniger darüber zu scherzen und zu spotten, mit ihren verächtern umzugehen und gemeinschaft oder vertraute freundschaft zu haben, sonderlich wenn sie die höchste gewalt besitzen, er dringet sich nicht in ihre geheimnisse, und stellet sich aller ihre fehler einzusehen, bewundert vielmehr alles an ihnen, und redet von ihnen allemal wohl und mit ehrerbietung, wenn es auch seine feinde wären, (Gr. M. 7. 131. 237. 240.) inzwischen hütet er sich, daß sie nicht im umgange nach und nach die herschaft über ihn erlangen, nicht in gemeinschaftlichen geschäften allen ruhm allein sich zueignen, und die schuld eines versehens ihm allein auf den halß welzen. (Gr. M. 149. 187. 215. 234. 236. 252. 286.)

§. 479. Hat ein kluger ehrgeizige zu feinden, so wird er mehr wider sie gewinnen durch nachsehen, nachgeben, gefälligkeit, ehrerbietigkeit, wohlthaten und lobeserhebungen, als mit ungestüm, gewalt, verachtung und unterdrückungen, es ist besser sie sicher zu machen und nachlässig, als sie im steten feuer zu erhalten, man muß sie lieber unter der hand unvermerkt entkräften, ihnen die gelegenheit benehmen sich zu zeigen, machen daß sie in vergessenheit kommen, als mit ihnen öffentlich hizig anbinden, solte man aber von ihnen beleidiget und angegriffen werden, so

muß

muß man lieber entweder wenn es die regeln der gerechtigkeit und ehrbarkeit zulassen, sie ganz und gar unterdrücken, oder völlig und großmüthig ohne einige gnugthuung ihnen alles verzeihen und sie noch dazu mit wohlthaten und ehre belegen, als die mittelstrasse erwehlen.

§. 480. Das verfahren eines klugen mit ehrgeizigen ist also ganz anders als eines narren, der *kluge* weiß sie wohl zu nuzen, wenn er sie so *viel möglich* schonet, sie nicht verachtet, nicht zum *zorn reizet*, sie sich mit höflichkeit und gutthaten *verbindlich macht*, ihnen nichts zumuthet was wider ehre *und respect läuft*, sie nicht mit eitelkeiten, ergözlichkeiten, *auch nicht* mit geschenken und bestechungen zu gewinnen suchet, auch mit ihrem lobe behutsam umgehet, ihnen ihre vorzüge titel und ehrenstellen oder rang und verdienste nicht streitig macht, da hingegen der narr in diesen allen das gegentheil thut, in sie hineinstürmet und *poltert*, ihrer thorheit und fehlern mit noch grösserer *narrheit* und *aufgeblasenheit* begegnet, sie *verläumdet*, mit liederlichen und *niederträchtigen* mitteln sie zu gewinnen denket, und sie wohl gar durch *närrisches* lob noch närrischer zu machen trachtet, sie *hizig* macht, aufbringet, zur strenge, rache und grausamkeit, reizet, dadurch sie wenig nüzlich und ihm und andern gar schädlich werden, davon der narr die folgerungen nicht einsiehet, zumal bei grossen herren. (Gr. M. 44. 46. 77. 115. 226. 244. 273. 290. 291.)

§. 481. Mit einem geldgeizigen recht umzugehen ist am allerschweresten, denn bei ihm gelten keine vernünftige vorstellungen, keine pflichten und rechte, kein gewissen, keine ehre, keine ergözlichkeiten, sondern einzig und allein das interesse, oder ein verdamlicher und ganz ungeselliger eigennuz, dieser ist hingegen seine schwäche, dadurch man ihn zu allen bringen kan, also muß man ihn mit gelde und geldeswerth gewinnen entweder selbst oder daß man andere dazu verlei-

te,

ke, und wer das nicht kan, der ist bei ihm unglüklich, er mag es machen wie er wil, daher muß man ihn beschenken und bestechen, auch wohl mit kleinen geschenken, vielmehr aber mit grössern, ihm leute zuweisen von denen er geld schneiden kan, da man ihn leicht bewegen kan, seine worte und dienste mit händen und füssen zu unserm besten anzuwenden, aber nicht sein geld, es müste denn sein, daß er es gewis mit zehnfachem wucher wieder bekäme, vor geld und interesse ist ihm alles feil.

§. 482. Ob er gleich abergläubisch ist, so kan man ihn doch durch das interesse dawider bewegen, zumal wenn man ihm auch nur einige scheingründe an die hand giebt, seine handlungen zu beschönen, wenn wir etwas besitzen das er gern haben möchte, so schenke man es ihm gleich, es wird uns bei ihm mehr helfen als bei einem ehrgeizigen oder wollüstigen, er wird uns mit seinen reden händen und füssen gern wieder dienen, aber daß er uns wieder beschencke, dürfen wir von ihm nicht die geringste hofnung haben, mit kosten aufwenden und gelde uns zu helfen, dürfen wir von ihm nicht fodern, er müste denn gewis wissen, daß es ihm zehnfach und mehr eintragen werde.

§. 483. Wenn wir ihn zu seinen schuldigkeiten reizen wollen, so müssen wir es durch interesse geld und geschenke thun, und ihn auch wohl betrügen, durch grosse hofnung, die wir ihm machen vom interesse und gewinste, (Gr. XI. 143.) wenn er uns um einen grossen aber ungewissen vortheil bringen wil, so müssen wir ihm einen kleinern aber gewissen vortheil vorhalten und einräumen, darüber er jenen fahren lasse, wenn er uns schaden wil, so müssen wir ihn durch furcht vor kosten, durch mißtrauen gegen seine besten freunde davon abzuhalten suchen, wir können seinem neide ein und andern geringen mangel und fehler einräumen den er benage, (Gr. XI. 83. 240.) denn bei ihm heist es: Qui nihil peccat, nihil peccat, nisi quod nihil peccat.

§. 484.

§. 484. Wir müssen uns hüten, daß wir nicht glauben es sei ihm etwas in der welt lieber, als geld und interesse, ihm daran keinen schaden und keine unkosten verursachen, und wenn wir ihm daran auch nur den geringsten schaden vielleicht unversehens thun, solchen überflüssig ersezen, und wenn er sich gleich wegerte eine ersezung anzunehmen, so müssen wir ihm solche aufdringen, hingegen von ihm keine ersezung des uns etwa zugefügten schadens annehmen, wenn wir auf seine kosten etwas thun oder in seinen diensten sind, in seiner gegenwart reinlich und ordentlich sein, nicht viel essen, trinken oder aufgehen lassen, ihm nicht merken lassen, daß wir der liebe und der wollust zugethan sind, es ist auch nicht rathsam, daß wer zur freundschafts-wollust geneigt ist, mit ihm sich, in eine heirath oder liebesgeschäfte einlasse.

§. 485. Auf seine gottesfurcht, tugend, freundschaft, vernünftige menschenliebe, redlichkeit, ehre, versprechung und worthalten muß man sich im geringsten nicht verlassen, wenn man gleich meinte ihn mit gelde gewonnen und bestochen zu haben, er ist dennoch nach gelegenheit untreu, undankbar, arglistig und zu unserm schaden beweglich, man muß sich auch an alle seine reden und schwüre gar nicht kehren, er weiß leicht ausflüchte zu finden, und öhngeachtet seine urtheilungskraft die beste nicht ist, so ersezet doch seine arglist und boßheit vieles, dabei ist er steif und feste, beharret auf seine vorurtheile und argwöhnische vorgefaste meinung, bis ihn ein grösseres interesse davon abziehet, er siehet nirgends auf die person oder auf die sache, sondern auf das geschenk und den gewinst und hier nicht so wol auf dessen seltenheit und kunst, als vielmehr auf innerlichen gehalt und wie hoch er es etwa ausbringen könne.

§. 486. Ein kluger muß also nicht meinen, daß er mit wahrheit, gerechtigkeit, billigkeit, verdienste, redlichkeit, treue, gelehrsamkeit, geschiklichkeit, tugend, höflichkeit und guten eigenschaften bei dieser art von

narren etwas ausrichte oder gewinne, wenn er sie nicht beschenken, bestechen oder ihr interesse vergrössern kan, haben sie ihn beschenket oder seinethalben etwas aufgewendet und es komt ihnen ein, was er ihnen koste, oder er hat ihnen so grosse dienste gethan, daß sie schwerlich im stande sind, ihnen solches zu vergelten, so mag er gewis denken, daß sie ihn tödtlich hassen, und nur gelegenheit suchen ihn zu ruiniren, daher verläumden sie ihn arglistig boßhaftig und ganz unverschämt, und wenn sie mächtig sind, so wird ihm daraus ein halßbrechendes verbrechen gemacht, daß er sich vertheidiget oder entschuldiget, und so gehet ihre narrheit so weit, daß sie ihn wohl gar um das leben bringen, damit sie ihn nicht bezahlen dürfen, zumal wenn hierzu der ehrgeiz komt. (z. e. siehe Aubery memoires pour servir a l'histoire de Hollande, p. 292. 296. 369.)

§. 487. Ihren guten worten, schmeicheleien und lobeserhebungen muß man gar nicht trauen, (Gr. M. 193. 215. 250.) ihre verläumdungen sind wegen der greulichen boßheit unverschämtheit im lügen, schändlichen verrätherei, dieberei, betruges, arglist und heimlichen hämischen tücke ausserordentlich zu fürchten, sie sind arglistig solche so scheinbar zu machen, als möglich ist, und alle mittel vorzukehren, daß sie nicht entdecket werden, sie mißbrauchen dabei den vorwand der religion, freundschaft, des gewissens, des uneigennüzigen wesens, und alles was heilig ist, denn werden sie entdecket, so leget sich ihre boßheit klar an den tag, sind sie mächtig und haben einen bösen willen, so wollen sie in ihren verläumdungen mit gewalt recht haben, und gilt dawider sodann keine vernunft und redlichkeit, sondern tugend und klugheit muß mit gewalt unterliegen, sie wissen auch sich anderer arglistiger narren falscher zeugnisse, denen sie davor wieder dienste thun und sie befördern, meisterlich zu bedienen, daher hütet sich ein kluger desfals in ihre mäuler und klauen zu kommen, mehr als vor den teufel selbst, er hütet sich aber auch ihnen glauben beizumessen,

zumessen, und unschuldige zu verdammen, sonst ist er betrogen. (Gr. M. 13. 17. 25. 80. 86. 109. 116. 125. 140. 146. 154. 193. 215. 250. 256.)

§. 488. Ihre feindschaft haß und neid ist einem klugen also sehr schädlich, zumal wenn sie glüklich sind und darüber bauerstolz werden oder mächtig sind, ihre rache ist grausam und wütet auch wider arme und todte, freund, kinder und enkel, daher hütet sich ein kluger sie wider sich zu reizen, er sucht vielmehr ihren verläumdungen vorzubeugen, ihnen unvermerkt gute mächtige freunde entgegen zu sezen, sich gegen sie auf alle weise zu verbergen und zu verstellen, ihnen allezeit recht zu geben, nach dem maule zu reden, in ihren diensten verschwiegen zu sein, mit ihnen gern von guter wirthschaft zu sprechen, ihnen auch wohl allerhand zeitungen unter der hand, so weit es gerechtigkeit und ehrbarkeit leiden, zuzutragen, von den fehlern und schaden ihrer gegner, hingegen andern, ihren verläumdungen zu begegnen, von sich selbst eine gute meinung beizubringen, durch gute und rühmliche thaten, seine unschuld zu zeigen, sich zu stellen, als wenn er ihre verläumdungen nicht merke oder darauf achte, ihren verläumdungen anderer nicht zu glauben und sich dadurch nicht aufbringen zu lassen.

§. 489. Ein kluger bedienet sich also ihrer schwäche zu seinem vortheile sie zu bessern und nüzlich zu machen, ihren ausschweifungen abzuhelfen, sie anzuwenden wozu sie sich schicken, sonst nimt er sich vor ihnen auf das äusserste in acht, schikt sich in ihre knickerei und filzigkeit so gut er kan und in alle ihre fehler dergestalt, daß dadurch die tugend und vernünftige menschenliebe nicht verlezet werde, begegnet ihrer arglist mit klügerer list, da hingegen ein narr sie zu allen gottlosigkeiten dazu sie vor sich aufgeleget sind, unbändig wider tugend redlichkeit und unschuld mißbrauchet, und dadurch ihre boßheit und schädlichkeit verdoppelt, daher nachgehends banditen, lohnhuren spizbuben, meuchel-

ehelmörder, räuber, betrüger, tyrannen, mordbrenner kommen, und so findet man hier die wichtigste und vornehmste ursach warum viele ehrliche redliche wackere leute unglüklich sind, wenn gott nach seiner weißheit den narren und bösen buben zulässet, ihrer arglist und boßheit ungehindert nachzugehen, in welchem falle ein weiser und kluger sich fassen, mehr als menschliche geduld haben und in sich selbst oder anderwerts seinen trost suchen, sich aber dadurch zu desto grösserer gottesfurcht tugend und weißheit anschicken muß.

§. 490. Bei dem umgange mit leuten, die den verderbten hauptneigungen ergeben sind, muß ein kluger wohl erwegen, ob sie ausser einer hauptneigung auch noch von andern gereizet werden, und also sich in einer gewissen art der mischung befinden, nach welcher mischung er seinen umgang mit ihnen einzurichten hat, er muß auch bedenken, daß stellung und verstellung oft vieles verberge und verändere, ingleichen daß die verbesserung, durch erfahrung vernunft wissenschaft alter und christenthum, nicht aus den augen zu sezen sei, welche die heftigkeit und ausbrüche der verderbten hauptneigungen gar sehr hindert und ändert, aber deswegen nicht aufhebet, sondern gemeiniglich ein kleines überbleibsel zurük lässet.

§. 491. Es muß ein kluger ferner auf die umstände des glüks der leute sehen, mit denen er zu thun hat, auf ihr geschlecht, stand, alter, vermögen, ob sie glüklich, reich, verheirathet, in diensten sind, regiren, hie und da freunde, anverwandte, güter haben, auf ihre vorzüge der geburt, lebensart, verdienste, rechte und pflichten, was sie vor landsleute sind, was in ihren umständen der wohlstand mit sich bringe, was sie vor natürliche triebe, vor gemüthsbewegungen haben, wie sich zu diesen allen die kräfte ihres verstandes und willens verhalten, damit er sich im umgange desto besser in sie schicken, allen allerlei werden,

seinen nuzen befördern, und seinen schaden verhüten könne. (S. Aristotelis Rhetoric. lib. II. cap. I. bis XVII. Gr. W. 26. 77. 120. 157. 226. 232. 273. 274. 288. 291.)

§. 492. Bei allem umgange mit andern muß man die hauptabsichten vornemlich beobachten, nemlich andere menschen kennen zu lernen ohne sich dergleichen merken zu lassen, sich freunde zu schaffen und der feinde anzahl zu vermindern, einem jeden nach seinen umständen begegnen, gegen jedermann in einer ungezwungenen freundlichkeit und frölichkeit sich finden lassen, doch nicht alzufrendig noch leicht vertraulich, womit sich höhere mehr schaden als geringere, bei den nebenabsichten muß man die art und weise mehr in erwegung ziehen, als die sache selbst, ingleichen ob man bekante oder unbekante, freunde oder feinde, weise oder halbkluge oder thoren vor sich habe, davon noch etwas im folgenden wird zu erinnern sein.

§. 493. Dem weiblichen geschlechte bezeiget man die ihm zukommende ehre nach ihrem stande und einsicht, ohne alzuviele vertraulichkeit und alzugrosse ehrerbietung, weibsbilder sind an sich weder gute noch böse engel, sondern blosse menschen, wie die mannspersonen, sie sind zuweilen klüger und wiziger als die männer, wenn sie sich volkommener zu machen gelegenheit haben, auch sich nicht mit so vielen ernsthaftigen dingen beschäftigen als die männer, so haben sie gute musse allerhand einfälle zu haben und zu überdenken, sie sind aber zuweilen einfältiger, wenn sie die gelegenheiten nicht haben, wie die männer, verstand und willen zu bessern, die laster so ihnen ankleben rühren hauptsächlich von ihren verderbten hauptneigungen, ehrgeiz geldgeiz und wollust her, und aus unachtsamkeit oder thorheit des männlichen geschlechts, so sind sie auch den leibes- und gemüths-kräften nach schwächere geschöpfe als die männer, wie die erfahrung

lehret,

lehret, da sie sich so leicht blos geben, wiewol man auch genug exempel hat, daß sie an weißheit tugend, klugheit herzhaftigkeit einsicht wissenschaft stärker sind als männer, und ihr geschlecht ihnen desfals nicht im wege stehe.

§. 494. Man hat sich hauptsächlich vor vertraulichkeit mit frauenzimmer zu hüten, eben so wie ein frauenzimmer sich vor vertraulichkeit mit mannspersonen ausser der ehe zu hüten hat, sie sind zwar wegen des geschlechts zur freundschaft eben so wenig untüchtig als mannspersonen, aber wegen der beiderlei geschlechte anklebenden begierden beiderseits mehr in gefahr zu thörichten ausschweifungen, als aufgelegt zu klugen unternehmungen, sonderlich in der jugend und hize des geblüts, da alles zur unvernünftigen liebe und geilheit reizet und entzündet, sie und auch mannspersonen mit thörichten einbildungen einnimmt, und beide durch die heftigkeit der sinnlichen lust reizet, sich einander unvermeidlich unglüklich zu machen, welches die gröste thorheit ist.

§. 495. Es findet sich eine grosse anzahl thoren, die entweder vor der zeit und in der zarten jugend auf die liebesergözlichkeiten fallen, oder an diese animalische lust sich schändlicher weise unabläßlich anfesseln lassen, so wol in als ausser der ehe, und da haben so wol manns- als weibspersonen die gröste klugheit nöthig, sich dadurch nicht in schaden, schimpf, verachtung, ungesundheit, armuth, feindschaft und ungelegenheit zu bringen, wollüstige sonderlich venerische leute laufen gemeiniglich dabei am ärgsten an, doch vergehen sich auch darin ehrgeizige und geldgeizige, wiewol mit unterschiede, und verfallen also in mancherlei gattungen der thorheit.

§. 496. Ein kluger gehet also nicht oft mit frauenzimmer um, vielweniger dringet er sich zu ihrer geselschaft, am allerwenigsten giebt er allenthalben

einen verliebten anbeter ab, es erfodert aber auch die klugheit nicht, daß er eben dem frauenzimmer gehässig sei und es fliehe und meide, muß er mit ihnen umgehen, so bemühet er sich ihre einsicht und hauptneigung auch übrige umstände recht zu kennen, er begegnet ihnen bescheiden und ehrerbietig, wenn sie von aufgewektem geiste sind, frei und ungezwungen mit einer unschuldigen frölichkeit und nicht zu ernsthaftig, er trauet ihnen aber auch nicht zu viel, sonderlich wenn sie arglistig und heftig sind oder auch gar zu stille, er bedenket: femina aut amat, aut odit und so wol ihr haß als ihre liebe kan ihm schädlich werden, wenn er nicht auf seiner hut ist, aber auch nüzlich, wenn er sie nicht reizet und in keinem von beiden sich gar zu sehr vertiefet, sondern sich stellen und verstellen kan.

§. 497. Die gröbsten thorheiten der mannspersonen sind, wenn sie bei jedem umgange mit frauenzimmer wollüstige gedanken und heirathsanschläge haben, da sie meinen, die erste die beste zu nehmen, ohngeachtet sie gedenken solten, daß das sprüchwort sei, daß ein hölzerner bok einer güldenen ziege werth sei, wenn sie sich zu früh in liebesverständnisse einlassen und dadurch ihre ganze zeitliche wohlfart verscherzen, wenn sie auf schulen und universitäten frauenzimmergesellschaft suchen, in bällen hochzeiten, tanzböden und andern gelegenheiten, unter dem thörichten vorgeben, sich durch solchen umgang volkommener zu machen, da doch ganz andere närrische absichten zum grunde liegen, wenn sie in den universitätsjahren im ernste an das weibernehmen gedenken, dazu sie doch nicht auf hohe schulen geschikt werden noch tüchtig sind, denn von universitäten holet man weder weiber noch bedienungen.

§. 498. Wenn sie ferner unschuldigem ehrlichen frauenzimmer nachstellen, durch bestechung der dienstboten, küppler, aufschneiderei von ihrem vermögen, vornehmen familie und dergleichen, sie verführen, zur

geil-

geilheit reizen, unbekante lüste bei ihnen rege machen, ihnen brandmale in das gewissen machen, sie durch liederliche eidschwüre, vorgeben von heirathen, um ihre ehre vermögen und zeitliches glük bringen, in die greulichsten ausschweifungen stürzen, dadurch sich selbst und ganze familien in das äusserste verderben reissen, wenn sie solche zu schanden gemacht und um das ihrige gebracht haben sizen lassen, oder wenn sie in ehebruch gerathen, geilen weibern zu gefallen sich selbst beschimpfen und verderben, oder liederlichen arglistigen weibspersonen in die hände fallen, die sie um alles vermögen betrügen und ihnen die schändlichsten krankheiten anhängen.

§. 499. Hingegen hütet sich auch ein kluges frauenzimmer vor dergleichen narren, die so gleich freiens vorgeben, sie unter dem versprechen des bandes der heiligen ehe zu berücken suchen und zu falle bringen wollen, oder um ihr geld schneiden, sie gar unter dem prächtigen scheine eines adelichen standes zu gnädigen frauen machen wollen, mit verliebten gedichten, nachtmusiken, eidschwüren, geschenken durch gesinde kuppler und dergleichen an sie sezen, sie nehmen solche geschenke nicht einmal an, haben vor alle solche scheinehre nicht die geringste betrachtung, und wenn auch gleich der verliebte narre aus grimmiger liebe sich zu erstechen und zu ersäufen drohete, sie meiden allen verdächtigen umgang, bedenken daß ihre ehre ihr gröster schaz sei, dadurch sie sich glüklich machen müssen, sie mögen reich oder arm sein, und daß ein mann der sie glüklich machen könne und im ernste suche, weise, vernünftig, eine frau zu ernehren im stande sein, und so dann mit ehren öffentlich um sie bei ihren eltern vormündern und freunden anhalten, sich auch durch verdienste und kluge aufführung redlich und vernünftig, nicht aber durch arglistige närrische schleifwege, den weg zu ihrem herzen bahnen müsse.

§. 500. Wir reden jezo hievon nicht nach dem, was daran recht oder unrecht sei, sondern was nüzlich oder schädlich und also ein werk der klugheit sei, jenes zu befördern, dieses zu verhüten, und da verdiente die materie, von der klugheit eines frauenzimmers im umgange nach seinem stande und umständen, eine besondere abhandlung, darauf man sich hier nicht einlassen kan, so viel aber ist zu gedenken, daß ein kluges frauenzimmer sehr wohl thue, wenn es eines theils sich zur haußhaltung, wirthschaft und den häußlichen geschäften, solche entweder selbst zu verrichten, oder doch seine bediente darin vernünftig zu regiren, von jugend auf geschikt macht, die gründe des christenthums, schreiben, rechnen, einen guten brief stellen, und eine ordentliche rechnung von einnahme und ausgabe führen lernet.

§. 501. Andern theils sich auf die Weltweisheit, Mathematik, historie, und einige im umgange nöthige sprachen, zumal auf die Tugendlehre, das Natur- und VölkerRecht, die algemeine Klugheitslehre und die besondere sich selbst zu rathen und zu regiren leget, hingegen die romanen, poesie, den küzel gelehrt zu thun, zu predigen, sich viel anbeter zu machen und dergleichen, fahren lässet, und da es leicht durch weibliche mängel zur thorheit und eitelkeit zu verführen ist, sich im umgange eines gesezten gemüths und männlichen wesens befleissiget, nicht glaubet daß es dadurch verehrungswürdiger werde, wenn es den grösten fischbeinrok oder das kostbarste band an der haube hat, sondern versichert ist, daß es ihm nüzlicher sei, wenn man es vor ein sitsames tugendhaftiges kluges frauenzimmer hält, als vor eine coquette, närrin, lächerlich affectirende (precieuse ridicule) und schöne schwäzerin, oder hure.

§. 502. Sonderlich muß es sich befleissigen, die gemüther derer mit denen es umgehet zu kennen, nicht meinen daß es durch heirathen, zumal durch baldiges

ges heirathen werde glüklich werden, mit seiner gegenliebe sich rar halten, denn es ist die liebe der nächste weg toll rasend und närrisch zu werden, es nicht sogleich bis zu den lezten liebesbezeugungen kommen lassen, im reden sich in acht nehmen, daß man es nicht vor eine verläumderin oder plaudermeze halte, in geselschaft nicht durch heftiges gelächter, vielen scherz, unbedachtsames geschwäz, freie auffürung, bösen schein, sich verdächtig mache und beschimpfe, den trunk, das spiel, die veränderung, unbeständigkeit, leichtsinnigkeit, tadelsucht, liederlichkeit meide, niemand leicht traue, und nach seiner hauptneigung und selbsterkentiß sich selbst vernünftig regire, auch den wohlstand allenthalben beobachte.

§. 503. Einige dinge werden dem frauenzimmer, einige dem männlichen geschlechte sehr vor übel gehalten, die man hingegen dem andern geschlechte nicht vor übel nimt, und da müssen sie von beiden seiten davon den unterschied wissen und im umgange in acht nehmen, also nimt man einem frauenzimmer die weichlichkeit, zärtlichkeit, das mitleiden, die furcht, das genau sein, nicht so sehr vor übel als den mannspersonen, ingleichen das weinen und heulen, hingegen nimt man den mannspersonen die trunkenheit, kühnheit, dem frauenzimmer nachgehen, verschwendung, fluchen und dergleichen, nicht so übel als dem frauenzimmer, denen man hingegen das heulen und weinen, die furcht, unzeitiges mitleiden, weichlichkeit, zärtlichkeit, knickerei sehr vor übel nimt, es müssen also so wol manns- als weibspersonen hierin sich vernünftig im umgange zu bezeigen wissen und auf den wohlstand sehen, hievon wird noch etwas im folgenden von der klugheit zu wirthschaften vorkommen.

§. 504. **Mit weisen vernünftigen tugendhaftigen gottesfürchtigen billiggesinten leuten umzugehen,**

ist gar keine kunst, man darf nur selbst weise vernünftig tugendhaftig gottesfürchtig billiggesinnet sein und sie davon überführen, daß man ihres gleichen sei, so wird man sich von ihnen alles mögliche gute versprechen können und nichts böses zu befürchten haben, man muß es nur redlich mit ihnen meinen, aufrichtig sein, nicht alzuschambaftig, ihnen tüchtige gründe vorhalten, ihnen nicht zur unzeit beschwerlich fallen, welches man auch anderwerts zu beobachten hat, doch muß man merken, daß da ohngeachtet aller verbesserung, von der hauptneigung ein kleiner überrest *bleibet*, man auch sie recht zu kennen und nach *ihren kräften des verstandes willens* und *glüks* mit ihnen *umzugehen habe*, niemals aber etwas unrechtes und unbilliges von ihnen fodern, oder arglistig ihnen begegnen müsse.

§. 505. Ganz anders muß man **mit dem pöbel und pöbelhaftigen leuten** umgehen, (**Gr. M. 306.**) *denn* da gelten keine tüchtige gründe und vernünftige vorstellungen, wie bei weisen und wahrhaftig *gelehrten* leuten, sondern die empfindungen und *affecten*, allerhand stellungen und verstellungen, darüber auch wohl sonst kluge vernünftige leute lachen würden, weil sie sehr plumb sind, allerhand grobe schmeicheleien, sprüchwörter, pralen, drohen, vorurtheile, aberglaube, rednerische schminke, scheinheiligkeit und dergleichen, daher muß man es leuten die mit dem pöbel umgehen, predigern, rednern, richtern, hofleuten, nicht vor übel nehmen, wenn sie sich dergleichen in ihren reden und handlungen bedienen, wofern sie nur redliche vernünftige absichten haben.

§. 506. Es giebt auch eine **Klugheit sich in zeit und glük im umgange zu schicken**, seinen unterhandlungen und geschäften mit nuzen nachzugehen, die art und weise seiner unternehmungen vorsichtig einzurichten, den neid zu verhüten und ihm zu begegnen, seine höflichkeit, gutthaten, geschenke recht nüzlich anzubringen, daß man nicht lächerliche sondern gefällige geschenke

aus-

austheile, auch seine klugheit selbst klüglich ausübe, sie zu rechter zeit zu verbergen, zu verstellen, und auszubreiten wisse, nicht vor gar zu grosser klugheit fehler begehe, und nach langem überlegen endlich zu dem schlimsten greife, sein geld wohl anlegen und sich mit gutem nuzen ein vermögen erwerben könne.

§. 507. Daß man mit seinem lobe beifalle und zeugnissen behutsam umgehe, seine freunde nur in öffentlichen wirklichen verdiensten bescheiden lobe, keinen lobe der uns etwa verläumden möchte, denn sonst werden seine verläumdungen stärker haften und kräftiger werden, daß man auch böse leute und narren lobe, wo sie es verdienen, denn so wird unser vernünftiger tadel in andern stücken desto nachdrüklicher, daß man sein lob nicht leicht zu weit und zu hoch treibe, sonst die kunst verstehe der tugend- und wahrheit zum besten den narren durch lobeserhebungen widersacher zu erwecken, ihnen einhalt zu thun, sie zu verkleinern, ihnen ihr ansehen und kräfte andern zu schaden zu benehmen, hingegen närrischen schmeichlern schmarozern und fuchsschwänzern zu begegnen.

§. 508. Daß man sich im reden behutsam verhalte, mit der wahrheit klüglich umgehe, den wohlstand beobachte, patronen freunden und feinden vorsichtig begegne, bei almosengeben, satyren, vergleichen, eidschwüren, bündnissen, heirathen, handel und wandel, geld ausleihen, auszahlen, empfangen, berechnen, verwahren, erwerben, anlegen, sich behutsam aufführe, ingleichen bei dem borgen und ausleihen seiner sachen, bei beleidigungen, volmachtsbriefen und dergleichen, sich in leute von allerhand gattungen stande, lebensarten, kluge und dumme, gelehrte und ungelehrte, hohe und niedrige und seines gleichen, von allerhand fähigkeit, alter, fehlern, geschiklichkeiten und zufällen zu schicken wisse.

§. 509. Das meiste hievon muß aus der algemeinen Klugheitslehre, der besondern Klugheitslehre

sich selbst zu rathen und zu regiren, und mit leuten nach ihren kräften des verstandes und hauptneigungen umzugehen, erkant und geschlossen werden, vieles braucht keiner besondern regeln, verschiedenes gehöret in die besondere Klugheitslehre zu wirthschaften und von der bürgerlichen geselschaft, nur ist noch etwas zu gedenken von der klugheit im reden, mit der wahrheit recht umzugehen, dem wohlstande, und freunden und feinden gebürend zu begegnen, dabei man allemal den endzwek hat, seinen nuzen dem geseze der *natur* gemäs zu befördern, und seinen schaden zu verhüten, und dazu so wol seine eigene als anderer *leute kräfte mit vortheile* anzuwenden.

§. 510. In täglicher geselschaft und besuchungen mit vielen und mit wenigen, davon die leztern selten, kurz, zu rechter zeit und am rechten orte geschehen müssen, muß **man reden**, nicht alzuschamhaftig, schüchtern, leuteschen und blöde sein, aber auch nichts reden und thun, das einen beschämen könne, oder einem in der geselschaft mißfällig sei, man rede mit den leuten nach der beschaffenheit ihres verstandes und willens, nach ihren hauptneigungen, was *sie gern* hören, wer sich viel zutrauet redet mehr, wer *sein* unvermögen kennet schweiget mehr und höret andere, man mag reden was man wil, so muß man kurz deutlich munter und aus dem barte reden, sich bemühen des andern reden leicht und bald zu verstehen und recht einzusehen, von bedenklichen sachen entweder gar nicht, oder doch dunkel und zweideutig reden, daß der andere nichts daraus nehmen könne und wir nicht verstoßen.

§. 511. Ein kluger muß wissen zu reden und zu schweigen, in geselschaft allerdings gesprächig sein, eine ganz stumme person abzugeben in geselschaft ist ein zeichen entweder einer dumheit, oder niederträchtigen blödigkeit, oder hochmuth, oder eines unwilligen tokmäuserischen und spionirenden gemüths, gegen höhere muß man kurz deutlich behutsam und ehrerbietig sagen was

sie

sie wissen sollen und wollen, mit seines gleichen redet man so viel wie sie, daher nicht allein und ohne aufhören, man lässet sie auch zum worte kommen, giebt ihnen gelegenheit zu reden und sich heraus zu lassen, doch vorsichtig, mit geringern redet man mehr und freundlich, giebt ihnen anlaß unerschrocken zu sprechen, hilft ihnen bei ihrem vortrage liebreich zu rechte, in grossen geselschaften redet man gern mit allen und jeden, nicht nur mit einem, vielweniger heimlich.

§. 512. Alte schwazen gern und man höret sie mit aufmerksamkeit, giebt ihnen auch wohl anlaß immer mehr zu sprechen, gelehrte schwazen auch gern, man höret sie ohne widersprechen, man fraget sie, damit sie das vergnügen haben sich auszubreiten, mit jungen leuten bemühet man sich erbaulich ohne ärgerniß zu reden, daß sie nichts aufschnappen was ihnen und uns nachtheilig ist, man lässet sie auch reden, ihren verstand und willen zu entdecken, jungen aber ist es anständiger mehr zu schweigen und zu hören als zu reden, mit bescheidenheit zu fragen und unterricht zu erwarten, mit frauenzimmer redet man mehr aufgewekt als ernsthaftig, freundlich doch nicht vertraulich, ehrerbietig doch nicht verbindlich, und weil sie gern schwazen, doch nachdem ihre hauptneigung und einsicht ist, so bemühet man sich ihr gespräch zu unterhalten.

§. 513. Man redet von dingen, die der andere verstehet, die sich vor ihm schicken und ihm angenehm sind, nicht aber von verhasten gefährlichen verfänglichen dingen, von sich selbst wenig oder gar nicht, (Gr. M. 117.) weder sich zu loben noch sich zu verkleinern, auch nicht von leuten die zugegen sind, weder sie zu tadeln noch zu erheben, zumal übermässig, meistens von abwesenden, so viel möglich von jedem das beste, man verlästert niemand unter der larve der frömmigkeit oder dem scheine ihn zu loben, es ist allemal klüger etwas in geselschaft mitzubringen, das man rühmen könne, als durchzuhecheln, (Gr. M. 109. 125. 140. 188.

188.) doch lobe man nichts, davon man nicht ein guter kenner ist, also nichts ohne verstand noch aufschneiderisch. (Gr. M. 41.) Man hüte sich vor lügen, wenn man gleich nicht alle wahrheiten saget, die man weiß, (Gr. M. 181.) vor mährgen, allerhand verdächtige zeitungen, angiessen und anschwärzen anderer, fluchen, schweren, zoten, angewöhnte narrische wörter. (Gr. M. 160. 228.)

§. 514. Man redet von gleichgültigen dingen und zwar anfangs, lenket hernach die unterredung auf nüzliche dinge, doch nicht heuchlerisch, daß man unter dem scheine von geistlichen und göttlichen dingen zu reden seine eigene ehre allein suche, gelehrte lassen sich in ihren dingen gern fragen, hof- und statsleute nicht, von gemeinen leuten, handwerkern, haußwirthen, bauren, hirten, kan man viel nüzliche dinge in der wirthschaft lernen, in geselschaft zanken, disputiren, immer widersprechen, andern in die rede fallen, allein das gröste maul haben, sich als einen lehrer aufwerfen, predigen, schreien, immer recht und das lezte wort haben wollen, alles zu bolzen drehen, zu leicht empfindlich werden, anderer reden auffangen, durchhecheln, schelten und schimpfen, es sei auf wen es wolle, drohen, immer klagen und pinseln, sind grosse thorheiten. (Gr. M. 11. 28. 43. 52. 58. 73. 121. 129. 135. 141. 145. 183. 213. 221. 228. 294.)

§. 515. Man bemühe sich eine geselschaft vergnügt und angenehm zu machen, doch ohne einen lustigmacher und politischen stokfisch abzugeben, oder sich zu dreiste und bei dem frauenzimmer zutäppisch zu machen, ein verdektes angenehmes lob der gegenwärtigen nach ihren hauptneigungen vorzügen und verdiensten kan nicht schaden, man kan auch verdrießliche dinge durch einen angenehmen ausdruk gleichsam überzuckern, von menschlichen fehlern reden wenn man sich selbst davon nicht ausschliesset, ein artiger scherz der massig, nicht beissend und bitter ist, im leztern falle wenigstens keinen in der geselschaft anzwacket,

eine

eine kluge zweideutigkeit sich zu vertheidigen, kan gleichfals nüzlich sein, doch muß man wenn man scherz ausgiebt, auch wieder dergleichen einnehmen, scherz und ehrenworte verstehen können. (Grac. M. 25. 26. 32. 37. 56. 74. 76. 79. 210. 233. 241. 245. 250. 267.)

§. 516. **Wahrheiten** erfinden und beurtheilen lehret die Vernunftlehre, sie aber nüzlich gebrauchen ist ein werk der klugheit, man muß einmal nicht alle wahrheit sagen, eine nüzliche lügen ist besser als eine unnüze wahrheit doch unbeschadet unsern pflichten, man sage die wahrheit, nur daß man sich nicht selbst schade, sonst verschweige man sie, ein wahrer weiser von gereinigter durchdringender einsicht erkennet manche wahrheit, die er mit sich sterben lässet, die meisten welche öffentlich gemeine irthümer und vorurtheile angreifen, sind keine rechte weise, wenigstens nicht klug, man lasse mächtigen narren und pöbel glauben was ihnen beliebt, man greife den überwiegenden aberglauben ohne beruf vorsicht geschik zeit und gelegenheit zu seinem schaden nicht an.

§. 517. Man unterscheide den subtilen hohen gemeinen pöbelhaftigen und ekeln verderbten geschmak bei der erkentniß der wahrheit und brauche einen jeden vernünftig gewissenhaftig zu seinem nuzen, enthalte sich neuer paradoxer meinungen im reden, widerlege nicht alle vorurtheile, irthümer, thorheiten seiner zeit, und rede mit dem gemeinen manne und pöbel, wenn es uns nuzen bringt, widerlege nur die so am höchsten gestiegen wider die gottseligkeit gerechtigkeit und ehrbarkeit offenbar sind, scharfsinnigen gelehrten männern halte man einige fehler zu gute, wenn sie sonst redlich und billiggesinnet oder der welt nüze sind, oder widerlege sie mit gründlichkeit und höflichkeit, nicht wie gelehrte zänker zu thun pflegen, mit verachtung satyren und bitterkeit, sondern wie hofleute in stats-

sachen

sachen einander widerlegen, die gleichwol mehr auf sich haben, man gebe auch dem pöbel nach, und wenn es zeit ist eingewurzelte irthümer und vorurtheile zu widerlegen, ohne daß wir schaden zu besorgen hätten, so kan es auch wohl mit härterm nachdrucke geschehen.

§. 518. **Man rede die wahrheit so, daß sie nicht andern schädlich und von ihnen gemißbrauchet werde,** dem pöbel, jungen leuten, freunden, feinden, statsleuten, grossen herren, hizigen köpfen und dergleichen muß man vieles verschweigen, es giebt eine geheime Weltweißheit, die nur den weisen bekant zu machen ist, und wer weiß ob nicht darin **die geheimnisse der freimäurer** bestehen, klugen leuten darf man nur die grundsäze an die hand geben, das übrige müssen sie durch schlüsse selbst finden, wahrheiten scherzhaftig vortragen, sonderlich Moralische und Theologische, ist eben so viel als sie den feinden verrathen, leichtsinnig und nichtswürdig machen, welches sonderlich die sittenlehrer zu merken haben, die bei ihrem vortrage sich als politische stokfische durch possenreissen einen beifal und zulauf erregen wollen. Hieher gehöret **die Redekunst**, welche klugen leuten unentberlich ist.

§. 519. **Man rede die wahrheit so, daß man nicht der wahrheit selbst schade,** man muß folglich von den wahrheiten nicht also reden, daß verständige leute sie zu verachten anfangen, die verachtung der schönen wissenschaften unter dem titel der pedanterei, der Metaphysik unter dem titel der grillenfängerei, hat grossen schaden gethan, die gar zu grosse verspottung der pharisäer und heuchler hat oft der wahren gottseligkeit geschadet, zuweilen sind nüzliche wahrheiten nicht recht unterbauet und zu roh vorgetragen worden, man hat daran schwächen gefunden sie zu widerlegen, so haben sie zuweilen in hundert jahren

nicht empor kommen können, ein kluger kopf kan aus der mode gekommenen wahrheiten durch seinen vortrag den rechten glanz geben, und ein ungeschikter vortrag kan auch die schönsten und nüzlichsten wahrheiten unangenehm und unbrauchbar machen, es giebt auch gewisse plausible wahrheiten die mode sind und nüzlich können gebraucht werden.

§. 520. Es giebt auch eine kunst mit vielen worten nichts zu sagen, ingleichen mit wenigen worten viel zu sagen, also zu reden daß ein jeder meinet man gebe ihm recht, mit stilleschweigen seinen beifal zu erkennen zu geben, seine versprechungen auf schrauben zu sezen, das gegentheil zu sagen von dem was man gedenkt, also vertraut zu reden, daß wir uns nicht völlig heraus lassen und doch der andere offenherzig heraus zu gehen veranlasset werde, von natürlichen heßlichen dingen ehrbar zu reden, den andern durch allerhand umwege, böse machen und dergleichen, zu verleiten, sein stilleschweigen zu brechen und wider seine eigene verschwiegenheit schwazhaftig zu werden und sich zu verrathen, anderer leute reden vortheilhaftiger zu deuten als sie lauten, und dergleichen, in welchen allen ein kluger muß geübt sein.

§. 521. Im umgange muß man den wohlstand beobachten, es ist derselbige der äusserliche zustand eines menschen, der sich nach der meinung anderer, so viel möglich ist ihnen zu gefallen, vor ihm schikt. Die klugheit den wohlstand zu beobachten, ist die wohlanständigkeit, dabei muß man gottseligkeit, gerechtigkeit, ehrbarkeit, klugheit nicht mit der wohlanständigkeit verwirren, einige schriften die von dem wohlstande geschrieben sind kennen, leute die zu leben wissen fleißig zu rathe ziehen, auch auf die erfahrung im gemeinen leben achtung geben, den algemeinen oder natürlichen wohlstand von dem besondern oder wilkürlichen unterscheiden, jener hat einen zusammenhang

mit der natur des menschen, dieser heist **die mode** und komt auf die nachahmung der meisten unsers standes und auf die einbildung an, und ist entweder der privat- oder der hofwohlstand, daher **das cärimoniel** entstehet, beide kommen auf den **gebrauch** an, der lezte ist meist auf **das herkommen**, auch wohl auf vergleiche gegründet.

§. 522. Es findet sich der wohlstand nur *bei* gleichgültigen und erlaubten dingen, er *ist veränderlich* wie die meinungen der menschen, sonder*lich die* mode, da man sich seines gleichen in seinem stande *alter und* umständen gleich stellet, in der mode weder der erste noch der lezte ist, die absicht ist andern zu gefallen, dinge die sonst eitelkeiten sind, oder doch von den menschen auf eine eitele weise gebraucht werden, müssen durch die wohlanständigkeit vernünftig eingerichtet werden zu unserm nuzen, wie es unser stand *und* vermögen unser alter lebensart und die *absicht* andern zu gefallen mit sich bringet, das *es* heisset, **ländlich, sitlich.**

§. 523. Man muß also den wohlstand beobachten in allen bewegungen des leibes in anderer gegenwart, in seinem haußrathe, in seiner kleidung, im essen und trinken, in den gemüthsbewegungen sonderlich in freude und traurigkeit, nach seinem stande alter und geschlechte, wenn es gleich eitelkeiten wären, in so fern daran nichts ist, das der frömmigkeit gerechtigkeit ehrbarkeit *und* klugheit zuwider ist, denn was diese erfordern, gehet über alle wohlanständigkeit und muß nicht aus wohlanständigkeit geschehen oder unterlassen werden, man ahmet im wohlstande die meisten seines gleichen nach, damit man nicht affectire, oder ein sonderling sein wolle, sich zur ungebür von andern zu unterscheiden und ihnen zu mißfallen. (Gr. M. 123. 133. 223. 270.)

§. 524. Nach beschaffenheit unserer umstände und derjenigen mit denen wir umgehen müssen, leget man sich auf das tanzen, reiten, fechten, allerhand spiele und sprachen, auf dasjenige was zu der so genanten galanten gelehrsamkeit und lebensart gehöret, ohne davon ein grosses wesen zu machen, in worten titulaturen complimenten, die gar sehr veränderlich sind, daß man fast alle zehen jahr eine andere welt hat, beobachtet man den wohlstand, unterscheidet die leute die man vor sich hat, wo und wie man solche anbringet, daß man der sache nicht zu viel und nicht zu wenig thue, durch gar zu grosse unterwürfigkeit, hände küssen, und übermässig demüthige reden gegen seines gleichen oder nicht viel vornehmere macht man sich der niederträchtigkeit verdächtig und des unverstandes, gegen diejenigen aber, denen es gehöret, dergleichen unterlassen, wird uns als eine dumheit oder grobheit oder hochmuth ausgeleget, man muß aber auch auf die einsicht und hauptneigung desjenigen sehen, den man vor sich hat, und bei höhern ihren befehlen sich gemäs bezeigen. (Gr. M. 20.)

§. 525. Insbesondere beobachtet man in der kleidung die mode, wenn sie gleich etwas weibisches und ihrem ursprunge nach lächerliches an sich haben solte, nur ist man nicht der erste eine mode aufzubringen, und hält nicht am längsten über eine alte mode, in der farbe der kleider, ihrem wechsel, ihrer kostbarkeit, der art wie sie gemacht sind, richtet man sich nach seinem stande geschlechte alter vermögen lebensart, wie sich die meisten unsers standes tragen, allezeit ordentlich reinlich ehrbar, nicht zu kostbar, nicht zu schlecht nicht gaukelhaftig, vermeidet alle pralerei und unterscheidung, macht klüglich und vorsichtig mit, verräth dadurch nicht seine hauptneigung, auch ein weiser kan nach seinen umständen sich kostbar kleiden, aber auch nach gelegenheit schlecht gehen, ohne hochmuth und eigensinn, nicht lächerlich noch verhaßt zu werden.

§. 526. Daß geistliche sich wie weltliche, und noch dazu wie diese vor 200. jahren, hofleute wie schulmänner, handwerksleute und bürger wie statsmänner, studenten wie soldaten, jäger (die immer hunde bei sich haben und in geselschaft bringen) hofcavalliere und statsministri kleiden, ehrbare matronen wie coquetten in kleidern aufziehen, bürgerliche es den adelichen, adeliche den fürstlichen in kleidungen gleich und wohl gar zuvor thun, daß man rok weste beinkleider strümpfe ein jedes von einer andern und zwar hellen farbe trage, auf der gasse in der kirche vor vornehmen leuten bei solemnitäten in nachtkleidern *erscheinen*, hofmeister ihre untergebenen am prachte *in kleidern übertreffen*, arme es den reichen nachmachen *und ihr ganzes* vermögen über den leib hängen, alte sich kindisch schmücken und zieren und dergleichen, sind grosse thorheiten.

§. 527. In der wohnung dem haußrathe und den dahin gehörigen dingen, kostbarkeit, zierlichkeit, bequemlichkeit, ausputze der gemächer, dem gefässe zum essen, dem trinkgeschirre, kutschen und pferdehalten, diener mägde gesinde haben und kleiden, bei gastereien im essen und trinken, tractiren, *vorlegen*, *wem* man zuerst vorlege, wie man vorlege, *was man* vorlege, gesundheit trinken, in besuchen nach der zeit dem orte der person sich richten, *bei den* anmelden, gegenvisiten, in der rangordnung darin man nicht hochmüthig, eigensinnig, leichtsinnig sein muß, aber auch seinen obern nichts zu vergeben hat, in begleitungen, empfangen, glükwünschen, beileidsbezeugungen, danksagen, bitten, abschlagen, audienzen, bedeckung und entblössung des haupts, bedeckung des leibes und dessen glieder, reden von natürlichen dingen, auch den dingen davon man zuweilen sagt: naturalia non sunt turpia, hat ein kluger viel mit der vernünftigen beobachtung des wohlstandes zu thun.

§. 528. In der lebensart und der wahl derselbi-

digen, in der ausübung derselbigen seiner kunst wissenschaft und geschiklichkeit in der einrichtung seiner wirthschaft, in der wahl eines ehegattens, eines herrn, eines bedienten, einer bedienung, der freunde, geselschaft, ergözlichkeiten, des zeitvertreibes, der spiele und dergleichen, findet sich auch ein wohlstand, ein jeder stand der menschen, der regirenden und unterthanen, der lehrenden und zuhörer, der hofleute, soldaten, studirenden, bürger und bauren, der Geistlichen, Rechtsgelehrten, Ärzte, der herren und gesinde, der eheleute, der eltern und kinder, ein jedes geschlecht, ein jedes alter der menschen, ein jeder ort, ein jedes land, ein jedes geschäfte, der gang, das reden, das lachen, eine jede handlung, ein jedes gespräch der leute hat ihren umständen nach seinen besondern wohlstand, dergleichen hier auszuführen vor einen auszug zuviel sein würde, dazu gehöret übung und erfahrung.

§. 529. Der wohlstand kan thöricht und überflüßig werden und alsdenn aufhören ein wohlstand zu sein, thöricht ist er, und mehr als thöricht, wenn er wider die gottseligkeit gerechtigkeit ehrbarkeit und klugheit gerichtet ist, als wenn man sich schämet zu beten und dabei die hände zu falten, seinem amte und seiner schuldigkeit ein genüge zu leisten, das böse zu strafen, seine unschuld zu retten, seinem nuzen nachzugehen, unkosten zu ersparen, jemand zu besuchen seines vortheils wegen, zu widersprechen, einem beichtvater, advocaten, arzte, die wahre beschaffenheit seines anliegens zu eröfnen, dinge zu nennen die nichts unanständiges an sich haben, und deswegen um verzeihung zu bitten, zu dienen sein brod zu erwerben, vor die gesundheit seines leibes zu sorgen, andere ihrer schuldigkeiten und pflichten zu erinnern und dergleichen, unter dem thörichten vorwande es schicke sich nicht.

§. 530. Er wird überflüssig, wo sich die absicht andern zu gefallen vermindert oder verlieret, als unter guten freunden, eheleuten, einem grossen herrn und seinen

nen bedienten, bei leuten vor die man nicht ursach hat viele betrachtung zu haben, bei leuten die uns zu befehlen haben und durch ihre befehle denselbigen vermindern und aufheben, sonderlich was das carimoniel anbetrift, (Ge. M. 184.) wiewol doch der natürliche wohlstand von weisen und klugen leuten auch in diesen fällen nicht so gänzlich bei seite gesezet wird, ob sie gleich von dem wilkürlichen etwas fahren lassen, es ist auch ein unterschied zu machen, wenn wir mit solchen leuten allein im umgange sind, und wenn noch mehrere zugegen sind, wenn man ihn gänzlich bei seite sezen wolte dürfte es nicht die besten folgerungen nach sich ziehen, und man sich leicht zu gemein machen, wie bei den duzbrüderschaften geschicht, dergleichen ein kluger so viel möglich vermeidet.

§. 531. Der wichtigste punct der klugheit ist mit freunden und feinden klüglich umzugehen, sich freunde zu machen sie recht zu gebrauchen und beizubehalten, hingegen sich nicht anderer leute feindschaft zuzuziehen, feinden zu begegnen, sie zu gewinnen und zu überwinden, von feinden ist keine hülfe zu gewarten, und da ein weiser vernünftiger keines menschen feind ist und auch die feinde liebet, so ist leicht zu erachten, daß feinde die uns nemlich wirklich zu schaden suchen und uns hassen, weder vernünftig und weise noch tugendhaftig, sondern thoren und narren sind, die man dennoch auch vertragen gewinnen und zu nuzen wissen, oder sich nicht mit ihnen einlassen muß, man könte einen unterschied machen unter feinden und widersachern, jene sind persönliche feinde, die uns wegen beleidigung oder widrigkeit der gemüther schaden wollen, diese sind, wegen ihres dem unsrigen entgegen gesezten interesse, abgeneigt unsern nuzen zu befördern.

§. 532. Wie man die narren durch nachgeben, sich nach ihnen richten, geld und gutthaten, nach ihrer einsicht und hauptneigung, wenn man sie bei ihrer schwäche fasset, gewinnet, so muß man auch durch diese mittel feinde und widersacher anfänglich verhüten und ber-

nach gewinnen, denn wie aus narren weise leute werden können, so können auch aus feinden und widersachern freunde werden, ein kluger ist gewis versichert, es sei nicht möglich, daß er keine feinde haben solte, und je klüger und weiser er ist, je gewisser weiß er, daß er viel feinde haben müsse, denn die narren sind unstreitig den weisen zuwider, und ein weiser kan es unmöglich allen narren recht machen, zumal dem pöbel der seinem affecte in der natürlichen rohheit nachhänget, und den unerträglichen narren.

§. 533. Daher ist es auch ein sehr pöbelhaftiges urtheil, jemand ohne bedenken deswegen verdammen, weil er viele feinde hat, und daraus auf seine ungeselligkeit unruhe thorheit und alle laster folgern, als wenn er in allen dingen unrecht hätte, noch närrischer ist es sich durch dergleichen übereiltes urtheil, ohne einigen tüchtigen grund zu haben, den widersachern und endlich gar den bittersten feinden des andern zugesellen, ihn mit zu verfolgen und zu unterdrucken, dergleichen man an dem exempel Herodis und Pilati findet, und in dem leben des Socratis an dem Aristophans, ein kluger hof- und statsmann der die welt kennet, weiß mehr als zu wohl, daß die narren die meisten freunde haben, hingegen ein mann von einsicht und verdiensten ohne feinde nicht sein könne, und daß derjenige oft am meisten recht habe, von dem der pöbel am meisten schreiet, daß er unrecht haben solle.

§. 534. Ein kluger bemühet sich also widersacher und feinde zu unterscheiden, beide recht zu kennen, nach ihren kräften des verstandes und willens, zumal den hauptneigungen, ihren eigentlichen absichten und allen andern umständen, er suchet die gründe zu entdecken, warum sie widersacher und feinde des andern oder seine eigene sind, dabei die scheingründe die man angiebt von den wahren verborgenen gründen zu unterscheiden, also gab man bei dem Socrate vor, er sei ein atheist und verführte die jugend, aber die rechte ursach seiner verfolgung

war, weil er bei dem volke einen grossen beifal fand und seine weißheit tugend und redlichkeit seinen feinden fürchterlich war, von der sie doch nichts böses zu befürchten hatten, als nur von ihrer eigenen thorheit, hernach suchet er es dahin zu bringen, daß sie weder ihn in seinen guten absichten hindern, noch ihm schaden zufügen können, und er vielmehr von ihnen vortheile ziehe. da einem weisen manne seine feinde mehr nüze sind, als einem narren seine freunde. (Gr. M. 84.)

§. 535. Er unterscheidet seine *wahren freunde* von den freunden seines reichthums ehrenstandes *und glüks*, und da es keine klugheit ist sich *nicht beliebt machen* können, so hält er es vielweniger vor eine klugheit, sich ohne noth muthwillig widersacher und feinde zu machen, sie zu reizen und zu erbittern, er hütet sich es nicht leicht zum völligen bruche kommen zu lassen, er bemühet sich ihren beleidigungen zuvor zu kommen, (Gr. M. 119. 257. 259.) doch wenn es nicht anders sein kan, so *hat er lieber* offenbare als heimliche feinde, weil er sich vor jene besser in acht nehmen kan als vor diese, und jene ihm nicht so sehr schaden können bei andern als diese, er schäzt sich deswegen weder vor glüklich noch vor unglüklich daß er viele feinde hat, feinde sind der wezstein und zunder der tugend und klugheit, deswegen lässet er sich nicht in seinem guten, in seiner gelassenheit und zufriedenheit stören.

§. 536. Muß ein kluger sich wegen pflicht und gewissen jemand zum feinde machen, so muß er so gleich bedacht sein, jemand hohes und mächtiges zum rückenhalter zu haben, auf den er die schuld der vermeinten beleidigung füglich schieben könne, (Gr. M. 149.) er muß nicht meinen, daß ihn seine tugend und redlichkeit auch wider die grimmigsten feinde sonst bedecken und schüzen werde, selbst der eifer und die geschiklichkeit seinem amte und verrichtungen genau ein genüge zu leisten, die darauf folgende gute meinung gnade belohnung und dergleichen, kan ihm die heftigsten feinde erwecken, daher jener

ner alte mönch die drei regeln als die ursach angab, daß er keine feinde habe, weil er allemal gesucht 1.) Semper bene loqui de domino Priore, 2.) Facere suum officium taliter qualiter, 3.) Sinere vadere vt vadit.

§. 537. Wenn ein kluger dergleichen rückenhalter nicht hat, und es kan sich vielmehr sein feind drauf steifen, so wird auch die beste klugheit einen harten stand haben, denn der kluge darf gar nicht gedenken, daß ihm seine unschuld, tugend, verdienste, einsicht, gute absicht, treue, der dank den man ihm schuldig ist, redlichkeit, das geringste helfen werde, bekomt er mit unerträglichen narren als seinen feinden zu thun, so darf er sich ganz nicht einbilden, als wenn sie seiner im geringsten schonen würden, als wenn einige vorstellungen der vernunft, der billigkeit, oder des christenthums, sie bewegen würden, zu einem vernünftigen verfahren es kommen zu lassen, sie werden vielmehr alles auf das äusserste treiben.

§. 538. Solte er noch dazu selbst einige blösse ihnen gegeben und etwas versehen haben, das sich endlich wohl vertheidigen oder entschuldigen liesse, so wird er noch vielmehr zu besorgen haben, sie werden ihm die schlimsten absichten andichten, ihm alles auf das ärgste deuten, ihn zu keiner rechtlichen gebürenden vertheidigung kommen lassen, ihm verbieten sich zu entschuldigen und zu vertheidigen, andere aufhezen, daß sie gleichfals etwas wider ihn durch verrätherei und verläumdung lügen und lästern aufbringen, selbst die art und weise mit ihm zu verfahren, werden sie auf das grimmigste einrichten, ihn zu erhizen suchen, daß er sich vergehe, ihn grob unbescheiden und verächtlich ja grimmig und grausam tractiren, wie man an der Spanischen Inquisition ein klares exempel hat.

§. 539. Nun ist es zwar gut und bald gesagt, es sei königlich gutes thun und übel von sich reden lassen, die gute aufführung würde dennoch gerühmet werden und freunde finden, dieses würde die feinde kränken, das sei die edelste rache, man müsse sich über den verdruß den unsere feinde uns anthun wollen nicht bewegen noch beklagen, man müsse sie tractiren als wenn sie nicht da wären, dadurch würde ihnen der küzel ferner zu schaden vergehen, wenn man auf lästerungen paßquille gar nicht antwortete, sich nicht bemühete daß sie confisciret würden, man müsse im guten fortfahren und im bösen gedult haben, gute freunde den feinden entgegen sezen, allein inzwischen wird der kluge leiden und bald zu grunde gehen, man wird seine freunde leicht in furcht jagen, daß sie von ihm absezen und sich nicht regen dürfen.

§. 540. Es ist dannenhero am rathsamsten, daß ein kluger mit narren sich niemals verwirre, (Gr. M. 197.) mit feinden die unerträgliche narren sind, kein gewissen redlichkeit gottesfurcht tugend und billigkeit haben, niemals anbinde, (Gr. M. 116. 159. 172. 256. 258. 271.) oder zum voraus mächtige freunde sich mache, die hernach bei erfolgtem bruche an seiner stat mit dergleichen feinden anbinden, seine feinde unter sich uneinig mache, den geizigsten und mächtigsten darunter mit gelde und geschenke gewinne, den ehrgeizigen durch unterwürfigkeit besänftige, niemand merken lasse was man vorhabe und, wie sonst, an sich zu halten wisse, kan er keine trennung unter den feinden anrichten, so muß er die sache in das weite feld spielen und sich mit list immer zurük ziehen, (Gr. M. 13. 66. 220.) zeit zu gewinnen suchen, auch wohl durch wizige anschläge und allerhand einfälle von ihren anfällen und zunöthigungen sich befreien.

§. 541. Wil das nicht angehen und es komt zum wirklichen angriffe, dawider keine güte etwas verfangen wil und den ein kluger voraus sehen muß, so muß er, sonderlich im anfange so gleich wachsam sein und nicht allemal den ersten streich erwarten, herz haben seinen feinden die spize zu bieten, verstand so wol seine eigene als seiner feinde stärke und schwäche reiflich zu überlegen und zu beurtheilen, klugheit seine kräfte fürsichtig zu gebrauchen und zu rathe zu halten, seine schwäche zu bedecken, des feindes schwäche anzugreifen, sich um macht und geld bewerben, nicht alles auf die gewalt ankommen lassen, sondern auch list und verstellung zu hülfe nehmen, sich um die beihülfe anderer bemühen und hingegen den feinden ihre hülfe abspenstig machen, bald die hurtigkeit eines Cäsars, bald die langsamkeit eines Fabii und alle taugliche mittel anwenden sich gegen seine feinde mit vortheile und ehren zu wehren, niemals aber eigensinnig hizig und nachläßig zu sein, den feinden zu trauen oder seinen vortheil zu übersehen. (Gr. M. 13. 54. 72. 84. 154. 162. 165. 170. 180. 207. 212. 218. 220. 222. 264. 271.)

§. 542. Es gehören hieher viele regeln aus der algemeinen Klugheitslehre, und aus der besondern Klugheitslehre sich selbst zu rathen und zu helfen, ausser daß man die regeln der gottesfurcht gerechtigkeit und ehrbarkeit nach dem Natur- und VölkerRechte auch gegen seine feinde vernünftig beobachten muß, so ist insbesondere nach der klugheit eine vernünftige mässigung nöthig, daß man nicht rachgierig sei und eine jede kleinigkeit zu ahnden suche, sondern vieles übersehe und vergesse, zumal im glücke die sache nicht zu weit treibe, nicht anderer eifersucht über uns, und ein gerechtes mitleiden gegen unsere feinde erwecke, großmüthig sei, nicht auf eine niederträchtige pöbelhaftige art mit den feinden umgehe, sie gänzlich zu grunde richte, unversöhnlich sei, ihnen alle mittel mit uns sich zu vergleichen abschneide, sie so gar zur verzweifelung bringe

und andere dergleichen thorheiten begehe, die auch in dem andenken der ehrbaren welt von uns einen übeln eindruk machen, daß uns kein vernünftiger trauet und alle redliche leute gehässig werden. (Gr. M. 116. 131. 165. 217.)

§. 543. Sind wir gegen unsere feinde unglüklich, so muß man den muth nicht gleich sinken lassen und verzweifeln, man sucht sein versehen zu verbessern, weicht der zeit und dem glücke, unterwirft sich, giebt nach, lässet es gehen wie es gehet, ist nicht halsstarrig, macht nicht aus einer thorheit zwo, thut keinen unweisen vergeblichen widerstand, lernet sich künftig vorsichtiger aufführen, giebt achtung auf die wege gottes, der nach seiner weißheit und güte es so schicket, daß mancher in der that wäre verloren gegangen, wenn er nicht seiner meinung nach wäre verloren gegangen, gedult hat, in seiner widerwärtigkeit kein zeichen der ungeduld des pinselns und klagens von sich blicken lässet, standhaftigkeit im kreuze macht unvermuthete freunde, die großmuth ist allein gegen alle feinde gegen alle zufälle unüberwindlich, und ein weiser hat an sich selbst genung, weiß aus der mischung und vergleichung des guten und bösen in der welt und allenthalben seinen trost zu finden. (Gr. M. 4. 14. 17. 23. 52. 64. 66. 73. 110. 129. 131. 137. 138. 145. 159. 167. 190. 214. 289.)

§. 544. **Der besondere umgang mit guten freunden** erfodert, daß man sich aus dem vorigen von der freundschaft und ihren gattungen einen richtigen begrif mache, sie recht zu kennen und wohl zu wehlen wisse, ihre kräfte gewogenheit hülfe sich recht zu nuze mache, aber auch erwiedere, so viel möglich weise gottesfürchtige vernünftige tugendhaftige kluge leute zu freunden und zum vertraulichen umgange erwehle, auch nach gelegenheit mächtige reiche glükliche, überhaupt von denen man einen wahren nuzen haben kan, nach ihren kräften des verstandes, willens, glüks und

äusserlichen zustandes, zwar so viel möglich auf die gleichheit sehe, sich aber auch nicht daran binde, nicht aus einer politischen enthusiasterei lauter strenge volkommenheiten fodere, sich aber vor narren zumal unerträgliche narren hüte. (Gr. M. 15. 31. 51. 68. 75. 108. 111. 112. 116. 156. 157. 159. 163. 197. 258. 273.)

§. 545. Hat man vernünftige freunde klüglich erwehlet, so muß man ihre gunst und liebe recht zu gewinnen suchen, durch redlichkeit, höflichkeit, gefälligkeit ihnen zu helfen und zu dienen, hochachtung und ergebenheit, beständigkeit, nicht mit leeren worten sondern auch wirklichen thaten, beifal, guten rath, trost, vorschub und vorschuß, vertheidigung, warnung, freundliche erinnerung wegen ihrer fehler und dergleichen, man muß ferner sich ihrer wohl und fürsichtig zu gebrauchen wissen, bescheidenheit anwenden in seinen anfoderungen, nichts von ihnen begehren was der billigkeit, ihrer gemüthsneigung und ihrem interesse zuwider ist, ihnen nicht beschwerlich noch überlästig werden, nicht ihre gunst zu allerhand kleinigkeiten misbrauchen, im wohlstande nicht zu sorgfältig und zur unzeit schamhaftig, aber auch nicht zu frei und nachlässig sein. (Gr. M. 16. 26. 27. 40. 48. 71. 105. 118. 158. 166. 171. 191. 202. 235. 236. 244. 255. 265. 267. 274.)

§. 546. Es ist nicht nur eine grosse klugheit freunde zu erwehlen und in zeiten zu gewinnen, so dann recht zu nuzen, sondern auch beizubehalten, daß sie je länger je fester mit uns zu unserm nuzen verbunden bleiben, wir müssen zwar allemal gedenken, daß aus freunden könten feinde werden, aber dieses ist nur zu besorgen, wenn wir nicht klug genung gewehlet haben, und etwa auf unvernünftige freunde gefallen sind, denn weise freunde ändern so leicht nicht, es wäre eben so viel als wenn ein weiser wolte ein narr werden, es kan aber eine freundschaft wankelbar werden, wenn entweder wir oder die freunde anfangen unvernünftig zu werden, in affect zu gerathen auf einerlei gegenstand

stand und interesse zu verfallen das doch nur einem werden kan, wenn man alzu frei und vertraulich wird, dergleichen sich unter geschwistern und ehegatten ereignet. (Gr. M. 6. 39. 51. 64 71. 95. 111. 112. 116. 154. 156. 158. 179. 217. 265.)

§. 547. Daher muß man sich in aller freundschaft vor alzu grosser vertraulichkeit hüten, sich zuweilen zu entziehen wissen, die freundschaft durch *entfernung* und abwesenheit zu erneuren suchen, sonderlich mit leuten von ungleicher gemüthsart, doch auch durch langwieriges absein die freundschaft *nicht gar* vermindern, achtung geben daß *nicht widriggesinte sich* bei unsern freunden einschmeicheln, sich in *seine* freunde schicken, seine sympathie und antipathie recht gebrauchen, sich nicht durch alzugrosse übereinstimmung der hauptneigungen verführen lassen, sich in der wahl geringerer und im umgange mit ihnen noch grösserer vorsichtigkeit gebrauchen als bei höhern, sich unentberlich machen können aber nicht vor unentberlich halten, seinen freunden so wol nüzlich zu sein als auch sie zu belustigen suchen. (Gr. M. 5. 26. 33. 44. 46. 59. 70. 77. 79. 124. 127. 177. 189. 236. 244. 282. 299.)

§. 548. Ein kluger muß seinen freunden die ihm einreden wollen den zutrit nicht eigensinniger weise versagen, grosse leute klagen vergeblich daß sie keine treuen freunde haben, sie sind aber selbst schuld daran, weil sie solche nicht leiden können und lieber heuchler schmeichler schmarozer und fuchsschwänzer haben, durch vernunft und gutthaten kan man sich bald freunde machen, man mag vornehm oder gering sein und sie auch dadurch behalten, ein geringer braucht deren nicht so viel, ein vornehmer braucht ihrer mehr und ein mächtiger die meisten, wer wahrhaftig klug ist kan sie bald finden aber auch behalten, er wird hohe personen nicht vor unentberlich halten aber sie hingegen ihn, eine vertrauliche freundschaft unter vielen kan sich schwerlich lange erhalten, man vermeide so viel *mög-*

lich

lich sich familiär zu machen, sonderlich mit grossen leuten und mit allen an deren freundschaft uns gelegen ist, so wol in seiner zuversicht daß sie etwas nicht übel nehmen, als auch in seiner offenherzigkeit und scherze. (Gr. M. 7. 15. 25. 27. 68. 76. 88. 103. 128. 147. 237. 241. 252. 260. 286. 290. 296.)

§. 549. Man strebe nicht leicht nach dem wornach unser freund strebt, und doch nur einer von uns beiden haben kan, man nehme seinen freunden nicht leicht etwas vor übel, man verschone sie mit beschimpfung zumal mit unverdienter beschimpfung und mache sie nicht zum gelächter, man gehe mit ihrer gunst nicht verschwenderisch um, mache sie nicht durch mißtrauen mißtrauisch, ersättige sie nicht bis zum ekel mit seinen gutthaten, man ziehe nicht leicht einen dem andern öffentlich vor, gebrauche gegen einen jeden gleiche höflichkeit, hat sich einer unserer freundschaft unwürdig gemacht und uns beleidiget, so muß man entweder sich schlechterdings nichts merken lassen, oder ihn durch kluge kaltsinnigkeit, zuweilen durch grössere freundlichkeit und abbruch der vertraulichkeit zu besserer aufführung zu bewegen suchen, man mache seinen freunden keine vergebliche mühe, wege, kosten und aufwand. (Gr. M. 8. 32. 52. 73. 105. 114. 118. 121. 131. 135. 171. 173. 205. 219. 221. 255. 266. 297.)

§. 550. Man spreche die freunde nicht leicht um gutthaten an, wenn sie unsern zustand schon wissen, man sei aber auch nicht alzu schamhaftig und mißtrauisch in diesem stücke gegen sie nach ihren umständen, man erbiete sich ungebeten ihnen gutes zu thun wann sie es bedürfen, und noch besser man erweise ihnen so gleich gutes in der that ohne weitläuftiges erbieten, nicht zwar allen ohne unterschied, unglükliche freunde gänzlich verlassen ist keine klugheit, aber sich zu ihrem beistande auf eine solche weise postiren, daß derselbige ihnen recht nüzlich und uns nicht schädlich werde, und wir ihnen bei gelegenheit desto nachdrüklicher helfen

können,

können, ist eine grosse klugheit, man darf eben nicht die posaunen dazu blasen lassen wenn man *ihnen* hilft. (Gr. M. 19. 99. 105. 137. 139. 142. 163. 190. 224. 235. 243. 285.)

§. 551. Unglükliche freunde noch unglüklicher machen, die fallenden vollends zu boden stossen, durch verrätherei ihrer geheimnisse die sie uns anvertrauet haben, vorzeigung ihrer an uns geschriebenen vertrauten briefe sie öffentlich kränken, öffentliche vorwürfe, satyren und spöttereien, wegen ihres unglüks wider sie gebrauchen, darüber sich freuen und rühmen, sich armer und unglüklicher freunde schämen, in gutem glücke wenn wir gestiegen sind sie nicht mehr kennen, uns so dann einer herschaft über sie anmassen, sie reprimandiren wollen, daß sie sich nicht besser vorgesehen hätten, sich folglich als einen mammelucken und nicht als einen redlichen freund erweisen, sind dergleichen thorheiten die von niemanden als unerträglichen narren können begangen werden, die wir oben beschrieben haben (§. 450. 457.) also wird sich ein weiser und kluger leicht davor zu hüten wissen, wie er sich hingegen das glük seiner freunde zur wahren freude, nicht aber zum neide und übermuthe dienen lässet. Es könten hier noch mehrere regeln beigebracht werden, die aber theils in die besondere klugheit zu wirthschaften und der bürgerlichen geselschaft gehören, theils aus den obigen können geschlossen werden, da wir von dem umgange mit leuten nach ihren kräften des verstandes und hauptneigungen auch alter geschlechte und stande gehandelt haben. (Gr. M. 6. 16. 29. 31. 58. 69. 82. 100. 101. 106. 209. 280. 289. 292. 298. 300.)

Das fünfte hauptstük,

Die besondere Klugheitslehre in den kleinern geselschaften, oder haußzuhalten und zu wirthschaften überhaupt.

§. 552.

Die besondere Klugheitslehre wohl haußzuhalten ist eine wissenschaft nach seinem stande ein zeitliches vermögen geld und gut oder sein nothdürftiges eigenthum mit vortheile zu erlangen und zu erhalten. Der grundsaz ist hier: **Thue alles dasjenige, dadurch du mit hülfe deiner eigenen und anderer leute kräfte, in deinem stande, dein nothdürftiges eigenthum mit vortheile klüglich zu erlangen und zu erhalten geschikt seist.** Hier werden die regeln der frömmigkeit, des Natur- und Völker Rechts, der algemeinen Klugheitslehre, der besondern Klugheitslehre sich selbst zu rathen und zu regiren und der besondern Klugheitslehre mit andern umzugehen oder zu conversiren, vorausgesezet.

§. 553. Ein jeder mensch hat nach seinem stande und umständen seine besondere haußhaltung, diese wird bei denen welche insbesondere mit gelde und geldeswerth verkehrung treiben, wenn man genau reden wil, die wirthschaft genennet. Bei aller haußhaltung und wirthschaft komt es auf drei dinge an, daß man wisse ein zeitliches vermögen, oder welches nach unsern heutigen umständen eben das ist, geld und geldeswerth oder sein nothdürftiges eigenthum zu erlangen, solches zu erhalten und endlich wohl anzulegen, und zwar mit vortheile, das ist den gesezen der frömmigkeit der natur und den vorhin abgehandelten Klugheitslehren gemäs, armuth zu vermeiden und mittel in den händen

zu haben, seinen rechten und pflichten ein gnüge zu leisten, und sein leben mit vergnügen ehrlich hinzubringen, nach seinem stande, folglich etwas zu erübrigen, sein reichliches auskommen zu haben.

§. 554. Die klugheit ein zeitliches vermögen zu erlangen heisset erwerben, solches zu erhalten heisset ersparen, das anwenden beruhet darauf seinen pflichten und rechten ein genüge zu leisten und hernach klüglich sich dadurch freunde ehre und vergnügen zu verschaffen, sich und andere vernünftig zu ergözen, seine sicherheit und bequemlichkeit desto besser zu behaupten. Erwerben und ersparen, können nicht von einander getrennet werden und müssen bei der anwendung zur richtschnur dienen, damit man nicht in geiz und verschwendung verfalle, dadurch die meisten menschen thörichter weise arm und elend, ihnen zur schande und andern zur last werden. Der endzweck der haußhaltung und wirthschaft ist nicht, reich zu werden, sondern ein kluger muß die Salomonische weißheit verstehen und beten: Armuth und reichthum gieb mir nicht, laß mich aber mein bescheiden theil dahin nehmen, und die christliche hinzu thun: Trachtet am ersten nach dem reiche gottes.

§. 555. Ein kluger muß also weder nach reichthum noch nach armuth trachten, den grund seines herzens und beutels niemand sehen lassen, in der armuth keine ehre suchen, aber sich einer ehrlichen armuth nicht schämen, sondern vielmehr des geizes und des unrechtmässiger weise erworbenen reichthums, oder des reichthums den er nicht vernünftig zu erhalten und anzuwenden weiß, die Stoischen grillen, in der gelehrten bettelei eine ehre zu suchen, muß er fahren lassen, in seinem haußhalten und wirthschaften weder ehrgeizig noch wollüstig noch geldgeizig sondern vernünftig sein und herr über seine verderbten hauptneigungen, eine wirthschaft die aus vernunft weißheit tugend und klugheit stammet, ist allemal die beste und sicherste.

§. 556.

§. 556. Das erwerben muß nicht allein dahin gerichtet werden, daß man seinen täglichen zehrpfenning, sondern auch einen noth- und ehrenpfenning übrig habe, denn sonst wird man nichts zu ersparen haben und kaum so viel, als man das leben kümmerlich hinzubringen schlechterdings von nöthen hat, da wenn wegen der algemeinen elenden glüksumstände die meisten einwohner nicht mehr als dieses vor sich bringen können, man es schwere zeiten nennet, dabei man immer in armuth und dürftigkeit bleibet, sich mit borgen behelfen, mit schulden plagen und seinen erwerb als vorgegessen brod ansehen muß, das nirgend hinreichen wil, und darüber man endlich gar, wenn krankheit und andere unglüksfälle kommen, an den bettelstab geräth.

§. 557. Man muß sich also um mittel bekümmern etwas zu erwerben, die hinlänglich sind auch etwas zu erübrigen, diese sind entweder in unsrer gewalt oder nicht, jene sind wiz oder geschiklichkeit und arbeit, dienste und bedienungen, und bereits erlangte güter: diese sind entweder gute, dergleichen ist das glük, und weil alles glük in gottes händen ist, der göttliche segen, daher auch die vernunft einsiehet, daß an gottes segen alles gelegen sei, und daß der segen des herrn reich mache ohne mühe, oder solche sind böse, die nemlich nach den gesezen nicht in unserer gewalt sind und unerlaubte mittel, also moralisch unmöglich, dabei man aus der algemeinen Klugheitslehre die regeln von den mitteln und absichten zu rathe ziehen muß.

§. 558. Die unerlaubten mittel sind schlechterdings von einem klugen zu verwerfen, dergleichen sind grobe diebereien, ungerechter wucher, subtile und gleichsam privilegirte spizbübereien, geschenke dadurch man sich bestechen lässet, die rabulisterei, verdächtige accidentien

dentien in öffentlichen ämtern, und anvertrauten geldeinnahmen, unterschleif, das grobe und subtile kuppeln, die künste listiger weibespersonen die buhler in das neze zu ziehen, das spielen wenn man es als ein nahrungsgewerbe gebraucht, die kunst eine rechtssache fein lang zu dehnen, aus einer kleinen krankheit eine grosse zu machen, allerhand betrügereien in überteurung der waaren, die list nach erbschaften zu trachten, arbeiter und gesinde um den lohn zu bringen, unanständige mittel davon es bei einigen heist: bonus lucri odor ex re qualibet, das placken und aussaugen der unterthanen, eselsarbeit, allerhand betteleien die öfters grob, betrüglich unverschämt sind, unter dem scheine der andacht, durch erdichtete wunder und knickerei und filzigkeit, schmeichelei und dergleichen in grosser menge.

§. 559. Solche unerlaubte unanständige schändliche mittel sind nicht nur den natürlichen bürgerlichen und göttlichen gesezen zuwider, sondern sie sind auch in der that höchstschädlich und ziehen dergleichen folgerungen nach sich, dadurch man sich gewis zu fernerem erwerbe untüchtig macht und den nächsten weg zur armuth bahnet, es gehet wohl an daß man ein oder einige male dadurch etwas erwischet, aber es ist dabei kein glük und göttlicher segen, sondern vielmehr der fluch, der durch das unrechtmässig erworbene gut auch das übrige vermögen auffrisset, ein böses gewissen das den besizer nicht lässet froh werden, der verlust der ehre, da niemand mit solchen spizbuben und betrügern sich hernach weiter einlässet, ein jeder sie verabscheuet, und ausser den göttlichen und bürgerlichen strafen folgen auch die natürlichen, da es heisset: de male quaesitis non gaudet tertius heres, auch nicht nur alle redliche und ehrliche leute sondern auch böse leute und schelme solcher leute feinde werden, davor sich ein kluger ernstlich hütet.

§. 560.

§. 560. Es verleitet zu solchen unerlaubten mitteln wollust, ehrgeiz, aber am meisten der geldgeiz und das trachten nach reichthum, ein arglistiger böser wille, daher hütet sich ein kluger vor begierde reich zu werden und auch vor alzugrossen reichthum, denn ein alzuweitläuftiges vermögen macht uns weder glüklich noch vergnügt noch zufrieden noch selig, wir haben dabei nur mehr örter wo uns die boßheit und das unglük angreifen kan, wir werden dadurch gebunden und andern leicht zu sclaven gemacht, verlieren unsere natürliche freiheit und gemüthsruhe, werden zu allerhand thorheiten verleitet und zerstreuet, daher hütet sich auch ein kluger so viel möglich, daß er nicht viel eigenes, viel liegende güter, häuser und dergleichen habe, oder sich ankaufe, wo es nicht die noth und seine umstände nach reifer überlegung erfodern, zumal da er baar geld besser nuzen kan, als dergleichen dinge.

§. 561. Unter den mitteln die nicht in unserer gewalt sind und von dem glücke abhangen, sind einige ziemlich wahrscheinlich einige nicht, jene sind erbschaften von eltern und freunden die noch zukünftig zu hoffen sind, vermuthliche geschenke und stipendia, bevorstehende vortheilhaftige heirathen, wo man mit einiger zuverläßlichkeit etwas wagen kan, sich einen vortheil und gewinst zu machen: diese die nicht wahrscheinlich und zuverläßlich sind, ob sie wol sonst keine unmöglichkeit bei sich haben, sind bergwerke, lotterien, alchimisterei, und dergleichen. Bei den mitteln die in unserer gewalt sind, hat man schon etwas gewisses, nur fragt sich dabei, ob man auch schon dabei ein vermögen habe oder nicht, und von diesen ist nun besonders zu handeln.

§. 562. Allenthalben sezet ein kluger die beobachtung der natürlichen bürgerlichen und göttlichen geseze, also tugend, gottesfurcht, gerechtigkeit und ehrbar-

keit voraus, die klugheit vernünftige absichten zu haben, weißlich erwehlte mittel anzuwenden, den wohlstand nach seinem stande alter geschlechte und lebensart zu beobachten, sich selbst klüglich zu regiren und mit andern vernünftig umzugehen, denn ohne dieses vorausgesezt zu haben, ist er nicht im stande vernünftig etwas zu erwerben. Er bekümmert sich folglich um die göttlichen mittel, als wenn keine menschliche wären, und um die menschlichen, als wenn keine göttliche wären, und da alles an dem göttlichen segen gelegen ist, so betet er desto eifriger und andächtiger, nur daß sein gebet kein mönchsgeplerre und plappern sei, und da hiernächst vieles auf das glük ankomt, so beobachtet er die regeln des glüks und suchet seines glüks schmied zu sein.

§. 563. Unter allen politischen tugenden, die ein kluger, der gut haußhalten und wirthschaften und dadurch etwas erwerben wil, vor andern an sich haben muß, und zwar in einem weit höhern grade als andere leute, ist die mit einer bedachtsamen überlegung und gelassenem nachdenken verknüpfte aufmerksamkeit und achtsamkeit auf alle seine sachen umstände bemühungen und gelegenheiten etwas zu erwerben zu erhalten und sich vortheile zu machen, da er nichts verachtet geringe schäzet und versäumet, nach allen selbst gehet und siehet was zu seiner haußhaltung gehöret, sich weder auf kinder gesinde noch sonst jemand verlässet, alle seine sachen in guter ordnung reinlichkeit und verwahrung hält, daß alles zu seiner zeit punctuel geschehe, was nöthig ist herbei geschaffet, was gebraucht worden wieder aufgehoben werde, nichts liegen bleibe umkomme und verderbe, das schadhaftige in zeiten ausgebessert, das neue geschonet, das alte mit rathe gebraucht, immer etwas im vorrathe und zum hinterhalte aufgehoben, einkauf und verkauf vorsichtig angestellet, einnahme und ausgabe immer

immer gegen einander, so daß jene diese übertreffe, proportioniret werde, und wer diese tugend munter und fleissig ohne geiz wollust und hochmuth ausübet und dazu von früh an bis in die nacht unermüdet aufgelegt ist, den nennet man einen guten wirth oder eine gute wirthin.

§. 564. Wer hiezu einen vorrath richtiger und nüzlicher erfahrungen so wol eigener als anderer samlet, einige wenige algemeine wahrheitsgründe aus der Weltweißheit und Mathematik sich bekant macht, oder auch wohl aus der Rechtsgelehrsamkeit (sonderlich von den modis adquirendi) und der Arzneikunst einige practische vortheile und cautelen verstehet, seine gründe des christenthums inne hat, gut schreiben und rechnen kan, daß er einnahme und ausgabe sorgfältig aufschreiben kan, oder nur in der Rechtsgelehrsamkeit und Arzneikunst ein paar redliche verständige freunde an der hand hat und sich sonst gute freunde und kunden zu verschaffen weiß, den kan man schon vor einen volkommenen guten wirth halten.

§. 565. Hingegen ist kein fehler einem klugen manne, der gut haußhalten und wirthschaften wil, unanständiger und schädlicher als die unachtsamkeit und liederlichkeit, da man alles das, was die aufmerksamkeit und achtsamkeit erfodert nicht nur verabsäumet, sondern auch aus einer närrischen wollust oder abgeschmakten hochmuthe gar das gegentheil thut, dergleichen leute können weder etwas erwerben noch ersparen, und wenn sie auch mit königlichen reichthümern zu wirthschaften anfiengen, zu geschweigen wenn sie sollen mit leeren händen anfangen, da ihnen faulheit und stolz nicht erlauben, etwas vor sich zu bringen, sondern sie das was sie haben liederlich verschwenden und um alles kommen, andere aber sich mit ihrem schaden bereichern.

§. 566. Es gehet an daß man sich durch wagen etwas erwerben kan, denn: *wer nichts waget gewinnet nichts*, es heist aber auch: *wagen gewinnt, wagen verliert*, daher wird ein kluges wagen erfodert, und dieses bestehet darin, daß man nichts wage, wenn man nicht schon etwas besizt, hernach nicht alles auf einmal wage, sondern etwas zum *hinterhalte* behalte, ferner seine umstände prüfe, ob man sich unter die glüklichen rechnen könne oder nicht, denn einige leute sind nicht glüklich, und diese thun am besten wenn sie das wagen unterlassen und sich an das *sicherste* halten, und endlich bei dem wagen sich genau *um alle umstände* bekümmern, damit man wahrscheinlich *schliessen könne* zum voraus, ob man glüklich sein werde *oder nicht*; sehe mit was vor leuten man zu thun habe und nichts verabsäume, was ein glükliches treffen befördern könne, dazu die regeln der algemeinen Klugheitslehre sonderlich vom glücke dienen können.

§. 567. In dingen die nicht wahrscheinlich noch zuverläßlich sind, als bergwerken, lotterien, goldmachen und dergleichen etwas wagen, und zumal mit grossem aufwande ohne hinterhalt und grosses vermögen zu haben, ist keine klugheit vor leute die erstlich etwas erwerben wollen, denn wenn es gleich zuweilen einen armen geglükt hat reich zu werden, so sind hundert andere reiche dadurch arm worden, ein anders ist wenn leute von einem überflüssigen reichthume, zur lust curiosität oder den armen zum besten, in diesen dingen etwas mit gelassenheit und vernünftiger überlegung wagen, die sich so gleich darein ergeben, daß wenn sie auch nichts gewönnen, dennoch wolten zufrieden sein, aber in glüksspielen hizig sich zu wagen ist eine grosse thorheit.

§. 568. Unter den mitteln die *noch nicht* in unserer gewalt sind, aber doch eine zuverläßliche gewiß-

heit haben, sind die angenehmsten und sichersten, rechtmässige zukünftige höchstwahrscheinliche erbschaften von eltern und freunden, und zwar was die eltern anbetrift, so ists ein grosses glük und wohlthat gottes, wohlhabende eltern zu haben und sie noch im leben zu wissen, denn das sind die besten und mächtigsten freunde, aber da es ein glük ist, so muß man die regeln vom glücke auszuüben suchen, sich in solches glük schicken, es erkennen und sich klüglich zu nuze machen, den unbestand des glüks erwegen, wie man dessen unwürdig sich machen und es verlieren könne, sich dieses glüks nicht überheben, sich bei zeiten auf das unglük zubereiten und in sicherheit sezen, und auch bei diesem glücke fein früh anfangen ein guter wirth zu werden.

§. 569. Es sind also unbeschreibliche grosse narrheiten, wenn sich junge leute, sonderlich die sich dem studiren wiedmen, auf ihre reiche eltern etwas einbilden, darauf ganz bauerstolz thun, ohne etwas tüchtiges zu lernen, oder wenn sie auch etwas tüchtiges lernen ihre eltern um das geld quälen, solches zuweilen liederlich zu verthun, sie aussaugen, damit umspringen, als wenn es schon ihr eigenes wäre, sich also selbst des besten nervi rerum gerendarum berauben, als wenn das vermögen so sie dermaleinst zu erben hoffen nicht könte alle werden, oder als wenn sie mit ihrer kunst und wissenschaft, nach verthanen väterlichem, schon im stande wären, grosse schäze zu verdienen, immer klagen sie könten nicht auskommen, da sie sich billig nach dem was ihnen ausgesezt ist richten müsten, und es allemal nach geendigtem studiren ein grosser vortheil ist, noch etwas baar geld oder seine patrimonialgüter, die man nicht verschwenden muß, in händen zu haben.

§. 570. Bei dem was man von freunden wahrscheinlich zu erben hoffet, oder durch geschenke und stipendia zu erlangen gedenket, muß man alle klugheit

gebrauchen sich dessen zu versichern und würdig zu machen, den freunden und patronen sich gefällig bezeigen, um stipendia sich gehörig bewerben, solche hernach wohl anlegen, sich dadurch in den stand sezen etwas tüchtiges zu erlernen und zu erwerben, sich nach seiner einnahme richten und auch davon etwas zu erübrigen trachten, sich aber bei dem bewerben um geschenke und stipendia vor unverschämter bettelei hüten, sonst wenn man dergleichen geniesset, sie nach der absicht der stifter und patronen klüglich und wohl anwenden, davon geschikte proben an den tag legen, dankbar und erkentlich sein.

§. 571. Was die geschenke anbetrift, so muß man sich hüten, daß man sich nicht vorseze dadurch reich zu werden, nicht auf eine niederträchtige weise von allen und jeden geschenke nehme, durch allerhand künste erbettele, erschleiche und gleich zugreife, wenn sie uns nur aus höflichkeit angeboten werden, diejenigen sind vollends ehrloß, die von dürftigen, oder von allen, denen sie nur den allergeringsten gefallen erweisen, geschenke erpressen und ihnen geseze vorschreiben, womit sie ihre dankbarkeit erweisen sollen, da doch dergleichen geringe dienste nicht einmal einer dankbarkeit werth sind, was sol man nun von solchen ehrvergessenen und nichtswürdigen leuten sagen, die in dergleichen fällen schon ihre kinder geschenke zu fodern abrichten, oder geschenke nehmen das recht zu beugen, unschuldige zu verdammen und schuldige loßzusprechen, oder ihre fürsten und herren zu betrügen, und zu verrathen?

§. 572. Doch darf man deswegen nicht alle geschenke ausschlagen, eine verehrung von guten freunden oder von andern, die in etwas geringem bestehet, aus keiner bösen absicht geschicht, dadurch man seiner nothdurft zu statten komt, die man gewis behalten kan, dadurch sich keinen neid und feindschaft zuziehet, von leuten die es haben, können und dürfen, kan man wohl anneh-

men,

men, die verweigerung würde als eine verachtung die aus hochmuthe komt angesehen werden, und man würde einen, der es doch bekanter massen bedarf, vor betteltrozig ansehen, wenn er sie ausschlüge, oder als wenn ihm die verehrung nicht groß oder gut genung wäre, nur muß man sich in acht nehmen, daß man sich nicht dadurch binden lasse, ein frauenzimmer das geschenke nimt verkauft sich, und ein richter der dergleichen nimt macht sich verdächtig, man muß auch dagegen dankbar sein, auf das gemüth des schenkenden und nicht auf das geschenke sehen, es ist auch eine klugheit am rechten orte einem etwas kleines schenken, der uns etwas grösseres wieder schenke, welches bei ehrgeizigen und wollüstigen nur angehet.

§. 573. Man kan auch durch vortheilhaftige heirathen etwas erwerben, das müssen leute suchen, die noch kein grosses vermögen haben und klug sind. Ueberhaupt heist es bei narren, sie mögen heirathen oder nicht, so wird ihnen beides gereuen, ein kluger untersucht erstlich ob es für ihm nach seinen umständen rathsam sei zu heirathen, denn ob es recht oder ehrbar sei gehöret nicht in die Klugheitslehre, er muß hier keine göttlichkeit oder volkommenheit suchen, nicht nach anderer leute sondern nach seinem eigenen naturel stande und umständen urtheilen, sich an die reden derer die den ehestand loben oder tadeln nicht kehren, sondern sehen was ihm nützlich und vortheilhaftig sei, ohne verderbte hauptneigung, wollust, geldgeiz, ehrgeiz, und da giebt es kluge leute von unterschiedener art, vor einige dienet eine frau, andern ist es zuträglicher im ledigen stande bleiben.

§. 574. Wenn narren einander heirathen, so wird einer durch den andern gestraft, aber kluge leute werden durch heirathen weder an der weißheit noch an der zufriedenheit gehindert, und des Biantis schluß von schönen oder garstigen leidet viel ausnahme, der ehe-

stand hat wie alle stände seine bequemlichkeiten und unbequemlichkeiten, wer heirathet und zwar mit klugheit der thut wohl, wer nicht heirathet wenn er ohne frau klüglich leben kan, thut besser, daher komt das sprüchwort, daß ein statsverständiger keine frau haben müsse, doch darf er sich deswegen nicht mit huren beflecken, wer klug ist heirathe eine gesunde sitsame vernünftige kluge frau, denn mit einer närrin wird er nicht viel gewinnen, es ist gut daß die mode den mannspersonen auferleget frauen zu suchen, das frauenzimmer ist darin nicht so glüklich, es muß *sich wehlen* und verhandeln lassen, da es sonst wehlen *könte, doch darf* es deswegen nicht gleich einen jeden *narren nehmen*, der sich anbietet, aber auch aus narrheit keine gute parthie verschlagen.

§. 575. Heirathen ist eine bedenkliche mißliche sache, in den meisten heirathen sucht einer den andern zu betrügen, also muß man wenigstens damit nicht *eilen*, wenn junge Leute die rechte zeit zu heirathen erwarten, werden sie desto klüger und glüklicher, es ist hier auch ein besonderes glük es recht zu treffen das man erwarten muß, doch heist es auch: Jung gefreit, hat niemand gereut, wenn beide klug sind, sonderlich ist es dem frauenzimmer nicht zu widerrathen, daß es sich jung aber klüglich verheirathe und sich zur wirthschaft bequeme, man sagt: Die kazen lernen nicht eher recht mausen bis sie hecken, doch ist es allemal eine thorheit hier sich übereilen, eine alte jungfer die sich nicht so gleich hingiebt, die herschaft über sich lieber selbst behält und vor sich leben kan, ist klüger als eine junge närrin, die einen mann zum herrn nimt, und noch nicht eine suppe zu kochen weiß, aus furcht ihre zarte hände zu verderben.

§. 576. Eine kluge mannsperson muß nicht eher an das heirathen gedenken, als bis sie stand vermögen verstand und geschik hat, eine frau zu ernähren, *ihr*

recht zu begegnen, sie nach würden zu accommodiren, die kinder mit ihr zu erziehen, und sie als ein haußvater zu regiren, nimt ein kluger eine närrin, so muß er doppelten verstand, doppelte geduld und doppeltes vermögen haben, eine gute portion davon vor sich und die andere vor seine frau, überhaupt muß er sich bedenken ob er wohl thue, seiner natürlichen freiheit zu entsagen, ganz eines andern zu sein, sich binden zu lassen, sein gutes mit andern zu theilen, an anderer böses antheil zu nehmen, und sich in seiner wirthschaft eine gehülfin im erwerben aber auch im verzehren zuzulegen, ingleichen wie stark sein natürlicher trieb sei, und wie er am besten seiner wirthschaft und familie dadurch rathen könne, auch was dabei dem wohlstande gemäs sei, und seine eigentliche ursache warum er heirathen wolle.

§. 577. Ein kluges frauenzimmer muß vorher bedenken, ob sie im stande sei einem manne vernünftig zu begegnen, seine liebe und hochachtung zu erwecken und sich deren zu versichern, ihn zu vergnügen, sich seinem willen zu unterwerfen, wie sie vorher gelebt habe, warum sie eigentlich heirathen wolle, ob sie vermögen, verstand, geschik, kinder zu haben und zu erziehen, einer wirthschaft vorzustehen, eine haußhaltung zu führen, bei den bequemlichkeiten des ehestandes die vor sie, wenn sie es treu meinet, gewis recht grossen unbequemlichkeiten desselbigen zu ertragen, genungsame geduld besize, sie muß vernünftig auf alle fälle weit voraus sehen und sich wider vernünftige überlegungen nicht sperren, aber auch durchaus nicht zwingen lassen, nicht plözlich zufahren aber auch durch zaudern und alzuvieles scrupuliren ihr nachsinnen und glük nicht verderben.

§. 578. Es ist zwar wahr, daß nach dem unterschiede der stände, der lebensarten, der gemüthsneigungen, des interesse der heirathenden und derer die daran theil nehmen, auch nach dem geschmacke derer die auf freiersfüssen

erssfüssen geben, der oft sehr seltsam ist und davon sich nicht disputiren lässet, nach dem einmahl gereizten affecte der liebe, nach den oft dringenden umständen der noth, nach den mannigfaltigen kräften des verstandes, den vorurtheilen, dem wohlstande und allerhand andern zuweilen ganz besondern umständen, dabei auch die göttliche schickung und wohl gar eine göttliche wohlthat oder strafe mit vorwaltet, in heirathssachen sich so viele bedenklichkeiten ereignen, daß man fast keine algemeine regeln davon geben kan, aber doch ist so viel gewis, daß wenn ein narr und eine närrin einander heirathen, närrische historien herauskommen.

§. 579. Heirathet ein kluger eine närrin, oder eine kluge frau einen narren, so werden die narrheiten zwar nicht so arg und handgreiflich ausbrechen, es kan vielleicht der kluge theil den närrischen bekehren und auch klug machen, aber es kan auch der närrische theil den klugen zum narren, oder ihm doch so viel närrische händel machen, daß er seines lebens weder satt noch froh ja nur in der geduld geübet und ihm die hölle recht heiß gemacht wird, und was das schlimste ist, so kan aus solcher verbindung eine solche kinderzucht entstehen, dadurch die welt mit mehrern narren, daran sie doch keinen mangel hat, besäet wird, als mit klugen leuten, daran es ihr am meisten mangelt, und wenn dergleichen in hohen häusern geschicht, so ist der schade vor das menschliche geschlecht unersezlich.

§. 580. Es wäre eine grosse thorheit, wenn man im heirathen auf beiden seiten eine gänzliche volkommenheit foderte, aber es ist schon klugheit genung, wenn man sich dahin zu wenden weiß, wo die geringste und erträglichste thorheit sich befindet und das meiste gute ist. Bei einigen dingen ist an sich weder thorheit noch klugheit, sie können aber klüglich oder närrisch gebraucht werden, und da ist auf beiden theilen viel zu sagen, ob man schön oder heßlich, reich oder arm, vornehm

nehm oder gering, eine einfältige oder wizige, junge oder alte, jungfer oder witwe, heirathe und so fort an, da bei einigen die mittelstrasse die sicherste ist, nur bei dem lezten puncte nicht gar zu wohl, man müste denn gedenken; qui ducit meretricem, bonum opus facit.

§. 581. Man sieht im heirathen gern auf die gleichheit, die doch aber nicht algemein, nicht auf den punct und nicht in närrischen dingen zu suchen ist, die gleichheit des standes ist gut und dem wohlstande gemäs, aber doch hat in der liebe der höhere mehr vergnügen als der geringere. Die gleichheit des alters ist auch nicht ganz bei seite zu sezen, sonst heist es: Ein alter mann, ein junges weib, gewisse kinder, aber wenn ein junger mann einer alten wohl zu begegnen weiß, so dürfte er von ihrer treue und altem gelde keine üble folgerungen zu besorgen haben. Die gleichheit der gemüther und sitten ist sehr gut, wenn beide nach weißheit und tugend streben, aber nicht wenn sie beide narren sind, es kan hingegen auch wohl einige ungleichheit beiden zur besserung und zum vergnügen dienen, z. e. ein lustiger mann der melancholischen frau, eine sanftmüthige frau einem hizigen manne.

§. 582. Unter christen ist diese geselschaft unzertrenlich, und um so viel mehr bedenklich, aber es ist auch gewis, daß wenn beide heirathende rechtschaffene christen sind, alsdann ihnen der segen gottes, eine kluge wirthschaft, ein gebesserter wille, tugend und klugheit und folglich das meiste gute zur seite stehe, und also wird ein wahrhaftig kluger am besten thun, wenn er sich eine christin, und ein kluges frauenzimmer, wenn sie sich einen christen erwehlet, nur daß man sich nicht irre und durch heuchelei blenden lasse, ist jugend reichthum schönheit und ein vornehmer stand zugleich dabei, oder man kan dadurch eine bedienung bekommen, so darf man dergleichen vor keinen fehler halten oder sich darüber bedenken machen, ingleichen wenn

eines

eines oder das andere fehlen solte, nur muß man auch auf eine gewisse zuneigung der gemüther zu einander sehen, die den mangel anderer gleichheiten ersezet und als ein wink der göttlichen schickung zu betrachten ist.

§. 583. Muß man nach seinen umständen durch eine heirath etwas erwerben, oder durch seine wirthschaft zu erwerben suchen, so ist es eine hauptregel der *klugheit*, man suche eine *gute wirthin zu bekommen*, wenn sie gleich so reich nicht ist, hat sie *reichthum* dabei und andere gute umstände, so ist es *desto besser*, aber klugheit und die geschiklichkeit zu *wirthschaften*, es mag sein in welchem stande es wolle, *gehet über alles*, wo diese nicht sind, da kan ein grosses vermögen leicht durch liederlichkeit verschwendet werden, wenn gleich eben kein so gar böses gemüth dabei wäre, dahingegen eine kluge wirthin, wenn sie auch nicht reich ja gar dürftig wäre, einen mann glüklich machen kan. Sonst ist eine gemüthsbeschaffenheit von ehrgeiz der durch freundschaftswollust gemässiget wird, besser als die übrigen.

§. 584. Damit man im heirathen nicht betrogen werde, so muß man nur den andern theil nicht zu betrügen suchen, sich selbst und den andern recht kennen und prüfen, nicht mit fremden augen sehen noch fremdem rathe alzusehr folgen, mit keinen kuplern anfangen, selbst mit der andern person einen etwas nähern langen umgang pflegen ehe man sich einlässet, auf die eltern geschwister freunde und andere umstände vorhersehen, wenn man etwas widriges merket bei zeiten umkehren und lieber dabei etwas einbüssen, als die thorheit begehen sich lebenslang unglüklich zu machen, es heisset daß heirathende sechs wochen vor, und sechs wochen nach der hochzeit nicht recht klug wären, sich also nicht bethören lassen, vorher merken ob die braut der ehrerbietung gegen den bräutigam gewohne, denn

wenn man hochzeit macht, so hat der liebesroman ein ende.

§. 585. Man muß bei dem anwerben, dem jaworte, verlöbnisse, ehestiftung, mitgift, gegenvermächtnisse und dergleichen, alle vorsicht und klugheit gebrauchen, daß man nicht hintergangen werde, was nöthig ist zu verabreden, wegen der erbfolge künftiger kinder und todesfälle, richtig und deutlich bündig verglichen aufgeschrieben und bestätiget werde, es wäre zwar am besten wenn beide theile in eine genaue verbindung der gemüther, freundschaft, vereinigung und gemeinschaft der güter träten, und es gehet auch nach beschaffenheit des standes, unter personen, die keine eltern geschwister noch kinder haben, und sonst vernünftig sind, sehr wohl an, es wäre auch zu rathen, daß ein kluger dergleichen umstände andern vorzöge, aber es sind auch noch andere dinge dabei zu bedenken, die hier auszuführen zu weitläuftig fallen würde.

§. 586. Ist man mit der zubereitung zu einer vortheilhaftigen heirath richtig, so muß man nicht lange zaudern, sie durch die hochzeit zu volziehen, vorher nicht dasjenige vergnügen sich zum voraus selbst wegnehmen was nachher erstlich freistehet, da man öfters bei wollüstigen bösen arglistigen leuten schon auf das künftige band der heiligen ehe lossündiget, sich betrügen lasset, zumal wenn die einbildung einer standeserhöhung dazu komt, oder sich einander selbst zuwider macht, man muß die narrheiten vermeiden durch prächtige kleider über seinen stand, geborgten puz, fressen und saufen, musik und feldgeschrei als wenn die mauren zu Jericho einfallen solten, das ehebette zu besteigen, doch auch den wohlstand beobachten und nicht gleichsam verstolner weise sine die et consule zusammen kriechen.

§. 587. Hat man glüklich geheirathet, so müssen beiderseits die regeln der algemeinen Klugheitslehre,

der

der besondern sich selbst zu regiren und mit andern umzugehen desto sorgfältiger ausüben, daß sie einander nicht verderben verführen und beschimpfen, immer eines des andern liebe und hochachtung zu befestigen trachten, keinen eheteufeln gehör geben, gemeinschaftlich auf das erwerben und ersparen bedacht sein, eines des andern versehen mit geduld ertragen, beiderseits so viel möglich eine gute und wenn es sein kan eine volkommne gute wirthschaft führen, einander suchen christlicher, tugendhaftiger, glüklicher, vergnügter, zufriedener zu machen und ihrer haupt = und nebengüter je mehr und mehr nach art volkommen guter freundschaft zu versichern, aber nicht närrischer wollüstiger hochmüthiger geiziger, dümmer und liederlicher zu werden.

§. 588. Der mann muß der frau ihre gebürende ehre geben, sie nicht verderben und verführen, die herschaft als haußvater sich nicht nehmen lassen, aber vernünftig und mit vieler bescheidenheit und klugheit führen, in gegenwart anderer sie weder caressiren noch mit ihr zanken, jenes ist weibisch dieses rasend, beides anderer gemüthsbewegungen zu grossem nachtheile zu reizen unvernünftig, seiner frau nicht alle geheimnisse am wenigsten seines amtes offenbaren, ihr wenn sie klug ist sich selbst zu regiren überlassen, und desfals nichts ungleiches besorgen, kein unzeitiges mißtrauen eifersucht und eigensinn gegen sie hegen, am meisten vor das erwerben sorgen, ist sie eine gute wirthin ihr die einrichtung über ihr vermögen entweder ganz oder gröstentheils überlassen und allemal ihre hochachtung und liebe vergrössern.

§. 589. Dieses zu bewerkstelligen muß er nichts böses und unrechtes oder unanständiges thun reden oder ihr sehen und wissen lassen, nicht alzuvertraulich und gar zu familiär mit ihr umgehen, nicht die sünden seiner jugend seiner frau erzehlen, ihr allemal proben

seines

seines guten verstandes tugend billigkeit weißheit und klugheit geben, ihr immer höflich liebreich sitsam und artig begegnen, ihrer vorurtheile gemüthsneigungen auch ihres aberglaubens klüglich gebrauchen, sie doch durch vernünftige vorstellungen immer mehr in die regeln der weißheit und klugheit führen, ihr allemal eine aufrichtige wahre liebe bezeugen, und wie sehr ihre ehre ihr vergnügen wohlsein gesundheit und bequemlichkeit ihm am herzen liege zu erkennen geben, ihr nachgeben, sie in wirthschaftssachen zu rathe ziehen, ihrem klugen rathe willig folgen und sie allemal in den gedanken erhalten daß er ihr viel gutes zutraue, sich ihr zu gefallen reinlich und ordentlich halten, den trunk meiden, ihre eifersucht nicht erregen, nicht mit ihr tändeln possen und beissenden scherz treiben, und alle mittel dadurch er sich ehrerbietung und liebe erwerben kan, anwenden.

§. 590. Die frau muß dem manne als ihrem eheherrn und haußvater willige folge leisten, in allen billigen wirthschaftlichen dingen, ihm die herschaft auf keinerlei weise streitig machen, oder wenn sie etwas dagegen zu erinnern hat es mit aller hochachtung und zärtlichkeit thun, in gegenwart anderer weder mit ihm tändeln noch ihm über das maul fahren und nicht das lezte wort haben wollen, sondern schweigen, seine amtsgeheimnisse nicht verlangen zu wissen, von seinen angelegenheiten nichts ausschwazen, vor ihm nichts verhelen, nicht mit andern zu vertraut sprechen vielweniger andern in seiner gegenwart etwas heimlich in das ohr sagen, sich nicht entbrechen auch mit ihrem vermögen den mann zu unterstüzen ihn empor zu helfen und die last des ehestandes zu ertragen, mehr vor das ersparen als vor das erwerben sorgen, nicht durch ihre vormünder dem manne verdruß machen oder durch ihre ärzte und beichtväter, und gleichfals die hochachtung und liebe ihres mannes zu unterhalten sich bestreben.

§. 591. Zu dem ende muß sie dem manne alle ehre erweisen und auch davor sorgen, daß andere ihm die gebürende ehre bezeigen, ihm mit vieler sorgfalt ehrerbietig und liebreich begegnen, sich selbst reinlich und ordentlich halten und auch davor sorgen daß der mann seine kleidung wäsche und wartung reinlich und ordentlich habe, ihn pflegen und warten, seine eifersucht nicht veranlassen, ausser ihm keinen vertrauten haben, in seinen standes- und amtsverrichtungen nicht stören, wenn er trunken oder zornig ist ihn mit vieler geduld und sanftmuth zu beruhigen und nicht zu erbittern trachten, in widerwärtigkeiten und unglücke ihn zärtlich und liebreich aufrichten und trösten, seinen kummer nicht vergrössern, sich nur ihm zu gefallen und nach seinem willen schmücken, ihm alles gutes verstand und geschiklichkeit zutrauen, sich nicht zur eifersucht reizen lassen, glauben daß sie den besten mann und ehrlichsten freund an ihm habe, alles was ihn seiner gemüthsneigung und einsicht nach ergözen kan so viel möglich zu bewirken suchen.

§. 592. Sie muß als eine gute wirthin, zumal wo der mann nicht alles in der wirthschaft abwarten kan, aus eigner bewegung mit freudigem triebe alles besorgen, seinen verdruß eifer und unwillen auf alle weise zu verhüten suchen, seine wohlfart ehre gesundheit vergnügen bequemlichkeit auf alle weise befördern, von ihm wenn er auch fehler hätte niemals gegen andere verächtlich sprechen, und wenn andere von ihm übel sprächen, ihn allemal vertheidigen oder entschuldigen, seinen freunden höflich begegnen, mit seinen feinden sich niemals einlassen als wenn sie aus list ihres mannes interesse vernünftig befördern kan, mit dem gesinde sich nicht gemein machen, nicht die parthei ihrer freunde wider ihn nehmen, sich nicht der einnahme so anmassen, daß der mann keines pfennings mächtig sei, mit seinen schwachheiten geduld haben, sie muß beden-

ken

ken daß von des mannes leben ehre wohlfart vergnügen glük und zufriedenheit nächst gott ihre ganze zeitliche wohlfart abhange, und also alle vernünftige mittel anwenden solche zu behaupten.

§. 593. Es gehören noch viel andere regeln der klugheit hieher, die aber theils aus dem obigen zu schliessen sind, wie mann und frau einander christlich und vernünftig begegnen müssen, wenn sie liebe und hochachtung gegen einander erwecken und bezeigen wollen, christen müssen die h. schrift und die gnade zu rathe ziehen und zu hülfe nehmen, vernünftige leute müssen aus den regeln mit freunden umzugehen das meiste lernen und schliessen, beiderseits müssen einander nach ihrem verstande und gemüthsneigungen genau kennen, sich selbst darnach vernünftig regiren und bessern und dem andern darnach klüglich begegnen, sich vor ausschweifungen der affecten hüten, und vor aller heftigkeit, sonderlich daß sie nicht handgemein werden, wenn gleich ein gewisser Rechtslehrer es zu den kenzeichen eines bescheidenen Juristen rechnet, seine frau zu schlagen, und die worte: Er sol dein herr sein, oft gemißbrauchet werden.

§. 594. Hat man unglüklich geheirathet, so muß man mit grosser klugheit suchen den fehler zu verbessern und nicht zu verdoppeln, zuforderst richtig überlegen, worin der fehler stecke und was die ursache davon oder wer schuld daran sei, die verbesserung wird hart halten, wo nicht die gnade gottes das beste thut, die man durch das gebet zu hülfe nimt, nach der vernunft muß der mann bei einer thörichten frau die herschaft desto genauer fest halten, seine wirthschaft, wenn es zumal der frau auch in sachen weiblicher erfahrung am verstande fehlen solte, selbst führen, oder ihr unvermerkt aufseherinnen und gehülfinnen an die seite sezen, ihr aber äusserlich alle ehre erweisen.

§. 595. Es muß ein kluger mann bei einer närrischen frau verstand klugheit und gedult verdoppeln, ihre schwachheiten großmüthig ertragen, die vorhin begangenen liebesausschweifungen ihr nicht aufrücken, zumal wenn er sie gewust hat, sie väterlich zu bessern suchen, sich bei ihren unarten klüglich kaltsinnig stellen, ihnen in zeiten vorbauen daß sie keine schlimme folgerungen nach sich ziehen, sich einer desto grössern höflichkeit und wenigerer vertraulichkeit bedienen, ihr davon durch vernünftige vorstellungen oder unter der hand die wahre ursach merken lassen, ihr nach gelegenheit eine furcht einjagen, wenig zu gute thun, den neruum rerum gerendarum in händen behalten, ihr gewäsche nicht achten wie ein Hiob oder Socrates, und sie immer in genauer aufsicht haben und nicht leicht allein lassen.

§. 596. Ist die frau verschwenderisch, versoffen, säuisch, so muß man dieses sich in seiner zufriedenheit nicht stören lassen, ihre fehler klüglich verbergen und verbessern, ihr die mittel entziehen zum verschwenden und saufen, wenn das nicht helfen wil sie saufen lassen nach gefallen, nur daß sie sich nicht öffentlich beschimpfe und nach verbotenen mitteln greife. Ist sie wollüstig geil verhurt, so muß man sich hüten ihre wollust zu reizen, ihr nachzusehen, es zu billigen, vorschub dazu zu thun, ihr unachtsamer weise durch geschenke, umgang mit ehrvergessenen leuten und andere dinge darzu gelegenheit zu geben, wer sich selbst in der jugend keusch gehalten hat, kan ihr gnung zu schaffen machen. Andern fehlern kan ein vernünftiger mann leicht abhelfen, wenigstens sie sich erträglicher machen.

§. 597. Wird es endlich mit den lastern der frau unerträglich, so muß man die sache klüglich dahin spielen, ihrer gar los zu werden, sich von ihr scheiden zu lassen, da man sich über das närrische klagen ihrer

anverwandten, als wenn man seine frau wolte beschimpfen lassen und dergleichen gar nicht verwundern oder daran kehren muß, denn die schuld ist nicht an dem manne, daß ihre liebe frau schwester, tochter, oder muhme, eine närrin, ehebrecherin, oder bestie ist, nur muß der mann sich nicht übereilen, seiner sache gewis sein, keine ordentliche klage wider sie führen, ihr bei der ehescheidung die nöthige versorgung nach gelegenheit geben, bedenken was ihm am nüzlichsten sei, seinen kindern keinen schandflek anhängen, seine beschimpfung nicht verdoppeln, aus einem fehler und übel nicht zwei machen, vorher alle gütliche mittel versuchen ehe er zu harten schreitet, nichts aus arglist boßheit und in der ersten hize thun, allenthalben die geseze und den wohlstand, nach seinem stande beobachten.

§. 598. Wie eine kluge frau sich gegen einen närrischen mann zu verhalten habe, kan sie leicht aus den regeln des christenthums und den bisherigen regeln schliessen, auch aus den obigen regeln mit leuten von allerhand hauptneigungen freunden und feinden umzugehen erkennen, sie kan sich auch einige dem manne gegebene regeln in ihren umständen nach ihrer art zu nuze machen, sich klüglich durch list und schmeicheln der herschaft bemächtigen oder wenigstens daran theil zu nehmen suchen, vieles durch höflichkeit, liebreiches bezeigen, nachgeben und schlauigkeit gewinnen, weiberlist gehet über alle list, mit gewalt wird sie wenig ausrichten, das klagen über ihren mann wird ihr nichts helfen und sie dadurch ihm und ihr selbst gewaltig schaden, doch ihr selbst am meisten, so wol der kluge mann als die kluge frau müssen bei einem närrischen ehegatten gedenken er sei unsinnig, da sie leicht ihn nicht so verstossen können, als sie dazu gekommen sind.

§. 599. In betrachtung der beschwerlichkeiten des ehestandes mit huren wirthschaften, ist eine grosse narrheit, denn zu geschweigen daß es wider die gesetze ist, so wird man dadurch nichts erwerben, zumal mit arglistigen geizigen und wollüstigen huren, und die wirthschaft mit einer fraue, wenn sie gleich eine närrin ist, wird allemal vortheilhaftiger sein, als mit liederlichen weibespersonen die auf keine ehre und redlichkeit halten, träget man aus billigen ursachen bedenken zu heirathen, so finden sich vielleicht unter denen die von uns einmal zu erben hoffen, wenn man doch eine wirthschaft führen muß, ehrliche und wohlgezogene sonderlich nothdürftige leute, witwen und waisen, deren wir uns bedienen können, die sachen weiblicher erfahrung in unserer wirthschaft zu besorgen, welche ein mann nach dem wohlstande nicht bestreiten kan.

§. 600. Verliert ein kluger ehegatte seinen gehülfen durch den tod, der unartig gewesen ist, so danket er gott daß er seiner mit ehren los ist und lässet es auch nach seinem stande und wohlstande an den lezten ehrenbezeugungen nicht fehlen, ist er tugendhaftig und klug gewesen, so thut er dennoch im trauren nicht zu viel oder so närrisch, daß er mit grossem wehklagen das wiederheirathen öffentlich verschwere, denn er ist ja über das zukünftige nicht herr, und dergleichen schwüre machen, da sie so oft gebrochen werden, einen nur zum gelächter, er kehret sich wenig daran, ob er dem verstorbenen versprechen müssen ledig zu bleiben, oder diese oder jene person zu heirathen, sondern er thut was ihm vortheilhaftig ist, nach seinen umständen mit vernünftiger überlegung.

§. 601. So leicht gehet er nicht wieder an die andere, vielweniger an die dritte, am wenigsten an die vierte oder gar fünfte und sechste heirath, denn ist er ein oder das andere mal glüklich gewesen, so dürfte

ihm die verschlimmerung desto empfindlicher fallen, und man verbessert sich nicht leicht in der welt, zumal wenn man älter schwächer und eigensinniger wird, alle veränderungen sind gefährlich, wäre er unglüklich gewesen so könte er sich dennoch eher verschlimmern als verbessern, tugendhaftige weiber sind seltsam, ein junges frauenzimmer wird an einem witwer wenig freude und ein munterer jüngling an einer witwe wenig vergnügen finden, zwar sagt man, wem die weiber wohl abgiengen der würde reich, aber dieses ist ein glük dabei das wenigste von unserer klugheit abhanget, die meisten sterben in den lehrjahren auf solche weise ihr glük zu machen, und im heirathen taugen die meister weniger als die lehrlinge.

§. 602. Hat man keine kinder erster ehe, so hat man einige grössere freiheit, aber mehr zu bedenken wenn dergleichen vorhanden sind, denn daß stiefeltern den stiefkindern nicht gewogen sind, sie schändlich und liederlich tractiren, ist eine gewöhnliche aber viehische narrheit, und um so viel grösser, wenn so gar ein leiblicher vater durch die stiefmutter, oder eine leibliche mutter durch den stiefvater sich zu gleicher narrheit verleiten und zwingen lässet. Und ob zwar vernünftige kluge leute dergleichen nicht zu thun pflegen, so weiß man doch nicht, wie der zukünftige ehegatte sein möchte, und welche parthie man bei entstandenen vermuthlichen zwistigkeiten nehmen solle, da man sich hinwenden mag wo man wil, unruhe und schaden zu besorgen, und auch wenn man gleich neutral sein wolte, schlechten vortheil zu gewärtigen hat.

§. 603. Zuweilen thut man durch eine anderwärtige heirath seinen kindern oder auch freunden in ansehung seiner verlassenschaft eintrag, und erreget daher allerhand unruhe, davon auch so gar grosse herren nicht ausgeschlossen sind, oder macht sich feinde, die einem hernach verdruß genung machen, daher hat ein kluger

bei solchen veränderungen viel zu bedenken in ansehung seiner kinder, wenigstens suchet er in zeiten sich mit verdrießlichkeiten zu verschonen, wenn er heirathet seine kinder wo möglich recht zu versorgen und zu verwahren, oder den neuen ehegatten dahin zu bewegen sie an kindes stat anzunehmen, oder bei der ehestiftung eine solche einrichtung zu machen, dadurch am bequemsten dem besorglichen gezänke und vervortheilungen könne vorgebeuget werden.

§. 604. Wenn man bei den *mitteln etwas zu erwerben* die in unserer gewalt sind, schon *ein vermögen* hat, so ist es besser als wenn man *nichts hat*, denn man besizet so dann ein gedoppeltes *mittel*, *nemlich* wiz oder geschiklichkeit und arbeit, und das bereits erlangte vermögen, wenn dazu dienste und bedienungen kommen so hat man das dritte, wenn man nun noch die übrigen als glük und göttlichen segen, erbschaften und geschenke, und vortheilhaftige heirath damit verknüpfen kan, so wird man von allen möglichen *mitteln* etwas zu erwerben unterstüzet, es ist also der klugheit gemäs, so viel möglich mit allem fleisse und behutsamkeit dahin zu trachten, diese angenehme verbindung in seinen umständen heraus zu bringen, und darnach zu wirthschaften.

§. 605. Gott lässet es an sich und seinem segen nie mangeln, wenn es nur nicht an uns mangelt, es mangelt aber an uns, wenn es am christenthume, am reiche gottes in uns, am andächtigen gebete, an der liebe und furcht gottes, an dem vertrauen auf gott, an der zufriedenheit mit gott und seinem fügen, am glauben und überhaupt an der wahren religion mangelt, daß man kein kind und freund gottes *ist*, denn seinen freunden giebt er es schlafend, es ist also leicht klar, was ein kluger desfals zu thun habe, und da niemand sagen kan daß er gott liebe, wenn er nicht nach dessen befehlen eine aufrichtige liebe des nächsten hat,

so begreift auch die gesunde vernunft, daß es bei den meisten menschen, wenn sie nichts erwerben und vor sich bringen, hier fehlen müsse.

§. 606. Nur ist hiebei zu erwegen, daß wir uns zuweilen für from halten und sind es nicht, oder andere für gottloß, die es doch nicht sind, und da müssen wir uns nicht wundern, wenn uns das abgehet was diesen zufält, wir müssen die gottlosen gedanken nicht hegen, als wenn unser vermögen wiz arbeit und geschiklichkeit hier gott nichts angiengen, und wir uns ohne gott dadurch helfen könten, aber auch nicht die abergläubischen gedanken, als wenn gott unsertwegen wunder thun würde, wenn wir die von ihm vorgeschriebene ordnung verlassen, endlich wenn es uns gott dennoch bei einer wahren frömmigkeit fehlen lässet, betrachten daß solches nach seiner weißheit aus vielen wichtigen ursachen geschehe, davon wir einige bei uns selbst finden können, und wenn er den gottlosen etwas zuwirft, solches zu ihrem besten sie zu locken, und wenn sie dieses nicht erkennen, zu ihrer verdamniß diene, daß sie keine entschuldigung und vielmehr ihren lohn dahin haben.

§. 607. Wir müssen überdem lernen zufrieden sein und uns genügen lassen, niemand lebet davon daß er viel güter hat, ein weniges mit ruhe und zufriedenheit ist besser als grosse schäze mit unruhe, kein frommer und weiser ja kein natürlich vernünftiger suchet in zeitlichen gütern seine glükseligkeit, vielweniger seine seligkeit, und hänget folglich sein herz nicht daran, und da ist es eine grosse thorheit ein zeitliches vermögen mit grosser ängstlichkeit und hize suchen, darüber die wahren hauptgüter verscherzen, und bei ermangelung desselbigen unruhig und ungeduldig werden, doch dieses gehöret in die Gottesgelehrsamkeit, wir sezen es nur voraus, und bleiben bei der Klugheitslehre.

§. 608. Es ist nicht leicht ein mensch in der welt zu finden, der so gar aller mittel solte unter so vielen entblösset sein, etwas zu erwerben, und wenn er es wahrhaftig wäre, als z. e. ein kranker krüpel, ein alter abgelebter vertriebener abgebranter, so wäre er wahrhaftig arm, und so müste er sich doch fest an gott halten, und von anderer menschen beisteuer und hülfe leben, und in einer wohlbestalten policei auf öffentliche gemeine kosten müssen erhalten und verpfleget werden, ein kluger aber hat ungemein viele wege, ehe es bis dahin mit ihm komme, ist auch in solchem stande, wenn er ohne sein verschulden darein geriethe, welches gewis kaum zu vermuthen ist, mit wasser und brod und einer schlechten hülle zufrieden, wer aber gottloß und ein narr ist, hat es sich selbst beizumessen, wenn er höchstschmählich arm und unzufrieden ist.

§. 609. Wer schon etwas an ererbten oder ersparten beweglichen oder unbeweglichen gütern hat, so groß oder klein es sei, der ist nicht klug, wenn er es ohne dringende noth verthut, es mag gleich das, was diese güter abwerfen, zu seinem nothdürftigen unterhalte zulangen oder nicht, denn wenn es zulangt, so ist es eine grosse thorheit sich desselbigen berauben, entblössen, und in die noth sezen, hernach durch arbeit seinen unterhalt zu suchen, langt es nicht zu, so ist es ja besser einen zuschuß zu haben und das übrige durch fleiß und arbeit hinzuzuthun, als sich dessen zu berauben, und hernach seinen ganzen unterhalt durch fleiß und arbeit zu suchen, und sich also aus einem leichten mittel etwas zu erwerben in ein schweres zu sezen, und selbst eine doppelte last aufzubürden, daher sucht ein kluger auf alle weise seine ererbten oder ersparten beweglichen oder unbeweglichen güter, sonderlich seine patrimonialgüter, darin ein heimlicher segen lieget, zu erhalten, und sie seinem erwerben vorzuziehen.

§. 610. Daher ist es eine grosse thorheit, wenn junge leute, sonderlich studirende gedenken, sie könten dergleichen güter, weil sie ihnen keine mühe gekostet haben, leichtsinnig verthun, sie könten schon dermaleinst durch ihre geschiklichkeit oder durch eine glükliche heirath dergleichen wieder erwerben, sie ziehen also das mögliche was sie noch hoffen und in gar weitem felde ist, da es von dem glücke abhanget, dem wirklichen was sie besizen vor, und sterben darüber wie die narren reich an anschlägen, die niemals zur wirklichkeit kommen, denn ein vermögen erwirbt man zuweilen durch das glük das ist aber ungewis, durch boßheit ist nicht erlaubt, durch arbeit ist beschwerlich, durch erworbene güter ist gewis und sicher auch angenehm, und darum bringen sie sich unbesonnener weise.

§. 611. Doch ist in ansehung der ererbten und erworbenen güter ein unterschied zu machen, kostbare bibliotheken, alt geld im kasten, edelgesteine, silbergeschirr, vieler haußrath den man nicht gebraucht und dergleichen, sind todte capitale die nichts abwerfen, obgleich ein gelehrter unter allen das erste am besten nuzen kan, so ist es doch wie das andere vieler gefahr unterworfen, einige güter sind so gar fressende capitale, die schaffet man sich billig am ersten vom halse, häuser sind der feuersgefahr unterworfen fodern kosten und abgaben, werfen also das wenigste ab, liegende gründe sind am sichersten, wollen aber bearbeitet sein, baares geld hingegen wirft am meisten ab, fodert weder abgaben noch kosten noch bearbeitung, leidet aber zuweilen gefahr wegen der sicherheit.

§. 612. Daher ist es wiederum der klugheit gemäs, die todten capitale in lebendige zu verwandeln, die fressenden wegzuschaffen, mit häusern so viel möglich sich nicht zu behängen, liegende gründe, wenn man sie nicht selbst bearbeiten kan, andern die es können zu

über=

überlassen, oder als ein unterpfand zu haben, hingegen auf baar geld zu halten, nur daß es sicher gegen billige zinsen und gnungsame versicherung untergebracht werde. Was die häuser anbetrift, so ist zwar eigen herd goldes werth, es werden aber zuweilen junge leute, die es nicht verstehen, zur ungebür von listigen miterben in erbschaften damit überschnellet, von arglistigen vormündern und interessirten miethleuten dadurch dermassen mitgenommen, daß sie klüger thun solche nicht anzunehmen, sonderlich an orten wo sie nicht viel einbringen, viel abgaben geben, und mehr baukosten und haußrath erfodern als sie werth sind, ein anders ist sie lieber selbst bewohnen, wo man doch eine wohnung haben muß des wohlstandes wegen, welches klüger ist als zur miethe sizen, da es denn besser ist (vornemlich wenn damit gewisse rechte verknüpfet sind, die ofte mehr gelten als die häuser selbst) sie zu behalten, doch ohne sie über seinen stand kostbar zu schmücken und zu meubliren, wegen der gefahr aber gott zu vertrauen.

§. 613. Die alten Römer hielten viel von landgütern und der landwirthschaft, weil davon die ehrlichste und sicherste einnahme fiele, und es ist gewis, daß wer dergleichen erbet oder erwirbt, sehr klug handele, wenn er darüber hält, es erfodern aber dieselbigen einen ganzen mann, nicht nur einen guten wirth und wirthin, sondern auch einen volkommenen guten wirth und überdem einen volkommenen guten landwirth das ist ackermann, gärtner, kornhändler, der mit pferden, schafen, kühen, ochsen, tauben, gänsen, hünern, enten, viehzucht, schweinen, bienen, wiesewachs, fischerei, vogelfang, jagen und dergleichen, brauen, backen, nicht nur listig sondern auch glüklich umgehen kan, darzu gar viel gehöret und welches nicht jedermans werk ist, dergleichen kunst man nicht von den gelehrten aus systematischen wissenschaften,

sondern

sondern durch erfahrung und übung von bauern, amtleuten, pächtern, verwaltern, landedelleuten und dergleichen lernen muß.

§. 614. Die regeln der landwirthschaft können und wollen wir hier nicht geben, sie gehören wie die regeln der stadtwirthschaft und bürgerlichen nahrung, der professionen künste und handwerker, in die allerbesonderste Klugheitslehre, die jezo unsers vorhabens nicht ist und die, weil sie auf erfahrungen ankomt und nicht in die gelehrsamkeit, vielweniger in die Weltweißheit gehöret, weil beide mit algemeinen begriffen und diese noch dazu überhaupt zu thun haben, nicht kan gelehret werden. Man hat zwar einige regeln zu ackern, säen, erndten, dreschen, fischen, backen, brauen, waschen, kochen, mist fahren, pflugstellen, und dergleichen, die man in allerhand haußhaltungs- ackerbau- viehzucht- und kochbüchern antrift, man kan auch aus der gelehrsamkeit, Weltweißheit, besonders der Naturlehre, und Mathematik, nüzliche und brauchbare nachrichten und regeln den haußwirthen, künstlern und handwerkern, theils zur erleichterung ihrer arbeit, theils zur verbesserung derselbigen mittheilen, deswegen darf man nicht gleich daraus ein systema von wissenschaften machen.

§. 615. Es kommen bei dieser allerbesondersten Klugheitslehre und derselbigen unterschiedenen arten, als bei der kaufmannschaft, den manufacturen, und dergleichen, hauptsächlich zweierlei gattungen von regeln vor, die eine wird aus den algemeinen gründen zu wirthschaften die alle menschen angehen, genommen, und diese wollen wir hier kurz, wie es in einem auszuge geschehen kan, bei gelegenheit mitnehmen: die andere gattung beruhet auf unmittelbaren erfahrungen, die ein werk der gemeinen erkentniß sind, und die der gemeine mann besser weiß und practiciret, als ein ge-

lehrter

lehrter mit seinem scrupuliren, jene wird billig in der Weltweißheit gelehret, aber die leztere verlangen und bejammern daß diese nicht gelehret und also auf hohen schulen die öconomie nicht getrieben werde, ist eben so wunderlich, als wenn man wehklaget, daß nicht auch das hochlöbliche leinweber- schneider- und schuster handwerk systematisch und mit einer tiefgeholten wissenschaft vorgetragen werde.

§. 616. Wer ein hauß erbet welches mehr reparatur und haußrath erfodert als es werth ist, und dabei ein capital von gelde, das so viel nicht abwirft als die reparatur und haußrath des hauses erfodert, der handelt närrisch, wenn er sein geldcapital angreift und in das hauß stecket, er thut klüger wenn er das hauß verkaufet und damit das geldcapital vergrössert und das zwar in zeiten, ehe sich jenes verschlimmert und dieses vermindert, und da muß er keinen närrischen aberglauben und hochmuth haben, als wenn es ihm schimpflich wäre sein väterliches zu veräussern, er muß sich auch nicht an eigennüzige närrische arglistige vormünder und freunde kehren, die ihn davon abrathen, denn ein sicheres geldcapital ist allemal besser, als ein baufälliges hauß, und da handelt er klug, wenn er alles zu gelde macht, ersp
aret und erarbeitet was er kan, das geldcapital zu vergrössern.

§. 617. Wenn das capital nicht so viel abwirft, als er zu seinem unterhalte gebraucht, so muß er so lange ersparen arbeiten und sich bemühen, bis es so viel abwerfe, wenn es just so viel abwirft, als er zu seinem unterhalte gebraucht, so muß er dahin trachten durch seinen verdienst und sparsamkeit, daß er einen theil der zinsen erübrigen und zur vermehrung des capitals zurük legen kan, damit es mehr abwerfe als er zu seinem unterhalte gebraucht, wenn er dieses erlangt hat, so ist er erstlich ein reicher und da muß er

nun

nun nicht meinen, als wenn er alles was es abwirft verthun müsse, sondern er muß dennoch den überschuß zu rathe halten, zu einem neuen capitale machen und so lange damit fortfahren, bis er sich sicher weiß, alsdenn kan er alles haben, was sein herz zur tugend, vernünftigen ehre und zulässiger vergnügung begehret und folglich auch andern damit aushelfen.

§. 618. Dies werden vielleicht alle wünschen, aber ein wünschen der absicht mit verschmähung der mittel, ist ein wünschen der narren, also muß ein kluger alle vernünftige mittel zu diesem zwecke zu gelangen anwenden, er muß sich um den segen gottes gehörig bewerben, sein glük in acht nehmen, in zeiten die augen aufthun, nicht vom vergnügten und herlichen leben anfangen, nicht auf den irdischen reichthum bauen, allemal etwas einträgliches zu verdienen trachten, von dem verdienten etwas zurüklegen, das zurükgelegte zu einem lebendigen geldcapitale machen und nicht müssig liegen lassen, diese seine absicht allen andern ausgaben vorziehen, und so als ein guter wirth fortfahren, so wird er endlich seines wunsches gewähret werden.

§. 619. Manche haben diese absicht, sie suchen auch vernünftig die mittel dazu, und es fehlet ihnen an ihrer seite keine geschiklichkeit etwas zu erwerben, aber sie sind darin unglüklich, daß sie mit narren sich verwirren, wohl gar unerträgliche narren auf den halß bekommen, in schlechte zeiten gerathen, im heirathen mit närrischen ehegatten deren arglistigen freunden, anverwandten, thörichten und boßhaftigen vormündern und albernem anhange in unglükliche verbindung unvorsichtig treten, von neidern und feinden gehindert werden und andere dergleichen zuweilen unvermeidliche schwierigkeiten antreffen, daher muß ein kluger desto sorgfältiger alle diese dinge zu übersehen und sich so viel möglich davor in acht zu nehmen bestreben,

oft

oft ist auch die untreue so wol der herren als des gesindes daran schuld, daß sie nichts erübrigen, anderer unglüksfälle zu geschweigen.

§. 620. Wer nichts hat, ingleichen dessen capital zu seinem nothdürftigen unterhalte nicht hinreichet, der muß mit dem höchsten fleisse sich auf solche künste, wissenschaften und handthierungen legen, die am meisten und wahrscheinlichsten etwas einbringen, dazu er sich am besten schikt, ohne vorurtheile und närrische einbildungen, die am meisten in die augen fallen, unter den menschen seiner zeit und seines orts am nöthigsten nüzlichsten und beliebtesten sind, es darin andern zuvorzuthun trachten, die gelegenheit sich darin zu zeigen, bekant zu machen, etwas damit zu erwerben suchen, durch redlichkeit, tüchtige proben und arbeit, höflichkeit, bescheidenheit, freundlichkeit, gute aufführung sich freunde patronen gute kunden und einen anhang machen, niemals müssig sein, sondern unermüdet arbeiten, sich also in zeiten zur arbeit gewöhnen, aber auch seine arbeit mit wiz und guter geschiklichkeit verfertigen und an den mann bringen.

§. 621. Er muß sich geschikt machen, etwas ohne besorgung eines schadens betrugs und mangels zu erwerben und das seinige zu erhalten, nichts anfangen dabei er sich vieler hindernisse von andern zu besorgen hat, thun was nüzlich ist und ihm zu thun vorkomt, das angefangene geschikt zu ende bringen und ausführen, nicht blos um lohn und brod arbeiten, sondern auch auf die ehre etwas recht wohl und mit verstande und sparsamkeit gemacht zu haben sehen, nicht vielerlei zugleich vornehmen, bei den unternehmungen nicht furchtsam noch tolkühn sein, nicht vom höchsten sondern vom kleinesten geringsten und untersten anfangen, nicht übereilend eigensinnig noch ungeduldig sein, sich zu vielerlei so viel möglich geschikt machen, diejenigen

jenigen künste und wissenschaften dazu man keine grosse kosten nicht viel werkzeuge noch aufwand oder lange theorie gebrauchet und die man bald wieder anwenden nuzen und damit etwas erwerben kan, den übrigen ohne vorurtheile und eitelkeit vorziehen.

§. 622. Er muß sich mit keinem gewerbe einlassen und nichts unternehmen das er nicht verstehet, andere mit denen er zu thun hat wohl kennen und prüfen, was sie vor rechte und schuldigkeiten vor einsicht gemüthsneigungen und glüksumstände haben, immer suchen mit leuten zu thun zu haben die auf ehre und redlichkeit halten glüklich reich sind und etwas zu verlieren haben, in dingen die er nicht verstehet sich bei erfahrnen und unpartheiischen leuten raths erholen, nur was höchstnöthig ist und was er gebrauchet mit vortheile kaufen und zwar einige dinge lieber im ganzen, damit er wie man sagt nicht dem schinder die keule abkaufe, wohl erwegen was er entberen könne und das disce carere immer vor augen haben, sonderlich sich der frühzeitigen ergözlichkeiten entschlagen, essen und trinken um des lebens willen und nicht leben um des essens und trinkens willen, seine gemächlichkeit und bequemlichkeit sonderlich im anfange seines erwerbens allemal der arbeit weit nachsezen.

§. 623. Er muß einen kleinen gewinst nicht verschmähen, was er verdienet lieber zu kleinen theilen von ihrer vielen, als eben so viel in ansehnlichen theilen von wenigen zu verdienen trachten, nicht auf einmal reich werden wollen, einen gar zu grossen verdienst auf einmal vor verdächtig halten, spatsam sein, doch auch wo es ehre und nuzen erfodert freigebig gastfrei und milde, nur daß er die hand nicht stets offen habe, aber ohne knickerei und filzigkeit lebe, niemand zu betrügen und zu bevortheilen suchen, sich vor contracten und andern dergleichen handlungen mit unbekan-

bekanten fremden armen juden und deren betrügtreien schon bekant sind hüten, kein blanquet von sich geben oder etwas das er nicht gelesen hat unterschreiben, in geschenken vorsichtig sein, nicht ohne gewissen nuzen dergleichen austheilen und annehmen, nicht denen dergleichen anbieten die es können übel nehmen und die mit rechte und ohne verlezung ihrer ehre solche nicht annehmen können.

§. 624. Er muß von redlichen ehrgeizigen und sichern leuten nicht alzu harte verschreibungen und versicherungen fodern, trauen aber schauen *wem, bei unsichern* wollüstigen leuten auch bei *arglistigen* und geldgeizigen es auf treu und glauben nicht *ankommen* lassen, sondern darüber halten, daß das versprochene schriftlich bekräftiget und gerichtlich bestätiget auch contractmässig punctuel geleistet werde, bei credit geben pfand oder bürgen haben, den bürgen recht kennen und prüfen, das pfand recht zu taxiren wissen, um hypotheken sich recht bekümmern davon gnungsame nachricht und sicherheit zu haben, selbst nicht bürge vor andere werden, gegen arme vernünftige christliche auch ehrgeizige ehrbare dürftige leute nicht zu hart in diesem stücke sein, leuten die gar nicht arbeiten können nach seinem vermögen gutes thun, leuten die bei ihrer sauren arbeit gleichwol in armuth leben ihren lohn bald bezahlen, ihnen etwas mehr geben als er eigentlich verbunden wäre, wenn er ihnen oder sonst nüzlichen leuten etwas abkaufet lieber etwas mehr als gewöhnlich vor ihre waaren geben, alles dieses ohne pralerei und verschwendung mit vieler liebe, ihnen auch wohl etwas weniges geld ohne zinsen leihen, mit ihnen wenn sie ihm schuldig sind grosse gedult und nachsicht haben, almosen geben armet nicht, hingegen muß er liederlichen wollüstigen leuten nichts borgen oder leihen das sie wiedergeben sollen.

§. 625.

§. 625. Zuweilen ist es besser bürgen als pfand zu haben, zuweilen aber sicherer pfand und unterpfand als bürgen, zuweilen sind verschreibungen und wechsel besser als pfand, in diesem allen muß man sehr behutsam verfahren, sich vor processe hüten, sich bemühen das seinige ohne proceß zu erlangen, denn der beklagte hat es allezeit besser als der kläger, und der ist am glükseligsten der die sache besizet, zuweilen kan man durch einen ehrlichen schiedsmann besser aus einer streitsache kommen als durch einen proceß, da man leuten die streitigkeit zu entscheiden überlässet, die sich durch verzögerung der rechte zu ernehren und zu bereichern pflegen, selbst muß man keinen schiedsmann unter guten freunden, wohl aber unter feinden abgeben.

§. 626. Vornemlich muß man sich hüten vor processe mit narren und leuten die nichts zu verlieren haben, mit klugen leuten vor klugen richtern kan man noch eher durch einen proceß zu dem seinigen gelangen, der ist am klügsten der einen vergleich trift wenn er gleich etwas dabei einbüsset, ein magerer vergleich ist besser als ein fetter proceß, jedoch muß man sich auch aus wollust oder geldgeiz darin nicht übereilen, bei einem processe ist es besser einen jungen gelehrten ehrgeizigen advocaten oder einen guten und klugen freund zu haben, der die sache wie seine eigene tractiret, als einen liederlichen wollüstigen, oder alten geldgeizigen fuchs, und dann sich bemühen daß man mit dem richter wohl stehe und dessen gunst versichert sei.

§. 627. Wer etwas erwerben wil der muß ferner allezeit einen überschlag machen seiner einnahme und ausgabe und zusehen, daß jene diese übertreffe, im kaufen und verkaufen auf baar geld und baare bezahlung halten, wenn er kein geld hat nichts ausgeben

wollen, sich vor schulden hüten, nicht leicht geld auf-nehmen oder borgen, oder wenn er ja borgen muß lieber auf verschreibungen und wechsel als auf pfänder borgen, wo er schuldig ist bezahlen muß und zu bezahlen versprochen hat bald und richtig bezahlen und inne halten, sich über alles was er bezahlet richtige quittung, wenn er jemand etwas leihet bücher oder geld sich einen schein geben lassen, sich vor bauen hüten, sein geld nicht an kostbarkeiten, statlich tractiren, theure kleider und haußrath, berühmte gastwirthe, reisen, eitelkeiten, raritäten, blumen, obst, schildereien, vielweniger an huren wenden, auch mit seinem sonst nüzlichem aufwande gutthaten almosen diensten geschenken leihen aushelfen, etc. vorsichtig, nicht verschwenderisch umgehen.

§. 628. Er muß mit seinen mitteln etwas zu erwerben, mit seinem vermögen verschwiegen sein, nicht damit pralen, niemand sehen oder wissen lassen, wo er sein geld verwahret, seine capitale hin verliehen und etwas ausstehen habe, mit seinen vortheilen und kunstgriffen etwas zu gewinnen an sich halten, hingegen auf eine gute art von andern die ihrigen erforschen, auch vor seinen guten freunden bekanten kinder und gesinde seine baarschaften kostbarkeiten und was leicht angegriffen werden kan verbergen und verschliessen, einige dinge in der wirthschaft gedoppelt, einige nicht einmal gern eigen besizen, keine hunde zum state, pferde zur parade, kostbare vögel und dergleichen thiere halten, allenthalben seine sachen reinlich und ordentlich haben.

§. 629. Wer nichts hat, aber doch etwas tüchtiges gelernet hat, der muß versuchen ob er ohne bedienung leben und etwas erwerben und erübrigen könne, und wenn dieses angehet, solche lebensart allen bedienungen vorziehen, eine ehrliche handthierung gründ-

gründliche wissenschaft tüchtiges handwerk hat einen güldnen boden, und sein eigner herr in seiner freiheit zu bleiben, ist allemal klüger, als eines andern sclave zu sein und sich den daher entstehenden veränderungen zu unterwerfen, oder von eines andern oft närrischem eigensinne und discretion abzuhangen, findet er es aber vor rathsam bedienungen anzunehmen, so muß er solche klüglich suchen und erwehlen, die einträglichen geringen den prächtigen hohen nach seinem stande vorziehen, und lieber einem klugen freigebigen herrn der wohl und richtig bezahlet als andern dienen, man sehe auch was davon oben §. 386. angeführet worden.

§. 630. Die armuth plaget immer die gelehrten, ihre lebensart fodert in den lehrjahren viel aufwand, sonderlich wenn sie auf schulen und universitaten nicht recht rechnen und wirthschaften, sich zum studiren nicht schicken, die unrechte facultät ergreifen, nichts tüchtiges lernen, pedanten, hochmüthig, wollüstig, faul und verdrossen sind, sich der handlung wirthschaft sparsamkeit schämen, mehr speculiren als practisch studiren, als eingebildete siebenkünstler immer lieber auf anderer leute kosten leben, als ihr eigen brod essen wollen, vor ehrliche handarbeit und die mittel des gemeinen mannes etwas zu erwerben sich scheuen, und wenn sie auch etwas tüchtiges gelernet haben, theils nichts mit ihrer facultät ohne bedienung anfangen können z. e. die Theologi, theils nicht wollen, als die Juristen und Aerzte, oder es nicht recht anfangen.

§. 631. Ein kluger gelehrter muß also bei zeiten die erwerbungs- und geldsparkunst studiren, wiewol es besser wäre, wenn nur die vor sich leben könten studirten, und die das nicht könten eine profession dabei verstünden, sich auch nicht so viele an das studiren wagten, wiewol es heut zu tage in

allen ständen und lebensarten an leuten nicht mangelt, er muß die fehler und mängel bei dem studiren seines ortes zu vermeiden wissen, sich vor viele bücher kaufen hüten, bei zeiten etwas nüzliches und einträgliches munter und im vertrauen auf gott anfangen, die regeln des glüks der weißheit und klugheit die er andern geben kan selbst ausüben als ein guter wirth, entweder ohne bedienung oder durch bedienungen mit seiner wissenschaft etwas zu erwerben trachten, sonderlich seine ersten proben gut ablegen, und die Klugheitslehre gut studiren und anwenden.

§. 632. Es könte hier von der klugheit zu wirthschaften eines Theologi, Juristen, Arztes, Weltweisen nach ihren unterschiedenen ständen umständen und lebensarten gehandelt werden, ingleichen von der wirthschaft in allerhand bedienungen professionen künsten handwerkern nach dem unterschiede des geschlechts alters und der stände, aber dieses würde vor einen auszug zu weitläuftig fallen, theils kan es aus dem vorigen leicht geschlossen werden, theils gehöret es in die allerbesonderste Klugheitslehre, die sich ein jeder nach seinen umständen am besten selbst macht, theils wird es auch im folgenden an seinem orte nach gelegenheit wenn es nöthig ist und sich in algemeine regeln fassen lässet, vorkommen.

§. 633. Wer ganz und gar nichts hat und auch nichts tüchtiges gelernet hat, mit dem ist es sehr schlecht bestellet, zumal wenn er nicht noch solte etwas tüchtiges und nüzliches lernen können, der wird freilich einen schlechten erwerber abgeben, er muß aber dennoch seine glüks- und leibesumstände erwegen, ob etwas darunter sei dadurch er sich mit gottes hülfe ernähren könne, den vornehmen und grossen herrn sich aus dem sinne schlagen und auch durch die niedrigsten ehrlichen dienste lieber sein brod zu verdienen trachten,

als

als einen bettler abzugeben, das weit schimpflicher gefährlicher schädlicher und unbequemer ist, vielweniger muß er so närrisch sein und sich durch unehrliche mittel hinbringen wollen, es ist weit klüger und nüzlicher ein ehrlicher knecht oder magd zu sein, als ein bettler oder schelm und hure.

§. 634. Mit dem erwerben ist das ersparen genau verbunden und selbst das beste erwerbungsmittel, es dienen auch viele vorhin gegebene regeln hierzu, das meiste besondere komt darauf an, ein genaues verzeichniß seiner einnahme und ausgabe zu haben, solches immer gegen einander monatlich oder vierteljährig zu halten, die ausgaben immer beschneiden und die einnahme vermehren zu können, ehe man etwas ausgiebt reiflich zu überlegen ob man es auch umgang haben könne, sonderlich im anfange und bei mässigem vermögen sich der lust- und ehr- ausgaben, doch ohne knickerei und filzigkeit, zu entbrechen, doch muß man sich selbst durch geiziges an sich halten zur unzeit nicht schaden, bei langem fasten sagt man ist kein brod zu ersparen und ein geizhalß schikt sich zu keiner vernünftigen wirthschaft.

§. 635. Das anwenden richtet sich nach dem erwerben und ersparen, das man im anfange des erwerbens, vielmehr wenn man noch nichts erworben hat oder erwerben kan, nur die höchstnöthigen kosten klüglich besorge, bei anwachsendem vermögen ausser dem zehrpfenning nun auch auf den ehren- und nothpfenning gedenke, wenn man nun diesen hat auch auf die versorgung der seinigen bedacht sei, und nach diesem erstlich anfange, sich vernünftig gütlich zu thun, und auch zum besten der armen etwas aufgehen lasse, nicht aber nun im unendlichen erwerben und besize zeitlicher güter sein höchstes gut und himmelreich suche, wie die geldgeizigen zu thun pflegen.

§. 636. Ein kluger reicher gedenket daß er auch wieder arm werden könne, daß wer die seinigen nicht versorget ärger sei als ein heide, daß derjenige reich sei der etwas hat und sein auch geniesset, daß der wandel ohne geiz sein müsse, daß ein gar zu grosser reichthum, wenn man zumal das herz daran hänget, mehr schädlich als nüzlich sei, daß ihm gott reichthum zugeworfen habe ihn vernünftig und christlich zu gebrauchen, daß der überfluß nicht sein eigen sei, sondern dem armen, damit er also habe zu geben dem dürftigen, er muß also wohl thun und leihen wo er nichts dafür hoffet, seinen überfluß nicht an thorheiten eitelkeiten und sündliche dinge, aus wollust hochmuth und aberglauben legen, nicht bauerstolz thun und damit unvernünftig pralen, an unzeitige standeserhöhungen gedenken, sondern in der demuth bleiben, arme witwen waisen freunde gelehrte das gemeine beste durch milde stiftungen bedenken und sich einen schaz im himmel samlen, da wird er viele gelegenheiten finden seinen überfluß vernünftig und christlich anzuwenden, er kan auch dabei andern zum besten die hohe tugend der grossen nach seinem stande ausüben, die man magnificentiam (μεγαλοπρεπειαν) nennet, doch mit vieler klugheit.

§. 637. Die narren kehren hier alles um, sie fangen vom herlichen leben, müssiggange, sich gütlich zu thun an, wenn sie weder etwas erworben haben noch erwerben können, grossen aufwand machen ohne grosses vermögen zu besizen, wenn sie das ererbte erheirathete erworbene liederlich verthan haben, denn wollen sie anfangen zu sparen, da auf der neige böse sparen ist, wenn sie einen reichthum haben, so meinen sie er könne nicht alle werden, wenden ihn närrisch an, mancher wil lieber vor sein geld ein mittelmässig reicher neugebackener edelmann sein, als ein sehr reicher angesehener bürger, lassen sich ihren aberglauben hochmuth wol-

lust zu dem dümsten aufwand verleiten, (βαναυσια και απειροκαλια) oder sie verderben auch ihre kinder, andere verfallen in den schändlichsten geiz, wollen immer bei ihren schäzen verhungern, lassen sie lachenden erben und sind wie die mastschweine der welt nicht eher nuze, als bis sie todt sind, (μικροπρεπεια) vor dergleichen narrheiten hütet sich ein kluger.

§. 638. Es gehöret auch zu den mitteln klug zu wirthschaften, daß man geschikt sei ehre und ansehen zu erlangen, man muß die wahre ehre kennen und von der eiteln unterscheiden, mehr ehre bei weisen und tugendhaftigen klugen leuten als bei dem pöbel und narren suchen, selbst weise tugendhaftig und klug sein, ein guter name ist ein unzertrennlicher gefährte der weißheit, dabei muß man nicht hochmüthig eigensinnig noch gleichgültig sein, eine vernünftige ehre nicht aus dumheit hochmuth wollust und geldgeiz ausschlagen, nicht einem jeden narren solche preißgeben zumal im anfange, denn sie gehen immer weiter, nicht damit pralen, ein kluger thut desfals was ihm zukomt, beobachtet seine schuldigkeit redlich, hält über seinen ehrlichen namen, es ist oft leichter in der that ein ehrlicher mann zu sein, als nur davor gehalten zu werden, seinem range respect den man von der obrigkeit hat, muß man nichts vergeben, hütet sich vor gefährliche sprünge zur ehre zu gelangen, steiget es stufenweise, nicht zu hoch, mässiget sich und sezet auch seiner vernünftigen ehrbegierde kluge gränzen.

§. 639. Ein jedes alter, geschlecht, stand, lebensart, wissenschaft, geschiklichkeit und kunst hat seine besondere ehre, darin schikt sich ein kluger, hütet sich vor alzuvielen ehrenämtern und geschäften die er nicht alle bestreiten kan und denen er nicht gewachsen ist, verlanget nicht mehr ehre als ihm zukomt, ist auch nach gelegenheit mit weniger zufrieden, sucht sich niemand

selbst vorzuziehen, dringt sich nicht dazu, giebt auch auf den neid achtung den er nicht unbedachtsam reizet, thut seine pflicht so gut sich solche thun lässet, alzu gut gerecht ehrbar wohlanständig accurat ist nicht allezeit nüzlich, alzugrosser ruhm, alzuhohe ehre ist gefährlich, er wendet auch seine ehre zu seinem nuzen und vergnügen an, desto eher etwas zu erwerben, erweiset einem jeden seine ehre und zuweilen mehr als ihm zukomt, doch ohne affectation und hochmuth, verachtet niemand weder höhere noch geringere noch seines gleichen.

§. 640. Ein kluger weiß auch mit seinen *ergözlichkeiten* gut zu wirthschaften, verkaufet weder vor seine ehre noch vor sein vergnügen sein leben gesundheit und andere hauptgüter, lässet sich durch keine ergözlichkeit um seine wohlfart bringen weder in seinem erwerben noch ersparen, gebrauchet sich der ergözlichkeiten dieses lebens vernünftig und tugendhaftig zu rechter zeit, in rechter masse, am gehörigen orte, wie aus dem obigen in der besondern klugheit sich selbst zu rathen und zu regiren klar ist, er bemühet sich endlich jedermann vergnügt zu machen und gönnet einem jeden seine erlaubte lust, wie aus der besondern klugheit mit andern leuten umzugehen erhellet, er weiß daß ein jeder stand alter geschlecht lebensart der menschen seine besondere lust und ergözlichkeit habe, nur bauet er der wollust vor, so viel er kan, daß sie nicht schädlich werde, wenigstens ihm nicht.

§. 641. Der vernünftige gebrauch der ehre und der ergözlichkeiten hat einen grossen einfluß in eine gute wirthschaft in allen ständen, weil beides zum erwerben und auch zum ersparen dienet, wenn man sich dessen klüglich bedienet und so wol seine ehre und ansehen geschikt erlangen erhalten und wider feinde und neider retten, als auch durch ergözlichkeiten sich bekantschaft

und freunde gewinnen und beibehalten kan, es ist aber bei beiden vieles zu bedenken, weil sie uns leicht können schädlich werden, wenn sie einen grössern aufwand erfodern als sie einbringen, da man wegen ehrentitel und würden die nichts einbringen manche kosten hat, manche erwerbungsmittel nach dem wohlstande muß fahren lassen und die ergözlichkeiten gemeiniglich mehr kosten als einbringen, oder in eine verschwendung stürzen, daher kluge leute mit beiden gar vorsichtig umgehen.

§. 642. Gelehrte haben in ihrem stande bei dem gebrauche der alten und erfindung neuer wahrheit, bei ihren streitigkeiten, bücherschreiben, bewerben um bedienungen, zuschriften ihrer bücher, in ihrer wirthschaft vieles zu bedenken, ihr vermögen, ehre und vergnügen zu behaupten, der wohlstand erlaubt ihnen ofte nicht den erwerbungsmitteln, so wie andere thun können, frei und ungehindert nachzugehen, oder ihre ehre und vergnügen zu suchen, sie handeln aber klüglich, wenn sie die vorhin angeführten regeln nicht nur wohl einzusehen, sondern auch glüklich auszuüben sich befleissigen, bei ihren abgezogenheiten hohen und tiefen wahrheiten, das was im täglichen gemeinen leben vorfält, nicht so gar bei seite sezen, und wenn es noth thut auch dem eingebildeten wohlstande nicht zu viel einräumen.

§. 643. Das hofleben theilet sich ein, in öffentliche angelegenheiten die zum state gehören, von denen wird das folgende hauptstük handeln, und in ihre privatwirthschaft, welche die so das hofleben erwehlen, ihr vermögen ehre und vergnügen zu erlangen und zu erhalten, mit mehrerer klugheit führen müssen als andere, da man es mehr in den absichten als mitteln versiehet und auf den äusserlichen wohlstand und cärimoniel zuweilen mehr ankomt, ingleichen auf das

glük und geld, als auf das innerliche und eine spizige tiefsinnige gelehrsamkeit, zum öftern auch die geburt vieles vermag, das meiste gehet dahin, anfangs sich bei hofe bekant und angenehm zu machen, so dann in der erlangten gnade wohlgewogenheit und glücke zu erhalten, und endlich gegen neider und feinde in sicherheit zu sezen in acht zu nehmen und zu schüzen.

§. 644. Zu dem ersten gehöret, daß man einen hof suche der mit unserm naturel, studien, *neigungen*, die meiste gleichheit habe, des regenten *einsicht und neigung* erforsche, wie auch der am *meisten bei ihm gelittenen* minister, sich damit sympatisire, deren *bekantschaft* durch patronen suche, dabei von unten anfange, sonderlich an dem orte und schleifwege wodurch die meisten verrichtungen gehen, davon man gute kundschaft haben und sich darin nicht irren muß, etwas an sich habe oder nehme, dadurch man solchen weg betreten könne, nicht auf complimente und ehrenworte traue, nicht glaube daß der äusserliche schein der verrichtungen so gleich mit der that übereinstimme, und daß diejenigen das meiste vermögen, die das gröste ansehen haben und seinen weg dadurch nehme, mehr durch einen der unter der hand arbeitet als durch viele sein glük suche.

§. 645. Zu dem andern wird erfodert daß man sich in der gleichheit und guten meinung zu befestigen suche, wo nicht des regenten doch desjenigen bedienten durch den die sache meist auf eine verborgene *art gehet*, wenn man dienste hat das was dazu gehöret verstehe, mit seinen rathschlägen sein gewissen das *glük* die neigung des regenten und umstände des *stats* geschikt verbinde und auch sich in der strenge der tugend zu mässigen wisse, aber nicht wider dieselbige gebrauchen lasse, sondern dergleichen klüglich auf andere schiebe, auf leute die ihre geburt, gewogenheit bei dem

regen=

regenten, ansehen ohne diese und mit dieser betrachtungswürdig macht, genau sehen, die ersten beiden arten können uns nicht sonderlich helfen, die dritte fodert verdienste wenn sie uns helfen sol, die vierte ist am nüzlichsten unsere absicht zu befördern, wenn man sie nach ihrer hauptneigung gewinnen kan.

§. 646. Zu dem dritten ist am besten, daß man sich niemand zum feinde mache, durch höflichkeit gefälligkeit redlichkeit jedermann zu verbinden suche, niemand traue, sich nicht in die karte sehen lasse, die innerliche güte mit dem äusserlichen guten scheine verbinde, immer etwas zum hinterhalte behalte, mit innerlichem nachdrucke die äusserlichen verrichtungen überwiege, bei zwistigkeiten nicht leicht öffentlich parthei nehme, sondern bei seiner schuldigkeit bleibe, nur daß man zuweilen von der strenge nachzugeben wisse, oder es mit der parthei die recht hat und glüklich ist halte, beleidigern nachsehen könne, zur versöhnung bereit sei, sich nicht von andern zu unterscheiden und sie zu übertreffen suche, hohe ehrenstellen geschikt zu vermeiden wisse, arglistige verläumdungen lobeserhebungen und ränke zu verhüten trachte, und sich in allen mit vieler mässigung und gelassenheit bezeige, anderer regeln aus den vorigen zu geschweigen.

§. 647. Die andern stände und lebensarten als kaufleute, soldaten, handwerker und professionen, haben alle ihre besondere wirthschaften, vermögen ehre und vergnügen zu erlangen zu erhalten und zu gebrauchen, aber alle diese wie auch was die allerbesondersten wirthschaften anbetrift, der mitglieder gelehrter und ungelehrter geselschaften, zünfte, innungen, studenten, lehrer auf hohen und niedern schulen, informatoren, hofmeister, lediger frauenzimmer, in allerhand bedienungen stehender, nach ihrem unterschiedenen stande alter geschlechte leibes- und glüksumständen, und dergleichen, gehen wir jezo hier vorbei. Es sind aber

die regeln dazu theils aus den vorigen zu erkennen, theils aus dem was in dem folgenden davon bei gelegenheit wird beigebracht werden, theils ist es nicht nöthig nüzlich und möglich hier davon zu handeln, man hat auch wohl von einigen besondere bücher, die man sich bekant machen kan.

§. 648. In der häußlichen wirthschaft macht die klugheit mit kindern und gesinde wohl umzugehen, den vornehmsten theil aus, ein kluger muß sich nicht darüber betrüben, daß er keine kinder hat, aus vielerlei ursachen, hat er aber kinder so muß er dazu einige bücher lesen, sie vernünftig erziehen, nicht zu zärtlich, seine liebe gegen sie mässigen, wenn vater und mutter uneinig sind muß man den kindern nichts davon wissen, sonderlich wenn man reich ist ihnen nicht merken lassen, daß sie viel zu erben hätten, ihnen die nahrung zu lasterhaften begierden entziehen, sie nicht prächtig halten, ihnen nicht den begrif grosser herren in der kindheit in den kopf sezen, mit vernünftiger schärfe zur guten zucht und gebrochenen willen den anfang machen, durch die empfindung und affecten, schamhaftigkeit, furcht, neugierigkeit, leichtgläubigkeit, nachahmung und liebe, so lange sie keinen verstand haben, sie zum guten angewöhnen und ihrer unart nicht nachsehen.

§. 649. Wenn sie anfangen vernunft zu gebrauchen, muß man sie anführen von ihrem thun und lassen vernünftige gründe anzugeben und solche prüfen, sie nicht allezeit loben noch allezeit schelten, nicht in sie hinein poltern, sondern vernünftig mit ihnen sprechen, ihre ehrbegierde, liebe, furcht, vertrauen und demuth zu erwecken trachten, sie immer zum guten munter machen und vom bösen und schädlichen, gefrässigkeit, näscherei, lügen, hoffart, eigensinn, niederträchtigkeit, zorn, tücke, sonderlich den herschenden affect abhalten und

abschre-

abschrecken, wenn es sein kan sie lieber selbst erziehen und unterrichten, oder zum unterrichte lieber wenn es sein kan privatinformatores halten die gottesfürchtig und artig, keine pedanten noch stokfische oder sauertöpfe sind, als sie in öffentliche schulen schicken.

§. 650. Trauet man sich nicht zu sie ohne verzärteln oder verduzen zu erziehen, so muß man sie in die fremde thun, und da ist es gut, wenn man sie zu einem frommen gelehrten vernünftigen mann und guten freund bringen kan, der sie in kost unterricht und aufsicht nehme, ohne sie in öffentliche schulen zu schicken, oder wenn es töchter sind zu einer frommen und klugen frau, doch zu keinen heuchlern pedanten und narren, dabei die kinder verderben und entweder zur eitelkeit und thorheit, oder einem albernen mönchswesen angeführet werden, dabei man folglich grosse vorsichtigkeit zu gebrauchen hat, denn man kan seinen kindern niemals etwas bessers geben als eine gute zucht, und keine grössere verantwortung auf sich laden, als wenn man sie verdirbet zumal durch andere, heimlich oder öffentlich.

§. 651. Es ist so dann besser, daß man sie fein weit in die fremde schicke, als in der nähe habe, sie scharf halten lasse, wenn sie klagen und man ist der treue der fremden sonst versichert, muß man sie nicht unterstüzen und verhalsstarrigen, doch müssen auch die fremden sich nicht mehr gewalt über die kinder anmassen, als ihnen die eltern anvertrauen, es ist auch gut die kinder deswegen in der fremde zu haben, daß sie bei zeiten zu einer guten wirthschaft angeführet werden, mit gelde das man ihnen in geringer masse in die hände giebt wohl umgehen lernen, und vor allen muß man der kinder kräfte des verstandes und hauptneigungen recht gewis erforschen, so dann den klagen der

fremden

fremden über sie nicht leicht trauen, vielweniger ihren lobeserhebungen und unzeitigen schmeicheleien.

§. 652. Die kinder müssen bei zeiten von kindischen dingen nach und nach abgewöhnet werden, sonderlich die knaben, doch muß man auch der kindheit etwas zu gute halten und kleinen knaben keine grosse männerschuhe anziehen, oder fodern daß sie altklug thun sollen, muthwillen zu treiben muß man ihnen durchaus nicht gestatten, sie wenn sie mit ihres gleichen sind niemals ohne aufsicht lassen, auch nicht bei ihrem spielen, zuweilen sie dennoch allein lassen und beobachten was sie so dann vornehmen, man muß sie auch in gesellschaft bringen, gewöhnen einem jeden ehrerbietig und höflich zu begegnen, sonderlich den höhern, gegen ihres gleichen artig, gegen geringere bescheiden, niemals schalkhaftig zu sein, vor allen dingen muß ihnen die kunst verschwiegen zu sein beigebracht werden, und man muß ihnen nichts böses sehen lassen, auch nichts gleichgültiges, das sie böse deuten könten.

§. 653. Doch muß man sie auch vernünftig, so viel ihre jahre und einsicht leiden, reden lernen, nicht wie die papageie, daß sie nicht ganz stum und stöckisch bleiben, sondern auf befragen und erfodern freimüthig und deutlich wohlanständig reden können nach ihrem eigenen triebe, sie desto besser zu kennen und zu bessern, man lässet sie reden in ihrer muttersprache, denn von schülern auf schulen erzwingen, daß sie immer Lateinisch reden, ist eine grosse thorheit, man lässet sie reden von sachen die sie gelesen haben verstehen und lernen, von nüzlichen dingen, vom menschlichen thun und lassen nach den regeln der weißheit und klugheit, ohne andere zu critisiren, nur daß man sie bessere und zu einer vernünftigen rede und achtung auf sich selbst anführe.

§. 654. Vor allen dingen muß man sie zur wahren gottesfurcht, christenthume, gebet, kirchengehen, und ehrfurcht gegen göttliche dinge anführen, ihnen keine narrentheidung, alberne frazen, mährlein und dergleichen in die köpfe bringen, sie mit den gespenstern, teufeleien Rupertsposſen, sogenanten heiligen christbringen und andern närrischen zeuge verschonen, vielmehr den willen gottes kennen und ausüben lernen, sie von dem anschauen ärgerlicher dinge, schauspiele, närrischer aufzüge, Gregoriusposſen, gauckeleien, taschenspielereien, von dem lesen schädlicher profaner zotenhaftiger bücher, romanen, unzüchtiger gedichte, ernstlich abziehen, allemal zur vernunft, tugend, gerechtigkeit, ehrbarkeit, klugheit und der wohlanständigkeit lenken, nicht so wol zum gutscheinen, als vielmehr zum gutsein, und ein gutes frommes herz zu haben das klug ist, verhüten daß sie nicht durch gesinde geselschaft mit andern verführet werden.

§. 655. Man muß ihre kräfte des verstandes kennen, verbessern, zum vernünftigen wesen, überlegen, nachdenken, gutem geschmacke, ordentlichen deutlichen begreifen und bemerken, artigkeit und gesundem wize, richtigen schliessen, wissenschaft und schlauigkeit, einsicht der ursachen und folgerungen ihrer handlungen, selbsterkentniß, weißheit, ihren willen zur klugen sparsamkeit, vernünftigen ehrbegierde, großmuth, vernünftigen menschenliebe, abscheu vor ehrgeiz geldgeiz und wollust anführen, ihren verderbten hauptneigungen nachdrüklich begegnen und immer entgegen arbeiten, alles ihr thun und lassen vernünftig regiren, sie dahin bringen, daß sie nichts vor ihr eigenes, sondern alles vor das eigenthum ihrer eltern halten und deren gnade leben, vor ihre eltern alle mögliche kindliche furcht, liebe und scheu tragen, ihnen den strengsten gehorsam leisten, vor ihnen nichts verschweigen und durchaus ihnen nicht zuwider handeln, mit ihren geschwistern verträglich leben, mit dem gesinde nicht durchstechen, in ihren sachen immer ordentlich und reinlich sich halten.

§. 656. Man muß seine kinder nie von sich lassen, ohne sie recht zu kennen, sie bei zeiten, aber nicht zufrüh, und vor der zeit, zu einer lebensart und profession anführen, wozu sie sich schicken, sonderlich sie nicht ohne unterschied, ohne große prüfung ihrer fähigkeit und seines vermögens zum studiren anhalten, sie niemals mit gewalt oder schlägen zum lernen zwingen, sondern mit lauter lust und eigenem triebe, aber vom muthwillen, unarten und lastern mit satyren und gewalt abbringen, sie bei zeiten zum eigenen fleisse anweisen und aufmuntern, wenn man ihnen geld giebt sehen wie sie es anlegen, sich davon immer rechnung geben lassen, ihre rechnungen genau examiniren, sie stets zur arbeit, frühem aufstehen und harten diät gewöhnen von jugend an, ingleichen zur achtsamkeit und aufmerksamkeit in allen dingen, zur guten wirthschaft und dergleichen fertigkeiten der klugheit.

§. 657. Ist man genöthiget, sie auf öffentliche schulen oder universitäten zu schicken, so muß man wissen, ob sie sich selbst klüglich regiren können oder nicht, wie sie denn sonderlich auf universitäten nicht eher zu lassen sind, als bis sie hiezu sich schicken und davon proben abgelegt haben, wo das nicht wäre, so muß man ihnen einen verständigen aufseher, alten schüler oder studenten, oder sonst vernünftigen mann zuordnen, der sonderlich wenn sie zur wollust geneigt wären ihre ausgaben regirte, mit welcher aufsicht man die öffentlichen lehrer nicht beschweren darf, deren amt es nicht leidet, auch den eltern wenig helfen wird, man muß in zeiten vor die kosten dazu sorgen, entweder vor sich oder durch stipendia, sie schlechterdings zu dem was ihnen ausgesezt ist halten, sich rechnung geben lassen, etc. im übrigen sie zu guten christen, vernünftigen menschen und nüzlichen mitgliedern der menschlichen und bürgerlichen gesellschaft zu machen trachten.

§. 658. Hat man gethan was möglich gewesen ist, sie wohl zu erziehen und etwas tüchtiges lernen zu lassen, und sie gerathen nicht, so muß man sie auf alle weise zu bessern trachten, und wenn das nicht angehet, sie ihrem

schiksale

schiksale überlassen, ohne sich deswegen viel kummer zu machen, sich vor schmeichlern hüten, sind sie wohl gerathen, so muß man davon nicht viel rühmens machen, sie gleich etwas anfangen lassen zu wirthschaften und selbst ihr brod zu verdienen, in beiden fällen sich hüten ihnen sein ganzes vermögen zu überlassen und ihrer gnade zu leben, doch auch nicht ermangeln, wenn sie gut thun und es nöthig ist, sie nach vermögen zu unterstüzen, mit gutem rathe ihnen doch ohne zwang zu helfen, und ihre verheirathung vernünftig zu lenken, einem wie dem andern ohne unterschied, wie es das gesez der natur und die klugheit erfodert.

§. 659. Die klugheit mit dem gesinde bestehet darin, daß man dergleichen wohl vorher kenne und prüfe, deswegen erkundigung einziehe, einen gehörigen unterschied mache nach ihrem alter, geschlechte, geschik, fähigkeit, verstand und willen, auch vermögen, recht wehle, sich um gesinde bewerbe, das auf ehre und redlichkeit hält und etwas zu verlieren hat, in der anzahl der bedienten auf den wohlstand sein vermögen und seinen nuzen sehe, wer einen guten diener hat der hat ihn ganz, wer zween hat der hat einen jeden nur halb, und wer zuviel hat, der hat keinen recht, man muß knechte und mägde gleich im anfange strenge halten, sie nicht über alles gehen noch ihnen die schlüssel zu allem in den händen lassen, recht anweisen, essen und trinken, ruhe, nach billigkeit ihnen geben und gönnen, ihren lohn ordentlich ohne viel abzuzwacken reichen, zuweilen kleine geschenke ihnen geben, bei treuen diensten sein gefallen bezeigen, es heißt: treu herr, treu knecht.

§. 660. Man muß sein gesinde nach ihrem verstande und hauptneigungen tractiren, einige bediente die zu gewissen diensten angenommen sind nicht als gemeines gesinde, furcht, liebe und treue bei allen zu erwecken trachten, ein treues gesinde, treue bediente können uns grossen nuzen schaffen, hingegen ihre untreue kan uns sehr schädlich, und noch mehr ihre liederlichkeit höchstnachtheilig

werden, man muß ihnen zur untreue keine ursache und anlaß, ihnen kein böses exempel geben, ihnen seine heimlichkeiten fehler mangel anliegen nicht wissen lassen, sie zur verschwiegenheit und genauen gehorsam gewöhnen, kan man christliches gesinde haben ist es das beste, man muß sich weder zuhart, strenge und herrisch, noch zu gütig und gelinde, niemals aber wild und barbarisch, oder auch vertraulich und familiär gegen gesinde und bediente bezeigen.

§. 661. Kan man mit seinen bedienten als vernünftigen leuten umgehen, die uns aus wahrer freundschaft dienen und unser bestes redlich zu befördern verstand, treue und klugheit anwenden aus eignem aufrichtigen tugendtriebe, so ist es ein grosses glük, das mit gelde nicht zu bezahlen ist, dergleichen bediente kan man nicht hoch genug schäzen, man kan mit ihnen schon vertraulicher umgehen, doch daß man seinem respecte nichts vergebe, aber da muß man auch dankbar und erkentlich sein, ihnen zu einem stücke brode helfen, (denn, daß man es übel nimt, wenn unser gesinde, pächter, bediente, bei uns durch ehrlichen fleiß etwas vor sich bringen, sie darum abschaft, übersezt, etc. sind grosse narrheiten) sie nicht mit leerer hofnung abspeisen, oder an ihrem glücke hindern, aus beisorge daß man ihres gleichen nicht leicht wieder bekomme, denn das wird ihre liebe mindern und uns sehr schädlich werden, übrigens muß eine herschaft sich bemühen den pflichten des gesezes der natur mit gesinde und bedienten klüglich nachzukommen.

§. 662. Es hat auch das gesinde seine besondere klugheit, wie alle andere bediente, einen christlichen vernünftigen und tugendhaftigen reichen glüklichen angesehenen vergnügten herrn zu wehlen, bei dem es etwas mit ehren und vergnügen erwerben könne, dadurch glüklich zu werden, demselbigen durch geschikte beobachtung seiner pflichten sich angenehm und unentberlich zu machen, sich seines lohns recht zu versichern, durch aufmerksamkeit, gehorsam, ehrerbietigkeit, treue, genaue wirthschaft, reelle

dienste,

dienste, ordnung, reinlichkeit, unverdrossenheit, munterkeit, mässigkeit, nüchternsein, keuschheit, sparsamkeit, geschik seiner herschaft hochachtung vermögen ergözlichkeit zu vermehren, und sich selbst dadurch in ruhm vermögen und vergnügen zu sezen, dazu auch die vorigen besondern klugheitslehren dienen.

§. 663. Es hangen nemlich alle diese regeln also zusammen, daß wer klüglich haußhalten und wirthschaften wil, es sei in welchem stande es wolle, sich vermögen ehre und vergnügen zu erwerben, der muß die in diesem hauptstücke gegebenen algemeinen regeln zu wirthschaften verstehen und ausüben, wer das wil, der muß die klugheit mit andern umzugeben wissen und in die übung bringen, wer dazu wil geschikt sein, der muß sich selbst klüglich regiren rathen und helfen können, und wer dazu aufgelegt zu sein trachtet, der muß die algemeine Klugheitslehre genau in seiner gewalt haben, wie solches alles bisher ist gewiesen worden, und es darin zur fertigkeit bringen. Ein mehreres ist vor uns, nach unserm vorhaben, nicht nöthig.

* *

Das sechste hauptstük,

Die besondere Klugheitslehre in der grossen bürgerlichen geselschaft, oder die eigentliche Statsklugheitslehre überhaupt.

§. 664.

Die besondere Statsklugheitslehre (Politica publica) ist die wissenschaft der statsklugheit überhaupt, und die statsklugheit ist eine klugheit aus der beschaffenheit des stats, die mittel des gemeinen wesens bestes durch die majestät zu befördern, geschikt zu erfinden und nüzlich anzuwenden, oder kurz, die klugheit zu regiren und zu her-

 schen.

schen. Der grundsaz ist hier allemal: Thue alles dasjenige, dadurch die wohlfart des stats, nach der beschaffenheit desselbigen, vermittelst der höchsten gewalt, am bequemsten und nüzlichsten kan gesichert und vergrössert werden.

§. 665. Die statsklugheit setzet also voraus eine wahre frömmigkeit, die Tugendlehre, das Natur- und Völker-Recht, die algemeine Klugheitslehre, die besondere Klugheitslehre zu leben, sich selbst zu regiren, mit andern umzugehen, zu wirthschaften, und eine genaue kentniß des stats, nebst einem volkommen wohl gebesserten verstande und willen, weißheit tugend und erfahrung, ohne welche dinge niemand ein statskluger sein kan, der die mittelstrasse zwischen den Machiavellisten und Monarchiestürmern oder freiheitstrozern geschikt treffen, und ein kluger redlicher patriot, der es mit den regenten und unterthanen treu meinet, heissen wil.

§. 666. Die Statsklugheitslehre theilet sich ein in die einheimische (Politica publica œconomica) und auswärtige, jene wollen wir hier, und diese im folgenden hauptstücke abhandeln. Die erste theilet sich ein in die besondere überhaupt, und in die allerbesonderste, diese verlangen wir nicht zu lehren und bleiben also bei der besondern, welche entweder auf die regenten, oder statsbediente, oder unterthanen gehet. Die vor die regenten theilet sich entweder in die, dadurch regenten ihr interesse vor sich, oder vor das beste des landes und die wohlfart der unterthanen besorgen (arcana dominationis et imperii), welche beide zu verbinden und nicht einander entgegen zu sezen sind.

§. 667. Hier ist eine genaue kentniß des stats nöthig, und zwar so wol seiner natürlichen als moralischen beschaffenheit, zu jener gehöret die kentniß der einwohner in einem state, nach ihrer anzahl, beschaffenheit des leibes und der sele, wie auch die kentniß des landes selbst, nach der allerbesondersten Geographie desselbigen, der beschaffen-

schaffenheit des erdreichs, bergen, thälern, feldern, wiesen, gärten, wäldern, stein- thon- schiefer- steinkolen- kalk- leim- sand- marmorbrüchen und gruben, bergwerken, gefärbten erden, mineralischen, vegetabilischen, animalischen schäzen, gewächsen, geschöpfen, gewässer, mühlen, brücken, schmieden, schenken, etc. welches alles hier zu erzehlen, zu weitläuftig wäre.

§. 668. Zu dieser der moralischen kentniß gehöret die genaueste einsicht in die regirungsform, nach ihrer verbindung, ihren vortheilen und fehlern, den tugenden und fehlern der regenten, bedienten und unterthanen, den grundgesezen und der verfassung des stats, so wol äusserlich als auch innerlich, der beschaffenheit des hofs, des regenten und der statsbedienten, ihrer pflichten, rechte und absichten, ob man nach gesezen oder dem willküre (de facto) verfahre, was die gelehrten in einem state vor meinungen hegen, was man vor eine religion habe, vor vorurtheile, interesse, anfoderungen, bündnisse, verhältniß zu andern staten und regenten, vor einkünfte, geld, macht, volk, vor geseze, einrichtung und subordination der stände, hauptneigungen, etc.

§. 669. Alle regenten haben bei der besorgung ihres interesse vor sich und vor das beste des stats die befugniß, diese statserkentniß so volkommen zu erweitern, als es möglich ist, ihren bedienten davon so viel wissen zu lassen, als ihnen dienet, fremde aber davon abzuhalten; und da erfodert die statsklugheit, daß sie alle mittel sorgfältig und vorsichtig ergreifen und anwenden, dadurch sie zu dergleichen kenntniß gelangen können, zu dem ende durch kluge redliche leute fleißige erkundigung einziehen, auch wohl selbst reisen und besichtigungen anstellen und einem jeden, der ihnen davon nachrichten geben kan, nicht nur freien zutrit verstatten, sondern ihn auch mit belohnungen dazu ermuntern.

§. 670. Regirende müssen sich in diesem stücke als gute volkommene haußwirthe aufführen, und durch diese ge-

naue kentniß ihres stats, ihres eigenen vermögens und capitals vergewissert werden, damit sie darnach ihr eigenes interesse, ihren erwerb und aufwand einrichten und behaupten, ihre macht durch volk, geld, und den guten willen der unterthanen unterhalten und stüzen, und ihren grossen aufwand desfalls hinlänglich bestreiten können, dadurch sie hernach geschikt und vermögend werden, den unterthanen ihre bequemlichkeit und sicherheit durch die majestät zu verschaffen.

§. 671. Der aufwand, welchen regirende haben, komt meist auf folgende puncte an, auf die standesmässige unterhaltung der regirenden, sonderlich in der monarchischen regirungsart, des fürsten und seiner familie, auf die besoldung hoher und niedriger diener, auf die besorgung des kriegswesens, der soldaten, festungen, und was dahin gehöret, auf allerhand nöthige inländische geschäfte, die religionssachen, das justizwesen, die gelehrsamkeit und was dazu gerechnet wird, auf allerhand nöthige ausländische verrichtungen, gesandten, bündnisse, statskundschafter und correspondenzen, auf die fürstlichen schlösser, öffentliche gebäude, amthäuser, brücken, landstrassen und dergleichen, auf allerhand milde sachen, almosen, unterstüzung der leute, denen es am gelde fehlet, daß sie etwas nüzliches anfangen können und belohnung wohlverdienter leute, endlich auf nöthige erquickung und standesmässige ergözlichkeiten.

§. 672. Hierzu muß eine dreifache casse vorhanden sein, einmal eine landcasse (aerarium publicum et vniuersale), ferner die hofcasse oder kammer (aerarium priuatum, particulare), und die casse des regirenden (aerarium priuatissimum, singulare). Man könte die erste den nothpfenning, die andere den zehrpfenning, die dritte den ehrenpfenning der regirenden nennen, alle drei müssen nicht das capital des landes, sondern nur die zinsen davon sein, und so viel möglich wieder zu capitalen gemacht, oder zur erhaltung des grossen landcapitals angewendet werden,

und

und eine die andere unterstüzen, keine aber der andern nachtheilig fallen.

§. 673. Das grosse landcapital ist das vermögen des landes, und theils unbeweglich in liegenden gütern, theils beweglich in der menge, gelde, geschiklichkeit und gutem willen der unterthanen, dieses anzugreifen und zu verthun ist eine grosse thorheit, das unbewegliche mit dem verluste des beweglichen vermehren, ist gleichfalls eine grosse thorheit, also müssen regirende dahin trachten, das unbewegliche nüzlicher und ergiebiger zu machen, und das bewegliche zu vermehren und zu vergrössern, so sind sie reiche und mächtige regenten, folglich ist es die gröste klugheit eines regenten, seine unterthanen zu bereichern und glüklich zu machen.

§. 674. Wenn regirende das bewegliche geldcapital in ihre privatcasse ziehen, schäze zu samlen und wohl gar wie Caligula sich im gelde nackend herum zu welzen, die kammer und landcassen erschöpfen, daß sie ihren aufwand nicht bestreiten können, so ist es ein thörichter geldgeiz, dadurch sie zwar reiche leute, aber arme fürsten werden, verthun sie das geld mit kriegen länder zu erobern, so ist es ein thörichter ehrgeiz, schicken sie das geld in fremde länder vor essen- und trinkwaaren, pracht und kleider, so ist es eine thörichte wollust, davor sich regirende hüten müssen.

§. 675. Es ist keine kunst, aber auch keine klugheit, wenn regirende alles in ihre privatcasse ziehen, durch allerhand anlagen die unterthanen aussaugen und zu dem ende tyrannisch placken, entweder grosse müssige geldhaufen zu samlen, oder solche liederlich zu verthun, und die den fürsten dazu mit allerhand anschlägen und ränken an die hand geben, unter dem scheinbaren vorwande, seine kammereinkünfte zu vermehren, sind keine statskluge patrioten, sondern machiavellisten und betrüger, die sich selbst zu bereichern suchen, wie die bösen pächter, die ihres schädlichen und schändlichen eigennuzes willen das

hauptgut ruiniren und den besizern das leere nest lassen, vor dergleichen leuten sich regirende hüten müssen.

§. 676. Damit regirende sich vor solchen thorheiten hüten, und mittel in den händen haben, ihren aufwand zu ihrem interesse und zum besten des stats zu bestreiten, so müssen sie wie gute volkommene haußwirthe ihre einnahme und ausgabe richtig aufschreiben, die kentniß ihres stats und landes, davon die einkünfte fallen, in richtige verzeichnisse bringen und sich nicht betrügen oder leicht etwas vorschwazen und bereden lassen, folglich niemand ohne satsame prüfung trauen, sondern auf alles selbst ein wachsames auge haben, ehrliche redliche treue verständige diener haben, betrügern und schmeichlern aber kein gehör geben.

§. 677. Es ist dann gut, wenn sie gewisse statsverzeichnisse und bücher bei der hand haben, darunter ist das erste das grundbuch, (vrbarium) darin alle städte, flecken, dörfer, meierhöfe, landgüter, wie viele wohnhäuser und familien an jedem orte befindlich, was vor acker, wiesen, gärten, weinberge, mühlen, schenken, holzungen, flüsse, teiche, salz- und bergwerke hie und da vorhanden sind, was zu einem jeden gute gehöret, und was von jedem an steuren füglich gefallen könne, ohne beschwerung der besizer, verzeichnet stehen, daraus werden sie also ersehen, wie groß ihr unbewegliches landcapital sei, darnach sie einnahme und aufwand klüglich richten können.

§. 678. Das andere könte ein verzeichniß des gelehrten stats sein, darin ein genaues register befindlich wäre, von den geistlichen aller orten, ihren bedienungen, einkünften, vorrechten, geistlichen stiftungen, liegenden gütern und dergleichen, ferner von den justizbedienten, beamten, Rechtsgelehrten, richtern, advocaten, ihren diensten und einkünften, wie weit sich ihre gerichtsbarkeit erstrecke und was dazu zu rechnen ist, so dann auch von den hof-stadt-landärzten, wundärzten, apothekern, naturkündigern und dahin gehörigen, weiter von

den

den hohen und niedern schulen dabei befindlichen ämtern, einkünften, stiftungen und so fort an, endlich von allerhand übrigen gelehrten, mathematicis, feldmessern, baumeistern, ingenieurs, künstlern, uhrmachern, klockengiessern, und letzlich ein verzeichniß aller studirenden, nach ihrer ankunft vermögen und geschiklichkeit und auch ihren abgelegten proben nach den facultäten.

§. 679. **Das dritte buch** würde ein **verzeichniß des militärstats** sein, darin alle festungen, geschüz, hohe und niedere kriegsbedienten, kriegsschiffe, abrisse der befestigten örter, ein verzeichniß der wirklich auf den beinen habenden soldaten, was zu ihrer ausrüstung, kleidung, proviantirung, besoldung, einquartirung, disciplin, exercitien und dergleichen erfordert wird, befindlich wäre, ingleichen was in einem jeden orte vor leute zu kriegsdiensten im nothfalle und auch im ordentlichen stande möchten zu haben sein, wo pulvermühlen, magazine, vorrath von allerhand kriegsgeräthschaft, salpetergruben und dergleichen wären.

§. 680. **Das vierte buch** könte ein **handwerks- und manufacturlexicon** sein, darin eine nachricht zu befinden, von allen in lande anzutreffenden und zu verarbeitenden materialien, von allen handwerkern, professionen und handthierungen, wie viel meister, gesellen, jungen, handlanger dazu vorhanden und dazu gemiethet werden können, wie viel andere handwerker und professionen von jedem nahrung haben, was sie consumiren, was vor materialien sie verarbeiten, was sie daraus machen, wie theuer sie ein jedes verkaufen, wohin und wie viel es im ganzen gebe, ihre geheimnisse grundregeln und mechanische handgriffe, was von ihnen abhange, wie viel sie verwechseln verarbeiten und endlich gewinnen.

§. 681. **Das fünfte buch** könte ein **commercienbuch** sein, darin ein verzeichniß befindlich wäre, aller aus- und eingehenden waaren, ihrem preise im einkaufen und verkaufen, den dabei verhoften vortheilen, aufzuwendenden

den kosten an fracht und packen, besorglichen schäden, wo sie eigentlich und am besten gezeuget, wie sie verfälschet, erhalten, gebessert und am bequemsten vertrieben werden, wo sie durchgehen müssen, ingleichen der mancherlei gattungen der kaufleute, der kramer, womit sie handeln, und was sie vor waaren führen, von ihrer elle masse und gewichte, niederlagen, handelsplätzen, handelsstädten, geselschaften, messen, märkten, aufwand und gewinste, capitalien, banco, börsen, gerichte und so fort.

§. 682. Das sechste buch könte ein licent-zoll- und mauth-post- und paßirbuch sein, darin von jahren zu jahren was von dergleichen sachen einkäme, wo päße, zölle, poststationen wären, was diese zu erhalten kosteten und dergleichen, einzuzeichnen wäre, dazu man auch die accise mit allen dazu gerechneten bedienten kosten und so fort an, beifügen könte, ingleichen brücken- und wege- und dergleichen kosten.

§. 683. Das siebende könte ein landschaftsbuch sein, zum behufe der landcasse, darin die landstände, ihre privilegia, einkünfte, güter, lehnssachen, der adel, dazu prälaten, grafen, ritter nach beschaffenheit der umstände zu sezen wären, und was vor lasten ein land gemeinschaftlich etwa zu tragen hätte, und endlich könte das achte ein kammerregister sein, zum behufe der kammercasse, mit einem verzeichnisse der ganzen hofstat, hof- und statsbedienten, ihrer besoldung, der domainen und kammergüter, was jährlich zum unterhalte der hofküche, hofkellerei, stuterei, geschirr, gebäude, kleidung, jägerei und dergleichen aufgienge, ingleichen der eigentlichen einkünfte des hofes, die man von den landesstatseinkünften zu unterscheiden hätte, zu welchen die regirenden endlich das neunte buch von ihrer eigenen casse deren einnahme und ausgabe, ja auch das zehnte, von allen ihnen eingereichten memorialen und darauf erfolgten resolutionen, setzen könten.

§. 684.

§. 684. Ich seze dergleichen nach meiner einsicht und nach dem was Seckendorf, Schröder, Bode, Becher und andere etwa vorgeschlagen haben, welches hier auszuführen zeit und umstände nicht verstatten, es könten vielleicht hier noch andere dinge erinnert werden, als daß man klüglich auch gewisse fundbücher (inuentaria) von den bibliotheken, kunst-naturalien- und raritätenkammern, haußrathe, kammergütern und dergleichen, als die eilfte gattung von statsbüchern, haben könte, damit man allenthalben mit leichter mühe den bestand ausgabe einnahme des stats und der regirenden übersehen und desto besser wirthschaften könte etc. auch wohl gewisse zur stats-kirchen-bürger-und naturhistorie dienliche bücher und dergleichen, als die zwölfte gattung.

§. 685. Zu dieser kentniß des stats trägt sonderlich vieles bei die erkentniß von dem was geschehen solte und was geschicht, (juris et facti) zu jenem gehöret die einsicht in die grundgeseze, statsrechte und pflichten, bürgerlichen und kirchenrechte, rechte und pflichten eines jeden standes amtes und lebensart in einem state, mit allem was davon abhanget, daß regirende vernünftig einsehen nicht nur ihre eigene rechte und befugnisse nach dem Rechte der natur und der völker, dem statsrechte und herkommen, und nicht nach den verderbten hauptneigungen, sonderlich ihre landesherrliche rechte macht und hoheit, regalien und dergleichen, sondern auch ihre pflichten, die gewis wichtig sind, damit sie nicht als tyrannen bloß nach ihrem willen und lüsten sondern nach rechte und billigkeit verfahren und ihr gewissen bewahren.

§. 686. Zu diesem gehöret, daß regirende von allem was in ihrem state vorgehet, zuverlässige nachrichten einziehen, allenthalben wissen, wie man den gesezen nachlebe, oder dawider handele, was in allen ständen lebensarten und ämtern vor krankheiten betrügereien mängel und gebrechen vorfallen, dazu sie die ehemaligen Römischen aufseher, censores, sitten- und zuchtmeister wieder

der einführen könten, in allen dörfern flecken städten einen auch wohl mehrere redliche männer hielten, die auf alles achtung gäben, an ihre vorgesezte, diese an das zucht-censur- und sittencollegium, dieses an die regirenden davon bericht erstatten müsten, nach pflicht und gewissen und nicht nach adfecten.

§. 687. Die klugheit der regirenden wird auf solche erkentniß gegründet, sie müssen nun auch die besten bürger und gute regenten sein, wenn sie klüglich herschen wollen. Ein guter regente (bonus princeps) ist derjenige, welcher den besten verstand willen macht und kräfte hat, daß er das beste des gemeinen wesens, am meisten wolle und könne befördern. Dabei ich nicht vor nöthig halte, die geburts- und leibesumstände, gute beschaffenheit des verstandes und willens der regenten zu erklären, welches aus dem vorhergehenden zum theile zu erkennen ist, es kan genung sein, daß regenten die vornehmsten, stärksten und gesündesten wenn es seyn kan, billig aber die frömsten, tugendhaftesten, weisesten gerechtesten, ehrbaresten menschen, die klügesten schlauesten und verschlagensten köpfe in dem ganzen state, die besten patrioten sein solten, die mit aller moderation über sich selbst und über andere herschen.

§. 688. Sie mögen so wol in der monarchie als aristocratie und democratie regiren, ein eingeschränktes oder uneingeschränktes, großes oder kleines reich stat und land haben, hohe oder kleine regenten sein, so müssen sie mit aller möglichen vorsichtigkeit und schlauigkeit sich selbst auffühWhile und über andere herschen, sie müssen gedenken, daß bei gemeinen leuten einige dinge nicht viel auf sich haben, aber bei ihnen alle handlungen, worte, minen, tritte, die wichtigsten folgerungen nach sich ziehen können, daß aller augen auf sie gerichtet sind, daß unter denen, über welche sie herschen, nicht wenige sind, die vielleicht eben so gut und wohl besser die regirung führen könten als sie, wenn nicht gott und glük sie vor andern dazu auserseben hätte und also müssen sie eifrigst dahin stre-

streben, daß sie dazu von allen vor die würdigsten] gehalten werden.

§. 689. Sie müssen sich derowegen vor allen andern befleissigen, ihre gesundheit zu erhalten, ihren verstand, hauptsächlich ihre urtheilungskraft, durch erfahrung, historie, wissenschaften, mathematik, kentniß des stats, Gottes- und Rechtsgelehrsamkeit, Weltweisheit, Klugheitslehre, Natur- und Völker Recht, Vernunft- Natur- und Tugendlehre, zu verbessern und volkommener zu machen, ihren willen aber durch gottseligkeit, tugend, großmuth, vernünftige ehrbegierde, leutseligkeit, liebreiches bezeigen, gerechtigkeit, ehrbarkeit, vernünftige menschenliebe, geschiklichkeit ihren respect zu erhalten, auszuschmücken, über ihre eigene wollust ehrgeiz geldgeiz zu siegen, sonderlich über die mit geldgeize verbundene wollust, welche tyrannen macht.

§. 690. Sonderlich müssen sie die **statsgeheimnisse** (arcana politica) wohl inne haben und klüglich gebrauchen, so wol sich selbst bey der regirung, in ihren landesherrlichen hoheiten macht und rechten zu erhalten, (arcana dominationis, ingleichen ihre familie recht zu befestigen, (arcana domus) als auch den unterthanen recht nüzlich zu seyn, (arcana imperii) diese beiden geschikt zu verbinden, nicht aber zu trennen und einander entgegen zu sezen, allenthalben die rechten statsgründe und das wahre statsinteresse (ratio status prudens) zu beobachten und sich vor tyrannei und machiavellisterei zu hüten, (ratio status spuria Machiauelistica) nicht blos in worten, sondern in der that.

§. 691. Dabei müssen sie auch wissen **die geheimen befugnisse der regenten** zu solchen thaten, die man an gemeinen leuten strafen würde, aber zum besten des stats an regenten nicht tadeln kan, (iura imperii et dominationis) zu denen die verstellungen und stellungen gehören, (simulacra et dissimulationes imperii) da in einem state sonderlich bei einem mächtigen pöbel, ungemein viel auf

den

den äusserlichen schein ankomt, aber sich hüten, vor alle dergleichen geheime thaten, die der gerechtigkeit zuwider sind oder der ehrbarkeit, (flagitia imperii et dominationis seu tyrannidis) und vor politische statsfehler und statsvergehungen wider die klugheit, von dergleichen statsgeheimnissen und dazu gehörigen dingen sind Tacitus und Clapmarius zu lesen.

§. 692. Sie müssen allenthalben mit der *genauesten* schärfe ihre absichten und mittel bey ihren *unternehmungen* prüfen, denn es ist nicht genung, daß sie etwas ungescheut und ungestraft thun können, sondern *sie müssen* auch erwegen, ob es wohl gethan sei, zu *geschweigen* ob sie es vor gott und in ihrem gewissen, *auch* der ehrbaren welt verantworten können, *zuweilen ist* eine handlung gut und an sich unschuldig, *aber sie* hat einen übeln schein und geschicht von einem regirenden zur unzeit und zu seinem und des landes schaden. Der gute wille der unterthanen ist die beste stüze der regenten, aber wie kan er dessen versichert sein, wenn sie ihn vor einen tyrannen, räuber, ehebrecher, narren, betrüger, enthusiasten, poltron oder gaukler halten, weder ehren, noch lieben, noch fürchten, und könig Roderich in Spanien verlor, durch eine einzige liederliche niederträchtige handlung, reich und leben zu seiner ewigen schande.

§. 693. Es hat der regirstand wie alle stände *seine* krankheiten, welche man aber mit den fehlern und lastern der personen nicht verwirren muß, die zwar auch schädlich, aber hier nicht anzuführen sind. Die *erste* krankheit ist, wenn regirende ihren *eigenen* wahren oder eingebildeten nuzen dem nuzen der unterthanen vorziehen, z. e. wenn sie ihrer wollust wegen die unterthanen immer mit neuen auflagen placken, wie die liederlichen studenten, die niemals mit ihrem deputate auskommen wollen, ohngeachtet sie wohl könten, wenn sie es darnach anfiengen, oder wegen ihres ehr- und geldgeizes die grundgeseze des stats verlezen, nach einer unumschränkten herschaft streben, die parlamente und landstände unterdrücken, al-

lenthalben despotisch mehr nach ihrem willen als vernünftigen regeln und gesezen verfahren, krieg anfangen aus eigensinne und rachbegierde, auch wohl gar wie Heinrich der vierte um eines schönen mädgens willen.

§. 694. Die andere ist, wenn sie zwar auf den nuzen ihres stats ihr absehen richten, welcher aber kein wahrhaftiger nuzen ist, als wenn sie sich vorsezen, ihr reich zu vergrössern und zu vermehren, durch allerhand oft ungerechte oft gewaltsame mittel, immer mehr länder zu erobern, also waren die Römer so grosse narren, ihr gebiet immer mehr zu erweitern, bis es endlich seiner grösse wegen zerfallen muste, und sie es nicht mehr erhalten konten, dergleichen thorheit begieng Alexander, der da er einen billigen frieden hätte haben können, wie ein unsinniger welträuber in der welt herum schwärmete.

§. 695. Die dritte ist, wenn sie bei richtigen absichten, so wol zu ihrem eigenen interesse als des landes besten, unvergönnete mittel ergreifen, dadurch sie sich selbst andern und den unterthanen schaden, da sie doch ohne dergleichen schaden ihren nuzen hätten erreichen können, oder wenn dieses nicht möglich gewesen wäre, sie lieber ihre absicht und nuzen hätten sollen fahren lassen, als darüber ihr hauptcapital ruiniren, als wenn sie sich ganz unumschränkt oder erblich zu machen oder wegen der religion mit ihren eigenen unterthanen kriegen, wegen des segelstreichens und dergleichen kleinigkeiten lärm anfangen, oder auch gar boßheiten als mittel erwehlen.

§. 696. Die vierte krankheit ist das grosse vorurtheil der regirenden, wenn sie meinen bey grossen herren sei dasjenige alles recht, was man vermöge, ohne einige betrachtung der göttlichen absichten, der grundgeseze des stats, der vorhandenen lehnsbarkeit, der vorschriften des Natur- und Völker Rechts, der einmal geschlossenen bündnisse, der natürlichen billigkeit, der religion und klugheit, als wenn man borget und nicht bezahlet, friedensschlüsse ohne grund bricht, wohlverdiente redliche diener und unter-

terthanen unglüklich macht, sich an dem gelde nebern und gütern der unterthanen vergreift, sie prügelt, schimpft, vor vieh und narren hält, und dergleichen.

§. 697. Die fünfte ist, wenn regirende auch bei richtigen absichten und mitteln, ihren unternehmungen und begierden keine gränzen sezen, wild, heftig, grausam, unbändig sind, ihre macht weiter gebrauchen als sie sollen, wenn sie z. e. im glüklichen kriege ihre feinde bis zur äussersten ausrottung, dethronisirung und dergleichen treiben, in religionssachen den unterthanen die gewissensfreiheit nehmen, und sich sonst öfters wie ungezogene kinder verhalten, die sich mit einander raufen, einander die augen ausschlagen, und dann ermüdet von einander ablassen und ihre schlägerei beweinen.

§. 698. Die sechste ist, wenn regirende die sonst nöthige stellung und verstellung zuweit treiben und darüber in eine rechte statsgaukelei verfallen, darüber vernünftige leute spotten, man findet dergleichen in der regirung der königin Elisabeth, dem betragen des Cromwels und dem verfahren Ludwigs des vierzehnten, welcher unter andern im jahre 1673 immer durch seine abgesandten auf dem Reichstage versichern ließ, wie er friedlich gesinnet sei und friede halten wolte, wenn der kaiser keine völker marschiren liesse, inzwischen dem churfürsten von Brandenburg seine städte und so gar Trier wegnahm, auch sogar einige Reichsfürsten beredete, den kaiser dahin zu bringen, keine gegenanstalten zur beschüzung des Reichs zu machen, hieher gehören die vorbitten Carls des fünften vor den pabst, den seine völker belagerten, das viele Te Deum laudamus singen, etc.

§. 699. Die siebende ist die so genante statsenthusiasterei, da man nach leeren einbildungen und chimären verfähret, als wenn man volkommene regenten, volkommene unterthanen fodert, wie man in erdichteten staten des Platonis, Mori, Campanellä, Erythräi, Bidermanns, Fenelon, Andreä, der Severamben und dergleichen

gleichen findet, alle unterthanen from, gelehrt, weise, reich, unüberwindliche städte, algemeine commercia, in allen ämtern engel, geflügelte diener, die nicht schlafen noch essen, haben, allenthalben die strengste gerechtigkeit gebrauchen, und es allen leuten recht machen wil, ohne zu fragen, ob es practicabel sei, doch muß man auch nicht gleich vernünftige rathschläge den stat zu verbessern, so gleich dahin ziehen, wenn sich ihnen zumal eigensinnige eigennüzige liebhaber der alten löcher widersezen.

§. 700. Die ursachen dieser statskrankheiten der regirenden sind unwissenheit, mangel der kentniß des stats und der menschen, irthümer, vorurtheile, eitelkeit, thorheit und narrheit, arglist, Machiavellisterei, adfecten deren unordnung und heftigkeit, heuchelei, boßheit, mangel vernünftiger menschenliebe, laster, sonderlich wollust geldgeiz und ehrgeiz, diesen muß man also erfahrung wissenschaft weißheit tugend und klugheit, sonderlich die meisterschaft über die gemüthsbewegungen und verderbten hauptneigungen entgegen sezen, so wol die Politische, das ist die verstelte, als auch und vornemlich die Moralische, welche jene unter sich begreifet, damit man alles der vernunft zu unterwerfen gewohnt sei, nicht blos seines nuzens wegen, vielweniger wegen seiner lüste.

§. 701. Wenn regirende ihren stat vor auswärtige und innerliche feinde beschüzen, die wohlfart bequemlichkeit und sicherheit der bürger und unterthanen, so viel die natur des landes vergönnet, befördern können, so haben sie alle glükseligkeit die einem state eigen ist und werden kan, ohne eitelkeit und leere einbildung, und dazu sind die beiden grösten statsregeln, einmal eines klugen volks, daß es eine mächtige majestät habe, die mit gelde volke und den einmüthig zusammen gesezten kräften und gutem willen aller bürger unterstüzet sei, und dann der regirenden, daß sie den wahren nuzen der unterthanen und ihren blühenden zustand zu ihrem hauptzwecke und die zu dem ende ihnen zustehende macht unverlezt machen und erhalten.

§. 702. Dannenhero müssen regirende sich drei dinge zu erwerben im stande sein, hochachtung, liebe und furcht, und dieses überhaupt durch weißheit tugend und klugheit, gnade güte und liebe, macht und tapferkeit, so wol in der monarchie als in der aristocratie und democratie, doch in jeder nach beschaffenheit des stats, den grundgesezen, dem Natur- und Völker-Rechte, der natürlichen billigkeit und klugheit, wie es die regeln der algemeinen Klugheitslehre, der besondern zu leben, mit andern umzugehen, zu wirthschaften und zu herschen, erfodern, mit einem vernünftigen gebrauche der statsgeheimnisse, daß sie allezeit des guten willens der bürger versichert sind und gehorsame unterthanen haben.

§. 703. Ich wil von der democratie und aristocratie nur etwas weniges gedenken, und das übrige auf die monarchie richten. In der democratie müssen die abgeordneten zur regirung durch eine freie wahl des volks bestimmet werden, und weil hier die regeln der klugheit die regirung zu erhalten, (arcana dominationis) mit der klugheit des stats bestes zu behaupten schlechterdings einerlei sind, (arcana imperii) so müssen diese abgeordnete können abgewechselt werden und niemals beständig sein, dazu müssen die weisesten ansehnlichsten redlichsten und reichsten patrioten genommen werden, die sich nicht in den sinn kommen lassen, immer an der regirung zu bleiben, oder ihre söhne und anverwandte einzuschieben, oder sich bestechen zu lassen.

§. 704. Dergleichen algemeine versamlung von abgeordneten muß von den versamlungen der abgeordneten der provinzen, diese von den städten ämtern und districten der provinzen, diese von allen angesessenen statsbürgern abhangen, die majestät des stats vorstellen, nach den grundgesezen und bürgerlichen rechten verfahren, in wichtigen statssachen ohne vorwissen des volks nichts vornehmen, und allezeit bereit sein, von ihren handlungen dem volke rechenschaft zu geben, nicht diesem oder jenem allein,

lein, sondern dem sämtlichen volke, denn wenn einzelne oder einige sich ihnen widersezen, solche sind sie befugt als rebellen zu tractiren.

§. 705. Ein democratischer stat oder die ganze samlung in einem state aller reichsbürger, muß sich vor der monarchie, aristocratie, ochlocratie und anarchie in acht nehmen, sonst braucht er keine statsgeheimnisse sich zu erhalten, es wird hier auch keiner verstellung von nöthen zu sein scheinen, statsbubenstücke sich bei der regirung zu erhalten, sind hier auch nicht möglich, ein bürger ist so gut wie der andere, nur daß die einzelnen, denen die den ganzen stat vorstellen, gebürende ehre und gehorsam erweisen, es gehet hier alles nach den gesezen mit unverstelleter macht, wie es dem ganzen volke beliebt, das sich nicht selbst betrügen, oder sich vor sich fürchten wird.

§. 706. Es hat also diese statsverfassung viele vortheile, es darf niemand dem andern leicht mit list und gewalt zu viel thun, und es ist eine gefährliche sache wenn das volk beleidiget wird, selbst aufstehet und sich rettung und genungthuung schaft, es haben hier auch noch eher verdienste stat, und wenn ein jeder bürger ein soldat seines vaterlandes ist, so können sie geschwinde ein fürchterliches heer aufbringen, das so lange es glüklich gehet und einig ist, grosse dinge ausrichtet, wenn es aber einmal unglüklich ist, verschwindet. Hingegen kan in diesem state wenig recht verschwiegen werden, alle rathschläge und unternehmungen gehen langsam von statten, und wenn zwietracht und unglük unvermuthet einbrechen, so lieget alles über einen haufen.

§. 707. Wider die monarchie schüzet sich die democratie, wenn das volk auf die grossen, wenn sie sich zu viel heraus nehmen und die grundgeseze angreifen wollen, oder den pöbel an sich ziehen, wider einander hezen, überflüssigen reichthum mißbrauchen, mit monarchen durch heirathen oder sonst sich verbinden, in den versamlungen der abgeordneten immer die meisten stimmen auf ihre seite

bringen, sich der kriegesmacht versichern, ihre söhne und anverwandte ohne verdienste an wichtige ämter bringen mit verhinderung der freien wahl, oder anfangen geringe und arme zu drücken, zu viel pracht treiben und dergleichen, daraus die abgeordneten leicht schliessen können, was ihre klugheit sey.

§. 708. Wider die aristocratie schüzet sich die democratie, wenn sie den abgeordneten, statsbedienten und obrigkeitlichen personen, ihre bedienungen nicht zu lange noch gar erblich lässet, ihnen zunftmeister entgegen sezet, die ihnen zu rechter zeit einhalt thun können, aber wider die ochlocratie und anarchie kan sie sich nicht besser schüzen, als durch einigkeit, verhütung des aufruhrs und zwietracht, durch eine genaue beobachtung der gleichheit und geseze, auch der zunftmeister, vermeidung des krieges und gute bereitschaft kriegsverfassung und geldvorrath in der landcasse wider unvermuthete einbrüche und unglüksfälle, auch durch gute bündnisse.

§. 709. Die aristocratie muß sich wider die monarchie oligarchie und democratie schüzen, und braucht dazu ungemein viel mißtrauen, geheimnisse und verschwiegenheit, wider die monarchie schüzet sie sich durch eben die mittel als die democratie, sonderlich wenn sie bei zeiten der vor andern sich hervorthuenden grossen leute macht und ansehen unter der hand schwächet, die höchste gewalt über die kriegesmacht lieber fremden als einheimischen aufträgt, keinem von den regirenden familien vor sich festungen zu haben verstattet, und denen die hohe ämter bedienen immer aufseher an die seite sezet, und so beuget sie auch der oligarchie vor, wenn sie zumal so viel möglich die mitregirenden familien in gleichheit erhält.

§. 710. Wider die democratie schüzet sich die aristocratie, wenn sie dem volke nicht merken lässet, wie mächtig es sei, es nicht leicht bewafnet, die mitregenten unter sich einig sind, die prediger und redner auf ihre seite haben, in schulen der jugend bei zeiten hochachtung und gehorsam

gegen

gegen die regenten beigebracht wird, niemand von dem volke zu den statsgeheimnissen gezogen oder zu den grossen statsbedienungen gelassen wird, und wenn jemand von dem volke zu grossem ansehen reichthum und verschlagenheit gelanget, ihn mit in den regentenstand ziehen oder solche ämter und so viel zu thun geben, daß er dabei an keine statsangelegenheiten gedenken könne, ohne sich dergleichen merken zu lassen.

§. 711. Die regirenden familien müssen, sich bei der regirung zu erhalten, äusserst bemühet sein, dem gemeinen manne von ihrer weißheit tugend macht und ansehen einen rechten eindruk, ihre fehler unglük versehen in statssachen aber ihm unkentlich machen und verbergen, ihren verarmten familien unter sich aufhelfen, neue familien nicht ohne grosse vorsicht, sondern nach erlegung einer wichtigen geldsumme in den mitregentenstand aufnehmen, ihnen im anfange nicht gleich alle statsgeheimnisse sonderlich das vermögen der landcasse wissen lassen, sich vor verheirathung mit dem gemeinen manne hüten, dem volke nicht schmeicheln, aber es auch nicht erbittern, ihm allerhand ergözlichkeiten gönnen, allerhand blendwerke vormachen, und dahin trachten, daß es fleissig arbeite, gut wirthschafte, dabei etwas gewinne und nicht zu sehr mit abgaben beschweret werde, sich also unter ihrer regirung glüklich schäze, dabei sie selbst sich hüten müssen, ihrer mitregenten eifersucht zu erregen.

§. 712. Die aristocratie hat ihre vortheile und mängel, die vortheile sind getheilet und anders an seiten der grossen, anders an seiten des volks, sie können eher einig sein als in der democratie, die statssachen können eher verschwiegen bleiben, hingegen ist es hier fast gefährlich grosse verdienste zu haben, die factiones können leicht dem state sehr schädlich werden, die statsangelegenheiten gehen auch etwas langsam von statten, das mißtrauen kan wenn es zu groß wird vieles verderben, es gehet oft wie in der haußhaltung wo zu viel diener sind, die unterthanen haben zwar mehr freiheit als in der monarchie,

aber auch mehr herren, anderer bedenklichkeiten zu geschweigen.

§. 713. In der monarchie erhält der regent den stat, wenn er den nuzen desselbigen zur hauptabsicht macht, die so die regirung an sich reissen können wohl beobachtet, sein und seiner bedienten fehler und versehen vor dem volke verbirget, nicht ohne seinen willen und vorbewust von seinen rechten und pflichten öffentlich disputiren lässet, die so seine rechte doch mit verstande und nicht zu hoch vertheidigen und erheben belohnet, aber auch wahrheit und redlichkeit liebende, die ihn seiner pflicht erinnern, gern höret befördert und beschenket, gegen alle bediente gleiches vertrauen bezeuget, doch auch sich keinem gänzlich vertrauet, keinen zum gänzlichen mignon oder premierministre hat oder zu mächtig oder alzureich werden lässet, gegen alle ein kluges mißtrauen heget, und sich doch gegen keinen dergleichen merken lässet.

§. 714. Wenn er verstand, weißheit, tugend, gottesfurcht, billigkeit, vernünftige menschenliebe, gelassenheit ohne schläfrigkeit, ernst ohne heftigkeit, eine gute volkommene wirthschaft von sich blicken lässet, mit der innerlichen güte den äusserlichen schein und pracht geschikt verbindet, sich der schwäche vorurtheile des aberglaubens der hauptneigungen der unterthanen klüglich bedienet, allenthalben gerechtigkeit ohne wut, klugheit ohne arglist, gnade ohne sich gemein zu machen, ausübet, auf kluge gerechte gottselige treue redliche diener und leute hält und sie schüzet, und nicht alle kleine vergehungen derselbigen hoch aufmuzet, einen jeden unterthan so viel möglich glüklich zu machen trachtet, sich der armen elenden unglüklichen bedrängten erbarmet, aber heuchler betrüger schmeichler arglistige geizige liederliche abschaffet.

§. 715. Es ist daher ungemein viel daran gelegen, daß ein zukünftiger regent wohl erzogen werde, seinen verstand und willen bessere durch wissenschaften, die bereits oben angeführet sind, durch umgang mit vernünftigen tugend=

tugendhaftigen leuten und gute gewohnheiten von jugend an, daß ihm die wissenschaften auf die leichteste gründlichste art beigebracht werden, daß man ihm einen abscheu vor die laster und tyrannei beibringe, von aller heftigkeit und grausamkeit, von arglistigen tücken, von der lust die grundgeseze umzustossen, seinem eigenen willen zu folgen abziehe und zeige wie alle leute auf ihn achtung geben, daß er gelehrt aber ohne pedanterei, tugendhaftig ohne heuchelei, klug ohne arglist werde, und dazu die gelehrtesten tugendhaftigsten klügsten hofmeister und informatores habe, und bücher lese.

§. 716. Daß er seiner räthe sich klüglich bedienen könne, nach ihrer einsicht gerechtigkeit klugheit redlichkeit erfahrung und vermögen, ihre rathschläge gern höre aber auch prüfe, keinem blindlings folge, auch nicht merken lasse, wem er folge, in seinen entschlüssen verschwiegen sey, durch seine gute eigenschaften hochachtung, durch gnade und liebe, verstatteten freien zutrit, gnädige anhörung eines jeden, der unterthanen liebe, durch erhaltung seiner landesherrlichen hoheit regalien rechte und macht, volk geld und zuverlässige nüzliche bündnisse, sich furcht erwerben könne, einen exemplarischen tugendhaftigen, gottseligen, klugen, weisen, vernünftigen, wachsamen, muntern, gnädigen, gerechten, erkentlichen, billiggesinten, mitleidigen, liebreichen, sanftmüthigen, freundlichen aber auch ernsthaftigen, mit gelde volke und bündnissen unterstüzten, noch mehr aber durch den guten willen und die liebe der unterthanen bewafneten fürsten, werden alle unterthanen und auswärtige ehren lieben und fürchten, und gern in seinem lande sein, nur die schelme nicht.

§. 717. Es muß aber auch ein kluger regent im stellen und verstellen stark sein, wenn er mit bösen widerspänstigen arglistigen gottlosen bedienten unterthanen und auswärtigen feinden zu thun hat, daß er die arglist mit list bekriege, und die so ihn hintergehen wollen, klüglich überwinde, und sich nicht betrügen lasse, denn er darf

nicht ganz wie eine taube sein, dahin gehöret das cärimoniel, äusserliches ansehen, nur daß keine statsgaukelei daraus werde, die verbergung seiner und seiner diener statsfehler, der vorwand der religion, des besten des stats, der gerechtigkeit, daß er zu zeiten die widrigen klüglich zu schrecken wisse, mit versprechungen an sich locke, doch ohne der tugend eintrag zu thun, oder ein heuchler und betrüger zu werden, ein kluger schein vermag viel.

§. 718. Er muß also klüglich es dahin spielen, daß alles gute ihm allein, und alles böse andern zugeschrieben werde, daß bey seinen unternehmungen die er gern unternehmen will, allerhand gute vorbedeutungen sich ereignen, bey widrigen aber böse anzeigen vorhanden sind, daß er diejenigen, welchen man grosse vorzüge beileget und wegen ihrer verdienste zu hoch erhebet, der demuth erinnere, sie unter dem scheine zu grössern ehren zu bringen vom hofe entferne, zu stadthaltern gesandten und dergleichen mache, niemals sicher sei, niemals auf die tugenden der leute stat mache, doch auch nicht gar zu mißtrauisch sei, daß die cassen wohl versehen sind, allemal eine gnungsame menge von soldaten auf den beinen sei ohne beschwerung der unterthanen, und er mit auswärtigen immer in gutem vernehmen stehe.

§. 719. Daß er den krankheiten der stände doch ohne statsenthusiasterei abhelfe und sie glüklich mache, alle collegia mit tüchtigen leuten besezet sind, das äusserliche wilkürliche in der religion ohne unruhige bewegungen in gutem stande erhalten werde, einem jeden gerechtigkeit wiederfahre, ein jeder unterthan gnungsamen schuz ruhe sicherheit und bequemlichkeit finde, seinen pflichten nachzugehen, es keinem an gelegenheit fehle etwas zu erwerben, sein nothdürftiges eigenthum zu bekommen, durch verdienste zu steigen, bedienungen zu erlangen, treue dienste wohl belohnet, vergehungen und verbrechen nach gelegenheit übersehen gelinde oder scharf bestrafet werden, damit frömmigkeit, tugend, treue, gerechtigkeit, verdienste und redlichkeit überal gelten.

§. 720.

§. 720. Er muß sich selbst und andere, den zustand seiner unterthanen, seine bediente, die auswärtigen staten und ihre bediente und regenten, die historie alter und neuerer zeiten, genealogie, geographie, chronologie, heraldik, den krieg, die natur ohne aberglauben, die gründe der Gottesgelehrsamkeit seiner und anderer religionen, die Rechtsgelehrsamkeit, kirchenrechte, statsrechte, seine gerechtsame, anfoderungen, bürgerlichen geseze, beschaffenheit der grundgeseze, regalien, manufacturen, commercien, bürger- und baurenstandes und alles was dahin gehöret, sonderlich die betrügereien in jedem stande, wohl erkennen und inne haben und davon zuverlässige erkundigung einziehen, auch wohl heimlich forschen, was man von ihm und seiner regirung urtheile und sich solches zu nuze machen, ohne dawider zu inquiriren.

§. 721. Er muß vor die vermehrung der unterthanen, auferziehung der kinder, hohe und niedere schulen, sorge tragen und dazu tüchtige leute, ohne falsche absichten auf geschenke, verwandschaft und dergleichen, bestellen, so viel möglich dem ehr- und geldgeize und der wollust der unterthanen vorbeugen, doch seinen unterthanen nach gelegenheit allerhand ergözlichkeiten, ehrenbezeugungen und mittel etwas zu gewinnen gönnen, achtung geben, daß seiner unterthanen vermögen nicht durch unmässige abgaben, kleiderpracht, fressen und saufen und schwelgen, huren- spiel- und caffehäuser, allerhand thörichten unerschwinglichen aufwand bei heirathen, beförderungen, meisterwerden, und dergleichen erschöpfet werde.

§. 722. Er muß sorge tragen, daß seine unterthanen nicht weibisch matt und läppisch werden, weder arm noch auch gar zu reich sind, wiewol er zum behufe der handlung reiche kaufleute und capitalisten zu bekommen trachten und treflich schonen muß, zumal wenn ihre capitale zum besten des landes in oder ausserhalb gesichert sind, darüber er sein obereigenthum nicht zur ungebür erstrecken muß, denn aus ehrgeiz oder geldgeiz solche leu-

te placken ist eben als wenn man rauch unter die bienen bringt und sich selbst des beweglichen landcapitals beraubet, doch muß er auch sich mit allem ernste der armen wider die ränke der reichen und arglistigen annehmen, und verhüten, daß keiner etwas vornehme die geseze zu durchlöchern und seine guten absichten zu vereiteln, es ist gut eine vernünftige ehrbegierde unter seinen unterthanen zu erwecken, dazu er selbst durch abscheu vor liederlichkeit, geilheit, schwelgerei, knickerei und filzigkeit, untreue und dergleichen durch sein exempel den weg zu bahnen hat.

§. 723. Ein regent muß niemand in seinem lande sich aufzuhalten oder häußlich niederzulassen verstatten, der ihn nicht vor die landesobrigkeit erkennet, den gehörigen respect lehns- und huldigungspflicht nach gelegenheit leistet, sonderlich bei veränderung der herren und besizer, wenn es gleich ein geistlicher wäre, er darf auch niemand dulden, der seiner hoheit und rechten sich widerseze, oder widerspreche, oder davon ausschliesse, er muß vernünftig darüber halten, daß ihm jeder seinen gehörigen respect titel und unterwürfigkeit, nach dem eingeführeten cärimoniel und herkommen erweise, auch seinen abgeordneten commissarien und bedienten dergleichen wiederfahre, doch ohne aus jeder kleinigkeit das laster der beleidigten majestät zu machen.

§. 724. Er muß die grundgeseze, landgeseze, rechte, freiheiten, und von alters her mit gutem vorbedachte ertheilten und wohlerworbenen privilegien der unterthanen und stände nicht verlezen, oder nach den verderbten hauptneigungen entkräften, doch auch sich die oberherschaft darüber, und zu des landes besten darin eine änderung zu machen, nach beschaffenheit der einrichtung des stats, die gewalt nicht nehmen lassen, aber nach billigkeit und den gesezen, mit einem guten scheine und bewilligung der stände und unterthanen, nicht nach seinem wilküre, gebrauchen, so daß ihn alle unterthanen als den beschüzer und vermehrer ihrer rechte und freiheiten

heiten verehren, und hingegen als den mächtigsten feind und zernichter aller unbilligen freiheiten fürchten.

§. 725. Hat der regirende mit andern eine gemeinschaftliche, von andern abhangende, durch lehnspflicht, verträge, und sonst eingeschränkte, durch die wahl auf ihn gebrachte regirung, so muß er alle behutsamkeit in ausübung seiner macht rechte und hoheiten, daß er dawider nicht verstosse, sich keine unruhen ohne noth auf den halß lade, seinen begierden und einbildungen gränzen seze, gebrauchen, nicht einseitig und nach seinem eigenen kopfe verfahren, aber auch sich nicht ohne grund die hände binden und seiner natürlichen freiheit, wider das beste des stats, einen unnöthigen eintrag thun lassen, vorbeugen, daß aus nachlässigkeit und übersehene gewohnheiten kein unbefugtes recht verjährung und dergleichen wider ihn zu seinem nachtheile erzwungen werde, daß er weder gegen seinen lehnsherrn, noch dieser gegen ihn, noch seine vasallen gegen ihn zu weit greife, alles nach recht und billigkeit gehe.

§. 726. Wenn in einem state ruchlosigkeit, laster, die verderbten hauptneigungen, liederlichkeit, unordnung, unsicherheit, dumme unwissenheit und ungeschiklichkeit, geldmangel, betrug, arglist, frechheit, mangel des credits, müssiggang, hurerei, schwelgerei, knickerei, schlägerei, plackerei der unterthanen, wucher und dergleichen herschen, so können die unterthanen unmöglich glüklich sein, folglich muß der regent über frömmigkeit, tugend, gute wirthschaft, ordnung, sicherheit, gelehrsamkeit, klugheit, kunst, geldvorrath, redlichkeit, eingezogenheit, guten credit, arbeitsamkeit, keuschheit, mässigkeit, großmuth, friedfertigkeit und dergleichen halten, durch gute anstalten geseze und exempel strafen und belohnungen.

§. 727. Ein fürst kan dies nicht alles allein bestreiten, ob gleich wider sein willen und wissen nichts erhebliches in seinem state vorgehen muß, also muß er bediente und ganze samlungen von bedienten oder collegia haben, und auch

gleichsam baumschulen zu diesen collegiis, daraus er geschikte leute hernehmen könne, nach den unterschiedenen absichten und erfoderten geschiklichkeiten, damit also immerfort geschikte leute zugezogen werden, und es daran kein mangel sei, wie denn alle und jede unterthanen ihm dazu beförderlich sein müssen, folglich in so weit auch die Statsklugheitslehre zu erlernen haben.

§. 728. Wegen der verschiedenheit der staten und der mancherlei dabei vorfallenden umstände, fället es zwar meines gleichen leuten schwer, hier etwas zu bestimmen, doch wil ich nach meiner einsicht, so viel ich kan, hier unmaßgeblich beibringen und zwar mit wenigen, im übrigen es andern kennern des stats überlassen, meine gedanken zu verbessern und volkommener zu machen. Es komt meines bedünkens auf gute so genante directoria oder gewisse grosse collegia an, die dem landesherrn in der regirung beistehen und zur erreichung der heilsamen absichten die er befördern sol, in ihrer abtheilung das nöthige besorgen. Zwar wird der fürst klüglich handeln, wenn er alle ihm eingereichte memoriale annimt, keines zurük giebt oder ungelesen lässet, die so dergleichen unterschlagen scharf strafet, aber er kan es an das gehörige collegium geben, dessen resolution begehren und prüfen.

§. 729. Das erste ist das höchste cabinets- stats- oder geheime rathscollegium, welches zuweilen kan getheilet oder in eins zusammengezogen sein. davon ist der fürst selbst der präsident, die glieder sind die höchststatsklugen patrioten und erfahrensten scharfsinnigsten verschwiegensten schlausten statskundigsten köpfe, die präsidenten aller grossen collegien, welche dem fürsten so wol inländische als ausländische statsangelegenheiten besorgen helfen, dahin was in andern collegiis nicht kan entschieden und ausgemacht werden, gelanget und gleich unter sich das hofrathscollegium und die canzelei begreifet, ingleichen den lehnshof, das oberconsistorium und das oberappellationscollegium, auch das kammercollegium, und den kriegsrath, mit andern davon abhangenden.

§. 730.

§. 730. **Das andere grosse collegium ist die regirung und canzelei oder das hofrathscollegium**, welches in kleineren staten auch das erste sein kan, dieses bestehet aus gründlich gelehrten statsklugen Rechtsgelehrten arbeitsamen ansehnlichen leuten, und hat mit inländischen stats- und regirungssachen zu thun, referiret an den cabinets- oder geheimen statsrath, wenn dergleichen vorhanden ist, oder an den herrn selbst, hat unter sich die regirungen und alle justizcollegia, in allen städten die räthe, in dörfern die amtleute mit ihren unterthanen, bürgern und bauren, civil- und criminalsachen, nach beschaffenheit des stats auch die landstände und was dahin gehöret, richter und advocaten im ganzen lande, ingleichen andere collegia.

§. 731. Das dritte wäre etwa **der lehnshof**, nicht nur über die stände prälaten, grafen, den adel, freisassen, ritter- und landgüter, sondern auch über alle lehnssachen, lehnswaaren, lehnlösen, ritterpferde und dienste, verfallene lehne und was dahin gehöret, hätte seinen präsidenten und solche beisizer die das lehnsrecht volkommen wohl verstünden, mit den dazu gehörigen bedienten, referirte auch an den cabinets- oder geheimen statsrath, oder an den herrn, und könte zugleich die aufsicht über den ganzen adel dergestalt haben, daß es ein verzeichniß aller von adel ihrer studien und verdienste hätte, und auf erfodern dem fürsten daraus, als aus einer baumschule geschikte leute vorzuschlagen im stande wäre, die aber so bedienungen unter diesen suchten, sich hier melden könten.

§. 732. Es könte das vierte collegium sein **das hofstatsmarschalsamt**, unter welchen alle hofbedienungen stünden, die zu dem prachte des hofes, der bedienung der person des fürsten und seines hauses gehörten, als kammerherren, kammerjunker, kammerdiener, hofcavaliere, hohe tafel- küch- keller- marschals- und andere bediente mit ihren untergebenen, desgleichen die zur ergözlichkeit dem fürsten dienten, als jäger, falkenirer, gärtner, hofmusici, capelle, operisten, und andere, von welchem collegio ein besonders jagdcollegium, forstcollegium, und andere mehr hieher gehörige, nach

beschaffenheit und grösse des stats abhangen könten, unter welchen die jäger ein besonderes corpo zur vertheidigung des herrn ausmachen müsten. Hieher gehöret cärimoniel und rangordnung.

§. 733. **Das hohe collegium der landstände, landräthe,** als das fünfte würde vielleicht vor das algemeine beste des ganzen landes, insonderheit vor gute nahrung und bequemlichkeit der unterthanen, gnungsamen vorrath in der landcasse, vor erleichterung der bürger und bauren, hinlänglichen vorrath an lebensmitteln, gelegenheit etwas zu verdienen, aufnahme der handlung und manufactur überhaupt, vor das beste der bürger und bauren, ihre erhaltung, vor gute wirthschaft und nüzliche bauordnung, zucht- und werkhäuser, anstalten durch gesinde- armen- feuerordnung, kleiderordnung, vor erhaltung des credits, leihhäuser, stipendia und dergleichen, sorgen, und unter sich ein bürgercollegium, bauercollegium, baumeister- gesinde- und armencollegium haben, es könte unmittelbar vom herrn, oder dem geheimerathscollegio oder der regirung abhangen, nach beschaffenheit der grundgeseze des stats, und würden dazu die besten patrioten, volkommene wirthe und reichsten angesessenen aus dem adel, städten, auch wohl abgeordnete von bauren erfodert, zuweilen auch die geistlichen.

§. 734. **Das sechste grosse collegium hätte die vorsorge die unterthanen zur frömmigkeit, gerechtigkeit, wahrheit und gesundheit anzuführen** und dem regenten darin beizustehen, und zwar in der frömmigkeit wahrheit und gesundheit würde es vornemlich auf den unterricht ankommen ohne einigen zwang, hingegen bei der gerechtigkeit würde es theils durch den unterricht, theils mit gewalt, die doch vernünftig und rechtmässig sein muß, geschehen, und also muß dieses collegium vor die kirchen, Rechtscollegia, schulen, und dabei vor gründlich gelehrte fromme treue berühmte geschikte Gottesgelehrte, Rechtsgelehrte, lehrer in schulen und Aerzte sorgen, und wo die gewalt nöthig ist vor gewissenhafte richter und advocaten.

§. 735. Wo ein solches grosses weißheits- tugend- und gesundheitscollegium beliebet würde, müste es aus geheimen stats oder hof- und regirungsräthen mit zuziehung nach gelegenheit und beschaffenheit der umstände auch der landstände und landräthe bestehen, bei diesem müsten die studirenden nach allen facultäten bekant sein, so bald als jemand sich meldete und zum studiren tüchtig befunden würde, ohne welche prüfung niemand dazu zu lassen wäre, dergleichen durch gewisse examinirende zu erforschen stünde, könte er gleichsam alsobald in die dienste und versorgung des stats aufgenommen und angewiesen werden, wie und wo er seine studia mit nuzen treiben könte und würden ihm dazu die nöthigen kosten gereichet werden.

§. 736. Hätte er seine studia zu ende gebracht, so würde er genau examiniret, wenn er bestünde, fernerweit nothdürftig unterhalten, bis man ihn zum besten des stats mit einer bedienung versorgete, wo nicht so müste er sich bequemen zur wirthschaft oder zum soldatenstande. Im ersten falle würde es gut sein, wenn man die klöster beibehalten hätte, daraus man hernach eine baumschule vor die Gottesgelehrten haben könte, die Rechtsgelehrten würde man alten richtern und advocaten zuordnen, und die ärzte den alten erfahrnen ärzten stadt- und landphysicis, die sich auf die schönen wissenschaften, Mathematik, Weltweißheit und andere in schulen zu unterrichten geleget hätten, könten gleich denen die darin stehen, beigefüget werden.

§. 737. Dieses grosse collegium würde gleich sehen, in welcher facultät etwa zu viel oder zu wenig leute wären und dem folglich durch weise verfügung abhelfen, einigen vorschreiben was sie studiren solten, damit es nirgends an geschikten leuten fehlete, einige könten sie auf kosten des stats reisen lassen, wenn bedienungen erlediget wären, so nähme man nach der ordnung allemal den ältesten wenn er sich dazu schikte und lust hätte, wo nicht, den folgenden, und so fort an, ohne daß jemand sich darum bewerben dürfte, wobei doch regirende die hände sich eben nicht dürften binden lassen, sondern auch nach gefallen und verdiensten frei als väter ver-

fahren könten, sie würden aber wohl thun, wenn sie ihre leute von unten an dienen, keinen von der untersten stelle auf die höchste über andere springen liessen, auch nicht leicht, als nur aus dringender noth fremde in ihre dienste zögen, und wenn es das beste des stats erforderte, oder an geschikten leuten fehlete.

§. 738. Die kosten hierzu würden aus der landcasse zu nehmen sein, und damit diese solche bestreiten könte, zumal da die armen so gut müsten besorget werden als die reichen, so könte eine anlage vom ganzen lande zur besorgung der jugend an die landcasse gemacht werden, und insonderheit würden wohlhabende sonderlich reiche eltern, nach ihrem vermögen einen ausserordentlichen beitrag an die landcasse entrichten müssen, dessen sich niemand in ansehen der grossen vortheile und der gewissen beförderung der seinigen wegern würde, wenn eine dergleichen einrichtung klüglich gemacht würde, so könte ein capital in der landcasse sich finden, und die kosten nur von dem interesse bestritten werden, es möchten sich auch wohl dazu dienliche vermächtnisse finden.

§. 739. Die lernenden würden angewiesen werden sich hauptsächlich auf dies und jenes zu legen, darin sie mit der zeit excelliren könten, nach ihrem naturel lust geschik u. den bedürfnissen des stats, also wenn es an Mathematicis oder Historicis fehlte, so würden einige angewiesen werden, sich mit ernste auf die Mathematik und Historie zu legen, sie würden ihren lehrern vor den unterricht nichts bezahlen dürfen, und hätten sie etwas tüchtiges gelernet, so würden sie darin dem state dienen müssen und ohne erlaubniß des grossen collegii in keine fremde dienste treten dürfen, oder sie müsten alle auf sie verwandte kosten der landcasse ersezen.

§. 740. Die lehrer müsten die geschiktesten leute sein, aus der landcasse besoldet werden, vor den unterricht nichts nehmen, sich nur auf das wozu sie angewiesen wären und darin sie excellirten, legen und dabei bleiben, daß keiner andere dinge vornehmen und sich zerstreuen oder durch practiken zuhörer und anhänger schaffen dürfte, ein jeder würde ein oder

mehrere

mehrere zugeordnete geschikte schüler haben, die ihm in dem unterrichte beistehen und nach gelegenheit und gutbefinden bei seinem abgange seine stelle ersezen könten, die an ihn gewiesenen schüler würde er treulich unterrichten müssen, und diese würden zu gewissen zeiten examiniret und so würde man von dem fleisse der lehrer und lernenden können vergewissert werden.

§. 741. Ueber gute universitäten und schulen würde man halten, aber sie so viel möglich verbessern, den eingerissenen fehlern und mängeln ernstlich abhelfen, sonderlich dem liederlichen wesen saufen huren balgen betrügen nachdrüklich steuern, durch dienliche mittel, kein unnüzes borgen und andere unordnungen junge leute zu verderben und zu verführen verstatten, eine gar zu grosse nachsicht ist kein mittel schulen aufzuhelfen und jungen leuten zu rathen, doch wird man ihnen auch durch keine tyrannische schärfe rathen, es ist hier auf allen seiten viel zu bedenken, lehrer und lernende müssen immer bei gutem willen, in guter ordnung, fleisse und tugendhaftiger aufführung erhalten, ihrem ärgerlichen gezänke und Machiavellistischen ränken gesteuert werden, dazu ich die weitern mittel dem nachdenken des vernünftigen lesers überlasse und mir zur bequemern zeit zu eröfnen der kürze wegen vorbehalte.

§. 742. Man könte wohl einen weg finden, den vielen mängeln der öffentlichen schulen abzuhelfen, wenn man eine absonderung machte, z. e. es würde in einer stadt ein lehrer mit einem oder andern zugeordneten sein, (aus dem vorigen wird erhellen, wo diese herzunehmen wären) der die Lateinische sprache lehrete, ein anderer der die Teutsche sprache Rede- und Dichtkunst lehrete, einer der die Mathematik, einer der die Rechtsgelehrsamkeit, einer der die Historie, einer der die Gottesgelehrsamkeit, einer der die Geographie, und so fort nach gelegenheit des orts mehr, lehrete, diese hätten ihre besoldung vom state und ihre angewiesene zuhörer, die auf kosten des stats studireten, keiner dürfte sich um den andern bekümmern oder von ihm abhangen oder dem andern einen eingriff thun, und so könten auch

einige die eben nicht studiren wolten, ja so gar alte bürger, einige ihnen nüzliche wissenschaften erlernen, ein jeder lehrer hätte also seine besondere schule, hörsal, zugeordneten, zuhörer, stunden und lehrart und keiner von den lernenden würde seine schule verlassen dürfen, bis er durch das zeugniß des lehrers und die prüfung des grossen collegii davon frei gesprochen würde, etc. Doch ich besorge, daß man wider diesen weg viel einzuwenden suchen würde.

§. 743. Es dürfte vielleicht nicht übel gethan sein, wenn man jungen leuten insbesondere hie und da gewisse aufseher sezte, damit die lehrer sich mit der zucht nicht versäumen dürften, welche auf ihren wandel achtung zu geben verordnet besoldet und unterstüzet würden, die denn ohne sonst etwas zu verrichten, sie freundlich erinnerten und bei verweigertem gehorsam und fortgesezter übeler aufführung der obrigkeit des orts anzeigeten, wozu auch die vorhin erwehnten zucht- und sittenmeister oder censores könten gebraucht werden, welche sonderlich auf die verführer der jugend ein wachsames auge haben und solche anzeigen müsten.

§. 744. Vielleicht könte man wieder die Pythagorischen Κοινόβια einführen, und also z. e. an einem orte, dem man aus landesväterlicher vorsorge einige nahrung zuwenden wolte, eine Mathematische, an einem andern eine Medicinische, an einem andern eine Juristische schule und so fort, anlegen, wo zumal ein unbewohntes öffentliches gebäude schloß kloster amt- oder rathhauß wäre, in welchem sich ein lehrer mit seinem zugeordneten, zuhörern und ihrem aufseher befänden, denn so würde vielleicht dem verderben vorgebeuget, welches sonderlich seit der zeit in die Teutschen schulen eingeschlichen ist, da man die lernenden bewafnet und alle mit einander in ein so genantes algemeines studium zusammen gezwänget hat.

§. 745. Doch ist wenigstens gewis, daß ein grosses weißheits- tugend- und gesundheitscollegium, auch bei unsern heutigen anstalten, nach den pflichten des Natur- und VölkerRechts und der beschaffenheit des stats, lehrer und zuhörer

rer in seiner aufsicht haben, vor die aufnahme der frömmigkeit, gerechtigkeit und tugend, wahrheit weißheit gelehrsamkeit und gesundheit der bürger sorge tragen könte, daß nüzliche lehren, tüchtige lehrer in kirchen schulen und werkstädten, die durch überzeugung und nicht so wol durch päbstischen zwang das ihrige thäten, andern mit gutem exempel vorgiengen, in einem state vorhanden wären, die dabei genungsames ansehen, auskommen, ruhm und ehre, ruhe und bequemlichkeit haben müsten, die jugend wohl erzogen und angeführet würde, damit man also taugliche brauchbare leute, zum dienste des stats und besten des landes zöge.

§. 746. Es würde dieses collegium unter sich haben ein **oberkirchenrathscollegium** als das siebende grosse collegium über alle Gottesgelehrte lehrer und prediger und candidaten des predigtamts auf hohen und niedern schulen, oder **oberconsistorium** über alle religionsangelegenheiten, kirchen, und dahin gehörige sachen, welches auch bei ermangelung des grossen weißheitscollegii, dem cabinet und statsrathe, oder der regirung, oder unmittelbar dem landesherrn kan unterworfen sein und dessen vornehmste sorge dahin gehen muß, die reine lehre und wahre gottseligkeit im lande empor in hochachtung zu bringen und zu befestigen, und zu diesem ende die erledigten stellen nach verdienste zu besezen, und die darin stehenden zu ihrer pflicht anzuhalten.

§. 747. Dieses geistliche collegium solte zwar eigentlich dem landesherrn in besorgung der religion und der frömmigkeit beistehen, welches eine sache von grosser wichtigkeit ist, und dazu keine majestät etwas vermag, allein zu dem äusserlichen wilkürlichen gottesdienste und andern dingen, die hier einschlagen, und wozu eine macht ein nüzliches mittel werden kan, hat es auch wohl einiges ansehen und gewalt nöthig, dem einreissen fremder religionen zu wehren und bei verschiedenen religionen sie zur verträglichkeit anzuhalten, damit sich keine zu viel herausnehme und unruhen anrichte, alle aber es mit dem herrn und dem besten des

landes treu meinen, auch die verfolgungen wegen der religion nachbleiben.

§. 748. Vor die geistlichen im lande muß gesorget werden, daß sie das ihrige mit lehren ermahnen und gutem exempel redlich thun, nicht mit befehlen schelten und schmähen, keine neuerungen anrichten, ihr auskommen haben, sich nicht in bürgerliche nahrung flechten, die hand nicht in der regirung haben, es wäre auch gut, wenn sie nach gelegenheit der ämter, örter, zeit und arbeit durchgängig mit baarem gelde also besoldet würden, daß sie mit den ihrigen ehrlich leben könten und ohne ansehen der person ermahneten, keinen ackerbau hätten oder bürgerliche nahrung treiben müsten, kein geld vor predigten beichten trauung taufen beerdigung und dergleichen nehmen dürften, von unten auf dienten, und die ältern etwas mehr bekämen als die jüngern, auch ihre witwen keine noth leiden müsten, dagegen würde von den unterthanen eine anlage an die landcasse nach vermögen zu entrichten sein.

§. 749. Es ist eine grosse klugheit eines fürsten, es dahin zu bringen, daß ihn seine unterthanen vor einen frommen gottesfürchtigen gewissenhaftigen regenten halten, der die wahre religion und in die gründe derselbigen eine gute einsicht habe, auch darnach verfahre, den irgeistern, religionsspöttern nicht gewogen sei, die prediger sonderlich seine hofprediger und beichtväter hochschäze und sich von ihnen vernünftig weisen lasse, daß er ferner fromme leute und bedienten oder unterthanen um sich habe und liebe, kezer und heuchler aber nicht achte, dergleichen meinung kan seine unterthanen zum gehorsam in krieges- und friedenszeiten ungemein anreizen und dazu kan ihm sein grosses geistliches collegium treflich nuzen.

§. 750. Mit diesem collegio kan ein hohes scholarchat und schulcollegium verbunden, oder auch als das achte besonders sein, welches vor die kinderzucht, hohen und niedern schulen, lehrer und lernende, vermünder, waisenhäuser, dem fürsten sorgen hilft und wo diejenigen, welche hof-

meister informatores schulbediente verlangen, alsofort köñen nach wunsche vergnüget werden, welches auch gewisse baumschulen zu dem ende unter sich und in seiner aufsicht hat, und dem fürsten als obervormunde aller waisen beistehet, die schulordnungen, so wie das consistorium die kirchenordnungen, macht und darüber hält, dazu gewisse aufseher unter sich hat und bestellet, daß darnach genau gelebet werde.

§. 751. Zur handhabung der gerechtigkeit würden einige collegia erfordert werden, wo man recht spricht und über die könte das grosse weißheits- und gerechtigkeitscollegium ein höchstes Gerichts- Justiz- Oberappellationscollegium haben, welches entweder von gedachtem collegio oder von der regirung oder dem statsrathe oder dem herrn unmittelbar abhienge, oder auch mit der regirung und andern gedachten collegiis vereiniget wäre, abgesondert wäre es das neunte grosse collegium, das alle justiz- und rechtscollegia unter sich hätte, die frechen appellationes bestrafen, aber auch bei gegründeten berufungen den unterrichtern gehörige ernstliche weisung thun müste.

§. 752. Damit die gerechtigkeit recht gehandhabet, unrechte urtheile, verdrehung der rechte, verzögerung der processe und dergleichen gottlosigkeiten verhütet und einem jeden schleunig zu seinem rechte ohne grosse kosten geholfen würde, müste der regente nicht alles auf die geseze ankommen lassen, selbst mit seinen bedienten die gerechtigkeit lieben, nicht viel aber deutliche geseze geben, so daß darüber auch könne gehalten werden, man sie nicht mißbrauche, dabei auf die billigkeit sehe, die geseze nicht allein gerecht, sondern auch klug und nüzlich vor den stat und die unterthanen schienen, die ihm bei seinen unterthanen ehre liebe und furcht erwecken, nicht zweideutig sondern deutlich begreiflich und sinnlich ausgedrükt sind, dazu das Natur- und VölkerRecht und die klugheit den grund leget, die einander nicht widersprechen, deren einschränkungen richter und advocaten verstehen, die sich

zu der zeit dem orte und vor die unterthanen schicken, zum besten des stats.

§. 753. Hernach ist vor gute richter und advocaten zu sorgen, die Rechtsgelehrte, ehrlich, gewissenhaftig, fleissig, gottesfürchtig und dem geize feind sind, die wahrheit und redlichkeit lieben, die einschränkungen der geseze nach der billigkeit machen, und damit sie das ihrige redlich thäten, so müste niemand ein richter werden, der kein advocate gewesen wäre, die advocaten würden in dem grossen weißheitscollegio, oder bei der regirung, oder bei dem oberappellationscollegio scharf examiniret, alsdenn alten advocaten zugeordnet, in des stats besoldung und dienste genommen, richter sowol als advocaten hätten ihre aufseher und censores, die auf ihr thun und lassen genau achtung geben, und verfielen bei vergehung in schwere strafe.

§. 754. Vielleicht würde ein mittel zur beschleunigung der processe zu erfinden sein, wenn richter und advocaten aus der landcasse besoldet, alle gerichts- und advocatengebüren abgeschaffet, die processe in gerichten den advocaten vom richter ausgetheilet würden, die partheien einmal vor allemal etwas gewisses nach beschaffenheit der sache an die landcasse bezahlen müsten, davon die armen frei wären, und wer verlöre, müste dem andern seine einlage gut thun und ersezen, richter und advocaten bekämen nach ausgemachtem processe von dem cassirer der landcasse etwas gewisses von der einlage der partheien, wenn sie also schleunig viele processe zu ende brächten, würden sie schleunig viel verdienen und keinen bewegungsgrund haben eine sache zu verzögern.

§. 755. Es würde zur beförderung der gerechtigkeit sich wohl nicht leicht ein unterthan wegern, etwas zur unterhaltung der richter und advocaten an die landcasse zu bezahlen, die geldstrafen würden auch dahin zu bezahlen sein, wenn ein unterthan gerechte sache hätte, so würde ihm ohne kosten zu seinem rechte schleunig geholfen,

sen, und wer unrecht hätte, würde sich bedenken, es zum processe kommen zu lassen und so würde die pflegung der güte leicht stat finden, wofern aber richter und advocaten dennoch wider recht und billigkeit handelten, so würden sie an ihrer besoldung und nach gelegenheit härter bestrafet, und so solte ich meinen, daß einem grossen übel könne abgeholfen werden, doch überlasse ich die prüfung meiner meinung andern.

§. 756. Strafen und belohnungen erfodern eine grosse klugheit des regenten, er muß nicht alles böse strafen wollen, weil es theils nicht möglich, theils ihm nicht nüzlich ist, er muß strafe und gnade vereinigen, alzu scharf macht schärtig, strenge herren regiren nicht lange, auch das gebet und seufzen der unterthanen kan ihn tödten, er kan sich durch hartes strafen furcht, aber auch haß verachtung und grosses unglük zuziehen, niemand dienet gern einem tyrannen, er kan bedienten und unterthanen von sich jagen, und fremde schrecken, daß sie nicht leicht in seine dienste treten oder seine unterthanen werden, man muß nicht allezeit strafe suchen, sondern bisweilen auch mit der reue zufrieden sein, er muß sehen was, wen, und wie er strafe, zu welchem ende, und ob er davon vortheil habe?

§. 757. Er muß keine lust küzel und wohlgefallen am strafen haben und bezeugen, auf eine vernünftige proportion zwischen dem verbrechen dem verbrecher und der strafe sehen, also strafen daß auch die unterthanen und andere darüber eine zufriedenheit und wohlgefallen blicken lassen, leute vom hohen ansehen nicht öffentlich strafen, bei einer grossen menge der verbrecher nur die rädelsführer strafen, lange eingewurzelte unarten nicht auf einmal wollen ausrotten, sich bei dem strafen vor der statsenthusiasterei, statsgaukelei und betrügerei hüten, keine kezerei und atheisterei strafen, bei dem strafen gewisse stufen beobachten, dem gemeinen manne im strafen zuweilen ein blendwerk machen, und im übrigen das Natur- und VölkerRecht beobachten, sonderlich auf die fol-

gen der strafen sehen, niemand ohne vertheidigung anzunehmen strafen, zuweilen ist eine blosse verachtung, gleichgültigkeit, ungnädige mine, versagung der belohnung, kaltsinnigkeit, drohung, untersuchung und dergleichen, strafe genung, die strafen aber so hoch spannen, daß man sie hernach selbst zu erlassen und einzulenken gezwungen wird, ist eine thorheit.

§. 758. Es müssen auch gute belohnungen nicht vergessen werden, wohlverdiente leute müssen befördert und beschenket werden, ja man kan auch leute die etwas versehen durch belohnungen gewinnen bessern und nüzlicher machen, man kan belohnen mit gelde, daß es dem regenten und gemeinen wesen nichts koste durch einträgliche bedienungen, mit ehren, die man nicht leicht erblich sein lässet, nicht offenbar unwürdigen giebt, die zuweilen mehr in titeln und einbildungen bestehen, mit complimenten, auch wohl mit allerhand lust und ergözlichkeiten, wenn man fromme gelehrte treue tugendhaftige gerechte leute wider den neid und verfolgung schüzet, leute die nüzliche vorschläge thun erhebet, seiner bedienten und unterthanen ehre wider verläumder schüzet und rettet, geschikte leute nicht zurücke sezet, so wird man bald sehen wie sie sich hervorthun und so wird es an dergleichen nicht fehlen, wo es aber gleichviel ist, ob man sich hervorthue oder nicht, alles nach gunst gelde und verwandschaft ohne verdienste gehet, da werden sich wenig geschikte leute finden, und lieber anderwerts ihr brod suchen.

§. 759. Das grosse weißheits-tugend-und gesundheits-collegium würde mit seinen unter ihm stehenden collegiis auch die gelehrten gesellschaften, societäten der wissenschaften und dergleichen unter sich haben, dem regenten leute zur besezung der ämter vorschlagen können, die zur frömmigkeit, gerechtigkeit, gelehrsamkeit und gesundheit zu bestellen wären. Es würde ausser dem censur-sitten- und zuchtcollegio, das von ihm nicht eben abgesondert sein dürfte, auch ein gesundheitscollegium unter sich haben, als das zehnte collegium, welches vor geschikte

ärzte,

ärzte, wundärzte, apotheken, und die dahin gehörigen dinge sorgte, wo alle die medicin studirten, apotheker, balbirer und bader bekant wären, welches alle die practiciren wolten, examinirte, die dergleichen studirten besoldete, wenn sie ihre studia zu ende gebracht hätten, alten ärzten und practicis zuordnete, von unten auf dienen liesse, mit bedienungen versorgete, reisen liesse, dazu die landcasse die kosten und zu dieser die unterthanen eine anlage beitrügen, so daß arme ohne entgeld, reiche nach einer wilkürlichen belohnung, sich ihrer hülfe zu erfreuen und zu gebrauchen hätten, anderer vortheile in krieg- und pestzeiten zu geschweigen.

§. 760. Das eilfte collegium würde dem regenten zur beschüzung des landes helfen und dienen, und der kriegsrath sein, der unmittelbar von dem fürsten oder dessen cabinets- und geheimen statsrath oder der regirung abhienge, nach beschaffenheit des stats, seine eigene von der landcasse abhangende casse hätte, kriegsbedienungen nach dem alter besezte, vor kriegsschiffe, festungen, geschüz, munition, proviant, quartiere, löhnung der soldaten, ihre anwerbung, kriegsübungen kriegsdisciplin und bestrafungen, und dergleichen sorge trüge. Satsame manschaft auf den beinen zu haben, würden die städte und dörfer leute aufbringen, untüchtige studirende, verarmte bürger, die überflüssige junge mannschaft, die hurkinder männliches geschlechts, einige statsverbrecher angewendet werden, ohne daß die hohen kriegsbedienten dabei einige gewalt gebrauchten, als welches schlechterdings zu vermeiden wäre.

§. 761. Die soldaten würden also meist freiwillige und im nothfalle alle bürger und bauren des stats sein, wiewol auch fremde freiwillige dazu nach befinden zu gebrauchen wären, alle diese müsten in den waffen wohl geübt, gesund, stark, untersezt, auch in ihrer art gute haußhälter, tapfer und resolut sein, sich vor tod und wunden hunger und durst nicht scheuen, treu dienen, gute löhnung haben, daß sie sich keine bessere lebensart wünschten und dem lande nicht beschwer-

lich

sich stelen, wenn ein soldat täglich satsam zuleben hat und drei bis vier groschen auch wohl mehr bekomt, nicht als ein hund tractiret wird, wird er gern dienen, heirathen müssten ihnen nicht gewehret werden, ihre söhne würden zu einer baumschule des heers dienen, dazu alle hurkinder männliches geschlechtes und die kinder der eltern, welche diese nicht ernähren könten, genommen, in die festungen gethan und von jugend auf in den begriffen und übungen des krieges unterhalten würden.

§. 762. Vieles was zur See- und landarmatur dienet, überlasse ich andern und einer besondern abhandlung, dieser sache kundige mögen entscheiden, ob nicht adeliche, studirende, handwerkspursche, bauren, eine nacheiferung in vorfällen zu erwecken, immer zu ihres gleichen in compagnien zu vertheilen, das fußvolk in die städte, die reuter auf das land zu verlegen, in handelsstädten die bürger und kaufleute mit einquartirung zu verschonen, den handwerkern frei ihr handwerk zu treiben bei zu in müssigen stunden zu verstatten, niemand wider willen geworben oder abgedankt, die verwundeten oder abgedankten gut zu versorgen wären, ob es gut sei festungen zu haben oder nicht, ob grosse handelsstädte zu befestigen wären oder nicht, wie es mit den gränzfestungen zu halten sei und dergleichen. Anderer dinge, die in das folgende hauptstücke gehören, vorjezo zu geschweigen.

§. 763. Das zwölfte wäre das grosse erwerbungscollegium, welches vor die bereicherung des landes und der unterthanen zum behufe der landcasse, vor die hofcasse und kammer, und die privatcasse des regirenden zu sorgen hätte. dieses würde sorgen, den schaz des landes, das grosse landcapital zu vermehren, dem state aufzuhelfen, das credit- verlags- leih- münz- zinswesen, die fruchtbarkeit des landes, vermehrung der unterthanen, bergwerke, commercien, manufacturen und dergleichen in guten stand zu bringen, allen ständen unter die arme zu greifen, geld ins land zu bringen, dessen unnüzes ausschleppen zu verhüten und dergleichen

gleichen, und hätte unter sich das kammercollegium, commerciencollegium, manufacturcollegium, bergwerks- steuer- accise- münz- zol- post- credit- consumtions- pacht- intelligenz- rechnungs- wechsel- handelsgerichts- und bancocollegium und wesen, mit allem was dazu gehöret.

§. 764. Die kentniß des stats und dahin gehörigen bücher und hülfsmittel müssen zeigen, die grösse des vorhandenen landcapitals, an beweglichen und unbeweglichen gütern, wodurch ein land könne aufgeholfen werden, woran es fehle daß es arm werde und nicht aufkomme, einnahme und ausgabe des stats, unterschied der hof- und landesöconomie, menge und mangel der unterthanen, eingehende und ausgehende waaren, masse elle und gewichte die im ganzen lande einerlei sein müssen, gewerb- und handelspläze, niederlagen, stapel und kaufhäuser, warum das geld aus dem lande gehe, zol- licent- paß- und posthäuser, wodurch das geld in das land gezogen werde, und unzehliche dergleichen dinge, welche hier unmöglich vorjezo alle können ausgeführet werden.

§. 765. Die unterschiedenen stände und lebensarten muß man in diesem grossen erwerb- finanz- und nahrungs- oder vermehrungscollegio, nach ihrem aufwande, gewinste, krankheiten, mängeln, betrügereien und so fort an, genau kennen, als hof- und statsbediente, adeliche, geistliche, gelehrte nach den facultäten, kriegsbediente, kaufleute, capitalisten, wucherer, juden, handwerker, gesinde und dienstboten, bürger, brauer und dergleichen, sonderlich die bauren, welche in der that das piedestal eines ganzen stats sind, endlich auch die armen, die unnüzen leute und bettler, denn vor alle muß gesorget werden, und alle müssen genuzet werden, welches hier auszuführen zu weitläuftig fallen würde.

§. 766. Hierzu muß man einige bücher kennen und lesen, glauben daß es möglich sei einem lande aufzuhelfen, den schaz zu vermehren, aber sich vor windbeutels hüten, doch nicht gestatten daß vernünftige und sichere gute mit-

tel vor windmacherei gehalten und unterdrukt werden, wie durch allerhand listige interessirte leute zu geschehen pfleget, der fürst muß in diesen allen hauptsächlich auf gute regirung ordnung und directoria sehen, dazu rechtschaffene patrioten haben, er muß selbst ein guter volkommener wirth sein, sparen aber nicht zur unzeit und als ein privatmann, vor allen dingen sein land und unterthanen suchen reich zu machen, keine müssige geldklumpen sammlen und die baarschaften des landes in seine privatcasse ziehen, die unterthanen nicht aussaugen und um das geld placken, keinen betrügern landplackern und windmachern oder privilegirten statskunstbeutelschneidern gehör geben.

§. 767. Keine geldcapitalia im lande müssen müssig liegen, am wenigsten in der privatcasse des fürsten, bergwerke vermehren den schaz des landes und des fürsten, desgleichen die fruchtbarkeit des landes, wenn sie befördert wird, die commercien und manufacturen, wenn sie geld in das land bringen, freiheit haben und bequemlichkeit, und der fürst selbst kein kaufmann oder manufacturier ist, welches ihm so wenig vortheil bringen dürfte, als wenn er der vortreflichste handwerksmann wäre, handlung ist einem state nüzlich, es gehört aber glük natur und klugheit dazu, und ein anders ist was der fürst, ein anders was der kaufmann dazu thun kan, keiner muß dem andern eingrif thun, man muß dabei auf monopolia und polypolia sehen solche zu verhüten, sonderlich die blutegels von kramern beobachten.

§. 768. Denn wodurch ein land arm wird, muß vorgebeuget werden, unnüze ausführung des geldes, übermässiger kleiderpracht, verarbeitung des goldes und silbers, unnüze reisen und dergleichen, sonderlich krieg und brand, unnüze eingeführte waaren, müssen klüglich verhütet werden, steuren zölle accisen und andere abgaben zum hof- kriegs- gelehrten- justiz- wirthschafts- handlungs- armenstat sind mit vieler klugheit zu tractiren, die verpachtung derselbigen scheinet nicht rathsam, die so dergleichen ein-

fodern, müssen freundliche ehrliche höfliche leute sein, keinen pracht treiben, die domainen und kammergüter sind vernünftig zu nuzen, das münzwesen ist in gutem stande zu erhalten, sonderlich müssen die commercien und manufacturen vorsichtig befördert werden.

§. 769. Vor allen dingen ist der bürgerlichen nahrung und landwirthschaft aufzuhelfen, jene als brauen handwerker und dergleichen den bürgern, ackerbau wiesewachs viehzucht den bauren zu überlassen, diese sind auf alle weise zu schonen, zur arbeit anzugewöhnen, mit verschiedenen kleinen ergözlichkeiten zu ermuntern, durch frohndienste, leibeigenschaft, jägerei, einquartirung, unerschwingliche abgaben nicht zu beschweren, armen die etwas anfangen wollen ist fortzuhelfen durch vorschuß und vorschub, keine bettler zu dulden, das gesinde in guter ordnung zu erhalten, welches beides durch gute armen- und gesindeordnung leicht geschehen kan, in jeder stadt müste ein gesindevorsteher sein, bei dem sich alle dienstboten zu melden hätten, der gesinde schaffen könte, ihm schleunig zu seinem lohne hülfe, es aber auch mit gewalt in ordnung brächte.

§. 770. Die ämter im lande sind mit tüchtigen leuten zu besezen, nicht die leute mit ämtern dazu sie sich nicht schicken zu versorgen, man hat ämter der klugheit, der gerechtigkeit, der tapferkeit, der frömmigkeit, der wirthschaft, der wahrheit und gelehrsamkeit, des hofprachts, und der ergözlichkeit, bei allen ist viel zu bedenken, geburt, reichthum, schikt sich nur zu einigen nicht zu allen, man gebrauche die leute wozu sie sich schicken. Bei allen muß der fürst sehen, daß jeder das seinige redlich thue, er nicht betrogen werde, und interessirte leute seine guten absichten verderben, dazu die censores aufseher fiscale ihm geschikt und treu dienen müssen in allen ständen, deren betrug ernstlich zu strafen ist, wo sie aber treu dienen nachdrüklich zu schüzen sind.

§. 771. Von der statsklugheit der statsbedienten und unterthanen ist aus dem vorigen alles leicht zu erkennen,

kennen, jene komt auf die hofklugheit an, daß sie die gnade gottes und des herrn, dessen bestes, des landes heil, ihre eigene zufriedenheit, gutes gewissen, ehre glük und vermögen geschikt mit einander und dem beifalle der unterthanen verbinden und in sicherheit sezen, dazu gar viel gehöret: diese daß sie einen ihnen vortheilhaftigen stat erwehlen, so gut sie können und dürfen, fromme gehorsame treue unterthanen sind und gute nachbarschaft halten, ihre profession kunst und handthierung zu ihrer ehre, vergnügen und vermögen treu fleissig und redlich treiben, gut wirthschaften, ihre güter in rechte sicherheit sezen, geheim halten und nüzlich gebrauchen: beide sich vor strafen und censuren hüten, und die vorigen hauptstücke der klugheit ausüben, das übrige gott befehlen.

* * * * * * * * * * * * * * * * * * * *

Das siebende hauptstük, Die besondere Statsklugheitslehre der völker.

§. 772.

Dieses ist die wissenschaft der klugheit eines stats in ansehung anderer staten, und ein anhang der vorigen, sie sezet also jene mit allen ihren regeln, sonderlich das VölkerRecht voraus, und theilet sich in die zu friedens- und die zu kriegeszeiten, beide sehen entweder mehr auf einheimische, oder mehr auf auswärtige sachen, jene auf gesandschaften und bündnisse, diese auf zubereitung führung und endigung des krieges, in der democratie, aristocratie, und monarchie, davon ich nur den inhalt anzeigen wil.

§. 773. Zu friedenszeiten ist alle vorsorge dahin anzuwenden, so wol im lande, als auch mit auswärti-

gen

gen staten, friede und ruhe zu erhalten und in gutem vernehmen zu stehen, so daß alle staten ihre gedanken sein lassen: nulla salus bello, pacem te poscimus omnes, doch aber sich auch allemal in einer solchen verfassung finden lassen, als wenn den augenblik ein krieg solte angehen, daß gleich ihre völker marschiren und allen anfällen mit nachdrucke begegnen können, geld, volk, kriegsgeräthschaft, generals und alles zum kriege nöthige immer gleich bei der hand sei: felix res publica, quae tempore pacis de bello cogitat. Sonderlich muß ein kluger fürst allemal bereit sein, an der spize seines heers zu felde zu gehen.

§. 774. Vor allen dingen muß ein regirender in seinem lande friede erhalten, wegen der nachfolge in erbreichen gute richtigkeit machen, aufruhr verhüten, die innerlichen kriege sind die gefährlichsten, und wenn äusserliche dazu kommen, kan ein regent, wie Jacob II. in Engelland, in etlichen tagen um kron und scepter kommen, er muß sich also durch liebe und furcht feste sezen und niemals sicher sein, sich allemal des geldes des heers und des guten willens der unterthanen versichern und darauf verlassen können, dazu alle dienliche mittel anzuwenden sind, sonderlich eine gute regirung.

§. 775. Es ist eine grosse thorheit, durch harte auflagen, religionsbedruckung und ränke mit fleisse aufruhr erregen, damit man fug und gelegenheit habe, den unterthanen ihre freiheiten und privilegia zu nehmen, man muß vielmehr alle ursachen der rebellion so viel möglich verhüten, und sie auf das gelindeste und geschwindeste stillen, so gut man kan, sonderlich wenn man uneinigkeit unter die aufrührer bringt, den besten theil zu gnaden annimt, und den andern damit schwächt.

§. 776. Mit auswärtigen staten klüglich umzugehen, muß man alle mögliche genaue erkundigung einziehen, von ihrer verfassung, gesinnung, stärke, schwäche, interesse, festungen, rechten, ansoderungen, reich-

thum, regenten, bedienten, kriegsmacht, vorhaben, religion, und dergleichen durch listige kundschaffer, mißvergnügte, sonderlich durch residenten und gesandten.

§. 777. Zu gesandten muß man weise, kluge, wizige, reiche, erfahrne, ansehnliche, freundliche, tapfere, dem andern gefällige doch nicht unterthane, und treue nicht interessirte leute nehmen, sie recht instruiren, auf alles, ohne einen verdacht zu erwecken, achtung geben lassen, zuweilen heimliche zuweilen öffentliche haben, und durch sie handlung pflegen lassen, sie wohl beobachten, vertheidigen und schüzen.

§. 778. Des andern gesandten muß man freundlich annehmen höflich tractiren, nach beschaffenheit ihres stats, ihre instruction und anbringen klüglich prüfen, sie ausforschen, sich von ihnen aber nicht treuherzig machen lassen, das cärimoniel wohl beobachten, sich hüten daß sie unsere geheimnisse nicht einsehen, unsere minister nicht gewinnen, ihnen zuweilen ein blendwerk vormachen, ihnen keine cabalen factiones unterschleif und aufruhr zu machen verstatten, ohne wichtige macht und ursach sich nicht an ihnen vergreifen.

§. 779. In bündnisse mit vielen staten zugleich muß man sich nicht einlassen, sehen mit wem, zu welcher zeit, aus was vor ursachen man dergleichen treffe, weder mit schwächern noch mit mächtigern, die bundsgenossen recht kennen, ob sie leicht brechen oder nicht, die solennitäten dabei in acht nehmen, auf die zweideutigkeiten dabei merken, handlungs- und kriegsbündnisse unterscheiden, in allen seinen nuzen suchen, doch auch dem andern einigen nuzen nur nicht den grösten zugestehen.

§. 780. Durch handlungsbündnisse muß man seines stats reichthum und bequemlichkeit suchen zu vergrössern, daß unsere waaren ausgehen und davor geld in das land komme, doch ist es nicht klug gehandelt ohne unterschied den eingang fremder waaren verhindern.

Vor

Vor kriegsbündnisse muß man sich hüten, und lieber neutral sein wo es sein kan, kriegsbündnisse werden entweder zum angriffe oder vertheidigung gemacht, wenn sie zu unserer sicherheit dienen, subsidiengelder in das land bringen sind sie gut, doch muß man auch nicht andere staten dadurch eifersüchtig machen und reizen, überal dem vernünftigen statsinteresse nachgehen.

§. 781. Vor dem kriege muß man alles versuchen, solchen zu verhüten, aber alles was dazu gehöret immer in bereitschaft haben, gerechte sache, scheinbare gründe, grossen verstand, tugendhaftigen willen, kluge erfahrne räthe, macht, geld, zufuhre, waffen, soldaten, generals, festungen, geschüz, guten willen des volks, treue nachbarn und bundsgenossen, gute gränzfestungen mit treuen besazungen und erfahrnen commendanten, daß nicht einer in zweien zugleich commandire, man der treue der einwohner versichert sei.

§. 782. Heut zu tage ist fast keine festung unüberwindlich, doch haben festungen ihre vortheile, wenn sie nach einer guten art befestiget sind, nicht zu groß, wohl versehen, nicht leicht gänzlich einzuschliessen, des entsazes gewis, grosse reiche handelsstädte taugen wegen der bomben nicht viel, verschanzungen sind im kriege gut und sich geschwinde eingraben hat grosse vortheile, citadellen sind wider innerliche und äusserliche feinde gut, billig solten alle dörfer und kleine städte ihre verschanzungen haben.

§. 783. Im kriege muß alles mit reifer überlegung geschehen, geheim gehalten werden, mehr durch list als mit gewalt, vernünftig, nicht mit wut und zorn, denn damit schlägt man keinen feind, tapfer, einig, nur von einem haupte abhangend, das heer muß zahlreich, doch nicht überladen, leicht zu bewegen, wohl versehen und versorgt, willig, treu, beherzt sein, bürger sind gut in democratien, sonst fremde besser, soldaten müssen ungezwungen, feste stehen, wohl bezahlt, von einer harten lebensart, dazu keine Lateinische finger und tanzmei-

sterfüsse dienen, aus rauhen ländern, im besten jahren, die ihr leben weder zu hoch achten noch blindlings aufopfern, muthig, herzhaftig aber nicht verwegen, listig, von untersieztem leibe, starken gliedern, gesund, zum hunger und durst aufgelegt, keine jungfernknechte, trunkenbolde und plünderer, wohl exercirt und bewafnet sein, gehorsam und in strenger disciplin stehen.

§. 784. Es ist gut, wenn der fürst selbst sein heer anführet, sonst muß der general freie macht haben nach gutbefinden zu verfahren, zwei oder mehrere zugleich commandiren lassen mit gleicher gewalt, ist nicht rathsam, er muß kriegswissenschaft und erfahrung, tugend, grosses ansehen bei officirern und gemeinen, und glük haben, zur tugend gehöret redlichkeit, kluge kaltsinnigkeit und grosse mässigung, treue und wort halten, leicht zu sprechen sein, sinreiche klugheit und wiz, leutseligkeit gegen die soldaten, vorsichtige herzhaftigkeit, der das volk schonet, ernst über seine befehle zu halten, die sträklich müssen volzogen werden, verschwiegenheit, nüchternkeit, und mässigkeit, großmuth, keuschheit, vernünftige ehrbegierde, etc. und nach diesem vorbilde müssen sich alle officirer richten, von deren unterschiedenen gattung rang und pflichten hier nicht zu handeln ist, nur müssen sie selbst gute soldaten sein, und von unten an dienen.

§. 785. Zu einer belagerung gehöret eine zahlreiche armee, wohlverschanztes lager, guter vorrath von canonen und bomben mit dem zubehör, freie zufuhre, gute ingenieurs, kundschaffer und dergleichen, bequeme zeit, geschwindigkeit, daß man sich nicht wegere den belagerten einen guten accord zuzustehen und zu halten, bei stürmen vorsichtig gehe, bei eroberungen vernünftig und menschlich.

§. 786. Die belagerten müssen treue soldaten und bürger, wohl versorgt, wohl commandirt, niemals sicher, behutsam vor kundschaffer und verräther, unermüdet und wachsam sein, nicht vergebens und ohne noth proviant und pulver verthun, oder ausfälle wagen, und es nicht bis auf das äusserste kommen lassen.

§. 787.

§. 787. Schlachten sind nicht leicht zu wagen, aber auch die guten gelegenheiten nicht zu versäumen, im treffen ist wie überhaupt im kriege nichts verächtlich, hizig, säumig und nachläßig zu tractiren, eine kleine wohlexercirte gut angeführte, vortheilhaftig gestelte armee, die voller muth ehrbegierde und freiwillig ist, gedenkt, daß sie vor gott, die religion, das vaterland, eine gerechte sache, die ehre, ihren fürsten den sie liebt ehret und vor sich siehet, fechtet, wo die verwundeten ihre pflegung und versorgung, die siegenden eine gute beute wissen, ist auch einer grossen überlegen.

§. 788. Der überwinder muß sich seines sieges klüglich mäßig vernünftig bedienen, die soldaten nicht zu früh auf das plündern fallen lassen, ihnen die beute doch nach völligem siege gönnen, nicht sicher werden, sich in sein glük zu schicken wissen, nicht zu weit gehen, den feind nicht zur verzweifelung bringen, mit den überwundenen nicht grausam, sondern gnädig umgehen.

§. 789. Der überwundene muß den muth nicht sinken lassen oder in wut und zorn gerathen, den fehler nicht durch strenge bestrafung, sondern durch klugheit verbessern, sich vorsichtig zurükziehen, in seiner gleichgültigkeit bleiben, den soldaten wieder herz machen, sich wieder stärken, und nicht leicht wieder wagen, sondern sich auf das zaudern und kleine scharmüzel legen.

§. 790. Die gröste Klugheit ist, wenn sich beide, jener mit vortheile, dieser ohne grossen verlust aus dem kriege ziehen und auf billige bedingungen friede machen, das übel aus dem grunde heben, und durch heilsame friedensschlüsse allen fernern ursachen zu kriegen abhelfen, daß alle unterthanen des friedens genössen, und wenn etwa zwölf herren friede hielten, so hätte die ganze welt friede, den ich schließlich allen wünsche.

ENDE.

Aus=

Auszug
aus den Anfangsgründen der practischen Weltweißheit.

Die Tugendlehre.

H. I. Von der Tugendlehre überhaupt Seite 301

II. Von dem willen des menschen, und der kunst die gemüther zu erkennen 306

III. Von der sitlichkeit der menschlichen handlungen, ihrer richtschnur und derselbigen auslegung 339

IV. Von der zurechnung und dem gewissen 360

V. Von dem, was dem menschen gut sei, dem höchsten gute und der tugend, auch was dem menschen böse sei und dem laster 388

VI. Wie der mensch tugendhaftig werden und das höchste gut in diesem leben erlangen könne 415

Das

Das Natur- und VölkerRecht.

H. I. Von dem Natur- und VölkerRechte überhaupt Seite 443

II. Von den rechten und pflichten einzelner menschen überhaupt und insonderheit gegen sich selbst 456

III. Von den rechten und pflichten einzelner menschen gegen andere überhaupt 502

IV. Von den vergleichen und dem eigenthume 546

V. Von den rechten und pflichten der menschen in den kleinen geselschaften und dem hause 597

VI. Von den rechten und pflichten der menschen im bürgerlichen stande und dem gemeinen wesen 670

VII. Von den rechten und pflichten der völker gegen einander, oder das VölkerRecht 756

Die Klugheitslehre.

H. I. Von der Klugheitslehre überhaupt 811

II. Die algemeine Klugheitslehre von der klugheit überhaupt und den algemeinen gründen derselbigen 827

III. Die besondere Klugheitslehre sich selbst zu rathen, zu helfen und zu regiren, oder die privatklugheit zu leben überhaupt 891

IV. Die besondere Klugheitslehre mit andern wohl umzugehen, oder die privatklugheit zu conversiren überhaupt 952

V. Die besondere Klugheitslehre in den kleinen geselschaften, oder haußzuhalten und zu wirthschaften überhaupt 1015

VI. Die besondere Klugheitslehre, in der grossen bürgerlichen geselschaft, oder die eigentliche Statsklugheitslehre überhaupt 1069

VII. Die besondere Statsklugheitslehre der völker. 1112

Bayerische
Staatsbibliothek
München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Fabricius, Johann Andreas,

M. Johann Andr. Fabricii, Prof. C. Car. et Rect. Gymn. Cath. Br. Auszug
Aus den Anfangsgründen der Algemeinen Gelehrsamkeit oder Weltweißheit

Wolffenbüttel 1746 - 1748 [erschienen 1748]

Ph.u. 175-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10045715-2
VD18 12902470